

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 42



Annalena Yngborn

Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug?

Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung
in den letzten 35 Jahren

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 42

Annalena Yngborn

Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug?

**Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung
in den letzten 35 Jahren**

MG 2011
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2011

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-84-6

ISSN 0949-8354

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Düinkel</i>	IX
Danksagung: <i>Annalena Yngborn</i>	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Einleitung	1
2. Gefängnispolitik von 1965 bis 1990	11
2.1 Das Strafvollzugsgesetz von 1974	11
2.1.1 Vollzugsziel	11
2.1.2 Vollzugsgestaltung	14
2.1.3 Vollzugsorganisation	17
2.2 Die abolitionistische Perspektive	22
2.2.1 Die Organisationen KRUM, KROM und KRIM	23
2.2.2 Der Abolitionismus: Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik	25
2.2.3 Die Neuorientierung in der schwedischen Kriminalpolitik	30
2.3 Das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell	34
2.3.1 Das universalistische Wohlfahrtsstaatsprinzip	35
2.3.2 Politische Tradition und gesellschaftliche Leitbilder	38
3. Die neue Strafvollzugspolitik	42
3.1. Anzeichen eines Umschwungs	43

3.1.1	Gefangenzahlen und Strafhärte	47
3.1.2	Das „International Crime Victim Survey“ (ICVS/EU ICS)	51
3.2	Der öffentliche Diskurs	55
3.2.1	Der Diskurs: Theorie und Methode	56
3.2.2	Der Diskurs: Rahmenbedingungen	61
3.2.3	Der Diskurs: Die sozialen Akteure	68
3.2.3.1	Das Gutachten des Strafvollzugskomitees „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]	69
3.2.3.2	Die Stellungnahmen („Remissvaren“) in Bezug auf das Gutachten (SOU 2005:54)	77
3.2.3.3	Das Gutachten des Justizausschusses für ein moderneres Strafvollzugsgesetz (2005/06:JuU33)	94
3.2.3.4	Das Protokoll der Abstimmung im Reichstag (2005/06:127)	98
3.2.3.5	Das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (2006:432)	113
3.2.3.6	Das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (2008:35)	118
3.2.3.7	Ein neues Gefängnisgesetz (2010:610)	118
4.	Der neue Strafvollzug	130
4.1	Der schwedische Strafvollzug – Organisation, Ziel, Ethik und Haushalt	132
4.1.1	Die Organisationsstruktur	133
4.1.2	Die Durchführung des Strafvollzugs	135
4.1.3	Die Ausgangslage für das Budget im Jahr 2008/2009	136

4.1.4	Grundsätze der Vollzugsgestaltung	138
4.1.5	Grundrechte und Ethik im Strafvollzug	144
4.1.6	Die internationale Zusammenarbeit	146
4.1.7	Der Haushalt des Strafvollzugs	147
4.2	Inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs	152
4.2.1	Die Unterbringung der Gefangenen	152
4.2.2	Die Gestaltung des Strafvollzugs	155
4.2.3	Der Aufenthalt in der Anstalt	157
4.2.3.1	Programmangebote	158
4.2.3.2	Das Konzept der Selbstverwaltung	163
4.2.3.3	Freizeit	164
4.2.4	Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge	166
4.2.5	Kontakte mit der Außenwelt	169
4.2.6	Aufenthalte außerhalb der Anstalt	171
4.2.7	Behandlung der Langzeitgefangenen – besondere Bedingungen	182
4.2.8	Abweichendes Verhalten – Reaktionen und Sanktionen	184
4.2.9	Vorbereitungen auf die Entlassung	188
4.2.10	Gemeinnützige Vereine in den Anstalten	191
4.3	Die Bewährungshilfe	191
4.3.1	Organisation und Personal	191
4.3.2	Die Überwachung: Persönlichkeitserforschung, Vollzugsplan und Bewährungshelfer	195
4.3.3	Die Bewährungsaufsicht: Pflegeabkommen und gemeinnützige Arbeit	198
4.3.4	Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle (IÖV)	202

4.3.5	Die Arbeit der Bewährungshilfe in den Anstalten und Untersuchungsgefängnissen	205
4.3.6	Rückfälligkeit nach Strafvollzug und von Bewährungshilfeprobanden	206
5.	Die Zukunft des schwedischen Strafvollzugs	213
5.1	Auswertung	215
5.1.1	Umschwung in der Vollzugsgestaltung?	216
5.1.2	Umschwung im Regelwerk des Strafvollzugs?	229
5.1.3	Vergleich mit den anderen skandinavischen Ländern und Einfluss der schwedischen Kriminalitätsentwicklung auf den Strafvollzug	238
5.2	Interpretation	245
5.2.1	Eine Ökonomisierung in der Verbrechenskontrolle? Garlands Theorie des untergehenden „penal welfarism“	245
5.2.2	Der konsensorientierte Wohlfahrtsstaat Schweden als Garant einer bedachten Strafvollzugspolitik	255
6.	Zusammenfassung und Ausblick	265
	Literaturverzeichnis	284
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	310
	Anhänge:	
	(1) Stellungnahmen der Abgeordneten	
	(2) Abstimmungsergebnis im Reichstag	
	(3) Tabellen Prozentualer Anteil der Straflängen (2000-2006) und Deliktstruktur (2003-2010)	312
	Wörterbuch des Strafvollzugs (Schwedisch-Deutsch)	321

Vorwort

Der schwedische Strafvollzug galt und gilt Strafvollzugsreformern in Deutschland als leuchtendes Beispiel eines resozialisierungsorientierten Vollzugs. Vor allem in den 1970er Jahren wurde die deutsche Strafvollzugs politik bei den Gesetzgebungsarbeiten zu dem 1976 verabschiedeten StVollzG von der schwedischen Kriminalpolitik inspiriert. Zwischenzeitlich war weltweit eine gewisse Ernüchterung und Krise des Resozialisierungsgedankens weit verbreitet, nicht zuletzt aufgrund einer Neuorientierung in den skandinavischen Ländern. Neuere empirische Meta-Analysen im anglo-amerikanischen Bereich haben allerdings seit Anfang der 1990er Jahre die Behandlung im Strafvollzug wieder in ein positiveres Licht gesetzt. Gleichwohl wurden aus Schweden in den letzten Jahren Akzentverschiebungen erkennbar, die zur Sorge Anlass geben, ob möglicherweise das skandinavische Wohlfahrtsmodell und damit zusammenhängend der Resozialisierungsvollzug „erodiert“.

Zu Recht fragt sich die Autorin daher angesichts der Parlamentsdebatten und Reforminitiativen in Schweden, die im Jahr 2010 in ein neues Strafvollzugsgesetz („Gefängnisgesetz“) mündeten, ob man sich dort auf dem Weg vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug befindet.

Die vorliegende Arbeit enthält eine umfassende Bestandsaufnahme der Strafvollzugsreformen in Schweden, insbesondere des letzten Jahrzehnts, und der diesbezüglichen parlamentarischen und öffentlichen Diskurse. Demgemäß werden in diversen Anhängen u. a. Stellungnahmen von Abgeordneten in den Parlamentsdebatten dokumentiert. Zum besseren Verständnis der Materie für den deutschen Leser nützlich ist das Wörterbuch des Strafvollzugs „Schwedisch-Deutsch“ am Ende der Arbeit, das die einschlägigen Begrifflichkeiten jenseits eines schlichten Wörterbuchs i. S. eines Glossars ausführlich erklärt.

In der Einleitung entwickelt die Verf. die Relevanz der Thematik unter Bezugnahme auf die traditionelle Kritik am Gefängniswesen, die in Skandinavien mit der „Gefangenenbewegung“ in den 1960er und 1970er Jahren eine spezifische Akzentuierung erfahren hat. Zutreffend macht die Verf. darauf aufmerksam, dass das Gefängnis und die Einschätzungen/Diskurse darüber einem ständigen Wandel unterworfen sind und in gewisser Weise den Zeitgeist widerspiegeln. Die vorliegende Arbeit greift den Wandel des Diskurses in Schweden im Lauf der letzten Jahrzehnte auf. Ausgangspunkt ist das ganz in der Tradition der Resozialisierungsidee verankerte Strafvollzugsgesetz von 1974. Zentrale Forschungsfrage ist, ob und inwieweit es aktuell einen kriminalpolitischen Umschwung gab bzw. gibt und wie sich dieser in der Gesetzgebung der Jahre 2006, 2008 bzw. 2010 sowie der Praxis des schwedischen Strafvollzugs widerspiegelt. Der Forschungsansatz der Verfasserin ist sowohl „politiktheoretisch-diskursanalytisch als auch sozialwissenschaftlich-empirisch orientiert“. Diese methodische Herangehensweise erscheint innovativ und in hohem Maß anspruchsvoll.

Untersucht wurden im Rahmen einer Inhaltsanalyse die parlamentarischen Akten bzw. Protokolle, die für die Strafvollzugsgesetzreformen von 2006, 2008 bzw. 2010 von Bedeutung gewesen sind, sowie die Debatten in der Öffentlichkeit zu diesem Thema (*Kap. 3*). Daran schließt sich die empirische qualitative und (sekundärstatistisch) quantitative Analyse der Rahmenbedingungen des schwedischen Strafvollzugs und der Bewährungshilfe in der Praxis an (*Kap. 4*).

In *Kapitel 2* beschreibt die Verf. die schwedische Gefängnispolitik 1965-1990. Zunächst geht sie auf das Strafvollzugsgesetz von 1974 ein, das eindeutig dem wohlfahrtsstaatlichen Gedanken der Fürsorge und Hilfe für Gefangene, d. h. dem Resozialisierungsgrundsatz als Vollzugsziel, verpflichtet war.

Im Folgenden werden einige Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes von 1974 vorgestellt wie das Vollzugsziel (*Kap. 2.1.1*) und die Vollzugsgestaltung (*Kap. 2.1.2*). Die Reform von 1974 war eine eindeutig dem Resozialisierungsprinzip verpflichtete Gesetzgebung, die mit einer neuen Ausrichtung der Vollzugsorganisation verbunden war. Prinzipien der heimatnahen Unterbringung, der Regionalisierung, d. h. dezentraler kleiner Anstalten, der Öffnung des Vollzugs zur Gemeinde und eine erheblich verbesserte personelle Ausstattung prägten die Vollzugswirklichkeit. Die vier Leitprinzipien der schwedischen Straf- und Strafvollzugspolitik der 1970er Jahre waren: die Freiheitsstrafe als *ultima ratio* und die Gemeindeorientierung bei ihrer Vollstreckung, das Prinzip der *Normalisierung* (im deutschen Strafvollzugsrecht hat man diese Orientierung im sog. Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG übernommen), der heimatnahen Unterbringung und der Kooperation aller am Resozialisierungsprozess Beteiligten.

Bereits mit Erlass des StVollzG setzte allerdings eine Ernüchterung über die Behandlungserfolge ein, die in dem aus den USA kommenden „nothing works“ kulminierte. Dementsprechend gewannen auch in Schweden straftheoretische Überlegungen der allgemeinen Generalprävention an Bedeutung. Dabei ging es aber vorrangig auch um die Begrenzung von Strafen nach dem Prinzip der Tatproportionalität, was man in der kriminalpolitischen Debatte in Europa als „Neoklassizismus“ kennzeichnete. Diese auf den ersten Blick repressive Trendwende ist – wie die Verf. zutreffend bemerkt – nicht mit der unter ähnlichen Begriffen durchgesetzten kriminalpolitischen Wende in den USA vergleichbar. *Weigend* (1989) hat den Neoklassizismus demgemäß in einem Beitrag als „Transatlantisches Missverständnis“ bezeichnet. Die schwedische Strafpolitik war demgegenüber stärker um eine Begrenzung bzw. Limitierung von Strafen bemüht, was in der Abschaffung der zeitlich relativ unbestimmten Strafe des Jugendgefängnisses (1979) und der Internierung gefährlicher Gefangener (vergleichbar der deutschen Sicherungsverwahrung) (1981) zum Ausdruck gelangte. Der neuen Ausrichtung an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit entsprach es, die fakultative bedingte Entlassung durch eine automatische vorzeitige

Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt zu ersetzen (1983). Die 1989 eingeführte Strafzumessungsregel stellte den Grundsatz der Gleichförmigkeit der Bestrafung in den Vordergrund.

Trotz dieses allgemeinen strafrechtlichen Diskurswandels blieb der Strafvollzug selbst in seiner Orientierung an Resozialisierung und Behandlung weitgehend unverändert erhalten. Dass die Kritik am Behandlungsvollzug nicht unbedingt etwas mit einer an Strafhärte orientierten Vollzugsgestaltung zu tun hat, sondern im Gegenteil von einer politisch im linken Spektrum angesiedelten Bewegung gestützt wurde, zeigt die Verf. in *Kap. 2.2* anhand der skandinavischen Gefangenenbewegung der 1960er und 1970er Jahre auf, die maßgeblich die in den 1970er Jahren auch in Deutschland von Einzelnen vertretene „abolitionistische Perspektive“ beeinflusste. So utopisch die Abschaffung der Gefängnisse war, so klar wird andererseits, dass eine reduktionistische Strategie der Begrenzung des Ausmaßes von Strafvollzug als *ultima ratio* und die Vorstellung, dass Gefangenenraten kriminalpolitisch „machbar“ sind, eine für Skandinavien typische Auffassung geworden ist. Dies ist vielleicht das Hauptverdienst der „abolitionistischen Perspektive“. Ein weiteres Verdienst liegt in der Sensibilisierung für die mit der Inhaftierung notwendig verbundenen leidvollen Erfahrungen, wie sie *Nils Christie* in seinem 1981 erschienenen Buch „Grenzen des Leids“ thematisierte. Die Gefängniskritik in Schweden und Skandinavien allgemein griff seit Mitte der 1970er Jahre die aus den USA verbreiteten zweifelhaften Erfolge des Behandlungsvollzugs (insbesondere die „Nothingworks“-These von *Martinson*) auf. Dennoch stand das 1974 verabschiedete Strafvollzugsgesetz – wie erwähnt – eindeutig in der optimistischen Tradition des Behandlungs- bzw. Resozialisierungsgedankens (vgl. *Kap. 2.1*). Die Sanktionspraxis der Gerichte veränderte sich bis 1990 kaum und die Gefangenenraten blieben auf einem (im Vergleich zu anderen europäischen Ländern) sehr niedrigen Niveau.

Der letztlich parteiübergreifende Konsens in Schweden (und wohl Skandinavien allgemein) betraf eine moderate und an der möglichst weitgehenden Vermeidung von Freiheitsstrafen (die ihrerseits möglichst kurz sein sollten) orientierte Strafpolitik. Dieser Konsens basiert auf (kriminal-)politischen Vorstellungen, die dem in der Politikwissenschaft beschriebenen skandinavischen Wohlfahrtsmodell entsprechen. In *Kap. 2.3* beschreibt die Verf. ausführlich die auf *Esping-Andersen* zurückgehende Typologie von Wohlfahrtsmodellen und die politische Kultur Schwedens, die als sozialdemokratischer Typ klassifiziert wurde.

Im 3. *Kapitel* geht die Verf. auf den „Umschwung“ der schwedischen Strafvollzugspolitik seit Anfang der 1990er Jahre ein. Als erste „Anzeichen eines Umschwungs“ (*Kap. 3.1*) in der Kriminalpolitik sieht die Verf. die Aufhebung des Prinzips der heimatnahen Unterbringung (1995) und die Abschaffung der obligatorischen Entlassung nach der Hälfte der Strafe (1993). Konservativ

(1991-94) wie sozialdemokratisch geführte Regierungen (1994-97) waren sich darin einig, in Teilbereichen, insbesondere bei der Drogenpolitik eine repressivere Linie durchzusetzen, wenngleich insgesamt die Strafpolitik moderat und an Alternativen zur Freiheitsstrafe orientiert bleiben sollte. Erst Ende der 1990er Jahre wirkte sich der „Umschwung“ in erhöhten Gefangenenraten aus, die bis 2004 auf knapp über 80 pro 100.000 anstiegen (seither aber wieder gesunken sind). Die Zahl der Erstaufnahmen entwickelte sich parallel zu den Gefangenenraten. Dies bedeutet, dass anders als in manchen anderen europäischen Ländern, aber vergleichbar mit Deutschland (vgl. *Dinkel/Morgenstern* 2010), der Anstieg der Gefängnisbelegung nicht auf einem überproportionalen Zuwachs langer Haftstrafen beruht. Dass die schwedische Bevölkerung 2005 häufiger als in anderen skandinavischen Ländern und im Vergleich zu 1996 vermehrt die Freiheitsstrafe in der Standardfrage des International Crime Victim Survey befürwortet, könnte gleichfalls als Indiz für ein zunehmend punitiveres Klima gesehen werden (vgl. *Kap. 3.1.2*). Interessant ist, dass in Norwegen ein ähnlicher Zuwachs der Freiheitsstrafenbefürworter erkennbar ist, während in Dänemark und Finnland (sowie Deutschland) die Bevölkerung eine weitgehend unverändert geringe Straforientierung zeigt.

In *Kap. 3.2* analysiert die Verf. die Entwicklung der Jahre 2002-2010 diskursanalytisch. Der Diskurs wird in den Folgeabschnitten von seinen Rahmenbedingungen (Regierungsauftrag an eine Kommission, ein neues Strafvollzugsgesetz zu erarbeiten, das sich entwickelnde Sicherheitsparadigma angesichts zahlreicher spektakulärer Gefangenausbrüche und Gewalttaten im Strafvollzug, der Gesetzgebungsprozess) und den beteiligten Akteuren her strukturiert. Detailliert werden die Gutachten und Entwürfe beschrieben und die dazu von einzelnen Organisationen und Abgeordneten vorgelegten bzw. im Parlament geäußerten Stellungnahmen. Wie sich die Stellungnahmen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausgewirkt haben, ist nicht immer leicht auszumachen. Bzgl. der Gesetzesänderungen von 2006 wird kurz vermerkt, dass alle Änderungsanträge abgelehnt wurden und der Regierungsvorschlag angenommen wurde. Hinsichtlich des Gesetzes von 2010 wird festgestellt, dass „nach einer erfolgreichen Abstimmung im Reichstag“ der Regierung entsprechende Mitteilung gemacht wurde. Anscheinend gab es auch hier keine durch Redebeiträge der Abgeordneten bewirkten Änderungen. Das geschieht natürlich auch im deutschen Parlament nicht, denn Änderungen werden allenfalls im Rechtsausschuss durchgesetzt.

Im 4. Kapitel beschreibt die Verf. den „neuen Strafvollzug“ und legt damit eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation vor. Das Kapitel gliedert sich in drei Hauptpunkte: Die Organisationstruktur, (*Kap. 4.1*), die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs (*Kap. 4.2*) und die Bewährungshilfe (*Kap. 4.3*). Letzterer Abschnitt erklärt sich daraus, dass seit 2006 die Bewährungshilfe und der Strafvollzug organisatorisch unter einer einheitlichen Verwaltungseinheit „Krimi-

nalvården“ (Strafvollzug) zusammengefasst sind. Dementsprechend vielfältig sind die Aufgaben des Strafvollzugs: Er hat sich um Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und Bewährungshilfeprobanden zu kümmern, die gemeinnützige Arbeit zu organisieren, die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren zu realisieren und das Transportwesen für Abschiebehäftlinge zu übernehmen. Ein Wandel der Strafvollzugspolitik wird im *Abschnitt 4.1.3* insofern deutlich, als nach dem Bekenntnis des Generaldirektors der Strafvollzugsbehörde zu einer notwendigen Verbesserung der Resozialisierungsarbeit eine stärkere Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte, ein Ausbau der Haftplatzkapazitäten und die verstärkte Berücksichtigung der Opferbelange im Strafvollzug gefordert wurde. Als neutral wird man die Forderung nach einer Verbesserung der Ausbildung der Vollzugsbediensteten sehen können. Im Abschnitt zur Vollzugsgestaltung wird über die „glasklare Vision“ der offiziellen Vollzugspolitik berichtet, dass die schwedischen Gefängnisse ausbruchssicher sein, dass Gefangene keinerlei Zugang zu Drogen haben und Gewalt, Bedrohung und Schikanen beseitigt werden sollten. Das Trauma spektakulärer Gefangenenbefreiungen bzw. Ausbrüche in den 1990er Jahren und dann erneut im Jahr 2004 hat die Frage, wie Anstalten ausbruchssicherer gemacht werden können, zu einem zentralen Thema in Schweden gemacht. Es erscheint daher verständlich, dass offenbar in kleinem Maßstab Sicherheitsanstalten bzw. -abteilungen eingerichtet wurden, die einer als besonders gefährlich angesehenen Klientel gerecht werden sollen.

Im Abschnitt über den Haushalt des Strafvollzugs wird deutlich, dass das schwedische System trotz nicht zu verkennender Sparzwänge nach wie vor auf Qualität setzt und hohe Kosten verursacht.

Im nachfolgenden *Kap. 4.2* beschreibt die Verf. die Unterbringung, Vollzugsgestaltung und den Vollzugsablauf sowie verschiedene Programmangebote. Zunächst wird deutlich, dass der schwedische Strafvollzug trotz des leichten Belegungsrückgangs nahezu voll ausgelastet ist, insbesondere in den Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe. Die Insassenstruktur ist durch die repressive Drogenpolitik geprägt, 30% der Strafgefangenen sitzen wegen eines Drogendelikts ein.

Der Wiedereingliederungsgrundsatz ist (ebenso wie in Deutschland) nicht nur Vollzugsziel, sondern auch maßgebend für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs (vgl. *Kap. 4.2.2*). Auch der sog. Gegensteuerungs- und der Angleichungsgrundsatz (in Schweden: Normalisierungsgrundsatz) sind dem deutschen Leser vertraut. Der Normalisierungsgrundsatz wirkt sich auch jenseits der Sozialeistungen und sozialer bzw. medizinischer Pflege im Hinblick auf den Lebensalltag im Vollzug aus (z. B. Langzeitbesuche, Tragen von Privatkleidung, etc.).

Im nachfolgenden Abschnitt zum „Aufenthalt in der Anstalt“ (*Kap. 4.2.3*) wird auf Programmangebote (Arbeit, Ausbildung, einschl. Freigang, und sog.

besondere Programmangebote), das Konzept der Selbstverwaltung (Gefangenemitverantwortung) und die Freizeit eingegangen. Das Konzept der Selbstverwaltung wird am Beispiel einer offenen Anstalt verdeutlicht, in der die Gefangenen den Vollzugsalltag weitgehend autonom gestalten. Die Insassen unterliegen allerdings im Interesse des „Gesellschaftsschutzes“ einer Überwachung mittels elektronischer Fußfessel. Zu den Freizeitaktivitäten werden auch Aktivitäten außerhalb der Anstalt (Besuche von Kulturveranstaltungen u. ä.) gezählt, die man in Deutschland unter der Rubrik Ausgang bzw. Urlaub registriert. Die schwedische Statistik zeigt insoweit einen deutlichen Rückgang entsprechender Lockerungen seit 1997, insbesondere aber seit 2000. Dies wird auf eine Gesetzesänderung zurückgeführt, die zum 1.1.2000 eine „strengere Handhabung“ der Lockerungspraxis nach sich zog. Da die Zahlen gewährter Urlaubsausgänge (*Tabelle 7*) seit 2000 ebenfalls drastisch zurückgegangen sind, handelt es sich um eine generelle Verschärfung der Lockerungspraxis. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass mit der restriktiveren Praxis keine besseren Erfolge bei der Vermeidung von Missbrauchsfällen zu verzeichnen sind. Die Quoten schwanken um den minimalen Wert von 0,5-0,9% (vgl. *Tabelle 7*). Allerdings sind die Lockerungszahlen 2002 wieder leicht gestiegen, danach weiterhin vor allem im offenen Vollzug. Interessant ist ferner, dass der erweiterte Ausgang, im Rahmen dessen der Verurteilte einen längeren Teil der Freiheitsstrafe (die letzten vier Monate vor der bedingten Entlassung) in kontrollierter Form zu Hause „verbüßt“, seit der Einführung 2001 eine zunehmende Bedeutung gewann. 2007 wurde er gesetzlich ausgeweitet und kann nunmehr auch mit der elektronischen Fußfessel kombiniert werden. Die Anwendungspraxis zeigt einen weiteren Anstieg dieser sehr weitgehenden Lockerungsform (von 580 Fällen im Jahr 2007 auf 827 Fälle 2009). Das Bild ist insgesamt nicht einheitlich, so dass man von einer generellen Abkehr vom Prinzip weitgehender Öffnung durch Vollzugslockerungen u. ä. nicht sprechen kann.

Im internationalen Vergleich bemerkenswert ist, dass in Schweden Gefangene in bestimmten Fällen bereits mit mindestens zwei Jahren, in jedem Fall mit vier Jahren Freiheitsstrafe als Langzeitgefangene bezeichnet werden. Auf Europarats- und auch im Greifswalder Langstrafenprojekt spricht man davon ab 5 Jahren Freiheitsstrafe (vgl. die Empfehlungen [76]2 und [2003]23 des Europarats). In der *Tabelle 12* wird deutlich, dass die absolute Zahl der so definierten Langzeitgefangenen seit 1997 erheblich angestiegen ist. Die Behandlung von Langzeitgefangenen steht nach den spektakulären Ausbrüchen der 1990er Jahre unter dem Primat der sicheren Unterbringung. Lockerungen etc. werden nur nach einer individuellen Risikoprognose gewährt.

Das schwedische Strafvollzugsrecht sieht im Vergleich zu anderen Ländern als Besonderheit die Disziplinarmaßnahme der Verschiebung der bedingten Entlassung und der Einschränkung von Lockerungen vor. Die Verschiebung der bedingten Entlassung wird relativ häufig beschlossen. Auch wird deutlich, dass

hierdurch in den 2000er Jahren zwischen 34 und 75 Haftplätze belegt wurden. Dass entsprechende Disziplinarmaßnahmen wesentlich durch Ausbrüche oder Missbräuche bei Lockerungen begründet sind, wird aus den *Tabellen 14* und *15* deutlich.

Ein „Markenzeichen“ des schwedischen Strafvollzugs war schon seit jeher die besondere Aufmerksamkeit, die einer gezielten und systematischen Überleitung in Freiheit geschenkt wurde. In bestimmten (Entlassungs-)Anstalten gibt es besondere soziale Trainingsprogramme und Kontakteleute bzw. Betreuer, die die Kontakte zur Arbeitsvermittlungsagenturen etc. herstellen. Auch wird der frühzeitige Kontakt zum späteren Bewährungshelfer sichergestellt. Hier haben programmatische Umstrukturierungen in den Jahren 2001-2003 und die aktuellen Gesetzesreformen Verbesserungen gebracht (Freigang, Übergangshäuser, Intensivüberwachung), wengleich die Evaluation der Maßnahmen von Anfang der 2000er Jahre ein eher ernüchterndes Bild gibt.

In *Kap. 4.3* beschreibt die Verf. die Arbeitssituation und Entwicklung der Bewährungshilfe. Im Zeitraum seit 1997 ist die Zahl von Bewährungshilfeprobanden von knapp 12.000 auf ca. 13.500 gestiegen, darunter knapp 5.000 bedingt Entlassene und ca. 2.000 noch in der Anstalt Inhaftierte mit einem zugeordneten Bewährungshelfer. Die Zahl der (elektronisch) Intensivüberwachten (bei Freiheitsstrafen oder Strafresten bis zu 6 Monaten) liegt stichtagsbezogen bei ca. 400. Die Betreuungssituation mit 25-30 Probanden pro Bewährungshelfer ist weit besser als in Deutschland, wo auf einen Bewährungshelfer ca. 70 Probanden kommen. In den nachfolgenden Abschnitten beschreibt die Verf. die Formen der direkten Bewährungsunterstellung als Alternativen zur Freiheitsstrafe (Pflegeabkommen, Gemeinnützige Arbeit und Intensivüberwachung), die sanktionsrechtlich im Vergleich zu Deutschland innovativ erscheinen. Allerdings scheint der Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit mit im Jahr 2006 ca. 1.100 Fällen noch eher begrenzt.

Interessant ist der Abschnitt über die „Rückfälligkeit nach Strafvollzug und von Bewährungshilfeprobanden“ (*Kap. 4.3.6*). Die Rückfallstatistik besagt ebenso wie die deutsche Studie von *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003) nichts über die Wirkungen von Strafvollzug oder Bewährungshilfe, da kein systematischer Gruppenvergleich vorgenommen wurde. Darauf weist die Verf. auch zutreffend hin. Nimmt man die Gesamtpopulation des Strafvollzugs im Längsschnitt, so hat sich die Rückfallquote nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht wesentlich verändert (vgl. *Tabelle 19*). Auffällig ist jedoch, dass die Zahl der jährlich Entlassenen von 13.500 im Jahr 1994 auf ca. 9.000 im Jahr 2005 zurückging. Das könnte durch einen Rückgang von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen bedingt sein und damit erhöhte Anteile eher rückfallgefährdeter Gefangener. Unveränderte Rückfallraten könnten dann als positives Ergebnis interpretiert werden. Aber natürlich bleibt dies ohne vertiefende statistische Analysen, die es offenbar in Schweden dazu nicht gibt, Spekulation.

Im 5. Kapitel wird unter der Überschrift „Die Zukunft des schwedischen Strafvollzugs“ der Diskurs über einen neuen Strafvollzug, insbesondere in den Jahren 2006-2010, analysiert. Im Ergebnis wird zunächst (*Kap. 5.1.1* bzgl. eines Umschwungs in der Vollzugsgestaltung) konstatiert, dass es in der Tat bei Langzeitgefangenen (Freiheitsstrafen von mindesten 4, in Einzelfällen zwei Jahren) Tendenzen einer mehr an Sicherheit orientierten Vollzugspraxis gibt, die sich auch in entsprechenden Gesetzesänderungen niedergeschlagen haben. Die Zahl der Haftplätze mit erhöhter Sicherheitsstufe wurde von knapp 200 auf mehr als 400 erhöht. Die Plätze im offenen und geschlossenen Vollzug blieben demgegenüber relativ konstant (vgl. *Abbildung 10*). Betrachtet man die „normalen“ und „besonderen“ Urlaubsgewährungen gemeinsam, so blieb die Zahl ebenfalls konstant (mit einem vorübergehenden Anstieg bis 2005) bei insgesamt relativ unverändert sehr niedrigen Missbrauchsraten. Intensivüberwachungen bzw. erweiterte Ausgänge haben von jährlich ca. 100 (2003) auf mehr als 800 (2009) zugenommen, auch Aufenthalte im 2007 eingeführten Übergangshaus von weniger als 20 auf nahezu 100 (2009). Dementsprechend kann man gegenwärtig nicht unbedingt von einer repressiveren Vollzugsgestaltung in Schweden sprechen, wenn man von den Haftplätzen der besonderen Sicherheitsstufe abieht, deren Einrichtung mit Blick auf die in Schweden im europäischen Vergleich überaus hohen Entweichungsraten aus dem geschlossenen und offenen Vollzug bis 2004 aber nachvollziehbar erscheint. Hinweise auf eine menschenrechtsorientierte Vollzugsgestaltung werden in nachfolgenden kurzen Abschnitten dem sog. Mare-Balticum-Prison-Survey (*Dünkel 2007; 2009b*) entnommen, der Schweden mit anderen Ostseeanrainerstaaten verglich. Zweifellos schneiden die skandinavischen Länder (hier Finnland und Schweden) im Vergleich zu den baltischen Staaten und Polen, aber auch Deutschland im Durchschnitt besser ab.

In *Kap. 5.1.2* wird eine Einschätzung bzgl. einer repressiven Kehrtwende mit Blick auf die Gesetzesänderungen der letzten Jahre vorgenommen. In der Tat gibt es Verschärfungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Drogenkontrolle (Urinproben etc.), der Überwachung des Briefverkehrs oder hinsichtlich des Besitzes privater Gegenstände (z. B. Verbot für Sexualtäter, pornografische Schriften zu besitzen). Auch die Einschränkungen bzgl. des Krafttrainings oder das Rauchverbot auf dem Haftraum sind Einschränkungen, die den traditionell liberalen schwedischen Vollzug in ein anderes Licht rücken. Zu Recht vermerkt die Verf., dass die zumeist mit Aspekten der Sicherheit und Ordnung vorgenommenen Änderungen vor dem Hintergrund der spektakulären Ausbrüche (insbesondere im Jahr 2004) und dem Druck, der auf die Vollzugsverwaltung von Seiten der Massenmedien ausgeübt wurde, zu sehen sind. Die Neuerungen des Gesetzes von 2010 beinhalten eine umfassende Kodifizierung, die das Strafvollzugsgesetz von 1974 zum 1.4.2011 vollständig ersetzt hat. Sie bleibt allerdings in der Tradition eines resozialisierungsorientierten Vollzugs, ja ver-

stärkt diese Orientierung noch durch eine verpflichtende individuelle Vollzugsplanung und -gestaltung. Andererseits wurden auch die sicherheitsorientierten Elemente der vorangegangenen Reformen übernommen, einschließlich – als *ultima ratio* – Trennscheibenregelungen für Besuche oder elektronischer Fußfesseln bei Ausgängen bestimmter Gefangener. Die Verf. überprüft die Neuerungen des schwedischen Gesetzes am Maßstab der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und gelangt zu der zutreffenden Einschätzung, dass ein Gegensatz zu diesen menschenrechtlichen Mindeststandards nicht zu erkennen ist. Allerdings kann man die in Deutschland auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sehr restriktiv gehandhabte Trennscheibenregelung durchaus kritisch sehen.

In *Kap. 5.1.3* wird Schweden mit den anderen skandinavischen Ländern und der schwedischen Kriminalitätsentwicklung verglichen. Hierbei wird deutlich, dass die Entwicklung und Struktur der Insassen des Strafvollzugs nur sehr bedingt mit der Kriminalitätsentwicklung korrespondiert. Hierauf hat insbesondere *Lappi-Seppälä* (2010 m. w. N.) hingewiesen, der zu Recht zitiert wird. Offensichtlich wirkt sich in Schweden eine relativ harte Drogenpolitik aus, denn nur 5% bzgl. der registrierten Kriminalität steht ein weit höherer Anteil von wegen Drogendelikten Inhaftierten im Vollzug gegenüber, der – wie erwähnt – bei ca. 30% liegt. Der Vergleich mit den anderen skandinavischen Ländern zeigt einen ähnlichen (im europäischen Vergleich moderaten) Anstieg der Gefangeneneraten für die Jahre 2005 und 2007, danach sinken diese jedoch wieder (außer in Norwegen).

Es ist ein Verdienst der Verf., dass sie in *Kap. 5.2* die beschriebene Entwicklung am Maßstab des theoretischen Ansatzes von *Garland* („Kultur der Kontrolle“) und der politikwissenschaftlichen Situationsanalyse von *Lappi-Seppälä* überprüft. Interessant ist die Anwendung der gesellschaftstheoretischen Analyse *Garlands* auf Schweden. So sind hinsichtlich der sozioökonomischen Einbrüche Parallelen erkennbar, denn auch Schweden wurde von der Ölkrise der 1970er Jahre tief getroffen. Allerdings hat es in Schweden – im Gegensatz zu angelsächsischen Ländern – bis heute keine Distanzierung vom Resozialisierungsprinzip gegeben. Andererseits ist eine Politisierung und Emotionalisierung in der Kriminalpolitik durchaus erkennbar, wobei die Medien hierbei eine tragende Rolle spielen. Seit Ende der 1980er Jahre gab es in Schweden verschiedene Organisationen und Parteien, die die vermehrte Berücksichtigung von Opferbelangen einforderten, was ganz im Sinne von *Garland* mit einer härteren Kriminalpolitik gegenüber Straftätern verbunden war. Eine Null-Toleranz-Bewegung, wie von *Garland* für die USA und z. T. England konstatiert, gab es allerdings nicht. Auch zur Frage der Hervorhebung des Schutzes der Allgemeinheit fällt der Befund für Schweden nicht eindeutig aus. Einerseits gab es Verschärfungen des Strafvollzugsgesetzes, die mit dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit begründet wurden, andererseits wurde und wird der Wiedereingliederungsgedanke eher noch systematischer als zuvor ausformuliert und

beibehalten. Eine Strafpolitik in Richtung härterer Sanktionierung ist für Schweden ebenfalls allenfalls sehr begrenzt auszumachen, obwohl vorliegende Gesetzesentwürfe dies vermuten lassen könnten. Auch die starke Orientierung an Europäischen Mindeststandards im Strafvollzug und in der Kriminalpolitik allgemein lässt einen „*punitive turn*“ nicht erkennen.

Im nachfolgenden Abschnitt 5.2.2 gibt die Verf. unter Rekurs auf die politikwissenschaftliche Analyse von *Lappi-Seppälä* eine Erklärung dafür. Die seit den 1930er Jahren entwickelte politische Kultur des konsensorientierten Wohlfahrtsstaats mit einem hohen Grad an politischer Legitimität und Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen hat sich als „protektiver Faktor“ gegenüber populistischen Forderungen nach einer repressiveren Kriminalpolitik erwiesen. Im Exkurs über die Rolle der Medien wird dieser Befund bestätigt. Trotz des enormen medialen Drucks, der durch die wiederholten und spektakulären Gefängnisausbrüche gegenüber dem Strafvollzug und der Regierung entstand, ist die Politik relativ moderat geblieben, was nur mit dem „relativen Beharrungsvermögen der schwedischen Gesellschaft in ihren wohlfahrtsstaatlichen Orientierungen“ erklärbar erscheint.

In der abschließenden Zusammenfassung wird nochmals die historische Entwicklung der schwedischen Kriminal- und Strafvollzugspolitik ausgeleuchtet. Die Tendenzen einer insgesamt restriktiveren Vollzugsgestaltung werden betont, allerdings auch mit Daten zur sich verändernden Insassenstruktur und sich daraus ergebenden Sicherheitsbedürfnissen erklärt. In gewisser Weise hat sich der Diskurs damit verändert, jedoch bleibt Schweden Teil des skandinavischen Wohlfahrtsmodells und die Orientierung am Resozialisierungsgrundsatz ungebrochen. Der „Umbruch“ in Richtung eines vermehrt sicherheitsorientierten Vollzugs ist zwar nicht zu verleugnen (und angesichts offensichtlicher Sicherheitsdefizite plausibel), jedoch nicht fundamental.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2010/2011 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation angenommen. Frau Dr. Dr. h. c. mult. Karin Cornils, Referentin für Skandinavien am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., ist für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und wichtige klarstellende Hinweise zu inhaltlichen Fragen der Arbeit zu danken. Kornelia Hohn hat mit gewohnter Sorgfalt die Druckvorlage erstellt und für das ansprechende Erscheinungsbild der Arbeit gesorgt. Dafür gebührt ihr gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Juni 2011

Frieder Dünkel

Danksagung

Diese Arbeit beruht auf der Unterstützung vieler, die das Vorhaben in der Zeit zwischen den Jahren 2006 und 2011 begleiteten.

Ganz besonders danke ich meinem „Doktorvater“ Prof. Dr. Frieder Dünkel, der sich dieses Themas angenommen und das Vorhaben unablässig gefördert und unterstützt hat – sei es indem er mich Kollegen vorstellte, die sich mit dem Thema der Arbeit verbunden fühlten, indem er die Thesen der Arbeit kritisch überprüfte oder durch sein gründliches Korrekturlesen des Textes. Kornelia Hohn hat sich in bewundernswerter Weise um die Fertigstellung der Druckfassung gekümmert.

Herzlich danke ich auch Dr. Dr. h. c. mult. Karin Cornils, die mich für die Fragestellung der Arbeit als erste begeisterte und diese mit ihrem fachkundigen Wissen in hohem Maß unterstützt und bereichert hat. Prof. Dr. Hanns von Hofer begleitete und förderte das Vorhaben von Beginn an, war stets für Fragen offen und hat mich an seinem umfassenden (Insider-)Wissen in vielen E-Mails und Gesprächen teilhaben lassen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der schwedischen Strafvollzugsbehörde gebührt ebenfalls Dank. Zu erwähnen ist hier allen voran Frans Schlyter, der es mir ermöglichte, die Infrastruktur der Behörde zu nutzen, mir wichtige Kontakte vermittelte und stets ein offenes Ohr für meine Fragen hatte. Emma Ekstrand bemühte sich in bewundernswerter Weise jede der unzähligen Fragen hinsichtlich der Statistik über den schwedischen Strafvollzug zu beantworten, Elisabeth Lager hielt mich in Bezug auf die schwedische Strafvollzugsgesetzgebung stets auf dem Laufenden.

Auch im Deutschen Jugendinstitut e. V. haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichster Weise zu der Arbeit beigetragen und diese unterstützt. Zu danken ist an dieser Stelle insbesondere Berit Haußmann, Dr. Sabrina Hoops, Prof. Dr. Claus Tully, Bernd Holthusen und meinem Vorgesetzten Dr. Christian Lüders, der mich mit dem Duden Korrektor bekannt machte und an dem Verfahren wie der Arbeit stets Anteil nahm. Christian Hetz half mir mit viel Geduld und Verständnis bei den Abbildungen und der Fertigstellung des Layouts. Dr. Donald Bender ermunterte mich unermüdlich dazu, die Arbeit zu einem Ende zu bringen und ist mir in Bezug auf das Promotionsvorhaben immer ein wertvoller Gesprächspartner gewesen.

Dies gilt in gleicher Weise für Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff, der mir als „Kenner des Fachs“ von der Konzeptionsfrage an wertvolle Ratschläge vermittelte und das Verfahren stets mitverfolgte. Prof. Dr. Karsten Fischer machte mich in meinen Studienzeiten auf dieses spannende, wenngleich auch ungewöhnliche Thema aufmerksam.

Die Gustav Radbruch-Stiftung hat das Vorhaben im Jahr 2006 dankenswerter Weise mit einem finanziellen Zuschuss gefördert, der u. a. die Studienaufenthalte in Stockholm ermöglichte. Dem Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) ist darüber hinaus für die Vermittlung des Research-Assistantship-Stipendiums zu danken, das im Jahr 2008 vieles im Hinblick auf eine intensive Beschäftigung mit der Arbeit vereinfachte.

Nicht zuletzt danke ich meinen Freunden und meiner Familie, die mich stets in meinem Vorhaben unterstützt und ermuntert, und zu der Arbeit teils tatkräftig – etwa durch das Korrekturlesen oder ihre Hilfe in Übersetzungsfragen – beigetragen haben. Mein Mann, Peter-August Schulte, ließ mich ab und zu die Wissenschaft vergessen, mein Sohn Maximilian wartete mit seiner Ankunft bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Arbeit widme ich meinen Eltern, Annette und Leif Yngborn, in Dankbarkeit.

Annalena Yngborn

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Schwedische Bedeutung	Deutsche/Englische Bedeutung
ADHD		Attention-deficit/hyperactivity disorder
ADS		Aufmerksamkeitsdefizitstörung
BrB	Brottsbalken	(Schwedisches) Kriminalgesetzbuch
BRÅ	Brottsförebyggande rådet	Beirat für Kriminalitätsverhütung
CP	Centerpartiet	Die Zentrumsparterie
CPT		Anti-Folter-Komitee
EU ICS		The European Crime and Safety Survey
EGStGB		Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EPR		European Prison Rules
ESS		European Social Survey
Fl	Fängelselag	(Neues schwedisches) Gefängnisgesetz
FP	Folkpartiet liberalerna	Liberaler Volkspartei
ICPS		International Centre for Prison Studies
ICVS		International Crime Victim Studies
IÖV	Intensivövervakning med elektronisk kontroll	Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle
JO	Riksdagens ombudsman	Ombudsmann des Reichstages
Kap.		Kapitel
KDS	Kristdemokratiska samhällspartiet	Christdemokratische Gesellschaftspartei
KRIM	Foreningen for human kriminalpolitik	Vereinigung für humane Kriminalpolitik
KROM	Norsk forening for kriminalreform	Norwegischer Verein für Kriminalreform
KRUM	Riksförbundet för kriminalvårdens humanisering	Nationale Vereinigung für Strafvollzugsreform

KvaL	Lag om kriminalvård i anstalt	(Altes schwedisches) Strafvollzugsgesetz
KVFS	Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd	Vorschriften und allgemeine Empfehlungen der Strafvollzugsbehörde
KVS	Kriminalvårdsstyrelsen	Strafvollzugsbehörde
KVV	Kriminalvårdsverket	Administration des schwedischen Strafvollzugs
KVVFS	Kriminalvårdsstyrelsens föreskrifter om upphävande av Kriminalvårdsverkets föreskrifter	Vorschriften der Strafvollzugsbehörde über die Aufhebung von Vorschriften der Administration des schwedischen Strafvollzugs
M	Moderata samlingspartiet	Moderate Sammlungspartei
MP	Miljöpartiet/De Gröna	Die Umweltpartei/Die Grünen
Prop	Proposition	Gesetzesentwurf
Rf	Regeringsformen	(Schwedische) Verfassung
Rn		Randnummer
SK	Sveriges kronor	Schwedische Kronen
SOU	Statens offentliga utredningar	Staatliche öffentliche Untersuchungen
StGB		(Deutsches) Strafgesetzbuch
StPO		(Deutsche) Strafprozessordnung
StVollzG		(Deutsches) Strafvollzugsgesetz
V	Vänsterpartiet	Die Linkspartei
VSP	Verkställighetsplan	Vollzugsplan
WVS		World Value Surveys

Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug?

*Eine Bestandsaufnahme der
Entwicklung in den letzten 35 Jahren*

1. Einleitung

Thematische Relevanz

Das Gefängnis als Strafvollzugsanstalt gehört mit Sicherheit zu den umstrittensten Institutionen, die die moderne Gesellschaft hervorgebracht hat. Zu allen Zeiten und von den unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen sind Gefängnisse seit ihrer Etablierung im beginnenden 17. Jahrhundert kritisiert worden – und dennoch in ihrer Einrichtung und ihrer Funktion nahezu unverändert geblieben.

Die Gründe für die nicht enden wollende Kritik am Gefängniswesen waren und sind ebenso vielfältig wie komplex; ihnen allen ist jedoch gemeinsam, dass sie den Misserfolg dieses Systems beanstanden. Als die Gefängnisse vor gut zweihundertfünfzig Jahren geschaffen wurden, waren diese als Reforminstrumente gedacht: Durch das Einsperren, das nicht nur den Bruch mit der sozialen Umwelt, das Ausgeliefertsein an Einsamkeit und Nachdenken bedeutete, sondern auch die Eingliederung in die Zwangsarbeit und ein Leben in ständiger Überwachung mit sich brachte – begleitet von den Einwirkungen einer streng moralischen und religiösen Erziehung –, sollte der Verurteilte zur Besserung geführt werden, um einen späteren Rückfall zu vermeiden (vgl. *Morris/Rothman* 1995; *Kaiser/Schöch* 2002; *Laubenthal* 2008). Dieses Vorhaben erwies sich allerdings als nur schwer realisierbar. Dennoch folgt das Gefängniswesen nach wie vor der Maxime der Resozialisierung, wenngleich diese auch heute noch teils heftiger Kritik ausgesetzt ist.

In Deutschland ist die Wiedereingliederung des verurteilten Straftäters in die Gesellschaft seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 alleiniges Vollzugsziel. Ungeachtet dessen ist die Rückfallquote der Gefangenen hierzulande jedoch konstant hoch, der Strafvollzug bis vor Kurzem von massiven Problemen wie der Überbelegung betroffen und die öffentliche Meinung hin-

sichtlich eines Resozialisierungsvollzugs mehr als skeptisch (vgl. z. B. *Kury/Ferdinand* 2009).

Schweden galt, was einen am Prinzip der Resozialisierung orientierten Strafvollzug betrifft, dagegen lange Zeit als Vorbild in Europa, weil es andere Wege ging. Das Modell des offenen Vollzugs, das in Skandinavien entworfen und in Schweden in großem Ausmaß praktiziert wurde, spiegelte dabei einen Strafvollzug wider, der es nicht nur per Gesetzesanordnung zum Ziel hatte, „die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu fördern und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken“ (§ 4 KvaL; neu: Kap. 1 § 5 Fl), sondern auch die strukturellen Voraussetzungen dafür schuf, dieses Vollzugsziel zu erreichen.

Doch nicht nur der Strafvollzug, auch die schwedische Kriminalpolitik war hinsichtlich ihrer Gestaltung ebenso individuell wie originell: Bis in die 1980er Jahre hinein erfolgten die kriminalpolitischen Weichenstellungen für den schwedischen Strafvollzug in Abstimmungen, die zwischen dem Justizministerium und wenigen Experten getroffen wurden. Beeinflusst wurde sie hierbei bestenfalls durch die strafvollzugskritische „skandinavische Gefangenenbewegung“ (*Papendorf* 1985, S. 11) in den 1960er und 1970er Jahren. Politische Parteien und Medien hielten sich aber aus der Diskussion weitgehend heraus. Das Ergebnis dieser Form von Politik war eine am Wohl der Gefangenen orientierte Strafvollzugspolitik, die unter anderem an niedrigen Gefangenzahlen und einem gut ausgestatteten Strafvollzug zu erkennen war (vgl. *von Hofer* 2004b, S. 4).

Heute stellt sich die Situation in Schweden jedoch anders dar, was sich nicht zuletzt in veränderten statistischen Angaben zum Strafvollzug und zur Vollzugsgestaltung zeigt.

Lag die Gefangenenrate in Schweden im Jahr 1998 noch bei 60, so stieg sie im Jahr 2002 auf 72, um vier Jahre später bei 78 pro 100.000 Einwohner zu landen (vgl. *European Sourcebook* 2003, S. 196; *European Sourcebook* 2006, S. 129 u. a.). Wenngleich sich die Situation in jüngster Zeit etwas entspannt hat – denn die Gefangenenrate ging ausweislich der vom Kings College in London veröffentlichten Zahlen von 81 im Jahr 2004 auf 78 im Jahr 2009 zurück – so war Schweden im Zeitraum von 1998 bis 2004 doch das Land, das in Skandinavien hinsichtlich der Anzahl von Gefängnisinsassen die höchsten Wachstumsraten zu verzeichnen hatte. Parallel zu dieser Entwicklung ist die Belegung in den schwedischen Strafvollzugsanstalten dem Generaldirektor der Strafvollzugsbehörde *Lars Nylén* zufolge zwischen 1999 und 2004 um 37% angestiegen, was in der Praxis einer Zunahme von ca. 1.800 Insassen entspricht (vgl. *Kriminal-vården* 2008d, S. 4).

Überdies wird in Schweden, den Statistiken nach zu urteilen, härter bestraft als früher: Wurden 1998 noch 143 Gefangene zu einer Gefängnisstrafe zwischen vier und zehn Jahren verurteilt, so waren es im Jahr 2006 386 und damit mehr

als doppelt so viele; die Anzahl der zu einer Gefängnisstrafe zwischen zehn und mehr Jahren sowie der zu lebenslanger Haft Verurteilten hat sich ebenfalls überproportional erhöht (vgl. *Petersson* 2008, S. 220). Diese Zunahme der Gefangenenzahlen ist nur teilweise mit den Zahlen der wegen schwerer Delikte Verurteilten zu erklären (vgl. *BRÅ* 2008, S. 38 u. 41).

Es scheint, als sei die veränderte Situation im Strafvollzug einer neu ausgerichteten schwedischen Kriminalpolitik vorausgegangen: Im Oktober 2002 beauftragte der schwedische Justizminister eine Kommission mit der Aufgabe, das seit 1974 geltende Strafvollzugsgesetz umzuschreiben. Das Komitee sollte sich der Vorstellung der schwedischen Regierung folgend insbesondere mit „Fragen beschäftigen, wie der Strafvollzug so ausgestaltet sein könne, dass er Rückfall verhindere, ohne dass die Forderung nach Sicherheit und dem Schutz der Gesellschaft außer Acht gelassen werde“ (*SOU* 2005:54, S. 1057). Das Paradigma der Resozialisierung jedoch tauchte in der Direktive nicht mehr als zentrales Anliegen auf.

Dagegen sei es für die rückfallreduzierende Arbeit im Vollzug von grundlegender Bedeutung, so die Regierung weiter, dass die eigene Motivation des Gefangenen, etwas verändern zu wollen, künftig stärker herangezogen und im Gesetz verankert werde, und zwar insbesondere dahin gehend, dass eine positive Entwicklung des Inhaftierten vorangetrieben und angeregt würde (vgl. *SOU* 2005:54, S. 1062).

Im Mai 2006 und im Januar 2008 ist das alte schwedische Strafvollzugsgesetz (Nr. 1974:203) auf Grundlage des Kommissionsberichtes zweimal novelliert worden. Daraufhin ist im Juni 2010 ein neues schwedisches Gefängnisgesetz verabschiedet worden, das zum 1. April 2011 in Kraft treten wird.

Fragestellung

In der hier grob skizzierten Problemstellung wird deutlich, dass der Strafvollzug und die Diskussion um die Anwendung der Gefängnisstrafe gewissen Veränderungen unterliegen. Deren Ziel ist es offensichtlich, ein besseres Funktionieren der Institution Gefängnis zu erreichen. Gleichwohl ist ihre Einrichtung anhaltender Kritik ausgesetzt. Dies führt auf politiktheoretischer Ebene zu der Frage, wie sich das Festhalten an einer Institution erklären lässt, die offensichtlich nicht das hält, was sie verspricht – eine Resozialisierung der Gefangenen – sondern vielmehr das produziert, was sie verhindern sollte – eine Kriminalisierung der Gefangenen im Gefängnis –, wie es konkret sowohl den Krisen innerhalb der Gefängnisse als auch auf theoretischer Ebene zahlreichen Studien zu entnehmen ist.

Der französische Philosoph *Michel Foucault* hat auf eben diese Fragestellung bezogen die These vertreten, dass die Zweifel am Erfolg des Freiheitsentzugs der Institution von Beginn an immanent gewesen seien, ja, dass die fort-dauernde Reflexion einer Verbesserung der Einrichtung und ihres Konzeptes geradezu das grundlegende Prinzip des Gefängnisses darstelle. *Foucault* schreibt:

„Das Gefängnis ist keine träge Institution, die von Zeit zu Zeit durch Reformbewegungen erschüttert wird. Die »Theorie des Gefängnisses« war eher eine ständige Gebrauchsanweisung als eine fallweise Kritik – eine der Funktionsbedingungen des Gefängnisses.“

(*Foucault* 1976, S. 301.)

Sollte diese These zutreffen, so wäre die Annahme berechtigt, dass die fortwährende Veränderung ein Charakteristikum der Kriminalpolitik, und insbesondere der Strafvollzugspolitik darstellt. Die sich wandelnde Rationalität innerhalb des politischen Handelns – bezogen auf die Anwendung der Gefängnisstrafe – und der ihr zugrunde liegende Wahrheitsgehalt wären also aus politikwissenschaftlicher Perspektive gleichsam in der Einrichtung des Strafvollzugs institutionalisiert (vgl. *Foucault* 1992, S. 26 f.). Die kriminalpolitischen Veränderungen ließen sich wiederum dann am treffendsten darstellen, wenn die Rationalitäten von Diskursen analysiert würden, die sich mit dem Vollzug der Gefängnisstrafe beschäftigen. Auf diese Weise könnte nicht nur eine möglicherweise grundsätzliche Wandlung im Denken und Handeln der Akteure in der Strafvollzugspolitik aufgefunden werden, sondern diese Form der Analyse würde auch eine neue Perspektive auf die veränderten strukturellen Rahmenbedingungen im Vollzug eröffnen.

Die hier vorliegende Arbeit widmet sich vor dem Hintergrund dieses politiktheoretischen Verständnisses dem sich wandelnden Strafvollzugsdiskurs und seinen Auswirkungen auf die Praxis. Ihr Anliegen ist es, die Strafvollzugspolitik und den Strafvollzug in Schweden zu analysieren, um hier eine kriminalpolitische Veränderung herauszuarbeiten und zu beschreiben, die Mitte der 1990er Jahre begonnen und ihren Abschluss in den neu überarbeiteten Strafvollzugsgesetzen vom Mai 2006 und Januar 2008 sowie dem im April 2011 neu in Kraft tretenden Gefängnisgesetz gefunden hat. Die Leitfrage der Untersuchung beabsichtigt dieser Themenstellung folgend eine Antwort auf die Frage zu finden, ob Schweden parallel zu der Diskussion um ein neues Strafvollzugsgesetz eine Wende in der Strafvollzugspolitik vollzogen hat, und wenn dies der Fall sein sollte, wie diese Wende mit dem traditionell sozialdemokratischen und universell angelegten Modell des skandinavischen Wohlfahrtsstaates zu vereinbaren ist.

Im Rahmen der Erörterung dieser Fragen werden in der Arbeit folgende Teilfragen behandelt: 1.) Welche Grundzüge weist das alte und in Teilen nach wie vor geltende Strafvollzugsgesetz von 1974 auf, und in welche Theoriediskussion war dieses Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre eingebettet? 2.) Welche Anhaltspunkte gibt es für einen kriminalpolitischen Umschwung, wie äußert sich dieser im öffentlichen Diskurs und in welcher Form wirkt er sich in der Praxis des Strafvollzugs selbst aus? 3.) Lässt diese Politik eine Entwicklung vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug erwarten, die vom bisherigen

Modell, das dem humanistischen Interesse des schwedischen Sozialstaates verpflichtet war, abweicht?

Untersuchungsgegenstand ist in Anbetracht der Leit- und deren Teilfragen der Diskurs im Vorfeld des neuen Strafvollzugsgesetzes, die neue Strafvollzugsgesetzgebung sowie der Strafvollzug selbst, betrachtet vor dem Hintergrund der Kriminalpolitik in Schweden seit 1974. In dieser Arbeit soll eine gegenüber Schweden und Europa vergleichende deutsche Perspektive beibehalten werden.

Forschungsstand zum Thema

Die Bandbreite wissenschaftlicher Abhandlungen über Schweden ist, insbesondere in Bezug auf das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell groß. Ob seines Erfolges in den 1960er und 1970er Jahren hat das sogenannte „Schwedische Modell“ eine regelrechte Flut von Veröffentlichungen ausgelöst, die in den 1990er Jahren größtenteils unter dem Einfluss von *Gösta Esping-Andersens* 1989 erschienenem Standardwerk „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ standen. Zu nennen sind hier unter vielen anderen die Publikationen von *Henningsen* 1986, *Erikson* 1987, *Greve* 1996, *Kautto* 1999 und *Olsson* 1990, ferner in kriminalpolitischem Bezug auch *Cavadino/Dignan* 2006, die sich explizit auf *Esping-Andersen* beziehen (vgl. auch *Lappi-Seppälä* 2007; *Dinkel u. a.* 2010). *Schmid* 2002 hat vor dem Hintergrund dieser Publikationen eine Studie verfasst, die sich mit der Vergleichbarkeit der europäischen Wohlfahrtsstaaten auseinandersetzt. *Kaufmann* beschäftigte sich bezogen auf dasselbe Thema nach den „Herausforderungen des Sozialstaates“ (1997) mit den unterschiedlichen „Varianten des Wohlfahrtsstaats“ (2003).

Aus kriminologischer Sicht haben sich deutsche wie internationale Veröffentlichungen über den Strafvollzug in Schweden bisher überwiegend auf den elektronischen Hausarrest beschränkt oder Alternativen zum Strafvollzug ins Auge gefasst (vgl. z. B. *Bondeson* 1994; *Haverkamp* 2002). Darüber hinaus waren besondere kriminalpolitische Entwicklungen im schwedischen Strafvollzug nicht selten Inhalt des wissenschaftlichen Interesses (vgl. z. B. *Cornils* 1987; 1994; 2002; *Eser/Cornils* 1987; *von Hirsch* 1985). Unter den skandinavischen Publikationen im Bereich der Kriminologie erstrecken sich außerdem zahlreiche Veröffentlichungen auf die historische Kriminalitätsforschung (vgl. *Erikson* 1967; *Strahl* 1970; *Nilsson* 2003) und einige auf die Organisation des Strafvollzugswesens (vgl. z. B. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006). Darüber hinaus ist auch hier die Kriminalpolitik ein wissenschaftlich rege publiziertes Thema (vgl. z. B. *Lathi* 1985; *Jareborg* 1988; *Leander* 1995; *Andersson/Nilsson* 2009), das insbesondere durch die Publikationen von *Thomas Mathiesen* und *Nils Christie* angeregt wurde (vgl. z. B. *Christie* 1986; *Mathiesen* 1974). Ebenfalls vergleichsweise häufig wird die mit der Kriminalpolitik einhergehende soziale Kontrolle (vgl. z. B. *Andersson* 2002; *Estrada* 2004; *Hörnqvist* 2007) sowie die staatliche Drogenpolitik (vgl. z. B. *Lenke/Olsson* 2002; *Tham* 2005) behandelt.

Das Feld der international vergleichenden Forschung zu den Themen Strafvollzug und Strafvollzugspolitik ist, sofern es sich um qualitative Studien handelt, publizistisch relativ gut abgedeckt. Zu nennen sind hier unter mehreren anderen die weltweit vergleichenden Länderstudien von *Cavadino/Dignan* 2006 und *Weiss/South* 1999 sowie die Sammelbände von *Ruggiero* 1998, *van Zyl Smit/Dünkel* 2001, *Bondeson* 2005 und *Tonry* 2007. Eine quantitativ-statistisch angelegte, empirische Vergleichsstudie über die Länder im Ostseeraum ist kürzlich mit den Publikationen von *Dünkel* (2007; 2009a) neu erschienen. *Hanns von Hofer* und *Tapio Lappi-Seppälä* haben in vergangener wie in jüngster Zeit die Kriminalpolitik Schwedens in international vergleichender Perspektive beschrieben (vgl. z. B. *von Hofer* 2001; 2003; 2004a; *Lappi-Seppälä* 2010).

Diese Studien durch eine international vergleichende Arbeit zu ergänzen, die mit dem auf Schweden liegenden Schwerpunkt sowohl politiktheoretisch-diskursanalytisch als auch sozialwissenschaftlich-empirisch ausgerichtet ist, beschreibt das zentrale Anliegen der hier vorliegenden Arbeit.

Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Arbeit bezieht bei diesem Vorhaben die Strafvollzugsdiskussion in Schweden in der Zeitspanne von 1965 bis 2010 mit ein. Sie befasst sich vor allem mit dem Diskurs hinsichtlich einer neuen Strafvollzugsgesetzgebung sowie den strukturellen Rahmenbedingungen im schwedischen Strafvollzug zwischen den Jahren 1997 und 2010, wobei eine international vergleichende Perspektive – wie oben bereits erwähnt – gewahrt wird. Unter der zu analysierenden Diskussion wird hier jener Diskurs verstanden, der in öffentlichen Institutionen und in der Politik geführt wird, im Gegensatz zu dem sogenannten professionellen Diskurs, der die Diskussion der Wissenschaft abbildet, oder dem persönlichen Diskurs, der die Meinungen der im Strafvollzug Bediensteten oder der Gefangenen widerspiegelt.

Nicht nur dem Aufbau nach, sondern auch inhaltlich wird sich die Arbeit eng an den oben genannten Fragestellungen orientieren. Dies ist zugleich der Grund, warum angrenzende Themenbereiche, wie zum Beispiel die Jugendstrafe, der (Drogen-)Missbrauch im Gefängnis oder die Sozialstruktur des Strafvollzugs – um nur einige zu nennen –, nicht gesondert betrachtet werden können.

Methodik

Die in dieser Arbeit behandelte Thematik ist nicht nur inhaltlich, sondern auch methodologisch komplex, nicht zuletzt deswegen, weil sie innerhalb verschiedener disziplinärer Kontexte, wie dem sozialwissenschaftlichen, dem rechtswissenschaftlichen sowie dem medizinisch-psychologischen und zunehmend auch mit Blick auf den ökonomischen Bezugsrahmen behandelt wird. Die hier vorliegende Studie orientiert sich an der Tradition einer historisch-kritischen Gesellschaftstheorie und an einer methodisch-reflektierten Sozialforschung.

Der Strafvollzug wird hierbei als ein Phänomen betrachtet, das in die sozialgeschichtlichen Verhältnisse der Gesellschaft eingebettet ist. Innerhalb der Arbeit soll die sogenannte wissenssoziologische Diskursanalyse dazu dienen, die Diskussion um einen neuen Strafvollzug nach inhaltlichen und akteursbezogenen Aspekten zu gliedern sowie ausgehend von ihren strukturellen Auswirkungen zu untersuchen. Die Form der Diskursanalyse lehnt sich hierbei an das Konzept des Politikwissenschaftlers *Reiner Keller* an, der – wiederum von *Foucaults* Diskursbegriff ausgehend – für einen Anschluss der Diskurstheorie und -forschung an die hermeneutische Wissenssoziologie plädiert (vgl. *Keller* 2004; 2006; 2007). Die Institution des Strafvollzugs, die innerhalb der Diskursanalyse hinsichtlich ihrer Infrastruktur als Dispositiv betrachtet wird, ist zudem unter der Verwendung empirischer Daten zu analysieren.

Die Arbeit wird darüber hinaus die folgenden Methoden beinhalten:

- Eine *Aktenanalyse*, die sich auf die Auswertung jener parlamentarischen Dokumente stützt, die im legislativen Prozess hinsichtlich eines neuen Strafvollzugsgesetzes von Bedeutung gewesen sind. Im Zuge dessen werden neben der im Reichstag geführten Debatte auch die Stellungnahmen von öffentlichen Institutionen betrachtet. Diese haben, sofern sie von einem neuen Strafvollzugsgesetz indirekt betroffen sind, in Schweden per Gesetzesbeschluss die Möglichkeit, ihre Meinung vor dem Zustandekommen des Gesetzes zu äußern.
- Daran schließt eine *qualitative Inhalts- und sekundärstatistische Analyse* an, die sich den strukturellen Rahmenbedingungen im schwedischen Strafvollzug widmet. Betrachtet werden hier die Unterbringung der Gefangenen, das Ziel des Strafvollzugs, der Aufenthalt in und außerhalb der Anstalt, die Behandlung von Langzeitgefangenen, die Reaktionen auf negativ orientiertes Verhalten sowie Sanktionen desselben, die Vorbereitungen auf die Entlassung und das soziale Vereinswesen rund um den Strafvollzug. Darüber hinaus ist die Organisation der Bewährungshilfe in Schweden Gegenstand der Betrachtung.
- Diese Methoden werden durch die Verwendung entsprechender *Materialliteratur* ergänzt.

Material

Damit sind im Besonderen jene Veröffentlichungen gemeint, die sich mit der Struktur, der Durchführung und den Zahlen zum schwedischen Strafvollzug auseinandersetzen. Neben der umfassenden, 2006 aktualisierten Studie von *Ekblom/Engström/Göransson* über „Kriminalität und Strafvollzug in Schweden“ sind hier vor allem die vom „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] und vom „Kriminalvården“ [Strafvollzugsbehörde] her-

ausgegebenen Publikationen und Berichtsreihen zu nennen (vgl. z. B. *Magnusson* 2002; *Thylefors/Persson* 2002; *Olkiewicz* 2003; *Holmberg/Niméus* 2004; *Kling/Gustavsson* 2004).

Im Sinne der Vergleichbarkeit wurde hierbei versucht, sich auf einige wenige Quellen zu beschränken. So ist, sofern es um die Zahlen der im schwedischen Strafvollzug gemeldeten Personen über einen längeren Zeitraum hinweg geht, auf das Material des „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] zurückgegriffen worden (vgl. *Petersson* 2008; *Wittrock* 2007). Um eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung einzelner Jahre zu ermöglichen, wurde das vom „Statistiska centralbyrån“ [Statistisches Zentralbüro] jährlich herausgegebene „Rättstatistisk årsbok“ [Rechtsstatistisches Jahrbuch] sowie die von der schwedischen Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) publizierte Reihe „Kriminalvård och statistik“ [Strafvollzug und Statistik] verwendet.

Indem die vom *Council of Europe* herausgegebene Publikationsreihe „European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics“ herangezogen wurde, konnten diese Daten in Beziehung zu denen anderer europäischer Länder gesetzt werden (vgl. *European Sourcebook* 2003; *European Sourcebook* 2006). Ergänzt wurden diese durch die Publikationen des Kings College in London. Die öffentliche Meinung ist durch die „International Crime Victim Studies“ (ICVS/EU ICS) analysiert und verglichen worden (vgl. z. B. *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007). Bei den konkret die Struktur und die Durchführung des Vollzugs betreffenden Themen wurde wiederum auf die von der Strafvollzugsbehörde veröffentlichten Studien und Statistiken Bezug genommen (vgl. z. B. *Krantz* 2007; *Kriminal-vården* 2008b; *Kriminalvården* 2010c).

Aufbau

Themenschwerpunkt und Fragestellung entspricht folgender Aufbau der Arbeit: Zunächst wird in groben Zügen die schwedische Gefängnispolitik von 1965 bis 1990 skizziert. In diesem Zusammenhang werden die Reformmotive, die das alte und noch geltende Strafvollzugsgesetz von 1974 bedingten, sowie Vollzugsziel, -organisation und -wirklichkeit unter diesem Gesetz beschrieben. Überdies ist eine kriminalpolitische Strömung Gegenstand des Interesses, die diesen Vollzug in gleichem Maße wie die Diskussion um ihn geprägt hat: der Abolitionismus. Zum Abschluss des Kapitels findet jenes Sozialstaatsmodell Berücksichtigung, in das der Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in dieser Zeitperiode fest eingebettet waren: das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell (vgl. *Kapitel 2*).

Im Anschluss wird die neue schwedische Strafvollzugspolitik erörtert. In diesem Kapitel ist zunächst jener Umschwung von Interesse, der sich in den Zahlen zum Strafvollzug und in der öffentlichen Meinung der Bevölkerung gegenüber demselben bemerkbar macht. Im Anschluss daran ist der öffentliche Diskurs Gegenstand der Analyse, welcher im Reichstag und in öffentlichen In-

stitutionen geführt wurde, und den Weg für eine neue Strafvollzugsgesetzgebung bereitet hat. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der Änderungen, welche im Strafvollzug durch eben diese Gesetzgebung neu in Kraft getreten sind (vgl. *Kapitel 3*).

Im folgenden Abschnitt ist die Institution des Strafvollzugs selbst Gegenstand des Interesses. Hier werden anfangs die Organisationsstruktur, das Ziel, die Ethik sowie die Ökonomie des Strafvollzugs beschrieben. Darauf folgend wird die Struktur des Strafvollzugs thematisiert und Aspekte wie die Unterbringung der Insassen, das Ziel des Strafvollzugs, die Kontakte mit der Außenwelt, der Aufenthalt außerhalb der Anstalt und die Behandlung von zu langen Freiheitsstrafen Verurteilten dargelegt. Im Rahmen dieser Beschreibung wird versucht, einzuschätzen und hervorzuheben, in welcher Form sich der Diskurs um ein „neues Strafvollzugsgesetz“ (*SOU 2005:54*, S. 25) bisher auf die Praxis ausgewirkt hat. Eine Betrachtung, die sich der Organisation der Bewährungshilfe in Schweden widmet, sowie ein Exkurs über die Rückfälligkeit der vormals Inhaftierten im schwedischen Strafvollzugswesen bilden den abschließenden Teil dieses Abschnitts (vgl. *Kapitel 4*).

Im Anschluss daran wird dezidiert der Frage nachgegangen, welche Veränderungen sich vor dem Hintergrund der neuen Strafvollzugsgesetzgebung in der Struktur des Strafvollzugs bemerkbar machen, um diese Neuregelungen anschließend zu interpretieren. In diesem Abschnitt sind nicht nur die im Jahre 2006 beschlossenen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) ein Bezugspunkt, sondern ebenso die Strafvollzugspolitik der anderen skandinavischen Länder und die schwedische Kriminalitätsentwicklung. Die Betrachtung ist ferner in eine fundierte theoretische Diskussion eingebettet, die den in der Arbeit analysierten kriminalpolitischen Wandel zu erklären versucht (vgl. *Kapitel 5*).

Den Abschluss der vorliegenden Arbeit bilden eine Zusammenfassung und ein Ausblick, der sich mit der Frage beschäftigt, ob die Kriminalpolitik in Schweden eine Entwicklung vom Resozialisierungs- zum Strafvollzug in Form eines Sicherungsvollzugs erwarten lässt, und welche Bedeutung diese Entwicklung für die Zukunft des schwedischen Strafvollzugs innehat (vgl. *Kapitel 6*).

Zielsetzung der Untersuchung

In Deutschland hat das Thema des „angemessenen Strafvollzugsgesetzes“ durch die am 1. September 2006 verabschiedete Föderalismusreform wieder an Gewicht gewonnen. Den Inhalten der Reform entsprechend sollen die Länder ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen im Strafvollzugsrecht erhalten. Damit verbunden ist die Verabschiedung neuer Strafvollzugsgesetze in den einzelnen Bundesländern. Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern haben von dieser Neuregelung bereits Gebrauch gemacht, in den anderen Ländern wurden aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. *BVerfG NJW 2006*, S. 2093 ff.) bis zum 1. Januar 2008 selbstständige Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet (vgl. *Arloth 2008; Eisenberg 2009*).

Bisher haben sich die Befürchtungen der Kritiker hinsichtlich eines „Wettbewerb[s] der Schäbigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) nicht bewahrt (vgl. auch *Dünkel/Drenkhan/Morgenstern* 2008). Gleichwohl haben die Bundesländer Bayern und Niedersachsen bereits den Schutz der Allgemeinheit programmatisch in den Vordergrund gestellt. Und auch die Annahmen hinsichtlich einer restriktiven Lockerungspraxis sind bestätigt worden (vgl. *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006), wenngleich sich dies schon auf der Basis des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes abzeichnete. Infolgedessen ist zu befürchten, dass sich die Konzeptionen der noch nicht verabschiedeten Ländergesetze, nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Diskussionen um die „Innere Sicherheit“ und die „Terrorismusabwehr“, an den Themen „Sicherheit“ und „Schutz der Gesellschaft“ orientieren werden.

In Anbetracht des Vorbildcharakters, den das schwedische Wohlfahrtsstaatsmodell in den 1990er Jahren unter dem Motto „Von Skandinavien lernen“ hatte, wäre es nicht verwunderlich, wenn das eine oder andere Bundesland bei der Ausarbeitung des neuen Strafvollzugsgesetzes auch den Blick nach Schweden richten würde. Insofern stellt die hier vorliegende Studie auch den Versuch dar, Aufschluss darüber zu geben, ob Schweden in seiner kriminalpolitischen Entwicklung als Vorreiter einer neuen deutschen bzw. europäischen Kriminalpolitik betrachtet werden kann.

Gemäß der vorgestellten Disposition wird das Augenmerk nun auf die Gefängnispolitik der Jahre 1965 bis 1990 gerichtet, die noch gänzlich unter dem Einfluss des 1974 verabschiedeten, schwedischen Strafvollzugsgesetzes stand.

Nachtrag

Der schwedische Reichstag hat im Juni 2010 – nach der offiziellen Einreichung dieser Dissertation – ein neues Gefängnisgesetz verabschiedet, das das alte, noch geltende Gesetz vollständig ersetzen soll (Nr. 2010:610). Die hier vorliegende Fassung wird diese Neuentwicklung insofern berücksichtigen, als dass diese letzte Gesetzesreform am Ende von *Kapitel 3.2* mit aufgenommen, das *Kapitel 4* wie die anschließenden Kapitel dementsprechend aktualisiert und das Gesetz in *Kapitel 5.1* noch einmal näher erläutert wird. In diesem Abschnitt wird insbesondere von Interesse sein, welche in der Arbeit aufgezeigten Tendenzen in dem neuen Gesetz schließlich verwirklicht worden sind.¹

1 Der Präzisierung halber wird das neue Gesetz im Folgenden in Abgrenzung von dem noch geltenden Strafvollzugsgesetz („Lag om kriminalvård i anstalt“) als Gefängnisgesetz („Fängelselag“) bezeichnet. Sind die drei Gesetzesnovellierungen zusammen angesprochen, wird auch der Begriff der neuen Strafvollzugsgesetzgebung verwendet.

2. Gefängnispolitik von 1965 bis 1990

In den 1960er und 1970er Jahren war das schwedische Gefängniswesen einerseits von dem Gedanken eines „Strafvollzugs in Freiheit“ (*Strahl* 1970, S. 147) geprägt, der sich durch eine vergleichsweise stark ausgedehnte Anwendung der Bewährungsaufsicht, eine bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit und der Unterbringung in offenen Anstalten auszeichnete. Andererseits war im „Strafvollzug in der Anstalt“ (*Strahl* 1970, S. 129) ein Behandlungsgedanke vorherrschend, der im sogenannten „Lag om behandling i fängvårdsanstalt“ [Gesetz zur Behandlung im Strafvollzug]² aus dem Jahr 1964 näher beschrieben wurde und fortan den sogenannten Behandlungsoptimismus begründen sollte. Das Ziel des Aufenthaltes im Gefängnis war es seitdem, dass der Gefangene hier eine Behandlung erhalten sollte, die ihn auf das Leben außerhalb der Mauern vorbereiten würde (vgl. *Strahl* 1970, S. 137). Diese Behandlung sollte überdies in der Weise ausgelegt sein, dass die Gefangenen sich nicht aus der Gesellschaft ausgestoßen, sondern als Menschen wahrgenommen fühlen, um gleichzeitig von ihnen zu erwarten, dass sie selbst wie Menschen auftreten (vgl. *Strahl* 1970, S. 138).

Maßgeblich für die Ausgestaltung des Vollzugs waren zu dieser Zeit die „Standard Minimum Rules“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1955 und die „European Prison Rules“ von 1973. Die Orientierung an diesen Grundsätzen spiegelt sich auch in dem 1974 verabschiedeten, umfassenden „Lag om kriminalvård i anstalt“ (1974:203) [Gesetz zum Strafvollzug, wortgetreu übersetzt mit „Gesetz zur Strafgefangenenpflege in der Anstalt“, *Anm. der Autorin*] wider, das im Folgenden in Grundzügen dargestellt werden soll.

2.1 Das Strafvollzugsgesetz von 1974

2.1.1 Vollzugsziel

Das schwedische „Lag om kriminalvård i anstalt“ (1974:203) [Gesetz zum Strafvollzug] wurde am 19. April 1974 im Reichstag verabschiedet.³ Es basierte

-
- 2 An dieser Stelle eine kurze Erläuterung zu den Übersetzungen vom Schwedischen ins Deutsche: Die in dieser Arbeit verwendeten deutschen Begriffe sind keine *termini technici* der deutschen Rechtsprache, sondern der Umgangssprache entnommene Übersetzungen. Um sich dennoch nicht allzu weit von den schwedischen Begriffen zu entfernen, werden am Ende der Arbeit in *Kapitel 10* die wichtigsten schwedischen Begriffe inklusive ihrer rechtlichen Bedeutung im Schwedischen und in der deutschen Übersetzung erläutert.
 - 3 In diesem Kapitel wird das alte, noch geltende Strafvollzugsgesetz (Nr. 1974:203) als Grundlage herangezogen. Sind Paragraphen in den neuen, kommenden Gesetzen (Nr. 2006:432, Nr. 2008:35 u. Nr. 2010:610) nicht mehr vorhanden, wird dies in der entsprechenden Fußnote bemerkt. Sollten einzelne Paragraphen in den neuen Gesetzen in verän-

auf dem im Jahre 1972 veröffentlichten und von der sozialdemokratischen Partei in Auftrag gegebenen Bericht „Kriminalvård. Förslag till kriminalpolitiskt program“ [Strafvollzug. Vorschlag zu einem kriminalpolitischen Programm].⁴ Die konkret das Vollzugsziel betreffenden Passagen des Gesetzes sind im Folgenden Gegenstand der Betrachtung.

In § 4 KvaL⁵ legt das Gesetz das Ziel des Strafvollzugs fest:

„Kriminalvården i anstalt skall utformas så att den intagnes anpassning⁶ i samhället främjas och skadliga följder av frihetsberövandet motverkas.“

[Die Strafgefangenenpflege in der Anstalt ist derart auszugestalten, dass die Wiedereingliederung des Insassen an die Gesellschaft gefördert und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt wird.]

Und weiter heißt es ebenfalls in § 4 KvaL über die Art und Weise, wie das Ziel der Resozialisierung erreicht werden kann:

derter Formulierung oder an anderer Stelle stehen, wird dies hier nicht kommentiert, sondern im *Kapitel 3.2* bzw. *5.1* aufgenommen und diskutiert.

Mit dem *Kapitel 4* werden dann die Paragrafen im alten (KvaL) sowie im neuen Strafvollzugsgesetz (Fl) genannt.

- 4 Wie im *Kapitel 3.2* noch näher erläutert, basiert das Gesetzgebungsverfahren in Schweden im Wesentlichen auf den sogenannten „Statens offentliga utredningar“ (SOU) [Staatliche öffentliche Untersuchungen], die von unabhängigen Kommissionen erstellt und dem Reichstag zur Abstimmung vorgelegt werden (vgl. ausführlicher dazu *Jahn 2003*, S. 102 ff.). Der im Jahr 1971 vom „Komitee für Anstaltsbehandlung im Strafvollzug“ vorgelegte Bericht „Kriminalvård i anstalt“ [Strafgefangenenpflege in der Anstalt] für ein etwaiges Strafvollzugsgesetz war zuvor unter den Tisch gefallen (vgl. hierzu auch das von *Edling/Elwin 1972* verfasste Buch „Obduktion av en död utredning. Om förslaget till en ny fängelselag.“ [Obduktion einer toten Untersuchung. Über den Vorschlag für ein neues Strafvollzugsgesetz.]).
- 5 Im Schwedischen wird bezogen auf die Schreibweise der Gesetzeskapitel, -paragrafen, -absätze und -sätze im Vergleich zum Deutschen spiegelverkehrt vorgegangen. Im Folgenden wird in der Darstellung des schwedischen Gesetzestextes die schwedische Darstellung verwandt und in der deutschen Übersetzung auf die im Deutschen übliche Schreibweise zurückgegriffen.
- 6 Der Begriff „anpassning“ [Anpassung] legt im Schwedischen gemäß seiner etymologischen Bedeutung den Schwerpunkt auf die Sozialisation und suggeriert damit, dass der Gefangene vor seiner Inhaftierung nicht in die Gesellschaft integriert war (vgl. *Haverkamp 2002*, S. 60). In den neueren Materialien zum Strafvollzug taucht analog zu „anpassning“ nun öfter der Ausdruck „återanpassning“ und „rehabilitering“ [Wiedereingliederung] auf, der die vorab genannte Irritation beiseitelässt (vgl. *Kriminalvården 2007h*, S. 23; *Kriminalvården 2007g*, S. 26 und weiterführend zur Begriffsbestimmung *Molander 2002*, S. 269 ff.). In diesem Text wird im Weiteren der Begriff „Wiedereingliederung“ für das schwedische „anpassning“ verwandt.

„I den utsträckning det kan ske utan att kravet på samhällsskydd eftersättes bör verksamheten från början inriktas på åtgärder som förbereder den intagne för tillvaron utanför anstalten. Frigivning skall förberedas i god tid.“

[In dem dafür möglichen Ausmaß, ohne dass die Forderung des Gesellschaftsschutzes davon beeinträchtigt wird, sollte der Betrieb von Beginn an auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die den Insassen auf das Leben außerhalb der Anstalt vorbereiten. Die Entlassung ist rechtzeitig vorzubereiten.]

Das in diesem Gesetz vorangestellte und auch im Weiteren tief verankerte Resozialisierungsprinzip war bereits in dem 1965 in Kraft getretenen schwedischen Kriminalgesetzbuch ein zentraler Gedanke, indem es in Kap. 1 § 7 BrB heißt: „Bei der Wahl der Sanktion hat das Gericht unter Berücksichtigung dessen, was zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Gesetzesbefolgung erforderlich ist, besonders in Betracht zu ziehen, ob die Sanktion geeignet ist, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu fördern“ (nach *Simson* 1975, S. 93).⁷

Um das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen, soll der Betrieb in den Strafvollzugsanstalten – so das Gesetz weiter – in enger Kooperation zwischen den verschiedenen Organen des Strafvollzugs vorbereitet und durchgeführt werden. Darüber hinaus ist in dem Maß, das der Verwirklichung des Resozialisierungsziels dient und den Einsatz anderer Gemeinschaftsorgane als des Strafvollzugs verlangt, die erforderliche Kooperation mit Vertretern solcher Organe anzustreben (vgl. § 5 Abs. 1 KvaL).

Zum Vollzugsplan heißt es in § 5 Abs. 2 KvaL:

„Vid planläggningen av den intagnes behandling skall samråd äga rum med denne. I den utsträckning det lämpligen kan ske bör samråd ske även med närstående. Den intagne skall beredas tillfälle yttra sig om tillämnade åtgärder som rör honom särskilt, om ej synnerliga skäl talar däremot.“

[Bei der Planung der Behandlung des Insassen hat eine Beratung darüber mit diesem, stattzufinden. Soweit dies in angemessener Weise möglich ist, sollte diese Beratung auch in Absprache mit den Nahestehenden durchgeführt werden. Dem Gefangenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern, die ihn besonders betreffen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.]⁸

7 Der Begriff „Brottsbalken“ (BrB) – und diesen Hinweis verdanke ich *Karin Cornils* – ist mit „Kriminalgesetzbuch“ zu übersetzen und vermeidet damit bewusst das Wort „Strafe“ in der Bezeichnung.

8 Dieser Absatz des schwedischen Strafvollzugsgesetzes, der den Inhaftierten ausdrücklich in die Konsultation über seinen Vollzugsplan mit einbezieht, ist dem deutschen Strafvollzugsgesetz vom Inhalt her interessanterweise ähnlich. So weisen *Calliess/Müller-Dietz* 2005 bezüglich § 7 StVollzG darauf hin, dass der Gefangene in Deutschland

2.1.2 Vollzugsgestaltung

Im zweiten Kapitel des Gesetzes folgen nähere Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Dieses zeichnet sich bei näherer Betrachtung dadurch aus, dass das Gefängnisssystem als liberal und offen begriffen wird, wobei den Häftlingen umfangreiche Rechte zugestanden werden. Dies gilt unter anderem für die Bereiche Arbeit und Ausbildung, persönlicher Besitz, Schriftwechsel und Besuche, die Möglichkeit, Ausgang und Urlaub zu erhalten sowie eine Therapie zu beantragen, die aus diesem Grund im Folgenden näher betrachtet werden. So heißt es in § 10 Abs. 1 KvaL:

„En intagen skall under arbetstid ges möjlighet till arbete, undervisning, utbildning, arbetsträning, särskilt anordnad verksamhet som syftar till att motverka brott eller missbruk eller någon annan lämplig sysselsättning som såvitt möjligt främjar utsikterna för honom att efter frigivningen inordna sig i samhället.“

[Einem Insassen ist während der Arbeitszeit die Möglichkeit zu Arbeit, Ausbildung, Fortbildung, oder einer eigens angeordneten Tätigkeit zu geben, die darauf abzielt, einer Straftat oder einem (Drogen-)Missbrauch entgegenzuwirken, oder eine andere geeignete Beschäftigung zu ermöglichen, die, soweit möglich, die Aussichten für ihn fördern, sich nach der Entlassung in die Gesellschaft einzuordnen.]

Und weiter heißt es in § 10 Abs. 2 KvaL:

„Har en intagen behov av medicinspsykologisk eller någon annan särskild behandling skall sådan beredas honom, om det kan ske med hänsyn till anstaltstidens längd och hans förutsättningar.“

[Hat ein Insasse den Bedarf einer medizinspsychologischen oder anderen besonderen Behandlung, ist diese ihm bereitzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung der in der Anstalt verbrachten Zeit und seiner Voraussetzungen geschehen kann.]

Der darauf folgende Paragraph 11 des Gesetzes regelte den Freigang im schwedischen Strafvollzug.⁹ Dieser sah vor, dass der Häftling die Möglichkeit hat, sich außerhalb der Anstalt aufzuhalten, um seinem Wunsch nach Arbeit, Unterricht, Ausbildung, Behandlung oder einer anderen geeigneten Beschäfti-

das Recht hat, „über den Vollzugsplan, dessen Inhalt und Fortschreibung so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung gem. § 4 Abs. 1 S. 1 möglich wird“ (*Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 7 Rn. 1).

9 Der Paragraph 11 des schwedischen Strafvollzugsgesetzes ist zum 1.1.2007 durch das „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] abgeschafft worden, worauf im Kapitel 3.2 ausführlicher eingegangen wird. Ziel dieses Gesetzes war es, einen „verbesserten und strukturierteren Übergang“ für den Gefangenen vom Leben in der Anstalt in das Leben in Freiheit zu ebnet (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 1). An dessen Stelle tritt die neue Entlassungsform des Freigangs nach § 55 KvaL, das sich in der Konzeption kaum vom alten § 11 KvaL unterscheidet.

gung nachzugehen, die ihm die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert (vgl. § 11 KvaL). Diesem Ziel folgt auch die in § 14 Abs. 2 KvaL geregelte Freizeitbeschäftigung außerhalb der Anstalt: Sofern eine solche Aktivität seiner eigenen Entwicklung zuträglich ist, kann dem Häftling erlaubt werden, diese außerhalb der Anstalt wahrzunehmen.¹⁰

In § 24 KvaL wird dem Häftling zugestanden, seine persönlichen Gegenstände „in dem Ausmaß, in dem dies ohne Schwierigkeit möglich ist“, zu behalten.¹¹ Darüber hinaus kann er sich „Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und anderes, das ihm zur Beschäftigung in der Freizeit dient“, beschaffen. Er hat außerdem das Recht, Geld zu besitzen sowie Waren und Briefe entgegen zu nehmen. Wenn der Anstaltsleitung kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass es sich um verbotene Waren handeln könnte, ist der Verkehr unbeschränkt. Zum Recht auf Besuch heißt es in § 29 Abs. 1 KvaL:

„En intagen får ta emot besök i den utsträckning det lämpligen kan ske. En intagen får inte ta emot besök som kan äventyra säkerheten i anstalten eller som kan motverka den intagnes anpassning i samhället eller annars vara till skada för den intagne eller annan.“

[Ein Insasse darf in angemessenem Ausmaß Besuch empfangen. Ein Insasse darf keinen Besuch empfangen, der die Sicherheit in der Anstalt gefährden kann oder der der Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft entgegenwirken oder sonst für den Insassen oder jemand anderen von Schaden sein kann.]¹²

In § 32 Abs. 1 und 2 des schwedischen Strafvollzugsgesetzes sind die beiden Möglichkeiten des Hafturlaubs geregelt:

-
- 10 Lockerungen des Vollzugs wie diese, die der Resozialisierung des Gefangenen dienen sollten, wurden im schwedischen Vollzugssystem meist erst gegen Ende des Aufenthaltes in der Anstalt gewährt. Diese Vorgehensweise gilt auch für die weiter unten im Text behandelte Entlassungsvorbereitung gemäß § 33 KvaL.
 - 11 Der entsprechende Wortlaut ist im deutschen Gesetz § 19 StVollzG: „(1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen. (2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.“
 - 12 *Cavadino/Dignan* weisen richtigerweise darauf hin, dass das schwedische Strafvollzugsgesetz zwar über eine hohe Anzahl von Gefangenenrechten verfügt, viele von diesen allerdings nur unter Vorbehalt gelten und, wie in diesem Paragraphen zu sehen, unter Berufung auf die Sicherheit eingeschränkt werden können (vgl. *Cavadino/Dignan* 2006, S. 54). Dieser Befund ist übrigens in gleicher Weise für das deutsche Strafvollzugsgesetz zutreffend (vgl. z. B. § 25 StVollzG zum Besuchsverbot, § 28 StVollzG zum Recht auf Schriftwechsel oder § 31 StVollzG zum Anhalten, d. h. Vorenthalten von Schreiben).

„För att underlätta anpassningen i samhället kan en intagen beviljas tillstånd att lämna anstalten för viss kort tid (normalpermission), om det inte finns påtaglig fara för fortsatt brottslig verksamhet eller avsevärd fara för annat missbruk. (...) Permission får också ges, om det finns någon annan särskild anledning än den som anges i första stycket (särskild permission).“

[Um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, kann dem Insassen erlaubt werden, die Anstalt für eine bestimmte kurze Zeit zu verlassen (normaler Hafturlaub), wenn nicht die offensichtliche Gefahr für eine strafbare Tätigkeit oder eine erhebliche Gefahr für eine andere Form des (Drogen-)Missbrauchs besteht. (...) Der Hafturlaub darf auch gestattet werden, wenn es einen anderen besonderen Anlass als den im ersten Absatz genannten gibt (besonderer Hafturlaub).]

Vollzugslockerungen wie der Hafturlaub bzw. Ausgang („normal-permission“ oder der Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigem Anlass („särskild permission“) dienen und dienen nach Vorstellung des Gesetzgebers dazu, den Kontakt mit Nahestehenden außerhalb der Anstalt zu pflegen und dadurch auch die Entlassung vorzubereiten. Zu der Entlassungsvorbereitung heißt es in § 33 Abs. 1 KvaL explizit: „Während der letzten Zeit in der Anstalt sollen die Vorbereitungen für die Entlassung des Häftlings in besonderer Weise auf konkrete Maßnahmen ausgerichtet sein, um den Übergang in ein Leben in Freiheit zu erleichtern.“¹³

Um die Entlassung möglichst erfolgreich zu gestalten, liegt es an der Bewährungshilfe, so das Gesetz, diese vorzubereiten. So soll „die Wohnungs- und Beschäftigungssituation des Häftlings ebenso wie sein Bedarf an sonstiger Unterstützung und Behandlung untersucht werden“ (§ 33 Abs. 2 KvaL). Ziel dieser Prüfung ist es, dass die Versorgung des Häftlings nach der Entlassung in „größtmöglichem Umfang“ gewährleistet ist, etwa „durch Arbeit oder auf andere Weise, und dass er Zugang zu einer Wohnung hat“ (§ 33 Abs. 2 KvaL).¹⁴

In § 36 KvaL wird den Gefangenen überdies das Recht eingeräumt, an der Organisation des Vollzugs mitzuwirken, wobei sie ebenfalls das Recht haben, sich zu diesem Zweck zusammenzuschließen:

-
- 13 Der Paragraph 33 des schwedischen Strafvollzugsgesetzes ist zum 1.1.2007 durch das Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] abgeändert worden. An dessen Stelle treten die neu gestalteten Entlassungsformen des Freigangs (vgl. § 55 KvaL) und des „erweiterten Ausgangs“ in Kraft (vgl. § 58 KvaL) (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 1).
- 14 Beratung und Hilfe nach der Haftentlassung steht dem Strafgefangenen gemäß § 74 StVollzG auch in Deutschland zu. Zur Vorbereitung seiner Entlassung kann er – dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe folgend – Unterstützung bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten einholen und erhält Beratung bei seiner Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand. Den Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 StVollzG entsprechend, kann ihm dafür auch ein Sonderurlaub gewährt werden (vgl. *Laubenthal* 2008, Rn. 649).

„Med de begränsningar som följer av gällande bestämmelser och avtal för verksamheten inom kriminalvården har de intagna rätt att på lämplig sätt överlägga med ledningen för kriminalvårdsanstalten i frågor som är av gemensamt intresse för de intagna.

De ha också rätt att på lämpligt sätt sammanträda med varandra för överläggning i sådana frågor. En intagen som hålls avskild från andra intagna får dock delta i överläggning eller sammanträde endast om det kan ske utan olägenhet.“

[Mit den Beschränkungen, die sich aus geltenden Bestimmungen und Verabredungen für die Durchführung des Strafvollzugs ergeben, haben die Insassen das Recht, sich in geeigneter Weise mit der Leitung der Strafvollzugsanstalt in Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, zu beraten.

Sie haben auch das Recht, sich in geeigneter Weise für die Beratung über solche Fragen zusammensetzen. Ein Insasse, der von den anderen Insassen abgeschieden gehalten wird, darf jedoch an der Beratung oder Sitzung nur dann teilnehmen, wenn dies ohne Schwierigkeit geschehen kann.]¹⁵

2.1.3 Vollzugsorganisation

Das schwedische Gesetz für den Strafvollzug gründete, wie von dem schwedischen Strafvollzugskomitee im Jahr 1972 vorgeschlagen, neben dem übergreifenden Vollzugsziel der Resozialisierung, auf den vier folgenden Prinzipien (vgl. *Socialdemokraterna* 1972, S. 25)¹⁶:

- Der Auffassung, dass das Einsperren in das Gefängnis die letzte in Betracht kommende Strafe ist („ultima ratio“); falls vollstreckt, sollte diese

15 Der Paragraph 36 des schwedischen Strafvollzugsgesetzes gilt als Errungenschaft der kriminalpolitischen Organisation KRUM, deren Hauptanliegen es war, dass die Gefangenen die Möglichkeit erhalten sollten, über ihre Situation im Gefängnis Auskunft zu geben und an der Gestaltung des Lebens im Vollzug mitzuwirken (einen Paragraphen zur „Gefangenenmitverantwortung“ gibt es interessanterweise auch ohne die Unterstützung von KRUM oder einer vergleichbaren Organisation im deutschen Strafvollzugsgesetz (vgl. § 160 StvollzG)). Neben den hier geschilderten Paragraphen sind nach *Nestius* die Folgenden unter dem Einfluss der KRUM stehend verabschiedet worden: die Möglichkeit, sich den im Vollzug angebotenen Programmen oder der Arbeit zu enthalten (vgl. § 10 KvaL) sowie die restriktive Handhabung der Briefzensur und der Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme (vgl. §§ 27, 20 KvaL) (vgl. *Nestius* 1970, S. 7 ff.).

16 Vgl. zur Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden *Strahl* 1970, von *Hofer* 1975, *Eriksson* 1977 und *Nilsson* 2003. Einen schönen Überblick über die Entwicklung des schwedischen Strafvollzugs von den 1930er Jahren bis in die 1960er Jahre bietet *Torsten Eriksson*, von 1960 bis 1970 Generaldirektor der schwedischen Strafvollzugsbehörde, in seinem Buch „Politik och kriminalpolitik“ [Politik und Kriminalpolitik] (vgl. *Eriksson* 1977). Bebildert findet sich die Geschichte des schwedischen Strafvollzugs bei *Staffan Rudstedt* 1994.

in möglichst enger Verbindung zur Gemeinschaft durchgeführt werden, um die spätere Wiedereingliederung des Gefangenen zu erleichtern.

- Dem Grundsatz der Normalisierung, d. h., den Gefangenen sollen dieselben Regeln hinsichtlich sozialer und medizinischer Pflege und sonstiger Formen öffentlicher Dienstleistung zukommen wie gewöhnlichen Bürgern.
- Dem Grundsatz der Nähe, d. h., der Gefangene soll in dem Gefängnis untergebracht sein, das so nah wie möglich zu seinem Wohnort gelegen ist.¹⁷
- Dem Grundsatz der Kooperation, demzufolge alle Organe des Strafvollzugssystems zusammenarbeiten sollen, sowohl in Einzelfällen als auch in allgemeinen Belangen.

Obleich das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1974 die Wiedereingliederung des Gefangenen, und verbunden damit die Bemühungen um den Häftling im Vollzug, als oberstes Ziel des Strafvollzugs nannte, hatte sich die Kritik am Behandlungskonzept in den 1970er Jahren, u. a. unter dem Einfluss der Gefangenenorganisation KRUM, verstärkt. Den Startschuss für die insbesondere in wissenschaftlichen Kreisen geführte Diskussion, die den sogenannten Behandlungsoptimismus kritisch unter die Lupe nehmen sollte, lieferte ein Artikel der Finnin *Inkeri Anttila* in der „Nordisk Tidsskrift for Kriminalvedenskab“ im Jahr 1967 (vgl. *Andersson* 2002, S. 59).¹⁸

Den Grund für diese Skepsis gaben nicht zuletzt Ergebnisse aus Studien der kriminologischen Effektivitätsforschung, die immer wieder zeigten, dass trotz der individualpräventiven Anstrengungen im Gefängnis, die Kriminalitätsrate ebenso wie die Rückfallquote beharrlich anstiegen (vgl. *Cornils* 1987, S. 877). Zudem wurde nachgewiesen, dass es keinen Einfluss auf die Rückfalldelinquenz hatte, wie lange der Insasse im Gefängnis verbracht hatte, ob die Unterbringung

17 Das „Prinzip der heimatnahen Unterbringung“ ist zum 1.1.1995 durch das „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (1995:492) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] abgeschafft worden. Ziel des neuen Gesetzes war es, der Strafvollzugsbehörde mehr Gestaltungsspielraum zu geben, wenn es um die Unterbringung der Gefangenen geht. Mit dieser Gesetzesänderung ging einher, dass die Einteilung in Landes- und Bezirksanstalten aufgehoben wurde. Stattdessen ist die Einteilung in offene und geschlossene Anstalten sowie die Klassifizierung der Gefangenen nach vier verschiedenen Sicherheitskategorien eingeführt worden (vgl. *Prop.* 1994/95:124).

Dieses Gesetz (Nr. 1995:492) war auch der Versuch der schwedischen Regierung, Kontrolle über den (Drogen-)Missbrauch in den Gefängnissen zu erlangen, der in den 1990er Jahren stark angestiegen war (vgl. dazu *Lenke/Olsson* 2002).

18 Vgl. *Anttila* „Konservativ och radikal kriminalpolitik i Norden“ 1967, S. 237 ff.

in einer geschlossenen oder offenen Anstalt stattfand, und ob der Gefangene sich während der Haftzeit einer Behandlung unterzogen hatte oder nicht.¹⁹

In der Folge dieser sogenannten „nothing works“-Debatte wurde in den 1970er Jahren das Prinzip der „Allgemeinen Generalprävention“ wieder in die strafrechtliche Diskussion eingebracht, ein Gedanke, der in das positivistisch geprägte Bild der Resozialisierung von jeher integriert und in Schweden nicht neu war:²⁰ Nicht nur auf die Straftat an sich sollte in der Sanktion Wert gelegt werden, sondern auch auf die Wirkung, die diese Strafe auf die Bevölkerung ausübt, um so auf die öffentliche Moral Einfluss nehmen zu können.²¹

1974 wurde als eine Folge dessen der „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung]²² eingerichtet, der einer kriminalpolitischen Stimmung im Land zuspielte, welche sich mehrheitlich dem sogenannten „straffvärde“ [Strafwert] einer Strafe und dessen sozialetischer Missbilligung zuwandte, während das Konzept der Rehabilitierung in diesem Diskurs zunehmend in den Hintergrund rückte (vgl. dazu auch BRÅ 1980).

In dieser als neoklassizistisch betrachteten Auffassung des Strafrechts bildete die Auffassung, dass die Strenge der Strafe der Ernsthaftigkeit des kriminellen Verhaltens entsprechen solle, eines der zentralen Kriterien.²³ Gemäß dem

19 Vgl. ausführlicher hierzu BRÅ 1977, S. 72 ff.

20 Vgl. ausführlicher hierzu von Hofer 2002.

21 Das Konzept der „allgemeinen Generalprävention“, das die Wirkung der Strafe auf die Bürger verfolgt, geht auf Paul Anselm von Feuerbach (1775-1833) zurück, der als Begründer der modernen deutschen Strafrechtswissenschaft gilt. Strafe – so der Gedanke innerhalb der „allgemeinen Generalprävention“ – zielt weder darauf ab, Schuld zu vergelten noch den bereits Verurteilten daran zu hindern, neue Straftaten zu begehen; sie soll vielmehr die Bevölkerung hinsichtlich eines rechtstreuen Verhaltens beeinflussen. Dies kann im negativen Sinne durch Abschreckung bzw. im positiven Sinne durch das Formen eines Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung geschehen, was ein soziales und rechtskonformes Verhalten der Bürger zur Folge hat (vgl. Roxin/Arzt/Tiedemann 2006, S. 6).

22 Der „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] wurde 1974 gegründet und ist im Auftrag der schwedischen Regierung tätig. Es ist ihr Auftrag, gesellschaftliche Maßnahmen zur Verbrechensverhinderung zu erproben und in der Öffentlichkeit zu verbreiten. BRÅ erstellt ebenfalls die öffentlichen Kriminalitätsstatistiken, der Rat evaluiert Neuerungen in der Kriminalprävention und betreibt auf demselben Gebiet wissenschaftliche Forschung, um hier neue Erkenntnisse zu erhalten und die lokale, kriminalpräventive Arbeit zu unterstützen. Ihre Zielgruppen sind Führungspersonen und Angestellte im Rechtswesen, Akteure in der Kriminalprävention, die Allgemeinheit sowie die Medien. Der derzeitige (2009) Generaldirektor von BRÅ heißt Jan Andersson (vgl. auch <http://www.bra.se>).

23 Vgl. hierzu ausführlicher von Hirsch/Jareborg 1991 und Jareborg 1988, insbesondere S. 43 ff. Einführend zur neoklassizistischen Strömung im skandinavischen Strafrecht

sogenannten Tatproportionalitätsprinzip waren die Behandlungsbedürfnisse des Täters und dessen vermutete Rückfallwahrscheinlichkeit bei der Strafzumessung also nicht heranzuziehen.

Im Jahr 1977 erschien im Auftrag des “Beirats für Kriminalitätsverhütung“ BRÅ der Untersuchungsbericht „Nytt Straffsystem. Idéer och förslag.“ [Neues Strafsystem. Ideen und Vorschläge.], der, von einer Expertengruppe in einer Zeit unter bürgerlicher Regierung verfasst, deutliche neoklassizistische Züge trug; hier wurde die Kritik am Behandlungsgedanken in einem ersten Schritt dargelegt und begründet, in einem zweiten Schritt warb man mit einem gerechten Modell der Strafbarkeit, das als Grundlage eines kommenden Strafsystems gedacht war (vgl. BRÅ 1977, S. 398 ff.).²⁴

Die allgemeinen Kennzeichen dieses Systems waren dabei an den folgenden Kriterien orientiert (vgl. *Cornils* 1987, S. 881): Strafen sollten zukünftig sowohl bezogen auf ihre Dauer als auch auf ihren gesetzlichen Inhalt so weit wie möglich rechtlich bestimmt sein, um ihre Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit des Strafrechts zu gewährleisten. Nur auf diese Weise – so die Experten – könne ein gerechtes Sanktionssystem geschaffen werden, das zugleich den Anforderungen der Humanität Rechnung trage. Darüber hinaus werde damit einer ungerichten, weil ungleichen Behandlung der Straftäter entgegengewirkt, die das jetzige Strafsystem charakterisiere.²⁵

geben die Aufsätze von *Löfmarck* 1987 und *Jareborg/von Hirsch* 1987 im Sammelband von *Eser/Cornils* 1987 sowie im Überblick der Sammelband von *Heckscher/Snare/Takala/Vestergaard* 1980 nähere Auskünfte.

Zu den Kritikern des Neoklassizismus gehörte u. a. *Christie* 1983, der in diesem Aufsatz die Verbindung von Neoklassizismus und Abschreckung ins Visier nimmt und dieser (vor dem Hintergrund seines Buches „Grenzen des Leids“) vorwirft, sie erhebe das „Leid, vorsätzlich zugefügtes“ Leid, als legitime Antwort auf Straftaten (vgl. *Christie* 1983, S. 25). Kritisch betrachtet wird das Konzept der positiven Generalprävention auch in dem Band von *Schünemann/von Hirsch/Jareborg* 1998.

- 24 Der Bericht „Nytt Straffsystem“ orientierte sich in wesentlichen Punkten an der 1976 in Finnland vorausgegangenen Strafgesetzreform, die ebenfalls das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Strafe zum Inhalt hatte (vgl. *Cavadino/Dignan* 2005, S. 156). Die tatsächliche Bedeutung des schwedischen Berichts ist umstritten: *Andersson* sieht dessen Wichtigkeit eher im Ursprung des Textes liegen, der bei dem Beirat BRÅ liegt, als in seinem Inhalt (vgl. *Andersson* 2002, S. 73). *Von Hirsch* wertet den Bericht dagegen als so einflussreich, dass er die Wende hin zu einer neoklassischen Konzeption der Strafauffassung in der Politik erst möglich gemacht hat (vgl. *von Hirsch* 1983, S. 57).
- 25 Bereits hier klingt an, dass die kriminalpolitische Debatte des „Neoklassizismus“ in Skandinavien keine repressive Trendwende in der Strafvollzugsgestaltung mit sich bringen sollte – und aus diesem Grund nur eingeschränkt mit der „nothing works“-Debatte aus den USA vergleichbar ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund – und diesen Hinweis verdanke ich *Frieder Dinkel* – ist die von *Weigend* geprägte Bezeichnung des Neoklassizismus als „transatlantisches Missverständnis“ (*Weigend* 1989) verständlich. In

Diese Gedanken erhielten ab den späten 1970er Jahren legislativen Charakter: Die zeitlich unbefristete Freiheitsstrafe wurde 1979 im Jugendgefängnis abgeschafft, während 1981 die lebenslange Internierung für besonders gestörte und rückfallgefährdete Erwachsene aufgehoben wurde; sie widersprach den neoklassizistischen Prinzipien der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit. Darüber hinaus wurde die vorzeitige bedingte Entlassung – die im Wesentlichen auf einer fakultativen Entscheidung der Anstaltsleitung beruhte – 1983 aus dem Kriminalgesetzbuch gestrichen und stattdessen die obligatorische Halbzeitentlassung eingeführt (vgl. *Cornils* 1987, S. 885).²⁶

Nach langem legislativem Prozess hielt dieses Modell im Jahr 1989 – und wieder unter sozialdemokratischer Regierung – Einzug in das Kriminalgesetzbuch. Das schwedische Strafrecht erhielt damit erstmals Regeln, um den Wert einer strafbaren Handlung zu bestimmen. Im Kapitel 29 des schwedischen Gesetzbuches hieß es fortan²⁷:

„Straff skall, med beaktande av intresset av en enhetlig rättstillämpning, bestämmas inom ramen för den tillämpliga straffskalan efter brottets eller den samlade brottslighetens straffvärde. Vid bedömningen av straffvärdet skall särskilt beaktas den skada, kränkning eller fara som gärningen inneburit, vad den tilltalade insett eller borde ha insett om detta samt de avsikter eller motiv som han eller hon haft.“

[Die Strafe soll unter Beachtung des Interesses an einer einheitlichen Rechtsprechung innerhalb eines Rahmens bestimmt werden, der durch das zugehörige Strafmaß oder den Strafwert der begangenen Tat vorgegeben ist. Bei der Begutachtung des Strafwertes ist insbesondere der Schaden, das Zuleide tun oder die Gefahr, die der Täter ausgelöst hat, mit in Betracht zu ziehen, und was der Betreffende bezogen darauf eingesehen hat oder einsehen sollte sowie die Ansichten oder das Motiv, das er oder sie hatte].

Schweden ging es in dieser Debatte vielmehr um eine Begrenzung der Strafen nach dem Prinzip der Tatproportionalität.

- 26 Die obligatorische Entlassung nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit ist in Schweden seit dem 1.7.1993 wieder aufgehoben. Mit dieser Aufhebung ist der Zustand wiederhergestellt, der vor 1983 galt, und der eine fakultative Entlassung nach zwei Dritteln der Haftstrafe vorsieht. Ein Grund für diese Umkehr war nach *Cornils*, dass die schwedische Bevölkerung die Halbierung der Strafzeit als zu liberal kritisiert hatte (vgl. *Cornils* 1994, S. 112 ff.).
- 27 Der oben stehende Paragraph 29 des Gesetzes (Nr. 1988:942) ist mittlerweile durch ein neues Gesetz (Nr. 2010:370) um den Satz „Det ska särskilt beaktas om gärningen inneburit ett allvarligt angrepp på någons liv eller hälsa eller trygghet till person.“ [Es ist insbesondere zu beachten, ob die Tat einen ernst zu nehmenden Angriff auf das Leben oder die Gesundheit oder die Sicherheit einer Person beinhaltet.] erweitert worden, das zum 1.7.2010 in Kraft trat.

Mit dem Untersuchungsbericht „Nytt Straffsystem“ [Neues Strafsystem] im Jahr 1977 und der darauf folgenden Änderung des schwedischen Kriminalgesetzbuches 1989 war das Abstandnehmen vom Behandlungsgedanken und die Hinwendung zum Neoklassizismus in der skandinavischen Kriminalpolitik in Bezug auf das Strafrecht vollzogen. Das Strafvollzugsrecht ebenso wie die Vollzugsgestaltung blieben von dieser kriminalpolitischen Wende allerdings insofern unbeeinflusst, als dort nach wie vor und auch in der kommenden Zeit am Behandlungsvollzug und dem vorherrschenden Prinzip der Resozialisierung festgehalten wurde.

Die Entwicklung dieses öffentlichen Strafdiskurses in der Zeitspanne der Jahre 1965 bis 1990 ist allerdings allein dann nachzuvollziehen, wenn jene strafvollzugskritische Bewegung miteinbezogen wird, die für die Kritik an einem Behandlungsvollzug mit verantwortlich und an der kriminalpolitischen Strömung des Abolitionsismus orientiert war. Dies soll im Folgenden geschehen.

2.2 Die abolitionistische Perspektive

In den späten 1960er Jahren nahm, wie bereits im *Kapitel 2.1.3* erwähnt, in Schweden eine intensive Debatte über die Kriminalpolitik und die Durchführung des Strafvollzugs ihren Anfang, die bis in die 1970er Jahre hinein anhielt. Bücher wie „Svenska botten: en debattbok om de asociala minoriteterna“ [Die schwedische Unterschicht: ein Diskussionsbuch über die asozialen Minoritäten] von 1965, eine Reihe von Kinofilmen wie *Jan Halldoffs* „En dröm om frihet“ [Ein Traum von Freiheit] oder *Claes Fellboms* „Skottet“ [Der Schuss] aus dem Jahr 1969 förderten und bereicherten diese Diskussion.

Den Höhepunkt dieser Debatte bildete aus filmischer Sicht der 1969 erschienene Film „Ni ljuger“ [Ihr lügt] des Regisseurs *Vilgot Sjöman*, der das schwedische Gefängnisssystem in einer Mischung von Dokumentar- und Spielfilm zum Gegenstand der Kritik machte.

Den Anfang des Films übernimmt hier der Reporter *Bo Holmström*, der in einer dokumentarisch aufgebauten Einleitung die Entwicklung des schwedischen Strafwesens mit Beginn der Hinrichtung von Alfred Ander im Jahr 1910 beschreibt – der letzten vollstreckten Todesstrafe in Schweden. *Holmström* schlägt dabei den Bogen über die Reformbestrebungen im Strafvollzug bis hin zu den modernen Vollzugsformen mit offenen und halb offenen Anstalten und der Möglichkeit, zu arbeiten und Hafturlaub zu erhalten.

Daraufhin werden drei Repräsentanten des schwedischen Strafvollzugs in den 1960er Jahren interviewt: der Generaldirektor des Kriminalvollzugsamts *Torsten Eriksson*, der Rektor der Verwaltung *Enar Lundborg* sowie der zuständige Arzt der Anstalt in Hall, *Karl-Erik Törnqvist*. *Eriksson* beruft sich auf die in der Verfassung niedergeschriebene Aufgabe des Staates, für den Bau von geschlossenen, ausbruchssicheren Anstalten zu sorgen, während *Törnqvist* deutlich

macht, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Anschläge auf das Behandlungspersonal keine Seltenheit sind, der Begriff „kriminalvård“ [Strafvollzug]²⁸ seinen Namen nicht wert sei.

Der Prolog des Films mündet in einer Anklage gegen die schwedische Regierung und den Reichstag:

„Ni säger att modern svensk fängvård syftar till att göra förbrytaren samhällsduelig. Ni ljuger. Modern svensk fängvård är inte vård. Den är en rostig gammal straffmaskin, ingenting annat.“

[Ihr sagt, dass das moderne schwedische Gefängniswesen darauf ausgerichtet ist, die Verbrecher zu gemeinschaftstauglichen Menschen zu machen. Ihr lügt. Die moderne schwedische Gefangenenpflege ist keine Pflege. Es ist eine rostige alte Strafmachine, nichts anderes.]

(*Svenska Filminstitutet* o. J.)

Daraufhin beginnt der Spielfilm, der das langsame Scheitern des Protagonisten *Lasse* schildert, der, einmal in eine Alkoholanstalt eingeliefert, dem Leben in der Anstalt und im Gefängnis nicht mehr entkommen kann, trotz der Hilfsangebote vonseiten seines Freundes *Björn* und seiner Mutter.

2.2.1 Die Organisationen KRUM, KROM und KRIM

Diese filmische Kritik am schwedischen Gefängniswesen wurde von der im Herbst 1966 gegründeten kriminalpolitischen Organisation „Riksförbundet för kriminalvårdens humanisering“ [Nationale Vereinigung für Strafvollzugsreform], kurz KRUM, institutionalisiert und vorangetrieben.²⁹ Von hier aus – so

28 Der Begriff „kriminalvård“ wird im Schwedischen wortwörtlich mit „Strafgefangenenpflege“ übersetzt und legt die Bedeutung damit noch mehr auf die Pflege als im Deutschen (vgl. weiterführend hierzu *Molander* 2002, S. 244 ff.). Wenn nicht in der direkten Übersetzung verwendet, wird in diesem Text im Weiteren der Begriff „Strafvollzug“ für „kriminalvård“ verwendet.

29 Der Organisation KRUM folgten die Gründungen der dänischen „Foreningen for human kriminalpolitik“ [Vereinigung für humane Kriminalpolitik], kurz KRIM, im Frühjahr 1967 und der „Norsk forening for kriminalreform“ [Norwegischer Verein für Kriminalreform], kurz KROM, im Frühjahr 1968 (KROM ist die einzige der Organisationen, die heute noch existiert). Darüber hinaus wurden in der Zeit von 1967 bis 1968 zwei finnische Organisationen – die „Novemberrörelsen“ [Novemberbewegung] und der „Riksförbundet för fångar“ [Reichsverband für Gefangene] – ins Leben gerufen. Vgl. ausführlicher zur Geschichte der KRUM, KROM und KRIM, der „Novemberrörelsen“ und des „Riksförbundet för fångar“ die Publikation von *Mathiesen* 1974 (deutsche Übersetzung 1979) und *Papendorf* 1985.

die Idee – sollte die Krisenhaftigkeit des schwedischen Strafvollzugs belegt und sinnvoll gegen sie protestiert werden.³⁰

Die Tätigkeit der Organisation KRUM war zum einen darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen Gefangenen im Vollzug und Nichtgefangenen zu fördern, um auf diese Weise die Verhältnisse in den Gefängnissen beeinflussen zu können. Durch einen „Kontakt auf gleicher Ebene“ (*Mathiesen* 1979, S. 159) – den horizontalen Kontakt mit den Gefangenen in der Haft – sollten diese die Möglichkeit erhalten, sich mit der Außenwelt auszutauschen und Proteste zu organisieren. Darüber hinaus kümmerte sich die Organisation um die Betreuung der Gefangenen nach deren Entlassung.

Zum anderen betonte sie aber auch die Bedeutung der Behandlung von Gefangenen im Vollzug, womit die psychologische und die psychiatrische, die Individualbehandlung sowie die Gruppenbehandlung gemeint waren. Es wurde behauptet, dass der Behandlungsgedanke im schwedischen Strafrechtswesen nie wirklich realisiert worden sei und dass dies geändert werden müsse. Die Bestrebungen von KRUM waren in dieser Hinsicht „kritisch, aber gleichzeitig humanitär und behandlungsorientiert“ (*Mathiesen* 1979, S. 32).³¹

In einer Broschüre der KRUM aus dem Jahr 1967 heißt es über den Sinn und Zweck der Organisation:

„Die nationale schwedische Organisation für Strafvollzugsreform (KRUM) will die Interessen der Bestraften wahrnehmen und ihre Wiedereingliederung an die Gesellschaft unterstützen. KRUM arbeitet für eine durchgreifende Reform des Strafvollzugssystems und der Behandlung der Gefangenen. Die Strafgerichtsbarkeit und die Behandlung von Gefangenen sollten vom Strafgedanken befreit werden. Das jetzige Anstaltswesen sollte abgeschafft werden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen auf ein Minimum eingeschränkt werden. Rechtsbrecher, die soziale Handicaps haben, sollten mit einer Sozialfürsorge konfrontiert werden, die frei ist von moralisierendem und autoritärem Denken.“

(nach *Mathiesen* 1979, S. 34.)

30 In der KRUM und ihren Schwesterorganisationen bündelte sich eine Kritik, deren Standpunkte im Wesentlichen von Experten aus der Wissenschaft formuliert wurden. Insofern traf in dieser Organisation der gesellschaftliche Protest auf die wissenschaftliche Expertise (vgl. hierzu auch *Andersson* 2002, S. 57-110). Als führende Vertreter dieser Diskussion sind u. a. *V. Aubert, N. Christie, I. Anttila, T. Mathiesen, K. Sveri* und *L. Eriksson* zu nennen.

31 Vgl. ausführlicher zur Kritik am Behandlungsgedanken Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre *Andersson* 2002, S. 59 ff. und *von Hofer*, der dem schwedischen Strafvollzug *in realiter* attestiert, dass „Behandlungsprogramme nur Randbedeutung besitzen“ und die „Verwendung einer avancierten behandlungsorientierten Begriffsapparatur“ widerspiegeln, „die falsche Hoffnungen weckt“ (*von Hofer* 1974, S. 82).

2.2.2 *Der Abolitionismus: Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik*

Mit den Gründungen weiterer kriminalpolitischer Organisationen in Dänemark, Norwegen und Finnland war aus der KRUM Ende der 1960er Jahre eine „skandinavische Gefangenenbewegung“ (Papendorf 1985, S. 11) geworden. Die Bewegung fand ihren theoretischen Unterbau im sogenannten Abolitionismus³², der das gesellschaftliche Sanktionssystem unter staatlicher Kontrolle infrage stellte und aus diesem Grund seinen radikalen Ab- bzw. Umbau forderte.³³

*Nils Christie*³⁴, norwegischer Politikwissenschaftler und einer der Protagonisten der abolitionistischen Perspektive, schreibt in seinem 1981 erschienenen (und 1986 ins Deutsche übersetzten) Buch „Limits to Pain“ über den Begriff und die Bedeutung des Abolitionismus:

„Abolitionismus – das heißt heute einfach, die Merkwürdigkeit, Absurdität und Gefährlichkeit dieses staatlichen Arrangements (gemeint ist das Gefängnis, *Anm. d. Autorin*) im Blick zu behalten. Und diese Einsicht so ernst zu nehmen, dass man sich eine Gesellschaft ohne Gefängnisse zumindest vorzustellen versucht.“

(Christie 1986, S. 2.)

-
- 32 Unter Abolitionismus (vom englischen *abolition*: Abschaffung, Aufhebung) ist ursprünglich die Volksbewegung zur Abschaffung der Sklaverei zu verstehen, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts vor allem in Großbritannien und Nordamerika formierte und letztlich die Abschaffung des Sklavenhandels bewirkte. Im 19. Jahrhundert wurde der von Großbritannien ausgehende Kampf gegen die Prostitution ebenfalls als Abolitionismus bezeichnet (vgl. auch Kaiser 1993, S. 280 ff.).
- 33 *Knut Papendorf* bezeichnet den Abolitionismus im Jahr 2006 als „a direction in criminology/criminal politics“, die vordergründig aus einer in Norwegen geführten Debatte hervorging (vgl. Papendorf 2006, S. 127); von dieser Definition geht auch die hier vorliegende Arbeit aus. Als zentrale Literatur dieser Diskussion nennt er *Thomas Mathiesens* „Det uferdige“ [Das Unfertige] (1971) und „The Defences of the Weak“ (1965), ebenso wie „Tvangsarbeid og alkoholbruk [Zwangsarbeit und die Konsumierung von Alkohol] (1960), „Hvor tett et samfunn“ [Wie eng soll Gemeinschaft sein] (1975) und „Pinens begrensing“ [Grenzen des Leids] (1981) von *Nils Christie* sowie außerdem *Vilhelm Auberts* Studie „Om straffens sosiale funksjon“ [Über die soziale Funktion der Strafe] (1954) und sein Buch „Likhet og rett“ [Gleichheit und Gesetz] (1964).
- 34 *Nils Christie*, wie der weiter unten folgende *Thomas Mathiesens*, gelten als die Repräsentanten des kriminalpolitischen Abolitionismus in Skandinavien. Beide waren an der Gründung der norwegischen Organisation KROM beteiligt, *Mathiesens* war von 1968 bis 1973, *Christie* von 1974 bis 1979 Vorsitzender der Organisation. Seine Erfahrungen in der Organisation KRUM und ab dem Jahr 1968 im norwegischen Pendant KROM beschreibt *Mathiesens* in dem Buch „The Politics of Abolition“ (1974, deutsche Übersetzung 1979).

Bereits im Jahr 1974 war „The Politics of Abolition“ von *Mathiesen* erschienen, das 1979 unter dem Titel „Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit“ in Teilen ins Deutsche übersetzt wurde. Im Norwegischen hatte das Buch den Titel „Det uferdige“ [Das Unfertige] erhalten, dessen programmatische Bedeutung für die kriminalpolitische Strömung des Abolitionismus gleich zu Beginn des Buches von *Thomas Mathiesen* benannt wird: „Ich bin allmählich nach allen Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen, dass die Alternative im Unfertigen, in dem, was noch nicht endgültig ist, liegt“ (*Mathiesen* 1979, S. 168).

Weiter unten begründet *Mathiesen*, weshalb der Abolitionismus seiner Meinung nach eine Position zu vertreten habe, die lediglich „fremd und angedeutet“ (*Mathiesen* 1979, S. 170) ist: Nur in Vertretung dieser Position (und im Unterschied zu integrierten und ausgeformten Positionen) liege ein Widerspruch vor, der konkurrenzlos sei, da die Konsequenzen dieser Position nicht absehbar seien. Widerspruch und Konkurrenz vereinigten sich hier *Mathiesen* zufolge also in einer Alternative, die das Unfertige erst charakterisiere:

„Die fremde und angedeutete Botschaft ist indessen unfertig sowohl in dem Sinne, dass sie noch nicht erprobt ist, und in dem Sinn, dass ihre Konsequenzen noch nicht präzisiert sind. Eine solche Alternative ist damit insoweit die doppelte Negation der fertigen ausgeformten Welt.“³⁵

(*Mathiesen* 1979, S. 170.)

Die Vertretung dieser Position hatte darüber hinaus auch eine strategische Bedeutung: Die Abolitionisten klagten in ihren Schriften und Studien die Sinnlosigkeit der staatlichen Bestrafung an, weigerten sich jedoch standhaft, konkrete Modelle zu ihrer Verbesserung zu nennen. Alternativen zum bestehenden Sanktionssystem wurden in der Regel in Aussicht gestellt, aber nie näher beschrieben oder ausformuliert. Sie blieben, mit den Worten von *Mathiesen*, unfertig (vgl. *Papendorf* 2006, S. 128).

Die Gegenpartei hatte es folglich schwer, die abolitionistischen Forderungen, wie die Gefängnisse generell abzuschaffen und das Strafrecht von Grund auf zu reformieren, abzulehnen, weil ihr der konkrete Bezug zu alternativen Vorschlägen – und damit die Möglichkeit, Kritik zu äußern – fehlte. Dass die

35 *Mathiesen* spielt hier auf Hegels Konzept der „Negation der Negation“ an, das seiner Meinung nach für den Abolitionismus fruchtbar sei, sofern man unter „Negation“ Aufhebung verstehe. Denn die „Aufhebung“ orientiere sich nicht an der metaphysischen Sichtweise des Wortes Negation, sondern gehe auf dessen doppelte Bedeutung ein: etwas aufzuheben, kann einerseits bedeuten „etwas zu behalten“, „etwas aufrechtzuerhalten“ – auf der anderen Seite kann es mit „beenden“, „etwas einem Ende zuführen“ übersetzt werden (nach *Papendorf* 2006, S. 135). Diese doppelte Bedeutung träfe auch auf die hier beschriebene Alternative zu.

Realisierbarkeit ihres Ansatzes offen gelassen und gleichsam zum Konzept erhoben wurde, hatte den Effekt, dass die Ideen des Abolitionismus zwar als „radikal, ja utopisch“ (von Hirsch 1983, S. 58) betrachtet wurden, das Utopische an ihnen aber auch etwas Progressives innehatte, wie der Kriminologe *Andrew von Hirsch* bemerkt (vgl. von Hirsch 1983, S. 58).³⁶

Ihre Forderung, Gefängnisse abzuschaffen, begründeten die Abolitionisten damit, dass die Institution Gefängnis seit ihrem Bestehen eben nicht bestandsfähig sei, da sie ihrem Zweck – der Resozialisierung der Gefangenen – nicht diene. *Mathiesen* nennt in einem Aufsatz in dem 1988 erschienenen Sammelband „Vom Ende des Strafvollzugs“ einige Gründe, „zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen“ (*Mathiesen* 1988, S. 49 ff.). Die vorgebrachten Argumente waren hier die folgenden³⁷:

- Das Argument der individuellen Vorbeugung (Spezialprävention) habe sich nicht bewährt; eine Vielzahl von Studien zeige, dass der Gesetzesbrecher im Gefängnis nicht gebessert werde. Die Begründung des Gefängnisses mittels der Spezialprävention sei also irrational.
- Das Argument der allgemeinen Vorbeugung bzw. der Abschreckung (Generalprävention) sei nicht bewiesen. Die generalpräventive Wirkung des Gefängnisses ist in der empirischen Forschung unklar und zweifelsohne von geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Kriminalität in der Gesellschaft als sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen.
- Durch strafrechtliche Mittel, wie die Herabsetzung der Grenze für die Entlassung auf Bewährung, und/oder durch die Änderung der Verurteilungspraktiken kann den anwachsenden Warteschlangen und Problemen

36 Mit der Frage, wie realistisch die Ideen des Abolitionismus sind, beschäftigt sich auch der Kriminologe *Sebastian Scheerer*, der den Abolitionismus als „sensitivierende Theorie“ bezeichnet, der es „noch nicht um die exakte Überprüfung bestimmter Zusammenhänge mittels eindeutiger deskriptiver Kategorien und logischer Ableitungen geht, sondern erst einmal darum, das Denken in traditionellen Schienen zu relativieren, neue Denkanstöße zu vermitteln und eine zur Bürokratie erstarnte scientific community zu dynamisieren“ (*Scheerer* 1984, S. 97). Der Abolitionismus erhebe in diesem Sinne weder einen Wahrheitsanspruch noch eigne er sich für „rigorose Falsifikationsversuche“, seine Absicht und sein Können sei es vielmehr, neue Probleme und Bezugsrahmen zu skizzieren (vgl. *Scheerer* 1984, S. 97).

37 *Mathiesen* gesteht in diesem Aufsatz, vierzehn Jahre nach Entstehung seines Buches „The Politics of Abolition“ ein, dass er realistisch genug sei, „um zu erkennen, dass die Durchsetzung einer abolitionistischen Politik nicht unmittelbar ansteht“. Ein „gemäßigeres und realistischeres Nahziel für die nächste und mittlere Zukunft“ sei es daher, die schnelle Ausweitung des Gefängniswesens zu zügeln und zu stoppen“ (vgl. *Mathiesen* 1988, S. 50). Vgl. zu *Mathiesens* Kritik am Gefängniswesen auch ausführlicher das Buch „Gefängnislogik: über alte und neue Rechtfertigungsversuche“ (1989).

der Überfüllung von Gefängnissen sinnvoll entgegengewirkt werden (und damit der Bau neuer Gefängnisse überflüssig gemacht werden).³⁸

- Das humanitäre Argument: Es ist heute gemeinhin bekannt, dass Gefängnisse als gesellschaftliche Einrichtungen betrachtet unmenschlich sind; dies bestätigen eine Reihe von Berichten von Insassen, Journalisten und Sozialwissenschaftlern. Ein dem menschlichen Wesen würdiges Leben lässt sich im Gefängnis nicht führen.
- Das Argument der kulturellen Werte: Das Gefängniswesen ist nicht nur eine nicht funktionale Institution, es ist auch ein System mit kulturellen Auswirkungen. In diesem Sinne ist es ein Symbol dafür, wie eine Gesellschaft über Menschen denkt. Der Bau neuer Gefängnisse ist ein Einverständnis damit, dass Konflikte mit Gewalt und Erniedrigung gelöst werden können.
- In Anbetracht der vorab genannten Argumente ist die Wirtschaftlichkeit des Gefängniswesens ein zu berücksichtigender Punkt: Das Gefängnis verursacht riesige wirtschaftliche Kosten, die – wie in den vorangegangenen Punkten belegt – durch nichts gerechtfertigt werden können.

Zusammenfassend resümiert *Mathiesen* zu demselben Thema:

„Alle genannten Argumente weisen uns auf Wege, die vom Bau von noch mehr Gefängnissen wegführen. Diese Argumente „ziehen“, wenn man sie im Zusammenhang sieht. Auch wenn das eine oder andere allein nicht genügend Überzeugungskraft hat: alle zusammen sind stark genug, ein dauerhaftes Moratorium für den Gefängnisneubau zu unterstreichen.“

(*Mathiesen* 1988, S. 55.)

Nils Christie befasst sich in seinem bereits erwähnten Buch „Grenzen des Leids“ (im Norwegischen im Jahr 1981 unter dem Titel „Pinens begrensing“ erschienen) eingehend mit den Folgen, die die im Gefängnis Inhaftierten erleiden, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen haben, und führt dann an, durch welche

38 In den 1970er Jahren gab es in Schweden hinsichtlich der Verbüßung einer Haftstrafe Wartelisten; dies wurde aber – im Gegensatz zu Dänemark – nie öffentlich diskutiert (vgl. *von Hofer* 1975a, S. 99 ff.). Auch heute ist das Thema der Wartelisten in Schweden aktuell: Im September 2007 gab es „ca. 4300 Personen, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, aber auf freiem Fuß waren“ (*Kriminalvården* 2008d, S. 11). Vor diesem Hintergrund hat die Strafvollzugsbehörde seit dem Jahr 2008 eine neue Regelung eingeführt, die den Zeitraum zwischen der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe und deren Vollstreckung verkürzen soll. Dies wird, so die Behörde, dazu führen, dass die Belegung in den Anstalten steigen wird, auch wenn man berücksichtigt, dass ein Teil derer, die nun auf ihre Gefängnisstrafe warten, letztlich seine Strafe in Form der elektronischen Überwachung verbüßt (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 11).

Argumente vonseiten des Staates die Freiheitsstrafe – hier als Strafe in Form von Schmerzzufügung betrachtet – gerechtfertigt wird.

Neben dem Gefängniswesen steht für *Christie* das geltende Strafrecht im Zentrum der Kritik, dem er nicht zutraut, Konflikte lösen zu können. In seinem 1977 auf Englisch veröffentlichten Aufsatz „Conflicts as property“ („Konflikte als Eigentum“) stellt *Christie* das traditionelle Strafrecht auf den Kopf, indem er eine Grenzlinie markiert, die in systemtheoretischer Sicht zwischen dem Strafrechtssystem und der dieses System umgebenden, sozialen Welt verläuft (vgl. *Sessar* 1992, S. 1 ff.).

Sein Gedanke ist hier Folgender: Konflikte, die heute als Straftaten definiert werden, entstehen im alltäglichen, gesellschaftlichen Miteinander und sind damit ein Teil der Gesellschaft. Sie sind aus diesem Grund als ein Gut zu betrachten, weil über sie bzw. über ihre Aufarbeitung und Lösung gesellschaftliche Aktivität und Teilnahme ermöglicht werden. Dieses Gut werde der Gesellschaft jedoch durch die Institution des Strafrechts genommen, womit ihr auch die Möglichkeit vorenthalten werde, sich in einem andauernden, quasi pädagogischen Diskurs über Normen zu verständigen.³⁹

Dieser unliebsame Zustand ist nach *Christies* Ansicht auf die Juristen zurückzuführen, die sich so etwas wie ein Monopol in der Konfliktschlichtung geschaffen hätten und dadurch zu regelrechten Insidern in ihrem Metier geworden seien (vgl. *Christie* 1986, S. 134). Die Gesellschaftsmitglieder, in deren Bereich der Konflikt eigentlich falle, würden dadurch zu Außenseitern gemacht, wenn es um die Lösung des Konfliktes gehe.

Darüber hinaus ist das Opfer der Verlierer, das nunmehr vom Staat vertreten wird und keine Gelegenheit mehr hat, sich selbst direkt ein Bild vom Täter zu machen: „Das Opfer hat ein Bedürfnis zu verstehen, stattdessen bekommt es eine Rolle in einem Kafka-Stoff. Natürlich wird es danach ängstlicher sein als vorher und mehr als vorher eine „Erklärung“ von Kriminellen als nichtmenschlich brauchen“ (*Christie* 1986, S. 135 f.).

Diese konfliktschlichtende Vorgehensweise trifft letztlich auch den Täter, so *Christie*, der hier mit der klassischen Stereotype des „Verbrechers“ abgetan werde und keine Möglichkeit erhalte, seine Tat wieder gutzumachen, sich dem

39 Der Abolitionismus hat – was anhand dieses Gedankengangs recht deutlich wird – die Schaffung von Alternativen zum Strafvollzug, wie den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die gemeinnützige Arbeit oder die elektronische Fußfessel in besonderer Weise geprägt. Auch hebt die kriminalpolitische Richtung der „Restorative Justice“ immer wieder auf die Ansätze der Abolitionisten aus den 1960er und 1970er Jahren ab (vgl. auch *Steinert* 1993, S. 9 ff.). *Bondeson* beschreibt den aktuellen Stand in Bezug auf Entwicklung, Hintergrund und Durchführbarkeit von Alternativen zur Freiheitsstrafe aus skandinavischer Perspektive, wobei sie ebenfalls die Anwendung alternativer Strafformen in Schweden in Augenschein nimmt (vgl. *Bondeson* 2004, S. 20 ff.).

Opfer zu erklären und um Verzeihung zu bitten, um so die Tat nicht wieder rückgängig, aber verständlich zu machen (vgl. *Christie* 1986, S. 136 f.).

2.2.3 Die Neuorientierung in der schwedischen Kriminalpolitik

War die schwedische Organisation KRUM Ende der 1960er Jahre dadurch gekennzeichnet, dass bei ihr der Schwerpunkt auf der humanitären Arbeit lag, so begann man sich um 1970 herum mehrheitlich kriminalpolitischen Themen zuzuwenden. Diese inhaltliche Veränderung hing auch mit der bereits erwähnten, allgemeinen Unzufriedenheit in der KRUM gegenüber dem Behandlungskonzept im Strafvollzug zusammen, eine Skepsis, die sich ob der scheinbaren Erfolglosigkeit des Konzeptes in den vorangegangenen Jahren verstärkt hatte (vgl. *Mathiesen* 1979, S. 33).

Die Zweifel an der Konzeption der Freiheitsstrafe und dem in ihr vorherrschenden Behandlungsgedanken wurde vonseiten seiner Kritiker durch medienwirksame Kampagnen in den verschiedensten Organen vorgetragen (die Filme, in diesem Kapitel eingangs vorgestellt, sind Beispiele dafür). Auf diese Weise erhoffte man sich, die öffentliche und dem Gefängnis kritisch gegenüberstehende Meinung zu mobilisieren. In Zusammenhang mit einer Reihe von politischen Gefangenestreiks, die von der KRUM unterstützt wurden, avancierte das Strafvollzugssystem auf diese Weise zwischen 1968 und 1973 zum Gegenstand einer breit geführten, öffentlichen Diskussion in Schweden, derer sich die Politik nicht entziehen konnte.⁴⁰

In der Folge dieser Debatte fand mit Beginn der 1970er Jahre eine „deutliche Neuorientierung in der schwedischen Kriminalpolitik“ (von *Hofer* 1975b, S. 286) statt. Dies wurde insbesondere daran erkennbar, dass die schwedische

40 Ein paar Bemerkungen zu der Rezeption des Abolitionismus außerhalb Skandinaviens: Nach *Papendorf* hat der Abolitionismus in seiner Kritik gegenüber dem Gefängnis die Kriminalpolitik und die Bildung von Organisationen in Großbritannien (mit der “Preservation of the Rights of Prisoners“ (PROP) oder “Radical Alternative to Prison (RAP)) in Frankreich (mit der “Groupe d’information sur les prisons“ (GIP)) und den Niederlanden besonders beeinflusst. Der Abolitionismus als kriminalpolitisch-theoretische Strömung ist dagegen überwiegend ein nordisches Phänomen gewesen, das die soziologische Debatte außerhalb Skandinaviens nicht beeinflusst hat. Eine Ausnahme ist nach Ansicht *Papendorfs* die deutsche Soziologie gewesen, die sich durch eine eigene abolitionistische Debatte auszeichnete (vgl. *Ortner* 1986; *Schumann/Steinert/Voß* 1988; *Wagner* 1985.). Vgl. zur Kritik des Abolitionismus in Deutschland auch *Kaiser* 1976 in seinem Aufsatz „Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie“?“. Auch in jüngster Zeit sind hierzulande Sammelbände erschienen, die sich dem Thema des Abolitionismus annäherten (vgl. z. B. *Radtke* 2004). Darüber hinaus wird dieser kriminalpolitischen Strömung in einem Sonderband des Kriminologischen Journals unter dem Titel „Ist das Gefängnis noch zu retten?“ Beachtung geschenkt (vgl. *Feest/Paul* 2008).

Regierung die kritische Grundhaltung gegenüber der Behandlungsideologie teilte. Darüber hinaus forcierte sie die Einschränkung der verhängten Freiheitsstrafen und die Verkürzung der Strafzeiten. Dazu gehörte auch, dass alternative Sanktionsformen, wie die Bewährung und die Geldstrafe sowie präventive Maßnahmen betont wurden (vgl. von Hofer 1975b, S. 287).

Deutlich wird diese Neuausrichtung auch anhand der folgenden zwei Erklärungen, die von der schwedischen Regierung im Jahr 1982 in einer offiziellen Regierungserklärung zum Strafvollzug veröffentlichte wurden:

„Die Idee, das Individuum durch Freiheitsentzug im Gefängnis zu bessern, ist eine Illusion. Im Gegenteil, es ist heutzutage ein Gemeinplatz, daß eine solche Bestrafung zu mangelhafter Wiedereingliederung und hoher Rückfälligkeit führt, zusätzlich zur Tatsache, daß eine solche Bestrafung zerstörerische Auswirkungen auf die Persönlichkeit hat.“

(nach Mathiesen 1988, S. 51.)

Und zur generalpräventiven Wirkung des Gefängnisses bemerkte die schwedische Regierung in derselben Erklärung weiter:

„In dieser Hinsicht ist die Wirkung des Strafvollzugs in einem großen Maße unsicher. Alle verfügbaren Untersuchungen wie auch internationale Vergleiche zeigen: Die Entwicklung der Verbrechensrate steht in keinem definierbaren Verhältnis zur Anzahl der inhaftierten Personen oder der Länge der abzusitzenden Strafe.“

Im Anschluß an das, was die nationale Gefängnis- und Bewährungsbehörde in ihrer Erklärung ausgeführt hat, ist es keine Übertreibung zu sagen, dass die Bedeutung der Kriminalpolitik als Abschreckungspolitik für die Verbrechensentwicklung eine ziemlich untergeordnete Rolle spielt. Vorausgesetzt man sieht diese im Vergleich zur Bedeutung der Familien und Schulpolitik, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, der Organisations- und Funktionsweise des Justizsystems, und natürlich in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur und das Menschenbild in einer Gesellschaft.“

(nach Mathiesen 1988, S. 51.)

In den öffentlichen Statistiken zum Strafvollzug machten sich jene Kritik am Behandlungsprinzip sowie die Verankerung neoklassizistischer Ideen im Strafrecht in den 1970er und 1980er Jahren, die in den Abschnitten zuvor dargestellt wurden, nur unwesentlich bemerkbar. Dies ist im Folgenden in einem knappen Überblick, die Zeitperiode 1975 bis 1990 mit einbeziehend, zu erkennen:

- Die Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner ging unter Berücksichtigung dessen, dass diese in Schweden 1973 bei 59 Inhaftierten, 1983 bei 65, 1985 bei 58, 1988 bei 61 und im Jahr 1990 bei 54 Gefangenen lag, geringfügig zurück (vgl. *Statistiska centralbyrån* 1991, S. 109). Ein Grund dafür, dass die Gefangenenraten trotz der im Jahr 1983 eingeführten Halbzeitentlassung stabil blieben, dürfte die Tatsache sein, dass kleinere

Delikte wie Trunkenheit am Steuer in Schweden ebenfalls mit Gefängnisstrafen geahndet werden. 1989 haben 72% der wegen Trunkenheit am Steuer Verurteilten eine Gefängnisstrafe erhalten (in der Regel liegt die Grenze bei 1,5 Promille), im Jahr 1991 42% (vgl. *Jareborg* 1995a, S. 120).

- Die durchschnittliche Tagesbelegung im Gefängnis bzw. die Anzahl der Personen, die zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Bewährungshilfe organisiert waren, lag in den Jahren 1975 bis 1979 bei 4.223 Häftlingen (plus 16.324 Personen als zusätzliche Bewährungshilfeprobanden); in der Zeit von 1980 bis 1984 betrug die Zahl der Inhaftierten 4.704 (gegenüber 14.726 in der Bewährungshilfe), im Jahr 1985 4.339 (gegenüber 11.781 in der Bewährungshilfe) sowie im Jahr 1990 4.977 (gegenüber 12.543 in der Bewährungshilfe) und nahm damit in der Gesamtzahl sogar ab. Aus den Zahlen zu schließen ist ebenfalls, dass die Anzahl von Insassen im geschlossenen und Personen im offenen Vollzug bis in die 1980er Jahre hinein in einem Verhältnis von ca. einem Fünftel zu vier Fünfteln stand, während sie ab 1985 in einem Verhältnis von etwa einem Drittel zu zwei Dritteln stand (vgl. *Statistiska centralbyrån* 1991, S. 116).
- Die durchschnittliche Länge der verbüßten Strafe betrug im Jahr 1970 4,5 Monate, verglichen mit 3,5 Monaten im Jahr 1980 und 3,0 Monaten im Jahr 1990, wobei hier alle Vergehen mit einberechnet werden; sofern die Trunkenheit am Steuer nicht berücksichtigt wird, die in der Regel mit ein bis zwei Monaten Gefängnis bestraft wurde, betrug diese Dauer im Jahr 1990 3,6 Monate (vgl. *Statistiska centralbyrån* 1991, S. 109). Auch was die durchschnittlich im Gefängnis verbrachte Zeit anbelangt, ist folglich keine verschärfte Anwendung des Strafrechts erkennbar. Insbesondere diese Angaben sind aber vor dem Hintergrund der sogenannten „Halbstrafentlassung“ zu sehen, die von 1983 bis 1993 in Schweden gesetzlich festgeschrieben war (vgl. *Cornils* 1987, S. 873 ff.).

Aus diesem kurzen Überblick ergibt sich, dass in der hier grob in Augenschein genommenen Zeit von 1975 bis 1990 sowohl die Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner, die durchschnittliche Belegung im Strafvollzug als auch die innerhalb der Freiheitsstrafe verhängte Straflänge in den schwedischen Anstalten auf einem niedrigen Stand blieb.

Dies war – wie im Folgenden zu sehen ist – auch auf die Ausrichtung der damaligen schwedischen Kriminalpolitik zurückzuführen. Denn unabhängig von den parteipolitischen Mehrheiten im Reichstag und den kriminalpolitischen Strömungen in der öffentlichen Debatte, war man sich, wie hier exemplarisch im Untersuchungsbericht „Kriminalvård“ [Strafvollzug] aus dem Jahr 1971 dargelegt, hinsichtlich der folgenden Punkte einig:

- Der Ansatzpunkt der Kriminalpolitik liegt in seiner kriminalitätsverhütenden Tätigkeit. Gesteigerte Aufmerksamkeit muss damit insbesondere dem Schulunterricht, genauso wie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen entgegengebracht werden, um hier das Gefühl für Gesellschaftsverantwortung zu stärken. Die Maßnahmen der Kriminalitätsverhütung sollten darauf ausgerichtet sein, der Versuchung und Möglichkeit entgegenzuwirken und entgegenzutreten, ein Verbrechen zu begehen. Das zentrale Anliegen der Kriminalpolitik ist somit der Kampf gegen die Kriminalität (vgl. *SOU* 1971:74, S. 11).
- Eine Strafe, die einen Freiheitsentzug beinhaltet, ist aufgrund deren Folgen für den Verurteilten möglichst zu verhindern. Sofern diese unumgänglich ist, ist die Länge der im Gefängnis zu verbringenden Zeit sorgfältig zu prüfen, und sofern möglich, kurz zu halten. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob der Gefangene in einer offenen Anstalt untergebracht werden kann, oder ob er die Strafe in einer geschlossenen Anstalt verbüßen muss. Gesteigerte Aufmerksamkeit ist der Bewährungshilfe in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarkt, dem Schul- und Wohnungswesen, sozialen Behörden sowie Freiwilligenorganisationen entgegenzubringen (vgl. *SOU* 1971:74, S. 25).

Dieser Konsens begleitete die schwedische Kriminal- und Strafvollzugspolitik vom Inkrafttreten des Kriminalgesetzbuches im Jahr 1965, über das Strafvollzugsgesetz 1974, den Vorschlag zu einem „Neuen Strafsystem“ 1977, bis hin zur Kriminalgesetzbucherweiterung im Jahr 1989. Er fand weiter seine Entsprechung in der Einführung von Alternativen zur Freiheitsstrafe, wie der Verpflichtungserklärung 1988, der gemeinnützigen Arbeit 1990 und der elektronischen Überwachung 1994 (vgl. von *Hofer/Marvin* 2001, S. 648).

Eine ähnlich gelagerte inhaltliche Übereinstimmung zeigte sich auch im Modell des skandinavischen Wohlfahrtsstaates, dessen öffentliche wie parteipolitische Zustimmung bis in die späten 1980er Jahre hinein mehrheitlich ungeteilt war.⁴¹ Doch die beiden Felder der Kriminal- und Sozialstaatspolitik teilten sich nicht nur ihre gesellschaftliche und politische Anerkennung. In das Modell des skandinavischen Wohlfahrtsstaates – das auf einem universalistischen Prinzip beruhte – ließ sich auch eine Strafvollzugspolitik integrieren, die an der Resozi-

41 Vgl. ausführlicher hierzu *Nygård*, der in seinem Aufsatz die Programme der Volksparteien in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden hinsichtlich ihrer Einstellungen zum Wohlfahrtsstaatsmodell in der Zeit von 1973 bis 2003 untersucht. Sofern es sich um die schwedischen Parteien handelt, erkennt *Nygård* „a relatively high degree of stability in partisan support for welfare state expansion and investments in social justice“ bis zum Jahr 1989, „while markettype solutions to social problems have become more salient, especially among the rightist parties“ ab Anfang der 1990er Jahre (vgl. *Nygård* 2006, S. 357 ff.).

alisierung und am Wohl der Gefangenen orientiert war, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

2.3 Das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell

Modelle eines Landes, die als Instrument einer politischen Analyse dienen sollen, stellen sich, wie *Klaus von Beyme* einst bemerkte, bei näherer Betrachtung als „ein Gemisch aus der Eigendarstellung fremder Systeme und der Fremdwahrnehmung durch andere Länder“ (von *Beyme* 1992, S. 141) dar. Denn sie sind ein Konstrukt zweier Wahrnehmungsstränge, dem der subjektiven Darstellung sowie dem der objektiven Betrachtung von außen, ganz gleich, um welches Modell es sich handelt, und so unterschiedlich sie auch sein mögen.⁴²

Schweden galt, insbesondere sofern es das „goldene Zeitalter“ der 1960er und 1970er Jahre betraf, als *das* skandinavische Modell.⁴³ Der Grund für diese internationale Anerkennung lag nicht zuletzt darin, dass dieses Modell den ökonomischen Vorteil des Sozialstaates in anschaulicher Weise mit seinem politischen Nutzen verband, und dass seine kulturelle Bedeutung mit den positiven sozialen Auswirkungen des Wohlfahrtsstaates eng verbunden war (vgl. *Kaufmann* 1997, S. 34 ff.). Der Erfolg der schwedischen Wirtschaft mit seinem erklärten Ziel der Vollbeschäftigung und dem darauf aufbauenden Versorgungsprinzip, wurde dabei ebenso bewundert wie die Art und Weise, in der in Politik und Wirtschaft mithilfe von konsensuellen Aushandlungsstrategien Einigungen erzielt wurden, die letztendlich zum Wohle aller, insbesondere der schwedischen Gesellschaft, führten (vgl. von *Beyme* 1992, S. 142).

Das Modell gründete hierbei in einem politischen Umfeld, dessen politischer Wille in einem hohen Maße sozialdemokratisch geprägt war und in Schweden zwischen den Weltkriegen auf einzigartige institutionelle Voraussetzungen traf, die nicht zuletzt auf die relativ homogene Bevölkerung zurückzuführen waren (vgl. *Lundberg* 2009, S. 26). Vor diesem Hintergrund entschieden sich die nordischen Politiker – wie der schwedische Politikwissenschaftler *Urban Lundberg* bemerkt – für politische Wahlentscheidungen, deren Sinn es war, „von etablierten Schablonen wegzukommen und eine Volksmehrheit zu mobilisieren für zu dieser Zeit originelle Lösungen konkreter Probleme“ (*Lundberg* 2009, S. 26).

42 Vgl. zu den verschiedenen Varianten des Wohlfahrtsstaates ausführlicher *Esping-Andersen* 1990, *Schmid* 2002 und *Kaufmann* 2003. *Schmid* stellt über die inhaltliche Analyse hinaus die unterschiedlichen Methoden der wohlfahrtsstaatlichen Vergleichsforschung dar (vgl. *Schmid* 2002, S. 27-104).

43 Die Krise des skandinavischen, und hier insbesondere des schwedischen Wohlfahrtsstaatsmodells, die Ende der 1980er Jahre ihren Höhepunkt erreichte, wird im weiteren Text nur dann vertieft, wenn es für die zentralen Fragestellungen von Bedeutung ist. Vgl. zu diesem Thema ausführlicher von *Beyme* 1992, *Greve* 1996, *Kautto* 1999, *Rothstein* 1993 und *Ryner* 1999.

Dieser Modellcharakter des schwedischen Wohlfahrtsstaates soll auf den folgenden Seiten Gegenstand der Untersuchung sein. Dieses Thema ergibt sich nicht zuletzt aus der Leitfrage der hier vorliegenden Arbeit. Denn das Modell des skandinavischen bzw. schwedischen Wohlfahrtsstaates erfüllt in der Analyse zwei Funktionen: Es ist erstens sinnvollerweise als das gesellschaftliche System zu bezeichnen, in das die schwedische Gefängnispolitik der 1960er-, 1970er- und 1980er Jahre fest integriert war. Das Modell kann zweitens aber auch als eine Art *framework* fungieren, das die besonderen Konturen der politischen Kultur und Gesellschaft Schwedens sichtbar macht, indem diese durch den Wohlfahrtsstaat quasi als Bilderrahmen betrachtet werden können.

Zum Zweck dieser Darstellung werden zunächst die drei Wohlfahrtsstaatsmodelle von *Gösta Esping-Andersen* dargestellt, um daraufhin die kulturwissenschaftlichen Grundlagen des schwedischen Wohlfahrtsstaates näher zu betrachten.

2.3.1 *Das universalistische Wohlfahrtsstaatsprinzip*

Esping-Andersen schuf in seinem 1990 erschienenen Buch „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ den Begriff des Wohlfahrtsstaatsregimes und nahm mit ihm die Unterscheidung verschiedener Wohlfahrtsstaaten vor, und zwar eines liberalen, eines konservativen und eines sozialdemokratischen Typs. Ausschlaggebend für die Unterteilung war für *Esping-Andersen* hier, dass die Länder gleichartige Basisinstitutionen besitzen, jedoch Unterschiede auf der Ebene der sozialen und institutionellen Arrangements von Wohlfahrtsstaatlichkeit existieren (vgl. *Mau* 1997, S. 11).⁴⁴ Sein Anliegen war es weiter, eine Konzeption von Wohlfahrtsstaat zu schaffen, die sich in Anlehnung an *T. H. Marshalls* Standardwerk „Bürgerrechte und soziale Klassen“ nicht nur über die sozialen Rechte der Bürger erschließe, sondern auch die Rolle des Staates, der Familie und den Anteil der staatlichen Wirtschaft mit einbeziehe (vgl. *Esping-Andersen* 1990, S. 21). Die folgende *Tabelle 1* zeigt die drei Typen der Wohlfahrtsstaatsregime im Überblick.

Wie auf dem Bild zu erkennen, gilt für *Esping-Andersen* Großbritannien in idealtypischer Weise als Prototyp des liberalen Wohlfahrtsstaates, Deutschland als Inbegriff des konservativen und die nordischen Länder – insbesondere Schweden – als Leitbild des sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates.⁴⁵

44 *Vogel* hat die drei Typen durch ein nordeuropäisches, ein südeuropäisches und ein westeuropäisches Cluster ergänzt und damit auf das Fehlen eines Modells reagiert, das die südlichen Länder Europas explizit mit einbezieht (vgl. *Vogel* 2003, S. 204 ff.).

45 Die Publikation von *Esping-Andersen* 1990 hat eine regelrechte Flut von Veröffentlichungen zur Charakterisierung von Wohlfahrtsstaaten nach sich gezogen; gleichwohl ist das Modell von verschiedenen Seiten kritisiert worden, einesteils, indem seine

Tabelle 1: Wohlfahrtsstaatsregimes im Überblick

	Schweden	Großbritannien	Deutschland
Modell	Sozialdemokratisch	Liberal	Konservativ
Sicherungstyp	Universalistische Bürgerversorgung	Residualität, Eigenvorsorge	Status- und Beitrags- orientierung
Wichtige Form des Anrechterwerbs	Bürgerstatus	Bedürftigkeit	Erwerbstätigkeit
Zielrichtung	Gleichheitspolitik	Armutsbekämpfung	Staterhalt
Umverteilungskapazität (Steuerprogression, Gleichheit der Sozial- leistungen)	Stark	Schwach	Schwach
Dekommodifizierung (Einkommensersatzquote, Anteil individueller Finanzierungsbeiträge)	Stark	Schwach	Mittel
Rolle des Staates im Strukturwandel	Arbeitgeber	Marktaktivierer	Kompensierer

Quelle: *Esping-Andersen* 1990; *Mau* 1997, S. 12.

Zu sehen ist in der *Tabelle 1*, dass sich der sozialdemokratische Typ des Wohlfahrtsstaatsregimes innerhalb dieser Konzeption durch sein universalistisches Prinzip der Bürgerversorgung auszeichnet, das in dieser Hinsicht im Gegensatz zum konservativen Typ steht, in dem die sozialstaatlichen Leistungen an die Erwerbstätigkeit gekoppelt und damit status- und beitragsorientiert sind. Das sozialdemokratische Modell ist überdies unmissverständlich von seinem liberalen Pendant zu unterscheiden, in dem die Leistungen auf die Bedürftigkeit der Bürger ausgerichtet sind und dadurch die Residualität und Eigenvorsorge im Vordergrund von Sozialstaatlichkeit stehen.

zentralen Prämissen infrage gestellt wurden, andernteils, indem die Typen revidiert bzw. ergänzt wurden (vgl. *Leibfried/Voges* 1992; *Mishra* 1999, S. 74 ff.).

Mit der Kritik verbunden wurde u. a. die Frage, ob es bei der Verschiedenheit und Komplexität einzelner Länder überhaupt möglich sei, eine Typologie von Wohlfahrtsstaaten zu schaffen. *Esping-Andersen* hat demgegenüber immer wieder betont, dass er mit seiner Typologie lediglich ein „framework for comparing welfare states“ schaffe, „that takes into consideration the principles for which the historical actors have willingly united and struggled“ (*Esping-Andersen* 1990, S. 32) und die Einteilung es nicht auf die Nennung von reinen Wohlfahrtsstaatstypen abziele (vgl. *Esping-Andersen* 1990, S. 28).

Esping-Andersen zufolge kann das sozialdemokratische Wohlfahrtsstaatsregime innerhalb dieser Klassifizierung wie folgt beschrieben werden:

„The social democratic regime’s policy of emancipation addresses both the market and the traditional family. In contrast to the corporatist-subsidiarity model, the principle is not to wait until the family’s capacity to aid is exhausted, but to preemptively socialize the costs of familyhood. The ideal is not to maximize dependence on the family, but capacities for individual independence. In this sense, the model is a peculiar fusion of liberalism and socialism.”

(*Esping-Andersen* 1990, S. 28.)

So ist das integrative Potenzial des sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaats nach *Esping-Andersen* insofern beachtlich, als dass es das Individuum unabhängig von seinem sozialen Status und der Familie unterstütze, um diesem ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit zu garantieren. Es gehört zur Logik des skandinavischen Modells, dass auf diese Weise nicht nur den Familien mögliche anfallende Kosten abgenommen werden, sondern, dass dieses universalistische Prinzip auch die Verfügbarkeit von Arbeitskräften sichert.

In der Praxis hat diese politische Ausrichtung in den sozialdemokratischen Ländern zur Folge, dass sozialstaatliche Leistungen in großem Umfang garantiert werden, die darüber hinaus, als lohnunabhängige Transfers betrachtet, die ganze Bevölkerung als Zielgruppe mit einschließen.⁴⁶ Eine Basisabsicherung der Bürger, die sich allein an den Bürgerstatus knüpft und nicht mit Einzahlungen oder familiären Strukturen in Verbindung steht, gilt für den sozialdemokratischen Typ als selbstverständlich. Die sozialen bzw. wohlfahrtsstaatlichen Rechte sind durch diese Vorgehensweise individualisiert und schließen Kinder, alte Menschen und Hilfebedürftige ebenso mit ein wie Besserverdienende.

Dieses sogenannte Allgemeinheitsprinzip im sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat fordert allerdings seinen Tribut: Er ist nur zu finanzieren, sofern das Ziel der Vollbeschäftigung wenn nicht erreicht, so doch wenigstens angestrebt wird, so *Esping-Andersen*. Insofern ist die Verbindung von Wohlfahrt und Arbeit „perhaps the most salient characteristic of the social democratic regime“ (*Esping-Andersen* 1990, S. 28). Mit ihr einher geht infolgedessen die Notwendigkeit einer aktiven Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik durch den Staat. Diese Po-

46 Das schwedische Transferleistungssystem von heute setzt sich aus drei grundlegenden Bestandteilen zusammen: den sozialen Bürgerrechten einschließlich dem System der Alters- und Familienfürsorge, den für alle geltenden verdienstabhängigen Sozialversicherungsleistungen und den einkommensabhängigen Leistungen, wie dem Wohngeld für Familien, Kinder und ältere Personen sowie dem Sozialgeld (vgl. *Palme/Fritzell/Bergmark* 2009, S. 46).

litik wird durch die Finanzierung des Wohlfahrtsstaates über Steuerleistungen ergänzt, was die hohen Steuersätze in den nordischen Ländern erklärt.⁴⁷

2.3.2 Politische Tradition und gesellschaftliche Leitbilder

Das universalistische Prinzip innerhalb des skandinavischen Wohlfahrtsstaatsmodells findet seinen Ursprung in einem „ausgeprägten Egalitarismus“ (Kaufmann 2003, S. 170) innerhalb der schwedischen Gesellschaft. Die Tatsache, dass die Ungleichheit in der Wirtschaftsordnung in Bezug auf Einkommen und Vermögen nicht zu verhindern sei, erfordert es – so die einhellige öffentliche Meinung – dass der Staat sein Möglichstes tue, um dieser entgegenzuwirken, was insbesondere für das Gebiet der Sozialpolitik gelte.⁴⁸

47 Das in Schweden praktizierte Universalitätsprinzip kann mit *Meidner/Hedborg* wie folgt umschrieben werden: „Jeder bezahlt seine Steuern gemäß seinem Einkommen, und die Wohlfahrt, die die Gesellschaft bietet, beruht mehr auf der Lebenssituation, in der man sich befindet, als auf den Prämien, die man selbst eingezahlt hat. Die Leistungen sind nicht Ergebnisse von Entscheidungen, die auf dem Markt getroffen werden, sondern sind im politischen Prozess festgelegt“ (*Meidner/Hegborg* 1984, S. 56).

48 Wie *Lagergren* treffend bemerkt, entspringt dieser hohe Rang des Gleichheitsbegriffes im nordischen Wertesystem einer spezifischen Vorstellung vom Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft (vgl. *Lagergren* 1999, S. 30 f). Im späten 18. Jahrhundert bemühte man sich in Schweden, das zu dieser Zeit fest im protestantischen Glauben verankert war, verstärkt um die Pflege der Erziehung zur Gleichheit. Institutionelle Kennzeichen dessen waren eine staatliche Verwaltung, deren Ziel die Erfassung aller Staatsbürger war, sowie ein früh einsetzendes allgemeines Schul- und Ausbildungswesen; angestrebt wurde eine ausgewogene Klassengesellschaft mit relativ geringen sozialen Gegensätzen, die als Verlängerung der sprachlichen, ethnischen, religiösen und kulturellen Homogenität betrachtet wurde.

Ideengeschichtlich ist hier auch das sogenannte „Jantelagen“ [Jante-Gesetz] anzudehnen, das von dem Dänen *Aksel Sandemose* 1933 in seinem Roman „En flyktning krysser sitt spor“ [Ein Flüchtling kreuzt seine Spur] erschaffen wurde und in Ermahnung an das Prinzip der Gleichheit besagt: „1. Du skall inte tro att du är något. 2. Du skall inte tro att du är lika god som vi. 3. Du ska inte tro att du är klokare än vi. 4. Du ska inte tro att du är bättre än vi“ etc. [1. Du sollst nicht glauben, dass Du etwas bist. 2. Du sollst nicht glauben, dass Du genauso gut bist wie wir. 3. Du sollst nicht glauben, dass Du klüger bist als wir. 4. Du sollst nicht glauben, dass Du besser bist als wir] etc. Das „Jantelag“ gilt heute als Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses der Schweden und fungiert – wenn auch mit abnehmender Intensität – als eine Art übergreifender Verhaltenskodex. Ihm zufolge ist es dem Individuum untersagt, sich in der Gesellschaft gegenüber anderen zu erhöhen.

Gleichwohl droht diese Gleichheitspolitik – wie es aktuellen Studien zu entnehmen ist – gegenwärtig ihr Ziel zu verfehlen. *Palme/Fritzell/Bergmark* weisen in Bezug auf neueste Erhebungen darauf hin, dass es „Zeichen wachsender Einkommensunterschiede, anhaltender ethnischer Segregation in Wohnvierteln und einer gewissen Marginalisierung von Gruppen in der Gesellschaft – alleinstehende Mütter, Immigranten und Jugendliche“ gebe (vgl. *Palme/Fritzell/Bergmark* 2009, S. 46).

Der hohe Rang, den der Gleichheitsbegriff in der schwedischen Bevölkerung genießt, wird verständlich, wenn man sich der Geschichte Schwedens zuwendet. So blickt Schweden auf eine lange Tradition in der öffentlichen Armenfürsorge zurück, die bis zur Zeit der Reformation zurückverfolgt werden kann. Im Vergleich zu Deutschland ging die Trägerschaft karitativer Aufgaben hier schon sehr früh auf staatliche Institutionen über, was dazu führte, dass die Armenhilfe in Schweden bereits vor der Industrialisierung deutlich „sozialpaternalistische Züge“ (Mau 1997, S. 16) zeigte. Mit dem Beginn der Industrialisierung übernahm die Politik dann die sozialpolitischen Aufgaben in weit größerem Umfang.

Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaatsmodells wird überdies mit zwei besonderen, strukturellen Entwicklungen Schwedens in Verbindung gebracht. Im Gegensatz zu Großbritannien und Deutschland kam es in Schweden im Zuge der Industrialisierung zu einer Allianz zwischen der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiterschaft. Dieses Zusammenwirken hatte zur Folge, dass die sozialpolitischen Programme der Regierung nicht ausschließlich an der Arbeiterklasse bzw. den Arbeitnehmern orientiert waren, sondern den Bürgerstatus zum Bezugspunkt hatten (vgl. Mau 1997, S. 16). Darüber hinaus ist die Rolle der Sozialdemokratie, die seit 1932 mit wenigen Ausnahmen die nationale Politik dominierte, ein hervorstechendes Merkmal der schwedischen Geschichte. Die Tatsache, dass die Sozialdemokraten von der Arbeiterklasse und den Gewerkschaften unterstützt wurden, führte dazu, dass ihre Politik von sozialreformatoryschen Ideen geprägt war. Kampfbegriffe wie „Ausbeutung“ oder „Klassenkampf“ verloren in politischen Auseinandersetzungen daraufhin an Einfluss und es entwickelte sich ein Politikstil, der auf Verhandlung und Kooperation ausgelegt war (vgl. Mau 1997, S. 16 f.).

Die vorrangige Stellung des Gleichheitsgedankens wurde in den 1930er Jahren weiter von den Theoretikern der so genannten „Stockholmer Schule“ (Erik Lindahl, Gunnar Myrdal u. a.) geprägt, die der sozialdemokratischen Regierung nahe standen. Die Bewegung setzte sich für eine antizyklische Wirtschaftspolitik ein, die in der Tradition des Keynesianismus einen defizitären Staatshaushalt und eine damit beabsichtigte Nachfragestimulierung befürwortete (vgl. Mau 1997, S. 17). Mit diesem Gedankengut hatten sie nicht nur einen entscheidenden Einfluss auf die Sozialpolitik der Sozialdemokraten – auch der Begriff des „folkhemmet“ [Volkshem], der die politische und soziale Kultur Schwedens und das ihr innewohnende Gleichheitsprinzip über Jahrzehnte prägen sollte, wurde mit der „Stockholmer Schule“ in Verbindung gebracht.

Schröder weist darüber hinaus darauf hin, dass die schwedische Integrationspolitik, die seit Mitte der 1980er Jahre praktiziert wird, hinter den Ansprüchen des universalistischen Modells zurückbliebe. Als Ursachen hierfür nennt sie Diskriminierungen seitens der Arbeitgeber ebenso wie verfehlte Maßnahmen in der Integrationspolitik (vgl. *Schröder* 2009, S. 39 ff.).

War der Ausdruck des Volksheims in den 1920er Jahren in nationalsozialistischen und rechtskonservativen Kreisen als Metapher für eine politische Vision verwandt worden, machte der schwedische Ministerpräsident Per Albin Hanson denselben im Jahr 1928 populär, indem er den Begriff in einer Parlamentsrede wie folgt umschrieb:

„Hemmets grundval är gemensamheten och samkänslan. Det goda hemmet känner icke till några privilegierade eller tillbakasatta, inga kelgrisar och inga styvbarn. Där ser icke den ene ner på den andre, där försöker ingen skaffa sig fördel på andras bekostnad, den starke trycker icke ned och plundrar den svage. I det goda hemmet väder likhet, omtanke, samarbete, hjälpsamhet. Tillämpat på det stora folk och medborgarhemmet skulle detta betyda nedbrytandet av alla sociala och ekonomiska skrankor, som nu skilja medborgarna i privilegierade och tillbakasatta, i härskande och beroende, i rika och fattiga, besuttna och utarmade, plundrare och utplundrade.“

[Das Fundament des Heims ist die Gemeinsamkeit und das Mitgefühl. Das richtige Heim kennt keine Unterscheidung zwischen Privilegierten und Zurückgesetzten, keine Hätschelkinder und keine Stiefkinder. Dort schaut niemand auf den anderen herunter, dort versucht niemand sich einen Vorteil auf Kosten des anderen zu beschaffen, der Starke drückt nicht herunter und beraubt den Schwachen. In dem guten Heim herrschen Gleichheit, Mitgefühl, Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft. Auf die große Volks- und Bürgergesellschaft übertragen, würde dies bedeuten, dass alle sozialen und wirtschaftlichen Schranken niedergerissen werden sollten, die jetzt die Bürger in Privilegierte und Zurückgesetzte, in Herrschende und Abhängige, in Reiche und Arme, in Begüterte und Verarmte, in Plünderer und Ausgeplünderte unterteilen.]

(Protokoll 1928, S. 11.)

Das Bild des Volksheims in Schweden war in diesem Sinne nicht nur der kulturelle Unterbau des schwedischen Wohlfahrtsstaates, es fasste außerdem die Ideologie eines sozialstaatlichen Arrangements zusammen, das den Schwerpunkt auf Universalismus, Solidarität und Umverteilung legte (vgl. *Mau* 1997, S. 17).⁴⁹

Der Politikwissenschaftler *Franz-Xaver Kaufmann* formuliert über das Erläuterte hinaus eine Erklärung für die Legitimation des schwedischen Wohlfahrtsstaates. Seiner Auffassung nach ist das im Modell des Sozialstaates verankerte Gleichheitsprinzip in ein politik- und kulturwissenschaftliches Verständnis

49 Der Begriff des „folkhemmet“ sowie dessen Bedeutung für den schwedischen Wohlfahrtsstaat ist Forschungsgegenstand zahlreicher Publikationen gewesen (vgl. *Lagergren* 2002; *Götz* 2001). *Götz* sieht die zentrale Bedeutung des Begriffs darin, dass der konstruktive Volksheimbegriff insbesondere in den 1930er und 1940er Jahren in Schweden eine „provisorische Utopie“ (*Ernst Wigforss*) umriss, die der Bevölkerung ein allgemeines Vorstellungspotenzial anbot, das sich zudem an Verfahren demokratischer Interessenaggregation orientierte, womit es parteipolitisch kontextualisiert werden konnte (vgl. *Götz* 2001, S. 542).

von Wohlfahrtsstaatlichkeit eingebettet, das mit den Begriffen Produktivität, Pragmatismus und Paternalismus treffend beschrieben werden kann (vgl. *Kaufmann* 2003, S. 149 ff.).

Sowohl in geschichtlicher wie auch in politischer Hinsicht sei den Schweden eine Vorstellung von Produktivität zu eigen, deren Ergebnis eine hohe ethische und kulturelle Homogenität in der Gesellschaft ist. Kennzeichen dieser Entwicklung seien zum Beispiel die frühen Bemühungen um eine Allgemeinbildung im 18. Jahrhundert, die sogenannte Freibauernkultur im 19. Jahrhundert oder die frühe Etablierung einer professionellen Staatsverwaltung.

Eng verbunden mit der Produktivität ist *Kaufmann* zufolge der Begriff des Pragmatismus: Die schwedische Begeisterung für ökonomisches Wachstum, das sich in der Mitte des 20. Jahrhunderts abzeichnete, resultiert nicht zuletzt aus dem Wunsch heraus, menschliche und natürliche Ressourcen sinnvoll zu nutzen. Dieses Engagement entspricht einer funktionalistischen und pragmatischen Politik und Gesellschaftsauffassung in Schweden, die als „sozialplanerischer Optimismus“ (*Kaufmann* 2003, S. 168) umrissen werden kann.

Der sozial- und arbeitsmarktpolitisch akzentuierte Paternalismus ist besonders auffällig innerhalb des schwedischen Wohlfahrtsstaates. Dass dieser die schwedische Gesellschaft und Politik so stark geprägt hat, hängt nach Meinung von *Kaufmann* mit dem weitgehenden Fehlen von Verfassungskonflikten in Schweden zusammen. Eine „liberale Phase der Infragestellung staatlicher Allzuständigkeit“ (*Kaufmann* 2003, S. 149) hat es dortzulande im Gegensatz zu anderen Ländern wie Deutschland oder Frankreich nicht gegeben. Dieser Umstand kann das große Vertrauen der Schweden in den Staat erklären, das selbst durch die ausgeprägte Staatlichkeit, die nicht zuletzt in der Institution des schwedischen Wohlfahrtsstaates sichtbar wird, nicht gemindert wird.

Zusammenfassend findet diese schwedische Übereinstimmung hinsichtlich der Produktivität, des Pragmatismus und des Paternalismus *Kaufmann* zufolge ihre Entsprechung darin, dass „Equality and Efficiency“ als Leitbegriffe der wohlfahrtsstaatlichen Politik in Schweden bezeichnet werden können (vgl. *Kaufmann* 2003, S. 171).

Wir werden uns nun der schwedischen Strafvollzugspolitik ab den 1990er Jahren zuwenden, um zu sehen, ob und wie sich die eben benannten Richtlinien innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Politikfeldes – eine universalistische Bürgerversorgung, soziale Bürgerrechte und die Gleichheitspolitik als Zielrichtung sozialstaatlicher Dienstleistungen – in dem Diskurs um den schwedischen Strafvollzug widerspiegeln. Diese Betrachtung ist insbesondere in die Diskussion um ein neues schwedisches Strafvollzugsgesetz eingebettet, für das sich zu Beginn des neuen Jahrtausends die sozialdemokratische Regierung einsetzte.

3. Die neue Strafvollzugspolitik

Einleitung

Im letzten Kapitel ist beschrieben worden, auf welche Grundzüge sich das alte und noch geltende schwedische Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1974, das zum 1. April 2011 durch ein neues Gefängnisgesetz ersetzt werden wird, stützte. Zu diesem Zweck sind das Vollzugsziel und die Vollzugsorganisation anhand der grundsätzlichen Gesetzespassagen dargestellt worden, wobei ersichtlich wurde, dass das Gesetz in dieser Form als überaus offen und liberal bewertet werden kann. Es wurde daraufhin mit der Vollzugswirklichkeit jene Entwicklung der Strafvollzugspolitik betrachtet, die sich nach der Verabschiedung des Gesetzes abzeichnete. Offensichtlich ist hierbei gewesen, dass eine an sich strafvollzugskritische Gefangenenbewegung die Abkehr vom Behandlungsgedanken im schwedischen Vollzugssystem in die öffentliche Diskussion einbrachte und letztlich vollzog – nachdem Ergebnisse der kriminologischen Effektivitätsforschung und eine am Tatproportionalitätsprinzip orientierte Strafrechtswissenschaft die Behandlungsideologie zuvor bereits infrage gestellt hatten. Kennzeichen dieses Umschwungs im Diskurs waren die kriminalpolitischen Neuerungen des Untersuchungsberichts „Neues Strafsystem“ im Jahr 1977 und die Strafgesetzerweiterung im Jahr 1989, die gleichzeitig die Hinwendung zu einem neoklassizistisch beeinflussten Strafsystem in Schweden markierten. Im Anschluss daran ist jene strafvollzugskritische Gefangenenbewegung näher erläutert sowie mit der Beschreibung der abolitionistischen Perspektive dargestellt worden, in welche Theoriediskussion der öffentliche Strafdiskurs Ende der 1960er bis Ende der 1980er Jahre eingebettet war.

Anschließend ist der Betrachtungsfokus auf die Statistiken des Strafvollzugs hinsichtlich der Gefangenenraten, der durchschnittlichen Tagesbelegung im Gefängnis und der durchschnittlichen Länge der verhängten Strafe in der Zeitperiode 1975 bis 1990 gerichtet worden. Es konnte hier gezeigt werden, dass der kriminalpolitische Umschwung innerhalb dieser Zeitspanne in den genannten Zahlen noch nicht erkennbar war. Zum Abschluss des Kapitels fand schließlich jenes Sozialstaatsmodell Berücksichtigung, in das der schwedische Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik bis in die 1990er Jahre fest integriert waren: das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell. Das Modell dient im Folgenden als eine Art *framework* – Bilderrahmen –, um kriminalpolitische Veränderungen in Schweden zu erkennen und zu erklären.

In diesem neuen Abschnitt der Arbeit wird ein Umschwung innerhalb der schwedischen Kriminalpolitik Gegenstand der Analyse sein, der sich zu Beginn der 1990er Jahre im öffentlichen Diskurs und mit dem neuen Jahrtausend auch in den Zahlen zum Strafvollzug in Schweden widerspiegelt, um anschließend in der Ankündigung eines neuen Strafvollzugsgesetzes zu münden. Diese krimi-

nalpolitische Neuausrichtung geht, wie im Weiteren ebenfalls gezeigt werden soll, mit einer schweren ökonomischen Krise einher, die das Modell des schwedischen Wohlfahrtsstaates nachhaltig beeinträchtigt.

In einem ersten Schritt gilt es hierzu, die Anhaltspunkte für eine Veränderung ausfindig zu machen, die sich in der öffentlichen Meinung der Bevölkerung zum Strafvollzug und in seinen Zahlen widerspiegelt. Dieser Entwicklung zur Seite gestellt wird daraufhin eine politische Diskussion, die ein neues, schwedisches Strafvollzugsgesetz zum Ziel hat. Im Dienste dessen wird zunächst das Augenmerk auf statistische Daten zum Strafvollzug und zur Strafhärte gerichtet. Parallel dazu werden die Auswertungen der Befragungen innerhalb der „International Crime Victim Surveys“ (ICVS) herangezogen. Daraufhin ist mit der öffentlichen Diskussion um ein neues Strafvollzugsgesetz der im Reichstag und einigen öffentlichen Institutionen Schwedens geführte parlamentarische Diskurs um ein verändertes, staatliches Sanktionssystem zu analysieren, um daraufhin die neue Strafvollzugsgesetzgebung in den Blick zu nehmen.

Die Analyse des Diskurses wird sich hierbei insbesondere auf den Zeitabschnitt von 1997 bis 2010 konzentrieren. Diese Auswahl wurde allein durch den Umstand bestimmt, dass dieser Zeitraum aus kriminologischer Perspektive zu der Periode gehört, in der ein kriminalpolitischer Wechsel in Schweden nicht nur in den Statistiken nachweisbar war, sondern auch in der öffentlichen Debatte sichtbar wurde. Dieser Umschwung wird insbesondere im Oktober 2002 deutlich, als der damalige sozialdemokratische Justizminister *Thomas Bodström* eine Kommission damit beauftragte, das seit 1974 geltende Strafvollzugsgesetz umzuschreiben. Leitprinzipien des neuen Gesetzes sollten nach Vorstellung der schwedischen Regierung „die Sicherheit, der Schutzbedarf Dritter und die Rückfallverhütung“ sein (vgl. *von Hofer* 2004, S. 5).

3.1 Anzeichen eines Umschwungs

In den 1970er Jahren stand die schwedische Strafvollzugspolitik unter dem Einfluss eines liberalen Strafvollzugsgesetzes und einer sozialdemokratischen Regierung (1957-1976), die erfolgreich eine Variante des Wohlfahrtsstaates entwickelt hatte, die dem „schwedischen Modell“ öffentliche Anerkennung und ökonomischen Erfolg sowie ein hohes internationales Ansehen verlieh. Diese Politik stand jedoch bereits in den 1980er Jahren unter veränderten Vorzeichen: In der Folge einer sechsjährigen bürgerlichen Regierung (1976-82) und der öffentlichen Diskussion um ein „gerechtes Sanktionssystem“, wie im Bericht „Neues Strafsystem“ (1977) vorgeschlagen, ist der Fokus in der Kriminalpolitik zunehmend auf „the crime‘ and its seriousness“ (*Leander* 1995, S. 183) gerichtet worden.

Die Entwicklung wurde in dieser Zeit von einer Krise des schwedischen Wohlfahrtsstaates flankiert. Bedingt durch die Ölkrise 1973 hatte sich das Wirtschaftswachstum in Schweden in den Folgejahren abgeschwächt und wurde durch steigende Defizite im schwedischen Haushalt verstärkt. Die expansive

Dynamik des schwedischen Wohlfahrtsstaates, der in den 1970er Jahren einen Höchststand staatlicher Sozialabgaben verzeichnet hatte, kam so Mitte der 1980er Jahre zum Erliegen. Einen zusätzlichen Antrieb erhielt diese Krise durch aufkommende Auseinandersetzungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern sowie dem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Durch diese Entwicklungen verloren nicht nur die in Schweden etablierten „Spielregeln innergesellschaftlicher Konfliktregulierung“ (Mau 1997, S. 19) an Einfluss, sondern auch die Tatsache, dass das soziale Sicherungssystem auf Vollbeschäftigung angewiesen war, ließ die Arbeitslosigkeit zu einem zunehmend gravierenden Problem für den schwedischen Wohlfahrtsstaat werden. Die Folge dieser Problemsituation war es, dass die sozialdemokratische Politik unter dem Druck der fiskalischen Krise und der Ideologie des bürgerlichen Lagers „die Konsolidierung des erreichten Niveaus über die weitere Verringerung von Ungleichheiten“ stellte (vgl. Mau 1997, S. 19).

Eine bürgerliche Koalitionsregierung, die es sich zum Ziel machte, die Staatsausgaben und die Steuerbelastung zu reduzieren, übernahm in Schweden Anfang der 1990er Jahre das politische Ruder (1991-94).⁵⁰ Zu diesem Zweck sind im sozialen Sicherungsbereich rigide Sparpläne durchgesetzt worden. Parallel dazu wurde eine verstärkte marktwirtschaftliche Orientierung vorgenommen, eine Dezentralisierung wohlfahrtsstaatlicher Programme vorangetrieben und überdies strengere Effizienzkriterien eingeführt (vgl. Mau 1997, S. 19 f.). Damit einhergehend ist in den 1990er Jahren auch ein allgemeiner Umschwung in der schwedischen Kriminalpolitik vollzogen worden, der die Handschrift eines proaktiven und repressiveren Modells trug, in dem gesteigerte Aufmerksamkeit auf die Sicherheit gerichtet wurde, wie es von Hofer/Marvin beschreiben (vgl. von Hofer/Marvin 2001, S. 638). Merkmale dieser Veränderung waren nicht zuletzt die Aufhebung des „Prinzips der heimatnahen Unterbringung“ im Zuge des „Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203“ (1995:492) oder die Aufhebung der obligatorischen Entlassung nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit im Jahr 1993.

Nach den Reichstagswahlen im Jahr 1994 wurde eine an konservativen Ideen ausgerichtete Kriminalpolitik auch unter sozialdemokratischer Führung (1994-2006) weiter verfolgt. Obgleich die Umstrukturierung des schwedischen Wohlfahrtsstaates zu diesem Zeitpunkt weit fortgeschritten war, stand das Ziel, die Staatsausgaben zu konsolidieren, nach wie vor auf der Tagesordnung. Davon beeinflusst, hatten die Sozialdemokraten im Vorfeld ihrer Regierungsübernahme einen Wahlkampf geführt, der sich – nicht zuletzt zu kriminalpräventiven Zwecken – für die Beibehaltung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen aussprach und die

50 Die folgende Darstellung kann die Veränderungen, die im Zuge der Transformation des schwedischen Wohlfahrtsstaates in den 1990er Jahren stattfanden, nicht in ihrer Komplexität wiedergeben, sondern nur andeuten. Vgl. zu dieser Problematik ausführlicher Hajighasemi 2004 und Ryner 1999.

Wichtigkeit von Alternativen zum Strafvollzug betonte. Gleichwohl versicherten die Sozialdemokraten, dass sie in ihrer Regierungsverantwortung die von den Konservativen neu eingeführten Regelungen in der Strafvollzugspolitik, wie die der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafreiz oder die einer härteren Anti-Drogenpolitik, weiterzuführen gedächten (vgl. *Leander* 1995, S. 191). Wie im *Kapitel 2.2.3* dargelegt, machte sich die Entwicklung des Strafdiskurses in den 1980er Jahren hin zu einer „more restrictive and, in some cases, repressive policy“ (*Leander* 1995, S. 169) in der Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner, in der durchschnittlichen Belegung und in der verhängten Straflänge im schwedischen Strafvollzug vorerst nicht bemerkbar.⁵¹

Diese Einschätzung ändert sich freilich, betrachtet man die Zahlen der Gefangenenraten der 1990er Jahre und aufwärts, wie in der nachfolgenden *Abbildung 1* zu sehen, in der die Entwicklung für den Zeitraum der Jahre 1975 bis 2008 veranschaulicht wird.

Hier ist ersichtlich, dass die schwedischen Gefangenenraten bis zum Jahr 1992 auf einem relativ kontinuierlichen Niveau zwischen 50 und 60 bleiben, um dann bis 1994 auf 70 anzusteigen. Es folgt ein Absinken der Gefangenenrate bis zum Zahlenwert von 56 im Jahr 1997; daran anschließend steigt die Rate deutlich, um 2004 die Höchstmarke von 82 zu erreichen. Die Zahl nimmt in den darauffolgenden Jahren leicht ab, um im Jahr 2008 bei 76 zu landen.

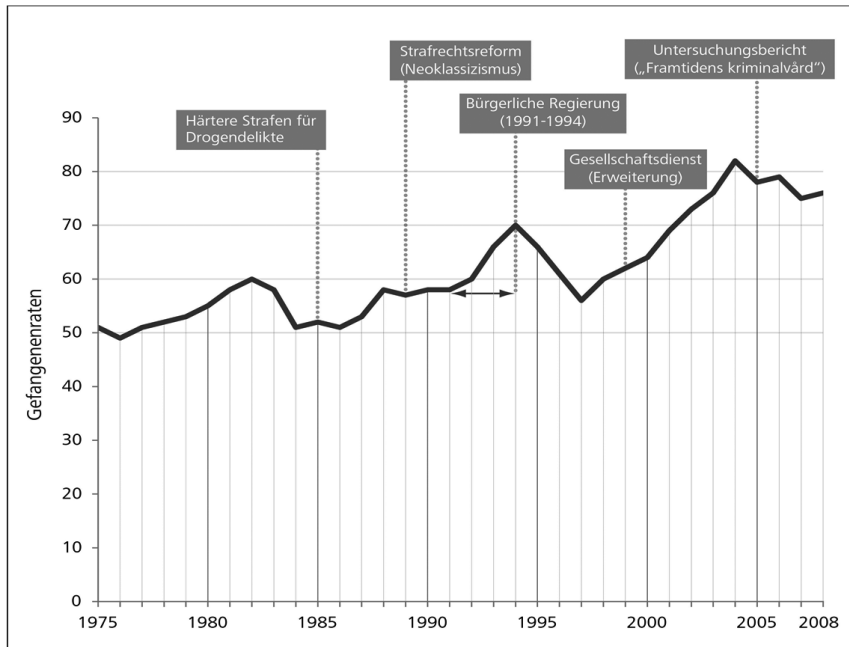
Teilweise verständlich werden diese Entwicklungen, wenn man sich den in dieser Zeitperiode vollzogenen Änderungen in der schwedischen Strafgesetzgebung und -verfolgung zuwendet: So sind insbesondere in den 1980er Jahren in Schweden die Strafen – u. a. für Drogendelikte im Jahr 1985 – erheblich verschärft und 1989 die Strafgesetzgebung im Sinne einer neoklassizistischen Ausrichtung reformiert worden; in den 1990er Jahren ist daraufhin unter der bürgerlichen Regierung der generalpräventive Aspekt der Bestrafung wieder mehr in den Mittelpunkt gerückt. In der Skepsis gegenüber dem Behandlungsvollzug sind jedoch auch verstärkt die Alternativen zur Freiheitsstrafe in die öffentliche Diskussion eingebracht und vollzogen worden (vgl. *Lappi-Seppälä* 2007, S. 246). Beispiele für den Ausbau von Alternativen und der Strafaussetzung zur Bewährung sind z. B. die Bewährungsaufsicht mit gemeinnütziger Arbeit (1989) oder die bedingte Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit (1999) (vgl. *BRÅ* 2008, S. 443).⁵² Die Zeit nach dem Jahr 2004 wurde wiederum beeinflusst von

51 Vgl. zu den inhaltlichen Kontroversen innerhalb der schwedischen und skandinavischen Strafvollzugspolitik in den 1990er Jahren ausführlicher *Tham* 2001, *BRÅ* 1999, *Snare* 1995 und *Wiklund* 1990.

52 Die Bewährungsaufsicht bezeichnet im Schwedischen die Rechtsfolge für ein Verbrechen, das den Strafvollzug in Freiheit mit Überwachung zur Folge hat. Während der bis zu drei Jahren dauernden Überwachung kann dem Verurteilten gegenüber eine Vorschrift bezüglich einer Behandlung gegen (Drogen-)Missbrauch oder hinsichtlich einer

dem Bestreben nach einem neuen, modernen Strafvollzugsgesetz in Schweden, das mit dem Untersuchungsbericht „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] seinen Anfang nahm. Die folgende *Abbildung 1* versucht, das zuvor Erläuterte zu veranschaulichen.

Abbildung 1: Gefangeneneraten pro 100.000 Einwohner in Schweden 1975-2008



Quelle: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/statistics_space_i/List_Space_I.asp (Grafik der *Autorin*).⁵³

gemeinnützigen Arbeit verhängt werden. Dem gegenüber steht die bedingte Verurteilung für ein Urteil, das keine Bewährungsaufsicht mit einschließt. Sollte der Verurteilte allerdings innerhalb von zwei Jahren wiederholt straffällig werden, wird die Verurteilung in eine Geld- oder Gefängnisstrafe umgewandelt. Die gemeinnützige Arbeit setzt ein Urteil voraus, dem zufolge der Verurteilte ohne Lohn für ein Unternehmen oder für eine Vereinigung arbeiten muss (vgl. hierzu auch das schwedisch-deutsche Wörterbuch im *Kapitel 10* der Arbeit).

53 In der *Abbildung 1* ist auf die Zahlen des „Annual Penal Statistics of the Council Of Europe“ (SPACE I) zurückgegriffen worden. Zu beachten ist hier, dass die Zahl lediglich die Gefangeneneraten auf einen bestimmten Stichtag bezogen repräsentiert.

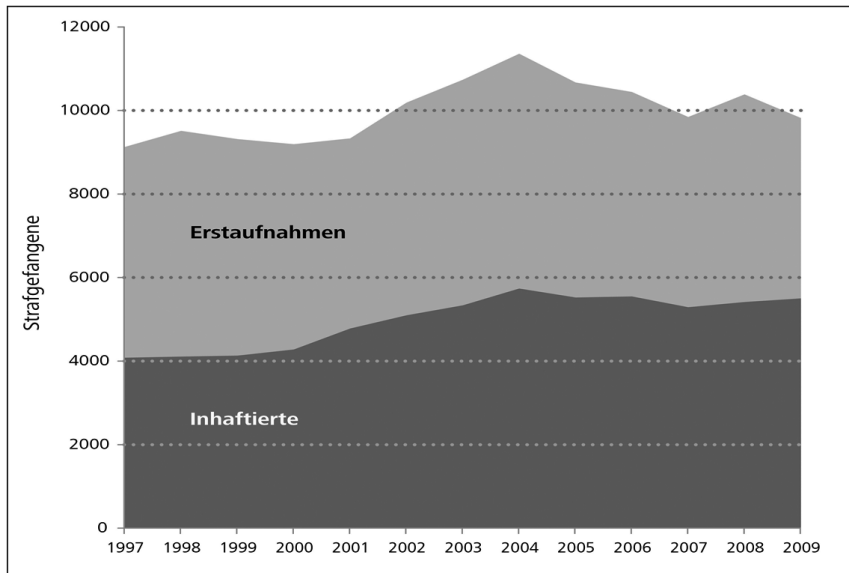
3.1.1 Gefangenenzahlen und Strafhärte

Der *Abbildung 1* folgend, haben sich die Gefangenenraten in Schweden bis 1990 unter der 60er-Marke bewegt, steigen im Verlauf der 1990er Jahre bis 70, und übersteigen nach der Jahrtausendwende die Zahl 80. Seit 2004 ist hier wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen, im Jahr 2008 liegt die schwedische Gefangenenrate ausweislich der „Annual Penal Statistics of the Council of Europe (SPACE I)“ bei 76.⁵⁴

Die folgende *Abbildung 2* veranschaulicht parallel dazu die Situation im schwedischen Strafvollzug in differenzierter Form. Gezeigt werden hier die Zahl der erwachsenen Personen, die in Schweden im Anschluss an eine Verurteilung eine Gefängnisstrafe angetreten haben, also sogenannte Erstaufnahmen, sowie die Zahl der im Vollzug Inhaftierten, jeweils am 1. Oktober berechnet, in den Jahren 1997 bis 2009.⁵⁵

-
- 54 Für die empirische Analyse ist es mit *Hanns von Hofer* gedacht zweckhaft, die Gefangenenraten als „eine Funktion von Zugängen und Verweildauer“ zu betrachten (vgl. *von Hofer* 2004a, S. 194). Die Institution des Gefängnisses kann demnach als eine Art Warenlager betrachtet werden: Je größer die Zahl der Eintritte und/oder je länger die Haftdauer, desto höher der Bestand (d. h. die Gefangenenraten). Die Anzahl der Eintritte hängt selbstverständlich auch damit zusammen, ob es alternative Strafformen zur Freiheitsstrafe gibt, und in welchem Ausmaß sie angewendet werden. Die Länge der Haft setzt sich wiederum aus der vom Gericht verhängten Zeitstrafe und den Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung zusammen (z. B. durch die bedingte Entlassung, den alternativen Strafvollzug außerhalb der Anstalt, Amnestien, Begnadigungen etc.). Die aktuellen Gefangenenraten können aus dieser Perspektive als „das Resultat von *pushes* und *pulls*“ (*von Hofer* 2004a, S. 195) betrachtet werden, die ihrerseits entweder das Ergebnis bewusster politischer und rechtlicher Strategien sind oder existierende Gesellschaftsstrukturen widerspiegeln, die mehr oder weniger akzeptiert werden (vgl. *von Hofer* 2004a, S. 194 f.).
- 55 Betrachtet man die Gefangenenzahlen in Deutschland pro 100.000 der Bevölkerung, so ist mit *Dünkel/Geng/Morgenstern*, die Zahlen ab dem Jahr 1962 mit einbeziehend, von einer „relativ stabile(n) Entwicklung mit allerdings phasenspezifischen Schwankungen“ zu sprechen (vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 22). Nachdem die Gefangenenrate in (West-)Deutschland nach der Strafrechtsreform im Jahr 1969 rückläufig gewesen ist – was durch das Zurückdrängen von kurzen Freiheitsstrafen zugunsten der Geldstrafe erklärt werden kann – ist diese in den 1970er Jahren bis 1983 stark angestiegen, um in diesem Jahr einen Höhepunkt zu erreichen (104 Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Demgegenüber verringerte sich die Zahl der Gefangenen in den 1980er Jahren auf unter 80, was teilweise auf die „rückläufigen Kriminalitätszahlen“ und „den Ausbau von Alternativen“ zum Strafvollzug zurückgeführt werden kann. Nach „der Wiedervereinigung und den allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Veränderungen“, einschließlich der Migrationsprobleme, stieg die Gefangenenrate erneut auf nahezu 100. Seit den 1990er Jahren ist die Gefängnisbelegung allerdings stabil und seit dem Jahr 2005 erneut rückfällig (2009 lag die Rate für Gesamtdeutschland bei knapp 90) (*Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 22).

Abbildung 2: Erstaufnahmen und Inhaftierungen in den schwedischen Strafvollzugsanstalten 1997-2009⁵⁶



Quelle: <http://www.kriminalvarden.se/sv/Statistik/Fangelse/Statistik-fangelse/> (Grafik der Autorin).

War die von der schwedischen Regierung verkündete Meinung zum Strafvollzug 1997 noch gewesen, „that preferably, people ought not to be locked up. To deal with offenders by keeping them in the community is considered to be the best way of getting them to lead crime-free lives“ (nach von Hofer 2001,

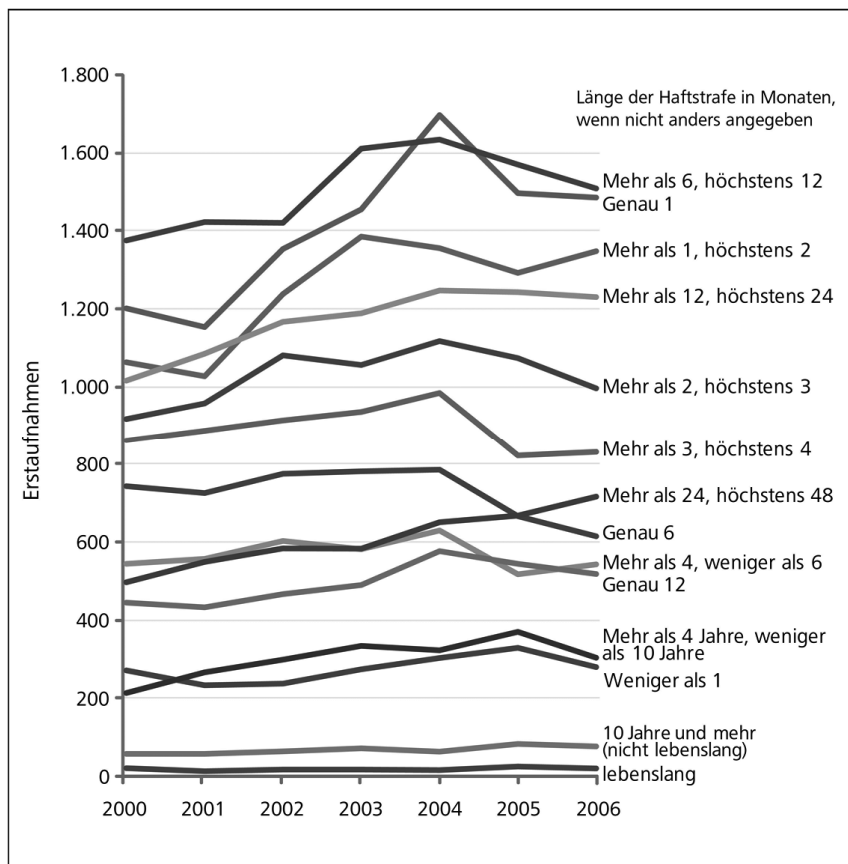
56 Die Zahl hinsichtlich der in den Vollzugsanstalten Inhaftierten („*inskrivna*“) steht für ein am 1. Oktober jeden Jahres genommenes augenblickliches Bild, das darüber Aufschluss gibt, wie viele Inhaftierte ihre Strafe zu diesem Zeitpunkt im Gefängnis verbüßen. Die Bezeichnung Erstaufnahmen („*nyintagna*“) gibt demgegenüber über jene Personen Auskunft, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden und diese antreten; die Zahlen beziehen sich folglich nur auf Insassen, die am Tag zuvor noch nicht in derselben oder einer anderen Strafvollzugsanstalt inhaftiert waren (vgl. *Kriminalvården* 2009). Sofern es um die Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe geht, wird hier vom Hauptstrafenprinzip („*huvudbrott*“) ausgegangen, d. h. sofern einer Person verschiedene Strafen auferlegt wurden, wird jeweils die schwerste herangezogen. Die hier herangezogenen Zahlen, bezogen auf die „Inhaftierungen“, weichen von den in den SPACE-Berichten genannten verwendeten Zahlen ab, weil sie nur die in der Strafvollzugsanstalt genannten Personen berücksichtigen, während in den Zahlen bei SPACE die Personen in den Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen zusammen gerechnet werden.

S. 295), so zeigt die vorangehende *Abbildung 2*, dass die Zahlen der Erstaufnahmen und die der Inhaftierten seit dem Jahr 2000 kontinuierlich stiegen und 2004 mit 11.343 Erstaufnahmen und 5.722 Inhaftierten ihren Höhepunkt erreichten. Seitdem ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der bei den Erstaufnahmen allein im Jahr 2008 unterbrochen wird, um 2009 bei 9.805 zu liegen. Die Zahlenwerte der Inhaftierten steigen seit 2006 leicht an, um 2009 einen Wert von 5.486 zu erreichen, der aber noch unter der Zahl des Jahres 2004 liegt.

Dass sich nicht nur die Zahlen der in den Strafvollzug eingewiesenen Personen sowie der bereits Inhaftierten im schwedischen Strafvollzug in der Zeitperiode zwischen 2000 und 2004 erhöhten, sondern auch die Dauer der jeweils verhängten Straflänge über die Jahrtausendwende anstieg, zeigt die nachfolgende *Abbildung 3*. Sie widmet sich der zuvor betrachteten Zeitspanne zwischen den Jahren 2000 und 2006 und veranschaulicht auf der Datengrundlage der Erstaufnahmen von *Abbildung 2* die Zahl der erwachsenen Personen, die zu einer zu verbüßenden Gefängnisstrafe in den schwedischen Strafvollzugsanstalten verurteilt wurden, und deren Straflänge.⁵⁷

57 Die beiden schwedischen Autoren *Kling/Gustavsson* 2004 untersuchen in ihrem Bericht „Fångarna, fångelset och samhället. En jämförelse mellan 1992 och 2002 samt en diskussion om kriminalvårdens framtida inriktning.“ [Die Gefangenen, das Gefängnis und die Gesellschaft. Ein Vergleich zwischen 1992 und 2002 mit einer Diskussion um die künftige Ausrichtung des Strafvollzugs.] Veränderungen, die sich in dieser Zeit bei den (ehemaligen) Gefängnisinsassen eingestellt haben sowie gesellschaftliche Trends, die für den Strafvollzug von Bedeutung sind. Um diese Entwicklungen aufzuzeigen, haben sie einesteils die entlassenen Gefangenen zwischen 1992 und 2002 miteinander verglichen, und andernteils das Anstaltspersonal sowie die Anstaltsinsassen interviewt. *Kling/Gustavsson* kommen in ihrer Studie zu folgenden zentralen Ergebnissen: im Gefängnis ist eine Zunahme ausländischer Staatsangehöriger zu verzeichnen; das Ausbildungsniveau unter den Gefangenen ist niedrig (ca. 60% haben höchstens eine Grundschulausbildung); der Anschluss an den Arbeitsmarkt hat sich für entlassene Gefangene zwischen 1992 und 2002 verschlechtert; der Anteil derer, die eine vorübergehende Arbeit haben oder eine vorgezogene Pension in Anspruch nehmen, hat sich erhöht; ein Viertel der ehemaligen Gefangenen hat ein Einkommen der sogenannten Arbeiter- bzw. A-Kasse (unterer Lohnbereich); mehr als die Hälfte erhält Sozialhilfe oder Pension bzw. einen sogenannten Krankenbeitrag; die Anknüpfung an den Wohnungsmarkt hat sich für entlassene Gefangene verschlechtert; der Anteil der Insassen, die rückfällig geworden sind, hat sich erhöht. Diese Veränderungen sind im Rahmen einer schwedischen Wohlfahrtsgesellschaft zu betrachten, die während der 1990er Jahre tief greifende Veränderungen erfahren hat, gefolgt von einer ökonomischen Krise, die deutliche Einsparungen im öffentlichen Sektor zur Folge hatte, wie im Schulwesen, im Sozialdienst, in den Therapieeinrichtungen sowie in der Psychiatrie (vgl. *Kling/Gustavsson* 2004, S. 6).

Abbildung 3: Erwachsene Personen in den schwedischen Strafvollzugsanstalten samt Straflänge 2000-2006



Quelle: http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod_show&id=354&module_instance=21
(Grafik der Autorin).

Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass die Zahlen der verurteilten Straftäter über unterschiedliche Strafzeiten hinweg den kontinuierlich steigenden Zahlen der Erstaufnahmen im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2005 folgen und ansteigen. Der Anstieg trifft in der genannten Zeitperiode für jede der hier betrachteten Laufzeiten, außer der Straflänge von 3-4, 4-6 und genau 6 Monaten, zu. Besonders betroffen sind hierbei die Strafzeiten von 2-4 Jahren und 4-10 Jahren, die mit jeweils 34,7% und 75,5% steigen. Dies gilt ebenfalls für die Straflänge von über 10 Jahren: Während im Jahr 2000 52 Personen zu dieser

Strafzeit verurteilt wurden, waren es im Jahr 2003 66 und 2006 71 Personen, was einem Anstieg von 48,1% entspricht. Seit dem Jahr 2005 ist allerdings ein Abfallen oder allenfalls ein leichtes Ansteigen aller Strafzeiten erkennbar.

Ein Blick auf die *Abbildungen 1* und *2* zeigt überdies, dass sich die Zahl der Erstaufnahmen in Schweden weitgehend parallel zu den Gefangenenraten entwickelte. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Anstieg der Gefängnisbelegung nicht auf einen deutlichen Zuwachs langer Haftstrafen zurückzuführen ist (vgl. *Dünkel* 2009a, S. 155). In diesem Rahmen ist auch die Erkenntnis einzuordnen, dass die Zahlen der zu vier und mehr Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten in den Jahren 2000 bis 2006 anteilmäßig betrachtet allenfalls leicht steigen.

In Ergänzung zu *Abbildung 3* ist im *Anhang 3* der Arbeit eine tabellarische Übersicht zu sehen, die den prozentualen Anteil der jeweiligen Straflängen an den jährlich insgesamt verhängten Freiheitsstrafen ausweist.

3.1.2 Das „International Crime Victim Survey“ (ICVS/EU ICS)

Doch nicht nur die statistischen Zahlen zur Institution des Strafvollzugs wandelten sich zu Beginn des vorigen Jahrtausends; auch die schwedische Bevölkerung änderte ihre Einstellung zur Institution Gefängnis und der Freiheitsstrafe, wie es anhand der Befragungen innerhalb der „International Crime Victim Surveys“ (ICVS/EU ICS) deutlich wird, an denen Schweden in den Jahren 1992, 1996 und 2000 und 2004/05 teilgenommen hat.⁵⁸

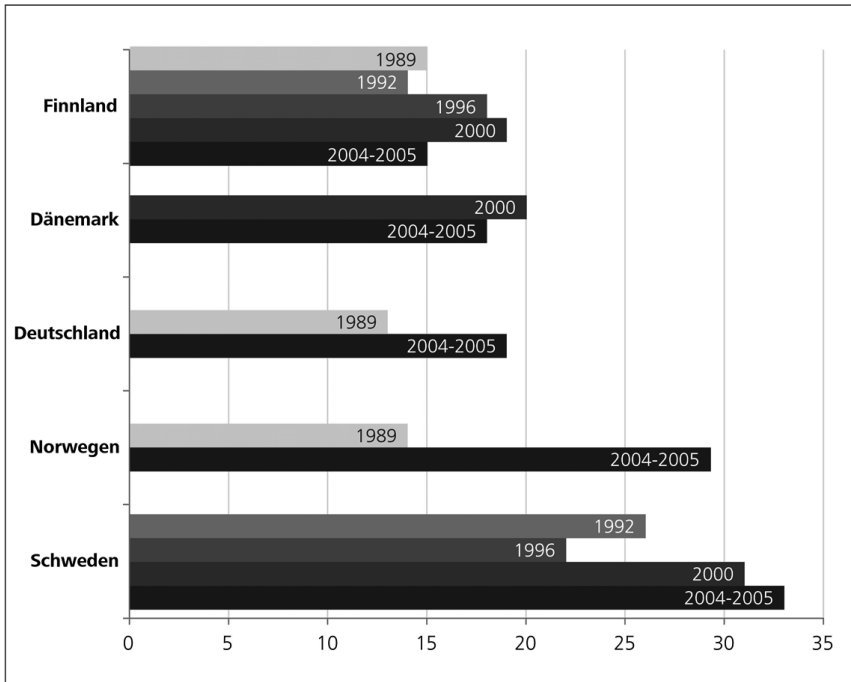
In dieser demoskopischen Untersuchung wird, wenn es um die Einstellungen zur Sanktionierung geht, regelmäßig die Frage gestellt, welche Strafe den Befragten für einen rückfälligen Einbrecher am geeignetsten erscheint – nämlich für einen 21-jährigen Mann, der das zweite Mal wegen Einbruchs verurteilt wurde, nachdem er einen Farbfernseher gestohlen hat. Dabei hatten diese die Möglichkeit zwischen einer Geldstrafe, einer Gefängnisstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit als Strafe oder einer Bewährungsstrafe zu wählen bzw. sich für

58 Der internationale Vergleich von Kriminalstatistiken stellt, sofern man sich auf öffentliche Daten stützt, ein schwieriges Unterfangen dar (vgl. dazu auch *von Hofer* 2008b, S. 211 f.). Aus diesem Grund gelten die Daten der „International Crime Victim Surveys“ als hilfreich, die auf der Grundlage von standardisierten Telefoninterviews, an denen zwischen 1.000 und 2.000 zufällig ausgewählte Personen pro Land teilnehmen, ihre statistischen Daten zusammenstellen. Abgefragt werden, neben den hier behandelten „Einstellungen zur Bestrafung“, u. a. die persönlichen Erfahrungen als Opfer eines Verbrechens, die Bereiche Einbruch und Sicherheitsmaßnahmen im Haushalt, Autodiebstahl, der Kontakt mit Kriminalität oder das Verhalten gegenüber bzw. die Zufriedenheit mit der Polizei. Darüber hinaus sind die Angst vor Verbrechen, der Kundenbetrug und die Korruption Themenblöcke, die innerhalb der ICVS von Interesse sind (vgl. ausführlicher *van Kesteren/Mayhew/Nieuwebeerta* 2000 und aktuell *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007).

eine andere, als die vorgegebenen Strafen zu entscheiden. Die unten stehende *Abbildung 4* veranschaulicht den Prozentsatz der Befragten, die für eine Gefängnisstrafe plädierten. Neben den Ergebnissen für Schweden sind hier die prozentualen Anteile von Deutschland sowie Finnland, Dänemark und Norwegen veranschaulicht.

Zu erkennen ist, dass bis auf Norwegen in der Erhebung im Jahr 2004/05 alle Länder in den verschiedenen Jahren in ihrem Antwortverhalten unter 20% blieben, sofern es um das Gefängnis als die geeignete Strafe ging. Allein Schweden übertrifft zu allen vier Zeitpunkten der Befragung die 20%-Marke und plädiert im Jahr 2000 mit 31% sowie im Jahr 2004/05 mit 33% für das Gefängnis. Analysiert werden kann in den im Rahmen der ICVS bzw. EU ICS durchgeführten Befragungen also ein punitives Antwortverhalten der Schweden, das gemäß der Ergebnisse in den Befragungen der Jahre 2000 und 200/05 nicht als ein saisonaler, sondern als ein stabiler Effekt bezeichnet werden kann.

Abbildung 4: Prozentualer Anteil der Gefängnisbefürworter in Finnland, Dänemark, Deutschland, Norwegen und Schweden (1989-2005 ICVS und 2005 EU ICS)



Quelle: *Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 148 (Grafik der Autorin).

In Anbetracht dieses Ergebnisses lässt sich mit *Cavadino/Dignan* darüber nachdenken, ob das Verhältnis der Schweden zur Gemeinschaft als Ganzem und zum rückfälligen Täter als Einzelnem, den Geist der „Theorie der Gerechtigkeit“ in sich trägt, die von dem amerikanischen Moralphilosophen *John Rawls* entworfen wurde (vgl. *Cavadino/Dignan* 2005, S. 150).⁵⁹

In dieser Version der Vertragstheorie entscheiden die Mitglieder der Gesellschaft in einer als fiktiv verstandenen Verfassungswahl über gewisse Grundsätze

59 Die Empirie, bezogen auf das Thema der veränderten Einstellungen in der schwedischen Bevölkerung zum Strafvollzug, bleibt an dieser Stelle aus. Vgl. dazu näher *Bondeson* 2003, die den Schweden in ihrer Studie einen stark verwurzelten Trend zu einem als säkular verstandenen Moralismus bescheinigt, dessen Wurzeln sie in der besonderen Tradition von Volksbewegungen in Schweden sieht, die stark von Martin Luthers Reformideen beeinflusst waren.

des Zusammenlebens und der Güterverteilung, die für die Gesellschaft fortan als allgemein verbindlich gelten sollen. Da dabei vorausgesetzt wird, dass die Gesellschaftsmitglieder vom Selbstinteresse getrieben sind, entscheiden sie unter einem „Schleier des Nichtwissens“, der es ihnen unmöglich macht, zu wissen, welchen Charakter und vor allem welchen Platz sie in der künftigen Gesellschaft einnehmen werden (vgl. Rawls 1998, S. 29).

Mit der Verabschiedung der allgemein verbindlichen Grundsätze erklärt sich das Individuum dann dazu bereit, die darin enthaltenen Prinzipien, wie die der politisch-rechtlichen Gleichheit und der Chancengleichheit, anzuerkennen. Es orientiert sich dabei am Grundsatz der „Gerechtigkeit als Fairness“ im Hinblick auf den zukünftigen Gesellschaftszustand, in dem seine Stellung noch unbestimmt ist. Die individuelle Entscheidung für eine gerechte Gesellschaftsordnung vor dem Hintergrund natürlicher Gleichheit begründet nach Auffassung des Philosophen Rawls dann ein wohlfahrtsstaatliches Modell, das soziale Rechte und Pflichten in gleicher Weise mit einschließt.⁶⁰

Aus der *Rawl'schen* Perspektive betrachtet, hat der wegen eines Verbrechens verurteilte Straftäter folglich nicht nur das Gesetz übertreten, sondern auch gegen den allgemein formulierten Gesellschaftsvertrag verstoßen. Ihm ist aus diesem Grund nicht nur die Sanktion des Gerichtes gewiss, sondern darüber hinaus der Ausschluss aus der Gemeinschaft, entgegen deren Prinzipien er gehandelt hat. Der hohe Prozentsatz der Schweden, die im ICVS für den 21-jährigen Mann eine Freiheitsstrafe forderten, würde in diesem Sinne eine Bestrafung widerspiegeln, die sich auf ein zweimaliges Vergehen bezieht: die Überschrei-

60 Diese Theorie ist auch nach Meinung der beiden Kriminologen *Cavadino/Dignan* nicht unsinnig. So werde dem Individuum in der Gesellschaft eine größere Rolle beigemessen als *vice versa*: „society is extremely important, but at the end of the day it is there to serve the needs of all its individual members, not the other way around“ (*Cavadino/Dignan* 2005, S. 150). In dem hier verstandenen sozialdemokratischen Staatsmodell haben demgemäß alle Bürger die Verantwortung, den Staat zu unterstützen, was die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten mit einschließt; im Gegenzug sorgt dann der Staat in gleicher Weise für alle Bürger.

Unter den Voraussetzungen sozialstaatlicher Dienstleistung und der eigenen, sozialen Verantwortung wird dem Individuum dann die Freiheit zugestanden, seine Lebenspläne und seine Konzeption von einem „guten Leben“ selbst zu gestalten, unabhängig von einer etwaigen Religion oder traditionellen Moral. *Cavadino/Dignan* beschreiben das konservativ-korporatistische Modell, zu dem sie auch Deutschland zählen, demgegenüber wie folgt: Jeder Bürger hat seinen mehr oder weniger vorbestimmten Platz in der Gesellschaft, der zu einem großen Teil von seiner sozialen Schicht bestimmt wird und damit nicht für alle Bürger der gleiche ist. Dieser sozialen Stellung entsprechend, wird er vom Staat und seinen Institutionen auf unterschiedliche Weise versorgt. Der Staat steht in diesem als traditionell und kollektiv verstandenem Modell an erster Stelle. Die Bürger verhalten sich entsprechend der traditionellen Moral und erhalten dafür staatliche Hilfeleistungen (vgl. *Cavadino/Dignan* 2005, S. 150).

tung des Gesetzes sowie der Bruch mit dem innerhalb der Gesellschaft ausgehandelten Vertrag.⁶¹

Mit dem französischen Historiker und Philosophen *Michel Foucault* gedacht, ist unter diesen Umständen von einer zweifachen „Objektivierung von Verbrechen und Verbrechern“ (*Foucault* 1976, S 129) zu sprechen: einerseits wird der Verbrecher im Hinblick auf die allgemeine Vertragstheorie nunmehr als gemeinsamer Feind aller betrachtet und fungiert nun gewissermaßen als außenstehendes Objekt und gesellschaftliches Eigentum, dessen man sich in Wissensdiskursen und Rechtstheorien bemächtigt. Andererseits avanciert das Verbrechen, eben weil es für den Charakter der Bestrafung eine solch große Rolle spielt, zu einem eigenen wissenschaftlichen Gegenstand, der in Expertenkreisen betrachtet und verfolgt wird (vgl. *Foucault* 1976, S 129).

3.2 Der öffentliche Diskurs

Im Folgenden wird mit der öffentlichen Diskussion um ein neues schwedisches Strafvollzugsgesetz in der Zeitspanne der Jahre 2002 bis 2010 der im Reichstag und in den öffentlichen Institutionen Schwedens geführte Diskurs um das staatliche Sanktionssystem analysiert.

Dazu wird zunächst die Methode der Diskursanalyse in der hier angewandten Form dargestellt. Daraufhin ist der Rahmen, innerhalb dessen der öffentliche Diskurs stattfand, Gegenstand des Interesses, um schließlich das Augenmerk auf die Akteure des Diskurses zu richten. Ziel der Analyse ist es letztlich, durch die Untersuchung der Rahmenbedingungen einerseits und der sozialen Akteure andererseits, die Materialität des Diskurses in Gestalt seiner Praktiken und Dispositive darzulegen (vgl. *Keller* 2007, S. 7).

Unter den Praktiken des Diskurses sind im Anschluss an den deutschen Politikwissenschaftler *Reiner Keller* all jene Handlungen zu verstehen, die, von den sozialen Akteuren ausgeführt, in einer spezifischen Verbindung zum Diskurs stehen, indem sie diskursproduktiv sind, Diskurseffekte darstellen oder diskursexterne Praktiken hervorbringen (vgl. *Keller* 2007, S. 19f.). In der hier vor-

61 Interessanterweise ist nach Auffassung von *Karen Leander* eben in der Zeitperiode der konservativen Regierungskoalition in Schweden (1991-1994) eine Kriminalpolitik betrieben worden, die eine Konzentration auf den Straftäter als Individuum mit sich brachte (vgl. *Leander* 1995, S. 186). So änderten die Konservativen nicht nur das Ansehen der öffentlichen, kriminalpolitischen Debatte, indem sie einzelne Themen neu auf die Agenda brachten (wie z. B. Drogen oder das sogenannte „white-collar-crime“) und Slogans wie „Keep them locked in, so we can go out!“ formulierten; „they shifted the focus from society and the collective to the individual in terms of crime, guilt and crime prevention“ (vgl. *Leander* 1995, S. 186).

liegenden Analyse werden dies die parlamentarischen Dokumente sein, in denen sich die sozialen Akteure zu einem neuen Strafvollzugsgesetz äußern.

Mit Dispositiv ist dann mit Bezug auf *Michel Foucault* das gesamte Spektrum der „materiellen, handlungspraktischen, sozialen, kognitiven und normativen Infrastruktur der Produktion eines Diskurses“ (*Keller 2006*, S. 136) gemeint. In der hier vorliegenden Analyse werden dies die neuen, strukturellen Rahmenbedingungen sein, die parallel zu dem hier analysierten Diskurs im schwedischen Strafvollzug eingeführt wurden.

3.2.1 *Der Diskurs: Theorie und Methode*

Die gegenwärtige sozialwissenschaftliche Diskursforschung geht zwar nicht ausschließlich, aber doch in wesentlichen Teilen auf den Diskursbegriff zurück, den *Michel Foucault* Ende der 1960er Jahre in der „Archäologie des Wissens“ (1969) und Mitte der 1970er Jahre in „Überwachen und Strafen“ (1976) entwickelt hat.

Foucaults methodisches Vorgehen zu verstehen und klar und eindeutig darzustellen, ist angesichts der Vielzahl seiner Werke und Projekte, einiger Theoriebrüche innerhalb seiner Schreibfähigkeit und der Komplexität der Thematik problematisch. Darüber hinaus hat er selbst nie genaue Angaben über sein eigenes methodisches Vorgehen und die empirische Umsetzbarkeit seiner Methode, der Diskursanalyse, formuliert (vgl. *Keller 2007*, S. 3).

Aus diesem Grund wird in der hier vorliegenden Arbeit ein Konzept der Diskursanalyse angewandt, das im Anschluss an *Rainer Keller* als wissenssoziologische Diskursanalyse bezeichnet wird. Diese lehnt sich an die diskursanalytischen Überlegungen von *Foucault* an, misst aber der empirischen Arbeit mehr Bedeutung bei. Um diese Form der Diskursanalyse zu erklären, werden nun in einem ersten Schritt die wesentlichen Züge des *Foucault'schen* Diskursbegriffs dargestellt und in einem zweiten Schritt die empirische Anwendbarkeit dieses Begriffes innerhalb der wissenssoziologischen Diskursanalyse erläutert.

In *Foucaults* Philosophie geht es immer wieder um das Verhältnis von Macht, Wahrheit und Subjektivität, oder mit *Fink-Eitel* ausgedrückt: um „das menschliche Subjekt im Bedingungskreis der Macht- und Wissensgeschichte“ (*Foucault 1987*, S. 9).

Foucault zufolge ist es in der Analyse von entscheidender Bedeutung, zu beachten, dass die Macht als praktisches Prinzip einerseits und die theoretischen Systeme des Wissens andererseits, in einem besonders engen Verhältnis zueinanderstehen (vgl. *Fink-Eitel 1987*, S. 7). So schreibt er:

„Eher ist wohl anzunehmen, daß die Macht Wissen hervorbringt (und nicht bloß fördert, anwendet, ausnutzt); daß Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; daß es keine Machtbeziehung gibt, ohne daß sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert.“

(*Foucault* 1976, S. 39.)

Dieses Verhältnis hat in der *Foucault'schen* Konzeption zur Folge, dass Macht und Wissen stets zusammen in Erscheinung treten. Sie bereichern sich in ihrer gemeinsamen Konstellation wechselseitig durch ihre je spezifischen Anlagen und sammeln dadurch letztendlich ein so großes Macht- und Wirkungspotenzial um sich herum, dass das Subjekt diesem fast ohnmächtig ausgeliefert ist. Da sich die Machtpraktiken und die Wissensformen zudem über die Zeiten hinweg verändern, wird das Individuum in seiner Existenzweise immer wieder anderen variierenden Macht- und Wissensverhältnissen ausgesetzt, denen sich die eigene Subjektivität zu beugen hat, und wogegen nach *Foucault* auch kein erfolgreicher Widerstand geleistet werden kann.

Es ist eine von *Foucaults* bekanntesten und provokantesten Hypothesen, dass sich das Ensemble aus Macht und Wissen auch der öffentlichen Diskurse bedient, um eben diese zu kontrollieren, zu selektieren, zu organisieren und zu kanalisieren – und dass dies sowohl aktiv als auch passiv bewirkt wird (vgl. *Foucault* in *Engelmann* 1999, S. 54). Diskurse fungieren, sofern sie in diesem Sinn vereinnahmt wurden, als institutionalisierte Rede- und Schweigeordnungen innerhalb differenzierter Wissensbereiche, die auf geregelte Weise soziale Gegenstände wie beispielsweise die „Überwachung“ und die „Bestrafung“ produzieren. Sie stellen in dieser Form außerdem eine Art Knotenpunkt zwischen der Subjektivität des Individuums und den Macht- und Wissensbeziehungen der Außenwelt dar.

Um die Regelmäßigkeit dieser Rede- und Schweigeordnungen einerseits und die Machtstrukturen dieser Diskurse andererseits, herauszuarbeiten und darzustellen, benutzt *Foucault* die Methoden der Archäologie und der Genealogie.⁶² Durch die Verfahrensweise der Archäologie untersucht er, wie das Zusammenspiel zwischen Macht und Wissen im Diskurs und mithilfe des Diskurses das Subjekt selbst und die Beziehung zwischen dem Subjekt und seiner Außenwelt beeinflusst. Durch die Offenlegung des Diskurses in der Analyse veranschaulicht *Foucault* außerdem, welche Praktiken, d. h. welche Formen des Denkens und Handelns von diesem mächtigen Komplex bestimmt werden. Es ist weiter Gegenstand der Analyse, welche Formen des Denkens und Handelns von dem

62 Vgl. ausführlicher zur Unterscheidung zwischen den Methoden der Archäologie und der Genealogie *Bublitz* 2001, S. 27 ff. sowie dezidiert zur Genealogie *Foucault* 1987, S. 69 ff.

Komplex unterdrückt werden, dessen Inhalt die Macht als praktisches Prinzip und das Wissen in Form theoretischer Systeme ist.

In seinem Standardwerk „Überwachen und Strafen“ (1975) verbindet *Foucault* nun die Theorie der Diskurs- und Wissensformen mit der Methode der Genealogie. Innerhalb dieser Vorgehensweise wird der Schwerpunkt nicht nur in höherem Maße auf die Analyse der Machtpraktiken gelegt. Vielmehr lässt sich mit der Genealogie der Diskurs auch innerhalb einer geschichtlichen Rückverfolgung von Denkweisen betrachten, die eine bestimmte Geschichtsschreibung – wie hier die des Gefängnisses – erst ermöglicht. Durch diese Methode werden zum einen die Machtpraktiken analysiert, in deren Strukturen der dem Diskurs zugrunde liegende Wille zu Macht und zur Wahrheit zum Ausdruck kommt, und zum anderen werden die Machtausübungen in ein spezifisches Verhältnis zu ihrer Geschichte und ihrer Geschichtsschreibung gesetzt.

Reiner Keller schlägt, von *Foucaults* Überlegungen ausgehend, eine Form der wissenssoziologischen Diskursanalyse vor, die seinen hermeneutischen Ansatz mit einem interpretativen Paradigma zu verbinden sucht. Diese Methode soll eine konkrete Arbeit mit dem Diskursbegriff ermöglichen, was dann zur empirischen Analyse führt.⁶³

In Anlehnung an die Soziologen *Peter Berger* und *Thomas Luckmann* und ihren Klassiker „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (1980) geht *Keller* in seinem Konzept davon aus, „daß sich Wirklichkeit in Bewußtseinstätigkeiten konstituiert und daß historische Welten gesellschaftlich konstruiert werden“ (*Berger/Luckmann* 1980, S. 19), womit der Ansatz der hermeneutischen Wissenssoziologie umschrieben ist.

Diese Auffassung von Wirklichkeit beinhaltet, dass gesellschaftlich konstruiertes Wissen in den typisierten Deutungs- und Handlungsmustern des Individuums enthalten ist. Subjektives Handeln ist somit immer sinnorientiert und – da der im Handeln enthaltene Sinn gesellschaftlich orientiertes Wissen beschreibt – zugleich auch von sozialer, objektivierter Bedeutung (vgl. *Keller* 2006, S. 119).

Und selbst wenn die Gesellschaft den sozialen Akteuren „gesellschaftlich und historisch entstandene, komplexe Wissensbestände“ (*Keller* 2006, S. 119) über ihre Institutionen zur Verfügung stellt, so liegt es *Keller* zufolge doch an den Individuen selbst, diese Wissensbestände in alltäglichen Handlungs- und Deutungsabläufen zu erschließen, zu modifizieren und zu interpretieren. Dieser Grundsatz lässt sich, so *Keller*, insofern auf die wissenschaftliche Tätigkeit übertragen, als dass jede Arbeit an empirischem Material reflektierter Schritte der Interpretation vonseiten des Forschers bedarf, eben eines interpretativen Paradigmas (vgl. *Keller* 2007, S. 6).

63 Vgl. für eine ausführliche Beschreibung der wissenssoziologischen Diskursanalyse *Keller* 2004; 2006.

Für die sozialwissenschaftliche Diskursanalyse im Sinne des interpretativen Paradigmas bzw. der hermeneutischen Wissenssoziologie bedeutet dies nach *Kellers* Auffassung, dass sich „die in Diskursen prozessierten Deutungen der Welt“ (*Keller* 2007, S. 6) eben nur deutend erschließen lassen. Und dass, um diese „sozialwissenschaftliche Alltagspraxis der Interpretation“ (*Keller* 2007, S. 6) wiederum in einen wissenschaftlichen Forschungsprozess einzubetten, methodische Vorkehrungen notwendig seien, die den Interpretationsprozess reflektierend begleiten.

Eine empirische Arbeit auf dieser Grundlage macht *Keller* zufolge dann Interpretationsschritte notwendig, die sich „auf die in *Praktiken, Akteuren und Dispositiven* manifeste *Materialität des Diskurses* einerseits“ oder „auf die verschiedenen inhaltlichen Momente der *wissensbezogenen (symbolischen) Strukturierung* von Aussagen und Ordnungen der Welt andererseits richten“ (*Keller* 2007, S. 7).

Auf den nächsten Seiten ist es das Anliegen, die erstgenannte Form der Analyse anzustreben.

Dazu werden auf den nächsten Seiten die Rahmenbedingungen des Diskurses wie auch dessen soziale Akteure Gegenstand des Interesses sein. Über die Analysestränge der Rahmenbedingungen und der sozialen Akteure werden dann wiederum die sozialen Praktiken und die Dispositive des öffentlichen Strafdiskurses in Schweden, wie definiert, beschrieben.

Die Analyse baut sich dann wie folgt auf: Zunächst werden die institutionellen Voraussetzungen des Diskurses beschrieben, um den Rahmen des zu untersuchenden Gegenstands zu veranschaulichen. Dies entspricht im Folgenden den parlamentarischen Bedingungen, unter denen in Schweden ein Gesetz, hier das Strafvollzugsgesetz, verabschiedet wird. Neben dem formellen Gesetzgebungsverfahren wird uns hier interessieren, auf welche kulturpolitische Basis dieses Gesetz in Schweden gegründet ist.

Der Einbezug der sozialen Akteure in die Analyse stellt dann den Bezug zu den verschiedenen Praxisformen des Diskurses her. Denn erst durch die Akteure und ihre Sprachakte nimmt der Diskurs Gestalt an, wird dieser in gesellschaftlichen Praxisfeldern und institutionellen Gefügen lebendig (vgl. *Keller* 2007, S. 18). Für die hier vorliegende Analyse werden dies alle Akteure sein, die den Diskurs auf institutioneller Ebene mitbestimmt haben, wie die Vertreter der schwedischen Regierung und des Rechtsausschusses, einzelne Mitglieder des schwedischen Reichstags sowie eine Reihe von leitenden Personen öffentlicher Einrichtungen.

Der Begriff der Praktiken bezeichnet in der wissenssoziologischen Diskursanalyse „sozial konventionalisierte Arten und Weisen des Handelns, also typisierte Routinemodelle für Handlungsvollzüge, die von unterschiedlichsten Akteuren mit mehr oder weniger kreativ-taktischen Anteilen aufgegriffen, gelernt, habitualisiert und ausgeführt werden“ (*Keller* 2007, S. 19). Innerhalb der Praxis-

formen und ihrer Auswirkungen auf den Diskurs können mit *Reiner Keller* wiederum Praktiken der Diskursproduktion von Praktiken als Diskurseffekte und Praktiken als auf einer eher diskursunabhängigen Wirklichkeitsebene angesiedelt unterschieden werden. Die folgende *Tabelle 2* versucht, dies zu veranschaulichen:

Tabelle 2: Praktiken in der wissenssoziologischen Diskursanalyse

Praktiken	Praktiken der Diskursproduktion	Praktiken der Diskurseffekte	Praktiken als relativ diskursunabhängige Ebene
diskursive	z. B. Schreiben, Vortragen, Predigen, Analysen erstellen	z. B. ärztliche Diagnose, Beratungsgespräche	Alltagskonversationen
nicht-diskursive	z. B. symbolische Gesten (Segnung); das Tragen spezifischer Kleidung; Demonstrieren	z. B. Müllsortieren im Haushalt, spezifische Hygienepraktiken	z. B. in der Praxis tradierte Strafhandlungen; eingeübte alltagspraktische Routinen

Quelle: *Keller* 2004, S. 62.

Da es sich im Folgenden um die inhaltliche Analyse eines Gesetzgebungsprozesses handelt, wird der Schwerpunkt auf die diskursiven Praktiken der Diskursproduktion gelegt. Aus diesem Grund dienen als Praktiken der Diskursanalyse fortan alle öffentlichen Dokumente, die für den Prozess zur Verabschiedung eines neuen Strafvollzugsgesetzes in Schweden von Belang sind.

Die aus diesen Praktiken entstandene und von den sozialen Akteuren geschaffene Infrastruktur der Diskursproduktion kann dann als Dispositiv bezeichnet werden und symbolisiert quasi den „in Stein gegossenen Diskurs“. In der Praxis werden mit dem Dispositiv sowohl Institutionen bzw. Organisationen, die für die Entstehung von Diskursen verantwortlich sind, als auch Gesetze, Regelwerke, Klassifikationen, architektonische Einrichtungen, reglementierte Entscheidungen usw. benannt, die durch den Diskurs erst konstituiert wurden (vgl. *Keller* 2006, S. 136). Mit den neuen, strukturellen Rahmenbedingungen, die im schwedischen Strafvollzug parallel zu dem hier analysierten Diskurs eingeführt wurden, sind die Dispositive Gegenstand des weiter unten im Text behandelten Kapitels „Der neue Strafvollzug“.

Die diskursanalytische Aufgabe besteht, mit *Foucault* gesprochen, im Folgenden nun darin, „nicht – nicht mehr – die Diskurse als Gesamtheiten von Zeichen (von bedeutungstragenden Elementen, die auf Inhalte oder Repräsentationen verweisen)“ zu begreifen, sondern als die Praktiken zu behandeln, „die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (*Foucault* 1988, S. 74).

3.2.2 *Der Diskurs: Rahmenbedingungen*

Am 10. Oktober 2002 beschloss die schwedische Regierung, die zu diesem Zeitpunkt eine Minderheitsregierung der Sozialdemokraten unter Tolerierung der Grünen und der sogenannten "Vänsterpartiet" [Die Linkspartei] war, einer Untersuchungskommission den Auftrag zu erteilen, Vorschläge für ein neues Strafvollzugsgesetz auszuarbeiten. Dieses sollte nach Vorstellung der Regierung die Grundlage eines effektiven und humanen Strafvollzugs sein und sich insbesondere mit den Abläufen innerhalb des Strafvollzugs beschäftigen, der einen Rückfall des Straftäters verhindere und gleichzeitig dem Gesellschaftsschutz Rechnung trage. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs war nach Vorstellung der Regierung in der Zukunft außerdem individueller auszurichten (vgl. *SOU* 2005:54, S. 127). Im Mai 2005 präsentierte das sogenannte Strafvollzugskomitee seine Arbeit in Form des Dokumentes „Framtidens kriminalvård“ (*SOU* 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft].

Der Entscheidung des damaligen Justizministers, ein neues Strafvollzugsrecht in Auftrag zu geben, war ein (kriminal-)politisch bewegtes Jahrzehnt vorausgegangen: 1993 wurde anstelle der „Halbzeitentlassung“ die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit auf fakultativer Basis wieder eingeführt. Darüber hinaus konnte die vorzeitige Entlassung fortan verschoben werden, sofern der Insasse während seines Aufenthalts im Gefängnis gegen die Anstaltsordnung verstoßen hatte (vgl. *Prop.* 1992/93). Unter der bürgerlichen Regierung (1991-1994) war überdies ein neues Strafvollzugsgesetz in Arbeit gewesen, das dem Prinzip der Tatproportionalität auch im Zuständigkeitsbereich des Strafvollzugs mehr Geltung verleihen wollte, u. a., indem bei der Urteilsprechung der „Strafwert und die Art des Verbrechens“ stärker berücksichtigt werden sollten (vgl. *SOU* 1993:76). Wenngleich mit dem Bericht über die „Verkställighet av fängelsestraff“ (*SOU* 1993:76) [Der Vollzug der Gefängnisstrafe] der Entwurf eines solchen Gesetzes fertiggestellt wurde, kam es jedoch nicht zu näheren Beratungen hinsichtlich seiner Umsetzung.

Parallel zu diesen politischen Entwicklungen hatten in den 1990er Jahren Berichte über eine zunehmende Gewalt in den schwedischen Strafvollzugsanstalten für Aufsehen gesorgt: Im Mai 1991 waren zwei Insassen aus der Sicherheitsabteilung der Anstalt Kumla geflohen; im Juli 1994 verzeichnete die Anstalt in Tidaholm einen Aufstand von rund 120 Insassen, der zwei Tage andauerte und bei dem mehrere Brände gesetzt wurden sowie Inventar vernichtet wurde; im Dezember 1996 und im August 1997 wurden zwei Insassen von Mitisassen getötet; und parallel dazu stiegen die Angriffe gegen das Personal im Strafvollzug einer Untersuchung der schwedischen Staatskanzlei zufolge im Jahr 2003 auf 300 angemeldete Fälle (vgl. *Rymningsutredningen* 2005, S. 53).

Auch wenn diese Vorfälle in einem Klima sinkender Ausbrüche und Gefangenentbefreiungen zu verankern waren – denn diese nahmen in den geschlosse-

nen Anstalten ausweislich der *Ausbruchskommission* von 141 im Jahr 1992 auf 44 im Jahr 2002 ab (vgl. *Rymningsutredningen* 2005, S. 53) –, so war die Besorgnis in der Politik im Hinblick auf das Klima und die Sicherheit im Strafvollzug groß. Zum 1. Oktober 2001 erhielt die Strafvollzugsbehörde als eine erste Konsequenz der steigenden Gewalt im Vollzug erweiterte Handlungsspielräume, ein sogenanntes Sicherheitsregister anzulegen, das die Sammlung und Speicherung persönlicher Daten von als gewaltbereit eingeschätzten Gefangenen ermöglichte (vgl. *Rymningsutredningen* 2005, S. 58 ff.). Überdies traten zum 1. Februar 2004 in geschlossenen Anstalten strengere Vorschriften für externe Besucher in Kraft (vgl. „Lag 2003:1219“). Im Juli 2003 war es den Gefangenen zuvor laut allgemeiner Vorschrift der Strafvollzugsbehörde verboten worden, in den Anstalten Mobiltelefone zu benutzen. Außerdem konnten Telefongespräche, sofern die Möglichkeit bestand, dass sie die Sicherheit in den Anstalten bedrohten, (mit dem Wissen des Gefangenen) abgehört werden (vgl. *KVFFS* 2004:13).

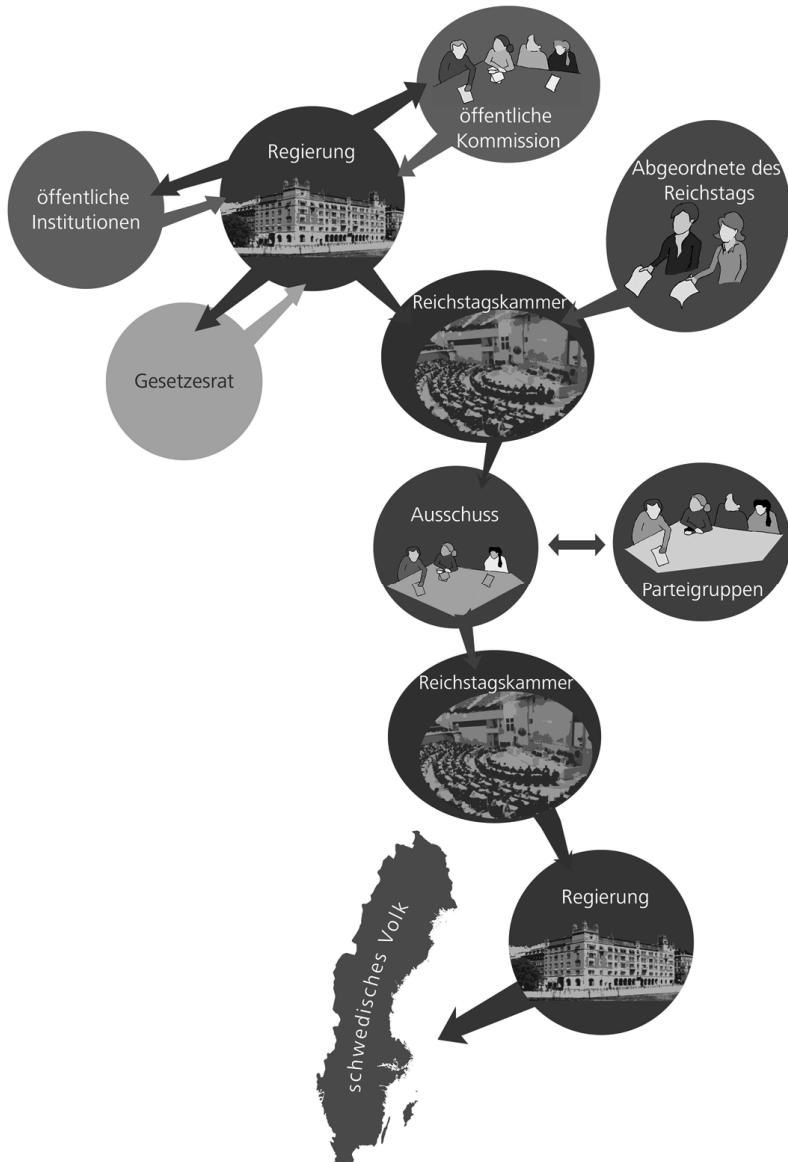
Trotz dieser intensivierten Bemühungen um eine effektive Sicherheitsarbeit, gelang im Jahr 2004 mehreren teilweise als hochgefährlich geltenden Insassen kurz hintereinander die Flucht. Sie hatten in so gut wie allen Fällen Hilfe von außerhalb erhalten: Im Januar 2004 schafften es drei Insassen während ihres Hofgangs, die Anstalt Kumla zu verlassen; im Juli 2004 flohen vier Insassen aus der Strafvollzugsanstalt in Hall, unter Beihilfe von Schusswaffen sowie mit der Unterstützung mehrerer Mitinsassen und vier Bediensteter; im August 2004 gelang es vier Insassen in einer spektakulären Befreiungsaktion, die insgesamt nur 90 Sekunden andauerte, aus der Anstalt in Norrtälje zu fliehen, als sich die Insassen gerade außerhalb der Zellen befanden, um im Kiosk einzukaufen; im September 2004 flohen zwei Insassen aus der Strafvollzugsanstalt in Mariefred, indem sie einen Angestellten unter Zuhilfenahme eines Messers aus der Küchenabteilung als Geisel nahmen, dem es erst gut 24 Stunden später gelang, zu entkommen.

Obwohl alle entflohenen Insassen relativ zeitnah gefasst wurden, war der Strafvollzug mit diesen Ausbrüchen nicht nur auf der politischen, sondern auch auf der medialen Agenda. Darüber hinaus war die Bevölkerung hinsichtlich der Sicherung der Strafvollzugsanstalten nach außen hin verunsichert. Vor diesem Hintergrund sind die Bestrebungen hinsichtlich eines neuen Strafvollzugsgesetzes zu sehen, das im Folgenden näher dargestellt wird.

Der Untersuchungsbericht „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft], welcher sich in die lose Folge der sogenannten SOUs, der „Statens offentliga utredningar“ [Staatliche öffentliche Untersuchungen], einreihet, enthält nicht nur die von der Regierung genannten Direktiven sondern stellt gemeinhin den Beginn im Prozess der schwedischen Gesetzgebung dar, der im Folgenden kurz dargestellt und beschrieben werden soll. Die *Abbildung 5* auf der folgenden Seite dient dabei der Veranschaulichung des Verfahrens. Dieser Darstellung vorangehend und folgend werden dann die wichtigsten Stationen des Gesetzgebungsprozesses noch einmal kurz erklärt.

-
- Die öffentliche Kommission („utredning“): Bevor die Regierung dem Reichstag einen Vorschlag übergibt, holt sie die Meinung von Außenstehenden ein, indem sie eine öffentliche Kommission damit beauftragt, einen Untersuchungsbericht zum geplanten Gesetz zu erstellen. Diese Kommission fasst ihre Vorschläge in einem Gutachten („betänkande“) zusammen. Die Regierung schickt dieses Gutachten daraufhin zur Stellungnahme („på remiss“) an Zuständige, Organisationen und Kommunen, die ihre Meinung zum geplanten Gesetz äußern.
 - Die Regierungsvorlage („Regeringens proposition“): Die Regierung nimmt daraufhin Stellung zum Untersuchungsbericht und zu den unterschiedlichen Vorschlägen, die im Zusammenhang mit dem Remissverfahren eingetroffen sind. Ihre eigenen Vorschläge für ein neues Gesetz fasst sie in ihrem eigenen Gesetzesentwurf („proposition“) zusammen. Oft schickt die Regierung den im Vorschlag enthaltenen Gesetzesentwurf an einen Gesetzesrat („Lagrådet“), der untersucht, ob es gegebenenfalls rechtliche Probleme mit dem Entwurf geben könnte. Nach diesem Verfahren übergibt sie ihren Vorschlag dem Reichstag.
 - Die Vorschläge der Abgeordneten („motioner“): Die Abgeordneten des Reichstages haben die Möglichkeit, ihre eigenen Vorschläge in der Form von Anträgen dem Reichstag zu übergeben, wobei hinter einer Stellungnahme ein oder mehrere Abgeordnete stehen können. Die Stellungnahmen werden eingereicht, nachdem die Regierung ihren Vorschlag öffentlich gemacht hat, und sollen sich inhaltlich auf diesen beziehen.
 - Der Vorschlag im Reichstag: Nachdem die Regierung und die Abgeordneten ihre Vorschläge dem Reichstag übergeben haben, wird der (Regierungs-)Vorschlag das erste Mal in der Kammer des Reichstags öffentlich vorgetragen. Dies führt dazu, dass der Reichstag den Beschluss erst einmal aufschiebt und den Gesetzesentwurf mitsamt den Stellungnahmen der Abgeordneten stattdessen an den Justizausschuss schickt („förlagen remitteras“).

Abbildung 5: Vom Vorschlag zum Gesetz



Quelle: http://www.riksdagen.se/templates/PageWFrame___4251.aspx (Grafik der Autorin).

- Die Ausschussarbeit („betänkande“): Alle Vorschläge müssen von den im Ausschuss sitzenden Abgeordneten behandelt werden, bevor die Reichstagskammer über ein Gesetz entscheidet. Die Mitglieder des Ausschusses können sich dabei in strittigen Fragen mit ihren Parteimitgliedern im Reichstag abstimmen.
- Die Reichstagskammer diskutiert und beschließt: Wenn der Ausschuss wiederum sein Gutachten („betänkande“) der Reichstagskammer übergeben hat, ist es für die Abgeordneten an der Zeit, darüber zu diskutieren und über das neue Gesetz abzustimmen. Alles, was dazu in der Kammer gesagt wird, wird in einem Protokoll niedergeschrieben, ebenso wie das Abstimmungsergebnis. Der Reichstag schickt im Anschluss daran eine kurze Mitteilung („riksdagsskrivelse“) an die Regierung, um ihr den Beschluss der Kammer mitzuteilen.
- Die Regierung setzt den Beschluss um: Nachdem der Reichstag das Gesetz beschlossen und die Regierung darüber unterrichtet hat, liegt es an der Regierung, das Gesetz zu veröffentlichen. Unterstützt wird es bei diesem Vorhaben von einer Regierungskanzlei mit verschiedenen Abteilungen und ungefähr 380 unterschiedlichen staatlichen Behörden und Firmen.

Dieser Gesetzgebungsprozess ist in einer politischen Kultur Schwedens zu verorten, die sich durch ihren am Konsens orientierten wie praktizierten Politikstil von anderen Ländern unterscheidet.⁶⁴ Zu erkennen ist diese Konsenskultur nach Auffassung der Politologen *Neil Elder*, *H. Thomas Alastair* und *David Arter* nicht zuletzt daran, dass „the maximization of agreement“ angestrebt wird, „before decisions are taken“ und diese Verfahrensweise in ein „system of most departmental committees concerned with the gestation of legislative proposals“ eingebunden ist (vgl. *Elder/Alastair/Arter* 1988, S. 28).⁶⁵

64 In seinem letzten Buch „Democracy in Scandinavia – consensual, majoritarian or mixed?“ räumt *Arter* mit der „simple mythologizing proposition“ (*Arter* 2006, S. 273) auf, die skandinavischen Länder als reine Konsensdemokratie zu beschreiben. Die schwedischen Regierungen der letzten Jahrzehnte waren vielmehr von Minderheitenregierungen in einem Mehrparteiensystem gekennzeichnet, in dem die Sozialdemokraten die dominante Partei gewesen sind. Schweden reiht sich nach Ansicht von *Arter* insofern in die Reihe der „majoritarian democracies“ (*Arter* 2006, S. 272) ein. Er räumt aber ein, dass in der Legislative die Koalitionsbildung der Parteien eine große Rolle spiele, eben um die Mehrheiten für ein Gesetz zu finden, die nicht selten durch informelle Kontakte gefunden werden. Aus diesem Grund wird „the extent of consensual legislative practice (...) always be dynamic and changing“ (*Arter* 2006, S. 272) sein.

65 In einem Artikel aus dem Jahr 1998 haben *Elder/Page* die Unterschiede zwischen der öffentlichen Regierungsadministration in Deutschland und Schweden thematisiert. Sie weisen hier z. B. auf die folgenden zentralen Punkte hin: Die von der Regierung ausge-

Der amerikanische Politikwissenschaftler *Thomas Anton* hat die Besonderheiten des politischen Systems Schwedens Ende der 1960er Jahre in seinem als „Anton-Modell“ bekannt gewordenen Konzept zu beschreiben versucht (vgl. *Anton* 1969). Ihm zufolge sticht das „Swedish policy-making“ durch die folgenden vier Merkmale besonders hervor: Es ist „extraordinary deliberative“, „highly rationalistic“, „very open“ und „consensual“ (*Anton* 1969, S. 94).

So werde in Schweden über längere Perioden hinweg mehr oder weniger konstant ein Thema behandelt, für dessen inhaltliche Aufbereitung Experten zuständig seien, die sich in einer öffentlichen Kommission („utredning“) zusammenfinden. Die Ursache dafür, dass die schwedische Politik überwiegend von Experten praktiziert werde, sieht *Anton* darin, dass die Regierung und ihre Minister auf einen kleinen Kreis von Personen beschränkt sind, der keinen direkten Einfluss auf die Politik ausübt. Die politischen Entscheidungen werden stattdessen von einem Netzwerk unabhängiger und relativ autonom agierender Ausschüsse und Agenturen getroffen (vgl. *Anton* 1969, S. 94). So setze der Minister, der einer öffentlichen Kommission den Auftrag gibt, denn auch lediglich die Richtlinien der Untersuchung, er bestimme den Vorsitzenden der Kommission ebenso wie deren Mitglieder und gebe möglicherweise einen Zeitplan vor. Inhaltlich agiere die Kommission über diese Vorgaben hinaus unabhängig von der Regierung.

Darüber hinaus sind die schwedischen Politiker *Anton* zufolge in hohem Maße problem- und weniger theorieorientiert (vgl. *Anton* 1969, S. 94). Dem politischen Gegenstand werde stets die größtmögliche Aufmerksamkeit entgegengebracht und die Herangehensweise an ein etwaiges Problem finde in einer „hochpragmatischen-intellektuellen Art und Weise“ (*Anton* 1969, S. 99) statt. Getragen werde dieser Politikstil von einer Ethik, die Politik als Arbeit und weniger als ein Taktieren, ein Spiel betrachtete (vgl. *Anton* 1969, S. 98). Für diese Arbeitsweise und -auffassung sind die öffentlichen Kommissionen („utredningar“) das beste Beispiel, denen die Möglichkeit eingeräumt wird, über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu tagen.

hende Aufteilung von Arbeitsaufgaben auf die einzelnen ministeriellen Behörden ist im politischen System Schwedens zentral, wodurch diese eine sehr viel größere Rolle innehaben als die einzelnen Minister. Das deutsche Modell legt dagegen weit größere Bedeutung auf die rechtliche Grundlage administrativer Strukturen. Hier sind die Verhältnisse der Minister von den legislativen Bestimmungen abhängig, die für die einzelne Behörde gelten. Die Verfolgung „des Gesamten“ und „der Koordination“ spiele in der Exekutive Schwedens eine zentrale Rolle („the summit of government is a single peak, not a mountain range“) (vgl. *Elder/Page* 1998, S. 44). Im Gegensatz dazu stehe in Deutschland die Institution des Kanzlers als einer einzelnen Organisation, die von einigen wenigen Ministerien beraten und begleitet wird. Es sei in Schweden die Regierung als Gesamtheit, so *Elder/Page*, nicht einzelne Ministerien, die die Kontrolle über einzelne Dienststellen ausführen, die wiederum ihrerseits die meisten Regierungsfunktionen übernehmen (vgl. *Elder/Page* 1998, S. 44).

Die Offenheit des politischen Systems in Schweden kann *Anton* zufolge auf zweierlei Einrichtungen zurückgeführt werden: Im sogenannten Remissverfahren, das am Anfang jedes Gesetzgebungsprozesses steht, werden die Meinungen sämtlicher Verwaltungen und Interessengruppen eingeholt, die von dem künftigen Gesetz betroffen sind oder die derjenigen, die ein Interesse haben, an der Ausgestaltung desselben beteiligt zu werden (vgl. *Anton* 1969, S. 97 f.). Dadurch werde ein Konflikt zwar nicht unmöglich gemacht, aber dessen Möglichkeit reduziert, indem das Gesetz zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht wird. Zudem gibt es in dem Verfahren *Antons* Untersuchungen zufolge eine Tendenz der betroffenen Organisationen, sich selbst in einen Kompromiss hineinzureden (vgl. *Anton* 1969, S. 99).

Zum anderen herrscht in Schweden das sogenannte Öffentlichkeitsrecht, demzufolge alle Regierungsdokumente, mit Ausnahme der Veröffentlichungen zur nationalen Sicherheit und Verteidigung, für jedermann einsehbar sein müssen. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob die Informationen für den Einzelnen persönlich von Belang sind oder nicht. Zur Einsicht liegen diese Dokumente in staatlichen und regionalen Behörden oder in Bibliotheken aus.

Schließlich ist die schwedische Politik nach Ansicht von *Anton* in einem Umfeld anzusiedeln, das streng konsensorientiert ist, was nicht zuletzt daran zu erkennen sei, dass „Entscheidungen selten getroffen werden ohne die Zustimmung nahezu aller daran Beteiligter und dass sogar Enthaltungen diesen Konsens nicht anfechten können, weil die Entscheidungsgruppen unterschiedlicher Meinung sein können, ohne sich miteinander im Konflikt zu befinden“ (*Anton* 1969, S. 99). Merkmale dieser Konsenskultur sind die Einrichtung und Funktion des Ombudsmanns, der im Reichstag (seit 1809) und für die Presse (seit 1969) eingeführt sowie im Bereich des Verbraucherschutzes (seit 1971), der Gleichberechtigung (seit 1980), gegen ethnische Diskriminierung (seit 1986), in Vertretung der Kinder (1993), für Behinderte (seit 1993) und gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung (seit 1999) eingesetzt wird. Außerdem sind die Stabilität des schwedischen Parteienwesens und nicht zuletzt die am Neutralitätsaspekt ausgerichtete Vorgehensweise in den internationalen Beziehungen besondere Kennzeichen des politischen Systems in Schweden.⁶⁶

66 Vgl. zu diesen Besonderheiten des schwedischen Systems ausführlicher *Jahn* (2003, S. 93 ff.), der darüber hinaus zurecht darauf hinweist, „dass diese pragmatische Konsenskultur in eine enge Verbindung zur sozialdemokratischen Hegemonie zu setzen ist, die sich weniger in einer quantitativen Größe denn in einer soziokulturellen Hegemonie der sozialdemokratischen Partei ausdrückt (vgl. *Jahn* 2003, S. 117). Dass diese Konsensstrategie auch immer Machtstrategie gewesen ist, wird u. a. am korporativen System der schwedischen Interessenvermittlung deutlich, das die Sozialdemokraten bis in die 1990er Jahre hinein insbesondere mit den Gewerkschaftsverbänden pflegten (vgl. ausführlicher dazu *Rothstein* 2001, S. 115 ff.).

3.2.3 *Der Diskurs: Die sozialen Akteure*

Im Weiteren sind die sozialen Akteure, die an der öffentlichen Diskussion um ein neues schwedisches Strafvollzugsgesetz in der Zeitspanne zwischen den Jahren 2002 und 2010 teilgenommen haben, von Interesse. Diese Akteure artikulieren sich, wie innerhalb der wissenssoziologischen Diskursanalyse definiert, in unterschiedlichen Praxisformen der Diskursproduktion. In der Praxis geschieht dies z. B. in Form von Schreiben, Vorträgen, Predigten oder Analysen (vgl. Keller 2004, S. 62).

Für die hier vorliegende Analyse sind diese Praxisformen die öffentlich-parlamentarischen Dokumente, die den Diskurs hin zur Verabschiedung des neuen Strafvollzugsgesetzes in Schweden mitgetragen haben. Die zu untersuchende Zeitspanne reicht damit von der Veröffentlichung des Gutachtens „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] im Mai 2005 bis zur Verabschiedung eines neuen Strafvollzugsgesetzes in der Reichstagskammer im Juni 2010.

Da der Gesetzgebungsprozess der Mittelpunkt der Analyse ist, werden in den Datenkorpus zum einen all jene Dokumente mit einbezogen, die innerhalb der gesetzten Zeit für das neue Strafvollzugsgesetz von Bedeutung gewesen sind. Wie in der Darstellung des Prozesses im Text wiedergegeben, gehören zu diesen Dokumenten all jene Veröffentlichungen, die von der schwedischen Regierung ausgingen, wie das Gutachten der öffentlichen Kommission („betänkande“), der Gesetzesentwurf der Regierung („Regeringens proposition“) und ebenso die Stellungnahme des Gesetzesrates („lagrådsremiss“).⁶⁷ Darüber hinaus gehören die Kommentare der zuständigen Organisationen und Kommunen ebenfalls dazu, die ihre Meinung zum geplanten Gesetz im sogenannten „remissvaran“ [Remissverfahren] äußern.

Zum anderen können all jene Dokumente dem Gesetzgebungsprozess zugeordnet werden, die ihren Ursprung in der Reichstagskammer genommen haben. Dies sind die Anträge der Reichstagsabgeordneten („motioner“), das Gutachten des Rechtsausschusses („betänkande“) sowie das Protokoll zur Abstimmung des Gesetzes samt der kurzen Mitteilung an die Regierung über das Abstimmungs-

67 Der „Lagrådet“ [Gesetzesrat] ist eine staatliche Verwaltungsinstitution, dessen Aufgabe es ist, Gesetzesvorschläge zu begutachten, bevor diese vom Reichstag behandelt werden. Der Wunsch einer Untersuchung durch den Rat wird von der Regierung oder dem Reichstagsausschuss ausgesprochen. Immer äußert sich der Gesetzesrat, wenn es um den Änderungsvorschlag eines Gesetzes geht, das die (freiheitlichen) Grundrechte des einzelnen Bürgers berührt – wozu das Strafvollzugsgesetz gehört. Zu seinen Mitgliedern gehören Richter des allgemeinen schwedischen Gerichtshofes („Högsta domstolen“) und des regierungsnahen, höchsten Verwaltungsgerichtshofes („Regeringsrätten“). Der Gesetzesrat und sein Verantwortungsbereich werden im Kap. 8 § 18 der Regierungserklärung und im Gesetz des Rates („Lag 2003:333“) beschrieben (vgl. auch <http://www.lagradet.se>).

ergebnis in der Reichstagskammer („riksdagsskrivelse“). Den Abschluss dieses Prozesses stellt das neue Gesetz dar („lag“).

Um die Analyse des Prozesses in einen Rahmen zu bringen und seine Darstellung überschaubar zu machen, wird zunächst das bereits angesprochene Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] noch einmal näher betrachtet werden, da sich der folgende Gesetzgebungsprozess für alle drei Gesetzesetappen allein auf diesen Bericht stützt.

Daraufhin werden die Dokumente des Remissverfahrens, die aus den Stellungnahmen der öffentlichen Institutionen zu dem geplanten Gesetz bestehen, das später unter der laufenden Nummer 2006:432 geführt wird, Gegenstand des Interesses sein. Anschließend wird das Augenmerk auf das Gutachten des Rechtsausschusses gerichtet, das den Regierungsvorschlag und die Anträge der Reichstagsabgeordneten zum geplanten Gesetz (Nr. 2006:432) im Wesentlichen zusammenfasst. Schließlich werden die abschließende Diskussion und das Abstimmungsverhalten der Reichstagsmitglieder in dem entsprechenden Protokoll betrachtet und die wichtigsten Änderungen der ersten Novellierung des Gesetzes (Nr. 2006:432) erläutert.

Zum Ende dieses Abschnittes werden in kurzen Auszügen die zweite Gesetzesänderung (Nr. 2008:35) sowie der Regierungsvorschlag, das Gutachten des Rechtsausschusses sowie das Reichstagsprotokoll in Bezug auf die dritte und letzte Novellierung des Strafvollzugsgesetzes (Nr. 2010:610) analysiert.

3.2.3.1 *Das Gutachten des Strafvollzugskomitees „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]*

Das schwedische Strafvollzugsgesetz von 1974 gründete, wie im Text gezeigt, auf den folgenden vier Prinzipien: 1.) der Auffassung, dass das Einsperren in das Gefängnis die letzte in Betracht kommende Strafe ist („ultima ratio“); 2.) dem Grundsatz der Normalisierung, d. h. den Gefangenen sollten dieselben Regeln hinsichtlich sozialer und medizinischer Pflege und sonstiger Formen öffentlicher Dienstleistung zukommen wie gewöhnlichen Bürgern; 3.) dem Grundsatz der Nähe, d. h., der Gefangene sollte in dem Gefängnis untergebracht sein, das so nah wie möglich zu seinem/ihrer Wohnort gelegen ist, und 4.) dem Grundsatz der Kooperation, d. h. dass alle Organe des Gefängnisystems zusammenarbeiten sollten, sowohl in individuellen als auch in allgemeinen Belangen.

Das Gesetz bezog sich in der Formulierung dieser Prinzipien auf das Gutachten eines Komitees, welches der Meinung war, dass eine Strafe, die einen Freiheitsentzug beinhaltet, aufgrund deren Folgen für den Verurteilten möglichst zu verhindern sei. Sofern die Freiheitsstrafe unumgänglich ist, sei die Länge der im Gefängnis zu verbringenden Zeit sorgfältig zu prüfen und möglichst kurz zu halten. Darüber hinaus sei zu untersuchen, ob der Gefangene in einer offenen Anstalt untergebracht werden kann oder ob er die Strafe in einer geschlossenen

Anstalt verbüßen muss. Gesteigerte Aufmerksamkeit sei nach Auffassung des Komitees der Bewährungshilfe in Zusammenarbeit mit Arbeitsmarkt, Schul-, Wohnungs- und sozialen Behörden sowie Freiwilligenorganisationen entgegenzubringen (vgl. *Socialdemokraterna* 1972, S. 25).

Im Unterschied dazu war das Anliegen des Strafvollzugskomitees von 2005, ein Gesetz zu schaffen, das die Grundlage für einen sowohl effektiven wie auch humanen Strafvollzug sein könne. Das Komitee hatte hierbei von der Regierung den Auftrag erhalten, sich insbesondere mit den Fragen zum Inhalt der Vollzugsgestaltung zu beschäftigen, der einen Rückfall des Straftäters verhindern und gleichzeitig dem Gesellschaftsschutz Rechnung tragen sollte. Die Vorstellung der Regierung ging darüber hinaus dahin, dass die Motivation des Individuums, etwas verändern zu wollen, stärker herangezogen werden solle, die Vollzugsgestaltung in der Zukunft also mehr am Individuum zu orientieren sei, als es auf Grundlage des alten Strafvollzugsgesetzes der Fall gewesen ist (vgl. *SOU* 2005:54, S. 25).

Das Komitee sollte auf Anraten der Regierung außerdem genau prüfen, wie die Rückfall vermindernde Perspektive innerhalb der alternativen Strafformen und im Strafvollzug selbst verstärkt werden könne, insbesondere, sofern es um die hier geltenden „Bedingungen, die Kontrolle und die Beeinflussung“ (*SOU* 2005:54, S. 25) gehe. Des Weiteren hat der Rat den Auftrag erhalten, den Vorschlag für eine Regelung zu unterbreiten, die es ermöglichen sollte, den Zeitpunkt für die bedingte Entlassung zu verschieben (vgl. *SOU* 2005:54, S. 25).

Das im alten und noch geltenden Gesetz niedergeschriebene Vollzugsziel, gemäß dem „der Strafvollzug in der Anstalt derart ausgestaltet sein soll, dass er die Wiedereingliederung fördert und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt“ (§ 4 Abs. 1 KvaL), sucht man in diesem Bericht vergeblich. Überraschenderweise war vielmehr ein allgemein akzeptierter Ausgangspunkt des neuen Strafvollzugsgesetzes, dass das Komitee eben „nicht zur Aufgabe hatte und auch sonst keinen Anlass“ gesehen hat, Stellung zu beziehen, in der Frage nach der Berechtigung und dem Ziel der Gefängnisstrafe; ihr Ausgangspunkt war stattdessen, „dass eine solche Strafe auf die bestmögliche Weise durchgeführt werden solle“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 211 f.).

Im Juni 2005 präsentierte das Komitee schließlich seine Arbeit in Form des Gutachtens „Framtidens kriminalvård“ (*SOU* 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]. Es wird im Weiteren in Auszügen dargestellt.⁶⁸

68 Die *Autorin* bezieht sich hierbei auf die Zusammenfassung des Gutachtens; in einzelnen Fällen wird auch der Gesamttext herangezogen. In der Analyse wurde im Besonderen auf die Passagen geachtet, die durch ihren abweichenden Bedeutungsinhalt auffallen, wenn diese mit dem alten und noch geltenden Strafvollzugsgesetz („Lag 1974:203“) verglichen werden. Auf die Vorschläge hinsichtlich der „övervakning“ [Überwachung] und des Themas „Beschluss und Berufung“ wurde nicht näher eingegangen.

Der Vorschlag des Komitees

Dem Gutachten folgend soll die Durchführung der Gefängnisstrafe, der Bewährungsaufsicht und der gemeinnützigen Arbeit künftig in einem gemeinsamen Gesetz, dem Strafvollzugsgesetz, geregelt werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 26). Um die Anwendung der Gesetzesbestimmungen unter diesen Umständen zu vereinfachen, sind diese vom Komitee so ausgestaltet worden, dass sie unabhängig von jeglichem Einwirken der Organisationen, die diese in der Praxis verhängen, ihre Anwendung finden. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass diese Organisation künftig die Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) selbst ist. Das Gesetz ist bereits derart aufgebaut, dass die Regierung oder nach entsprechendem Erlass die Strafvollzugsbehörde allgemeine Vorschriften („generella föreskrifter“) veröffentlichen dürfen, in denen die näheren Umstände der Vollzugsgestaltung geregelt werden können (vgl. *SOU* 2005:54, S. 26).

Der Strafvollzugsbehörde ist es innerhalb des neuen Gesetzes auch gestattet, unter Zuhilfenahme der allgemeinen Vorschriften entsprechende Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Verurteilte möglichst keine neuen Verbrechen mehr begeht. In diesem Sinne wird in dem Gesetz eine „allgemeine Proportionalitätsregel“ enthalten sein, gemäß der „Kontroll- und Zwangsmaßnahmen nur dann angewendet werden dürfen, wenn sie in einem sinnvollen Verhältnis zum Ziel der Maßnahme stehen“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 26). Wenn weniger eingreifende Maßnahmen ausreichend sind, sollen diese angewendet werden.

Normaliseringsprincipen [das Normalisierungsprinzip]

Das Komitee empfiehlt, dass das Normalisierungsprinzip auch weiter als Richtlinie fungieren soll, wenn es um Fragen geht, die die Verantwortung zwischen der Strafvollzugsbehörde und anderen Behörden im Hinblick auf die erfolgreiche Resozialisierung des Insassen regeln. Diese Zusammenarbeit soll im Detail jedoch keine besondere Erwähnung im Gesetzestext mehr finden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 26).

Um die Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft zu erleichtern, erachtet es das Komitee als besonders wichtig, dass die Strafvollzugsbehörde in „fortlaufender Zusammenarbeit“ mit den Einrichtungen des Sozialdienstes, des Arbeitsamtes und der Gesundheits- und Krankenpflege steht (vgl. *SOU* 2005:54, S. 27). Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass der Verurteilte selbst einen Kontakt mit Vertretern dieser Behörden aufnimmt, die ihm dann während und nach Verbüßung der Gefängnisstrafe ihre Dienste zur Verfügung stellen. Die Strafvollzugsbehörde soll sich nach den Vorstellungen des Komitees außerdem in bestmöglichem Umfang über das Angebot der Institutionen informieren, das diese innerhalb der Gefängnisstrafe, der Bewährungsaufsicht und der gemeinnützigen Arbeit anbieten. Auf diese Weise könnten unter der Voraussetzung,

dass hier die Regeln der Handlungsoffenheit⁶⁹ und Verschwiegenheit eingehalten werden, andere noch nicht mit eingebundene Einrichtungen davon profitieren, womit auf diesem Sektor eine Qualitätssicherung angestrebt werden könne (vgl. *SOU* 2005:54, S. 27).

Verkställighetsplan [Vollzugsplan]

Weiter ausführend legt das Komitee dar, dass für jeden Insassen, der von einer im Gesetz geregelten Strafform betroffen ist, ein Vollzugsplan erstellt werden muss. Dieser soll in Zusammenarbeit mit anderen sozialstaatlichen Behörden ausgearbeitet werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 27).

In dem Vollzugsplan (VSP) („verkställighetsplan“) ist deutlich zu machen, „wie der Vollzug in übersichtlicher Weise von dem Beginn der Strafe bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese vollständig beendet ist“, zu gestalten sei (vgl. *SOU* 2005:54, S. 27). Ferner muss der Plan bereits die Maßnahmen enthalten, die während des Vollzugs getroffen werden und auch der Zeitpunkt angegeben werden, wann diese vorgesehen sind und wer für die Ausführung dieser Aktionen zuständig ist. Aus all diesen Vorgaben soll denn auch klar zum Ausdruck kommen, was von dem Verurteilten erwartet wird und welche Ziele er anstreben muss. Im Anschluss daran ist im Vollzugsplan ebenfalls darzulegen, welche Sanktionen der Insasse zu erwarten hat, wenn er sich nicht den Erwartungen entsprechend verhält (vgl. *SOU* 2005:54, S. 28).

Der Inhalt des Vollzugsplans soll dann festgelegt werden, wenn die vom Gericht aus ergangene Strafe rechtskräftig wird. Sofern ein Urteil zu erwarten ist, das auf eine Bewährungsstrafe und/oder eine Strafmaßnahme außerhalb der Anstalt hinausläuft, ist der Plan vor der Hauptverhandlung auszuarbeiten (vgl. *SOU* 2005:54, S. 28).

Darüber hinaus ist der Insasse über Sinn und Zweck des Vollzugsplans zu informieren. Im Zusammenhang damit soll eine Unterredung mit dem Verurteilten stattfinden, in der dessen Bedürfnisse bzw. Ansichten zum Vollzug thematisiert werden (*SOU* 2005:54, S. 28). Bevor dieser festgelegt wird, darf sich der Insasse außerdem zu dem Inhalt des Plans äußern. Danach liegt es den Vorschlägen des Gutachtens folgend an der Strafvollzugsbehörde, die Durchführung der Strafe im Einklang mit dem Vollzugsplan zu gestalten. Wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, darf von dem Plan in der Praxis abgewichen werden. Der Verurteilte soll dazu verpflichtet werden, sich in seinem Ver-

69 Der Begriff „handlingsoffentlighet“ [Aktenöffentlichkeit] kann dem im *Kapitel* 3.2.2 behandelten, schwedischen Öffentlichkeitsrecht zugeschrieben werden, gemäß dem jeder Bürger, von wenigen Ausnahmen abgesehen, freien Zugang zu allen öffentlichen Dokumenten hat. Dieses Recht bezieht sich für den hier behandelten Bereich auf die öffentlichen Dokumente einer Vereinigung im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten, ihre finanzielle Situation, ihre Mitglieder etc.

halten im Strafvollzug an dem Vollzugsplan zu orientieren (vgl. *SOU* 2005:54, S. 28).

Indelning av anstalter [Einteilung der Anstalten]

Kriterien für die Definition von geschlossenen und offenen Anstalten soll es in einem neuen Strafvollzugsgesetz nicht mehr geben. Die Einteilung der Anstalten in unterschiedliche Sicherheitsstufen findet aber in Übereinstimmung mit einer Verordnung oder Vorschriften statt, die der Strafvollzugsbehörde obliegt. Diese hat außerdem das Recht, zu bestimmen, wie der Vollzug in den verschiedenen Anstalten ausgeführt wird (vgl. *SOU* 2005:54, S. 28).

Korttidsboja [Kurzzeitfessel]

Das Komitee macht ferner den Vorschlag, diejenigen Bestimmungen, die im Gesetz (Nr. 1994: 452) die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle regeln, in das neue Strafvollzugsgesetz zu übernehmen. Allerdings soll diese Maßregel dann als „Kurzzeitfessel“ bezeichnet werden. Die betreffenden Regeln im Gesetz müssen außerdem klarstellen, dass diese Strafform mit elektronischer Fußfessel nicht bewilligt werden darf, wenn ein Risiko besteht, dass der Insasse im Zuge der Maßnahme ein Verbrechen begeht, sich der Strafe entziehen will oder sich in anderer Weise ernsthaft selbst gefährdet (vgl. *SOU* 2005:54, S. 28).

Verkställighet i anstalt [Vollzugsgestaltung]

In dem Bericht nehmen die Forderungen, die an den Insassen im Vollzug gestellt werden, einen größeren Raum ein. So werde erwartet, dass „der Insasse eventuell an seiner Abhängigkeit und seinen kriminellen Denkmustern sowie seiner eventuellen Neigung zu Gewalt und seiner Wut arbeitet, und auch in erhöhtem Ausmaß an der Selbstverwaltung in verschiedenen Formen teilnimmt“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 334). In Verbindung damit steht eine neue Auffassung von Verpflichtung, die anhand der folgenden Passage illustriert werden kann: „In dem neuen Gesetz gibt es nicht eine rechtliche Vorgabe hinsichtlich einer Beschäftigungsverpflichtung. Ein Insasse muss dessen ungeachtet an der Beschäftigung teilnehmen, die in seinem Vollzugsplan genannt wird, um für gewisse Vergünstigungen infrage zu kommen. Ein Insasse, der sich weigert, an einer für ihn bestimmten Beschäftigung teilzunehmen, hat nicht das Recht sich in der Gesellschaft mit anderen Insassen aufzuhalten“ (*SOU* 2005:54, S. 30). Darüber hinaus führt die Verweigerung gegenüber den Programmangeboten dazu, dass der Insasse keinen Zugang zu finanziellen Mitteln für verschiedene Ausgaben in der Strafvollzugsanstalt erhält (vgl. *SOU* 2005:54, S. 393).

Das Komitee schlägt darüber hinaus vor, in einem künftigen Strafvollzugsgesetz „deutliche Begrenzungen“ (*SOU* 2005:54, S. 31) vorzunehmen, wenn es um die Möglichkeiten des Insassen geht, finanzielle Mittel oder persönliches Eigentum zu besitzen und auf diese Weise in der Anstalt Handel miteinander zu

betreiben (vgl. *SOU* 2005:54, S. 31). Der Grund für diese Regelungen ist darin zu sehen, „dass jeder Gegenstand ein potenzielles Sicherheitsrisiko“ (*SOU* 2005:54, S. 417) darstellt. Eine Sonderregelung hinsichtlich des Besitzes von Büchern, Zeitschriften etc. sowie der persönlichen Kleidung hält das Komitee in diesem Fall für nicht notwendig. Vielmehr sollte der Grundsatz der neuen Praxis sein, „dass die Insassen keine persönlichen Gegenstände besitzen dürfen“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 422).

Diese Beschränkungen haben sich nach Meinung des Komitees auch auf pornografische Zeitschriften zu konzentrieren, weshalb der Rat vorschlägt, dass „diese nicht im Sortiment des Anstaltskiosks vertreten sein sollen“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 429). Außerdem soll es den Insassen aus Rücksicht auf die Ordnung innerhalb der Anstalt nicht erlaubt sein, Schmuck zu tragen, auch wenn es sich hier um eine einfache Ausstattung handelt (vgl. *SOU* 2005:54, S. 425 f.). Im Zusammenhang damit steht auch, dass den Insassen nicht mehr die Möglichkeit zum Muskeltraining geboten werden soll. Dieses ist dem Komitee zufolge nicht vereinbar mit der Aufgabe des Strafvollzugs, einen Rückfall zu verhindern, weil das Risiko bestehe, dass eben die aufgebaute Muskelmasse außerhalb der Anstalt dazu verleitet, Gewalt anzuwenden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 440).

Förmånssystemet [das Privilegiensystem]

Ein allgemeiner Ausgangspunkt in der Arbeit des Strafvollzugskomitees war es – wie erwähnt –, „die eigene Motivation des Individuums, etwas verändern zu wollen“, stärker auszunutzen (vgl. *SOU* 2005:54, S. 25). Gemäß der von der Regierung vorab formulierten Direktive sollte sich das Komitee zusätzlich mit der Frage beschäftigen, wie ein System beschaffen sein müsse, das das Bemühen des Häftlings hinsichtlich seiner eigenen Resozialisierung stützen und das auf der anderen Seite das Vernachlässigen dieses Zieles mit negativen Sanktionen belegen könne (vgl. *SOU* 2005:54, S. 25). Das Ergebnis dieser Überlegungen findet sich in der Präsentation des sogenannten „förmånssystem“ [Privilegiensystem] wieder.

Der theoretische Unterbau des Systems könnte nach den Vorstellungen des Komitees dann wie folgt aussehen (vgl. *SOU* 2005:54, S. 34): Zu Beginn der Haftstrafe erhält der Insasse eine Grundausrüstung von Privilegien und befindet sich damit im sogenannten Grundniveau. Wenn dieser von dort ausgehend der Ausgestaltung des Strafvollzugs gewissenhaft folgt und sich auch darüber hinaus an die dort geltenden Regeln hält, werden ihm besondere Privilegien zuerkannt, indem er in ein erhöhtes Niveau aufsteigt. Falls das nicht gelingt, wird er erneut in das Grundniveau eingestuft. Die Expertengruppe legt hier nahe, dass die Fragen hinsichtlich des Auf- und Absteigens im Niveausystem immer dann diskutiert werden sollen, wenn die Überprüfung hinsichtlich des Vollzugsplans ansteht. Ob der Insasse vom Grundniveau aufsteigen darf, soll jeden zweiten Monat überprüft werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35).

Um das Privilegiensystem auch in der Praxis fruchtbar werden zu lassen, empfiehlt das Komitee, nähere Bestimmungen zur Ausrichtung und zum Inhalt des Systems in Vorschriften niedezulegen, für die entweder die Regierung oder die Strafvollzugsbehörde selbst zuständig ist (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35). Unabhängig davon, hat das Komitee die folgende Vorstellung hinsichtlich dessen, wie ein solches System ausgestaltet sein könnte:

Das Privilegiensystem sollte vier verschiedene Niveaustufen beinhalten: ein Grundniveau (Niveau 1) und drei erhöhte Niveaus (Niveau 2, 3 und 4) (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35). Hierbei können die folgenden Privilegien innerhalb des Systems in Aussicht gestellt werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35): die Möglichkeit, ein eigenes Bad zu beanspruchen; ein größeres Angebot an Freizeitmöglichkeiten wahrzunehmen; höhere Vergütungsklassen für die Arbeit im Vollzug; eine größere Chance, private Gegenstände zu besitzen; der Zugang zu mehr Angeboten im Strafvollzug; ein größeres Angebot, was das TV-Programm betrifft; die Möglichkeit, eigene Kleider zu besitzen und zu tragen; die Möglichkeit, mehr Selbstverwaltung zu beanspruchen; mehr Zeit im Zusammensein mit einer Gruppe; privilegierte Bedingungen, was den Kontakt mit der Außenwelt betrifft, sowie die Möglichkeit, eine Erlaubnis für Aufenthalte außerhalb der Anstalt zu erhalten, die Bestandteile des Entlassungssystems sind, und/oder die Möglichkeit, in größerem Umfang an den Vorbereitungen auf die Entlassung teilzunehmen.

Es ist allerdings die Meinung des Komitees, dass bestimmte Grundrechte für alle Insassen obligatorisch sein sollen, und zwar unabhängig davon, in welchem Niveau sie sich befinden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35). So sollte beispielsweise jederzeit die Möglichkeit bestehen, einen Ausgang zu beantragen, wenn dafür „starke humanitäre Gründe“ (*SOU* 2005:54, S. 35) vorgebracht werden. Außerdem dürfen alle Insassen eine gewisse Anzahl an Besuchen einfordern und auch Anrufe tätigen, insbesondere wenn es sich hier um nahestehende Personen handelt. Besondere Rücksicht soll in dieser Hinsicht auch auf den Kontakt mit den Kindern der Gefangenen genommen werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 35).

Utslussning [Entlassung]

Der vorab formulierten Direktive der Regierung entsprechend sollte ein weiterer Ausgangspunkt in der Arbeit des Gutachtens sein, dass die Insassen während des Vollzugs ihrer Strafe keine weiteren Straftaten begehen können (vgl. *SOU* 2005:54, S. 213). Das Komitee nimmt in seinen Ausgangspunkt für ein neues Gesetz insofern darauf Bezug, als dass es darauf hinweist, dass es schwer ist, diese Forderung mit einem effektiven und humanen Strafvollzug zu verbinden, der die Insassen sukzessive an die Resozialisierung heranführen soll. In der Begründung dieser Position erinnert das Komitee daran, dass „die Gesellschaft nicht nur die Verantwortung trägt, Verbrechen während des Strafvollzugs zu verhindern, sondern auch dafür zu sorgen hat, dass die ehemaligen Gefangenen

bei ihrer Entlassung weniger gefährlich sind als bei ihrem Eintritt in den Strafvollzug“ (vgl. *SOU* 2005:54, S. 213).

Sich ihren konkreten Vorschlägen zuwendend, empfiehlt das Komitee, im Strafvollzugsgesetz die folgenden Entlassungsformen neu einzuführen: den „frigång“ [Freigang], den „vårdvistelse“ [Pflegeaufenthalt], den „vistelse i halvågshus“ [Aufenthalt im Übergangshaus] sowie die „frigivningsboja“ [Entlassungsfessel] als eine weitere Anwendungsform der elektronischen Fußfessel (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Übergang von einem Leben in der Anstalt in ein Leben in Freiheit zu erleichtern. Dabei sollen die Entlassungsformen aber nur den Insassen vorbehalten sein, die sich auf einem erhöhten Niveau im Privilegiensystem befinden. Ferner muss das Risiko ausgeschlossen werden können, dass der Insasse im Zuge dieser Maßnahmen außerhalb der Anstalt ein Verbrechen begeht, sich der Strafe entziehen will oder sich in anderer Weise selbst ernsthaft gefährdet (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36).

Der Freigang, der Pflegeaufenthalt, der Aufenthalt im Übergangshaus und die Entlassungsfessel sollen nach Ansicht des Komitees in den Vollzug der Strafe derart einbezogen werden, dass sie bis zu dem Tag andauern, an dem der Insasse die Möglichkeit auf eine bedingte Entlassung hat (vgl. *SOU* 2005:54, S.36). Die Strafvollzugsbehörde kann im Zusammenhang mit den Entlassungsformen Bedingungen aufstellen, die sich an den Insassen richten, dem der Aufenthalt außerhalb der Anstalt bewilligt würde (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36). Wenn die Voraussetzungen für eine Entlassungsmaßnahme nicht länger gegeben sind, oder der Verurteilte seinen Verpflichtungen diesbezüglich nicht nachkommt, kann die Strafvollzugsbehörde den Beschluss aufheben. In so einem Fall muss der Verurteilte dann seine Strafe in der Anstalt fortsetzen.

Die bedingte Entlassung gilt für das Strafvollzugskomitee im Bereich der neuen Entlassungsmaßnahmen als das letzte Glied der Kette des Vollzugs (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36). Der Aufenthalt außerhalb der Anstalt im Rahmen dieser Maßnahmen soll standardmäßig in die verbüßte Strafzeit mit eingehen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nach Meinung der Expertengruppe dann möglich, wenn der Verurteilte sich nicht den Bedingungen entsprechend verhalten hat, die für die jeweilige Maßnahme galten (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36).

Das Komitee empfiehlt in seinem Gutachten außerdem, dass die Regeln für die bedingte Entlassung weiterhin fakultativ entschieden werden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 38). Diese soll dann stattfinden, wenn zwei Drittel der Strafe bereits verstrichen sind, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Bei der Abwägung dieser Gründe ist zu beachten, wie der Insasse sich im Strafvollzug benommen hat. Wenn der Insasse sich im Rahmen des Pflegeaufenthalts außerhalb der Anstalt aufhält, soll die bedingte Entlassung standardmäßig dann erfolgen, wenn die Behandlung in dem entsprechenden Heim beendet wurde.

Die Entscheidung über die bedingte Entlassung soll von der Strafvollzugsbehörde getroffen werden. Wenn die bedingte Entlassung abgelehnt wird, darf

der Insasse dagegen Rechtsmittel einlegen und die ordentlichen Gerichte – das Verwaltungsgericht („Allmän förvaltningsdomstol“) – anrufen. Wenn die bedingte Entlassung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfindet, wird über diese wenigstens alle sechs Monate entschieden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 796).

3.2.3.2 Die Stellungnahmen („Remissvaren“) in Bezug auf das Gutachten (*SOU* 2005:54)⁷⁰

Wie im schwedischen Gesetzgebungsprozess fest institutionalisiert, ist das fertiggestellte Gutachten des Strafvollzugskomitees an eine Reihe von Vertretungen des öffentlichen Lebens in Schweden zu schicken, um deren Meinung zu demselben einzuholen.

Diese Stellungnahmen finden sich dann in der Gesetzesvorlage der Regierung wieder, in der wiederum jene Vorschläge aus dem Gutachten, welche die Regierung für sinnvoll hält, näher erläutert sind. Im Hinblick auf die einzelnen Punkte wird hier zunächst der Vorschlag der Regierung genannt, um daran anschließend den Vorschlag des Strafvollzugskomitees und die Meinung aus dem Remissverfahren zu dem benannten Thema einzuholen. Abschließend findet sich ein Absatz, in dem die Gründe für den Regierungsvorschlag noch einmal ausführlich erläutert werden (vgl. *Prop.* 2005/06:123). Allgemein gilt: Fallen die Stellungnahmen aus dem Remissverfahren positiv aus, wird der Gesetzgebungsprozess von der Regierung unter Leitung des Ministers und des Staatssekretärs weiter vorangetrieben (vgl. *Jahn* 2003, S. 104).

Zusammengenommen entschieden sich in Bezug auf das Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (*SOU* 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] 55 Institutionen dafür, ihre Stellungnahme abzugeben, wobei sieben von ihnen auf die Möglichkeit, sich zum Untersuchungsbericht zu äußern, verzichteten (vgl. *Remiss* 2005, S. 2).

Die nachfolgende *Tabelle 3* veranschaulicht die Antworten aus dem Remissverfahren der betreffenden Einrichtungen zum Bericht in ihren wichtigsten Statements.

Dokumentiert ist hier die grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung des Gesetzesentwurfs, den die Institutionen in der Zusammenfassung ihrer Stellungnahmen vertreten haben. Diese Stellungnahmen sind nach den Kategorien „uningeschränkte Zustimmung“, „überwiegende Zustimmung mit einzelnen Änderungsvorschlägen“ und „überwiegende oder vollständige Ablehnung“ klassifiziert. Institutionen, die sich weder für noch gegen den Vorschlag ausgesprochen

70 Nachfolgend wird das Augenmerk auf die „Allmänna och sammanfattande synpunkter“ [Allgemeine und zusammenfassende Ausführungen] der einzelnen Institutionen gelegt. Diese hat das schwedische Justizministerium bezüglich des oben genannten Remissverfahrens zusammengestellt und veröffentlicht (vgl. *Remiss* 2005).

haben, sind in der *Tabelle 3* ohne ein entsprechendes Kreuz aufgeführt und werden weiter unten nur kurz erläutert.

Tabelle 3: Stellungnahmen der Institutionen im Remissverfahren zu „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]*

Institutionen	uneingeschränkte Zustimmung	überwiegende Zustimmung mit einzelnen Änderungsvorschlägen	überwiegende oder vollständige Ablehnung
Riksdagens ombudsman („Ombudsmann des Reichstages“)	X		
Svea hovrätt („Oberlandesgericht von Svealand“)	X		
Hovrätten för Övre Norrland („Oberlandesgericht für den höheren Norden“)	X		
Huddinge tingsrätt („Amtsgericht von Huddinge“)			X
Hässleholms tingsrätt („Amtsgericht von Hässleholm“)	X		
Kammarrätten i Jönköping („Kammergericht in Jönköping“)	X		
Länsrätten i Stockholms län („Verwaltungsgericht des Regierungsbezirks Stockholm“)		X	
Länsrätten i Skåne län („Verwaltungsgericht des Regierungsbezirks Schonen“)		X	
Justitiekanslern („Justizkanzler“)	X		
Domstolsverket („Zentrale Behörde für Gerichtsadministration“)		X	
Åklagarmyndigheten („Schwedische Staatsanwaltschaft“)	X		
Ekobrottsmyndigheten („Strafverfolgungsbehörde für Wirtschaftsdelikte“)	X		
Rikspolisstyrelsen („Zentrale Verwaltungsbehörde der schwedischen Polizei“)		X	
Kriminalvårdsstyrelsen („Strafvollzugsbehörde“)		X	
Kriminalvårdsnämnden („Strafvollzugausschuss“)		X	

Institutionen	uneingeschränkte Zustimmung	überwiegende Zustimmung mit einzelnen Änderungsvorschlägen	überwiegende oder vollständige Ablehnung
Brottsförebyggande rådet („Beirat für Kriminalitätsverhütung“)		X	
Brottsoffermyndigheten („Behörde für Kriminalitätsoffer“)			
Rättsmedicinalverket („Staatliche Behörde für Rechtsmedizin“)			
Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning („Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung“)			
Ombudsmannen mot etnisk diskriminering („Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung“)	X		
Socialstyrelsen („Zentrale Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen“)	X		
Statens institutionsstyrelse („Staatliche Behörde für Zwangspflege“)	X		
Barnombudsmannen („Ombudsmann für die Angelegenheiten von Kindern“)		X	
Ekonomistyrningsverket („Staatliches Wirtschaftsprüfungswerk“)			X
Statskontoret („Behörde für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung“)		X	
Stockholms universitet, kriminologiska institutionen („Kriminologische Institution der Universität Stockholm“)			X
Uppsala universitet, juridiska fakulteten („Juristische Fakultät der Universität Uppsala“)		X	
Örebro universitet („Universität Örebro“)	X		
Lunds universitet, juridiska fakulteten („Juristische Fakultät der Universität Lund“)		X	
Sveriges Kommuner och Landsting („Schwedens Kommunen und Provinziallandtage“)	X		
Akademikerförbundet („Akademiker-verbund“)	X		

Institutionen	uneingeschränkte Zustimmung	überwiegende Zustimmung mit einzelnen Änderungsvorschlägen	überwiegende oder vollständige Ablehnung
Facket för service och kommunikation („Gewerkschaft für Service und Kommunikation“)		X	
Statstjänstemannaförbundet („Schwedischer Gewerkschaftsverband für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst“)		X	
Övervakningsnämnden i Helsingborg („Überwachungsausschuss von Helsingborg“)	X		
Sveriges advokatsamfund („Schwedische Anwaltskammer“)		X	
Sveriges domareförbund („Schwedischer Verbund der Richter“)		X	
Brottsofferjourenas riksförbund („Zentraler Verband der Opfer von Verbrechen“)		X	
Riksförbundet frivilliga samhällsarbetare („Nationaler Verbund ehrenamtlicher Mitarbeiter“)		X	
Frivårdsföreningen („Vereinigung für Bewährungshilfe“)	X		
Skyddsvärnet (Verein „Schutzhort“)		X	
Riksförbundet för hjälp åt narkotika- och läkemedelsberoende („Nationaler Verbund für die Hilfe Drogen- und Medikamentenabhängiger“)			X
Rainbow Sweden (Verein)			X
Riksförbundet Attention („Nationaler Verbund Attention“)	X		
Riksbryggan (Verein „Staatliche Brücke“)		X	
Mobilisering mot narkotika (Verein „Mobilisierung gegen Narkotika“)			X
Kvinnoforum (Verein „Frauenforum“)		X	
Per Colliander		X	

* Die Vertretungen „Riksrevisionen“, „Statens kvalitets- och kompetensråd“, „Sveriges Akademikers Centralorganisation“, „Kriminellas revansch i samhället“, „Riksforum för anhöriga till våldsdödade“, „Sveriges kristna råd“ und „Sveriges muslimska råd“ hatten die Möglichkeit, sich zu äußern, haben aber davon abgesehen (*Kriminalvården* 2010c).

Quelle: Eigene Zusammenstellung der *Autorin* (*Kriminalvården* 2010c).

Riksdagens ombudsman

Der „Riksdagens ombudsman“ (JO) [Ombudsmann des Reichstages] stellte sich „in großen Teilen“ hinter den Vorschlag der Expertengruppe (vgl. *Remiss* 2005, S. 6). Er sah ebenfalls Bedarf an einer vereinfachten Regelung auf dem Gebiet des Strafvollzuges, die den heutigen Bedingungen gerecht wird. Positiv bewertete er auch, dass das Gesetz „so einfach wie möglich“ gestaltet wird, und Fragen, die den Rahmen des Gesetzes sprengen würden, an die Regierung oder die Strafvollzugsbehörde selbst übergeben werden (vgl. *Remiss* 2005, S. 6). Nichtsdestotrotz wies der Ombudsmann darauf hin, dass Bestimmungen, die die grundlegenden (Freiheits-)rechte der Gefangenen beschränken, im Gesetz so deutlich wie möglich formuliert werden müssen, damit es hinsichtlich der Anwendung dieser Regeln keine Probleme gibt.

*Svea hovrätt und Hovrätten för Övre Norrland*⁷¹

Das „Svea hovrätt“ [Oberlandesgericht von Svealand] hatte das Gutachten allein auf die Punkte hin betrachtet, die für das Gericht im Besonderen von Bedeutung sein könnten. Von dieser Perspektive ausgehend, befand das Oberlandesgericht, dass der Vorschlag auf „wichtige Fragestellungen“ Bezug nimmt und insgesamt „viele Vorteile“ für einen zukünftigen Strafvollzug beinhaltet (vgl. *Remiss* 2005, S. 6).

In gleicher Weise befürwortete das „Hovrätten för Övre Norrland“ [Oberlandesgericht für den höheren Norden] den Vorschlag, der eine „dringend erwünschte Zusammenstellung“ des Regelwerkes für offene und geschlossene Anstalten darstellt. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts setzte das Gesetz den Schwerpunkt deutlich auf die „Ordnung und Sicherheit“ im Strafvollzug; dagegen hat das Gericht nichts einzuwenden, zumal es die hier behandelte Angelegenheit für eine politisch zu entscheidende Frage hält (vgl. *Remiss* 2005, S. 6).

Huddinge tingsrätt und Hässleholms tingsrätt

Das „Huddinge tingsrätt“ [Amtsgericht von Huddinge] bemängelte hingegen, dass es schwer sei, sich in viele Teile des Gutachtens hineinzusetzen (vgl.

71 Das schwedische „Hovrätt“ entspricht in etwa dem deutschen Oberlandesgericht und ist ein Appellationsgericht. Innerhalb Schwedens gibt es insgesamt sechs dieser Gerichte: das „Svea hovrätt“ in Stockholm, das „Göta hovrätt“ in Jonköping, das „Hovrätten över Skåne och Blekinge“ in Malmö, das „Hovrätten för Västra Sverige“ in Göteborg, das „Hovrätten för Nedre Norrland“ in Sundsvall und das „Hovrätten för Övre Norrland“ in Umeå. Dem „Hovrätt“ als Institution sind die Amts- oder auch Landgerichte („Tingsrätter“) unterstellt. Die sogenannten „Länsrätter“ sind demgegenüber Verwaltungsgerichte erster Instanz. Sie wurden 1979 zur Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen eingeführt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des „Länsrätt“ [Verwaltungsgericht] werden bei den „Kammarrätten“ [Kammergerichten] oder dem höchsten Verwaltungsgerichtshof Schwedens, dem „Regeringsrätt“ [Regierungsgericht], eingelegt.

Remiss 2005, S. 7). Dies betrifft vor allem die Ausführungen, die an ein Privilegiensystem gekoppelt sind, wogegen sich das Amtsgericht im Übrigen aussprach. Darüber hinaus hielt es die Einschätzung des Komitees, dass das Gesetz in der Praxis keine Auswirkungen auf die Kosten des Strafvollzugs hätte, für „unrealistisch“ (*Remiss*, S. 7).

Dagegen hatte das „Hässleholms tingsrätt“ [Amtsgericht von Hässleholm] „keine Einwände gegen den Hauptteil des Komiteevorschlags“ (*Remiss* 2005, S. 7). Davon abgesehen, sah es sich nicht dazu befugt, geeignete Argumente gegen das Gutachten anzubringen, weil das Gesetz in erster Linie den kriminalpolitischen Bereich betreffe, der eben der Politik anheimfalle.

Kammarrätten i Jönköping

Das „Kammarrätten i Jönköping“ [Kammergericht in Jönköping] befürwortete den Gesetzesentwurf des Komitees ebenfalls „im Wesentlichen“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 8).

Länsrätten i Stockholm län

Das „Länsrätten i Stockholm län“ [Kammergericht in Stockholm] beschränkte sich in seiner Stellungnahme hauptsächlich auf jene Gesichtspunkte, die den allgemeinen Verwaltungsgerichtshof betreffen (vgl. *Remiss* 2005, S. 4).

Länsrätten i Skåne län

Auch das „Länsrätten i Skåne län“ [Verwaltungsgericht des Regierungsbezirks Schonen] stimmte dem Gesetzesentwurf „hauptsächlich“ zu (vgl. *Remiss* 2005, S. 8). Es schätzte, dass die den Strafvollzug betreffenden Regelungen „übersichtlich und einheitlich“ werden könnten und zukünftig alle davon betroffenen Parteien einfacher damit umgehen könnten (vgl. *Remiss* 2005, S. 8). Allerdings wies das Landgericht darauf hin, dass dem Gesetz nähere Bestimmungen zu den Strafzeiten fehlen, die nach einer Überprüfung in dasselbe eingearbeitet werden sollten.

Justitiekansler

Der „Justitiekansler“ [Justizkanzler], Ombudsmann der schwedischen Regierung, lobte das Komitee für seine „sehr gediegene Arbeit“, die eine umfassende Betrachtung der Strafvollzugsorganisation und -arbeit sowie der Vollzugsgestaltung enthalte (vgl. *Remiss* 2005, S. 8). Er befürwortete, dass Gefängnisstrafe, Bewährungsaufsicht und die gemeinnützige Arbeit in einem Gesetz zusammengefasst werden, und dass das Gesetz übersichtlicher wird.

Domstolsverket

Auch das „Domstolsverket“ [Zentrale Behörde für Gerichtsadministration] stimmte dem vorgelegten Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Allerdings war dieser der Meinung, dass „man etwas weiter gehen könnte“, wenn es darum ging, das Recht der Gefangenen auf Berufung zu begrenzen (vgl. *Remiss* 2005, S. 8). Dies gelte insbesondere dann, wenn das Recht auf einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt oder Besuch zu empfangen eingeklagt werde, was negative Konsequenzen für die Strafvollzugsbehörde und die Vollzugsgestaltung nach sich ziehen könne. Der Gerichtshof zweifelte außerdem daran, dass die finanziellen Kosten des Strafvollzugs unter dem neuen Gesetz abzusehen seien. Es sah darüber hinaus keinen Anlass, ein von der Regierung oder der Strafvollzugsbehörde selbst verwaltetes Privilegiensystem zu bemängeln und bewertete die damit verbundene und im Gesetz verankerte Proportionalität in der Vollzugsgestaltung als positiv (vgl. *Remiss* 2005, S. 9).

Åklagarmyndigheten

Die „Åklagarmyndigheten“ [Schwedische Staatsanwaltschaft] stand der mit den Vorschlägen des Komitees einhergehenden Individualisierung des Strafvollzugs „im Allgemeinen positiv“ gegenüber (vgl. *Remiss* 2005, S. 9). Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzesentwurf die Voraussetzungen dafür, dass die Durchführung der Strafe als „gerecht und einheitlich“ betrachtet werde, genauso wie dieser „nicht allzu viele Abweichungen“ vom verhängten Strafmaß erlaube (vgl. *Remiss* 2005, S. 9). Aus diesen Gründen stellte sich die Vertretung grundsätzlich hinter den Vorschlag.

Ekobrottsmyndigheten

Die „Ekobrottsmyndigheten“ [Strafverfolgungsbehörde für Wirtschaftsdelikte] war der Ansicht, dass das Strafvollzugskomitee mit seinem Gutachten einen „umfassenden Auftrag“ erfüllt habe, dem die Vertretung „in der Hauptsache“ zustimmte (vgl. *Remiss* 2005, S. 10).

Rikspolisstyrelsen

Das „Rikspolisstyrelsen“ [Zentrale Verwaltungsbehörde der schwedischen Polizei] sah „im Wesentlichen“ auf die Anstrengungen, die unternommen wurden, um innerhalb eines neuen Strafvollzugsgesetzes die Durchführung sämtlicher im Strafvollzug existierender Strafformen zu regeln. Die Expertengruppe habe in einer „gut überlegten Weise“ Rücksicht auf die Forderung nach Sicherheit und einem Gesellschaftsschutz walten lassen sowie Anstrengungen unternommen, die Qualität der Freiheitsstrafe zu verbessern (vgl. *Remiss* 2005, S. 10 f.). Zweifel hatte die Behörde hingegen, was die Durchführung des Privilegiensystems angeht.

Kriminalvårdsstyrelsen

Die „Kriminalvårdsstyrelsen“ (KVS) [Strafvollzugsbehörde] betrachtete den Vorschlag des Komitees ebenfalls grundsätzlich positiv. Insbesondere hieß die Behörde die neue Form des Privilegiensystems willkommen, das mehr Möglichkeiten biete, positiv orientiertes Verhalten der Insassen zu belohnen und auf das Gegenteil dessen entsprechend zu reagieren (vgl. *Remiss 2005*, S. 11). Die Behörde sprach sich allerdings dafür aus, dass sie selbst mittels sogenannter Vorschriften die Einzelheiten des Systems – und dies in angemessener Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes – bestimmen dürfe.

Dem Untersuchungsbericht zustimmend, ging die Strafvollzugsbehörde ebenso hinsichtlich der Notwendigkeit, das Recht der Insassen auf den Besitz der privaten Gegenstände „aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen“ zu begrenzen (vgl. *Remiss 2005*, S. 11). Sie begrüßte darüber hinaus die neuen Entlassungsformen und das fakultative Abwägen der bedingten Entlassung. Allerdings vermisste die KVS im Gesetzesentwurf die Möglichkeit, den Zeitpunkt für die bedingte Entlassung nicht nur nach hinten zu verlegen, sondern auch vorzuziehen. Außerdem war sie der Meinung, dass das Komitee die ökonomischen Konsequenzen des Vorschlages unterschätzt habe. Wenn dem Strafvollzug mit Einführung des neuen Gesetzes nicht mehr Geld zur Verfügung stehe als jetzt, könne das neue System nur „auf einem begrenzteren Niveau“ als geplant eingeführt werden (vgl. *Remiss 2005*, S. 11).

Kriminalvårdsnämnden

Der „Kriminalvårdsnämnden“ [Strafvollzugsausschuss] betonte, dass der Vorschlag eine „zusammenhängende und übersichtliche Regelung des Strafvollzugs“ (*Remiss 2005*, S. 11) beinhalte, der im Wesentlichen Grundlage eines etwaigen Gesetzes sein könne (vgl. *Remiss 2005*, S. 11). Der Ausschuss stellte sich insbesondere hinter die im Vorschlag enthaltenen Ausführungen zu einer Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzug und anderen Einrichtungen. Er befürwortete, dass die Insassen in deutlicherer Form mit herangezogen werden, und hieß die Pläne hinsichtlich der Vollzugspläne, der damit verbundenen Kontrolle und konsequenten Bearbeitung willkommen (vgl. *Remiss 2005*, S. 12). Der Strafvollzugsausschuss sprach sich ausdrücklich gegen das Vorhaben aus, die Ausschüsse in einem neuen Gesetz aufzulösen.⁷²

72 Der „Kriminalvårdsnämnden“ [Strafvollzugsausschuss] ist eine in Stockholm angesiedelte Zentrale, die sich insbesondere mit Fragen zur bedingten Entlassung und zum Aufenthalt außerhalb der Anstalt gemäß § 34 KvaL derjenigen Insassen beschäftigt, die zu einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden. Außerdem setzt sich die Einrichtung mit vollzugsinternen Beschlüssen und Berufungsanfragen von Insassen auseinander. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ihren Vertretern, die vom Reichstag ausgewählt werden (vgl. *SOU 2005:54*, S. 139). Nach dem Gutachten des Strafvollzugskomitees soll der Strafvollzugsausschuss abgeschafft und seine Funktion

Brottsförebyggande rådet

Der „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] hob hervor, dass „viele der zentralen Vorschläge“, die das Strafvollzugskomitee in seinem Gutachten vorlegt, auf „guten Grundgedanken“ beruhen, bemängelte aber, dass ihre Ausformung zu wenig auf „dokumentierten Kenntnissen und systematischen Erfahrungen“ beruhe (vgl. *Remiss* 2005, S. 12). Aus diesem Grund ging der Rat davon aus, dass es noch einer Anstrengung mehr bedarf, die zentralen Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis vorzubereiten und auszugestalten (vgl. *Remiss* 2005, S. 12).

Darüber hinaus teilte der BRÅ mit dem Komitee die Ansicht, dass die Vollzugswirklichkeit individueller gestaltet sein sollte, wenngleich er bezweifelte, dass „das vorgeschlagene und sehr umfassende System der Vollzugsplanung“ für den einzelnen Insassen die Voraussetzungen habe, um in der Praxis zu bestehen (vgl. *Remiss* 2005, S. 12). Ähnlich verhält es sich nach Ansicht des Rates mit dem Privilegiensystem: Der Strafvollzug braucht größere Möglichkeiten, um dem positiven und/oder negativen Verhalten der Insassen die entsprechende Beachtung zu schenken; dass ein derartiges, weitgreifendes System in der Praxis realisiert werden könne, bezweifelte der BRÅ hingegen: So bestehe die Gefahr, dass die Belohnungsmöglichkeiten „nicht ausreichend flexibel“ bzw. die Belohnungen auf lange Sicht nicht miteinander vergleichbar sind, genauso wie das Risiko existiere, dass die Insassen in diesem System „nicht statthaftem Druck“ ausgesetzt seien (vgl. *Remiss* 2005, S. 12).

Der Rat war außerdem der Meinung, dass die Ausformung eines derartigen Privilegiensystems einer wissenschaftlichen Expertise bedürfe, die im Vorfeld der Einführung stattzufinden habe (vgl. *Remiss* 2005, S. 14).

Brottsoffermyndigheten

Die „Brottsoffermyndigheten“ [Behörde für Kriminalitätsoffer] hat zum Ziel, die Rechte, den Bedarf und die Interessen von Kriminalitätsopfern voranzutreiben. Auffallend war ihr zufolge, dass dieser Blickwinkel im Gutachten nicht auffindbar ist. Die Behörde hielt es aber dennoch für wichtig, gewisse Teile des Gutachtens zu kommentieren. So war die Behörde der Ansicht, es sei sinnvoll, einen Teil der Bezahlung für den Gefangenen im Vollzug einzubehalten, um das Geld dem Opfer zukommen zu lassen oder sich an dem durch das Verbrechen entstandenen Schaden zu beteiligen (vgl. *Remiss* 2005, S. 15). Außerdem schlug sie vor, dass die Genehmigung hinsichtlich der neuen Entlassungsmaßnahmen

von der Strafvollzugsbehörde selbst erfüllt werden. Bei Beschwerden und der Berufung von Beschlüssen sollen sich die Insassen künftig direkt an den „Allmän förvaltningsdomstol“ [Allgemeiner Verwaltungsgerichtshof] wenden, der im „Domstolverket“ [Zentrale Behörde der Gerichtsadministration] angesiedelt ist (vgl. *SOU* 2005:54, S. 891 ff.). Diese Abschaffung ist mit dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) auch gesetzlich festgeschrieben.

davon abhängig gemacht werden soll, ob von dem Verurteilten „eine zu erwartende Gefahr/ein zu erwartendes Risiko“ (*Remiss* 2005, S. 15) ausgeht, sich also an eine weniger allgemeinere Formulierung hält als im Gutachten des Strafvollzugskomitees vorgeschlagen, wo über die Art der Gefahr bzw. des Risikos keine Aussage gemacht wird (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36).

Rättsmedicinalverket

Das „Rättsmedicinalverket“ [Staatliche Behörde für Rechtsmedizin] hatte von seiner Seite aus keine Anmerkungen, bezogen auf das Gutachten, zu machen.

Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning und Ombudsmannen mot etnisk diskriminering

Während der „Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning“ [Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung] in seiner Antwort, ohne eine klare Stellungnahme zum Gutachten abzugeben, lediglich die Punkte des Gutachtens behandelte, die das Recht auf Gleichbehandlung betreffen, befürwortete der „Ombudsmannen mot etnisk diskriminering“ [Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung] den Vorschlag des Strafvollzugskomitees „im Großen und Ganzen“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 15).

Socialstyrelsen und Statens institutionsstyrelse

Der „Socialstyrelsen“ [Zentrale Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen] erschien dieselbe Angelegenheit eine „gediegene Arbeit mit gut durchdachten Vorschlägen für zukünftige Lösungen“ zu sein, wenngleich viele der angesprochenen Punkte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Sie nahm aus diesem Grund lediglich Stellung zu den Themen des Strafvollzugs, die die „Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Krankenpflege, mit der Zahnpflege und dem sozialen Dienst“ betreffen (vgl. *Remiss* 2005, S. 15).

Die „Statens institutionsstyrelse“ [Staatliche Behörde für Zwangspflege] hielt die Arbeit des Komitees für ein „gut durchgearbeitetes Produkt“ und den Gesetzesentwurf auf logischen Zusammenhängen beruhend, der seinen Grundstock in der Vorstellung eines neuen Privilegiensystems hat, was die Behörde ebenfalls positiv betrachtete (vgl. *Remiss* 2005, S. 15).

Barnombudsmannen

Der „Barnombudsmannen“ [Ombudsmann für die Angelegenheiten von Kindern] betonte, dass der Gesetzesentwurf größtenteils eine „gute Kinderperspektive“ vorweise, die darauf hindeute, dass auf den Bedarf der Kinder von Gefangenen Rücksicht genommen wurde (vgl. *Remiss* 2005, S. 15). Positiv bewertete er ebenfalls den Verzicht darauf, Besuche und Telefongespräche mit den eigenen Kindern in das Privilegiensystem mit einzubeziehen, wenngleich dies im

Text hätte deutlicher gemacht werden können. Dagegen bemängelte er, dass den Insassen bei schlechtem Verhalten in der Anstalt der Besuch des eigenen Kindes außerhalb der Anstalt untersagt werden kann (vgl. *Remiss* 2005, S. 15).

Ekonomistyrningsverket

Das „Ekonomistyrningsverket“ (ESV) [Staatliches Wirtschaftsprüfungswerk] sah das Gutachten dahingehend skeptisch, dass nähere Ausführungen zur Konsequenzanalyse und Kostenberechnungen für die erarbeiteten Vorschläge fehlen (vgl. *Remiss* 2005, S. 16). Sollte die Wahl für das Privilegiensystem ausfallen, so müssen die damit einhergehenden Veränderungen in der Organisation und Struktur des Strafvollzugs in einem Probedurchlauf getestet werden, so das ESV, um die Vor- und Nachteile dieses Systems besser abschätzen und die Kosten besser berechnen zu können, bevor es landesweit eingeführt wird. Zu bedenken gab das Prüfungswerk außerdem, dass der Modellversuch im Zusammenhang mit einem Vergünstigungssystem in England gescheitert sei und demselben in Schweden bisher jegliche wissenschaftliche Begutachtung fehle (vgl. *Remiss* 2005, S. 86).

Statskontoret

Das „Statskontoret“ [Behörde für die Modernisierung der Verwaltung] nannte in ihrer Stellungnahme Punkte, die überarbeitungswürdig seien: So sei es der Behörde wichtig, dass das neue Gesetz in Übereinstimmung mit internationalen Konventionen stehe (vgl. *Remiss* 2005, S. 17); darüber hinaus sei die Verantwortung der Strafvollzugsbehörde in Bezug auf die Krankenpflege deutlicher zu beschreiben; die Regeln in Bezug auf den Besitz unerlaubter Gegenstände könnten noch verschärft werden; eine unabhängige Aufsichtsorganisation für den Strafvollzug solle eingeführt werden; die Zweierbelegung einer Zelle sei nur für eine bestimmte Zeit zu erlauben. Bei der Einführung des Vergünstigungssystems sei zu beachten, dass dies nur mit einer geringeren Belegungsdichte zu bewerkstelligen ist, was steigende Kosten nach sich ziehen könne (vgl. *Remiss* 2005, S. 17).

Stockholms universitet, kriminologiska institutionen

Die „Stockholms universitet, kriminologiska institutionen“ [Kriminologische Institution der Universität Stockholm] zweifelte die Notwendigkeit eines neuen Strafvollzugsgesetzes generell an (vgl. *Remiss* 2005, S. 17). Sie war der Meinung, dass ein verändertes Klientel im Strafvollzug nur der vordergründige Grund für die Probleme in den schwedischen Gefängnissen sei, die vielmehr durch die harte Drogenpolitik der Regierung, die verstärkte Anwendung der Gefängnisstrafe statt psychiatrischer Pflege und den Anstieg der zu einer lebenslangen Haftstrafe Verurteilten ausgelöst würden. So war das Komitee nach Ansicht der Institution an klare Direktiven der Regierung gebunden gewesen, die

auf eine „Reduzierung des Rückfalls und eine gesteigerte Bedeutung der Ordnung, der Sicherheit und des Gesellschaftsschutzes“ abzielten (vgl. *SOU* 2005:54, S. 17). Dies werde nun zum Beispiel durch einen mehr auf das Individuum ausgerichteten Strafvollzug zu erreichen versucht, wobei über die realen Probleme und ihre Hintergründe, wie z. B. die Überbelegung, hinweggesehen werde.

Uppsala universitet, juridiska fakulteten

Die juristische Fakultät der Universität Uppsala („Uppsala universitet, juridiska fakulteten“) machte in ihrer Stellungnahme zunächst einmal darauf aufmerksam, dass sie aufgrund „unglücklicher Umstände“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 19) zu spät den Zugang zum betreffenden Gutachten erhalten und folglich die Zeit für eine gründliche Durchsicht gefehlt habe. Die Fakultät könne aus diesem Grund allein zu den Punkten, welche sie als zentral erachte, Stellung nehmen. Grundsätzlich betrachtete sie es als sinnvoll, das Strafvollzugsgesetz einmal gründlich zu überarbeiten, insbesondere, weil die Voraussetzungen für den Strafvollzug angesichts der Entwicklung in der Gesellschaft nicht mehr dieselben seien wie zum Zeitpunkt der Entstehung des alten Strafvollzugsgesetzes (KvaL) (vgl. *Remiss* 2005, S. 19). In Bezug auf das Vergünstigungssystem gab die Fakultät zu bedenken, dass die von der Strafvollzugsbehörde verabschiedeten, allgemeinen Vorschriften möglicherweise durch „lokale Vorschriften“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 20), die vor Ort in der betreffenden Strafvollzugsanstalt gefasst werden, ergänzt werden müssen. Darüber hinaus bemerkte sie, dass aus dem Gutachten eine gewisse Resignation herauszulesen sei, sofern es um die Möglichkeiten gehe, mit dem Strafvollzug oder anderen Strafen etwas Positives zu bewirken. In diesem Zusammenhang sei es auch auffallend, dass dem Gutachten ein „tragender oder konsequenter Grundgedanke“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 20) fehle, der aber in Anbetracht dessen, dass viele diskutierten Fragen in dem Schriftstück durchaus verschieden ausgelegt werden könnten, von besonderer Wichtigkeit wäre.

Örebro universitet

Positiv bewertete die „Örebro universitet“ [Universität Örebro] zunächst einmal, dass die Zukunft des Strafvollzugs „Gegenstand einer umfassenden Untersuchung“ geworden ist (vgl. *Remiss* 2005, S. 18). Sie begrüßte darüber hinaus, dass auf so viele Fragen, die sowohl die Sicherheit der Gesellschaft als auch die Rechtssicherheit der Insassen betreffen, eingegangen und ein System vorgeschlagen wurde, das die Motivation der Gefangenen hinsichtlich ihrer eigenen Resozialisierung zu verstärken sucht (vgl. *Remiss* 2005, S. 18).

Lunds universitet, juridiska fakulteten

Auch die „Lunds universitet, juridiska fakulteten“ [Juristische Fakultät der Universität Lund] stand dem vorgelegten Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv ge-

genüber. Dies gilt insbesondere für die Anstrengungen, die künftig hinsichtlich eines für alle verpflichtenden, individuellen Vollzugsplans unternommen werden (vgl. *Remiss* 2005, S. 18). Kritisch beurteilte sie hingegen, dass die Einteilung der Strafvollzugsanstalten in unterschiedliche Sicherheitsstufen künftig allein in den Zuständigkeitsbereich von administrativen Behörden, nämlich den der Strafvollzugsbehörde, falle und nicht im Gesetz verankert sei. Skeptisch betrachtete die Fakultät auch das Privilegiensystem, wobei dies weniger auf einer prinzipiellen Ablehnung eines derartigen Systems als vielmehr auf der Tatsache beruhe, dass sein Erfolg wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge nicht nachweisbar sei (vgl. *Remiss* 2005, S. 19).

*Sveriges Kommuner och Landsting*⁷³

Die Vereinigung „Sveriges Kommuner och Landsting“ (SKL) [Schwedens Kommunen und Provinziallandtage] stand den Beurteilungen des Gutachtens sowie den damit einhergehenden Veränderungen im Strafvollzug „in der Hauptsache“ positiv gegenüber (vgl. *Remiss* 2005, S. 20).

Akademikerförbundet

Der „Akademikerförbundet“ (SSR) [Akademikerverbund] war insofern in den Strafvollzug mit eingebunden, als dass er an der Organisation der Fortbildungen für einzelne Berufsgruppen im Strafvollzug in großem Umfang beteiligt ist. So betrachtete der SSR den neuen Gesetzesentwurf des Komitees denn auch als „positiv“ und ging in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Organisation im Zusammenhang mit den Vollzugsplänen ein (vgl. *Remiss* 2005, S. 20 f.). Auf dieses Thema bezogen hielt der SSR es für besonders wichtig, dass es eine gewisse Kontinuität im Umgang mit diesen Plänen gebe, die sich über die gesamte Zeit der entrichteten Vollzugsstrafe erstrecken solle.

Facket för service och kommunikation

Die „Facket för service och kommunikation“ (SEKO) [Gewerkschaft für Service und Kommunikation] war der Ansicht, dass es zunächst von guter Motivation zeugt, mittels einer derart „sorgfältigen und umfassenden Bearbeitung“ den Versuch zu unternehmen, ein neues Strafvollzugsgesetz zu schaffen (vgl. *Remiss* 2005, S. 21). Dieses könnte nach Ansicht der SEKO nach seiner Verabschiedung dazu führen, dass dem schwedischen Strafvollzug eine Reihe positiver

73 Die Vereinigung SKL ist eine „Arbeitgeber- und Interessenorganisation“, die auch die insgesamt 290 Gemeinden und 18 Provinziallandtage in Schweden samt der Regionen Skåne und Västra Götland vertritt (vgl. <http://www.skl.se>). Die Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten der Gemeinden und Landtage sind unter dem Stichwort der „Kommunalen Selbstverwaltung“ im Kommunalgesetz aus dem Jahr 1992 definiert und im Grundgesetz zur Regierungsreform aus dem Jahr 1975 erstmals festgeschrieben worden.

Veränderungen im Vollzugsalltag bevorstünden. Wenngleich die Gewerkschaft den Versuch, die eigene Motivation des Insassen stärker heranzuziehen, für nachvollziehbar hielt, befürchtete sie, dass etwa durch das Privilegiensystem die Resozialisierung in der Praxis aufs Spiel gesetzt werden könnte, da es dem System an einem „für alle klar erkennbaren und rechtssicheren Boden“ fehle (vgl. *Remiss 2005*, S. 21).

Die SEKO warnte darüber hinaus davor, die im Strafvollzug Beschäftigten in zwei Kategorien einzuteilen, wobei die eine Seite für die Ordnung und Sicherheit zuständig und die andere für die Verwirklichung der Resozialisierung, die Vollzugsplanung und die Entlassungsvorbereitungen verantwortlich sei (vgl. *Remiss 2005*, S. 21).

Statstjänstemannaförbundet

Dass alle mit der Gefängnisstrafe in Verbindung stehenden Strafformen künftig unter ein Gesetz fallen sollen, begrüßte der „Statstjänstemannaförbundet“ (ORF-ST) [Schwedischer Gewerkschaftsverband für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst]. Im Unterschied dazu zweifelte die Gewerkschaft jedoch daran, ob es richtig sei, die Überwachungs- und Strafvollzugausschüsse abzuschaffen, die sich bisher als „Garanten für die Rechtssicherheit“ bewährt haben und in ihrer institutionellen Unabhängigkeit der Gesellschaft einen Einblick in den Strafvollzug ermöglichten (vgl. *Remiss 2005*, S. 21).

*Övervakningsnämnden i Helsingborg*⁷⁴

Das „Övervakningsnämnden i Helsingborg“ [Der Überwachungsausschuss von Helsingborg] hielt den Untersuchungsbericht „in seiner Gesamtheit für gut durchgearbeitet und formuliert“ und hob besonders die Anstrengungen hervor, die unternommen wurden, um den Gefangenen durch neue Entlassungsformen den Übergang in ein Leben in Freiheit zu erleichtern (vgl. *Remiss 2005*, S. 22). Der Ausschuss ging in seiner Stellungnahme insbesondere auf das 30. Kapitel

74 Die „Övervakningsnämnden“ [Überwachungsausschüsse] sind von der Funktion her dem „Kriminalvårdsnämnden“ [Strafvollzugausschuss] ähnlich, wenngleich sie sich in größerem Maße um die Insassen kümmern, die ihre Strafe außerhalb der Anstalt verbringen, wie z. B. unter Bewährungsaufsicht oder im Zuge einer frühzeitigen, bedingten Entlassung. Darüber hinaus behandelt dieser Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt außerhalb der Anstalt gemäß § 34 KvaL für Insassen, die zu einer Haftstrafe unter zwei Jahren verurteilt wurden. In Schweden existieren insgesamt 30 Überwachungsämter, die jeweils aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern bestehen, wenn nicht anders von der Regierung bestimmt (vgl. *SOU 2005:54*, S. 140). Auch sie sollen gemäß den Vorstellungen des Strafvollzugskomitees abgeschafft werden und ihre Funktion von der Strafvollzugsbehörde bzw. dem Verwaltungsgerichtshof übernommen werden (vgl. *SOU 2005:54*, S. 891 ff.). Diese Abschaffung ist im neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) allerdings nicht verwirklicht worden.

des Untersuchungsberichtes ein, in dem die zukünftigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Überwachungsausschüsse diskutiert werden.

Sveriges advokatsamfund

Die Schwedische Anwaltskammer („Sveriges advokatsamfund“) hielt den Teil des Gutachtens, in dem es um das Privilegiensystem geht, für den wesentlich neuen; aus diesem Grund wollte sie sich insbesondere mit diesem Thema innerhalb der Ausgestaltung des Strafvollzugs beschäftigen und hier auf jene Regelungen näher eingehen, die sich auf das Auf- bzw. Absteigen zwischen den unterschiedlichen Niveaus beziehen (vgl. *Remiss* 2005, S. 22).

Sveriges domareförbund

Der „Sveriges domareförbund“ [Schwedischer Verbund der Richter] stellte sich in all den Themen, die er bewerten kann, „im Wesentlichen“ hinter den Vorschlag (vgl. *Remiss* 2005, S. 22). Die Ausnahme stellte hier der Abschnitt dar, in dem es um die Möglichkeit der Gefangenen geht, Rechtsmittel gegen einen Beschluss einzulegen.

Brottsofferjourernas riksförbund

Der sich für die Opfer von Verbrechen einsetzende Reichsverband („Brottsofferjourernas riksförbund“) stellte sich an die Seite des Gesetzesentwurfs, betont aber, dass diesem auch eine Opferperspektive „einverleibt“ werden müsse (vgl. *Remiss* 2005, S. 22). Der Anfang dessen könnte damit gemacht werden, dass das Verfahren der Mediation – sowohl in der Anstalt als auch in der Bewährungshilfe – eingeführt werde, wie es schon in vielen europäischen Ländern geschehen sei (vgl. *Remiss* 2005, S. 23). Im Zuge dessen solle im Strafvollzug zusätzlich eine Dienststelle rechtlich eingeführt werden, in deren Verantwortungsbereich die Koordination und Vermittlung der Mediationen liegt, während die Mediatoren selbst nicht im Strafvollzug tätig sein, sondern von außen kommen sollten.

Riksförbundet frivilliga samhällsarbetare

Der „Riksförbundet frivilliga samhällsarbetare“ [Nationaler Verbund der ehrenamtlichen Mitarbeiter] unterstützte das Privilegiensystem grundsätzlich, jedoch nur „mit gewissen Modifizierungen und unter Vorbehalten“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 23). So müsse die Finanzierung des Systems vorab eindeutig geklärt werden. Darüber hinaus war der Verbund der Meinung, dass das Recht, Besuch zu empfangen, nicht von demselben angetastet werden dürfe. Der RFR unternimmt nach eigener Auskunft große Anstrengungen, Freiwillige auszubilden, die die Gefangenen regelmäßig besuchen oder sie bei Aufenthalten außerhalb der Anstalt begleiten. Der Verbund ist der Ansicht, dass soziale Kontakte und die Vorbereitungen auf die Entlassung für die Insassen essenziell seien, unabhängig da-

von, ob sie sich einem System im Vollzug fügen oder nicht (vgl. *Remiss* 2005, S. 23).

Frivårdsföreningen

Die „Frivårdsföreningen“ [Vereinigung für Bewährungshilfe] sieht sich in der Pflicht, für eine verbreitete Anwendung der Strafformen zu werben, die keinen Freiheitsentzug zur Folge haben. Wenn eine Freiheitsstrafe unausweichlich sei, so liege es in der Verantwortung des Strafvollzugs, dass der Verurteilte bei seiner Entlassung die Motivation und Voraussetzungen dafür aufweise, nicht rückfällig zu werden (vgl. *Remiss* 2005, S. 24). Dazu müssten dem Strafvollzug aber Organisationen von außen zu Hilfe kommen. Der Verein unterstützte nicht nur aus diesem Grund den Gedanken, dass Regelungen zur Gefängnisstrafe, der Bewährungsaufsicht und der gemeinnützigen Arbeit künftig unter ein gemeinsames Gesetz fallen.

Skyddsvärnet

Der sich für die Resozialisierung ehemaliger Gefangener einsetzende Verein „Skyddsvärnet“ lehnte den Vorschlag eines einzuführenden Privilegiensystems ab und stimmte den im Gesetz vorgesehenen neuen Entlassungsformen zu, unter dem Vorbehalt, dass sie nicht an das benannte System gekoppelt werden. Er unterstützte ebenfalls ein Strafvollzugsgesetz, das in seinen Bestimmungen über die Entlassung hinausgeht (vgl. *Remiss* 2005, S. 25).

Riksförbundet för hjälp åt narkotika- och läkemedelsberoende

Dagegen war der „Riksförbundet för hjälp åt narkotika- och läkemedelsberoende“ [Nationaler Verbund für die Hilfe Drogen- und Medikamentenabhängiger] der Ansicht, dass das neue Strafvollzugsgesetz ein Produkt ist, „das das Vermissten lässt, wofür es vorgesehen war“, nämlich eine Form und den Inhalt dafür vorzugeben, dass sich die Situation in den Gefängnissen des Landes verbessere (vgl. *Remiss* 2005, S. 25). So habe sich das Komitee einzig und allein an den Direktiven der Regierung orientiert, ohne die „relevanten Fakten“ ernst zu nehmen, wie die Tatsache, dass in erster Linie die Überbelegung für das Ordnungsproblem im Vollzug verantwortlich sei, dass die Insassen infolge der härteren Strafpraxis länger im Gefängnis verweilen, dass das Pflege- und Behandlungsproblem im Vollzug ausgehöhlt sei und es dort immer weniger Möglichkeiten gebe, sich sinnvoll zu beschäftigen oder zu studieren (vgl. *Remiss* 2005, S. 25). Das Problem, vor dem der Strafvollzug stünde, ist nach Ansicht des Verbundes weit aus umfassender, weil kriminalpolitischer Natur, und könne durch ein neues Strafvollzugsgesetz nicht gelöst werden.

Rainbow Sweden

Dieser Meinung schloss sich der Verein „Rainbow Sweden“ an, in dem viele Personen tätig sind, die bereits zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Man wundere sich, so der Verbund, dass die Ursachen dessen, was ein neues Gesetz erforderlich mache, allen voran die veränderte Klientel im Vollzug und die Überbelegung, im Gutachten nicht thematisiert würden. Stattdessen seien es die Insassen, die „diese Lage akzeptieren und sich anpassen müssten“ (vgl. *Remiss* 2005, S. 27). Dass es nicht an ihnen liege, die Situation zu verbessern, sondern allenfalls an einem politischen Beschluss, bleibe hingegen unausgesprochen. Nicht zuletzt aus diesem Grund forderte der Verein eine „durchgreifende Überprüfung“ des Gesetzesentwurfs (vgl. *Remiss* 2005, S. 27 f.).

Riksförbundet Attention

Der „Riksförbundet Attention“ [Nationaler Verbund Attention] stand im Unterschied dazu dem Vorschlag in der Hauptsache positiv gegenüber, insbesondere, was die individuelle Betreuung und Bearbeitung der Vollzugspläne angehe. Entscheidend für das Gelingen dieses Vorhabens dürfte es nach Ansicht des Verbundes dennoch sein, Personen mit neuropsychiatrischen Funktionsstörungen, für die sich der Riksförbundet Attention einsetzt und die einen erheblichen Teil des Klientels im Gefängnis ausmachen (die Hälfte aller „Lebenslänglichen“ in schwedischen Gefängnissen sollen an dem sogenannten ADS-Syndrom leiden), „aktiver und mit mehr Engagement“ zu begegnen, als es bisher der Fall war (vgl. *Remiss* 2005, S. 27).

Riksbryggan

Der Verein „Riksbryggan“ [Staatliche Brücke] betreut Kinder, deren Eltern Klienten der Strafvollzugsbehörde sind. In Bezug auf das Gutachten schlug der Verein vor, im Gesetz voranstehend einen Paragrafen zu verankern, demzufolge die Perspektive der Kinder mit zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus sprach er sich dafür aus, dass die Kinder in den Erläuterungen der Ausgestaltung des Vollzugs, der Urlaube und der Entlassungsvorbereitung stärker mit berücksichtigt werden (vgl. *Remiss* 2005, S. 44). Begrüßen würde der Verein ebenfalls ein speziell auf das Thema „Eltern“ ausgerichtetes Programm im Vollzug.

Mobilisering mot narkotika

Da der Bericht des Komitees nach Ansicht des Vereins „Mobilisering mot narkotika“ (MOB) [Mobilisierung gegen Narkotika] eine nähere Betrachtung der Drogenabhängigen im Strafvollzug vermissen lasse, beschränkte sich dieser in seiner Stellungnahme darauf, aus eigenem Ermessen wesentliche Punkte für ein neues Strafvollzugsgesetz zu nennen. Dazu gehört der Wunsch, dass die Strafvollzugsbehörde gegebenenfalls für die ökonomische, soziale und medizinische Hilfe in der Probezeit nach der bedingten Entlassung aufkomme und dies so im

Gesetzestext verankert werde. Des Weiteren erachtet der MOB eine über die Institution des Gefängnisses hinausgehende, „sektorenübergreifende Vollzugsplanung“ als wichtig, die sich von der Verurteilung bis zu einer erfolgreichen Resozialisierung erstrecken müsse. Der Verein sprach sich außerdem dafür aus, dass die Pflege und Behandlung im Strafvollzug nicht an das Privilegiensystem gekoppelt sein dürfe (vgl. *Remiss* 2005, S. 34).

Kvinnoforum

Das Frauenforum („Kvinnoforum“) ist der Meinung, dass die im Anschluss an eine bedingte Entlassung folgende medizinische und/oder psychologische Betreuung der Gefangenen ebenfalls finanziell abgesichert sein sollte (vgl. *Remiss* 2005, S. 48). Vor diesem Hintergrund setzt sich der Verein für Frauen mit (Drogen-)Missbrauchserfahrungen ein und arbeitet in diesem Rahmen auch dafür, dass die Gesellschaft ihrer Verantwortung gerecht wird, sofern es um vorbeugende Betreuungs- und Behandlungsangebote für diese Frauen geht.

Per Colliander

Der Schwede Per Colliander, der 42 Jahre in unterschiedlichen Positionen Erfahrungen im schwedischen Strafvollzug gesammelt hat, wies darauf hin, dass auf die Rechtssicherheit der Gefangenen im Gesetzesentwurf zu wenig Rücksicht genommen werde. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Institution des Strafvollzugsausschusses abgewickelt werden soll, schlug er unter anderem die Schaffung eines „unabhängigen Aufsichtsgremiums“ für den Strafvollzug vor, das sich den verwaisten Themen des Ausschusses widmen solle (vgl. *Remiss* 2005, S. 35). Dies könne auch, wie in Polen geschehen, die neu eingerichtete Stelle eines Ombudsmanns für den Strafvollzug sein.

*3.2.3.3 Das Gutachten des Justizausschusses für ein moderneres Strafvollzugsgesetz (2005/06:JuU33)*⁷⁵

Nachdem der Untersuchungsbericht von einer öffentlichen Kommission verfasst und schwedische Behörden, Organisationen und Kommunen ihre Meinung zu diesem geäußert hatten, nahm die Regierung in einem eigenen Vorschlag Stellung zum Bericht, wobei sie die übermittelten Antworten der befragten Institutionen hier ebenfalls mit einbezog. Im Anschluss hatten die Abgeordneten des Reichstages die Möglichkeit, ihre Meinung zum Vorschlag der Regierung in Stellungnahmen kundzutun. Die Vorlage der Regierung und die Äußerungen der Abgeordneten zu einem neuen Gesetz wurden dann, nachdem sie im Reichstag

75 Nachfolgend wird das Augenmerk auf die im Gutachten enthaltene Zusammenfassung gelegt, in einzelnen Fällen wird jedoch auch der Gesamttext des Gutachtens herangezogen. Der Vorschlag des Justizausschusses wird, sofern es sich um die Anträge der Abgeordneten handelt, im *Anhang 1* dieser Arbeit gesondert veranschaulicht.

erstmal veröffentlicht worden waren, an den Justizausschuss weitergegeben. Dieser fertigte daraufhin ein Gutachten an, das, die unterschiedlichen Vorschläge zusammenfassend und bewertend, schließlich die Grundlage der Abstimmung im Reichstag bildete.

Es ist dieses Gutachten, das im Folgenden Gegenstand der Analyse sein wird, da es sowohl die Gesetzesvorlage der Regierung als auch die Anträge der Reichstagsmitglieder enthält, die gleichzeitig die Positionen der unterschiedlichen Parteien widerspiegeln. Von diesen beziehen sich vier direkt auf die Vorlage der Regierung, 52 weitere sind im Laufe des Parlamentsjahres zwischen 2004 und 2005 entstanden. Eingangs wird der Regierungsantrag in seinen Grundzügen dargestellt.

In der Vorlage der Regierung zu einem neuen Strafvollzugsgesetz waren „veränderte Regeln bezogen auf den Strafvollzug und die bedingte Entlassung“ vorgeschlagen worden, mit dem Ziel, den Übergang von einem Leben im Gefängnis in ein Leben in Freiheit besser und strukturierter zu gestalten (vgl. *JuU33* 2006, S. 1). Die Entlassung sollte nach den Vorstellungen der Regierung somit dem angepasst werden, was jeder einzelne Insasse benötigt, um die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass es ihm nach der Entlassung gelingt, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden, ohne wieder rückfällig zu werden.

Zukünftig soll es zu diesem Zweck vier unterschiedliche Entlassungsformen geben (*JuU33* 2006, S. 1): Die erste Form ist der Freigang, der beinhaltet, dass der Insasse tagsüber arbeitet oder an einer Ausbildung teilnimmt, dass er eine Behandlung erhält oder einer anderen Art von Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgeht. Die zweite Form der Entlassung stellt der Pflegeaufenthalt dar, der eine Erweiterung der schon geltenden Möglichkeit ist, sich außerhalb der Anstalt aufzuhalten, um eine Therapie gegen eine bestimmte Art von Drogenabhängigkeit zu erhalten (ehemals § 34 KvaL).

Darüber hinaus soll es die Möglichkeit geben, sich in einem sogenannten „halvvägshus“ [Übergangshaus] aufzuhalten, wobei der Insasse hier in einem von der Strafvollzugsbehörde kontrollierten Heim untergebracht ist. Dieses Haus ist darauf eingestellt, den Insassen eine auf sie zugeschnittene Unterstützung und Aufsicht zu bieten. Schließlich ist die neue Entlassungsmaßnahme des „erweiterten Ausgangs“ geplant, gemäß dem der Insasse den letzten Teil seiner Gefängnisstrafe unter Kontrolle in seiner eigenen Wohnung verbringt (*JuU33* 2006, S. 1).

Die bedingte Entlassung soll in der Regel dann auf den Weg gebracht werden, wenn der Insasse „zwei Drittel, aber wenigstens einen Monat“ der Strafzeit im Gefängnis verbracht hat (vgl. *JuU33* 2006, S. 1). Wenn es zu diesem Zeitpunkt besondere Gründe gibt, kann diese aufgeschoben werden. Bei der Beurteilung dieser Gründe soll im Besonderen mit einbezogen werden, ob der Insasse in ernst zu nehmender Weise gegen die Vorschriften und Regeln verstoßen hat,

die im Strafvollzug gelten. Die bedingte Entlassung darf jedes Mal höchstens sechs Monate aufgeschoben werden (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 1).

Während die Regierung die Vorschläge des Komitees, soweit es sich um die neuen Entlassungsformen und die Regelungen zur bedingten Entlassung handelte, in ihren Vorschlag aufnahm und in den Grundzügen zustimmte, sprach sie sich gegen das Privilegiensystem und die Bestimmungen aus, die an ein solches geknüpft waren. Zur Begründung dessen zog sie auch die Stellungnahmen der Institutionen aus dem Remissverfahren heran, die sich ablehnend oder zweifelnd einem Vergünstigungssystem gegenüber gezeigt hatten (wie das „Amtsgericht von Huddinge“, der Justizkanzler, die „Zentrale Verwaltungsbehörde der schwedischen Polizei“, der „Beirat für Kriminalitätsverhütung“, das „Wirtschaftsprüfungswerk“ und das „Kriminologische Institut der Universität Stockholm“) (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 22).

So war die Regierung übereinstimmend der Meinung, dass „Teile des Komiteevorschlags, besonders das Privilegiensystem“ weiter geprüft werden müssten, bevor sie die Grundlage eines neuen Strafvollzugssystems sein könnten (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 23). Aus diesem Grund beabsichtigte die Regierung, bei der Strafvollzugsbehörde eine Untersuchung in Auftrag zu geben, die sich mit der Frage beschäftigt, wie ein System im Strafvollzug geschaffen werden kann, das verstärkt auf das Verhalten der Insassen positiv einwirkt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen, die man in Versuchsverfahren mit verstärkten Vorbereitungen auf die Entlassung gemacht hatte, war die Regierung der Meinung, dass es bereits jetzt Anlass dazu gibt, „als einen ersten Schritt in die Richtung eines mehr individuellen Strafvollzugs“ den Bericht des Strafvollzugskomitees in den Teilen zu verwirklichen, die sich mit der Entlassung und der bedingten Freilassung beschäftigen (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 23).

Die Vorlage der Regierung für ein neues Strafvollzugsgesetz war vom Gesetzesrat im Februar 2006 begutachtet worden. Den Änderungen, die der Rat hinsichtlich einzelner Formulierungen im Gesetzestext hatte, hatte die Regierung zugestimmt (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 107 ff.). Die Regierung schlug daraufhin vor, dass die Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2007 in Kraft treten (*JuU33* 2006, S. 1).

Im Anschluss an die Stellungnahme der schwedischen Regierung machte der Justizausschuss dem Reichstag einen Vorschlag: Er befürwortete die Gesetzesvorlage der Regierung und lehnte sämtliche Anträge der Abgeordneten ab. Die Empfehlung verwies außerdem auf 45 Vorbehalte („reservationer“) und 15 abweichende Bemerkungen („särskilda yttranden“), die zu den Abgeordneten anträgen angemeldet worden waren (vgl. *JuU33* 2006, S. 1).⁷⁶

76 Die abweichende Bemerkung bzw. persönliche Stellungnahme („särskild yttrande“) ist ein formeller Begriff, der eine Äußerung umschreibt, die von der gemeinsam getragenen

Der Ausschuss kam in der Durchsicht der Regierungsvorlage und der sich darauf beziehenden Anträge folglich zu dem Ergebnis, dass eine Änderung des Kriminalgesetzbuches samt einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203), wie es die Regierung vorgeschlagen hat, sinnvoll ist (vgl. *JuU33* 2006, S. 16). Im Besonderen waren hiermit die neuen Regelungen, bezogen auf die vier neuen Entlassungsformen Freigang, Pflegeaufenthalt, Aufenthalt im Übergangshaus und erweiterter Ausgang, gemeint. Diese signalisierten nach Ansicht des Ausschusses den Wunsch der Regierung, dass der schwedische Strafvollzug in Zukunft individueller ausgestaltet sein sollte, und sie ermöglichten darüber hinaus die sukzessive Entlassung der Gefangenen in die Freiheit (vgl. *JuU33* 2006, S. 16).

Ferner stimmte der Ausschuss den Regelungen in Bezug auf die bedingte Entlassung zu. Hier betonte der Ausschuss, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen eine regelmäßige Entlassung nahelegen, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen, d. h. auch unter Anwendung des neuen Gesetzes sollten die meisten Insassen zu diesem Zeitpunkt entlassen werden (vgl. *JuU33* 2006, S. 23). Der Zusammenhang mit einer individuellen Vollzugsplanung, wie sie das Strafvollzugskomitee vorgeschlagen hatte, ist auch hier sichtbar, indem die bedingte Entlassung für den Fall, dass der Insasse gegen die Anstaltsregeln verstößt, aufgeschoben werden kann (vgl. *JuU33* 2006, S. 16).

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss dem Reichstag, die Abgeordneten anträge, die sich für die Ablehnung der Regierungsvorlage („Avslag på propositionen“) ausgesprochen hatten, abzulehnen. Ebenso abzuweisen waren nach Ansicht des Ausschusses solche Anträge, die sich den Themen „Krav för vistelse i halvvägshus“ [Erfordernis für den Aufenthalt im Übergangshaus], „Utslussningsboenden“ [Entlassungswohnungen], „Utslussning med elektronisk fotboja“ [Entlassung mit elektronischer Fußfessel], „Krav för villkorlig frigivning“ [Erfordernis für die Entlassung auf Bewährung] und der sogenannten „Halvtidsfrigivning“ [Halbzeitentlassung] widmeten (vgl. *JuU33* 2006, S. 16) (vgl. auch *Anhang 177*).

Der Ausschuss hatte in seinem Gutachten außerdem eine Reihe von Abgeordneten anträgen behandelt, die sich auf die Teile im Regierungsvorschlag be-

Meinung bzw. Linie abweicht und in der Politik Einzug gehalten hat. Im Gegensatz zu dieser Aktion wiegt der sogenannte Vorbehalt („reservation“) in seiner Bedeutungskraft schwerer: Er bezeichnet ein Verhalten, das einen gemeinsamen Entschluss nicht mitträgt, allerdings ohne diesen auf der politischen Beschlussebene zu gefährden. In diesem Zusammenhang ist auch der oft verwendete Ausdruck „Jag reserverar mig!“ [Ich enthalte mich!] zu sehen. Das Verfahren ist, weil es eine politische Einigung auch bei individuellen Unterschieden ermöglicht, ebenfalls innerhalb der schwedischen Konsenspolitik zu sehen (vgl. *Jahn* 2003, S. 103).

77 In *Anhang 1* dieser Arbeit sind alle Abgeordneten anträge („motioner“) und die dazugehörigen Vorbehalte („reservationer“) sowie abweichenden Bemerkungen („särskilda yttranden“), die sich mit der Vorlage der Regierung für dieses Strafvollzugsgesetz (Nr. 2006:432) beschäftigen, noch einmal der Reihe nach aufgelistet.

zogen, in denen die Vollzugsgestaltung das übergeordnete Thema ist. Diese Anträge bezogen sich unter anderem auf die Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit anderen sozialstaatlichen Einrichtungen, auf die Vollzugsplanung, auf mögliche besondere Einsätze für weibliche Insassen, auf die Sorge um die Kinder von Insassen, die Selbstverwaltung der Gefangenen, das Privilegiensystem, auf die Beschäftigung, Behandlung und Therapie im Vollzug und die Kosten für die Heimreise straffällig gewordener und ausgewiesener Ausländer, auf den persönlichen Besitz der Insassen, den Zugang zur Pornografie, auf die Einrichtung eines Gefangenenombudsmanns, auf die Kriminalisierung des Ausbruchs sowie auf die Belange des Personals im Strafvollzug (vgl. auch *Anhang 1*).

Mit der Begründung, dass die Regierung in ihrer Gesetzesvorlage angeordnet hatte, „Teile des Komiteevorschlags, nicht nur das Privilegiensystem“ (*Prop.* 2005/06:123, S. 26) weiterhin zu bearbeiten, bevor diese Grundlage eines neuen Strafvollzugssystems sein kann, lehnte der Ausschuss diese Abgeordnetenankträge ab (vgl. *JuU33* 2006, S. 26). Gleichwohl wies derselbe daraufhin, dass er mit vielen Gedanken, die in den Anträgen genannt werden, „sympathisiere“, insbesondere den Vorschlägen bezogen auf eine gute Planung der Ausgestaltung des Strafvollzugs im Hinblick auf ein straffreies Leben in Freiheit (vgl. *JuU33* 2006, S. 32).

In gleicher Weise ablehnend zeigte sich der Ausschuss Anträgen gegenüber, die sich mit übrigen Fragen zur Durchführung des Strafvollzugs befassten, wie z. B. mit den Themen „Entreprenörskap inom kriminalvården“ [Unternehmertum innerhalb des Strafvollzugs], der „Behandling för sexualbrottsdömda“ [Behandlung des wegen eines Sexualdeliktes Verurteilten] und der „Behandling för män som misshandlar kvinnor“ [Behandlung von Männern, die Frauen misshandeln], der „Ersättning till lekmanövervakare“ [Entschädigung für Laienbewährungshelfer], „En ny europeisk fängelsekonvention“ [Eine neue europäische Gefängnisconvention], der „Diskriminering inom kriminalvården“ [Diskriminierung innerhalb des Strafvollzugs] und dem Wunsch nach einem „Nationellt underrättelsecentrum“ [Ein landesweites Informationszentrum] für Gefangene (vgl. *JuU33* 2006, S. 32).

3.2.3.4 *Das Protokoll der Abstimmung im Reichstag (2005/06:127)*

Am 19. Mai 2006 stimmte der schwedische Reichstag unter dem Paragraphen 9 über die Regierungsvorlage für „Ein moderneres Strafvollzugsgesetz“ ab. Die Abgeordneten bezogen sich in ihren Redebeiträgen, dem schwedischen Gesetzgebungsverfahren entsprechend, auf das vorab kurz dargestellte Gutachten des Justizausschusses (Nr. 2005/06:JuU33). Dieses wurde gleichzeitig als Grundlage für die Abstimmung im Reichstag verstanden. In den Reden, die der Abstim-

mung vorangestellt sind, begründeten die Abgeordneten⁷⁸ teilweise auch noch einmal, was sie zu ihren Stellungnahmen („motioner“, „reservationer“ und „särskilda yttranden“) hinsichtlich der Gesetzesvorlage der Regierung geleitet hatte. Diese Beiträge waren vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Justizausschuss mehrere Anträge der Abgeordneten für durchaus berechtigt hielt, eine Stellungnahme und Weiterverfolgung der Vorschläge allerdings „mit Rücksicht auf die noch andauernde Kommissionsarbeit“ (vgl. *JuU33* 2006, S. 26) zurückstellte.⁷⁹

78 Nachfolgend werden die wichtigsten Argumentationslinien der Redebeiträge in der Abstimmungsdebatte vorgestellt, wobei jeder Redebeitrag einer bestimmten Partei zuzuordnen ist. Die Antworten der einzelnen Abgeordneten auf bestimmte Redebeiträge („repliken“) finden im weiteren Text keine Erwähnung.

79 Um kurz das schwedische Parteiensystem anzusprechen (vgl. *Pehle* 2007, S. 17 ff.): Dieses galt bis zum Jahr 1988, als die „Umwertpartei/Die Grünen“ in den Reichstag einzog, als das stabilste Parteiensystem Europas. Denn die Wahlergebnisse spiegelten in der Regel zwei Blöcke wider, die sich aus insgesamt fünf Parteien zusammensetzten. Dabei bestand der linke, sozialistische Block aus der „Kommunistischen Partei“, die heute als die sogenannte „Linkspartei“ auftritt, und der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“, die in enger Verbindung zum schwedischen Gewerkschaftsbund „LO“ stand. Der rechte, bürgerliche Block setzte sich parallel dazu aus der „Moderaten Sammlungspartei“, die dem Arbeitgeberverband nahestand, der „Liberalen Volkspartei“ und der „Zentrumspartei“ zusammen.

Die Regierungsbildung wie auch das Wählerverhalten und die Wahlergebnisse festigten dieses Blocksystem: Unter der Voraussetzung des Verhältniswahlsystems und einer landesweiten Sperrklausel von vier Prozent der abgegebenen Stimmen, hielten sich die beiden Blöcke seit den 1930er Jahren stets die Waage, was in der Praxis dazu führte, dass die Wählerpotenziale beider Blöcke bei maximal 51% der abgegebenen Stimmen als ausgeschöpft galten (vgl. *Henningsen* 1986, S. 265). Durch den Einzug der „Umwertpartei/Die Grünen“ in den Reichstag 1988, die sich dem „Blockdenken“ (*Pehle* 2007, S. 18) ausdrücklich entzog, und der „Christlich-Demokratischen Sammlungspartei“, die sich 1991 im bürgerlichen Block etablierte, erhielt das traditionelle Blockgebilde erste Risse und aus dem Fünf-Parteien-System wurde ein Sieben-Parteien-System. Geradewegs erschüttert wurde das Blocksystem dann durch die Regierungswahlen im September 2006, in denen die „Moderate Sammlungspartei“ mit *Fredrik Reinfeldt* als Ministerpräsident die erste Mehrheitsregierung seit 25 Jahren ohne die Sozialdemokraten bilden konnte. Offensichtlich hatte sich eine Mehrheit der schwedischen Wähler dazu entschlossen, nicht nur die Partei, sondern auch den politischen Block zu wechseln (vgl. *Pehle* 2007, S. 22). Den Ergebnissen der Wahl im September 2010 nach zu urteilen, hat dieses Umdenken auch über die ersten vier Jahre der Regierung unter Reinfeldt weiter Bestand.

Vgl. ausführlicher zu dem schwedischen Parteiwesen und den einzelnen Parteien auch *Jahn* 2003, S. 106 ff.

Jeppe Johnsson (M)

Die Parlamentsdebatte begann mit dem Redebeitrag von *Jeppe Johnsson* von der konservativen „Moderata samlingspartiet“ (M) [Moderate Sammlungspartei].⁸⁰ Er befand, dass der Strafvollzug in Schweden „große Probleme“ habe, wofür nicht zuletzt die hohe Rückfallwahrscheinlichkeit spreche, die bei gewissen Verbrechen bis zu 80% erreiche, sofern man sich auf die ersten drei Jahre nach der Entlassung konzentriere (vgl. *Protokoll* 2006, S. 1). Dies ist nach Ansicht des Abgeordneten *Johnsson* auch der Tatsache geschuldet, dass der schwedische Strafvollzug vom Problem der Überbelegung betroffen sei, die eine erfolgreiche Durchführung des Vollzugs unmöglich mache.

Aus diesem Grund müssten nach Meinung der „Moderaterna“ vor allem neue Gefängnisse geschaffen werden: „Wenn wir einen Strafvollzug haben wollen, der den Namen „Pflege“ verdient – denn es heißt ja „kriminalvård“ [Strafpflege] – müssen wir den Platzmangel lösen“ (*Protokoll* 2006, S. 1). Das Problem sei hingegen nicht dadurch lösbar, dass man die Gefangenen aus den Gefängnissen entlasse, wie es der Regierungsvorschlag zu einem neuen Strafvollzugsgesetz vermuten ließe, der in den Augen der M „eine Rückkehr zu einer Form der Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit“ („halvtidsfrigivning“) darstelle (vgl. *Protokoll* 2006, S. 2). Denn die von der Regierung vorgeschlagenen Entlassungsformen, wie der Aufenthalt im Übergangshaus oder der erweiterte Ausgang haben in der Praxis zur Folge, dass gewisse Strafzeiten, die viele ohnehin schon für zu kurz halten, zusätzlich halbiert würden. Die „Moderaterna“ erklärten sich mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden, wie sie es bereits in ihren schriftlichen Vorbehalten gegenüber der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht haben.

Ihre Auffassung war vielmehr, dass „eine verhängte Gefängnisstrafe verbüßt werden muss und die bedingte Entlassung möglich sein kann, wenn zwei Drittel der Strafzeit verbüßt worden sind“ (*Protokoll* 2006, S. 2.). Die Möglichkeit der bedingten Entlassung könne in diesem Fall als „Köder“ verstanden werden, indem diese nur dem Insassen bewilligt wird, der sich den Regeln angemessen verhalte. Diese Regelung hätte nach dem Abgeordneten *Johnsson* den Vorteil, dass das Klima in den Anstalten sowohl für die Insassen als auch für die Angestellten besser werde, genauso wie dieser „Köder“ eine „ganz andere Pflege und Behandlung“ im Vollzug ermögliche (vgl. *Protokoll* 2006, S. 3). Die Einschrän-

80 Die „Moderate Sammlungspartei“ (M), deren Vertreter kurz als die „Moderaterna“ bezeichnet werden, geht aus der 1904 gegründeten, „Konservativen Partei“ hervor und hat ihren Namen 1969 in die „Moderate Sammlungspartei“ umgeändert. Sie ist die konservative Partei Schwedens und in Deutschland mit der Partei der „Christlich-Demokratischen-Union“ (CDU) zu vergleichen. Nach einem fulminanten Wahlkampf, in dem sie sich in Anlehnung an „New Labour“ informell „Die neuen Moderaten“ („Nya Moderaterna“) nannten und zur „neuen Arbeiterpartei“ ausriefen, stellen sie gegenwärtig die Regierungspartei in Schweden dar (vgl. *Pehle* 2007, S. 20 f.).

kungen, die dem Insassen gemäß dem Gesetzesentwurf der Regierung bevorzugen, wenn er sich schlecht benehme, erschienen der M hingegen als „eine zu kleine Peitsche“ (*Protokoll* 2006, S. 2). Dies werde nicht zuletzt an der weichen Formulierung in Bezug auf die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung deutlich, die nach Meinung der „Moderaterna“ darauf schließen lasse, dass die meisten Gefangenen nach zwei Dritteln der Strafzeit entlassen werden, auch wenn sie sich „ordentlich daneben“ benommen haben (vgl. *Protokoll* 2006, S. 3).

Auch angesichts dessen, dass viele der Insassen im Gefängnis unter Drogenproblemen leiden, sei die Möglichkeit der vorzeitigen, bedingten Entlassung *de facto* an keine Bedingungen geknüpft, so *Johnsson*. Die M befürwortet zwar die Möglichkeit, dass ein Gefangener seine Strafe ganz oder teilweise in einer Pflegeeinrichtung verbringen kann. In seinem eigenen Interesse solle er allerdings die Behandlung zu einem Ende führen und nicht die Möglichkeit haben, diese nach zwei Dritteln der Zeit abzubrechen, wie es die neue Auslegung der bedingten Entlassung mit sich bringen würde. Nach Auffassung der „Moderaterna“ sollten die behandlungsbedürftigen Insassen unter der Androhung von Sanktionen schlichtweg dazu verpflichtet werden, die Behandlung ganz zu durchlaufen, bevor eine vorgezogene Entlassung überhaupt in Erwägung gezogen werde (vgl. *Protokoll* 2006, S. 2).

Die M erachtet es nach Aussage von *Jeppe Johnsson* darüber hinaus als wichtig, dass die im Gefängnis verbrachte Zeit für die Insassen sinnvoll gestaltet wird. Aus diesem Grund unterstützt sie die Möglichkeit, dass die Insassen ihre Ausbildung im Gefängnis fortsetzen können. Sie ist aus diesem Grund aber auch der Überzeugung, dass im Vollzug eine „Arbeitsroutine“ wieder eingerichtet werden sollte, die viele Gefangenen bisher nicht kannten; dazu gehört das Erlernen „einfacher, banaler“ Abläufe wie Essen kochen, Waschen, Aufräumen oder Zeitung lesen (vgl. *Protokoll* 2006, S. 4).

Um abschließend auf die eigenen, parteiinternen Vorschläge zu einem neuen Strafvollzugsgesetz einzugehen, möchte *Johnsson* hervorheben, dass die „Moderaterna“ der Auffassung sind, es sollte möglich sein, gewisse Verurteilte mit elektronischer Fußfessel auch dann zu überwachen, wenn sie den Rest ihrer Strafe außerhalb der Anstalt verbringen (vgl. *Protokoll* 2006, S. 4): „In Schweden ist es kein Problem, in großem Maße auf den Meter genau zu kontrollieren, wo sich Fischer oder Fischerboote befinden. Es sollte nicht minder unmöglich sein, die Kontrolle darüber zu wahren, wo sich Verbrecher während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt aufhalten – wenn man es wirklich will. Dies ist unter der derzeitigen Mehrheit im Reichstag nicht der Fall“ (*Protokoll* 2006, S. 4).

Karin Granbom (FP)

Karin Granbom von der "Folkpartiet liberalerna" (FP) [Die liberale Volkspartei]⁸¹ bemängelte in ihrem Redebeitrag, dass die Regierung das Gutachten des Strafvollzugskomitees, deren Mitglied sie ebenfalls war, nicht ernst genommen hat. Ausgangspunkt dieses Berichtes war es gewesen, in der Gestalt des Privilegiensystems „Anreize für jeden einzelnen Insassen zu schaffen, sich zu ändern und das Klima in den Anstalten zu verbessern“ (*Protokoll* 2006, S. 5). Die FP stellte sich hinter ein solches individuell angepasstes System im Gefängnis, das auf Belohnungen für die Insassen setzt, die sich gut benehmen und sich positiv entwickeln. Es sei allerdings ein Problem, wenn die Formen der erweiterten Entlassung aus dem Gutachten des Strafvollzugskomitees angewendet werden, ohne dass sie in ein solches System integriert sind, wie es im Gesetzesantrag der Regierung vorgeschlagen wird (vgl. *Protokoll* 2006, S. 5).

Die Abgeordnete *Granbom* wies darauf hin, dass die verbesserten Entlassungsformen – hinter die sich die "Liberalerna" im Übrigen deutlich stellen – im Gutachten des Komitees als die höchste Belohnung für die Insassen vorgesehen waren, die sich über eine längere Zeit hinweg „tadellos positiv“ benommen haben (vgl. *Protokoll* 2006, S. 5). Darüber hinaus waren die neuen Entlassungsmöglichkeiten dem Bericht des Komitees zufolge für die Insassen gedacht, die wenigstens zu einem Jahr Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Dass die Regierung diese Grenze in ihrem Gesetzesentwurf auf sechs Monate herunter gesetzt hat, was bedeuten würde, dass ein Insasse bereits nach drei Monaten die Möglichkeit hat, den Rest seiner Strafzeit außerhalb der Anstalt zu verbringen, hält die FP für grundlegend falsch. Denn dieses lax Vorgehen verkompliziere nicht nur den Vollzug im Allgemeinen, man riskiere dadurch auch die vom Gericht ausgesprochenen Verurteilungen auszuhöhlen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtssicherheit ins Wanken zu bringen (vgl. *Protokoll* 2006, S. 5).

Auch die von der Regierung in Aussicht gestellten Regelungen zur bedingten Entlassung fanden unter den Abgeordneten der "Liberalerna" keine Zustimmung. So kritisierten sie, dass die Möglichkeiten, die bedingte Entlassung nach hinten zu verschieben, in einem neuen Gesetz noch begrenzter seien, obgleich diese Regelung – soweit absehbar – die einzig mögliche Reaktion auf ein etwaiges fehlerhaftes Verhalten im Vollzug sei. Dadurch, dass „besondere Gründe“ vorliegen müssen, um die bedingte Entlassung aufzuschieben, sah die FP außerdem die Gefahr, dass „einzelne Fälle“ ungebührlichen Verhaltens künftig folgenlos bleiben (vgl. *Protokoll* 2006, S. 5).

Der Vorschlag der Regierung, die strafrechtlichen Konsequenzen für einen Ausbruch fortan zu verschärfen, begrüßten die "Liberalerna", wenngleich ihnen

81 Die „Liberale Volkspartei“ (FP), kurz „Folkpartiet“ ist die klassische liberale Partei in Schweden. Sie ging aus der 1934 gegründeten „Volkspartei“ hervor, wobei die Geschichte der liberalen Partei bis in das Jahr 1902 zurückreicht. In Deutschland ist sie mit der „Freiheitlich-Demokratischen-Partei“ (FDP) zu vergleichen.

dieser in der Hinsicht nicht ausreichend erscheint, als dass der Ausbruch aus dem Gefängnis wie aus der Untersuchungshaft ihrer Meinung nach als Verbrechen betrachtet werden sollte (vgl. *Protokoll 2006*, S. 6).

Die Abgeordnete *Granbom* schloss damit, ihr Bedauern darüber zu äußern, dass die Möglichkeit, in Schweden ein modernes Strafvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen, vom Justizausschuss nicht genutzt wurde: „Wenn einige der Vorschläge, die eine verbesserte Anwendung des Strafvollzugs zum Ziel hatten, wie erweiterte Möglichkeiten zur Arbeit und Behandlung – z. B. als Maßnahme gegen eine psychische Störung – aufgenommen worden wären, hätten wir das Gutachten (des Justizausschusses, *Anm. der Autorin*) modern nennen können“ (*Protokoll 2006*, S. 6). Demgegenüber habe die Mehrheit des Justizausschusses die Chancen für einen verbesserten schwedischen Strafvollzug vertan, indem sie dem Willen der Regierung gefolgt sei, der eine zusammenhängende Strategie vermissen lasse. Aus diesem Grund sei der Vorschlag, über den heute debattiert werde, „traurig, weil er nicht mehr als ein Flicker im Flickenteppich ist“ (*Protokoll 2006*, S. 7). Von einem umfassenden Vorschlag des Strafvollzugskomitees sei letztlich wenig übrig geblieben.

Olle Sandahl (KD)

Im Anschluss daran meldete sich der Abgeordnete *Olle Sandahl* aus der „Kristdemokratiska samhällspartiet“ (KDS) [Christdemokratische Gesellschaftspartei]⁸² zu Wort, der zunächst einmal betonte, der Regierung und dem Justizausschuss dahingehend zustimmen zu können, dass ein moderneres Strafvollzugsgesetz notwendig ist. Betrachte man die Zahlen zur Rückfälligkeit und die begangenen Verbrechen, so „könne kein Bedarf deutlicher sein“ (*Protokoll 2006*, S. 7) als dieser. Die „Kristdemokraterna“ sahen allerdings nicht, dass die vorgeschlagenen Reformen zu einer Verbesserung im Strafvollzug beitragen würden, ja sie könnten sich im Gegenteil vorstellen, dass sie die Lage sogar verschlimmertem (vgl. *Protokoll 2006*, S. 7).

Diese Ansicht liegt zum einen darin begründet, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zur Folge hat, dass die Strafzeit in der Anstalt deutlich reduziert wird. Diese Verkürzung lässt der KDS zufolge vollends die Perspektive vermissen, die für eine Gefängnisstrafe grundlegend sein sollte: die Sicherheit des Opfers samt der Wiedergutmachung der verbrecherischen Tat. So werde im Gesetzesentwurf weder vorgeschlagen, wie das Opfer bei einer vorzeitigen Entlassung des Insassen geschützt werden könne noch sei von einer effektiveren Behand-

82 Die „Christdemokratische Gesellschaftspartei“ (KDS), deren Vertreter kurz als die „Kristdemokraterna“ bezeichnet werden, ging aus der 1964 gegründeten „Christdemokratischen Sammlung“ hervor und änderte ihren Namen 1987 in die heutige Benennung „Christdemokratische Gesellschaftspartei“ um. In ihrem Programm ist sie der hiesigen CDU/CSU angelehnt, wenngleich der Schwerpunkt bei den „Kristdemokraterna“ noch sehr viel mehr auf den christlich orientierten Werten liegt.

lung im Vollzug die Rede, wodurch die Prognose für eine etwaige Rückfälligkeit des Gefangenen verbessert werden könnte (vgl. *Protokoll* 2006, S. 7). Im Gesetzestext werde lediglich Bezug darauf genommen, wie sich die Insassen intern zu verhalten hätten, wohingegen neue Vorschläge für eine Behandlung im Vollzug, die insofern zukunftsorientiert wären, als dass sie auf das Leben nach der Entlassung gerichtet wären, vollständig fehlen (vgl. *Protokoll* 2006, S. 7).

Darüber hinaus kritisierten die „Kristdemokraterna“ die im Regierungsantrag enthaltenen neuen Entlassungsformen, die – wenn verabschiedet – dazu beitragen würden, dass die Art der Strafen zukünftig nicht mehr eindeutig voraussagbar sei. Dass eine Aussage darüber, was „ihre Art, ihren Inhalt und ihre Länge“ (*Protokoll* 2006, S. 7) angeht, im Strafsystem deutlich verankert und dann für die Vollzugsgestaltung auch verbindlich sein müsse, hielt die KDS allerdings für unabdingbar. Mit den neuen Maßnahmen für eine Entlassung könne man dann auch das „bereits ruinierte Vertrauen der Öffentlichkeit in das schwedische Rechtswesen“ (*Protokoll* 2006, S. 7) vollends zerstören. Außerdem sei die Vorhersehbarkeit der Straflänge ein Recht, das nicht nur das Verbrechensoffer, sondern ebenfalls der Verurteilte einfordern könne.

Dass die neuen Entlassungsformen von der Regierung in dieser Form gewünscht werden, deutet nach Meinung der „Kristdemokraterna“ auch darauf hin, dass sie das Problem der Überbelegung in den Gefängnissen entschärfen wolle. Der Abgeordnete *Sandahl* wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihre Partei aufgrund der Überbelegung bereits Ressourcen in ihrem Budget dafür vorgesehen habe, um die Zahl der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten zu erweitern; es dürfe aber „kein Platz geschaffen werden für den Preis einer schlechteren Betreuung im Strafvollzug“ (*Protokoll* 2006, S. 8). Diese Vorgehensweise wäre „eine unwürdige Politik – und dies sowohl für den Insassen, der keine qualifizierte Behandlung erhält und damit keine echte Chance hat, sein Leben zu verändern, wie auch für die Verbrechensoffer, die das Recht darauf haben, einen Gesellschaftsschutz zu erwarten“ (*Protokoll* 2006, S. 8).

Um die Insassen im Gefängnis nicht in Erwartung einer baldigen Entlassung zu verwahren, wie es heute geschieht, ist nach Ansicht der KDS mehr Betreuung im Strafvollzug erforderlich, sowohl was die Qualität als auch was deren Umfang betrifft (vgl. *Protokoll* 2006, S. 8). Dazu müsse die gesamte Strafzeit in einen fortlaufenden, revidierbaren und individuellen Vollzugsplan integriert werden, wobei die Behandlung sowohl auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen als auch auf überprüfbaren Erfahrungen gründen soll. Der Grundsatz, dass der Insasse mehr Unterstützung und Pflege benötigt als es bisher von der Regierung vorgesehen ist, gilt dem Abgeordneten *Sandahl* zufolge dabei auch für die Zeit, die der Insasse im Zuge der neuen Entlassungsformen außerhalb der Anstalt verbringt – und hier „in erster Linie“ im Hinblick auf das Opfer (vgl. *Protokoll* 2006, S. 9).

Alice Åström (V)

Im Anschluss daran kam die Abgeordnete *Alice Åström* von der „Vänsterpartiet“ (V) [Die Linkspartei]⁸³ zu Wort. Sie konstatierte, dass heute „in der Tat wichtige Schritte in Richtung eines mehr individuenangepassten Strafvollzugs“ (*Protokoll* 2006, S. 9) vollzogen würden, was zeige, dass man es wage, den Problemen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft ins Auge zu sehen. Der vorliegende Vorschlag für ein Strafvollzugsgesetz beinhalte verbesserte Möglichkeiten, die darauf ausgerichtet seien, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren, indem das Individuum frühzeitig an die Gesellschaft herangeführt werde. Exemplarisch für diese neue Perspektive sind die neuen Entlassungsformen.

Im Gegensatz zu den vorherigen Rednern war die Abgeordnete *Åström* der Meinung, dass die neuen Möglichkeiten für den schwedischen Strafvollzug sehr wohl ein Behandlungskonzept aufweisen. Dies zeige sich nicht zuletzt in der Entlassungsmaßnahme des Pflegeaufenthalts, der eine Erweiterung der alten „§ 34-Pflege“ darstellt, für die sich die bürgerlichen Parteien im Übrigen, so *Åström*, in früheren Zeiten stark gemacht haben, indem sie eine intensivere Anwendung dieser Pflege forderten (vgl. *Protokoll* 2006, S. 9). Diese Maßnahme finde nun in der Hinsicht mehr Beachtung, als dass künftig der Staat und die Strafvollzugsbehörde selbst Verantwortung für die Durchführung des Pflegeaufenthalts übernehmen und nicht mehr die Kommunen. Die Folge sei, dass die Strafmaßnahme ob der staatlichen Betreuung rechtssicherer werde und nicht mehr auf dem „Wohlwollen der Kommunen“ (*Protokoll* 2006, S. 9) beruhe. Diese Regelung gilt ebenfalls für die neuen Entlassungsformen Aufenthalt im Übergangshaus und erweiterter Ausgang.

Die „Vänsterpartiet“ widersprach außerdem dem in der Debatte laut gewordenen Vorwurf, dass der Regierungsantrag einem Strafvollzug Tor und Tür öffne, in dem sich die Insassen beliebig benehmen können, ohne dafür Konsequenzen zu erwarten. In den neuen Gesetzesentwurf seien sehr wohl verschiedene Kontrollmaßnahmen integriert, die der Situation des Insassen entsprechend angewendet werden könnten. Ein Beispiel dafür sei die Überwachung mit elektronischer Fußfessel, die auch im Bereich der neuen Entlassungsmöglichkeiten Anwendung finden kann (vgl. *Protokoll* 2006, S. 10). Mit diesen neuen Möglichkeiten hat Schweden, so die Meinung der V, wieder damit begonnen, als ein Land wahrgenommen zu werden, das für einen „modernen und humanen Strafvollzug“ (*Protokoll* 2006, S. 10) steht.

Nichtsdestotrotz wies die Abgeordnete *Åström* darauf hin, dass es im schwedischen Strafvollzug „noch viel zu tun“ gebe, wofür nicht nur das Gut-

83 Die „Linkspartei“ (V) ging aus der „Links-Partei-Kommunisten“ hervor, die sich 1967 von der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“ abspaltete. Sie gilt als die kommunistische Partei Schwedens und ist hier in Deutschland mit der „Linkspartei“ durchaus vergleichbar.

achten des Strafvollzugskomitees ein Beleg sei, in dem einige Vorschläge noch überarbeitet werden müssen (vgl. *Protokoll 2006*, S. 10). Die „Vänsterpartiet“ möchte an dieser Stelle bemerken, dass sie einem Privilegiensystem, so wie es im Gutachten des Komitees vorgestellt wurde, positiv gegenüberstehe. Weil ein solches System die Rechtssicherheit der Insassen angreifen könne, sprach sie sich allerdings dafür aus, in einem solchen System die Position eines Ombudsmanns für die Gefangenen einzuführen, womit man in England bereits sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Denn der Inhalt und die Ausrichtung eines Vergünstigungssystems beherberge die Gefahr, so *Åström*, dass sich ein Insasse ungerecht behandelt oder sogar in seiner Sicherheit bedroht fühle; in diesem Fall könne ein Ombudsmann Abhilfe schaffen (vgl. *Protokoll 2006*, S. 11).

Des Weiteren wollte die V ein paar Worte zu der Verantwortung der Strafvollzugsbehörde im Zusammenhang mit einem funktionierenden Strafvollzug und einer erfolgreichen Resozialisierung anbringen. Ihrer Meinung nach ist in Schweden eine Debatte vonnöten, die zum Inhalt hat, was man sinnvollerweise vom Strafvollzug und seiner Behörde erwarten kann. Die Abgeordnete *Åström* gab hier zu bedenken, dass die Gefangenen in den meisten Fällen „eine dokumentierte Geschichte“ (*Protokoll 2006*, S. 11) haben, die nicht selten bereits im Kindheitsalter begonnen hat. Gewöhnlich haben auf dem Weg in das Gefängnis eine Reihe von Institutionen versagt, sodass ein begangenes Verbrechen letztlich das Ende einer Serie von missglückten Versuchen darstelle, die nicht allein der Strafvollzug zu beheben imstande ist (vgl. *Protokoll 2006*, S. 11).

Die „Vänsterpartiet“ möchte zu dieser Debatte insofern beitragen, als dass sie die Fragen aufwirft, welche Forderungen in dieser Hinsicht an die Gesellschaft selbst gestellt werden müssen. „Wir sollten zwar Forderungen an die Insassen im Gefängnis stellen“, so *Åström*, aber wir müssen uns auch fragen, „ob die Gesellschaft selbst dazu bereit ist, ihre Verantwortung zu übernehmen und diejenigen entgegenzunehmen, die wir versucht haben innerhalb des Strafvollzugs zu resozialisieren“ (*Protokoll 2006*, S. 11). Wenn wir uns in dieser Überlegung nicht einig werden, ist eine nicht geglückte Resozialisierung nicht mehr dem Strafvollzug zuzuschreiben, sondern allein der Gesellschaft. Die V beendete ihren Redebeitrag im Parlament, indem sie auf die Positionen der anderen Parteien zu einem neuen Strafvollzugsgesetz einging (vgl. *Protokoll 2006*, S. 11 f.).

Johan Linander (CP)

Daraufhin äußerte sich der Abgeordnete *Johan Linander* von der „Centerpartiet“ (CP) [Die Zentrumsparterie]⁸⁴ zu dem vorliegenden Gesetzesantrag „En modern-

84 Die „Zentrumsparterie“ (CP) ist von ihrem Programm her zwischen der liberalen und der konservativen Partei anzusiedeln. Sie ging aus dem 1921 gegründeten „Bauernverband“ hervor und benannte sich 1987 in die „Zentrumsparterie“ um. Sie ist weder dem konservativen noch dem sozialistischen Block klar zuzuordnen, wenngleich sie sich im

are kriminalvårdslag“ [Ein moderneres Strafvollzugsgesetz]. Bevor er dazu Stellung bezieht, möchte er der Abgeordneten *Alice Åström* allerdings das Folgende entgegenen: So habe sie in ihrem Redebeitrag „vollends vergessen“, dass das Individuum selbst Verantwortung für seine Handlungen zu tragen habe (vgl. *Protokoll 2006*, S. 12). Gewiss könne über die Verantwortung der Gesellschaft und ihr Scheitern geredet werden, wenn es um die Ursachen von Verbrechen gehe, aber letztendlich müsse man zu dem Grundsatz zurückfinden, dass, „wenn die Menschen Verbrechen begehen, diese für ihre eigenen Handlungen einstehen und die verhängte Strafe annehmen müssen“ (*Protokoll 2006*, S. 12).

Sich dem neuen Gesetzesentwurf zuwendend, möchte der Abgeordnete *Linander* zunächst einmal deutlich machen, dass für die CP eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft an erster Stelle stehe. Aus diesem Grund sprach die Partei sich dafür aus, die Anstrengungen im Strafvollzug „bereits vom ersten Tag an“ auf eine individuelle Vollzugsplanung zu legen, um die Grundlage dafür zu schaffen, dass der Insasse später ein „gesetzestreuendes Leben“ führen könne (vgl. *Protokoll 2006*, S. 13).

Gleichzeitig erinnerte die „Centerpartiet“ daran, dass der generalpräventive Aspekt im Gefängnis nicht vergessen werden dürfe, was insbesondere in der Art und Weise, wie eine Gefängnisstrafe begründet wird, berücksichtigt werden müsse. Außerdem existiere nach wie vor die rechtlich verankerte Forderung nach einem effektiven Gesellschaftsschutz. Ein Mensch kann für seine soziale Umwelt derart gefährlich sein, dass er von der Gesellschaft ferngehalten werden müsse, um den Gesellschaftsschutz sicherzustellen (vgl. *Protokoll 2006*, S. 13). All diese Aspekte müssten nach Meinung der CP beachtet werden, wenn eine etwaige Rückfälligkeit des Gefangenen mittels besonderer Regelungen verhindert werden solle, wie es sich die Regierung in ihrem Gesetzesentwurf vorgenommen hat. Weder dürfe die Gefängnisstrafe ausgehöhlt und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Strafvollzug reduziert, noch der Gesellschaftsschutz für die Allgemeinheit vergessen werden (vgl. *Protokoll 2006*, S. 13).

Vor diesem Hintergrund war die „Centerpartiet“ der Ansicht, dass „die sozialdemokratische Regierung, die Linke Partei und die Grünen“ in ihrem Gesetzesentwurf „zu weit“ gegangen seien (vgl. *Protokoll 2006*, S. 13). Denn die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entlassung würden nicht nur die Gefängnisstrafe und das Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben, es bestehe darüber hinaus auch die Gefahr, dass der Insasse, während er seine Strafe außerhalb der Anstalt verbüßt, weitere Verbrechen begehe. Aus diesem Grund konnte die CP lediglich die ersten beiden neuen Entlassungsformen, Freigang und Pflegeaufenthalt ge-

letzten Wahlkampf deutlich auf die Seite der Bürgerlichen positioniert hat. Die „Zentrumspartei“ hat aufgrund ihrer Vergangenheit als „Bauernpartei“ traditionell einen stark ökologisch orientierten Flügel. Eine vergleichbare Partei gibt es in Deutschland nicht.

nannt, mittragen, da sie in kontrollierten Formen stattfinden (vgl. *Protokoll* 2006, S. 13).

Die Entlassungsmaßnahme des Aufenthalts im Übergangshaus kann der Abgeordnete *Linander* im Namen seiner Partei nur dann mittragen, wenn kein Risiko dahingehend bestehe, dass der Insasse während dieses Aufenthaltes ein Verbrechen begeht (vgl. *Protokoll* 2006, S. 13). Um dies zu gewährleisten, müssten die individuellen Voraussetzungen für diese Entlassungsform nach Ansicht der Zentrumspartei im Gesetzestext deutlicher formuliert werden, als es jetzt der Fall ist. Darüber hinaus sollte eine elektronische Überwachung für die Bewohner des Übergangshauses obligatorisch sein, um eben im Einklang mit den spezialpräventiven und generalpräventiven Aspekten zu gehen, die eine Gefängnisstrafe erst rechtfertigten.

Für eine elektronische Überwachung plädierte die „Centerpartiet“ auch, wenn es um die Entlassungsmaßnahme des „erweiterten Ausgangs“ geht. Da die derzeitigen Regelungen in Bezug auf die elektronische Fußfessel einem „erweiterten Ausgang“ unter elektronischer Überwachung weitgehend entsprechen, plädierte sie dafür, die letztgenannte Entlassungsform komplett zu streichen. Es biete sich nach Ansicht der CP stattdessen vielmehr an, die Entlassungsformen mit elektronischer Fußfessel zu erweitern, womit der Abgeordnete *Linander* seinen Redebeitrag beendete (vgl. *Protokoll* 2006, S. 14).

Leif Björnlod (MP)

Im Anschluss daran meldete sich mit *Leif Björnlod* die „Miljöpartiet/De Gröna“ (MP) [Die Umweltpartei/Die Grünen]⁸⁵ zu Wort. *Björnlod* bemerkte zunächst einmal, dass die „Sozialdemokraten“, die „Linke Partei“ und die „Umweltpartei“ als Regierung „etwas erreicht haben, von dem wir etwas stolz sagen können, dass es ein moderneres Strafvollzugsgesetz ist“ (*Protokoll* 2006, S. 17). Dies werde seiner Meinung nach auch in der Auseinandersetzung der Reichstagsdebatte deutlich, die von wenigen Unterbrechungen abgesehen von einem „humanistischen und pflegenden“ (*Protokoll* 2006, S. 17) Grundgedanken getragen sei, was das moderne Denken über den Strafvollzug noch einmal unterstreiche.

Es ist die Anschauung der „Miljöpartiet“, so *Björnlod* weiter, dass die Behandlung im Strafvollzug in der Struktur der Krankenpflege ähnlich sei. Die Pflege könne so verstanden darauf ausgerichtet sein, dass „Menschen, die ein Verbrechen begangen haben, davon abgehalten werden sollen, dies in Zukunft

85 Die „Umweltpartei/Die Grünen“ (MP), kurz „Miljöpartiet“ genannt, wurde 1981 gegründet und zog im Jahr 1988 erstmals in den schwedischen Reichstag ein. Indem sie weit weniger als andere „grüne“ Parteien in Europa „linke“ Orientierungen hegt und sich darüber hinaus auch nicht auf einen der beiden traditionellen Blöcke – sozialistischer oder konservativer – festlegen lässt, nimmt die „Umweltpartei/Die Grünen“ im schwedischen Parteiensystem eine Sonderrolle ein. Aus den genannten Gründen ist sie auch nicht mit der hiesigen Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zu vergleichen.

wieder zu tun“. Sie müssten einsehen, dass sie fehlerhaft gehandelt haben und lernen, mit ihrem Leben in der Gesellschaft umzugehen und dies zu meistern, und zwar als „positive, gute und konstruktive Gesellschaftsmitglieder“ (*Protokoll* 2006, S. 17). In dieser Hinsicht sei man sich, so vermutete *Björnlod* weiter, auch in der Reichstagskammer einig.

Um diese Pflege fruchtbar werden zu lassen, sei es jedoch hinderlich, in ein „wir-und-die-Denken“ zu verfallen, wie es der Abgeordnete *Jeppe Johnssons* vorher in seiner Rede bewiesen habe (vgl. *Protokoll* 2006, S. 17): Auch die MP wisse, dass es einige Menschen gebe, die allzeit und immer wieder Verbrechen begehen, und vor denen die Gesellschaft geschützt werden müsse. Und diese hätten nach Meinung von *Björnlod* selbst oft am schwersten mit ihrem Schicksal zu kämpfen. Der Großteil der Verurteilten, die es in dem Land gebe, seien aber Personen, die keine weiteren Straftaten mehr begehen würden. Es seien diese Menschen, denen „so gut wie möglich“ (*Protokoll* 2006, S. 17). geholfen werden müsse. Hier ist nach Ansicht der „Miljöpartiet“ also eine Unterscheidung notwendig.

Damit ist auch das angesprochen, was den Abgeordneten *Björnlod* so positiv auf den Gesetzesentwurf blicken ließ: dass mit dem Vorschlag ein wenig der Blickwinkel verändert wird, aus dem eine Person, die gegen das Gesetz verbrochen hat, betrachtet wird (vgl. *Protokoll* 2006, S. 17). Dazu gehöre zunächst, dass mit dem neuen Gesetz ein „individualisierendes Element“ (*Protokoll* 2006, S. 17) in den Strafvollzug eingeführt werde. Darüber hinaus hätten die Teile, in denen es um die Behandlung der Insassen gehe, an Gewicht gewonnen. Nicht zuletzt werde diese neue Sichtweise aber darin deutlich, dass das Wort „Strafe“ („straffet“) im Gesetzestext durch den Ausdruck „Rechtsfolge“ („påföljd“) ersetzt wurde (vgl. *Protokoll* 2006, S. 17).

Die MP war aber auch dafür – und hier stimmt sie *Johann Linander* von der „Zentrumspartei“ in der Tat zu –, im Strafvollzug zu unterstreichen, dass vor dem Hintergrund der eigenen, individuellen Verantwortung einige Handlungen nicht akzeptabel seien (vgl. *Protokoll* 2006, S. 18). Sie sei sich aber noch nicht sicher, ob die Lösung des Problems darin liege, diese Menschen einzusperren. Aber „in gewisser Weise“ (*Protokoll* 2006, S. 18) müsse eine Sanktion auf inakzeptables Verhalten folgen, so *Björnlod*.

Die „Miljöpartiet“ setzte mit dem Abgeordneten ihre Ansprache fort, um in ausdrücklicher Form für einen Vorbehalt („reservation“) ihrer Partei zu werben: Den Insassen mit Kindern solle im Gefängnis eine besondere Behandlung zuteilwerden. Dies könnte in der Form geschehen, dass es von Beginn der Haft an einen „deutlichen und klaren Kontakt zwischen der Polizei, der Sozialverwaltung und anderen“ (*Protokoll* 2006, S. 18) gebe, in dem es um das Verhältnis zwischen den Insassen und ihren Kindern im Allgemeinen und um das Wohl des Kindes im Besonderen geht. Es war darüber hinaus die Meinung der MP, dass dem Verbrechensoffer mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden solle, indem es – sofern gewünscht – den Täter im Gefängnis treffen und das Problem

der Tat mit ihm lösen könne (vgl. *Protokoll* 2006, S. 18). Insofern schloss sich die „Miljöpartiet“ also der Meinung des „Brottsofferjouernas Riksförbunds“ [Nationaler Verbund der Verbrechenopfer] aus dem Remissverfahren an, der vorgeschlagen hat, im Strafvollzug die Stelle eines Mediators einzuführen.

Der Abgeordnete *Björnlod* beendete seinen Redebeitrag, indem er konstatierte, dass mit dem Gesetzesentwurf zwar „ein erster Schritt gemacht“ worden sei, es aber noch viele weitere Schritte zu bewältigen gebe. Diese müssten zwar in der Reichstagskammer getan werden, sie würden sich aber „im Großen“ an die Gesellschaft selbst richten. Denn es liege an ihr, so *Björnlod*, Verbrechen zu verhindern, zusätzlichen Schaden vom Opfer abzuwenden und den Menschen die Instrumente in die Hand zu geben, um sich in der Gesellschaft zurechtzufinden, ohne kriminell zu werden (vgl. *Protokoll* 2006, S. 18).

Helena Frisk (SAP)

Helena Frisk sprach daraufhin als letzte Rednerin für „Sveriges socialdemokratiska arbetarepartiet“ (SAP) [Sozialdemokratische Arbeiterpartei]⁸⁶ über ein neues, moderneres Strafvollzugsgesetz. Zunächst möchte sie klarstellen, dass es in der Kriminalpolitik das „selbstverständliche Ziel“ der „Socialdemokraterna“ sei, das Verbrechen zu reduzieren und die Sicherheit in der Gesellschaft zu erhöhen. Dieses Ziel sei von der Vorstellung getragen „eine Gesellschaft für alle“ (*Protokoll* 2006, S. 20) zu schaffen, mit einer Politik, die den Abstand zwischen den Menschen kleiner werden lasse. In Zusammenhang mit der kriminalpolitischen Arbeit stehen für die SAP folglich auch die Schulpolitik, die Familienpolitik und die Sozialpolitik. Denn „es spielt keine Rolle, wie gut der Strafvollzug ist, den wir haben“, wenn es für den resozialisierten Straftäter „nichts gibt, dass ihn erwarten könnte, wenn er oder sie hinauskommt“ (*Protokoll* 2006, S. 20).

Die Abgeordnete *Frisk* hielt es in dieser Diskussion für wichtig, sich dessen bewusst zu sein, dass „viele ihre Meinungen zum heutigen Strafvollzug haben, und diese in höchstem Grad auseinandergehen“ (*Protokoll* 2006, S. 20). Während die einen der Ansicht seien, dass der Strafvollzug in einer Krise stecke und die Insassen nicht gut behandelt würden, denken die anderen, dass es den Gefangenen dort viel zu gut gehe. Diese unterschiedlichen gesellschaftlichen Ein-

86 Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ (SAP), deren Vertreter kurz als die „Socialdemokraterna“ bezeichnet werden, ist, im Jahr 1889 gegründet, die älteste, existierende Partei Schwedens. Ihre Dominanz ist charakteristisch für das schwedische Parteiensystem: Seit 1917, als die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ das erste Mal an einer Regierung beteiligt war, gehörte sie in 71 von 85 Jahren zur Regierung. Von 1932 bis 1976 war sie gar (bis auf den Sommer 1936) 44 Jahre lang ununterbrochen die dominierende Regierungspartei (vgl. *Jahn* 2006, S. 107). Bei der Regierungswahl 2006 haben die „Socialdemokraterna“ mit 35% der gültigen Stimmen ihr schlechtestes Wahlergebnis seit 1917 eingefahren und sind seitdem nicht mehr an der Regierung beteiligt. In Deutschland ist die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ mit der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD) zu vergleichen.

stellungen gelte es auch in der Parlamentsdebatte zu beachten, so *Frisk*. Denn mit diesem Bewusstsein könne dann über die verschiedenen Ansichten der Abgeordneten zum schwedischen Strafvollzug ebenso ernsthaft diskutiert werden wie über die vielen Übereinstimmungen hinsichtlich seines Ziels (vgl. *Protokoll* 2006, S. 20).

Die „Socialdemokraterna“ waren – um die Debatte fortzusetzen – der Meinung, dass es eine der wichtigsten Intentionen des Strafvollzugs sei, die Verurteilten wieder zu rehabilitieren. Die Tatsache, dass ein „viel zu großer Teil“ von ihnen heute wieder rückfällig werde, lässt ihnen zufolge darauf schließen, dass es für die Resozialisierung der Gefangenen keine einfachen Lösungen gebe, sondern, dass vielmehr die Entwicklung in eine positive Richtung das Ziel sein müsse (vgl. *Protokoll* 2006, S. 21). Auf diesem Weg gelte es, zum einen Erkenntnisse für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen zu sammeln und die besten Maßnahmen auszuwählen sowie zum anderen Menschen aus der Gesellschaft zu engagieren, denen die Resozialisierung der Gefangenen am Herzen liege (vgl. *Protokoll* 2006, S. 21.). Nach Meinung der SAP war mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht ein erster Schritt getan.

Hier gehe es kurz zusammengefasst darum, ein individuenorientiertes und flexibles Strafvollzugsgesetz zu schaffen, in dem der eigene Wille des Insassen, etwas verändern zu wollen, eine größere Rolle spiele (vgl. *Protokoll* 2006, S. 21). Dieser Wille werde in den vier unterschiedlichen Entlassungsformen namens Freigang, Pflegeaufenthalt, Aufenthalt im Übergangshaus und erweiterter Ausgang deutlich. Das vom Strafvollzugskomitee vorgeschlagene Privilegiensystem enthalte diesen individuellen und flexiblen Ansatz in gleicher Weise. Die Abgeordnete *Frisk* bat hier alle diejenigen, die sich ein solches System schon jetzt gewünscht haben, um Geduld. Sie ist sich sicher, dass man wieder auf das Privilegiensystem zurückkommen werde, wenn es überarbeitet wurde; denn der Strafvollzug müsse zukünftig auf eine ganz andere Weise an das Individuum angepasst werden, als es heute der Fall sei, so *Frisk*: „Es wird ein deutliches und einfaches Regelsystem verlangt, und danach fahnden alle – nicht nur die Insassen selbst.“ (*Protokoll* 2006, S. 21).

Im Anschluss daran ging *Helena Frisk* im Namen der „Socialdemokraterna“ auf die Vorbehalte („reservationer“) der einzelnen Parteien ein, in denen „äußerst wichtige“ Fragen aufgeworfen würden, die es wert seien, „in die Diskussion aufgenommen zu werden“ (*Protokoll* 2006, S. 21). Dies betreffe zum Beispiel die Äußerungen, die sich mit der Aus- und Fortbildung des Strafvollzugs-personals beschäftigen oder sich der Frage widmen, wie die Ausbildung und Beschäftigung im Gefängnis verbessert werden könnte. Auch die Anträge, die sich mit der Situation von inhaftierten Frauen und deren Kindern befassen, die sich der Selbstverwaltung im Gefängnis widmen oder das Problem der Drogenabhängigen in den Anstalten behandeln, enthielten wichtige Punkte für die Diskussion (vgl. *Protokoll* 2006, S. 21 f.).

Sofern es um das Thema gehe, die Gefängnisse nach außen hin abzuschließen, um sie drogenfrei zu halten, war *Frisk* allerdings der Ansicht, „dass die Gesellschaft in unsere Anstalten kommen muss, denn der Strafvollzug kommt nicht hinaus“ (*Protokoll 2006*, S. 22). Für eine verbesserte Sicherheit und Kontrolle seien bereits Maßnahmen ergriffen worden, die dem Strafvollzug gute Möglichkeiten bieten, zu verhindern, dass Drogen in die Anstalten eingeschleust würden.

In diesem Zusammenhang möchten die „Sozialdemokraterna“ auch noch einmal darauf hinweisen, dass sie die Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzug und der Gesellschaft in Gestalt verschiedenster Institutionen für „absolut notwendig“ halten, um den Prozess der Entlassung und den der Resozialisierung erfolgreich werden zu lassen (vgl. *Protokoll 2006*, S. 22). Es sei also, wie es in der Debatte auch früher gesagt wurde, notwendig, dass die Gesellschaft hier eine größere Verantwortung übernehme. Dies gelte auch für den Bereich der Pflege und Behandlung, die den Insassen durch die neuen Entlassungsformen zuteilwerde. Hier seien die Kommunen zum Beispiel dann gefordert, wenn es um die Organisation der Bewährungshilfe oder die Unterbringungen in den Pflegeeinrichtungen gehe (vgl. *Protokoll 2006*, S. 22). Die Abgeordnete *Frisk* resümierte zusammenfassend:

„Ein guter, humaner und effektiver Strafvollzug bedeutet unglaublich viel. Wenn dieser bestmöglich funktioniert, bietet er eine wirkliche Chance für ein neues Leben – ein Leben ohne Verbrechen. Aus diesem Grund ist es ungeheuer wichtig, wie die Gesellschaft – wir alle – auf die Verurteilten schauen. Wenn wir alle glauben, dass die Kriminellen rehabilitiert werden können, ist die Möglichkeit, dies zu erreichen, sehr viel größer.“

(*Protokoll 2006*, S. 23.)

Die „Socialdemokraterna“ setzen darauf, so *Frisk* abschließend, dass Verbrechen durch eine Politik zu verhindern sei, die sich gegen ökonomische Ausnutzung und soziale Ausgrenzung einsetze und außerdem ein effektives Rechtsbewusstsein, eine sich der sozialen Umstände bewusste Polizei und kompetente Gerichte unterstütze. Ein progressiv ausgerichteter Strafvollzug solle parallel dazu die Grundlage dafür schaffen, den Rückfall in das Verbrechen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund spricht sich die SAP dafür aus, dem Gutachten des Justizausschusses zuzustimmen und sämtliche Anträge der Abgeordneten abzulehnen (vgl. *Protokoll 2006*, S. 23).

Die Debatte um ein neues Strafvollzugsgesetz ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass *Jepe Johnsson*, *Karin Granbom* und *Helena Frisk* ebenfalls jenem Strafvollzugskomitee angehören, das für das Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] verantwortlich ist. Auffallend ist hier ebenfalls, dass insbesondere *Helena Frisk* von der damaligen Regierungspartei der Sozialdemokraten noch einmal auf die Abgeordnetenanstträge hinweist und betont, dass viele Fragen aus den Enthaltungen der Abgeordneten

bereits im Justizministerium und innerhalb der Strafvollzugsbehörde bearbeitet werden; dies seien „sehr wichtige Fragen und viele von ihnen sind es wert ein nächstes Mal in der Diskussion mit aufgenommen zu werden“ (*Protokoll* 2006, S. 21). Überdies betonte sie, dass der Regierungsvorschlag nicht alle Probleme zu lösen vermöge, sondern vielmehr ein erster Schritt nach vorne sei (vgl. *Protokoll* 2006, S. 21).

3.2.3.5 *Das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (2006:432)*

Die Abstimmung im schwedischen Reichstag, die am 19. Mai 2006 auf der Grundlage des Gutachtens (Nr. 2005/06:JuU33), das vom Justizausschuss erstellt worden ist, und ein moderneres Strafvollzugsgesetz zum Gegenstand hatte, ergab das folgende Ergebnis: Es wurden alle im Gutachten behandelten Anträge der Abgeordneten mit dem Verweis abgelehnt, dass diese sich auf Teile des Komiteevorschlags beziehen, die vor der Übernahme in das Strafvollzugsgesetz noch weiter bearbeitet werden müssen (vgl. *Anhang 2*)⁸⁷ (vgl. *JuU33* 2006, S. 26). Der Gesetzesvorlage der Regierung wurde hingegen zugestimmt.⁸⁸ Damit folgte die Reichstagskammer dem Anliegen des Justizausschusses, der empfohlen hatte, den Regierungsantrag zu befürworten und sämtliche Anträge der Abgeordneten, ebenso wie die 45 Vorbehalte („reservationer“) und die 15 besonderen Äußerungen („särskilda yttranden“), welche zu den Abgeordneten- anträgen angemeldet wurden, abzulehnen (vgl. *JuU33* 2006, S. 1).

Am 24. Mai 2006 wurde die Regierung daraufhin in einer kurzen Mitteilung („riksdagsskrivelse“) über das Abstimmungsergebnis in der Reichstagskammer unterrichtet, woraufhin die neuen Gesetzesänderungen am 1. Januar 2007 in das schwedische Strafvollzugsgesetz übernommen wurden.

Im Gesetz „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] sind folgende neu überarbeitete Regelungen verabschiedet worden.

In § 54 KvaL sind die vier neu überarbeiteten „Entlassungsmaßnahmen“ näher beschrieben, die eingeführt werden, um „das Risiko für einen Insassen zu reduzieren, rückfällig zu werden und auch im Übrigen die Wiedereingliederung

87 Im *Anhang 2* dieser Arbeit wird das Abstimmungsergebnis inklusive der Abgeordneten- anträge, die zur Wahl standen, noch einmal ausführlich dargestellt.

88 Wird über einen Verhandlungsgegenstand abgestimmt, bittet der Reichstagspräsident zunächst die Abgeordneten, die mit „Ja“ stimmen wollen, sich von ihren Bänken zu erheben, um sich danach denjenigen zuzuwenden, die mit „Nein“ stimmen wollen. Herrscht Unklarheit darüber, welcher Vorschlag die Mehrheit erhält, erfolgt eine Stimmzählung. Die Abgeordneten drücken in diesem Fall einen ihrer Abstimmungs- knöpfe – für bzw. gegen einen Vorschlag oder Stimmenthaltung. Auf gesonderten Tafeln sind im Plenarsaal das Abstimmungsergebnis und Stimmverhalten jedes einzelnen Abgeordneten zu sehen (vgl. *Riksdagen* 2003, S. 24).

des Insassen zu erleichtern“: 1.) der Freigang („frigång“) gemäß § 55 KvaL, 2.) der Pflegeaufenthalt („vårdvistelse“) gemäß § 56 KvaL, 3.) der Aufenthalt im Übergangshaus („vistelse i halvvägshus“) gemäß § 57 KvaL, und 4.) der erweiterte Ausgang („utökad utgång“) gemäß § 58 KvaL. Dabei sollen die Entlassungsformen 2.) bis 4.) so geplant werden, dass sie bis zum Tag der bedingten Freilassung andauern. Aus § 7 KvaL des Strafvollzugsgesetzes folgt, dass eine dieser Maßnahmen nicht genehmigt werden darf, wenn die „besonderen Bestimmungen“⁸⁹, die ebenfalls in diesem Paragraphen genannt werden, nicht erfüllt sind.

In den Paragraphen 59 bis 67 des Strafvollzugsgesetzes folgen weitere Bestimmungen zu den zuvor näher beschriebenen neuen Entlassungsformen. Hier ist niedergelegt, wie sich der Insasse während der jeweiligen Maßnahme zu verhalten hat (§ 59 KvaL), welche Vorschriften in dieser Zeit hinsichtlich der Kontrolle des Insassen gelten (§§ 60, 61 KvaL), unter welchen Bedingungen eine Entlassungsmaßnahme aufgehoben werden darf (§§ 62, 63 KvaL) und in welcher Weise die Zeit außerhalb der Anstalt im Zuge der Maßnahme auf die Strafzeit angerechnet wird. Weiter wird der Strafvollzugsbehörde per Gesetz erlaubt, bei der Durchführung im Zusammenhang mit dem Übergangshaus die Hilfe einer Firma, einer Vereinigung, einer Zusammenkunft oder einer Stiftung in Anspruch zu nehmen, die sich einer gewissen Verschwiegenheit der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet und der Strafvollzugsbehörde gegenüber auskunftspflichtig ist (§§ 66, 67 KvaL).

Im überarbeiteten Strafvollzugsgesetz ist in § 49 KvaL außerdem die fakultative Strafaussetzung zur Bewährung (und ihr Aufschieben) geregelt worden. Die Bestimmung, dass die bedingte Entlassung anstehe, wenn zwei Drittel der regulären Strafe verbüßt wurden, hat der Gesetzesgeber bestehen lassen. Wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, kann diese Entlassung allerdings aufgehoben werden.

Hier wird zunächst auf das Kap. 26 §§ 6, 7 BrB verwiesen, in dem die näheren Bestimmungen zum Aufschieben der bedingten Entlassung geregelt und im Zuge der Diskussion um das neue Strafvollzugsgesetz teilweise neu festgelegt wurden (vgl. „Lag 2006:431“):

„När två tredjedelar av ett tidsbestämt fängelsestraff, dock minst en månad, har avtjänats skall den dömda friges villkorligt, om inte annat följer av andra eller tredje stycket.

89 Jene „besonderen Bedingungen“ beziehen sich, wie im *Kapitel 4.2.1* bereits erläutert, auf Männer mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens vier Jahren oder Frauen von wenigstens zwei Jahren (vgl. auch § 7 Abs. 4 KvaL). Sie erschließen sich aus der individuell erstellten, psychologischen Risikoabschätzung, die nach seiner Ankunft in der zentralen Aufnahmestation („riksmottagning“) erfolgt, und die wiederum die für den Gefangenen geltende Sicherheitsstufe, sprich den Anstaltstyp, bestimmt.

Om det finns synnerliga skäl mot villkorlig frigivning skall den skjutas upp enligt vad som framgår av 7 §. Vid bedömningen av om det finns synnerliga skäl mot villkorlig frigivning skall det särskilt beaktas om den dömda på ett allvarligt sätt har brutit mot de föreskrifter och villkor som gäller för verkställigheten.

Villkorlig frigivning får inte ske från fängelse som har dömts ut enligt 28 Kap. 3 § eller från ett förvandlingsstraff för böter. Lag (2006:431).“

[Wenn zwei Drittel einer zeitbegrenzten Gefängnisstrafe, aber wenigstens ein Monat verbüßt wurde, ist der Verurteilte bedingt zu entlassen, wenn nichts anderes aus den Absätzen zwei und drei folgt.

Wenn besondere Gründe gegen die bedingte Entlassung sprechen, ist diese nach den Bestimmungen, die in § 7 genannt wurden, aufgeschoben. Bei der Abwägung, ob es besondere Gründe gegen die bedingte Entlassung gibt, ist darauf zu achten, ob der Insasse in ernst zu nehmender Weise gegen die Vorschriften und Regeln verstoßen hat, die im Vollzug gelten.

Die bedingte Entlassung darf im Gefängnis für den- bzw. diejenige(n) nicht angewendet werden, der bzw. die gemäß dem Kap. 28 § 3 des Kriminalgesetzbuches – d. h. zu einer Strafe unter Bewährungsaufsicht – verurteilt wurde oder wenn es sich um eine Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe handelt. Gesetz (2006:431).]

Über die Einzelheiten zur Verschiebung der bedingten Entlassung heißt es in Kap. 26 § 7 BrB weiter:

„Om den villkorliga frigivningen skjuts upp, skall det i beslutet anges en ny tidpunkt för när den dömda skall friges villkorligt. Vid denna tidpunkt skall villkorlig frigivning ske, om det inte även då finns sådana synnerliga skäl som avses i 6 § andra stycket.

När den nya tidpunkten för villkorlig frigivning bestäms skall arten och omfattningen av de överträdelser som föranleder att den villkorliga frigivningen skjuts upp särskilt beaktas. Den villkorliga frigivningen får skjutas upp högst sex månader åt gången. Lag (2006:431).“

[Wenn die bedingte Entlassung aufgeschoben wird, ist in diesem Beschluss ein neuer Zeitpunkt anzugeben, wann der bzw. die Verurteilte bedingt entlassen wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die bedingte Entlassung anzuwenden, wenn es hier nicht auch solche besonderen Gründe gibt, die in § 6 Abs. 2 behandelt werden.

Wenn der neue Zeitpunkt für die bedingte Entlassung bestimmt wird, sollen die Art und der Umfang der Verstöße, die dazu geführt haben, dass die bedingte Entlassung verschoben wurde, besonders beachtet werden. Die bedingte Entlassung darf jedes Mal höchstens sechs Monate aufgeschoben werden. Gesetz (2006:431).]

Aus § 49 Abs. 2 KvaL erfolgt dann die neue Vorgehensweise in Bezug auf das Aufschieben der bedingten Entlassung im Strafvollzug. So wird der Beschluss hinsichtlich eines Aufschubs im Gegensatz zur vorherigen Regelung erst dann von der Strafvollzugsbehörde getroffen, wenn die bedingte Entlassung in

absehbarer Zeit ansteht. Der Beschluss beruht damit auf einer Begutachtung, die das positive wie negative Verhalten des Gefangenen während der gesamten Strafzeit mit einbezieht und letztlich, als eine einmalige Entscheidung gewertet wird (vgl. *Kriminalvården* 2007b, S. 2). Daraus folgt, dass der Beschluss nicht wie zuvor geltend, unmittelbar auf ein fehlerhaftes Verhalten des Insassen hin getroffen wird, sondern unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens zu betrachten ist.

Um den Gefangenen dennoch darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er gegen die Vorschriften und Regeln, die im Vollzug gelten, verstoßen hat, kann ihm direkt im Anschluss an ein fehlerhaftes Verhalten eine Warnung ausgesprochen werden (vgl. § 49 Abs. 2 KvaL). Fragen im Zusammenhang mit dieser Verwarnung sollten gemäß § 51 KvaL rechtzeitig behandelt werden. Außerdem soll eine Anhörung mit dem Gefangenen stattfinden, bevor abschließend über eine Verwarnung entschieden wird. Über diese Unterredung und eine mögliche andere Untersuchung, die mit dieser Warnung in Zusammenhang steht, muss dem Gesetz zufolge Protokoll geführt werden (vgl. § 51 Abs. 2).⁹⁰

In der Rechtssache und Angelegenheit um einen Aufschub der bedingten Entlassung gemäß Kap. 26 §§ 6, 7 BrB, soll dem Insassen gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes eine Beihilfe öffentlich angeordnet werden, sofern nicht angenommen werden muss, dass der Bedarf eines Beistandes nicht vorhanden ist. Bevor der Beschluss über einen Aufschub der bedingten Entlassung erfolgt, muss dem Insassen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

In § 35 KvaL ist die Informationsmöglichkeit für das Opfer neu geregelt. Sollte der Insasse wegen eines Deliktes eingesperrt sein, der sich gegen „das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder den Frieden eines Einzelnen“ richtet, ist der Geschädigte zu fragen, ob er davon unterrichtet werden will, a) in welcher Anstalt der Gefangene sich befindet, b) ob der Gefangene in eine andere Anstalt verlegt wurde, c) ob der Gefangene einen Hafturlaub gemäß § 32 KvaL erhält oder d) ob sich der Gefangene außerhalb der Anstalt gemäß §§ 14, 37, 38, 43, 54 KvaL aufhält. Überdies kann der oder die Geschädigte bei Bedarf darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine lebenslange in eine zeitlich begrenzte Gefängnisstrafe umgewandelt wurde und der Gefangene innerhalb dieses Rahmens a) freigelassen wird, b) aus der Anstalt ausgebrochen ist oder c) nach einem Hafturlaub bzw. einem anderen Aufenthalt außerhalb der Anstalt nicht zurückgekehrt ist. Diese Möglichkeiten hatte es zuvor nicht gegeben.

90 Wenn ein zu lebenslanger Haft Verurteilter in dergleichen Weise „gegen die Regeln und Vorschriften verbrochen hat, die im Strafvollzug gelten“ (Kap. 26 § 6 BrB), wird dieses negative Verhalten in die Beurteilung mit hineingezogen, in der es um die Umwandlung in eine zeitige Strafe geht. Für den Fall, dass diese Strafe bereits begrenzt ist, wird nur das Verhalten nach der Umwandlung betrachtet, wenn es um den Aufschub der bedingten Entlassung geht (vgl. *Kriminalvården* 2007b, S. 6).

Im 4. Kapitel des Strafvollzugsgesetzes werden die Regelungen bezogen auf die Beschlusslage im Strafvollzug revidiert. So liegt es nun an der Strafvollzugsbehörde, den Beschluss „anzumelden“, dass eine Genehmigung hinsichtlich eines Pflegeaufenthaltes, eines Aufenthaltes im Übergangshaus oder eines erweiterten Freigangs aufgehoben wird (vgl. § 70 KvaL). Der Beschluss kann schließlich durch eine Entscheidung des Überwachungsausschusses rechtskräftig werden. Dieser Ausschuss ist es auch, der die Frage aufwerfen darf, ob der Beschluss „geprüft“, d. h. zurückgenommen werden kann (vgl. § 70 KvaL). Hier hat sich die Regierung offensichtlich nicht dem Vorschlag des Strafvollzugskomitees angeschlossen, der dafür plädiert hatte, dass die Strafvollzugsbehörde „sämtliche Beschlüsse, die die Ausgestaltung des Strafvollzugs betreffen“ (*SOU* 2005:54, S. 879), alleine fassen solle. Die Fragen rund um die in § 70 KvaL genannten Beschlüsse werden von dem Überwachungsausschuss betreut, der dem betroffenen Bewährungshilfebüro am nächsten liegt (vgl. § 72 KvaL).

Daraufhin sind im 5. Kap. KvaL die Möglichkeiten des Gefangenen näher beschrieben, Rechtsmittel gegen einen Beschluss einzulegen, „der in besonderer Weise eingreifend oder begrenzend erscheint, und zwar über das Maß, was im Strafvollzug als normal angesehen werden kann, hinaus“ (*SOU* 2005:54, S. 880), d. h. dem Kriterium der „besonderen Fälle (§ 74 KvaL) entspricht. In diesem Fall kann der Gefangene sich an den „Allgemeinen Verwaltungsgerichtshof“ wenden und Berufung gegen diesen Beschluss einlegen. Zuvor muss die Genehmigung für eine Überprüfung des Beschlusses allerdings bei einem Kammergericht eingeholt werden (vgl. § 74 KvaL). Gegen andere Beschlüsse, die nicht dem Kriterium der „besonderen Fälle“ entsprechen, kann keine Berufung eingelegt werden (vgl. § 74 KvaL).

Bei dem zuständigen Kammergericht handelt es sich um jenes Gericht, in deren Zuständigkeitsbereich die Strafvollzugsanstalt, das Untersuchungsgefängnis oder das Büro der Bewährungshilfe liegt, wo der Insasse inhaftiert war, als der erste Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst wurde (vgl. § 78 KvaL). Gegen den Beschluss des Überwachungsausschusses bezogen auf die zuvor genannten §§ 70, 71 KvaL wird beim Strafvollzugausschuss Rechtsmittel eingelegt (§ 79 KvaL).

Auch hier ist die Regierung nicht der Weisung des Strafvollzugskomitees gefolgt, der vorgeschlagen hatte, dass jene Beschlüsse allein zwischen der Strafvollzugsbehörde und dem „Allgemeinen Verwaltungsgerichtshof“ verhandelt werden, ohne die Strafvollzugs- und die Überwachungsausschüsse – gewissermaßen als Zwischeninstanz – zu institutionalisieren. Dem Gutachten zufolge sollte die Einrichtung dieser beiden Ausschüsse abgeschafft werden – was im Falle des Strafvollzugausschusses im neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) geschehen ist (vgl. *SOU* 2005:54, S. 891).

Die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] sind zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

3.2.3.6 *Das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (2008:35)*

Der zweite Schritt zu einer neuen schwedischen Strafvollzugsgesetzgebung sollte ebenfalls im Jahr 2007 erfolgen. Im August 2007 veröffentlichte die Regierung einen Gesetzesentwurf mit dem Namen „Några ändringar i kriminalvårdstiftningen“ [Einige Änderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung]“. Dieser beabsichtigte „die Strafvollzugsgesetzgebung deutlicher und zielgerichteter in den Fragen zu gestalten, die sowohl für die Klienten als auch für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit von Bedeutung sind“ (vgl. *Prop.* 2006/07:127, S. 1). Ihr Ziel bestand weiterhin darin, jene Fragen aus dem Dokument „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] eingehender zu behandeln, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen. Darüber hinaus ist ein Vorschlag der Strafvollzugsbehörde mit einbezogen worden, der Gesetzesänderungen im Bereich neuer Formen der Drogenkontrolle beinhaltet (vgl. *Prop.* 2006/07:127, S. 13).

Der Gesetzesentwurf wurde am 31. Januar 2008 im Reichstag verabschiedet. Im „Lag (2008:35) om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ [Gesetz (2008:35) zur Änderung im Strafvollzugsgesetz (1974:203)] sind die entsprechenden Umgestaltungen zusammengefasst enthalten. Durch diese Bestimmung sind die Paragraphen 17, 24, 25, 26, 27, 28, 52d und 59 des alten Strafvollzugsgesetzes (neu: Kap. 6 § 5 FI; Kap. 5 § 1 FI; Kap. 7 §§ 6, 7, 8, 9 FI; Kap. 8 § 6 FI) revidiert und der Paragraph 16 (neu: Kap. 8 § 1 FI) neu entworfen worden.

Die mit dieser zweiten Gesetzesnovellierung einhergehenden inhaltlichen Änderungen, welche in *Kapitel 5.1.2* dieser Arbeit ausführlich beschrieben werden, sind zum 1. April 2008 in Kraft getreten.

3.2.3.7 *Ein neues Gefängnisgesetz (2010:610)*⁹¹

Wie der Generaldirektor der Strafvollzugsbehörde bereits in der Monatszeitschrift des schwedischen Strafvollzugs im November 2008 angekündigt hatte, wollte der schwedische Reichstag im Jahr 2009 abermals zu einer neuen „Etappe“ in Bezug auf das Strafvollzugsgesetz aufbrechen (Nylén 2008, S. 2). Dies sollte allerdings noch bis zum 17. März 2010 dauern, als die konservative

91 Im Folgenden wird der Gesetzgebungsprozess hin zu dem neuen schwedischen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) beschrieben. Die mit dem neuen Gesetz einhergehenden Änderungen werden im *Kapitel 5.1.2* dargestellt.

Regierung einen Entwurf für ein neues Strafvollzugsgesetz vorlegte, der zuvor bereits vom Gesetzesrat begutachtet worden war (vgl. *Prop.* 2009/10:135).

Diese Vorlage verstand sich als die Vorbereitung zu einer „sprachlichen und systematischen Modernisierung“ (*Prop.* 2009/10:135, S. 1) des Gesetzes, das mit den beiden Novellierungen Nr. 2006:432 und Nr. 2008:35 bereits seinen Anfang genommen hatte. Auch diese dritte Etappe sollte sich auf das Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] beziehen und eine „abschließende Stellungnahme“ der Regierung zu demselben darstellen (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 59). Neben den Vorschlägen des Strafvollzugskomitees wurde in dem Gesetzesentwurf auch auf die Vorschläge des sogenannten Untersuchungshaftkomitees und ihres 2006 erschienenen Gutachtens „Ny häkteslag“ (SOU 2006:17) [Ein neues Untersuchungshaftgesetz] eingegangen, vor dem Hintergrund, dass das neue Gesetz nicht nur eine Strafvollzugs-, sondern ebenso eine Untersuchungshaftgesetzgebung beinhalten sollte.

Die wichtigsten, von der schwedischen Regierung vorgeschlagenen und in der Gesetzesvorlage genannten inhaltlichen Neuerungen sollen im Folgenden beschrieben werden (vgl. *Prop.* 2009/10: 135, S. 1):

- Mit dem Ziel, das Risiko eines Rückfalls zu reduzieren, ist das Strafvollzugsgesetz darauf ausgerichtet, eine Gestaltung des Vollzugs zu fördern, die unter der Voraussetzung, dass weder die Sicherheitsaspekte noch die eigene Verantwortung des Gefangenen vernachlässigt werden, den individuellen Bedingungen und Bedürfnissen der Gefangenen angeglichen wird. Es wird vorgeschlagen, dass es ein Erfordernis sein soll, für jeden Gefangenen einen individuell gestalteten Vollzugsplan zu entwickeln, und dies entsprechend gesetzlich festzulegen.
- Überdies wird die Einrichtung eines neuen einheitlicheren „Urlaubsausgangsinstitutes“ angestrebt, welches eine deutlichere Unterscheidung zwischen dem Urlaub, der die Anpassung des Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern soll, und jenem Urlaub, der durch andere, persönliche Gründe veranlasst wird, ermöglicht. Mit diesem Vorschlag sollen auch die Voraussetzungen für den Erhalt eines Urlaubsausgangs verdeutlicht werden, u. a., indem gesetzlich festgelegt wird, dass der Gefangene in der Regel einen bestimmten Teil seiner Haftstrafe im Gefängnis verbüßt haben muss, bevor ihm ein Urlaubsausgang gewährt wird.
- Darüber hinaus soll nach Auffassung der Regierung im kommenden Gesetz das „grundlegende Prinzip der Tatproportionalität kodifiziert werden und der Strafvollzug neue Kontrollmöglichkeiten erhalten“. In diesem Zusammenhang wird u. a. vorgeschlagen, dass der Besuch bei einem Gefangenen in einem Raum stattfindet, der derart konzipiert ist, dass es unmöglich ist, Gegenstände zu übermitteln, z. B., indem der Besucher und

der Gefangene durch eine Trennscheibe getrennt werden. Ferner soll ein Beamter des Strafvollzugs die Befugnis erhalten, nicht autorisierte Personen abzulehnen und zum Gehen aufzufordern.

- Um sicherzustellen, dass ein zur Ausreise aus Schweden verurteilter Gefangener für die Rückreise in sein Heimatland in Übereinstimmung mit dem Ausländergesetz (Nr. 2005:716) zahlt, wird vorgeschlagen, dass ein Teil des Geldes, das der Gefangene während der Verbüßung seiner Strafe im Gefängnis verdient, für eine solche Zahlung verwendet werden kann.
- Das neue Untersuchungshaftgesetz soll so weit wie möglich „mit dem Strafvollzugsgesetz als Vorbild“ ausgestaltet werden. Ein Novum ist der Vorschlag, dass die Prüfung eines staatsanwaltlichen Beschlusses vonseiten des Landesgerichtes, welcher für die sich in Untersuchungshaft befindende Person mit gewissen Einschränkungen verbunden ist, anfechtbar sein soll. Damit soll sichergestellt werden, dass eingeführte Einschränkungen für einen Untersuchungshäftling nur mit äußerster Zurückhaltung beibehalten werden dürfen.
- Der Gesetzentwurf enthält ferner den Vorschlag, dass gegen den Beschluss des Überwachungsausschusses beim Verwaltungs- oder Landesgericht Revision eingelegt werden kann. Der Vorschlag sieht zudem vor, den Strafvollzugausschuss abzuschaffen.

Das neue Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetz soll nach Ansicht der schwedischen Regierung am 1. April 2011 in Kraft treten. Da das Sozialversicherungsgesetz in Kraft tritt, wird außerdem eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungsgerichte (Nr. 1971:289) zum 1. Januar 2011 vorgeschlagen.

Vorausgegangen war dem Gesetzesentwurf ein im August 2007 beschlossenes, sogenanntes Zutrittsverbot, das es dem Strafvollzug ermöglichte, bestimmten Personen den Zugang zum Umfeld der Strafvollzugsanstalt kurzfristig zu verbieten. Diese Möglichkeit des Verbots war vom Justizministerium ein Jahr zuvor in Auftrag gegeben und vor dem Hintergrund konzipiert worden, dass die Strafvollzugsbehörde über zunehmende Probleme mit Personen geklagt hatte, die sich außerhalb der Anstalten aufhielten und Gegenstände wie Drogen oder Mobiltelefone über die Mauern warfen (vgl. *Ds* 2007:24, S. 1).

Das am 20. Mai 2010 veröffentlichte Gutachten des Justizausschusses nimmt daraufhin Stellung zu dem Gesetzesentwurf der Regierung und bezieht dabei die Vorbehalte („reservationer“) einzelner Parteien und die z. T. hierin enthaltenden Äußerungen („motionsyrkanden“) einzelner Abgeordneter zu dem bevorstehenden Gesetz sowie den Antrag der „Riksrevision styrelse“ [Oberster

Rechnungshof des Reichstags]⁹² hinsichtlich der Rückfallarbeit innerhalb des Strafvollzugs mit ein (vgl. *JuU21* 2010).

Im Gutachten schlägt der Ausschuss vor, der Gesetzesvorlage der Regierung zuzustimmen und sämtliche Äußerungen einzelner Abgeordneter abzulehnen (vgl. *JuU21* 2010, S. 1).

Der Ausschuss hält die beiden im Antrag des schwedischen Rechnungshofes genannten Bekanntgaben („tillkännagivanden“) überdies für angemessen. Die erste bezog sich auf den noch im alten Strafvollzugsgesetz (Nr. 1974:203) genannten Anspruch, dass die Regierung eine gezielte Vollzugsplanung sicherzustellen habe. Darüber hinaus schlug die Behörde vor, dass die Regierung eine Übersicht der vorhandenen Gesetzesbestimmungen für die Kommunen und Länder hinsichtlich der Möglichkeit einer intensiveren Zusammenarbeit auf den Gebieten des Strafvollzugs zu erstellen habe (vgl. *JuU21* 2010, S. 2).

Bezogen auf die beiden Anmerkungen der „Riksrevision styrelse“, hält der Ausschuss diese für durchaus berechtigt, vertritt jedoch die Ansicht, dass diese – eine gezielte Vollzugsplanung sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Strafvollzugs – im neuen Gesetz ihre Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund lehnt der Ausschuss die beiden mit den Bekanntmachungen verbundenen Vorschläge des Rechnungshofes ab, weist jedoch darauf hin, dass er die Fortschritte auf diesen beiden Gebieten gesondert beobachten wird (vgl. *JuU21* 2010, S. 2).

Der Ausschuss nimmt in seinem Vorschlag für die Entscheidung im Reichstag Stellung zu den insgesamt 24 Vorbehalten („reservationer“), die z. T. aus mehreren Äußerungen von Abgeordneten („motioner“) bestehen und die folgenden Punkte umfassen:

- „Behovet av en ny lagstiftning“ (S, V, MP) [Der Bedarf einer neuen Gesetzgebung]: Gefordert wird hier, dass ein weiterer Vorschlag für ein neues Untersuchungshaftgesetz eingeholt wird.
- „En individuellt utformad verkställighetsplan“ (S, V, MP) [Ein individuell ausgerichteter Vollzugsplan]: In diesem Vorbehalt wird eine von der Regierung zugesicherte, strengere Befolgung des Vollzugsplanes sowie ein damit verbundener, erhöhter Individualisierungsgrad eingefordert.
- „Kvinnor i kriminalvård“ (S, V, MP) [Frauen im Strafvollzug]: Postuliert wird hier eine intensivere Berücksichtigung der Belange von Frauen im

92 Die „Riksrevision styrelse“ [Oberster Rechnungshof des Reichstags] ist eine staatliche Verwaltungsbehörde des schwedischen Reichstages und ein Teil dessen Kontrollinstanz. Sie ist am 1. Juli 2003 aus der Zusammenlegung des „Riksrevisionsverket“ [Staatliches Prüfungsamt] und der „Riksdagens revisorer“ [Prüfungen des Reichstages] hervorgegangen.

schwedischen Strafvollzug, z. B. in Bezug auf ihnen auferlegte Einschränkungen oder die Einführung einer Genderstrategie.

- „Särskilt stöd till kvinnor i anstalt“ (MP) [Besondere Unterstützung für Frauen im Strafvollzug]: Hier wird eine umfassendere Kompetenz für Themen eingefordert, die ausschließlich Frauen betreffen, wie z. B. in Bezug auf sexuelle Übergriffe, um betroffene Frauen angemessen zu unterstützen.
- „Barnperspektiv“ (S, V, MP) [Die Perspektive der Kinder]: Gefordert wird hier, die Kinder von Gefangenen intensiver in der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen bzw. in diese mit einzubeziehen, z. . . mittels regelmäßiger Telefonate.
- „Långtids dömda“ (S, V, MP) [Die Langzeitverurteilten]: Der Vorbehalt sieht vor, die im Gesetz verankerten, „besonderen Bedingungen“ für Langzeitverurteilte von wenigstens vier Jahren zu streichen, und diese von den individuellen Voraussetzungen des Gefangenen abhängig zu machen.
- „Syssestättning“ (S, V, MP) [Beschäftigung]: Hier wird eine Verpflichtung vonseiten der Strafvollzugsbehörde gefordert, die Möglichkeit eines Studiums oder eine Berufsausbildung im Strafvollzug anzubieten.
- „Behandlingsprogram“ (V, MP) [Behandlungsprogramme]: Beantragt wird hier ein besonderes verpflichtendes Behandlungsprogramm für Männer, die ein Sexual- oder Gewaltverbrechen begangen haben.
- „Mångfald av behandlingsprogram“ (V) [Die Vielfältigkeit der Behandlungsprogramme]: Hier wird ein vielfältigeres Behandlungsprogramm als das bisherige gefordert, das darüber hinaus in einem ganzheitlichen Ansatz die soziale Situation der Gefangenen stärker mit einbeziehen soll.
- „Utslussning och samverkan inför frigivning“ (S, V, MP) [Entlassung und die Zusammenarbeit vor der Freilassung]: Der Vorbehalt bezieht sich auf eine intensivere Nutzung des Übergangshauses sowie auf eine bessere Koordination und Untersuchung aller Hilfsangebote, die Gefangenen nach der Entlassung zur Verfügung stehen; außerdem wird hier die Erstellung eines neuen Überblicks über die vorhandenen Ressourcen in der Bewährungshilfe gefordert, um bessere Ergebnisse zu erzielen.
- „Frivård“ (V) [Die Bewährungshilfe]: Hier wird gefordert, mehr Gefangenen die Möglichkeit eines Pflegeabkommens oder eines Pflegeaufenthaltes zu geben. Des Weiteren wird beantragt, dass die Bewährungshilfe sich am Drogenprogramm des Strafvollzugs in stärkerem Ausmaß als bisher beteiligen solle.

-
- „Behandling efter straffets avtjänande“ (V, MP) [Die Behandlung nach dem Verbüßen der Strafe]: Der Vorbehalt betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit vonseiten der Institutionen, um die Behandlung für wegen Sexualdelikten gegenüber Kindern Verurteilter nach deren Entlassung abzuschließen.
 - „Incidentutredningar“ (MP) [Die Untersuchung von Zwischenfällen]: Beantragt wird hier eine eigene Abteilung im Strafvollzug, deren Aufgabe es ist, Zwischenfälle wie z. B. Selbstmorde zu untersuchen.
 - „Innehav av egendom“ (S, V, MP) [Der Besitz von Gegenständen]: Der Vorbehalt weist darauf hin, dass die im Rahmen des Gesetzes Nr. 2008:35 verabschiedeten Einschränkungen für Gefangene hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen nicht mit der Verfassung vereinbar seien.
 - „Besök och andra kontakter“ (S, V, MP) [Der Besuch und andere Kontakte]: Hier wird vorgeschlagen, die Trennscheibe während der Besuche im Strafvollzug unter dem Hinweis, dass die Gefangenen dadurch negativ beeinflusst werden könnten, nicht einzuführen.
 - „Permission“ (S, V, MP) [Urlaubsausgang]: Gefordert wird hier, die sogenannte Qualifikationszeit, welche die Voraussetzung für die Bewilligung von Urlaubsausgängen ist, in den offenen Anstalten nicht anzuwenden.
 - „Användande av elektronisk övervakning på anstalt“ (S, V, MP) [Die Anwendung elektronischer Überwachung im Gefängnis]: Der Vorbehalt bezieht sich auf einen Versuch, in dem die elektronische Fußfessel in drei Anstalten angewendet wurde; gefordert wird hier, diesen Versuch nicht zu verlängern, da er einer gesetzlichen Grundlage entbehre.
 - „Frågor om rymning m. m.“ [Fragen im Zusammenhang mit Ausbrüchen u. w.] (V): Hier wird beantragt, einen Ausbruch aus der Strafvollzugsanstalt als Straftat zu ahnden; darüber hinaus besteht der Wunsch, eine Übersicht und Verfolgung der polizeilichen Anzeigen innerhalb der Anstalten anzustreben.
 - Villkorlig frigivning [Die bedingte Entlassung] (V): Gefordert werden hier strengere Voraussetzungen für eine Haftentlassung auf Bewährung; des Weiteren wird die Einführung der Halbzeitentlassung für Personen beantragt, die das erste Mal zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden.
 - „Avtjänande av straff efter utvisning“ [Das Verbüßen der Strafe nach der Ausweisung] (S, V, MP): In diesem Vorbehalt wird es als notwendig erachtet, dass die zu einer Strafe und einer Ausweisung außer Landes Verurteilten ihre Strafe im Heimatland verbüßen.

- „Restriktioner för häktade“ [Restriktionen für Untersuchungshäftlinge] (S, V, MP): Vor dem Hintergrund, dass Schwedens Untersuchungsgefängnisse von der “Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (CPT) kritisiert wurden, beantragt der Vorbehalt, sämtliche in Untersuchungshaft ausgesprochenen Restriktionen einer Prüfung zu unterziehen.
- „Villkor för underåriga i häkte“ (S, V, MP) [Die Bedingungen für Minderjährige in Untersuchungshaft]: Eingefordert wird hier, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung von Kindern in Untersuchungsgefängnissen der UN-Kinderrechtskonvention angepasst werden.
- „Förbud mot att placera barn i häkte“ (V) [Das Verbot, Kinder in der Untersuchungshaft unterzubringen]: Hier wird beantragt, ein generelles Verbot zu verhängen, Kinder in Untersuchungshaft unterzubringen.
- „Utbildning för kriminalvårdare“ (S, V, MP) [Die Ausbildung für Justizvollzugsbeamte]: Der Vorbehalt postuliert eine Hochschulausbildung für Justizvollzugsbeamte, um den hohen Anforderungen im Strafvollzug gerecht werden zu können; denkbar sei auch, dass diese Ausbildung auch von PflegerInnen in der Rechtspsychiatrie wahrgenommen wird.
- „Villkor för övervakare“ (V) [Die (Rahmen-)Bedingungen für Bewährungshelfer]: Hier wird gefordert, die Entschädigungen für ehrenamtliche Bewährungshelfer zu erhöhen.
- „Kriminalvårdens utlandsstyrka“ (S) [Strafvollzugskräfte im Ausland]: Der Vorbehalt bezieht sich auf das im Ausland eingesetzte Personal des Strafvollzugs und beantragt, dass diesen Personen nach ihrer Heimkehr das Recht auf eine professionelle und dauerhafte Betreuung zugesprochen wird.
- „Tillsyn över kriminalvården“ (S, V, MP) [Die Aufsicht über den Strafvollzug]: Gefordert wird die Schaffung einer von der Strafvollzugsbehörde unabhängigen Instanz, welche die Aufsicht über den Strafvollzug erhält und gleichzeitig dessen Kontrolle dient.

Hinsichtlich des Beschlusses im Reichstag schlägt der Ausschuss in seinem Gutachten vor, der Gesetzesvorlage der Regierung zu folgen und die in den Vorbehalten geäußerten Anträge („motionsyrkanden“) sowie die beiden Bekanntgaben („tillkännagivanden“) des Rechnungshofes abzulehnen (vgl. *JuU21* 2010, S. 1 ff.).

Am 2. Juni 2010 äußerten sich die Abgeordneten im Reichstag unter dem Paragraphen 11 hinsichtlich einer neuen Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetzgebung. Zu Wort meldete sich jeweils ein Abgeordneter der “Sozialdemokraten“, der “Linken“, der “Moderaten Sammlungspartei“, der“ Zentrumspar-

tei“, der „Liberalen“ sowie der „Christdemokratischen Partei“. Im Folgenden sind ihre Beiträge zusammengefasst und hinsichtlich deren Bedeutung kommentiert.

Christer Adelsbo von der „Sozialdemokratischen Partei“ nahm seinen Redebeitrag zu einer neuen Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetzgebung zum Anlass, um die Bedeutung des Gesetzes hervorzuheben, auf Versäumnisse seitens der Regierung hinzuweisen, um Kritik an der Gesetzesvorlage zu äußern sowie um darüber hinaus noch einmal die Bedeutung der eigenen Vorbehalte zu unterstreichen. Zunächst betonte *Adelsbo* die Wichtigkeit einer funktionierenden Sicherheitsarbeit im Strafvollzug, verbunden mit den Bemühungen um eine gute Betreuung und Behandlung der Gefangenen (vgl. *Protokoll* 2010, S. 1). Des Weiteren ging er auf die aus sozialdemokratischer Sicht notwendige Konstitution einer Aufsichtsinstanz ein, die unabhängig von der Strafvollzugsbehörde agieren soll. *Adelsbo* kritisierte zudem die zurückhaltende Haltung der Regierung in Bezug auf das Übergangshaus, das seiner Ansicht nach allzu zögerlich genutzt wird, und kritisierte die mit der zweiten Gesetzesetappe verbundenen Restriktionen für die Gefangenen hinsichtlich der Verwahrung von Gegenständen. Wie bereits in zweien der Vorbehalte angekündigt, forderte er eine eingehendere Berücksichtigung der Kinder von Gefangenen, z. B. dahingehend, dass diese die Möglichkeit haben sollten, täglich ihre Eltern in der Haft anzurufen (vgl. *Protokoll* 2010, S. 2). Die Sozialdemokraten plädierten nicht zuletzt für eine intensivere Zusammenarbeit der Institutionen auf Kommunalebene, die den Gefangenen nach der Entlassung unterstützen könnten; in diesem Zusammenhang halten sie einen sogenannten „Entlassungsschiff“ für hilfreich, mit dem der Gefangenen nach seiner Entlassung bei den unterschiedlichen Institutionen Hilfe einfordern könnte (vgl. *Protokoll* 2010, S. 3).

Daraufhin übernahm *Lena Olsson* von der linken Partei das Wort. Ihrer Aussage nach stimmte sie im Wesentlichen mit ihrem Vorredner überein und möchte sich aus diesem Grund kurz halten. Die Punkte, auf die sie hinweisen wollte, lassen sich wie folgt zusammenfassen: *Olsson* bemängelte, dass sich die jetzige konservative Regierung sehr zurückhaltend gezeigt habe, was die finanzielle Unterstützung des Strafvollzugs angeht. Dagegen habe sie allein auf „mehr Polizeibeamte und härtere Strafen“ (*Protokoll* 2010, S. 3) gesetzt. Dieser finanzielle Engpass wiege vor dem Hintergrund eines gestiegenen Belegungsdrucks im Vollzug, für den die Regierungspolitik eigens verantwortlich ist, besonders schwer. Darüber hinaus spiegele das Verhalten der Regierung eine weitere Problematik wider: Die Arbeit hinsichtlich der Betreuung, der Behandlung sowie der Wiedereingliederung der Gefangenen werde durch den vorherrschenden Sicherheitsgedanken behindert, was nach Ansicht der Linken falsch sei, nicht zuletzt, da sich dadurch auch das Klima in den Anstalten verschlechtere, was sich wiederum zu einem Sicherheitsrisiko entwickeln könne (vgl. *Protokoll* 2010, S. 3).

Darüber hinaus erinnerte *Olsson* daran, dass den Frauen als eigenständiger Gruppe eine besondere Rolle im Strafvollzug zukomme, die nicht allein im Hinblick auf das im Vollzug geltende Proportionalitätsprinzip berücksichtigt werden müsse. Dazu gehöre die bereits in einem Vorbehalt genannte Forderung, dass für Frauen nicht die gleichen Kriterien wie für Männer gelten dürfen, was die Restriktionen und Einschränkungen für Ordnungsstörungen oder Sicherheitsrisiken angeht. Ein weiterer Punkt, den die Linken für wichtig halten, ist der, dass die im Gesetz genannten „besonderen Bedingungen“ für Langzeitverurteilte künftig nicht an der zu verbüßenden Strafe, sondern an einer individuellen Einschätzung des jeweiligen Gefangenen festgemacht werden sollen (vgl. *Protokoll* 2010, S. 4). Dies hatte auch das Strafvollzugskomitee in seinem Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] vorgeschlagen, die Regierung war diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt.

Krister Hammarbergh von der „Moderaten Sammlungspartei“ verteidigte im Gegenzug die Haltung der Regierung hinsichtlich des Strafvollzugs, an der die Partei seit 2006 selbst beteiligt ist, und betonte einleitend die Notwendigkeit einer neuen Strafvollzugsgesetzgebung nach gut 36 Jahren unter dem alten Strafvollzugsgesetz. *Hammarbergh* betrachtete diese Gesetzgebung auch als eine Möglichkeit, um klar zu benennen, was positiv, und was hingegen noch verbesserungswürdig im schwedischen Strafvollzugswesen sei (vgl. *Protokoll* 2010, S. 5).

So habe man z. B. beachtliche Fortschritte gemacht, was die Ausbildung des Personals im Strafvollzug sowie die Verhinderung von Ausbrüchen aus dem Gefängnis angeht. Auch die Möglichkeiten, während der Verbüßung der Haftstrafe zu arbeiten oder an verschiedenen Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen – Bemühungen, die unter der zwölfjährigen sozialdemokratischen Regierung geradezu verschwunden seien –, seien verbessert worden. Dagegen müsse man noch verstärkt an einer besseren Auslastung des Übergangshauses arbeiten, wie auch an der effektiven Nutzung und Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des Strafvollzugs, an einer gezielten Ausarbeitung und Orientierung an den Vollzugsplänen im Sinne einer erfolgreichen Arbeit mit dem Ziel der Rückfallvermeidung sowie an einer intensiveren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen innerhalb des Strafvollzugs. *Hammarbergh* beschloss seinen Redebeitrag mit dem Hinweis, dass man den Vorbehalten nach zu urteilen mit den Oppositionsparteien in „den meisten Fällen einer Meinung ist“ (*Protokoll* 2010, S. 7). Dies gelte allerdings nicht für die Einführung der Trennscheibe bei bestimmten Besuchen und das Pornografieverbot im Gefängnis, in diesen Punkten sei die Opposition entschieden anderer Meinung (vgl. *Protokoll* 2010, S. 7).

Auch *Johan Linander* von der „Zentrumspartei“ verteidigte das Gesetzesvorhaben der Regierung, an der die Partei aufgrund ihrer Regierungsbeteiligung aktiv mitgewirkt hat. *Linander* wies in diesem Zusammenhang zu Beginn daraufhin, dass sich alle sieben Parteien in den „meisten Punkten“ (*Protokoll* 2010, S. 7) einig seien, um dann auf drei Punkte des Gesetzesentwurfs näher einzuge-

hen. So sei das Vorhaben, den Strafvollzug intensiver als bisher an den individuellen Voraussetzungen des Gefangenen auszurichten, längst überfällig und darüber hinaus im Sinne einer erfolgreichen Rückfallverhütung höchst sinnvoll: Alle Gefangenen haben unterschiedliche „Biografien, Bedarfslagen und Voraussetzungen“ (*Protokoll* 2010, S. 7), so *Linander*. Dieser Umstand müsse im Strafvollzug berücksichtigt und in dessen Ausgestaltung mit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang bewertete die Zentrumspartei auch die Einrichtung des „Urlaubsausgangsinstituts“ positiv, die zwischen dem Urlaub, der die Wiedereingliederung des Gefangenen fördern soll, und dem Ausgang, der persönlich motiviert ist, unterscheidet. Obwohl damit im Vergleich zum alten Strafvollzugsgesetz (Nr. 1974:203) auf den ersten Blick kein Unterschied festzustellen sei, so werden die Verfahren die Urlaubsausgänge betreffend mit diesem Institut doch vereinheitlicht und in ihrer Unterscheidung deutlicher als zuvor, was nicht zuletzt in Anbetracht der „Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit“ (*Protokoll* 2010, S. 7) im Strafvollzug wichtig sei. Abschließend wollte *Linander* die Einführung der Trennscheibe bei Besuchen gegen die angemeldeten Vorbehalte der Opposition verteidigen: Zum einen sei die Trennscheibe nicht neu – sie werde in Großbritannien und Norwegen bereits seit einiger Zeit eingesetzt –, zum anderen sei sie im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Drogenproblematik in den Strafvollzugsanstalten notwendig. Und obwohl die Opposition diesen Punkt nicht wahrnehmen wolle, könne die Einführung der Trennscheibe für die Gefangenen durchaus mit positiven Konsequenzen verbunden sein (vgl. *Protokoll* 2010, S. 8): So sei es etwa möglich, dass einem Gefangenen, der aufgrund eines bestimmten Verdachts keinen Besuch empfangen darf, dieser aufgrund der Möglichkeit, eine Trennscheibe zu nutzen, dennoch genehmigt wird. Überdies kann die Trennscheibe auch einen Justizvollzugsbeamten ersetzen, der den Besuch überwacht, was sowohl von den Gefangenen als auch von den Besuchern häufig als unangenehm empfunden wird. Zu beachten sei hier auch, dass während eines Besuches laut Gesetzesvorlage „die am wenigsten eingreifende Form von Kontrolle“ (*Prop.* 2009/10: 135, S. 83) angewendet werden darf, die Trennscheibe also künftig durchaus zurückhaltend zum Einsatz kommen werde.

Daraufhin ergriff *Johan Pehrson* von der liberalen Volkspartei, die ebenfalls die derzeitige Regierung mit stellt, das Wort. Er verteidigte im Wesentlichen das neue, zur Diskussion stehende Strafvollzugsgesetz und stellte die Vorbehalte der Opposition infrage. So sei es *Pehrson* zufolge angedacht, dass der Strafvollzug „einen Wendepunkt und nicht einen Endpunkt“ (*Protokoll* 2010, S. 11) im Leben des Gefangenen darstellt, was das Zusammenwirken des Strafvollzugs mit anderen Institutionen, das in der Gesetzesvorlage ebenfalls berücksichtigt wurde, so wichtig mache. Man habe im Gesetz auch die Interessen der Kinder und der Verbrechenopfer ernst genommen – so könne das Opfer eines Gewaltverbrechens nun z. B. verlangen, dass es unterrichtet wird, wenn der Täter aus dem Gefängnis entlassen wird oder einen Urlaubsausgang erhält.

Das vorgeschlagene Privilegiensystem sei dagegen nicht in die Gesetzesvorlage mit aufgenommen worden, was die Liberalen allerdings noch nicht als endgültig ansehen wollen; sie seien der Meinung, dass einige Personen, die es schwer haben, sich zu verändern, „eine fast kindliche Pädagogik“ (*Protokoll* 2010, S. 11) benötigen. Des Weiteren verteidigte *Pehrson* das Gesetz (Nr. 2008:35), demzufolge das Eigentum der Gefangenen begrenzt werden kann, sowie das Pornografie- und Kampftrainingsverbot im schwedischen Strafvollzug (vgl. *Protokoll* 2010, S. 11). Hier sei der Einsatz der Opposition, allen voran der Partei der Linken, bei allem Verständnis für unterschiedliche Ansichten nicht nachvollziehbar, oder „ist es wirklich so wichtig, dass Schwedens eingesperrte Gefangene Zeitungen mit harten Pornografieinhalten lesen dürfen?“ (*Protokoll* 2010, S. 11). *Pehrson* schloss seinen Redebeitrag, indem er an das bisher Erreichte im Strafvollzug erinnerte: Die Zahlen derjenigen, die im Vollzug eine Ausbildung machen, arbeiten oder eine Behandlung erhalten, hätten ein Rekordniveau erreicht, die Zahl der Ausbrüche und der in die Anstalten geschmuggelten Drogen befänden sich dagegen auf einem Tiefstand (vgl. *Protokoll* 2010, S. 11). Darüber hinaus stünde das schwedische Gefängniswesen mit dem Neu- und Ausbau von Anstaltsplätzen vor der „größten Veränderung seit dem 18. Jahrhundert“ (*Protokoll* 2010, S. 11) und der damit verbundenen Einführung der Zellengefängnisse. Damit komme man nicht zuletzt dem Normalisierungsprinzip im Strafvollzug entgegen, demzufolge die Anstalten nicht zu weit vom Wohnort des Gefangenen entfernt sein sollten, damit dieser die ihm bekannten sozialen und institutionellen Netzwerke nach der Entlassung wieder nutzen könne.

Kjell Eldensjö von der „Christdemokratischen Partei“, die ebenfalls Mitglied der die Regierung stellenden, sogenannten „Allianz für Schweden“ ist, ging in seinem Redebeitrag auf die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes ein, ohne dabei zu erwähnen, dass der Strafvollzug in den letzten Jahren – man denke an die Themen Behandlung und Entlassung – vieles in Gang gesetzt hat. Zu Beginn betonte *Eldensjö* die Wichtigkeit der individuellen Vollzugspläne und wies in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, wie wichtig es sei, dass der Gefangene sich dazu verpflichte, seinem Plan zu folgen, und dass dies belohnt oder bei Nichtbefolgung mit Bestrafungen geahndet werde (vgl. *Protokoll* 2010, S. 14). In diesem Zusammenhang wies *Eldensjö* auch auf die große Bedeutung der Unterbringung des Gefangenen in der richtigen Strafvollzugsanstalt hin, sei es, weil sich diese in der Nähe seines Heimatortes befindet, oder weil der (vor allem junge) Gefangene keinen negativen Einflüssen ausgesetzt ist. Darüber hinaus sprach sich die „Christdemokratische Partei“ für das in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene „Urlaubsausgangsinstitut“ und die damit verbundene einheitliche Handhabung der Urlaubsausgänge aus, nicht ohne hinzuzufügen, dass es „keinen guten Grund gäbe“ (*Protokoll* 2010, S. 15), diese Urlaubsausgänge nicht ohne den Einsatz der elektronischen Fußfessel stattfinden zu lassen. Ebenso schloss sich die Partei dem Vorschlag an, die Überwachungsausschüsse – die einen sehr guten Job machten – beizubehalten, und den Strafvollzugs-

ausschuss, der in der letzten Zeit immer weniger Fälle zu bearbeiten hatte, abzuschaffen. *Eldensjö* bemängelte anschließend, dass das Privilegiensystem, hinter dem der Großteil des Strafvollzugskomitees stand, dessen Vorsitzender er selbst war, von der Regierung als nicht praktikabel betrachtet werde. Damit beendete er seinen Redebeitrag und gibt nach elfjähriger Schaffenszeit seinen Abschied aus dem Reichstag bekannt (vgl. *Protokoll* 2010, S. 15).

Nach einer erfolgreichen Abstimmung im Reichstag⁹³ ist der schwedischen Regierung am 2. Juni 2010 mitgeteilt worden, dass die neue Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetzgebung vom Reichstag angenommen worden ist, und „En ny fängelse- och häkteslagstiftning“ (2010:610) [Eine neue Gefängnis- und Untersuchungshaftgesetzgebung] am 1. April 2011 in Kraft treten solle.

93 An dieser Stelle noch eine kurze Bemerkung zur Bedeutung der Abgeordnetenankträge im schwedischen Gesetzgebungsprozess. Wie auch in Deutschland dienen diese hauptsächlich dazu, die Auffassung der Opposition kundzutun. Allerdings werden nur etwa 1% der gestellten Anträge durchschnittlich angenommen (vgl. *Jahn* 2003, S. 109 f.).

4. Der neue Strafvollzug

Einleitung

Im vorhergehenden Kapitel ist konstatiert worden, dass sich in Schweden mit dem Übergang in das neue Jahrtausend ein kriminalpolitischer Wandel vollzogen hat, der in den statistischen Zahlen zum Strafvollzug und der Strafverfolgung ebenso erkennbar ist, wie in der öffentlichen Meinung der Bevölkerung zur Verhängung einer Freiheitsstrafe. Es wurde zunächst gezeigt, dass in der Zeitperiode 2000 bis 2004 sowohl die Zahl der Erstaufnahmen als auch die Zahl der Inhaftierten kontinuierlich angestiegen ist. Parallel dazu erhöhten sich auch die Zahlen der verhängten Strafen in Bezug auf ihre Strafzeit. Zwischen den Jahren 2000 und 2004 war für alle Zeitperioden ein Anstieg zu beobachten, von der die Straflängen von 2 bis 3 Jahren, von 4 bis 10 Jahren und mehr als 10 Jahren überproportional betroffen waren. Parallel dazu konnte anhand der Daten aus dem „International Crime Victim Survey“ bzw. dem „European Crime and Safety Survey“ festgestellt werden, dass die Freiheitsstrafe unter der schwedischen Bevölkerung in den Jahren 2000 und 2004/05 weit mehr befürwortet wurde, als dies in den Befragungen zuvor der Fall gewesen war. In beiden Fällen hielt bei der Beantwortung einer Frage nach der angemessenen Sanktion für einen 21-jährigen Rückfälltäter gut ein Drittel der Schweden eine Freiheitsstrafe für angebracht.

Diese Zahlen entwickelten sich, wie weiter zu diagnostizieren war, parallel zu wechselnden, politischen Verhältnissen in Schweden. Sie sind darüber hinaus vor dem Hintergrund einer schweren Wirtschaftskrise in Schweden zu sehen, die das Land Ende der 1980er Jahre heimsuchte und eine Umstrukturierung des skandinavischen Wohlfahrtsstaatsmodells dringend erforderlich machte. Bedingt durch ein stagnierendes Wirtschaftswachstum, steigende Defizite im schwedischen Haushalt und eine anschwellende Arbeitslosigkeit, erwies sich die expansive Dynamik des schwedischen Wohlfahrtsstaates nicht länger als tragfähig (vgl. *Mau* 1997, S. 19). Eine bürgerliche Koalitionsregierung leitete daraufhin in den Jahren 1991 bis 1994 eine Veränderung der Arbeits- und der Sozialpolitik ein. Von diesem politischen Änderungskurs war auch die Kriminalpolitik betroffen, die zunehmend die Handschrift eines „pro-aktiven und repressiveren Modells“ trug, in dem die Sicherheit im Zentrum der Aufmerksamkeit stand (vgl. *von Hofer* 2001, S. 297). Diese Form der Kriminalpolitik wurde auch von der darauf folgenden sozialdemokratischen Regierung (1994-2004) weiter getragen, wengleich sich diese für die Beibehaltung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen aussprach, im Einklang damit die kriminalpräventiven Zwecke betonte und in traditionell sozialdemokratischer Weise die Wichtigkeit von Alternativen zum Strafvollzug akzentuierte.

Dass die sozialdemokratische Regierung neue Wege in der Kriminalpolitik beschreiten wollte, wurde aber spätestens offenbar, als der damalige Justizmi-

nister *Thomas Bodström* im Oktober 2002 eine Kommission damit beauftragte, das seit 1974 geltende Strafvollzugsgesetz umzuschreiben. Dieses neue Gesetz sollte nach den Vorstellungen der Regierung die Grundlage für „einen effektiven und humanen Strafvollzug“ bilden (vgl. *SOU* 2005:54, S. 127). Zu diesem Zweck erhielt ein aus Parteiabgeordneten und Experten bestehendes Strafvollzugskomitee den Auftrag, sich insbesondere mit den Fragen zum Inhalt der Vollzugsgestaltung zu beschäftigen, die einen Rückfall des Straftäters verhindern und gleichzeitig dem Gesellschaftsschutz Rechnung tragen sollte. Die Vorstellung der Regierung war weiter, dass eben diese Vollzugsgestaltung in der Zukunft mehr am Individuum zu orientieren sei (vgl. *SOU* 2005:54, S. 127).

Nach einem für die schwedische Politik charakteristischen langen Gesetzesentwurfsprozess von insgesamt vier Jahren, der das Komiteegutachten „Framtidens kriminalvård“ (*SOU* 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] zur Grundlage hatte, wurde am 19. Mai 2006 im Reichstag über die Vorschläge für ein neues Strafvollzugsgesetz abgestimmt. Der Gesetzesvorlage der Regierung folgend, verabschiedete das Parlament hier lediglich neue Regelungen bezogen auf die Entlassung sowie die bedingte Freilassung. Das von dem Strafvollzugskomitee zur Diskussion gestellte Privilegiensystem und die Bestimmungen, die an ein solches geknüpft waren, wurden dagegen abgelehnt. Es sah vor, die Entlassung, Aufenthalte außerhalb der Anstalt, aber auch Vergünstigungen innerhalb des Vollzugs vom Betragen des Insassen abhängig zu machen. So hatte die Regierung die Meinung vertreten, dass „Teile des Komiteevorschlags, nicht nur das Privilegiensystem“ weiter in Erwägung gezogen werden müssten, bevor sie die Grundlage eines neuen Strafvollzugssystems bilden könnten (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 22). In den Jahren 2008 und 2010 folgten zwei weitere Strafvollzugsgesetzänderungen (Nr. 2008:35; Nr. 2010:610). Diese widmeten sich im ersten Fall dem Thema der Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug; im zweiten Fall wurde neben einigen inhaltlichen Änderungen eine sprachliche Modernisierung des Gesetzes vollzogen, die das alte, und bis zum 31. Mai 2010 geltende schwedische Strafvollzugsgesetz vollständig ersetzen soll.

Im Weiteren ist die Strafvollzugsanstalt selbst Gegenstand der Untersuchung, in der die strukturellen Rahmenbedingungen des schwedischen Strafvollzugs näher beleuchtet werden. Sie können innerhalb der diskursanalytischen Perspektive dem Dispositiv zugeordnet werden (vgl. *Keller* 2006, S. 136). Diese Bedingungen werden zum einen hinsichtlich der Frage thematisiert, wie die Vollzugsgestaltung einschließlich der Bewährungshilfe konkret organisiert und durchgeführt werden kann. Darüber hinaus ist einzuschätzen, wie sich die Bedingungen im schwedischen Strafvollzug parallel zu der Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung der neuen Strafvollzugsgesetze entwickelt haben. Aus diesem Grund wird das Augenmerk innerhalb der Statistiken insbesondere auf die Zeitspanne zwischen den Jahren 1997 und 2006 gelegt.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Fragestellungen wird im Folgenden zunächst die Organisationsstruktur, das angestrebte Ziel, die implizite Ethik sowie die Ökonomie des Strafvollzugs beschrieben, wobei an dieser Stelle auch von der schwedischen Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) und ihrer Stellung im öffentlichen Strafdiskurs die Rede ist. Daraufhin ist der Blick auf die Gefängnisse selbst gerichtet und es werden hier Aspekte wie die Unterbringung der Insassen, das Ziel des Strafvollzugs, Kontakte mit der Außenwelt, der Aufenthalt außerhalb der Anstalt, die Behandlung der zu langen Freiheitsstrafen Verurteilten, Vorbereitungen auf die Entlassung sowie andere Einsätze in den Anstalten behandelt. Daran schließt eine Darstellung an, die sich der Organisation der Bewährungshilfe widmet. Zum Abschluss des Kapitels wird in einem Exkurs noch einmal das Problem der Rückfälligkeit der Gefangenen für die besonderen Gegebenheiten in Schweden betrachtet. Darüber hinaus wird in der folgenden Beschreibung eine vergleichende Perspektive zum deutschen Strafvollzug angestrebt.

4.1 Der schwedische Strafvollzug – Organisation, Ziel, Ethik und Haushalt⁹⁴

Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Gefängnis als Strafsystem heftiger Kritik ausgesetzt. Die drei wesentlichen – und bis heute nicht widerlegten – Einwände lauteten damals: Das Gefängnis erlaube erstens keine Kontrolle der konkreten Strafpraxis vonseiten der Justiz; das Gesetz, so der französische Polizeiminister Comte Decaze 1818, mache vor dem Gefängnis Halt, während die Strafe im Namen des Gesetzes in eine dunkle Welt der Ausnahme führe. Zweitens fördere das Gefängnis die Bildung einer homogenen Masse von Verbrechern, indem es aus den Verurteilten unterschiedlichster Delikte eine Solidargemeinschaft formt; was jene miteinander verbinde, sei der Hass, den sie gegenüber der Gesellschaft empfinden. Schließlich behindere das Gefängnis eine Resozialisierung der Täter: Je öfter und je länger diese inhaftiert seien, desto unmöglicher werde ihre Reintegration in die Gesellschaft (vgl. *Pornschlegel* 2003, S. 13).

Heute ist die Kritik am Bestehen der Institution Gefängnis selbst – sowohl in Schweden als auch in Deutschland – weitgehend verstummt. Umso intensiver wird jedoch über den Erfolg bzw. den Misserfolg der Strafvollzugsziele diskutiert. Der Strafvollzug in Schweden wird im Folgenden nicht nur unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Mit der Schilderung von Organisation, Ausrichtung, ethischen Grundlagen und benötigtem Haushalt werden zunächst die Rahmenbedingungen des schwedischen Strafvollzugs erläutert.

94 Vgl. in der Auswahl und Folge der einzelnen Kapitel *Ekbohm/Engström/Göransson* 2006.

4.1.1 Die Organisationsstruktur

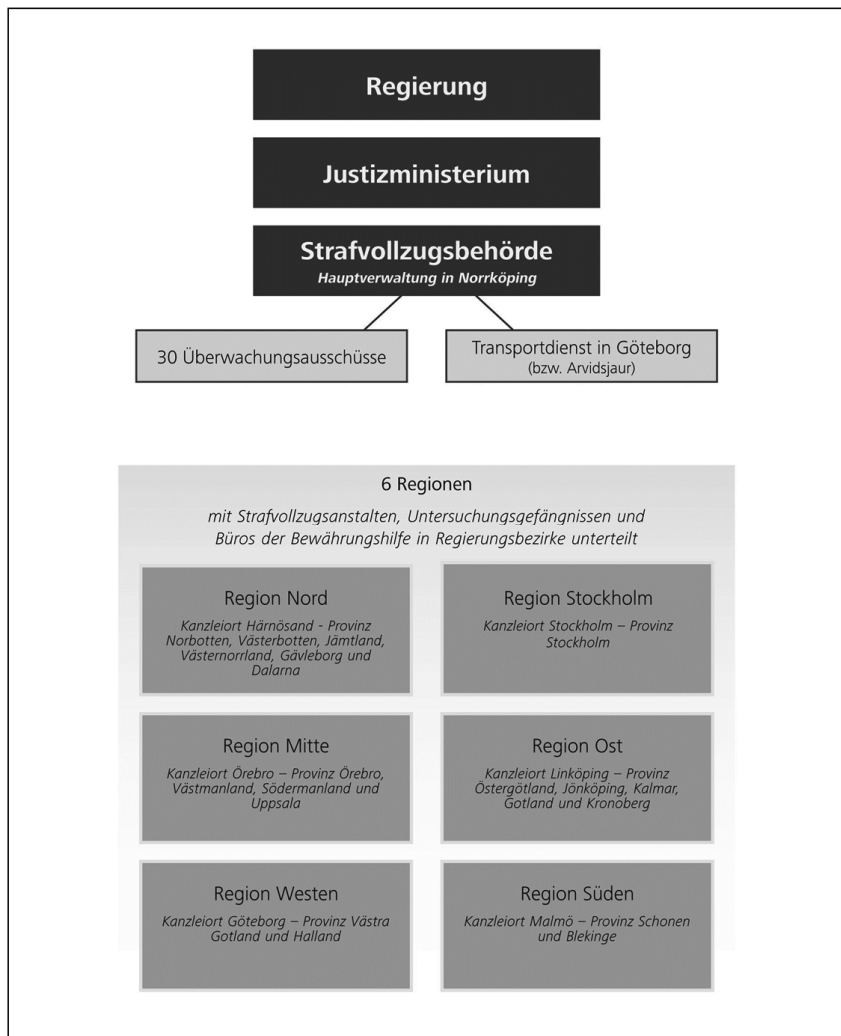
Seit dem 1. Januar 2006 ist der schwedische Strafvollzug auf Wunsch der alten sozialdemokratischen Regierung in einer einzigen administrativen Einheit unter dem Namen „Kriminalvården“ [Strafvollzug] zusammengefasst (vgl. *Prop.* 2004/05:176). Diese Behörde ist in der Praxis in sechs geografische Regionen sowie in ein Hauptkontor und einen Transportdienst gegliedert. Das Hauptkontor gibt unter der Leitung eines Generaldirektors bei Fragen zur strategischen Führung und Steuerung des schwedischen Strafvollzugs Auskunft. Jede Region wird darüber hinaus von einem sogenannten Regionschef geführt. Deren Büros befinden sich in Härnösand, Stockholm, Örebro, Linköping, Göteborg und Malmö und geben Auskunft zu Fragen bezüglich der operativen Führung und Steuerung des Strafvollzugs (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 30). Im April 2010 existierten in Schweden 31 Untersuchungsgefängnisse, 55 Strafvollzugsanstalten und 34 Büros der Bewährungshilfe, die von einer Behörde direkt vor Ort geleitet und betrieben werden. Die Planung des Transportdienstes, der insgesamt wiederum über 23 regionale Büros verfügt, ist in Arvidsjaur angesiedelt, während deren Leitung und Administration nach wie vor in der Strafvollzugsbehörde in Norrköping verortet ist (vgl. *Kriminalvården* 2010a).

In der Organisationsstruktur des schwedischen Strafvollzugs war außerdem ein „Kriminalvårdsnämnden“ [Strafvollzugausschuss] angesiedelt, dessen Einrichtung mit dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) abgeschafft worden ist. Dieser beschäftigte sich insbesondere mit Fragen zur bedingten Entlassung und zum Aufenthalt außerhalb der Anstalt gemäß § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl).

Für den schwedischen Strafvollzug sind des Weiteren insgesamt 30 sogenannte „Övervakningsnämnden“ [Überwachungsausschüsse] zuständig. Ihre Funktionen sind denen des Strafvollzugausschusses ähnlich, wenngleich sie sich in größerem Maße um die Insassen kümmern, die ihre Strafe im Rahmen einer Strafaussetzung außerhalb der Anstalt verbüßen, wie z. B. durch das Gericht unter Bewährungsaufsicht verhängt oder im Zuge einer frühzeitigen, bedingten Entlassung. Darüber hinaus behandeln die Gremien Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt außerhalb der Anstalt gemäß § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) für diejenigen Insassen, die zu einer Haftstrafe unter zwei Jahren verurteilt wurden. Die Überwachungsausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden müssen ausgebildete Juristen und als Richter tätig gewesen sein, was zur Folge hat, dass diese in der Regel Staatsanwälte in einem der allgemeinen Gerichtshöfe sind. Jeder Vorsitzende wird von der Regierung für vier Jahre gewählt, während die drei anderen Mitglieder vom jeweiligen Landgericht im Zusammenhang mit den politischen Wahlen ernannt werden (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 31).

Die nachfolgende *Abbildung 6* veranschaulicht das soeben Beschriebene:

Abbildung 6: Die Organisation des schwedischen Strafvollzugs



Quelle: *Kriminalvården* 2007h, S. 33 (Grafik der Autorin).

Zieht man die Zahlen des schwedischen „Ekonomistyrningsverket“ [Staatliche Wirtschaftsbehörde] heran, so waren im Jahr 2007 insgesamt 8.409 Personen innerhalb des schwedischen Strafvollzugs beschäftigt und damit 468 mehr als im Jahr zuvor. Im Vergleich dazu verfügte der Strafvollzug im Jahr 2003

über 8.107, im Jahr 2004 über 8.311 und im Jahr 2005 über 8.178 Arbeitskräfte. Verglichen mit 2006, als es über diese Zeitspanne hinweg betrachtet die wenigsten Beschäftigten gab, bedeuten die 468 Arbeitskräfte im letzten Jahr einen Anstieg von knapp 6% (vgl. *Kriminalvården* 2008c, S. 72).⁹⁵

4.1.2 Die Durchführung des Strafvollzugs

Der Strafvollzug ist „ein Teil des Rechtswesens, dessen Aufgabe es ist, die kriminalpolitischen Ziele zu erfüllen“ (*Kriminalvården* 2007h, S. 3). Diese Ziele bestehen in der Hauptsache darin, die Anzahl der Verbrechen zu reduzieren und die Sicherheit in der Gesellschaft zu erhöhen.

Die Aufgaben des Strafvollzugs sind in diesem Zusammenhang (vgl. *Ekbon/Engström/Göransson* 2006, S. 171):

- „sich in der Untersuchungshaft zum einen um diejenigen zu kümmern, die eines Verbrechens verdächtigt werden, und sich zum anderen den Personen zuzuwenden, die aus anderen Gründen um ihre Freiheit beraubt wurden,
- die Gefängnisstrafe in den Strafvollzugsanstalten sowie die Bewährungsaufsicht innerhalb der Bewährungshilfe durchzuführen,
- verantwortlich zu sein für die Überwachung der bedingt Freigelassenen,
- die gemeinnützige Arbeit durchzuführen,
- die Erforschungen der Persönlichkeit und der sozialen Bedingungen des Täters durchzuführen⁹⁶, und
- verantwortlich zu sein für den Transport von anderen Personen als denjenigen, die im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes verurteilt wurden, d. h. unter anderem für diejenigen, die im Rahmen des Abschiebegesetzes befördert werden⁹⁷.“

Die Durchführung des Strafvollzugs erstreckt sich dementsprechend auf die Untersuchungshaft, die Bewährungshilfe sowie das Gefängnis/die Strafvollzugsanstalten (vgl. *Ekbon/Engström/Göransson* 2006, S. 171).

95 Im Vergleich dazu sind im deutschen Strafvollzug im September 2007 insgesamt 36.940 Personen beschäftigt gewesen, von denen 8.568 weiblich waren (vgl. <http://www.bmj.de>). Sie arbeiteten in insgesamt 195 Vollzugsanstalten (*Statistisches Bundesamt* 2009b, S. 20).

96 Vgl. hier auch den Aufgabenbereich der deutschen (Jugend-) Gerichtshilfe (§§ 160 Abs. 3 StPO, 38 JGG).

97 Im sogenannten „Utlänningslag“ [Ausländergesetz] („Lag 2005:716“) finden sich die für die Abschiebepaxis in Schweden relevanten Bestimmungen.

Die zuvor genannten Aufgaben führt der Strafvollzug aus, indem er

- Maßnahmen ergreift, die den Verurteilten derart beeinflussen, dass er nicht wieder rückfällig wird und
- in seiner Durchführung eine humane Menschenanschauung, eine gute Betreuung sowie eine aktive Beeinflussungsarbeit an den Tag legt, die auf ein hohes Maß an Sicherheit achtet und den Respekt für die Integrität sowie die Rechtssicherheit des Einzelnen nicht vermissen lässt (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 3).

4.1.3 Die Ausgangslage für das Budget im Jahr 2008/2009

Die Erwartungen der Gesellschaft in Bezug darauf, wie der Strafvollzug den Menschen begegnen kann, die Verbrechen begehen, sind nach Ansicht des Generaldirektors der Strafvollzugsbehörde *Lars Nylén* hoch (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4). Hinsichtlich der Arbeit, diesen gesellschaftlichen Erwartungen angemessen zu begegnen, steht der Strafvollzug in den nächsten Jahren ihm zufolge vor fünf großen Herausforderungen (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4):

- „einer Verbesserung der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug⁹⁸,
- einer stärkeren Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte in den Vollzugsanstalten und des Schutzes der Allgemeinheit,
- einem erheblichen Ausbau der Haftplatzkapazitäten, um mit einer erhöhten Belegung im Strafvollzug umgehen zu können,
- einer dringlich erforderlichen Schwerpunktsetzung auf die Ausbildung des Personals (vor allem auf die Grundausbildung für die Strafvollzugsbeamten), um den steigenden Anforderungen bei der Ausübung dieses Berufes gerecht zu werden, und
- einer verstärkten Beachtung der Opferbelange im Strafvollzug.“

Die Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes wird im Strafvollzug nach Ansicht von *Lars Nylén* weiter an Bedeutung gewinnen (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4).

In diesem Zusammenhang sind nach Auskunft des Generaldirektors im Jahr 2008 jene Verstärkungen des Außenschutzes der Anstalten mit dem höchsten Sicherheitsniveau vorerst abgeschlossen (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4).

98 Die geläufige Bezeichnung der „intagna“ [Gefangene, Insassen] umfasst nur jene Personen, die ihre Strafe im Gefängnis verbüßen, während die der „klienter“ [Klienten] auch solche Personen mit einschließt, die zu einer Strafe im Rahmen der Bewährungshilfe verurteilt wurden. Aus diesem Grund werden im Folgenden beide Bezeichnungen verwendet und mit dem Bedeutungszusammenhang abgestimmt.

Gleichzeitig werden die persönliche Sicherheit der im Vollzug Bediensteten und die alltäglichen Abläufe in den geschlossenen Anstalten erneut überprüft. Es gelte eine „Nullvision“ für Ausbrüche und Gefangenenbefreiungen, so *Nylén* (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4). Um dies zu erreichen, arbeite der Strafvollzug mit einer „ganzheitlichen Betrachtung in der Frage der Sicherheit“, wobei hier ein effektives Auskunfts- und Kommunikationssystem in den Anstalten von besonderer Bedeutung sei. Die verbesserte Sicherheit fordert nach Meinung des Generaldirektors allerdings neben dem Ersatz von veralteten und ausgenutzten Sicherheitssystemen weitere Investitionen. All diese Faktoren stellen notwendige Voraussetzungen dar, so *Nylén*, um die Durchführbarkeit des Strafvollzugs zu gewährleisten und letztlich mit Erfolg zu krönen (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4).

Ein weiterer Aspekt, der den schwedischen Strafvollzug in der Zukunft beschäftigen wird, ist die Verteilung der Insassen auf die für sie am besten geeigneten Strafvollzugsanstalten. Eine angemessene Differenzierung ist in diesem Sinne nicht nur der Sicherheitsfrage geschuldet, so *Lars Nylén*. Auch die Möglichkeit, einen Rückfall zu verhindern, werde von dieser Entscheidung nachhaltig beeinflusst (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 4). Der im Jahr 2000 beginnende Belegungsdruck habe die Strafvollzugsbehörde allerdings vor ernsthafte Herausforderungen gestellt, ihren Gesellschaftsauftrag zu erfüllen, was dazu führte, dass die Insassen nicht immer zweckmäßig untergebracht werden konnten.

Denn die Belegung im schwedischen Strafvollzug ist zwischen 1999 und 2004 um 37% angestiegen, was in der Praxis einer Zunahme von ca. 1.800 Insassen entspricht (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 4). Im Verlauf des Jahres 2006 verzeichnete die Strafvollzugsbehörde mit einer Auslastung von 97% die höchste jährliche Durchschnittsbelegung der Gefängnisse seit 1970. Gleichzeitig ist die durchschnittlich verbüßte Strafzeit für die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten von 301 Tagen im Jahr 2000 auf 343 Tage im Jahr 2007 angestiegen. Dabei entspricht *Nylén* zufolge eine Steigerung der durchschnittlichen Strafzeit von 7 Tagen 200 neu zu schaffenden Anstaltsplätzen, sofern man von einer unveränderten Zahl an Insassen ausgeht (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 4).

Um „eine sichere und effektive Strafvollstreckung“ im Vollzug zu gewährleisten, sind vor diesem Hintergrund die folgenden Voraussetzungen ausschlaggebend: a) eine angemessene Differenzierung der Insassen, b) die Schließung von ökonomisch ineffektiven, alten Anstaltsplätzen und die Schaffung neuer Plätze, die eine Resozialisierungsarbeit mit den Gefangenen ermöglichen, sowie c) ein sinnvoller Umgang mit dem finanziellen Budget des Strafvollzugs (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 4).

Darüber hinaus wird sich vor diesem Hintergrund nach Einschätzung des Generaldirektors auch die Klientel der Bewährungshilfe vergrößern (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4). Eine entwickelte Zusammenarbeit zwischen der Untersuchungshaft, der Anstalt und der Bewährungshilfe sei hier von besonderer Be-

deutung, so *Nylén*, und dies nicht nur dann, wenn es um die Vollzugsplanung oder die Entlassung der Insassen gehe.

4.1.4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die „glasklare Vision“ (*Kriminalvården* 2008b, S. 6) des schwedischen Strafvollzugs enthält, wie im Jahrbuch des schwedischen Strafvollzugs von 2007 beschrieben, die folgenden Grundsätze: Es sollte nicht möglich sein, aus einer geschlossenen Anstalt auszubrechen. Die wegen einer Straftat Verurteilten sollten innerhalb der Gefängnisse weder neue Verbrechen begehen können noch die Möglichkeit haben, dort Drogen zu konsumieren. Dies gelte freilich vor dem Hintergrund eines Strafvollzugs, der „frei von Gewalt, Bedrohung und Schikanen ist“ (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 6).

Für den Direktor der Strafvollzugsbehörde *Lars Nylén* stellen diese Vorgaben die klaren Ausgangspunkte für die gesamte, im Strafvollzug geleistete Arbeit dar. Diese sind 2007 als „Nullvision“ bezeichnet worden, welche heute wichtige Elemente der neuen Vision und der Wertebasis des schwedischen Strafvollzugs beinhaltet (*Kriminalvården* 2008b, S. 6).

Die neue Vision gründet hierbei auf einer ideellen Anschauung, die von den Bediensteten des Strafvollzugs entworfen und mit dem Slogan „Bättre ut“ [Besser raus] umschrieben wurde. Der Slogan, welcher im schwedischen Strafvollzug schon früher bekannt war, umschreibt in seiner aktuellen Form Folgendes:

„Kriminalvården är brottsförebyggande, ökar människors trygghet och bidrar till ett tryggare samhälle. Kriminalvården inger förtroende. Kriminalvårdens klienter är bättre rustade att leva ett liv utan kriminalitet och missbruk efter verkställd påföljd. Vårt arbete innebär en positiv skillnad för klienterna. Vi påverkar aktivt utvecklingen av Kriminalvårdens uppdrag.“

[Der Strafvollzug soll Verbrechen verhindern, die Sicherheit der Menschen vergrößern und zu einer sicheren Gesellschaft beitragen. Der Strafvollzug soll Vertrauen einflößen. Die Klienten des Strafvollzugs sind nach verbüßter Strafe für ein Leben fern der Kriminalität und des (Drogen-)Missbrauchs besser ausgestattet. Unsere Aufgabe ist es, diesen positiven Unterschied für die Klienten deutlich zu machen. Wir beeinflussen diese Entwicklung aktiv im Auftrag des Strafvollzugs.]

(*Kriminalvården* 2007a, S. 2.)

Lars Nylén betrachtet die Sicherheitsarbeit und die Schwerpunktsetzung auf den Inhalt der Strafvollstreckung als den Kern der „Vision“. „Unser Auftrag hat sich nicht verändert, aber seitdem wir 2006 eine eigenständige administrative Einheit geworden sind, müssen wir besser aufeinander abgestimmt und klienten-näher arbeiten“, so *Nylén* (*Kriminalvården* 2008b, S. 6). Das Ziel dieser Anstrengungen besteht darin, das Vertrauen in den schwedischen Strafvollzug zu stärken.

Dementsprechend heißt es beispielsweise in der „Vision“, dass die Bediensteten gemeinschaftlich für „Qualität, Effektivität, Sicherheit und eine positive Beeinflussung“ stehen (vgl. *Kriminalvården* 2007a, S. 5). Durch diese Arbeit, so die Idee, soll den Klienten die Möglichkeit zur eigenen Entwicklung und Veränderung gegeben werden (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 6).

Daneben kann die Vision des „Bättre ut“ nach Ansicht von *Nylén* als eine Orientierungshilfe für die Bediensteten im Strafvollzug verstanden werden, die sie dabei unterstützt, für die Insassen „deutliche, korrekte und gute Vorbilder“ zu sein (vgl. *Kriminalvården* 2007a, S. 5): „Man kann sagen, dass die Vision eine gute Form ist, das zusammenzufassen, worauf unsere Arbeit beruht, nämlich eine Stütze für jene zu sein, die bereits im Strafvollzug arbeiten, als auch einen guten Wegweiser für die Neuestellten“ (*Kriminalvården* 2008b, S. 6) darzustellen.

Die „nyckelord“ [Schlüsselwörter] dieser Vision lassen sich damit wie folgt beschreiben:

„Klientnära – personligt, men inte privat. Professionellt – kunskap och tydliga värderingar. Rättssäkert – korrekt och förutsägbart. Pålitligt – samhällsskydd och säkerhet.“

[Klientennah – persönlich aber nicht privat. Professionell – Erfahrung und klare Bewertungen. Rechtssicherheit – korrekt und vorhersagbar. Rechtschaffen – Gesellschaftsschutz und Sicherheit.]

(*Kriminalvården* 2007a, S. 5.)

Die hier dargelegte „Vision“ des Strafvollzugs spiegelt auch die Auffassung der schwedischen Strafvollzugsbehörde⁹⁹ („Kriminalvården“) die Zukunft des

99 Die Strafvollzugsbehörde, vor dem 1.1.2006 unter dem Namen „Kriminalvårdstyrelsen“ [Strafvollzugsadministration] bekannt, ist die administrative Einheit des schwedischen Strafvollzugs mit Hauptsitz in Norrköping. An deren Spitze stehen der Generaldirektor, *Lars Nylén* sowie eine Direktorin, die gleichzeitig als Stellvertretende des Generaldirektors fungiert, *Gunnilla Ternert*. Die Strafvollzugsbehörde teilt sich in eine Geschäftsführung und sieben Abteilungen auf: die Wirtschafts- und Planungs-, die Informations-, die IT-, die Klienten- und Sicherheits- sowie die Rechts- und Entwicklungsabteilung. Zum Hauptbüro gehört ebenfalls eine Gruppe, die innerhalb der Behörde die Abläufe begleitet und kontrolliert („internrevisionen“). (Stand: Juli 2010) Der Aufsichtsrat der Strafvollzugsbehörde ist zum 1.1.2008 durch den sogenannten „Insynråd“ [Innerer Rat] ersetzt worden, der, aus dem Generaldirektor als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern bestehend, Einblicke in den Strafvollzug gibt und den Generaldirektor beraten soll. Der Rat erteilt außerdem Auskunft über die interne Jahresbilanz, den Finanzbericht, die Sicherheitslage und weitere Themen, die sich der Durchführung des Strafvollzugs widmen (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>). Im Herbst 2007 ist des Weiteren der sogenannte „Vetenskapliga råd“ [Wissenschaftlicher Rat] gebildet worden, welcher, aus insgesamt 21 Akademikern bestehend, eine Brücke zwischen der

Strafvollzugs betreffend wider. Um ihre Stellung im öffentlichen schwedischen Strafdiskurs etwas genauer darzustellen, werden im Folgenden zwei Projekte geschildert, für die sich die Behörde in den letzten Jahren besonders eingesetzt hat. Aus der zuvor beschriebenen diskursanalytischen Perspektive betrachtet, können diese beiden Vorhaben schließlich auch als diskursive Praktiken der Diskursproduktion bezeichnet werden, wobei die Strafvollzugsbehörde hier als sozialer Akteur fungiert (vgl. Keller 2004, S. 62).

Exkurs: Die Vorhaben des Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde] – das Privilegiensystem und der Vorschlag für eine neue Sicherheitsanstalt

Wie in Kapitel 3.2.2 bereits berichtet, gelang es im Sommer des Jahres 2004 mehreren teils zu langen Haftstrafen Verurteilten, aus den Strafvollzugsanstalten Hall und Norrtälje auszubrechen. Daraufhin sprach sich der damalige Justizminister *Thomas Bodström* dafür aus, ein „neues Supergefängnis“ zu bauen.¹⁰⁰ Es solle, so *Bodström*, „nicht möglich sein, aus einem solchen Gefängnis auszubrechen“ (vgl. *Hellberg* 2004, S. 1).

Dieser Auffassung folgend, beschloss die schwedische Regierung am 19. August 2004, die Strafvollzugsbehörde damit zu beauftragen, einen Vorschlag hinsichtlich der Gestaltung einer neuen Sicherheitsanstalt zu entwerfen. Dem Beschluss gemäß sollten in dieser Anstalt Insassen untergebracht werden können, „für die das Risiko, dass diese weiter kriminell auffällig sind oder aus der Strafvollzugsanstalt ausbrechen, als besonders hoch eingeschätzt wird“, und für die „während der Strafvollstreckung besondere Anweisungen hinsichtlich der Sicherheit und des Umgangs im Übrigen“ galten (vgl. *Ternert* 2004, S. 2). Der Bericht sollte der Vorstellung der Regierung folgend auch Vorschläge enthalten, wo eine neue Sicherheitsanstalt solchen Typs gebaut werden könnte.

Am 7. Dezember 2004 stellte die Strafvollzugsbehörde daraufhin durch *Gunnilla Ternert* die Ergebnisse des Berichtes vor. Das Ergebnis des Gutachtens fiel dabei ebenso klar wie für die Öffentlichkeit überraschend aus: Anstelle eines neuen großen Gefängnisses sollte nach Auffassung der Behörde die bereits existierende Strafvollzugsanstalt Saltvik in Härnösand den Richtlinien einer Sicherheitsanstalt entsprechend ausgebaut werden. Die Errichtung einer vollständig neuen Sicherheitsanstalt war damit nicht mehr im Gespräch. Dem Plan nach würden stattdessen in der Anstalt Saltvik 130 Plätze neu gebaut, so *Ternert*, die speziell für zu langen Haftstrafen Verurteilte eingerichtet sein sollten und außerdem die folgenden drei Kriterien erfüllen müssten (vgl. *Ternert* 2004, S. 2):

- „ein erhöhtes Risiko für gewaltsame Ausbrüche und Befreiungen,

Wissenschaft und der Praxis auf dem Gebiet des Strafvollzugs schlagen soll (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 28).

100 Vgl. ausführlicher zu den Geschehnissen, die im Sommer 2004 die schwedische Öffentlichkeit in Atem hielten, *Jagefjord* 2006.

- Gewaltbereitschaft oder andere ernst zu nehmende Verhaltensstörungen,
- ein hohes Risiko, dass diese auch während der Strafvollstreckung weiterhin kriminell auffällig sind, sodass es wichtig ist, den Kontakt mit der Umgebung zusätzlich zu begrenzen.“

Um diese Klientel im Strafvollzug sinnvoll betreuen zu können, sollten nach Aussage von *Gunnila Ternert* mehrere dieser Plätze als psychiatrische Plätze bzw. Module ausgebaut werden. Dies käme nicht nur der Vorstellung der Strafvollzugsbehörde entgegen, Sicherheitsplätze generell mit psychiatrischen Plätzen bzw. Modulen zu kombinieren; diese Auffassung spräche auch insofern für die Anstalt Saltvik, als dass diese in der Nähe der in Sundsvall untergebrachten, rechtspsychiatrischen Abteilung liege, so *Ternert* (vgl. *Ternert* 2004, S. 2). Insgesamt würden auf diese Weise nach Abschluss des Bauvorhabens, die neu errichteten Anstaltsplätze mit eingerechnet, rund 175 Insassen neu untergebracht werden können, was Saltvik zu einer der größten Anstalten Schwedens machen würde.¹⁰¹

In dem Bericht stellte *Gunnila Ternert* außerdem zur Diskussion, in den Anstalten in Kumla, Hall und Tidaholm zusätzliche Sicherheitsabteilungen einzurichten (vgl. *Ternert* 2004, S. 3). In diesen könnten nach Ansicht der Strafvollzugsbehörde dann nicht nur Insassen untergebracht werden, die dort aktuell ihre Strafe verbüßen, sondern man könnte so auch einem erhöhten Bedarf an weiteren Sicherheitsplätzen begegnen, die damit von heute 30 auf schließlich ca. 60 ansteigen würden. Zudem würde mit dem Umbau der Anstalt in Kumla auch das nördliche Schweden mit Sicherheitsplätzen ausgestattet.¹⁰²

101 Im August 2007 ist mit dem Umbau der Anstalt in Saltvik begonnen worden. Dieser wurde zwar im Frühjahr 2010 abgeschlossen, die Plätze der Anstalt sind jedoch noch nicht bezugsfertig. Geplant sind 147 neue Anstaltsplätze, von denen 57 Untersuchungshäftlingen vorbehalten sind und 24 den oben genannten Sicherheitskriterien entsprechen. Die gewöhnlichen Anstaltsplätze werden der Sicherheitsstufe C entsprechen. Insgesamt werden in der Anstalt 191 Gefangene untergebracht werden können (Stand: Juli 2010) (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

102 Im September 2007 ist mit dem Ausbau der Anstalt in Kumla um insgesamt 204 Anstaltsplätze begonnen worden. 60 davon sind für in der Aufnahmestation („riksmottagning“) untergebrachte Gefangene vorgesehen, 24 sind für Sicherheitsplätze der Stufe A und 120 für normale Plätze bestimmt. Der Bau der Sicherheitsanstalt und die normalen Anstaltsplätze sind im Mai 2010 eingeweiht worden. Die Errichtung der zentralen Aufnahmestation ist bereits abgeschlossen und für Gefangene gedacht, die zu vier oder mehr Jahren Gefängnisstrafe verurteilt wurden; hier wird eine psychologische Untersuchung des Verurteilten vorgenommen, um herauszufinden, welche Strafvollzugsanstalt für den Insassen am besten geeignet ist. Der Ausbau der Anstalt in Hall um weitere 24 Sicherheitsplätze der Stufe A ist ebenfalls abgeschlossen (Stand: Juli 2010) (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

Neben dem Auftrag, der Regierung einen Vorschlag hinsichtlich der Gestaltung einer neuen Sicherheitsanstalt zu unterbreiten, wurde der Strafvollzugsbehörde die Aufgabe übertragen, das im Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] vorgestellte „förmånssystemet“ [Privilegiensystem] in der Praxis zu erproben.¹⁰³

Dieses System sollte, wie bereits erläutert, derart gestaltet sein, dass es „die Möglichkeiten vergrößert, das positive Verhalten unter den Insassen während der Strafvollstreckung der Gefängnisstrafe anzuregen und zu verstärken“ (vgl. *KVFS* 2007, S. 1). So könnte das weiterreichende Ziel mit der Einführung eines derartigen Systems nach Ansicht der Regierung die Verbesserung des Klimas in den Anstalten bewirken, indem es Vorteile für die Insassen in Aussicht stelle, die sich während der Anstaltszeit gut benehmen, und diejenigen Insassen mit deutlichen Konsequenzen zu rechnen hätten, die in negativer Weise auffällig würden. Zudem diene das Privilegiensystem auf diese Weise einer verbesserten Arbeit im Strafvollzug, um (zukünftige) Verbrechen zu verhindern. Die Strafvollstreckung könne sich in dieser Hinsicht mehr am Individuum orientieren, als dass ein positives Verhalten gesehen und einkalkuliert werden könne (vgl. *KVFS* 2007, S. 1).

Am 14. März 2007 beschloss die Strafvollzugsbehörde auf den Auftrag hin, vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2008 in den Anstalten Luleå, Österåker, Hinseberg (außer der psychiatrischen Abteilung) und Kirseberg (nur in der vierten Abteilung) das Privilegiensystem, insbesondere dessen praktische Anwendung, zu prüfen. Für diesen Versuch sollten der Strafvollzugsbehörde zufolge besondere Vorschriften gelten, die auf ein Jahr befristet sind (vgl. *KVFS* 2007, S. 1).

Die praktischen Rahmenbedingungen des Privilegiensystems unterlagen den folgenden Bedingungen: In jeder der am Versuch teilnehmenden Anstalten werden grundsätzlich drei Niveaus eingeführt¹⁰⁴: ein Grundniveau, ein Normalniveau und ein erhöhtes Niveau, wobei jede Stufe teils allgemeine, teils individuelle Privilegien umfasst (vgl. *KVFS* 2007, S. 2). Beispiele für individuelle Vorzüge des Normalniveaus sind hierbei eine eigene Telefonkarte, ein erweitertes Angebot am Kiosk oder die Möglichkeit, einen CD-Spieler zu entleihen. Befin-

103 Dieser Auftrag ist der Strafvollzugsbehörde im Anschluss an die neuen Strafvollzugsgesetzesänderungen im Mai 2006 erteilt worden und war aus den Bedenken heraus entstanden, die die Regierung in ihrem Gesetzesvorschlag sowie einige Abgeordnete und Stellungnahmen zu einem neuen Strafvollzugsgesetz hinsichtlich der flächendeckenden Einführung eines Privilegiensystems geäußert hatten (vgl. *Prop.* 2005/06: 123, S. 22).

104 Faktisch sind in allen Anstalten zwei Niveaus eingeführt worden: das normale und das erhöhte Niveau. In der Anstalt in Kirseberg ist darüber hinaus ein Grundniveau sowie in Hinseberg ein „offenes, erhöhtes Niveau“ eingerichtet worden (vgl. *Kriminalvården* 2007c, S. 1).

det sich der Insasse im erhöhten Niveau, so eröffnet sich ihm beispielsweise die Möglichkeit, längere Zeit Besuch zu empfangen, mehr Taschengeld zu erhalten oder einen außerplanmäßigen Ausgang genehmigt zu bekommen (vgl. *KVFS* 2007, S. 5 ff.).

Das System gründet darüber hinaus darauf, dass der Insasse jede Woche sein individuelles, sogenanntes „veckoschema“ [Wochenschema] zu erfüllen hat, das einzelne Ziele umfasst und den Vollzugsplan des Insassen gekoppelt ist. „Teilziele“, die dieser zu erfüllen hat, können hier zum Beispiel mit den folgenden Bedingungen verbunden sein (vgl. *KVFS* 2007, S. 2):

- „sich um seine eigene Wohnung zu kümmern und dafür Kontakt mit der Wohnungsvermittlung aufzunehmen,
- Kontakte mit Angehörigen aufzunehmen,
- Verantwortung für seine Ausbildung zu übernehmen,
- sich um seinen Haftraum zu kümmern und das Bett zu machen oder seine eigene Kleidung zu waschen, und
- an Gruppenaktivitäten teilzunehmen.“

Catharina Lilja, Projektleiterin an der Strafvollzugsbehörde, bewertet den Modellversuch äußerst positiv: Auf diese Weise würde der Alltag im Gefängnis strukturierter und der Insasse lerne, „Verantwortung für das zu übernehmen, was die Gesellschaft von ihm erwartet“ – „und die Konsequenzen dafür zu tragen, wenn er oder sie es nicht schafft“ (vgl. *Kriminalvården* 2007c, S. 1). Aus diesem Grund sei es sinnvoll, dass der Insasse, welcher sich nicht den Erwartungen entsprechend verhält, ein Privileg verliert oder auf ein niedrigeres Niveau herabgestuft wird, so *Lilja* weiter. Entgegen käme den Insassen hier, dass die Frage eines erneuten Aufstiegs jeden Monat neu überprüft werde (vgl. *KVFS* 2007, S. 4).

Mit dem Privilegiensystem kann das Strafvollzugsgesetz nach Auffassung von *Lilja* zu „einem Ganzen“ gelangen, gerade weil es die unmittelbare Konsequenz auf ein bestimmtes Verhalten, z. B. im Zusammenhang mit der Entlassung oder eben einer aufgeschobenen bedingten Freilassung am Ende der Strafvollstreckung verdeutlicht und in der Praxis spürbar werden lässt (vgl. *Kriminalvården* 2007c, S. 1).

Im Anschluss an den Modellversuch übergab die Strafvollzugsbehörde dem schwedischen Justizministerium einen Bericht über erste Schlussfolgerungen aus dessen Umsetzung: So seien weitere Ressourcen notwendig, um „ein gut funktionierendes und integriertes Privilegiensystem“ in der Form zu gewährleisten, dass die Rechtssicherheit für die Insassen gewahrt bleibe. Diese müssten sowohl personeller als auch administrativer Natur sein, auch müsse zusätzlich in die Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten investiert werden. Um im Rahmen

des Privilegiensystems eine differenzierte Einordnung der Insassen zu ermöglichen, sei zudem eine niedrige Belegung in den Anstalten vonnöten, was für den Bau weiterer Anstaltsplätze spreche. Diese Voraussetzungen müssten letztlich in eine neue Gesetzesänderung eingebettet werden, um der Strafvollzugsbehörde „Raum zu geben, um das System sukzessiv einzuführen und zu entwickeln“. Aus den genannten Gründen hat sich die Behörde gegen die flächendeckende Einführung des Privilegiensystems im schwedischen Strafvollzug ausgesprochen.¹⁰⁵

Der Modellversuch wurde dagegen in der Anstalt Luleå, in der zehn Plätze für jugendliche Verurteilte eingerichtet sind, verlängert und zudem durch eine allgemeine Vorschrift der Strafvollzugsbehörde offiziell institutionalisiert (vgl. KVFS 2008f). Damit wird zum einen dem Pflegeabkommen für Jugendliche entsprochen, das für das nächste Haushaltsjahr vorgesehen ist (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 35); zum anderen könnten so weitere Erfahrungen mit dem Privilegiensystem gesammelt werden.

4.1.5 Grundrechte und Ethik im Strafvollzug

Hinsichtlich einer flächendeckenden Einführung des Privilegiensystems im schwedischen Strafvollzug hatten im behandelten Remissverfahren unter anderem der Justizkanzler, der Beirat für Kriminalitätsverhütung BRÅ sowie das kriminologische Institut der Universität Stockholm Bedenken geäußert, die nicht zuletzt die Rechtssicherheit der Insassen betrafen (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 22). Darüber hinaus ist das Privilegiensystem im Hinblick auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze kritisch zu betrachten. So heißt es in deren Grundprinzipien unter 2., dass „Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist“, alle Rechte behalten, „die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.“ Darüber hinaus sollten sich gemäß 3. „Einschränkungen, die Personen auferlegt werden (...) auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.“ Und in 57.1 ist zu lesen, dass „nur Handlungen als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden dürfen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden können.“

Gemäß der schwedischen Verfassung schützt das Grundgesetz jeden Mitbürger „gegen die Körperstrafe, gegen Folter und gegen medizinische Beeinflussung mit dem Ziel, eine Aussage zu erzwingen oder zu verhindern“ (vgl. Kap. 2

105 Dies ist nach wie vor der Stand der Dinge, d. h. es sind seitens der schwedischen Strafvollzugsbehörde oder des Justizministeriums keine weiteren Bemühungen bekannt, das Vergünstigungssystem innerhalb des schwedischen Erwachsenenvollzugs einzuführen (Stand: Januar 2011). Vgl. auch <http://www.kriminalvarden.se/sv/Medier/Nyhetsarkiv/2008/Formaner-kraver-okade-resurser/> (Zugriff: 14.7.10).

§ 5 RF). Durch den Artikel 4 der EU-Charta wird das Verbot gegen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung um ein Weiteres ergänzt.

Der Strafvollzugsbehörde kommt die Aufgabe zu, zu gewährleisten, dass diese Grundrechte im Strafvollzug eingehalten werden. Aus diesem Grund sieht es die Behörde ebenfalls als ihre Pflicht an, sicherzustellen, dass das Personal im Strafvollzug die grundlegenden Fertigkeiten besitzt, um sowohl rassistischen, fremdenfeindlichen und/oder homosexuellenfeindlichen Äußerungen entsprechend zu begegnen, als auch die jeweiligen Gruppen in derartigen Situationen zu beschützen (vgl. *Kriminalvården* 2002b, S. 8). Dies steht ebenfalls im Einklang mit der beschriebenen Vision und der Wertebasis des schwedischen Strafvollzugs, die sich nicht zuletzt an das Personal richten und an seine ihm übertragene Aufgabe appellieren, gegenüber den Insassen als Vorbild zu erscheinen (vgl. *Kriminalvården* 2007a, S. 5).

Dieses Berufsethos ist Teil des Wertekanons im schwedischen Strafvollzug, der analog zur Vision des „Bättre ut“ wie folgt beschrieben werden kann (vgl. *Kallenberg* 2007, S. 4):

- „Im Strafvollzug arbeiten wir zusammen für Qualität, Effektivität, Sicherheit und positive Beeinflussung.
- Unsere Arbeit soll den Klienten Möglichkeiten zur eigenen Entwicklung und Veränderung eröffnen. Wir sind dabei klare, korrekte und gute Vorbilder.
- Die Arbeit mit den Klienten baut auf Erfahrung, Anpassungsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, ohne dass auf die eigene Integrität verzichtet werden muss.
- Wir fühlen uns verantwortlich für unseren Gesellschaftsauftrag, der uns mit Stolz erfüllt, und wir sind gegenüber dem Zweck und Ziel unserer Tätigkeit loyal.
- Wir sind in der Arbeit engagiert und aktiv, und können die Bedeutung unseres Arbeitseinsatzes für die Gesamtheit gut einschätzen.
- Wir führen unsere Arbeit so aus, dass das Vertrauen in den Strafvollzug verstärkt wird.“

Um zu überprüfen, ob die grundsätzlichen Rechte im schwedischen Strafvollzug eingehalten werden, stehen den Gefangenen über die Strafvollzugsbehörde hinaus der sogenannte „Riksdagens ombudsman“ (JO)¹⁰⁶ [Ombudsmann

106 Der „Riksdagens ombudsman“ (JO) [Ombudsmann des Reichstages] wird vom Reichstag gewählt, um zu überprüfen, ob die nationalen Institutionen und deren Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit den geltenden Gesetzen und Vorschriften folgen. Der Ombudsmann kon-

des Reichstags], der beschriebene Strafvollzugsausschuss sowie die Überwachungsausschüsse als Ansprechpartner zur Verfügung.

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 1. Januar 2007 erhielt der Ombudsmann des Reichstags 2.718 Mitteilungen („anmäningar“), die den Strafvollzug betrafen. 233 davon sind nach einer Untersuchung abgeschlossen worden, ohne dass diese eine besondere Form der Kritik nach sich zogen. In 322 Fällen sprach der Ombudsmann den Verantwortlichen gegenüber eine Ermahnung aus oder äußerte offene Kritik. Während im Jahr 2005 in diesem Zusammenhang 920 Mitteilungen an den Ombudsmann gerichtet worden waren, sind es im Jahr 2006 757 und im Jahr 2007 sogar 1.041 gewesen.¹⁰⁷

4.1.6 Die internationale Zusammenarbeit

Der schwedische Strafvollzug pflegt Kooperationsverträge mit verschiedenen Ländern, die unter anderem von der Vereinigung „Styrelsen för internationellt samarbete“ (SIDA)¹⁰⁸ [Administration für internationale Zusammenarbeit] finanziert werden. Diese international übergreifende Arbeit wird als Teil der schwedischen Politik für globale Entwicklung betrachtet.¹⁰⁹ Der Strafvollzug in Schweden ist in diesem Rahmen insbesondere in Zentralasien, Ost- und Zentral-europa tätig, um diese Länder bei der Entwicklung ihres Rechtswesens zu unterstützen. Bestandteile dieser Arbeit sind darüber hinaus gemeinsame Entwicklungsprojekte, wie im Jahr 2008 in Georgien (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 32).

Auf europäischer Ebene arbeitet der schwedische Strafvollzug außerdem im Rahmen von Expertenaufträgen mit dem Europarat zusammen und ist im Bereich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aktiv. Des Weiteren werden innerhalb des Projektes „UniPriPoc“ schwedische Strafvollzugsbeamte dahingehend ausgebildet, dass sie in anderen Ländern ihre Arbeit aufnehmen können.¹¹⁰

In der Durchführung des Strafvollzugs wie auch der Strafvollzugsgesetzgebung orientiert sich Schweden an den international entwickelten Grundsätzen, wie z. B. den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (EPR), dem Europäischen Anti-Folter-Komitee (CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Ge-

trolliert dies zum einen, indem er Klagen von Bürgern prüft und nachgeht, und zum anderen, indem er die Einrichtungen inspiziert und selbstständig Untersuchungen durchführt (vgl. <http://www.jo.se>).

107 Die Informationen basieren auf der schriftlichen Anfrage der Autorin beim JO.

108 Vgl. ausführlicher <http://www.sida.se/>.

109 Vgl. ausführlicher dazu [http://www.kriminalvarden.se/upload/om_kriminalvarden/Globalutveckling.pdf](http://www.kriminalvarden.se/upload/om_kriminalvarden/Glob%20balutveckling.pdf) (Zugriff: 6.10.09).

110 Vgl. ausführlicher dazu http://www.kriminalvarden.se/templates/KVV_InfopageGeneral___4738.aspx (Zugriff: 8.8.08).

richtshofs für Menschenrechte (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 33).¹¹¹ Mit Blick auf Berichte – u. a. des Anti-Folter-Komitees – die durchaus auch Schwachpunkte des schwedischen Strafvollzugs benennen, ist diese Perspektive allerdings kritisch zu hinterfragen.¹¹²

4.1.7 *Der Haushalt des Strafvollzugs*

Der schwedische Strafvollzug wird fast ausschließlich durch staatliche Zuschüsse finanziert. 2007 kostete er den Staat ungefähr 6,1 Milliarden Schwedische Kronen (SK), was umgerechnet etwa 654 Millionen Euro entspricht, wovon ca. 60% allein auf die Personalkosten entfielen. Nachfolgend veranschaulicht der erste Kreis der *Abbildung 7*, aus welchen Beiträgen – jeweils umgerechnet in Euro – sich die Gesamtkosten zusammensetzen; die personellen Kosten sind bei den Beträgen für die Arbeit mit den Insassen bereits berücksichtigt. Der zweite Kreis stellt detailliert die „klientennahen Kosten“ dar, auf die insgesamt rund 3,8 Milliarden SK entfallen, was umgerechnet ca. 402 Millionen Euro entspricht, (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 10).¹¹³

111 Vgl. ausführlicher zu der Frage, inwiefern der schwedische Strafvollzug den Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze entspricht *Statskontoret* 2003.

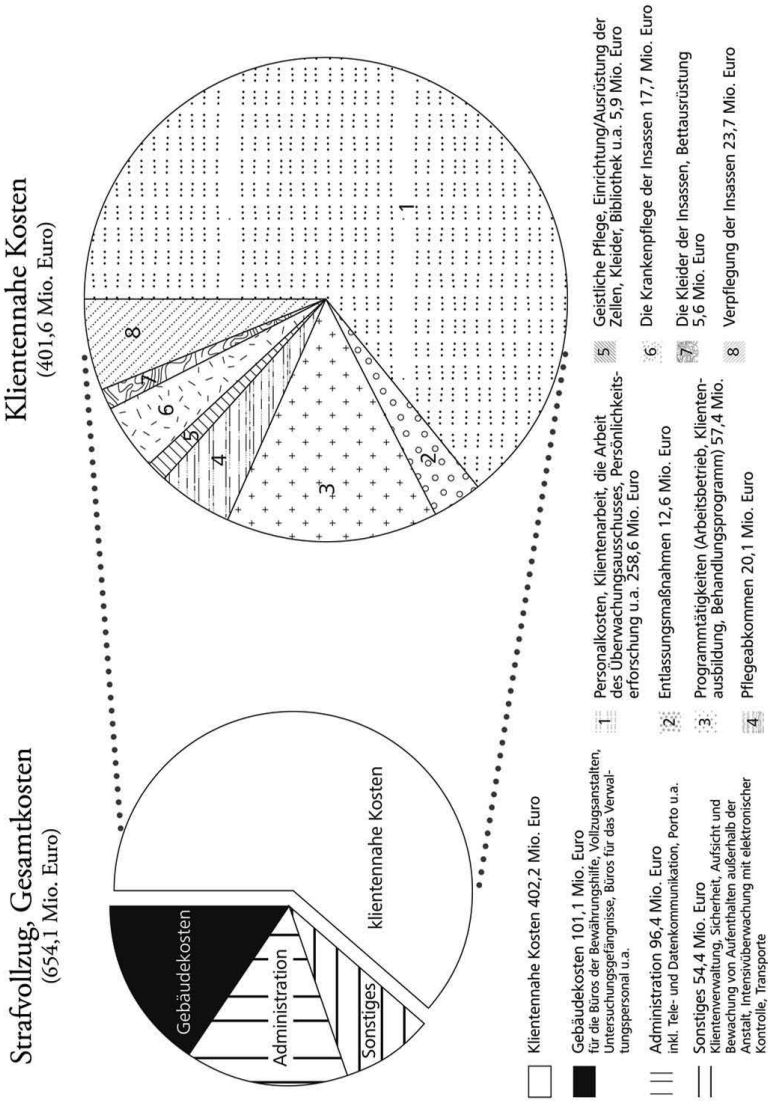
112 Beim Besuch einer Delegation des Anti-Folter-Komitees im Februar 1998 in insgesamt drei schwedischen (Untersuchungs-)Gefängnissen wurden u. a. beengte Räumlichkeiten für den Hofgang gerügt und im Übrigen generell die eingeschränkten Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Vollzugsmaßnahmen. Vgl. CPT/Inf (99) 4, auch einsehbar unter <http://www.cpt.coe.int/documents/swe/1999-04-inf-eng-1.htm> (Zugriff: 21.1.11). Darüber hinaus hat ein Strafvollzugskomitee, das von den Vereinten Nationen im März des Jahres 2008 schwedische Untersuchungsgefängnisse und polizeiliche Arrestzellen besuchte, die Ausbildung des Personals, die Krankenversorgung bei der Ankunft, die Betreuung und die Beschäftigungen für Insassen beanstandet, wengleich das Komitee hier auch Positives zu berichten wusste (vgl. *Luksepp* 2008, S. 4). Auch innerhalb Schwedens ist der Untersuchungshaftvollzug in den letzten Jahren in die Kritik geraten, was eine öffentliche Diskussion über die Behandlung und die Grundrechte der Untersuchungshäftlinge in Gang gebracht hat. Angestoßen wurde diese Debatte durch den Weggang von Lars-Åke Pettersson im Februar 2008, der Chef des renommierten Untersuchungsgefängnisses in Kronoberg gewesen ist. Er begründet seine Kündigung damit, dass die von der Strafvollzugsbehörde neu veranschlagte Organisation in der schwedischen Untersuchungshaft „die Betreuung verschlechtern und die Rolle des Betreuers verarmen lässt“ (*Kihlström* 2008). In jüngster Zeit sind die schwedischen Untersuchungsgefängnisse darüber hinaus durch mehrere Selbstmorde von Häftlingen Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gewesen. Aktuell ist vor dem Hintergrund möglicher Restriktionen in der Untersuchungshaft ein neues Gesetz auf dem Weg (Stand: Februar 2009) (vgl. *SOU* 2006:17).

113 Die nachfolgenden Zahlen in *Abbildung 7* und *Tabelle 4* sind einem Wechselkurs entnommen, der nachträglich auf Januar 2008 datiert worden ist. Hier war das Erscheinen der Publikation *Kriminalvården* 2008b bzw. *Kriminalvården* 2008d maßgeblich.

Zu sehen ist hier, dass die klientennahen Kosten mit 401,6 Millionen Euro den größten Teil der Gesamtkosten bilden. Werden diese im Detail betrachtet, entfällt auf die Personalkosten, die Klientenarbeit, die Arbeit der Überwachungsausschüsse, die sogenannte Persönlichkeitserforschung und Ähnliches mit 258,6 Millionen Euro der größte Anteil, gefolgt von den Programmangeboten im Strafvollzug mit 57,4 Millionen Euro, den Kosten für die Verpflegung der Insassen mit 23,7 und das Pflegeabkommen mit 20,1 Millionen Euro. Geringere Ausgaben fallen an für die Bereiche Krankenversorgung, die Entlassungsmaßnahmen, die Religionsausübung im Vollzug inklusive der Zellenausstattung sowie die Insassenbekleidung und Bettwäsche.

Der schwedische Strafvollzug war in den letzten Jahren von verschiedenen staatlichen Einsparungen betroffen, was ihn angesichts einer gewachsenen Anzahl von Insassen und damit verbundener zusätzlicher Kosten besonders schwer traf. Aus diesem Grund hat die schwedische Regierung den Strafvollzug damit beauftragt, seine Tätigkeiten und Vorgehensweisen zu überprüfen und effektiver zu gestalten, mit dem Ziel, im Jahr 2007 ein Gleichgewicht zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben zu erreichen. Um diese Aufgabe zu bewältigen, beauftragte die Strafvollzugsbehörde im Jahr 2003 eine Expertengruppe damit, einen Plan für Einsparungen in den Bereichen der Vollzugsgestaltung, der neuen Organisation des Strafvollzugs sowie der Mietverträge der Strafvollzugsbehörde zu entwickeln, der für die Ermittlung bezogen auf den zusätzlichen Finanzbedarf des Strafvollzugs Aufschluss geben soll.

Abbildung 7: Kosten des Strafvollzugs und klientennahe Kosten



Quelle: *Kriminalverbände 2008b*, S. 10 (Grafik der Autorin).

Die Arbeit der Expertengruppe gestaltete sich hier wie folgt: In Form einer Betriebsanalyse wurde hierbei jede lokale Einheit des schwedischen Strafvollzugs hinsichtlich ihrer Arbeitsorganisation (Tätigkeitsziel, Routine, Arbeitsaufgaben, Arbeitsinhalte, Arbeitsaufteilung, Arbeitszeitlegung), ihrer Arbeitsbedingungen, ihres Arbeitsmilieus sowie ihrer Ressourcenverwaltung untersucht. Es wird damit gerechnet, dass auf diese Weise über 100 Millionen SK (umgerechnet ca. 10,6 Millionen Euro) eingespart werden können. Eine Kostenreduzierung im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer eigenständigen administrativen Einheit soll dabei ca. 32 Millionen SK (ca. 4,4 Millionen Euro) einbringen, ein neues Rahmenabkommen zwischen dem Strafvollzug und Immobilienbesitzern¹¹⁴ könnte eine Kosteneinsparung von 74 Millionen SK (ca. 7,8 Millionen Euro) mit sich bringen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 187).¹¹⁵ Die

114 Die Strafvollzugsbehörde hat am 9.10.2006 mit der „Specialfastigheter Sverige AB“ [Spezialimmobilien Schweden AB] ein neues Rahmenabkommen geschlossen, in das 51 Mietobjekte sowie eine Klausel zur gemeinsamen Zusammenarbeit eingingen, das seit dem 1.1.2007 gültig ist. Letztgenannte Firma besitzt und verwaltet Gebäude, die zu „speziellen Zwecken“ gebaut sind. Sie gehört vollständig dem schwedischen Staat und ist im Ministerium für Industrie, Beschäftigung und Verkehr angesiedelt (vgl. <http://www.specialfastigheter.se/Hem/Admin/Nyhet/2006/Pressmeddelande061009> (Zugriff: 8.8.08)).

115 Im Februar 2008 hat die schwedische Regierung eine Kommission für die Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs eingesetzt, die damit beauftragt wurde, die im Jahr 2003 begonnenen Leistungsbemühungen des schwedischen Strafvollzugs auszuwerten und weiterzuführen, wengleich der Schwerpunkt hier mehr auf „der Verwaltung, dem Personal, der IT und der Administration“ (*SOU* 2008:71, S. 4) lag. Im Abschlussbericht wird dem schwedischen Strafvollzug bescheinigt, dass es ihm an „langfristigen Strategien und Zielen fehle“ (*SOU* 2009:80, S. 13), um die Effektivität und Zielerreichung der Institution zu verbessern. Dazu sei es aber notwendig, die Vision des „Bättre ut“, seine intendierten Resultate – nämlich der Vollzug von Strafen und die Verminderung der Rückfälligkeit – und die operativen Tätigkeiten im Vollzug besser miteinander zu verbinden. Auch mangle es an einer klaren und vernetzten Kommunikation innerhalb der Behörde in Bezug auf Zuständigkeiten und Kompetenzen, z. B. in Bezug auf die Sicherheitsarbeit (vgl. *SOU* 2009:80, S. 15).

Am 5.2.2009 hat die schwedische Regierung die Strafvollzugsbehörde damit beauftragt, einen langfristigen Versorgungsplan bis zum Jahr 2020 zu erstellen. Das Ergebnis dieser Haushaltssichtung ist der Regierung am 31.3.2009 zugestellt worden. Der Auftrag hat *Nylén* zufolge seinen Ursprung in dem Vorhaben der Strafvollzugsbehörde, weitere finanzielle Ressourcen zu erhalten, um mit der Planung zu beginnen, größere Anstalten in Kristiansand und Norrköping zu bauen (vgl. *Nylén* 2009, S. 2). Die Regierung hat daraufhin am 22.10.2009 darum gebeten, dass die Strafvollzugsbehörde ihren Versorgungsplan erneut konkretisiert. Diese Aufforderung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Strafvollzugsbehörde schon im Jahr 2011 weniger finanzielle Zuschüsse erhalten wird, als bei der Regierung vorsorglich beantragt (vgl. *Kriminalvården* 2010b, S. 33).

Entscheidung der schwedischen Regierung, ob die Strafvollzugsbehörde weitere finanzielle Mittel erhält, lässt allerdings noch auf sich warten.

Die folgende *Tabelle 4* veranschaulicht die Finanzierungsplanung des schwedischen Strafvollzugs für die Jahre 2008 bis 2011.

Tabelle 4: Finanzierung des schwedischen Strafvollzugs 2007-2011*

Laufende Ausgaben	2007	2008	2009 ¹	2010 ¹	2011
	Ausgaben	Prognose	Berechnet	Berechnet	Berechnet
Betrag aus dem Vorjahr	3,8	19,3	15,3	-43,5	-175,1
Bewilligte Mittel	643,4	646,5	669,7	687,1	700,8
Ausgaben	626,3	650,5	728,4	818,8	889,9
Saldo²	20,8	15,3	-43,5	-175,1	-363,9

* Umgerechnet in Millionen Euro, aufgerundet auf eine Dezimalstelle.

- 1 Was die Jahre 2009 und 2010 betrifft, ist hier von der Berechnung ausgegangen worden, die in der „Prop. 2007/2008:1D11“ hinsichtlich der staatlichen Geldvergabe genannt wurde.
- 2 Der maximale Überführungsbetrag der Ausgaben beträgt 3%, was beinhaltet, dass 19,3 Millionen Euro aus dem Jahr 2007 im nächsten Jahr verwendet werden können.

Quelle: *Kriminalvården* 2008d, S. 50.

Zu erkennen ist hier, dass der schwedische Strafvollzug in den Jahren 2009, 2010 und 2011 ein negatives Betriebsergebnis aufweist. Dieses steigt von 43,5 Millionen Euro im Jahr 2009 auf 363,9 Millionen Euro im Jahr 2011. Hinzu kommt, dass im Jahr 2009 obiger Rechnung zufolge bereits der veranschlagte Etat inklusive des Etatkredits von drei Prozent verbraucht ist. Folglich ist zu veranschlagen, dass der Strafvollzug in den kommenden Jahren einen gesteigerten Bedarf an weiteren finanziellen Mitteln hat (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 50).

Für das Jahr 2008 rechnet die Strafvollzugsbehörde mit einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von umgerechnet 68,6 Millionen Euro, was den von der Regierung vorgesehenen Betrag um 8,4 Millionen Euro übersteigt. Ab dem Jahr 2009 steigt dieser Bedarf sukzessive auf umgerechnet 183,3 Millionen Euro im Jahr 2011. Diese hohen Kosten hängen der Strafvollzugsbehörde zufolge vor allem mit dem Bau neuer Anstaltsplätze im schwedischen Strafvollzugswesen zusammen (vgl. *Kriminalvården* 2008d, S. 50).

Ein Blick auf die aktuelle Veröffentlichung der Strafvollzugsbehörde zum Haushalt zeigt, dass diese Zahlen den Jahren 2008 und 2009 zufolge nicht so dramatisch sind, wie prognostiziert, aber durchaus Anlass zur Sorge geben können: 2008 wies der schwedische Strafvollzug ein negatives Betriebsergebnis von 1,7 Millionen Euro aus, das im Jahr 2009 auf 15,3 Millionen Euro anstieg. Für

das Jahr 2010 sind Schulden im Wert von 22,9 Millionen Euro prognostiziert (vgl. *Kriminalvården* 2010b, S. 52).

4.2 Inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs

Im vorhergehenden Kapitel sind mit der Schilderung der institutionellen Rahmenbedingungen und den sozialen Akteuren als Analysestränge die sozialen Praktiken des öffentlichen Strafdiskurses in Schweden erläutert worden. Die Analyse stützte sich hier auf die diskursiven Praktiken der Diskursproduktion in Gestalt aller öffentlichen Dokumente, die für den Prozess zur Verabschiedung eines neuen Strafvollzugsgesetzes in Schweden von Belang waren (vgl. *Keller* 2004, S. 62). Im Weiteren ist die aus diesen Praktiken entstandene und von den sozialen Akteuren mit geschaffene Infrastruktur der Diskursproduktion Gegenstand des Interesses, die innerhalb der im Text beschriebenen wissenssoziologischen Diskursanalyse im Sinne eines Dispositivs – als „in Stein gegossener Diskurs“ – bezeichnet werden kann.

Das Dispositiv umfasst in der Praxis *Keller* zufolge sowohl Institutionen bzw. Organisationen, die für die Entstehung von Diskursen verantwortlich sind, als auch Gesetze, Regelwerke, Klassifikationen, architektonische Einrichtungen, reglementierte Entscheidungen usw., die durch den Diskurs erst konstituiert wurden (vgl. *Keller* 2006, S. 136). Dieses heterogene Ensemble bezieht sich allerdings nicht nur auf die Produktion des Diskurses; es schafft ebenso eine „Infrastruktur der Problembearbeitung“ (*Keller* 2006, S. 136), die sich mit den Auswirkungen des Diskurses auseinandersetzt. Mit den strukturellen Rahmenbedingungen, die den schwedischen Strafvollzug parallel zu dem hier analysierten Diskurs um ein modernes Strafvollzugsgesetz kennzeichnen, werden eben diese Weiterungen nun offen dargelegt.

Als Erstes soll bei der Erläuterung dieser Strukturen das Thema der Gefangenenunterbringung behandelt werden. Im Anschluss daran wird das Ziel des schwedischen Strafvollzugs beleuchtet, um dann Aspekte wie den Aufenthalt in und außerhalb der Anstalt, die Behandlung von Langzeitgefangenen, die Reaktionen und Sanktionen auf abweichendes Verhalten im Vollzug und die Vorbereitungen auf die Entlassung darzustellen, um danach auf die mit den Anstalten verbundenen, ehrenamtlich arbeitenden Vereine einzugehen.

4.2.1 Die Unterbringung der Gefangenen

Es ist der Strafvollzugsbehörde anheimgestellt, darüber zu entscheiden, in welche Art von Anstalt ein zu einer Gefängnisstrafe Verurteilter eingewiesen wird. Sie orientiert sich in ihrer Entscheidung am schwedischen Strafvollzugsgesetz (KvaL), gemäß dem „der Insasse in einer offenen Anstalt untergebracht werden sollte, sofern eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt nicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist“ (vgl. § 7 Abs. 2 KvaL; neu: nicht mehr vorhan-

den). Bei der Abwägung dessen nimmt die Behörde in Anlehnung an das Gesetz auch darauf Rücksicht, welche Beschäftigung oder Behandlung für den Insassen als geeignet erscheint (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 9).

Wenn das Urteil hinsichtlich einer Gefängnisstrafe rechtskräftig ist, beginnt eine in Stockholm angesiedelte Abteilung der Strafvollzugsbehörde über die Unterbringung des Insassen zu debattieren. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung ist dabei eine von der Abteilung individuell erstellte Unterbringungsgrundlage („placeringsunderlag“). In diesem Dokument werden die oben genannten Sicherheitsbedenken mit dem persönlichen Bedarf des Verurteilten abgewogen, um die für ihn passende Unterbringung zu finden (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 9). Es wird abermals herangezogen, wenn die Verlegung zwischen zwei Anstalten während des Strafvollzugs ansteht. Nach dem Beschluss über die Unterbringung wird der Verurteilte in die für ihn ausgewählte Strafvollzugsanstalt transportiert.

Seit dem 1. April 1997 landen Männer, die zu einer Gefängnisstrafe von vier oder mehr Jahren verurteilt wurden – und nach dem neuen Gesetz (Nr. 2006:432) in Einzelfällen auch Verurteilte zu zwei Jahren Freiheitsstrafe –, zunächst in einer zentralen Aufnahmestation („riksmottagning“) in der Strafvollzugsanstalt Kumla. Hier wird eine eingehende, psychologische Risikoabschätzung des Verurteilten vorgenommen, anhand derer entschieden wird, welches Sicherheitsniveau für den Insassen zu gelten hat.¹¹⁶ Im Anschluss an die Untersuchung erfolgt ein Beschluss, der Auskunft über jene besonderen Bedingungen gibt, die für die Vollzugsgestaltung des Gefangenen zu gelten haben. Hier ist unter anderem angegeben, wann der Insasse frühestens für einen Ausgang oder eine offenere Unterbringung vorgeschlagen werden kann (vgl. § 7 Abs. 3 KvaL; neu: Kap. 1 § 7 FI). Für Frauen, die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, gibt es seit dem Frühjahr 2005 ebenfalls ein besonderes Aufnahmeverfahren in der Strafvollzugsanstalt Hinseberg (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 196).

Im Juni 2010 gab es in Schweden 55 Strafvollzugsanstalten mit insgesamt 4.904 Anstaltsplätzen. Zu demselben Zeitpunkt saßen 4.589 Insassen im Gefängnis, von denen 294 Frauen waren. Sofern die unterschiedlichen Anstaltssty-

116 Seit dem Jahr 2005 sind die schwedischen Strafvollzugsanstalten in sechs verschiedene Sicherheitsstufen eingeteilt (Kategorie A bis E). Diese Klassen unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich ihrer Absicherung gegenüber der Außenwelt und der Infrastruktur, um mit schwer behandelbarer Klientel umgehen zu können. Während Anstalten der Kategorie A also über eine besonders hohe Außensicherung sowie besondere Sicherheitsabteilungen verfügen, um Befreiungen und Ausbrüche zu verhindern, befinden sich in der Kategorie E alle offenen Anstalten, die lediglich durch einen hohen Zaun zu erkennen sind, der das Gebäude umgibt (vgl. ausführlicher *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 197 ff.). Seit 2010 geht die schwedische Strafvollzugsbehörde nur noch von fünf unterschiedlichen Sicherheitsklassen (A-E) aus.

pen als Grundlage genommen werden, ist festzustellen, dass die durchschnittliche Ausnutzung der Plätze im Juni 2010 bei 83% für 432 Unterbringungsmöglichkeiten in den Anstalten der Sicherheitsstufe A, bei 97% für 3.255 Plätze in den geschlossenen Anstalten der Stufe B bis D, und bei 85% für 1.217 Unterbringungsmöglichkeiten in den offenen Anstalten der Sicherheitsstufe E lag. Während die Auslastung für alle Anstalten berechnet im Jahr 2009 mit durchschnittlich 92% beziffert wurde, betrug dieser Wert im Jahr 2007 94% und im Jahr 2005 insgesamt 99% (vgl. *Kriminalvården* 2010c).

Von den am 1. Oktober 2009 in schwedischen Strafvollzugsanstalten 5.486 inhaftierten Strafgefangenen, waren 1.291 zu vier bis zehn Jahren, 429 zu mehr als 10 Jahren und 156 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Davon waren 1.572 nicht schwedischer Staatsangehörigkeit, was einem Anteil von ca. 29% aller Insassen entspricht (vgl. *Kriminalvården* 2010c).

Von diesen 5.486 Strafgefangenen waren mit 30% die meisten infolge eines Drogendeliktens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, gefolgt von 26% infolge eines Gewaltverbrechens, 10% wegen (teilweise schweren) Diebstahls und 8% infolge eines Sexualverbrechens (vgl. *Kriminalvården* 2010c).

Drei der Erstaufnahmen im Vollzug im Jahr 2009 waren zwischen 15 und 17 Jahre alt und 523 Insassen im Alter von 18 bis 20 Jahren. Insgesamt haben 2009 9.805 Personen ihre Strafe im Gefängnis angetreten (gegenüber 9.829 im Jahr 2007 und 10.656 im Jahr 2005) (vgl. *Kriminalvården* 2010c).¹¹⁷

117 Deutschland hat im geschlossenen Vollzug mit dem Problem der Überbelegung zu kämpfen. Allerdings hat sich die Situation in den letzten Jahren entspannt.

So war der geschlossene Vollzug im Jahr 2003 nominal in allen Bundesländern bis auf Bremen überbelegt sowie 2006 in jeweils 10 von 16 Bundesländern; im Jahr 2009 verzeichneten demgegenüber allein Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz „mehr als 100 Gefangene auf 100 Haftplätze“ (vgl. *Dünnkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 31). Bedauerlicherweise stehen die teils überbelasteten geschlossenen Vollzugsanstalten nicht voll ausgelasteten offenen Einrichtungen gegenüber, wie es insbesondere in Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen der Fall ist (vgl. *Dünnkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 31). Geht man von der unter Vollzugspraktikern unbestrittenen Meinung aus, dass Gefängnisse bereits bei einer 85%-igen Auslastung als vollbelegt anzusehen sind, so sind in Deutschland allein Brandenburg, Bremen und Hamburg vom Problem der Überbelegung entlastet (vgl. *Dünnkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 31).

Das Problem der hohen Auslastung im geschlossenen Vollzug geht einher mit beträchtlichen Anteilen in der gemeinschaftlichen Unterbringung von Gefangenen (was *de facto* die Zahlen der Überbelegung um ein weiteres verändert). Am 31.03.2009 waren im geschlossenen Vollzug in Gesamtdeutschland 35% der Gefangenen entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG gemeinschaftlich untergebracht, in dem es heißt: „Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht“ (vgl. *Dünnkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 31).

4.2.2 Die Gestaltung des Strafvollzugs

Wie im Text bereits genannt, ist im § 4 des schwedischen Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich des Vollzugsziels geschrieben: „Der Strafvollzug soll derart gestaltet sein, dass die Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft gefördert und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen gewirkt wird. In dem dafür möglichen Ausmaß, ohne dass die Forderung des Gesellschaftsschutzes davon beeinträchtigt wird, sollte der Betrieb von Beginn an auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die den Insassen auf das Leben außerhalb der Anstalt vorbereiten. Die Entlassung soll rechtzeitig in die Wege geleitet werden.“ (neu: in Kap. 1 § 5 Abs. 1, 2 Fl)¹¹⁸

Dieser Paragraph ist ebenfalls Ausgangspunkt für die Vollzugsaufgaben der Freiheitsstrafe, die im Anschluss an *Ekbom/Engström/Göransson* wie folgt bezeichnet werden können (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 200):

- „Der Gesellschaftsschutz, d. h. die Freiheit der Insassen zu begrenzen, um die Gesellschaft zu schützen.
- Die Pflegeaufgabe, d. h. den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.
- Die Resozialisierung der Gefangenen, d. h. die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu fördern.

¹¹⁸ In Deutschland ist dem Gesetz zufolge das sogenannte Vollzugsziel des Strafvollzugs die Resozialisierung der Gefangenen (vgl. *Streng* 2002, S. 103 f.): „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (§ 2 S. 1 StVollzG). Daneben steht die Vollzugsaufgabe der Sicherung, mit der gemeint ist: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ (§ 2 S. 2 StVollzG). Wengleich die beiden Vollzugsbestimmungen die „parallel verlaufenden Bemühungen um eine gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs“ (*Kaiser/Schöch* 2002, S. 231) widerspiegeln, hat der Gesetzgeber nach *Laubenthal* das Vollzugsziel, eben dadurch, dass dieses als § 2 S. 1 StVollzG bezeichnet wurde, hervorgehoben und ihm einen „Vorrang unter den Vollzugsaufgaben zugewiesen“ (vgl. *Laubenthal* 2008, S. 69). Zur Gestaltung des Vollzugs heißt es in § 3 StVollzG in ähnlicher Auslegung wie im schwedischen Gesetz: „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“ Dabei stehen Abs.1 für den Angleichungs-, Abs. 2 für den Gegensteuerungs- und Abs. 3 für den Integrationsgrundsatz, die gleichzeitig Konkretisierungen der in § 2 StVollzG geregelten allgemeinen Vollzugsziele bilden. Sie sind als Gestaltungsprinzipien zu verstehen, d. h., es handelt sich bei den Grundsätzen um die „Angabe von strukturellen und interaktiven Minimalbedingungen, die für die Realisierung des Vollzugs unerlässlich sind“ (*Callies/Dietz* 2005, S. 59).

Im Strafvollzugsgesetz wie auch in der der Ausgestaltung des Strafvollzugs zugrunde liegenden Sammlung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der Strafvollzugsbehörde¹¹⁹ ist darüber hinaus niedergelegt, dass der Insasse im Strafvollzug dahingehend beeinflusst und angeregt werden soll, sein Leben in der Freizeit aktiv vorzubereiten. Die Beschäftigung der Gefangenen ist während ihrer Arbeits- und Freizeit aus diesem Grund so zu gestalten, dass sie die Voraussetzungen verbessern, um nach der Entlassung in der Gesellschaft integriert leben zu können (vgl. § 10 Abs. 1 KvaL; neu: in Kap. 3 § 1 Fl).

Das Leben im Strafvollzug soll außerdem dem Grundsatz der Normalisierung angepasst sein, demzufolge allen Gefangenen dieselben Leistungen hinsichtlich sozialer und medizinischer Pflege und sonstiger Formen öffentlicher Dienstleistung zukommen sollen wie normalen Bürgern. Im Strafvollzugsgesetz enthalten sind deshalb auch Regeln über das Zusammenwirken des Strafvollzugs mit anderen Gesellschaftsorganen – Bestimmungen, die unter den sogenannten Grundsatz der Kooperation fallen (vgl. § 5 KvaL; neu: in Kap. 1 § 5 Abs. 3 Fl).

Der fünfte Paragraph des Strafvollzugsgesetzes weist weiter darauf hin, den Verurteilten aktiv in die eigene Vollzugsplanung mit einzubeziehen, und zwar in der Form, dass die Planung der Behandlung mit dem Insassen selbst stattfinden soll, „soweit dies in angemessener Weise möglich ist“ (vgl. § 5 Abs. 2 KvaL; neu: in Kap. 1 § 5 Abs. 3 Fl)¹²⁰. Die Vollzugsplanung hat außerdem Rücksicht

119 Die Strafvollzugsbehörde ist nach der Verordnung Nr. 2007:1172 des Justizministeriums „verantwortlich dafür, rechtskräftige Strafen zu vollstrecken, die Untersuchungshaft zu betreiben und Erforschungen der Persönlichkeit und der sozialen Bedingungen des Täters durchzuführen“ (vgl. *Justitiedepartementet* 2007). In diesem Zusammenhang darf sie auch „bestimmte Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass kriminelles Verhalten während des Strafvollzugs verhindert, die Entlassung vorbereitet, der (Drogen-)Missbrauch verhindert und der Inhalt des Strafvollzugs an die Bedürfnisse des Insassen angepasst wird“ (vgl. *Justitiedepartementet* 2007, § 2). Diese sind als „Föreskrifter och allmänna råd“ (KVFS) [Vorschriften und allgemeine Empfehlungen] dokumentiert.

120 Der Vollzugsplan („verkställighetsplan“) wird für jeden Insassen individuell erstellt und hat zum Ziel, „zu einer sicheren Gesellschaft beizutragen sowie das Risiko zu reduzieren, dass der Verurteilte wieder rückfällig wird“ (*Kriminalvården* 2006a, S. 9). Aus diesem Grund nimmt der Plan gleichermaßen Rücksicht auf die von dem Insassen ausgehenden Sicherheitsrisiken wie auf seine individuellen Bedürfnisse. Bei der Erstellung des Vollzugsplans sind neben den biografischen Daten des Insassen, „Hintergrundfaktoren“ oder auch statistische Faktoren genannt, die dynamischen Faktoren interessant, da sie die veränderbaren Umstände im Leben des Insassen bezeichnen, wie z. B. eine etwaige Drogenabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit usw. Unter anderem durch das Interviewinstrument ASI („Addiction Severity Index“) wird im schwedischen Strafvollzug versucht, herauszufinden, in welchem Lebensbereich der Gefangene besondere Unterstützung benötigt, um erfolgreich resozialisiert zu werden (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 10 f.). Im Zuge des Dokuments „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] ist im Jahr 2006 über eine strengere

auf die Länge der Haftstrafe zu nehmen und ist von Beginn an auf Maßnahmen auszurichten, die eine Resozialisierung fördern. Nicht zuletzt deshalb soll der Insasse während des Aufenthalts im Gefängnis dazu angehalten werden, Kontakte zu Nahestehenden, und hier vor allem zu den Kindern oder der Familie aufrechtzuerhalten (vgl. *KFVS* 2008c, S. 15).¹²¹

4.2.3 *Der Aufenthalt in der Anstalt*

Wenn der Insasse in die Strafvollzugsanstalt neu eingeliefert wird, erhält dieser von der Strafvollzugsbehörde ein schriftliches Informationsschreiben. Enthalten sind darin die Ordnungsvorschriften für die Institution, die Krankenverpflegung und die Programmangebote in der Anstalt, Hinweise zur Verpflichtung des Gefangenen, eine Drogenkontrolle über sich ergehen zu lassen, Angaben über die Sanktionsmöglichkeiten des Strafvollzugs bei abweichendem Verhalten, die Be-

Handhabung des Vollzugsplans diskutiert worden. In diesem Zusammenhang steht auch das von der Expertengruppe vorgeschlagene und in *Kapitel 4.1* näher erläuterte „förmans-systemet“ [Privilegiensystem] (vgl. *SOU* 2005:54).

- 121 Wie bereits erwähnt, haben die deutschen Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz von 1977 die Resozialisierung als oberstes Strafvollzugsziel festgelegt, jedoch bewusst offen gehalten, was mit dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung konkret gemeint ist, um die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden nicht zu erschweren (vgl. *Dünkel* 2000, S. 381). Allerdings enthält das Gesetz implizit sehr wohl theoretische Annahmen hinsichtlich eines Resozialisierungsvollzugs: „Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung gehen damit davon aus, dass eine gezielte, wiedereingliederungsorientierte Vollzugsplanung (vgl. § 7 i. V. m. § 3 Abs. 3 StVollzG), Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung, Kontakte mit der Außenwelt, Vollzugslockerungen und Hafturlaub und soziale Hilfen in jeder Phase des Vollzugs, aber vor allem auch zur Vorbereitung der Entlassung“, wesentliche Eckpunkte eines Resozialisierungsvollzugs darstellen; dazu gehören darüber hinaus „die Unterbringung in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen (vgl. § 143 Abs. 2 StVollzG), die Ausstattung der Anstalten mit der „erforderlichen“ Zahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere der sogenannten Fachdienste (vgl. § 155 Abs. 2 StVollzG) und die verantwortliche Mitwirkung der Gefangenen an „Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse“ (Gefangenenmitverantwortung, § 160 StVollzG)“ (vgl. *Dünkel* 2000, S. 381 f.).

Leider hat es das Gesetz jedoch versäumt, festzulegen, was die Mindeststandards bezüglich „überschaubarer“ Behandlungsgruppen, der „erforderlichen“ Zahl von Bediensteten, oder was die „Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse“ konkret sind (vgl. *Dünkel* 2000, S. 382). Ebenso sind die oben genannten Bestimmungen zu Arbeit und Ausbildung, Freizeitgestaltung, Kontakten mit der Außenwelt, Vollzugslockerungen und Hafturlaub im Strafvollzugsgesetz zwar detailliert aufgeführt und ihre Wichtigkeit für die Resozialisierung der Gefangenen benannt worden; sie beinhalten allerdings stets „Kann“- und „Soll“-Formulierungen, womit ihre konkrete Anwendung im Ermessen der jeweiligen Anstaltsleitung und des Vollzugspersonals liegt. Die Folge sind „unerwartet ausgeprägte bundesländerspezifische Unterschiede der Vollzugsgestaltung und der Sicherung von Qualitätsstandards im Hinblick auf einen Resozialisierungsvollzug“ (*Dünkel* 2000, S. 382; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006; *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010).

handlungsprogramme im Strafvollzug sowie Informationen über die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung vonseiten anderer Gesellschaftsorgane vermittelt zu bekommen; dazu gehört auch, dass dem Gefangenen ein Vertreter im Vollzug genannt wird, der für die geistliche Betreuung der Häftlinge zuständig ist. Der Insasse hat auf der anderen Seite das Recht, sich Zugang zu Gesetzen und Verordnungen, Vorschriften, allgemeinen Mitteln und Ordnungsvorschriften zu verschaffen, die für den Strafvollzug gelten (vgl. *Ekbom/ Engström/Göransson* 2006, S. 204).

4.2.3.1 *Programmangebote*

Die im Strafvollzug angebotenen Tätigkeiten umfassen die Behandlung in der Institution und tragen damit in erheblichem Umfang zum Ziel des Vollzugs bei (vgl. *von Hofer/Marvin* 2001, S. 637). Zur vollzugsinternen Programmbeschäftigung werden „alle strukturierten, auf einem Schema beruhenden Tätigkeiten“ gerechnet, „die innerhalb der Strafvollzugsanstalt angeboten werden“ (*Kriminalvården* 2006a, S. 14). Die Programme sind dabei darauf ausgerichtet, dem Insassen von seinem eigenen Bedürfnis und Vermögen ausgehend, einen verbesserten Wissensstand, Fertigkeiten und ein verändertes Bewusstsein zu vermitteln, die ihm nach der Entlassung eine Hilfe sind. Zu diesen Programmangeboten zählen im Wesentlichen die vollzugsinterne Arbeit, die Ausbildung, die Teilnahme an einem besonderen Behandlungsprogramm sowie ein strukturiertes Freizeitangebot.

Im schwedischen Strafvollzug gilt gemäß § 12 KvaL (neu: Kap. 3 § 2 Abs. 1 Fl) eine Beschäftigungspflicht. Insassen, die bereits im Ruhestand sind, können in gewissen Fällen von dieser Pflicht befreit werden oder eine Beschäftigung erhalten, die ihren Voraussetzungen entsprechend angepasst ist. Die Programmangebote sollen sich planmäßig über ca. 40 Stunden pro Woche erstrecken, wobei die meisten Gefangenen in der gewerbsmäßigen Arbeit und innerhalb des internen Services, wie dem Aufräumen oder der Essenszubereitung, tätig sind (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 14).

Der Insasse erhält für seine Teilnahme an jeder der Programmbeschäftigungen einen Stundenlohn, wenngleich dieser bedeutend niedriger ist als die außerhalb der Institution Gefängnis geltenden Arbeitslöhne. 2006 betrug der Stundenlohn für alle Tätigkeiten innerhalb des Beschäftigungsprogramms durchschnittlich berechnet 10,45 SK pro Stunde (umgerechnet ca. 1,11 Euro), während er im Jahr 2002 bei 9,90 SK (ca. 1,05 Euro) und 2004 bei 10,48 SK (ca. 1,11 Euro) gelegen hatte (vgl. *Krantz* 2007, S. 57). Das verdiente Geld kann von den Insassen während ihrer Urlaubsausgänge ausgegeben oder als Taschengeld verwendet werden. Ein Zehntel des Lohnes wird demgegenüber angelegt, um im Rahmen der Vorbereitungen auf die Entlassung und die Freilassung angewendet zu werden (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 15).

Wie diese einzelnen im Vollzug angebotenen Programmtätigkeiten in Abhängigkeit von den erbrachten Zeitstunden verteilt sind, zeigt die nachfolgende *Tabelle 5* für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 betrachtet.

Tabelle 5: Bezahlte Beschäftigungsstunden (in tausend Stunden) 2002-2006*

Beschäftigung	Jahr									
	2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gewerbsmäßige Arbeit	2.065	34	2.356	35	2.214	33	2.066	32	2.077	31
Interner Service	1.505	25	1.610	24	1.658	25	1.618	25	1.700	25
Ausbildung	957	16	1.082	16	1.123	17	1.116	17	1.065	16
Besondere Behandlungsprogramme	390	6	452	7	480	7	396	6	337	5
Sonstige Beschäftigung	1.189	19	1.084	16	1.124	17	1.207	18	1.441	21
Davon in Selbstverwaltung	-	-	283	4	326	5	293	4	339	5
Freigang	-	-	101	1	156	2	152	2	139	2
Genutzte Zeit (insg.)	6.106	100	6.685	100	6.753	100	6.555	100	6.759	100
Genutzte Zeit	6.106	77	6.685	72	6.753	69	6.555	67	6.759	67
Nicht genutzte Zeit	1.802	23	2.643	28	3.083	31	3.228	33	3.334	33
Davon ausgleichsbezahlt	-	-	-	-	133	-	632	-	1.142	-
Gesamte Zeit	7.908	100	9.329	100	9.837	100	9.783	100	10.093	100

* Prozentzahlen sind aufgerundet.

Quelle: *Krantz* 2007, S. 56.

Zu erkennen ist hier, dass die „gewerbsmäßige Arbeit“ mit über 30% den größten zeitlichen Stellenwert einnimmt, gefolgt von dem „internen Service“ mit ca. 25%, der Kategorie „sonstige Beschäftigung“ mit knapp 20% sowie der „Ausbildung“ mit gut 15% Anteilen – betrachtet man die Programmangebote über alle Jahre hinweg. Dabei wird unter „sonstiger Beschäftigung“ das soziale Training verstanden, wozu das „Soziale Fertigkeitstraining“, aber auch Fortbildungen für werdende Eltern u. a. gehört (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 30).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Zeit, in der die Insassen die Programmangebote nicht wahrnehmen, der produktiven Zeit im Vollzug in einem Verhältnis von ca. einem Drittel zu zwei Dritteln gegenübersteht. Hier hat sich über die Jahre hinweg eine Verschlechterung im Sinne eines weniger genutzten Angebotes eingestellt.

Exkurs: Besondere Behandlungsprogramme

Um einem Rückfall nach der Entlassung vorzubeugen oder eine etwaige Drogenabhängigkeit zu bekämpfen, ist im schwedischen Strafvollzug Ende der 1990er Jahre in Anlehnung an Großbritannien erstmals ein Programm eingeführt worden, das sich speziell dem gewalt- sowie suchtbezogenem Verhalten der Gefangenen widmet und in den Bereich der vollzugsinternen organisierten Tätigkeiten einzuordnen ist. Das übergreifende Ziel dieser Programme besteht darin, ein Verständnis bei dem Klienten dafür zu entwickeln bzw. ihn dafür zu sensibilisieren, auf welche Ursachen ein straffälliges Verhalten oder eine Abhängigkeit zurückzuführen ist und welche Konsequenzen diese notwendigerweise nach sich ziehen (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 29).

Im Jahr 2008 sind in schwedischen Gefängnissen insgesamt 13 verschiedene Programme angeboten worden, die sich, wie im Folgenden zu sehen, unterschiedlichen Themenblöcken widmen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 23):

- Allgemeine Kriminalität: „Brotts-brytet“ [„Bruch mit der Kriminalität“], „Cognitive Skills“, „One-to-One“, ETS (Enhanced Thinking Skills), BSF („Brott, Samtal, Förändring“) [„Verbrechen, Gespräch, Veränderung“]
- Gewalt: ART (Aggression Replacement Training), IDAP (Integrated Domestic Abuse Program)
- (Drogen-)Missbrauch: „Våga välja“ [„Wag’ es, zu entscheiden“], PRISM (Program for Reducing Individual Substance Misuse), „12-step“, „Prime for Life“, „Återfallsprävention“ [Rückfallprävention]
- Sexualverbrechen: ROS (Relation och Samlevnad) [Beziehung und das Zusammenleben in der Gruppe]

Wie im Text von *Lars Nylén*, dem Generaldirektor der Strafvollzugsbehörde, bereits erwähnt, hat der schwedische Strafvollzug in den letzten Jahren einen Schwerpunkt auf den Inhalt der Vollzugsgestaltung gelegt, wozu auch die besonderen Behandlungsprogramme gehören. 2007 sind vor diesem Hintergrund insgesamt 50 Millionen schwedische Kronen (ca. 5,3 Millionen Euro) in das vollzugsinterne Behandlungsprogramm investiert worden. Und während in diesem Rahmen im Jahr 2006 insgesamt 2.917 Insassen eine Behandlung begonnen haben, unterzogen sich 2007 mit 5.074 Insassen bereits 2.157 Gefangene mehr diesem therapeutischen Ansatz (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 23).¹²²

122 Der Erfolg dieser Programme ist strittig und für die Situation in Schweden in vielen Fällen noch nicht klar zu beurteilen: So konnten die meisten Programme aufgrund der Tatsache, dass ihre Einführung noch nicht lange zurückliegt, bisher nicht abschließend evaluiert werden. Eine Ausnahme bildet hier das Programm „Cognitive Skills“, das vom „Brottsförbyggande rådet“ (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] getestet wurde,

Arbeit

Im schwedischen Strafvollzug werden Waren „auf der Basis von rein marktbezogenen Gesichtspunkten“ (*Kriminalvården* 2007h, S. 29) hergestellt. Ziel dieser Beschäftigung ist es, dass der Insasse auf eine Art und Weise arbeitet, die in größtmöglichem Umfang der Arbeit außerhalb der Mauern entspricht. Die vier größten Arbeitsbereiche im Vollzug stellen hier die industrielle Arbeit, die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Arbeit, die Pflege- bzw. Dienstleistungstätigkeit sowie die handwerkliche Beschäftigung dar. Innerhalb dieser Arbeitsbereiche werden auch eigene Produkte hergestellt, die dann über Großhändler oder Vertriebsfirmen verkauft werden. Diese Produkte werden im schwedischen Strafvollzug unter dem Markennamen „KrimProd“ vertrieben (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 29).

2007 sind in dieser Art gewerbsmäßiger Arbeit in schwedischen Gefängnissen insgesamt 85.527 Stunden und im internen Service 14.725 Stunden mehr als im Vorjahr verbüßt worden. Der Grund dürfte der finanzielle Zuschuss sein, den die Strafvollzugsbehörde der Insassenarbeit in den letzten zwei Jahren hat zukommen lassen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 13). Insgesamt gibt es im Strafvollzug derzeit 97 Produktionseinheiten in den Strafvollzugsanstalten und 24 Werkstätten in Untersuchungsgefängnissen, in denen insgesamt 1.200 Insassen täglich auf Vollzeitbasis arbeiten. Mit der Intensivierung der vollzugsinternen Arbeit sollen nach Angabe der Strafvollzugszentrale „die finanziellen Einkünfte gesteigert und die Kosten reduziert werden, Prozesse und Methoden modernisiert, eigene Produkte geschaffen und der Kundenstamm entwickelt und aufgestockt werden“ (*Kriminalvården* 2008b, S. 13).

Ausbildung

Da vielen Insassen oft grundlegende Kenntnisse in Fächern wie Schwedisch, Mathematik oder Gesellschaftskunde fehlen, wird in den meisten Strafvollzugs-

mit dem Ergebnis, dass dessen Erfolge gering waren. Andere Programme, wie das „BSF“ („Brott, Samtal, Förändring“) [Verbrechen, Gespräch, Veränderung] werden gegenwärtig vom „Karolinska Institutet“ in Stockholm getestet (vgl. *Reibring* 2008).

Åke Farbring, Mitarbeiter in der wissenschaftlichen Programm- und Methodenentwicklung des Strafvollzugs, weist in Bezug auf den Erfolg der Programme in einem Zeitungsartikel darauf hin, dass diese allesamt gute Resultate erzielen – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen: So funktioniert das Programm, „solange die Forscher anwesend, der Chef begeistert und das Personal diesem seine Aufmerksamkeit schenkt. In den grauen Tagen des Alltags, wenn das Programm nicht mehr im Fokus steht, verschlechtern sich die Resultate“ (vgl. *Reibring* 2008).

In eine ähnliche Richtung geht der Artikel von *Britta Kyvsgaard*, Forschungschefin am dänischen Justizministerium, die angesichts der Misserfolge der kognitiven Behandlung im Strafvollzug in einem Artikel der „Nordsik Tidsskrift for Kriminalvedenskab“ [Nordische Zeitschrift für Kriminalwissenschaft] aus dem Jahr 2007 dafür plädiert, den Optimismus für diese Programme infrage zu stellen und sich stattdessen nach alternativen Methoden für den Strafvollzug umzusehen (vgl. *Kyvsgaard* 2007, S. 278 ff.).

anstalten Schwedens eine Ausbildung vom Grundniveau ausgehend angeboten. Darüber hinaus hat der Gefangene in der Haft die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu beginnen oder diese fortzusetzen. Da die Mehrzahl der Insassen jedoch nicht so lange Zeit im Vollzug verbringt, als dass sie eine Berufsausbildung ganz abschließen könnte, arbeitet der schwedische Strafvollzug in etwa zwanzig Anstalten mit der staatlichen Arbeitsmarktagentur („Arbetsmarknadstyrelsen“ (AMS)) zusammen. Dieses Arrangement soll sicherstellen, dass eine im Gefängnis begonnene Ausbildung nach der Entlassung abgeschlossen werden kann (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 30).

Die Ausbildung im Strafvollzug, die in der Regel auf Halbtagsbasis stattfindet, kann hier also sowohl theoretisch als auch praktisch ausgerichtet sein. Sie schließt neben der Grundausbildung und der Berufs- bzw. Arbeitsmarktausbildung eine Hochschulausbildung mit ein (*Kriminalvården* 2008b, S. 73).

Die Grundausbildung, auch grundlegende Erwachsenenbildung genannt, entspricht dabei der Grundschul- und Gymnasialausbildung, die innerhalb der Erwachsenenbildung außerhalb des Gefängnisses angeboten wird. Sie findet in der Regel in der Institution selbst statt. Der schwedische Strafvollzug beschäftigt für diese Art der Ausbildung eigene Lehrer, der Unterricht befindet sich unter der Aufsicht des staatlichen Schulwerkes („Skolverket“).

Die Hochschulausbildung findet demgegenüber entweder im Gefängnis selbst oder an der Hochschule statt. Der Umstand, dass das Studieren außerhalb des Vollzugs lediglich Insassen vorbehalten ist, die sich im offenen Vollzug befinden, macht den Computerraum im Lernzentrum zu einem wichtigen Hilfsmittel für die vollzugsinterne Hochschulausbildung. Hier wird den Gefangenen ein eigener Raum zum Studieren zu Verfügung gestellt, der es ihnen ermöglicht, den Kontakt mit ihren Dozenten aufrechtzuerhalten oder ihre Hausaufgaben abzuliefern.

2007 haben 27% aller Insassen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im schwedischen Strafvollzug befanden, an einem Ausbildungsprogramm teilgenommen, was insgesamt ca. 3.800 Gefangenen entspricht. Im gleichen Jahr sind für alle Strafvollzugsanstalten betrachtet, von ca. 100 Lehrern in 50 Lernzentren in gut 100 Kursen über 9.000 Zertifikate ausgestellt worden (im Jahr 2005 waren es nur knapp 2.000, und 2006 gut 4.000 Zeugnisse gewesen) (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 21).

Auch in der vollzugsinternen Berufs- und Arbeitsmarktausbildung ist eine positive Entwicklung zu beobachten: Im letzten Jahr ist in insgesamt 33 schwedischen Strafvollzugsanstalten eine berufsbezogene Ausbildung angeboten worden. Vier dieser Anstalten sind ausschließlich Frauen vorbehalten. In den Jahren 2005 und 2006 war eine derartige Ausbildung lediglich in gut 20 Vollzugsanstalten möglich. Bei einem von der Arbeitsvermittlung bereitgestellten Finanzbudget von 43 Millionen schwedischen Kronen (ca. 4,6 Millionen Euro) haben

2007 auf diese Weise 1.146 Insassen an einer Berufsausbildung teilnehmen können, darunter 75 Frauen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 13).

4.2.3.2 *Das Konzept der Selbstverwaltung*

Um den Gefangenen die Voraussetzungen zu vermitteln, nach ihrer Entlassung ein normales und soziales Leben zu führen, wendet der schwedische Strafvollzug in 44 Anstalten das Konzept der Selbstverwaltung an; in weiteren fünf Institutionen arbeiten die Insassen lediglich in gewissen Abteilungen selbstverwaltend. Dies bedeutet, dass die Gefangenen für verschiedene Aufgaben, die im Laufe des Tages anstehen, selbst verantwortlich sind. Neun Anstalten sind vom Konzept der Selbstverwaltung bisher noch ausgenommen.¹²³

In Abhängigkeit von den Voraussetzungen der einzelnen Häftlinge gibt es innerhalb des Konzeptes unterschiedliche Stufen der Selbstverwaltung. Diese erstrecken sich über alle Tätigkeiten, die in einem gewöhnlichen Haushalt anfallen, bis dahin, selbst verantwortlich für seinen eigenen Haushalt zu sein und nebenher einer Arbeit nachzugehen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Beschäftigung ist dabei die Vorstellung, den Insassen die Möglichkeit zu bieten, sich neue Fertigkeiten anzueignen. Aus diesem Grund beschränkt sich die Rolle des Personals hierbei darauf, bei Bedarf behilflich zu sein (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 16).

Neben den Beschäftigungen, die mit einem alltäglichen Haushalt verbunden sind, kann einem Insassen auch die Verantwortung dafür übertragen werden, Freizeitaktivitäten zu veranstalten oder mit einem gefangenenübergreifenden Haushaltsbudget richtig umzugehen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 16).

Die Anstalt Kolmården

Das Musterbeispiel für einen an der Idee der Selbstverwaltung ausgerichteten Vollzug ist die offene Anstalt in der Nähe von Kolmården. In einem alten Krankenhaus aus den 1930er Jahren untergebracht, hat der schwedische Strafvollzug hier im August 2004 ein Projekt gestartet, das nach einer fünfjährigen Probezeit übernommen wurde und dessen Räumlichkeiten bis zu 200 Häftlinge beherbergen können. Geplant ist, dass die Insassen, bei denen es sich um zu relativ kurze Gefängnisstrafen Verurteilte handelt, den Vollzugsalltag weitgehend selbst gestalten. Die Verantwortung für die einzelnen Tätigkeiten wie Waschen, Aufräumen, Essen zubereiten, Reparatur- und Gartenarbeiten, das Organisieren der Freizeit etc. sollen also dem Plan nach auf die einzelnen Gefangenen übertragen werden. Die 30 bis 40 Angestellten sind demgegenüber lediglich für die neu ankommenden Klienten, die Bewachung und die Ausbildung der Insassen zuständig (vgl. *Bergman* 2004, S. 1).

123 Die Informationen basieren auf einer schriftlichen Anfrage der *Autorin* beim „Kriminalvården“ [Strafvollzugsbehörde].

Damit der Gesellschaftsschutz auch in diesem Konzept gewahrt bleibt, erhalten die Insassen bei ihrer Ankunft eine elektronische Fußfessel. So kann das Personal sofort denjenigen registrieren, der das Anwesen außerplanmäßig verlässt. Ein damit verbundener und nicht zu leugnender Vorteil dieses Konzeptes besteht in seinen niedrigen Kosten: Der Platz für einen Insassen kostet in der Kolmårdenanstalt höchstens 800 SK pro Tag (umgerechnet ca. 86 Euro), im Vergleich zu 1.300 SK (ca. 139 Euro) in anderen offenen Anstalten (vgl. *Lisinski/Epstein* 2004). Das Erfordernis einer umfassenden Einsparungspolitik im schwedischen Strafvollzug war denn auch der erste Beweggrund für das Projekt, so der Programmleiter *Lars Bergman* (vgl. *Bergman* 2004, S. 1).

Den Angaben der Strafvollzugsbehörde zufolge und mit Verweis auf eine in Kolmården publizierte Anstaltszeitung sowie einen Internetblog, hat sich diese Form der Gefangenenunterbringung bislang bewährt.

4.2.3.3 Freizeit

Die Freizeitaktivitäten der Insassen sollen, den Richtlinien der schwedischen Strafvollzugsbehörde entsprechend, derart gestaltet sein, dass die Einsichten und Fertigkeiten der Gefangenen gesteigert werden, um ihre persönliche Reife und Entwicklung im Hinblick auf die Entlassung positiv zu beeinflussen. Denn wenn diese persönliche Entwicklung gelingt, so ist davon auszugehen, dass der Insasse in der Freiheit dazu bewegt wird, konstruktive Handlungen den destruktiven vorzuziehen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 212). Der schwedische Strafvollzug ist aus diesem Grund darum bemüht, die Gefangenen zu motivieren, sich aktiv an den angebotenen Freizeitaktivitäten zu beteiligen, deren Ausübung mit der Hoffnung und Erwartung verbunden ist, dass sie das Bildungsniveau erhöhen, das kreative Talent der Insassen fördern, deren soziale Netze erweitern und ihren physischen Zustand verbessern können (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 212). Dazu gehört gemäß § 13 Abs. 1 KvaL (neu: Kap. 4 § 2 Fl) auch die sportliche Betätigung, die mit Rücksicht auf das Alter und den Gesundheitszustand der Insassen im Vollzug gefördert werden soll. Es obliegt dabei der Strafvollzugsbehörde, während der Aktivitäten für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen.¹²⁴

Ein Insasse kann gemäß dem schwedischen Strafvollzugsgesetz auch den Antrag stellen, an Freizeit- oder Kulturveranstaltungen außerhalb des Gefängnisses teilzunehmen (vgl. § 14 Abs. 2 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden). Bevor

124 Im Herbst 2009 hat der „Vetenskapliga råd“ [Wissenschaftliche Rat] der Strafvollzugsbehörde die Erlaubnis dafür gegeben, dass in schwedischen Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen künftig Yoga angeboten wird. Dabei handelt es sich um ein eigens für Gefängnisinsassen entwickeltes Yoga, das „Krim-yoga“ genannt wird. Als Unterstützung der Programmangebote soll es künftig in den Anstalten eingeführt werden, die dies wünschen (vgl. *Luksepp* 2008b, S. 21).

ihm dies per Beschluss erlaubt wird, wägt die administrative Leitung der Anstalt ab, ob diese Tätigkeit seiner persönlichen Entwicklung zuträglich und mit den damit verbundenen Sicherheitsbedenken vereinbar ist. Sofern dem Gefangenen der Antrag gestattet wird, handelt es sich bei dem Aufenthalt außerhalb der Anstalt meist um ein paar Stunden (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 16). Freizeitaktivitäten außerhalb der Anstalt können auch in der Gruppe in Anwesenheit von Gefängnispersonal organisiert werden.

Die folgende *Tabelle 6* zeigt die bewilligten Ausgänge innerhalb von Freizeitbeschäftigungen für offene und geschlossene Anstalten in den Jahren 1997 bis 2006.

Tabelle 6: Freizeitaktivitäten außerhalb der Anstalt gemäß § 14 Abs. 2 KvaL 1997-2006*

	Jahr									
Sicherheitsstufe	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geschlossen	10.903	9.054	7.917	3.572	1.877	2.286	1.949	1.925	1.914	2.602
Offen	7.886	8.151	6.158	2.732	1.498	2.047	2.910	3.470	4.232	3.812
Insgesamt	18.789	17.205	14.075	6.304	3.375	4.333	4.859	5.395	6.146	6.414

Quelle: *Krantz* 2002, S. 78; *Krantz* 2007, S. 57.

Zu erkennen ist, dass die Zahl der bewilligten Freizeitaktivitäten gemäß § 14 KvaL außerhalb der Anstalt sowohl in den geschlossenen als auch in den offenen Einrichtungen seit 1997 und insbesondere mit dem Jahr 2000 deutlich abnimmt. Dieser Rückgang kann auf neue Regelungen in Bezug auf die Urlaubsgänge zurückzuführen sein, die zum 1. Januar 2000 in Kraft traten und eine strengere Handhabung hinsichtlich ihrer Gewährung nach sich zogen (vgl. *JuU:15* 2000).¹²⁵ Die Auswirkungen des neuen Regelwerkes werden in *Kapitel 4.2.6* – und hier insbesondere in *Tabelle 7* – noch einmal von Interesse sein.

¹²⁵ Diese neuen Regelungen sind in den Vorschriften der schwedischen Strafvollzugsbehörde festgeschrieben und hatten keine Änderung der Strafvollzugsgesetzgebung zufolge (vgl. *KVVS* 2002). Hierin werden die bisherigen Regelungen für Urlaube verdeutlicht, was weniger Ausgestaltungsmöglichkeiten für die persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen im Hinblick auf die Gewährung dieser Lockerungsmaßnahmen lässt. Die praktischen Konsequenzen des neuen Regelwerkes sind eine strengere Anwendung der bisherigen Regelungen, eine erhöhte Kontrolle der Urlaubsausgänge sowie eine sinkende Zahl bewilligter Lockerungsmaßnahmen (vgl. *Olsson/Lundquist/Kuylenstierna* 2003, S. 89).

4.2.4 Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge

Im schwedischen Strafvollzugsgesetz ist verankert, dass der Gefangene im Vollzug mit Achtung vor seiner Menschenwürde behandelt werden soll. Dabei ist das Verständnis des Personals für die besonderen Schwierigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Anstalt in Verbindung stehen, ausschlaggebend (vgl. § 9 Abs. 1 KvaL; neu: Kap. 1 § 4 Fl). In diesem Rahmen sind auch die Möglichkeit der Religionsausübung und die der Krankenpflege im Gefängnis zu betrachten.

Religionsausübung

Jedem Insassen, der innerhalb der Strafvollzugsanstalt seine Religion ausüben will, soll gemäß dem schwedischen Gesetz in dem dafür möglichen Umfang die Möglichkeit dazu geboten werden (vgl. § 15 KvaL; neu: Kap. 4 § 4 Fl). Um dies zu gewährleisten, gibt es in jeder Strafvollzugsanstalt und in jedem Untersuchungsgefängnis Schwedens einen „Nämnd för andlig vård“ (NAV) [Ausschuss für Religionspflege]. In diesem Rat sind Priester, Pastoren und Diakone unterschiedlicher Kirchen vertreten, die in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung für die Gestaltung der Religionsausübung im Vollzug zuständig sind (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 213).

Sofern es um die Inhalte der geistlichen Betätigung im Vollzug und die Fortbildung der Gefängnispfarrer geht, arbeitet der schwedische Strafvollzug eng mit dem „Sveriges kristna råd“ (SKR) [Schwedischer Christlicher Rat] zusammen. Hier gibt es einen Vertreter, der allein dafür zuständig ist, die Verantwortung der Kirche und des Strafvollzugs für die Religionsausübung im Gefängnis zu koordinieren. Parallel dazu existiert in derselben Angelegenheit eine Zusammenarbeit mit dem „Sveriges muslimiska råd“ (SMR) [Schwedischer Muslimischer Rat]. 2002 ist zwischen den beiden kirchlichen Vereinigungen eine Absichtserklärung unterzeichnet worden, in der sie sich im Bereich der vollzugsinternen, geistlichen Pflege gegenseitige Unterstützung und einen regen Austausch zusicherten (*Kriminalvården* 2006a, S. 28).¹²⁶

Während einige Gefängnispfarrer mehrere Abteilungen im Gefängnis betreuen und auf Vollzeitbasis arbeiten, übt der Großteil von ihnen nur einen Teil ihres Dienstes im Strafvollzug aus (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 213). Ihre Hauptaufgabe im Gefängnis ist das persönliche Gespräch mit dem Insassen oder gegebenenfalls auch mit dem Personal. Dabei haben alle Gefängnispfarrer eine absolute Schweigepflicht. Neben dem persönlichen Gespräch

126 Im schwedischen Strafvollzug sind insgesamt 35 Glaubensgemeinschaften aktiv, von denen 27 innerhalb des „Schwedischen Christlichen Rats“ organisiert sind. Hinzu kommen durch den „Schwedischen Muslimischen Rat“ jüdische, buddhistische Vereinigungen und der Verbund der „Sikher“. Insgesamt besuchen regelmäßig 130 Priester, Pastoren und Diakonen sowie ca. 15 islamische Priester die Vollzugsanstalten (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 52).

vermitteln die Pfarrer den Kontakt mit Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften, sie nehmen an Programmangeboten im Vollzug teil, halten Gottesdienste ab, helfen bei Konflikten, Unglücks- und Todesfällen, leiten Gruppengespräche, koordinieren Besuchergruppen von außerhalb oder veranstalten besondere Thementage, wie z. B. über Ethik, Gewalt oder Gewaltverhinderung (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson*, S. 213).

Im Jahr 2001 ist in der Strafvollzugsanstalt Kumla außerdem das sogenannte „Klosterprojekt“ aus der Taufe gehoben worden. Acht zu langen oder lebenslangen Haftstrafen Verurteilten wurde in Anwesenheit eines Pfarrers die Möglichkeit geboten, sich für einen Monat zurückzuziehen und in Abgeschiedenheit und Ruhe ihr Leben zu reflektieren, zu meditieren und zu beten (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 213). Währenddessen herrscht strenge Schweigepflicht. Das Projekt war ein großer Erfolg und wurde aus diesem Grund 2006 weitergeführt. Inzwischen ist das Kloster, das sich auf dem Gelände der Strafvollzugsanstalt Kumla in einem separaten Bau befindet, eine feste Institution im schwedischen Gefängniswesen.

2007 nahmen in diesem Rahmen insgesamt 203 Gefangene an Klosteraufenthalten unterschiedlicher Art teil: So gab es beispielsweise kurze Aufenthalte und „30 Tage-Aufenthalte“, Klosteraufenthalte für Englisch und Französisch sprechende Insassen, besondere Aufenthalte für Sexualverbrecher und sogenannte Wiedervereinigungstreffen. Im März des letzten Jahres wurde der Besuch im Kloster erstmals auch weiblichen Gefangenen ermöglicht (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 46). Im Gegensatz zu den Programmangeboten innerhalb des schwedischen Strafvollzugs ist der Aufenthalt in dieser Einrichtung nicht organisiert, sondern steht unter dem Motto „Hitta dig själv!“ [Finde Dich selbst!]. Beantragen können den Rückzug ins Kloster allein Insassen, die zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.¹²⁷

Gesundheitsfürsorge

Eine Krankenversorgung ist in schwedischen Gefängnissen rechtlich nicht festgeschrieben. Dies steht im Widerspruch zur Verantwortung der Strafvollzugsbe-

127 *Roddy Nilsson* spricht in seinem Artikel über die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden dem Philadelphia-System und seinem auf dem einsamen Einsperren beruhenden Prinzip eine wichtige Bedeutung zu (vgl. *Nilsson* 2003, S. 1 ff.). So sei der rasche Anstieg der Gefangenenzahlen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Resultat mehrerer Faktoren gewesen, aber „the most important being the unprecedented disciplinary possibilities of solitary confinement“ (*Nilsson* 2003, S. 1). Diese Entwicklung habe eine Form von „successful institutions, i. e. well administrated, secure and calm institutions“ geschaffen, die eine wichtige Ursache dafür gewesen seien, so seine These, dass das schwedische Gefängniswesen während des 20. Jahrhunderts öffentlich derart anerkannt war (vgl. *Nilsson* 2003, S. 1). Das Kloster-Projekt, so scheint es, knüpft an dieses Konzept in dem dafür heute möglichen Rahmen an.

hörde, bei Bedarf für die Gesundheit der Insassen zu sorgen (vgl. § 37 Abs. 1 KvaL; neu: Kap. 9 § 1 Fl). Gleichwohl wird diese Verpflegung aufgrund der Sicherheitsbedenken und der praktischen Probleme, die mit einer Krankenversorgung außerhalb des Gefängnisses verbunden wären, von der Strafvollzugsbehörde in Eigenregie durchgeführt (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 28). Die vollzugsinterne Gesundheitsfürsorge befindet sich dabei unter der Aufsicht des „Socialstyrelsen“ [Zentrale Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen].

Alle neu ins Gefängnis kommenden Insassen haben die Möglichkeit, bei der Aufnahme ein Gespräch und eine grundlegende Gesundheitsuntersuchung zu führen. In dieser Untersuchung erhalten die Gefangenen elementare Informationen über die Krankenversorgung im Gefängnis sowie über das Angebot eines HIV- und Hepatitis-Tests. Die Anstalten verfügen normalerweise über einen allgemein-ärztlichen Dienst, Ansprechpartner für besondere gesundheitliche Probleme sowie eine psychiatrisch ausgerichtete Behandlungsstation. Die Betreuung innerhalb dieses Rahmens steht allen Gefangenen gleichermaßen zur Verfügung. Hat ein Insasse Bedarf an einer besonderen Untersuchung oder Krankenpflege, greift der Strafvollzug zusätzlich auf ärztliche Einrichtungen außerhalb des Gefängnisses zurück (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 29).

Der schwedische Strafvollzug verfügt über insgesamt ca. 170 eigene Krankenschwestern und Psychologen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 26). Dazu kommen etwa 80 Ärzte und Zahnärzte, die auf Beratungsbasis für die Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnisse tätig sind (*Kriminalvården* 2006a, S. 28).

Einer aktuellen Studie des Strafvollzugs zufolge sind ungefähr 70% der Insassen in schwedischen Gefängnissen akut drogen- und/oder alkoholabhängig (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 24). In Anbetracht dessen richtet sich ein Großteil der vollzugsinternen Krankenpflege sowohl auf die Rehabilitierung dieser Klienten als auch auf wirksame Kontrollen des Besitzes oder Konsums von Rauschmitteln im Strafvollzug. Regelmäßige Urintests ebenso wie Zellendurchsuchungen unter dem Einsatz von Spürhunden sind im schwedischen Strafvollzug Standard. Sieben Vollzugsanstalten sind allein Insassen vorbehalten, die mit Drogenproblemen zu kämpfen haben.¹²⁸ Da die Strafvollzugsbehörde davon ausgeht, dass Nikotin eine etwaige Abhängigkeit unterstützt, ist der schwedische Strafvollzug seit dem 1. Januar 2008 überdies raucherfrei (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 74).

128 Die auf einem repressiven Totalverbot basierende Drogenpolitik in Schweden kann an dieser Stelle leider weder für die Situation außerhalb, noch innerhalb des Strafvollzugs ausführlicher behandelt werden. *Von Hofer/Marvin* gehen davon aus, dass die Drogenpolitik eine der Haupterklärungen für viele kriminalpolitische Wechsel seit den 1980er Jahren ist (vgl. *von Hofer/Marvin* 2001, S. 646). Vgl. ausführlicher zu diesem Thema *Lenke/Olsson* 2002; *Tham* 2005.

In Schweden gibt es darüber hinaus seit 1981 ein „Komitee für Strafvollzugsmedizin“. Seine Aufgabe ist es, dem Strafvollzug Informationen über neue Produkte zur Verfügung zu stellen, die Wirkung der Medikamente mit ihren Kosten abzugleichen und dem Strafvollzug in medizinischen Fragen Rede und Antwort zu stehen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 74). 2007 hat der schwedische Strafvollzug insgesamt 24 Milliarden Schwedische Kronen für Medikamente ausgegeben. Die am häufigsten verabreichten Medikamente waren Neuroleptika und Antidepressiva, gefolgt von Mitteln für die Bronchien, die Haut, die Verdauung und den Stoffwechsel (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 26).¹²⁹

4.2.5 Kontakte mit der Außenwelt

Gemäß dem schwedischen Strafvollzugsgesetz „soll der Strafvollzug in der Anstalt derart gestaltet sein, dass die Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft gefördert und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt wird“ (§ 4 KvaL; neu: Kap. 1 § 5 Abs. 1 Fl). Das ist nicht zuletzt ein Grund dafür, dass der Insasse während der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe das Recht hat, Besuch zu empfangen und zu telefonieren.

Besuche

In § 29 Abs. 1 KvaL (neu: Kap 7 § 1 Fl) ist festgelegt, dass „ein Insasse in dem Ausmaß, in dem dies in geeigneter Weise geschehen kann, Besuch empfangen darf“. Bevor dem Insassen ein Besuch im Gefängnis bewilligt wird, prüft die administrative Leitung der Anstalt den etwaigen Besucher. Hier ist beispielsweise von Interesse, ob dieser bereits einmal straffällig geworden oder drogenabhängig ist, zwei Gründe, die im ersten Fall zum Abbruch des Verfahrens führen können und im zweiten Fall einen solchen sicher zur Folge haben. Sofern der Besucher von der Leitung akzeptiert worden ist, stellt diese ihm eine Besuchserlaubnis aus. 2007 sind auf diese Weise insgesamt 36.000 Genehmigungen ausgestellt worden (*Kriminalvården* 2008b, S. 52). Diese Erlaubnis kann dann für mehrere Besuche im Jahr verwendet werden.

Es ist möglich, dass der Besuch in Anwesenheit eines Angestellten durchgeführt werden muss und an verschiedene Bedingungen geknüpft ist. So wird der Besucher beispielsweise unter Umständen dazu verpflichtet, seinen Mantel abzulegen und diesen vom Personal untersuchen zu lassen. Diese Kontrolle kann

129 Dem Jahrbuch des schwedischen Strafvollzugs aus dem Jahr 2007 zufolge leiden gut 50% der Insassen unter einer Persönlichkeitsstörung, die bei 30% von ihnen als eine antisoziale Persönlichkeitsstörung bzw. eine Psychose diagnostiziert wurde. 40% sind vor Haftbeginn Opfer psychischer Gewalt gewesen, jeder dritte Insasse gibt an, Selbstmordgedanken zu hegen und fast jeder Fünfte hat bereits einmal einen Selbstmordversuch begangen. Bei 25% ist davon auszugehen, dass sie unter neuropsychiatrischen Störungen, allen voran unter „ADHD“, leiden (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 24).

vor und nach dem Besuch durchgeführt werden. Mit dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) ist es künftig auch möglich, dass Besucher durch eine Trennscheibe von den Gefangenen getrennt werden (vgl. Kap. 7 § 2 Nr 2 Fl). Dem Insassen darf es demgegenüber nie verweigert werden, seinen Anwalt zu sehen (vgl. *Ekbom/Engström/ Göransson* 2006, S. 208).

In 29 schwedischen Strafvollzugsanstalten gibt es außerdem sogenannte Besuchswohnungen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 51). Diese sind in erster Linie dafür vorgesehen, den Insassen, die längere Zeit im Gefängnis verbringen und keinen Ausgang bewilligt bekommen haben, den Umgang mit Nahestehenden zu ermöglichen. Die Voraussetzung dafür, dass ein Besucher mit einem Gefangenen in einer Besuchswohnung eingeschlossen wird, besteht darin, dass er im Vorfeld diesem Verfahren schriftlich zugestimmt hat. Sofern der Besucher noch nicht 18 Jahre alt ist, ist eine dokumentierte Einverständniserklärung des Vormunds erforderlich. Der Besuch von Kindern genießt in diesem Zusammenhang, sofern er für das Wohl des Kindes als positiv erachtet wird, oberste Priorität (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 208 f.).¹³⁰

Telefon

Sofern ein Insasse in den schwedischen Strafvollzugsanstalten ein Telefongespräch führen will, muss er auch hier einen Antrag stellen, der von der Anstaltsleitung geprüft und im Anschluss daran bewilligt oder abgelehnt wird. Im Jahr 2007 sind auf diese Weise insgesamt 16.000 Telefonerlaubnisse ausgestellt worden. In den Vollzugsanstalten sorgt ein spezielles Telefonsystem dafür, dass

130 Den Vorschriften der Strafvollzugsbehörde zufolge soll die Beziehung zwischen den Insassen und ihren Kindern draußen in der Gesellschaft besonders geschützt werden (vgl. *KFVS* 2008c, S. 15). In diesem Zusammenhang sind auch die oben genannten Besuchswohnungen zu sehen. Diejenigen Strafvollzugsanstalten, die keine derartige Wohnung haben, verfügen über wenigstens einen Besucherraum, der speziell an die Bedürfnisse von Kindern angepasst ist. 2005 hat die Strafvollzugsbehörde darüber hinaus beschlossen, dass es in jeder Anstalt einen sogenannten Kinderombudsmann geben soll, dessen Aufgabe es ist, sich um alle Fragen in Bezug auf das Eltern-/Kind-Verhältnis während des gesamten Gefängnisaufenthalts zu kümmern (vgl. *Ekbom/Engström/ Göransson* 2006, S. 212). Diese Verordnung ist bereits umgesetzt worden (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 51).

Innerhalb der Ausbildung im schwedischen Strafvollzug wird außerdem ein „Elternunterricht“ angeboten, der für Insassen konzipiert ist, die Kleinkinder haben. 2007 haben an dieser Ausbildung insgesamt 430 Gefangene teilgenommen (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 51). In einigen Frauengefängnissen, darunter die Anstalt Hinseberg, ist es darüber hinaus in Anlehnung an § 41 KvaL (neu: Kap. 2 § 5 Fl) möglich, dass die Kleinkinder von Gefangenen (0 bis 12 Monate alt) eine Zeit lang bei ihrer Mutter bleiben. Die Besuchszeit betrug 2007 bei insgesamt 7 Kindern durchschnittlich 7 Monate, 2004 bei 4 Kindern durchschnittlich 2 Monate und 2002 bei wieder 7 Kindern 4 Monate (vgl. *Krantz* 2007, S. 53). Alle Kinder sind hier unter zwei Jahre alt gewesen.

der Gefangene nur Nummern anrufen kann, die zuvor bewilligt wurden (vgl. *Kriminalvården* 2008b, S. 52).

4.2.6 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Gemäß dem vierten Paragraphen des schwedischen Strafvollzugsgesetzes sollte das Leben im Strafvollzug „von Beginn an auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die den Insassen auf das Leben außerhalb der Anstalt vorbereiten“ (vgl. § 4 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden). Dies ist der Grund für die im Weiteren beschriebenen und im Gesetz verankerten Möglichkeiten des Aufenthalts außerhalb der Anstalt.¹³¹ Zurzeit existieren im schwedischen Strafvollzugssystem die folgenden Vollzugslockerungen:¹³²

- Freizeitbeschäftigung (§ 14 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden)
- Urlaub (§ 32 KvaL bzw. § 12 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 FI)
- Verlassen der Anstalt aus gesundheitlichen Gründen (§ 37 KvaL; neu: Kap. 9 § 1 Abs. 2 FI) oder aufgrund einer Vorladung (§ 43 KvaL; neu: Kap. 10 § 3 FI)
- Freigang (§ 55 KvaL, ehemals § 11 KvaL; neu: Kap. 11 § 2 FI)
- Pflegeaufenthalt (§ 56 KvaL, ehemals § 34 KvaL; neu: Kap. 11 § 3 FI)

131 Um eine Resozialisierung des Gefangenen zu ermöglichen, ist die Vorbereitung auf die Entlassung im deutschen Gesetz ebenfalls festgehalten. Dieser Aspekt ist im Strafvollzugsgesetz in § 11 StVollzG unter „Lockerungen des Vollzugs“ berücksichtigt worden. Die am häufigsten genutzten Lockerungsarten sind hierbei der sogenannte Ausgang (das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit am Tage) sowie der Freigang (die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt) (vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, 265 f.). Allerdings ist *Dünkel* zufolge nach einem Anstieg der Vollzugslockerungen Ende der 1970er bis Anfang 1990er Jahre, ein Rückgang derselben zu bemerken, was eine „zunehmend restriktive Lockerungs- und Entlassungsvorbereitungspraxis“ im deutschen Strafvollzug erkennen lasse, wenngleich es hier deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gebe (vgl. *Dünkel* 2000, S. 407 und aktuell *Dünkel* 2009b).

132 Wie im *Kapitel 2.1.2* bereits angesprochen und nachfolgend angedeutet, sind diese Möglichkeiten durch die neuen Gesetzesänderungen, die zum 1.1.2007 in Kraft getreten sind, teilweise verändert worden (vgl. „Lag 2006:432“). In der folgenden Übersicht wird – sofern es durch die erste Gesetzesnovellierung neue Regelungen zu einer bestimmten Maßnahme gibt – der Schwerpunkt auf diese inhaltlichen Neuerungen gelegt. Jene Statistiken, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1997 bis 2006 beziehen, beruhen noch auf den Regelungen des alten Gesetzes („Lag 1974:203“). Das neue Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) wirkt sich insofern auf die Entlassungsmaßnahmen aus, als dass mit ihm die Einführung des „Urlaubsausgangsinstitutes“ verbunden ist. Dieses Institut wird die Beschlüsse hinsichtlich der beiden Urlaubsausgänge (§ 32 KvaL bzw. § 12 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 FI) fassen und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen in der Praxis verdeutlichen (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 1).

- Aufenthalt im Übergangshaus (§ 57 KvaL; neu: Kap. 11 § 4 Fl)
- Erweiterter Ausgang (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 Fl)

Freizeit

Wie im Text bereits erläutert, kann es einem Insassen gemäß § 14 Abs. 2 KvaL (neu: nicht mehr vorhanden) gestattet werden, einer geregelten Freizeitbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, sofern eine solche seiner eigenen Entwicklung zuträglich ist.

In der Regel ist für eine derartige Bewilligung ein besonderes Interesse oder ein individueller Bedarf in Bezug auf die jeweilige Freizeitaktivität ausschlaggebend. Dabei ist, insbesondere wenn es sich um sozial engagierte Insassen handelt, der mit dieser Aktivität verbundene Resozialisierungsgedanke oft zweitrangig (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 215). Gewöhnlich handelt es sich bei diesen Freizeitbetätigungen um besondere Gruppentreffen, Ausflüge oder den Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen. Bevor ein Aufenthalt in dieser Form genehmigt wird, ist der Nutzen für den Insassen mit der Gefahr für den Missbrauch dieses Ausgangs abzuwägen. Nach der Bewilligung erstreckt sich die Freizeitbeschäftigung außerhalb der Anstalt meist über ein paar Stunden. Sie kann auch als Gruppe unter Anwesenheit von Personal organisiert sein (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 16).

Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

Die in den Paragraphen 32 und 12 des Strafvollzugsgesetzes geregelten Möglichkeiten des Ausgangs bzw. Hafturlaubs sind dadurch, dass sie die sozialen und familiären Bindungen der Inhaftierten zu bewahren suchen, nicht nur dazu konzipiert, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken, sondern explizit auch als Vorbereitungen auf die Entlassung.

Die Hauptregel dieser Begutachtung besagt, dass ein Ausgang nicht bewilligt werden darf, wenn „eine offensichtliche Gefahr für eine strafbare Tätigkeit oder eine erhebliche Gefahr für einen anderen Missbrauch besteht“ (§ 32 Abs. 1 KvaL; neu: Kap. 10 § 1 Nr. 2 Fl).¹³³ Diese Regelung hat zur Folge, dass es gewisse Gefangene gibt, die niemals das Recht auf einen solchen

133 Um einen Urlaub dieser Form gestattet zu bekommen, sind *Ekbom/Engström/Göransson* zufolge unter anderem die folgenden Faktoren von Bedeutung: die Art und der Umfang des Deliktes, der Gegenstand der jetzigen Strafe und eventuell vorhergehender Strafen; Opfer, die durch einen Hafturlaub eventuell in Mitleidenschaft gezogen werden könnten; eventuell ein aktuell geltendes Besuchsverbot; eventuell die Länge der Haftstrafe und/oder die ausstehende Zeit bis zur Entlassung; der Verdacht, dass der Insasse weiterhin an Verbrechen beteiligt ist oder dass seine persönlichen Verhältnisse, ein Drogenproblem oder eine psychische Störung eine solche Beteiligung nahelegen könnten (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 216).

Aufenthalt außerhalb der Anstalt erhalten.¹³⁴ Für jeden Hafturlaub ist ein detaillierter Plan obligatorisch (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 17).

Im schwedischen Gesetz wird zwischen zwei Ausgängen unterschieden: dem normalen Hafturlaub bzw. Ausgang („normal permission“) und dem Urlaub, Ausgang oder der Ausführung aus wichtigem Anlass („särskild permission“).

Der normale Hafturlaub wird in der geschlossenen Unterbringung frühestens dann bewilligt, wenn ein Viertel der Strafe bereits verbüßt wurde. Die Risikobetrachtung vor der Bewilligung des Urlaubs kann allerdings dazu führen, dass diese Möglichkeit des Ausgangs verschoben oder er nicht bewilligt wird.¹³⁵ Um den Insassen sukzessive an ein Leben in Freiheit heranzuführen, richten sich die Ausgänge in ihrer Häufigkeit und der Zahl der außerhalb der Anstalt verbrachten Stunden außerdem nach einer sogenannten Urlaubstreppe („permissions-trappa“) (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 17).

Innerhalb dieser Konzeption umfasst der erste Hafturlaub während des Strafvollzugs höchstens acht Stunden. Normalerweise ist es dem Insassen hier gestattet, allein unterwegs zu sein, der Ausgang kann aber auch unter Bewachung stattfinden, was insbesondere dann geschieht, wenn der Gefangene bereits eine lange Zeit allein in der Anstalt verbracht hat. Daraufhin steigt die Zahl der genehmigten Stunden sukzessive an und kann am Ende der Strafe bis zu 72 Stunden lang durchgehend gewährt werden. Gewöhnlich wird der normale Ausgang in diesem Zusammenhang ein Mal im Monat bewilligt.

134 Gefangene, denen – aus welchem Grund auch immer – kein Ausgang im Rahmen von §§ 32, 14 KvaL (neu: Kap. 10 §§ 1, 2 Fl) gewährt werden kann, haben die Möglichkeit, im Rahmen der sogenannten „luftålspermission“ [„Tapetenwechselausgang“] die Anstalt unter Bewachung zu verlassen. Dieser Ausgang wird in der Regel frühestens nach zwei Jahren verbüßter Haftstrafe bewilligt und darf nicht länger als vier Stunden dauern. Ziel dieser Regelung ist es, den schädlichen Wirkungen entgegenzuarbeiten, die mit einer ununterbrochenen, langen Freiheitsstrafe in Zusammenhang stehen. Der „Tapetenwechselausgang“ wird insbesondere bei Insassen angewendet, die außer Landes verwiesen werden sollen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 18).

135 Der schwedische Strafvollzug arbeitet, wenn es um die Frage geht, ab wann ein Gefangener den Antrag auf Ausgang stellen darf, mit einer individuell berechneten „Qualifikationszeit“, die wiederum durch die bereits verbrachte Haftzeit (inklusive Untersuchungshaft) bestimmt wird. Diese Zeit darf bei der Verurteilung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren bzw. einer Unterbringung in der geschlossenen Anstalt nicht kürzer als ein Viertel der gesamten Haftzeit sein (sogenannte „Minimumzeit“). Sofern ein Insasse in einer offenen Anstalt einsitzt, ist der normale Urlaub nach einem Monat zu bewilligen, wenn die Straflänge höchstens sechs Monate beträgt, nach zwei Monaten, wenn die Straflänge sechs Monate bis ein Jahr ausmacht, nach drei Monaten, wenn die Straflänge länger als ein Jahr, aber kürzer als zwei Jahre ist. Handelt es sich um Verurteilte einer Gefängnisstrafe von 18 Jahren oder mehr bzw. lebenslänglich Verurteilte, beträgt die Minimumzeit im Vorfeld eines Hafturlaubs vier Jahre und sechs Monate (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 216 f.).

Die Möglichkeit des „Urlaubs, Ausgangs oder der Ausführung aus wichtigem Anlass“ wird in der Regel dem Gefangenen bewilligt, der persönliche Angelegenheiten zu erledigen hat, die für ihn eine besondere Bedeutung haben und einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt erforderlich machen, der nicht im Rahmen des normalen Urlaubs organisiert werden kann (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 17). Dies kann beispielsweise eine schwere Krankheit oder der Tod eines Nahestehenden sein. Der Antrag für den „besonderen Urlaub“ wird von der Strafvollzugsbehörde individuell geprüft. Er kann, soweit dies im Sinne der Risikobetrachtung erforderlich ist, unter Bewachung stattfinden und darf nicht länger andauern als notwendig, um das Vorhaben dieses Ausgangs erledigen zu können (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 218).

Die folgende *Tabelle 7* zeigt die Gesamtanzahl der Bewilligungen in Bezug auf die Ausgänge in den Jahren 2002 bis 2006, wobei hier keine Unterscheidung zwischen dem normalen Hafturlaub und dem Urlaub aus wichtigem Anlass getroffen wird.

Tabelle 7: Gewährte Urlaubsausgänge gemäß § 32 KvaL 1997-2006

Sicherheitsstufe	Jahr									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006
Geschlossen	25.564	25.781	27.432	20.660	16.109	17.667	17.132	18.202	16.853	16.425
Offen	26.310	26.117	25.959	18.380	13.029	15.988	18.655	22.097	24.868	24.066
Insgesamt	51.874	51.898	53.391	39.040	29.138	33.655	35.787	40.299	41.721	40.491
Anzahl pro 100.000 Hafttage ²	3.956	3.979	4.068	2.874	2.051	2.237	2.198	2.337	2.435	2.320
Missbräuche durch Wegbleiben	312	317	323	198	220	180	165	353	310	309
Anteil der Missbräuche	0,6	0,6	0,6	0,5	0,8	0,5	0,5	0,9	0,7	0,8

¹ Ab 2004 gelten neueingeführte Berechnungsregeln, wenn es um das Wegbleiben geht.

² Die Belegung um 0 Uhr im Strafvollzug (und um 6 Uhr in Untersuchungshaft) ergibt einen Hafttag („vårdygn“) und wird jeden Tag gemessen.

Quelle: *Krantz* 2007, S. 58.

Dass die Zahl der gewährten Urlaubsgänge mit dem Jahr 2000 deutlich abnimmt, ist auch auf die bereits in *Kapitel 4.2.3.3* erwähnten neuen Regelungen in Bezug auf die Urlaubsgänge zurückzuführen, die auf ein 1999 veröffentlichtes Gutachten des sogenannten Urlaubskomitees zurückgingen und eine generelle Verschärfung der Lockerungspraxis nach sich zogen (vgl. *KVFS* 2002). Das Komitee hatte die praktische Anwendung des bisherigen Regelwerkes beanstandet und u. a. mit Unregelmäßigkeiten im Beschlussverfahren der Strafvoll-

zugsbehörde begründet. So seien die besonderen Bedingungen, die für die Bewilligung des „Urlaubs, Ausgangs oder der Ausführung aus wichtigem Anlass“ vorliegen müssten, in vielen Fällen nicht gegeben gewesen; darüber hinaus hatte sich die Strafvollzugsbehörde oft nicht in ausreichendem Maße darüber informiert, unter welchen Verhältnissen der Gefangene die Zeit außerhalb der Anstalt zubringt (vgl. *JuU15* 2000). Vor diesem Hintergrund ist auch die mit dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) einhergehende Einführung des „Urlaubsausgangsinstitutes“ zu sehen.

Mit der restriktiveren Praxis sind – wie in *Tabelle 7* zu sehen – allerdings keine besseren Erfolge bei der Vermeidung von Missbrauchsfällen zu verzeichnen. Die Zahlen schwanken auch seit dem Jahr 2000 zwischen von 0,5 und 0,9%.

Verlassen der Anstalt aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Vorladung

Gemäß § 37 Abs. 1 KvaL (neu: Kap. 9 § 1 Abs. 2 Fl) kann ein Insasse, der eine gesundheitliche Versorgung außerhalb der Anstalt benötigt, in ein Krankenhaus, die Notaufnahme oder – bei psychiatrischer Zwangshaft¹³⁶ – in eine psychiatrische Einrichtung verlegt werden. Sofern das Gericht oder ein anderes Gremium dies fordert, kann der Insasse gemäß § 43 Abs. 1 KvaL (neu: Kap. 10 § 3 Fl) auch im Rahmen einer offiziellen Vorladung die Anstalt verlassen.

Zum 1. Januar 2007 sind, wie im Text bereits erläutert, durch den § 55 KvaL (neu: Kap. 11 § 1 Fl) vier zum Teil neue „Entlassungsmaßnahmen“ in das schwedische Strafvollzugsgesetz eingeführt worden.¹³⁷ Es ist ihr Zweck „das Risiko für einen Insassen zu reduzieren, rückfällig zu werden und auch im Übrigen die Wiedereingliederung des Insassen zu erleichtern“ (§ 55 Abs. 1

136 Die hierfür geltenden Regelungen sind im „Lag om rättspsykiatrisk vård“ (1991:1129) [Gesetz für die rechtspsychiatrische Pflege] näher beschrieben.

137 Gemäß dem veränderten Gesetz Nr. 2006:432 sollen alle Entlassungsmaßnahmen in ihrer Anwendung geprüft werden, unabhängig davon, ob der Gefangene diese beantragt oder nicht. Es liegt aus diesem Grund eine größere Verantwortung beim Personal der Anstalt, das den Gefangenen mündlich und schriftlich über die Entlassungsmaßnahmen informieren, und die Voraussetzungen, die dieser in Abstimmung mit seinem Vollzugsplan erfüllen muss, um eine der Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, prüfen muss. Die Planung hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung wird zwischen der Anstalt und der Bewährungshilfe vor Ort getätigt. Vormalig entschied der Überwachungsausschuss über die Maßnahme des Pflegeaufenthalts gemäß § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) und die Anstalt über den Freigang gemäß § 11 KvaL (neu: Kap. 11 § 2 Fl). Nun wird über alle Entlassungsmaßnahmen vom „Regionskontoret“ [Landesbüro] entschieden, mit Ausnahme des Freigangs für höchstens vier Monate, über den von der Anstalt bestimmt wird. Dem Überwachungsausschuss steht es hingegen zu, eine Maßnahme im Rahmen von § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) abzubrechen.

KvaL; neu: in Kap. 11 § 1 Abs. 1 Fl). Mit diesen Maßnahmen sind 1.) der Freigang („frigång“) gemäß § 55 KvaL (neu: Kap. 11 § 2 Fl), 2.) der Pflegeaufenthalt („vårdvistelse“) gemäß § 56 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl), 3.) der Aufenthalt im Übergangshaus („vistelse i halvvägshus“) gemäß § 57 KvaL (neu: Kap. 11 § 4 Fl), und 4.) der erweiterte Ausgang („utökad utgång“) gemäß § 58 KvaL (neu: Kap. 11 § 5 Fl) angesprochen. Dabei sollen die Entlassungsformen 2.) bis 4.) von der Strafvollzugsbehörde nach Vorstellung des Gesetzgebers derart geplant werden, dass sie bis zum Tag der bedingten Freilassung andauern, der Insasse nach Beendigung dieser Maßnahme also nicht zurück in den Strafvollzug muss.

Freigang (§ 55 KvaL, ehemals § 11 KvaL; neu: Kap. 11 § 2 Fl)¹³⁸

Der in § 55 KvaL (neu: Kap. 11 § 2 Fl) geregelte Freigang setzt voraus, dass der Gefangene tagsüber außerhalb der Anstalt arbeitet, an einer Unterrichtseinheit oder Ausbildung teilnimmt, eine Behandlung erhält oder einer ihm eigens verordneten Beschäftigung nachgeht. Diese Möglichkeit des Aufenthalts außerhalb der Anstalt wird in der Regel den Insassen bewilligt, die eine Einführung in das Arbeitsleben oder in eine andere Art von Maßnahme benötigen, die zu stabilen persönlichen Verhältnissen nach der Entlassung beitragen kann. Bevor diese bewilligt wird, muss allerdings sichergestellt sein, dass kein beachtenswertes Risiko dahingehend besteht, dass der Gefangene währenddessen ein Verbrechen begeht, dass er sich dem Wesen der Strafe entziehen will oder sich in anderer Weise ernsthaft gefährdet.

Die folgende *Tabelle 8* zeigt die Zahl der Freigänge – noch innerhalb des alten § 11 KvaL betrachtet – in den Jahren 2002 bis 2006.

Tabelle 8: Gewährte Freigänge gemäß § 11 KvaL 1997-2006*

Sicherheitsstufe	Jahr									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geschlossen	156	184	175	122	102	83	43	50	38	28
Offen	553	457	459	366	404	382	410	547	538	432
Insgesamt	709	641	634	488	506	465	453	597	576	460

Quelle: *Krantz 2002*, S. 78; *Krantz 2007*, S. 57.

138 Der Freigang gemäß § 55 KvaL (neu: Kap. 11 § 2 Fl) unterscheidet sich von der alten Variante gemäß § 11 KvaL in der inhaltlichen Formulierung kaum. Allerdings richtet sich der neue Freigang verstärkt an Personen, denen der Einstieg in das Berufsleben ermöglicht werden soll (vgl. *Prop. 2005/06:123*, S. 28).

Zu erkennen ist, dass die Zahl der bewilligten Freigänge gemäß § 11 KvaL außerhalb der Anstalt seit 1997 und mit dem Jahr 2000 insbesondere in den geschlossenen Einrichtungen deutlich abnimmt. Inwiefern dieser Rückgang auf die bereits erwähnten neuen Regelungen in Bezug auf die Urlaubsgänge zurückzuführen ist – vgl. *KVFS 2002* –, mit organisatorischen Umstrukturierungen zu tun hat oder durch vermehrte Zulassungen in Bezug auf andere Maßnahmen ausgeglichen wurde, bedarf einer gründlicheren Untersuchung.

Pflegeaufenthalt (§ 56 KvaL, ehemals § 34 KvaL; neu: Kap. 11 § 3 Fl)

Die Entlassungsform des Pflegeaufenthalts beinhaltet gemäß § 56 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) des Strafvollzugsgesetzes, dass der Insasse in einem solchen Heim untergebracht ist, das im Kap. 6 § 1 des schwedischen Sozialdienstgesetzbuches (Nr. 2001:453) näher beschrieben ist.¹³⁹ Dieser Aufenthalt wird den Insassen bewilligt, die eine Pflege oder Behandlung infolge einer Drogenabhängigkeit oder aus sonstigen Beweggründen benötigen, die der Vermutung nach in Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen. Die Voraussetzung dafür ist, dass kein beachtenswertes Risiko dahingehend besteht, dass der Insasse im Zuge der Maßnahme ein Verbrechen begeht, dass er sich der Strafe entziehen will oder in anderer Weise ernsthaft gefährdet.

Die folgende *Tabelle 9* veranschaulicht die Zahl der Pflegeaufenthalte – noch im Rahmen des alten § 34 KvaL – in den Jahren 2003 bis 2006.¹⁴⁰

139 Das „Socialtjänstlag“ [Sozialdienstgesetz] regelt im weitesten Sinne Art und Umfang der sozialen Dienste in Schweden. Im 6. Kapitel des Gesetzes wird Auskunft über „Die Pflege im Familienheim oder in einem Pflegeheim oder einer Pflegewohnung“ gegeben. Der erste Paragraph weist darauf hin, dass ein Sozialausschuss für den sorgt, der gepflegt werden oder in einem anderen Zuhause als dem eigenen wohnen muss, indem er in einem Familienheim oder in einem anderen Pflegeheim oder einer Pflegewohnung aufgenommen wird. Der Ausschuss ist weiter dafür verantwortlich, dass ihm hier eine gute Pflege zuteil wird. Diese soll derart gestaltet sein, dass sie das Zusammensein des Einzelnen mit Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen begünstigt und den Kontakt mit Personen am Heimort fördert (vgl. <http://www.riksdagen.se>).

140 Der Pflegeaufenthalt gemäß § 56 (neu: Kap. 11 § 3 Fl) unterscheidet sich von der alten Variante gemäß § 34 KvaL in der inhaltlichen Formulierung kaum. Allerdings kann der Pflegeaufenthalt gemäß dem neuen Gesetz nicht mehr mit dem Besuch einer Internatsschule oder dem Militärdienst verbunden werden (vgl. *Prop. 2005/06:123*, S. 29).

Tabelle 9: Gewährte Pflegeaufenthalte gemäß § 34 KvaL 1997-2006

	Jahr									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Pflegeheim	461	507	424	329	405	422	508	562	550	565
Familienheim	150	150	100	81	73	85	74	108	127	141
Sonstiges	15	17	8	8	3	3	8	5	6	3
Insgesamt	626	674	532	418	481	510	590	675	683	709

Quelle: Krantz 2002, S. 80; Krantz 2007, S. 61.

Dass der Pflegeaufenthalt nicht nur im Zeitraum der Jahre 1997 bis 2006, sondern auch in den Folgejahren unter den Entlassungsmaßnahmen eine nicht unwesentliche Rolle spielte, zeigen jene Zahlen, die im *Kapitel 5.1.1* in Bezug auf *Abbildung 14* verwendet werden.

Aufenthalt im Übergangshaus (§ 57 KvaL; neu: Kap. 11 § 4 Fl)

Der in § 57 KvaL (neu: Kap. 11 § 4 Fl) dokumentierte Aufenthalt im Übergangshaus schließt mit ein, dass die Insassen in einem von der Strafvollzugsbehörde kontrollierten Heim untergebracht sind, das darauf ausgerichtet ist, diesen Menschen eine auf sie zugeschnittene Unterstützung und Aufsicht zu bieten.

Dieser Aufenthalt darf dem Insassen bewilligt werden, der 1.) mindestens die Hälfte der Strafzeit, aber wenigstens drei Monate verbüßt hat, 2.) kein beachtenswertes Risiko dahingehend besteht, dass der Insasse im Zuge der Maßnahme eine Straftat begeht, dass er sich der Strafe entziehen will oder sich selbst ernsthaft gefährdet, und 3.) er einer Arbeit nachgeht, an einer Unterrichtseinheit oder Ausbildung teilnimmt, eine Behandlung erhält oder einer ihm eigens verordneten Beschäftigung beiwohnt. Gemäß dieser Maßnahme darf der Insasse sich nur zu bestimmten Zeiten außerhalb der Anstalt aufhalten.

Die folgende *Tabelle 10* illustriert die Zahl der Unterbringungen im Übergangshaus im Jahr 2007.

**Tabelle 10: Gewährte Aufenthalte im Übergangshaus 2007-2009
(nach Delikt)**

Jahr	2007		2008		2009	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Betrug, Unterschlagung, Kreditbetrug	2	12,5	3	4,8	2	2,0
Straftaten gegen die Allgemeinheit und den Staat	0	0,0	3	4,8	3	3,0
Straftaten gegen das Wehrpflichtgesetz/ Zivildienstgesetz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Drogendelikte/-schmuggel	8	50,0	30	47,00	36	37,0
Trunkenheit im Verkehr	0	0,0	0	0,00	0	0,0
Raub (auch schwer)	1	6,3	5	7,8	8	8,25
Sexualdelikte	1	6,3	11	17,3	20	20,75
Diebstahlsdelikte	1	6,3	2	3,0	4	4,25
Verkehrsdelikte (ohne Trunkenheit im Verkehr)	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gewaltdelikte	2	12,5	9	14,0	17	17,5
Sonstiges	1	6,3	1	1,5	7	7,25
Insgesamt	16	100,0	64	100,0	97	100,0

Quelle: *Kriminalvården* 2010c.

Dass im Jahr 2007 allein 16 Klienten für einen Aufenthalt im Übergangshaus vorgesehen waren, ist neben der begrenzten Kapazität an Plätzen dem Umstand zuzuschreiben, dass die Maßnahme erst seit dem 1. Januar 2007 in das schwedische Strafvollzugsgesetz übernommen wurde. Wie in der *Tabelle 10* ebenfalls zu ersehen, sind im Jahr 2008 bereits 64 Personen, und 2009 97 in einem Übergangshaus untergebracht worden (vgl. auch *Abbildung 15* in *Kapitel 5.1.1*).

Derzeit gibt es in Schweden insgesamt drei Übergangshäuser, die in Stockholm, Göteborg und Malmö angesiedelt sind und Platz für etwa je 10 Insassen schaffen. Die Überlegungen für ein weiteres Übergangshaus im Norden Schwedens sind noch nicht abgeschlossen. Hinter der Maßnahme steht die Idee, dass es dem Insassen ermöglicht werden soll, sich in einer Umgebung, die offener als in den Anstalten ist, zurechtzufinden und selbstverantwortlich zu handeln. Es stehen ihm dabei Bedienstete des Strafvollzugs beiseite, die auch den Kontakt zu anderen Behörden vermitteln. Neben der Betreuung sind die Angestellten der

Strafvollzugsbehörde dafür zuständig, den Alltag des Insassen zu kontrollieren. Dieser darf nur in Übereinstimmung mit einem vorab abgesprochenen „vechoschema“ [Wochenplan] das Übergangshaus verlassen, etwa, um an einer bestimmten Beschäftigung, Ausbildung oder Behandlung außerhalb des Hauses teilzunehmen oder einkaufen zu gehen. Wenn dies für notwendig erachtet wird, kann die Kontrolle mit dem Tragen einer elektronischen Fußfessel kombiniert werden.

Um für einen Aufenthalt im Übergangshaus infrage zu kommen, muss der Gefangene die letzte Zeit der verbüßten Strafe in einer offenen Anstalt verbracht und wenigstens einen Urlaubsausgang mit Übernachtung absolviert haben. Da die Anwesenheit im Übergangshaus explizit als Entlassungsmaßnahme gilt, spielt das „Training in der Alltagsdemokratie“ (*Frankova* 2008, S. 14) eine große Rolle. Die Insassen sollen im Prinzip, wenn auch unter Aufsicht, allein ihren Alltag regeln, und dürfen auch über gewisse Organisationsabläufe innerhalb des Hauses mit den anwesenden Bediensteten diskutieren. Auf die Routinehandlungen des Alltags, wie den „sozialen Umgang, Gespräche darüber, was man am Abend im Fernsehen anschauen könnte und das Plaudern am Abendbrottisch“ (*Frankova* 2008, S. 16), wird ebenso viel Wert gelegt, wie auf gemeinsame Aktivitäten, in denen unter anderem der richtige Umgang mit Geld erlernt werden soll. Der Aufenthalt im Übergangshaus ist mit rund 1.000 SK (umgerechnet etwa 96 Euro) pro Tag günstiger als der Platz in der Anstalt, der mit ca. 1.299 SK (rund 125 Euro) veranschlagt wird (vgl. *Frankova* 2008, S. 14 ff.).

Erweiterter Ausgang (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 Fl)

Der „erweiterte Ausgang“ erlaubt es dem Insassen gemäß § 58 KvaL (neu: Kap. 11 § 5 Fl), den letzten Teil seiner Gefängnisstrafe in kontrollierten Formen in seiner Wohnung zu verbringen. Er darf dann bewilligt werden, wenn 1.) mindestens die Hälfte der Strafzeit, aber wenigstens drei Monate bereits verbüßt wurden, 2.) wenn kein beachtenswertes Risiko dahingehend besteht, dass der Insasse im Zuge der Maßnahme eine Straftat begeht, dass er sich der Strafe entziehen will oder sich selbst ernsthaft gefährdet, 3.) er Zugang zu einer Wohnung hat, und 4.) der Insasse einer Arbeit nachgeht, an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, eine Behandlung erhält oder einer ihm eigens verordneten Beschäftigung nachgeht.

Dadurch, dass die Entlassung des „erweiterten Ausgangs“ in der Regel in Form elektronischer Überwachung stattfindet, ersetzt sie den sogenannten „IÖV-utluss“ [Intensivüberwachungs-Entlassung], der vormals in § 33 KvaL dokumentiert war. Gemäß dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) darf der

erweiterte Ausgang auch mit der elektronischen Fußfessel kombiniert werden (vgl. Kap. 11 § 6 Abs. 1 Fl).¹⁴¹

Die *Tabelle 11* zeigt die Zahl der bewilligten erweiterten Ausgänge im Jahr 2007 nach bereits verbrachter Zeit im Gefängnis.

Tabelle 11: Gewährte erweiterte Ausgänge 2007-2009 (nach Haftzeit)

Jahr	2007		2008		2009	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Weniger als oder genau 12 Monate	0	0,0	0	0,0		0,0
2 Monate bis unter 6 Monate	4	0,7	7	1,0	11	1,3
6 Monate bis unter 1 Jahr	195	33,6	259	36,7	315	38,1
1 Jahr bis unter 2 Jahre	139	24,0	170	24,1	227	27,4
2 Jahre bis unter 4 Jahre	194	33,5	211	29,9	222	26,8
4 Jahre bis unter 10 Jahre	43	7,4	55	7,7	47	5,7
Genau 10 Jahre oder mehr	5	0,8	4	0,6	5	0,6
Lebenslängliche	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Insgesamt	580	100,0	706	100,0	827	100,0

Quelle: *Kriminalvården* 2010c.

141 Vom 1.10.2001 bis zum 1.4.2005 konnte ein zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei Jahren Verurteilter die letzten vier Monate vor der bedingten Entlassung in Form einer elektronischen Überwachung in Freiheit verbringen. Mit dem 1.4.2005 war diese Form der Entlassung vier Monate vor der bedingten Freilassung möglich, wenn der Insasse bereits eine Freiheitsstrafe zwischen 18 Monaten und zwei Jahren verbüßt hatte. Darüber hinaus konnte ein zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei Jahren Verurteilter seit diesem Zeitpunkt die letzten sechs Monate vor der bedingten Entlassung in Form elektronischer Überwachung in Freiheit verbringen. Diese Entlassungsform durfte nicht angewendet werden, wenn eine Gefahr bestand, dass der Insasse während der Maßnahme flieht, rückfällig wird und Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel zu sich nimmt, oder wenn andere, sonstige Gründe gegen die Strafverbüßung in Freiheit sprechen. Diese Regelungen sind zum 31.1.2006 aufgehoben und durch den § 58 KvaL (neu: Kap. 11 § 5 Fl) ersetzt worden (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

Dass der erweiterte Ausgang mit (elektronischer) Intensivüberwachung nicht nur 2007, sondern auch in den Folgejahren unter den Entlassungsmaßnahmen eine nicht unwesentliche Rolle spielte, zeigen jene Zahlen, die im *Kapitel 5.1.1* in Bezug auf *Abbildung 13* verwendet werden.

4.2.7 *Behandlung der Langzeitgefangenen – besondere Bedingungen*

§ 7 Abs. 3 (neu: Kap. 1 §§ 7, 8 FI) des schwedischen Strafvollzugsgesetzes enthält Bestimmungen, die sich explizit an zu langen Freiheitsstrafen Verurteilte richten und zum 1. Januar 1999 im Zuge einer Gesetzesänderung neu bestimmt wurden. Als Langzeitgefangene werden gemäß diesem Paragrafen:

- Insassen bezeichnet, die zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Jahren verurteilt wurden, oder – wenn es besondere Gründe dafür gibt – in einer Sicherheitsabteilung untergebracht werden sollen sowie
- Insassen bezeichnet, die zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren verurteilt wurden, und die hinsichtlich des Sicherheitsgedankens eine besondere Aufmerksamkeit benötigen.¹⁴²

Ziel des neuen Gesetzes war es, das Verhältnis von Sicherheit versus abweichendes Verhalten und die Gefahr eines Ausbruchs von Langzeitgefangenen abzuwägen, um gemäßigte und einheitliche Regeln anwenden zu können, die sowohl effektiv wie auch flexibel zu handhaben seien (*Ekbom/Engström/ Göransson* 2006, S. 220). Damit sind in der Praxis im Besonderen die Möglichkeiten des Aufenthalts außerhalb der Anstalt, wie der normale Ausgang, der Freigang oder der Besuch von Freizeitaktivitäten außerhalb des Gefängnisses für zu langen Freiheitsstrafen Verurteilte angedacht.¹⁴³

142 Auf EuroparatsEbene werden Langzeitgefangene gemäß der Empfehlungen 76(2) und (2003)23 erst ab einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren als Langzeitgefangene bezeichnet. Auch das am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald durchgeführte Projekt „Langstrafenvollzug und Menschenrechte“ folgt dieser Definition.

143 Der Soziologe *Erving Goffman* macht in seinem Buch „Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Insassen und anderer Patienten“ darauf aufmerksam, dass Personen, die sich über mehrere Jahre hinweg in totalen Institutionen aufhalten, bestimmte Anpassungsstrategien entwickeln, um mit der Situation des Einsperrtseins und der permanenten Kontrolle zurechtzukommen. Diese Mechanismen können mit *Goffman* folgendermaßen beschrieben werden: Strategie des „Rückzugs aus der Situation“, „Kompromissloser Standpunkt“, „Kolonisierung“, „Konversion“ und „Ruhig-Blut-Bewahren“. Darüber hinaus gibt es eine Gruppe von Insassen, die *quasi* immun gegen Einflüsse in totalen Institutionen zu sein scheint, sei es, weil sie es nicht anders kennt, oder weil sie bestimmte Kompensationsmöglichkeiten oder Fähigkeiten besitzt, die es ihr ermöglicht, sich diesen Angriffen gegenüber unempfindlich zu zeigen (vgl. ausführlicher dazu *Goffman* 1973, S. 65 ff.).

Die Anwendung der im § 7 KvaL (neu: Kap. 1 § 7 Abs. 1 Fl) genannten, „allgemeinen Bedingungen“ betrifft dabei alle Langzeitgefangenen in gleicher Weise, und zwar ungeachtet des Vergehens, das ihnen zur Last gelegt wird. Welche besonderen Bedingungen für diese Gefangenen gelten, ist hingegen von dem Risiko- und Bedarfsprofil des Einzelnen abhängig, das während des angesprochenen besonderen Aufnahmeverfahrens für zu langen Freiheitsstrafen Verurteilte („riksmottagning“) erstellt wird. Ziel dieses zweistufigen Verfahrens, das in gleicher Form für weibliche Langzeitgefangene angewendet wird, ist es, die rechtlich verankerte Forderung nach dem Schutz der Gesellschaft durch gezielte Vorkehrungen bereits im Vorfeld zu berücksichtigen (*Ekbom/Engström/ Göransson* 2006, S. 220).

Die folgende *Tabelle 12* zeigt die Anzahl der zu langen Freiheitsstrafen Verurteilten in den Jahren 1997 bis 2006.

Tabelle 12: Anzahl der neu aufgenommenen Langzeitverurteilten und der am 1. Oktober inhaftierten Langzeitverurteilten 1997-2006

	Jahr									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erstaufnahmen	297	262	301	351	411	457	490	477	565	498
<i>- davon lebenslänglich</i>	8	7	14	15	7	11	11	10	19	14
Inhaftierte am 1. Oktober	1.109	1.119	1.129	1.136	1.310	1.408	1.578	1.698	1.811	1.861
<i>- davon lebenslänglich</i>	77	81	87	101	105	109	119	124	142	152

Quelle: *Krantz* 2007, S. 47.

Welche Bedingungen für Langzeitgefangene in der Praxis gelten, wird letztlich von der Strafvollzugsbehörde beschlossen, sofern sie diese Aufgabe nicht an die jeweilige regionale Einheit weitergegeben hat. Damit sind in erster Linie Beschlüsse gemeint, die sich auf die Unterbringung des Insassen sowie auf seinen Urlaub und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt (hinsichtlich §§ 11, 14, 32, 34 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 Fl) beziehen. Die Prüfung dieser Bestimmungen erfolgt hierbei entweder mit dem Haftantritt des Langzeitgefangenen oder zu dem dafür erforderlichen Zeitpunkt (*Ekbom/Engström/ Göransson* 2006, S. 221). Diese Regelungen können unter gegebenen Umständen erneut überprüft

werden. Gemäß § 7 Abs. 3 KvaL (neu: Kap. 1 § 8 Abs. 1 Fl) sind Langzeitgefängene in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen.¹⁴⁴

4.2.8 Abweichendes Verhalten – Reaktionen und Sanktionen

Der Auftrag des Strafvollzugs besteht darin, die Anzahl der Verbrechen zu reduzieren sowie die Sicherheit in der Gesellschaft zu erhöhen. Die Ausgestaltung der Sicherheitsvorkehrungen im Strafvollzug ist parallel dazu von dem rechtlich verankerten Vorhaben geprägt, die Sicherheit der Insassen und die der Angestellten zu gewährleisten. Sie richtet sich in der Anstalt aus diesem Grund auf zwei Maßnahmen: kritische Situationen im Strafvollzug zu vermeiden sowie die Insassen und Angestellten zu beschützen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 18).

In Anbetracht dieses Auftrags ist die präventive Arbeit der Strafvollzugsbehörde davon bestimmt, Ausbrüche und sonstige Entweichungen von Insassen im Strafvollzug zu verhindern und das Risiko jeglicher Gewaltanwendung in der Anstalt zu minimieren. Gleichzeitig trägt der Strafvollzug dafür Sorge, dass die Insassen während der Strafzeit keine neuen Straftaten begehen oder Drogen in die Strafvollzugsanstalt transportieren und dort konsumieren. Es ist das organisatorische Ziel des Strafvollzugs, dass das Personal in allen Situationen die Ordnung und Kontrolle zu wahren imstande ist (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 18).¹⁴⁵

144 Unter den Langzeitgefangenen ist noch einmal die Gruppe der zu einer lebenslangen Haftstrafe Verurteilten hervorzuheben, deren Strafe zu Beginn zeitlich unbestimmt ist. Seit dem 1.11.2006 gilt in Schweden, dass ein zu lebenslanger Haft Verurteilter frühestens nach zehn Jahren einen Antrag beim Landgericht in Örebro stellen kann, dass seine Strafe in eine zeitlich bestimmte umgewandelt wird. Sofern das Gericht diese Umwandlung bewilligt, darf die Strafe nicht niedriger sein als die höchste von einem schwedischen Gericht verhängte, die üblicherweise 18 Jahre beträgt. Den Zeitpunkt für die bedingte Entlassung mit eingeschlossen, ergibt dies für den zu einer lebenslangen Haftstrafe Verurteilten eine Strafzeit von mindestens 12 Jahren (vgl. *Krantz* 2007, S. 47).

Die Zahl der zu einer lebenslangen Haftstrafe Verurteilten ist in Schweden seit Ende der 1980er Jahre rapide angestiegen. 1988 lag diese Zahl bei 24, um 1998 auf 81 zu steigen und 2007 bei 159 lebenslang Inhaftierten zu landen (*Krantz* 2007, S. 47). In Deutschland gab es im Vergleich dazu 1990 insgesamt 1.149 „Lebenslängliche“, deren Zahl 2000 auf 1.598 und 2007 auf 1.973 angestiegen ist (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2008b, S. 12).

145 Im deutschen Gesetz regelt der 11. Teil des Strafvollzugsgesetzes (§§ 81-93) die Bestimmungen zur „Sicherheit und Ordnung“ in der Strafvollzugsanstalt (vgl. ausführlicher dazu. *Laubenthal* 2006, S. 369 ff.; *Walter* 1999, S. 433 ff.).

Die Rechtswissenschaftlerin *Nicole Jehle* hat sich 2002 für den deutschen Strafvollzug mit der Umsetzung der Resozialisierungsidee in die Praxis beschäftigt und 25 Jahre nach Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes untersucht, „inwieweit die Vorstellungen des Gesetzgebers verwirklicht worden sind und inwieweit das Gesetz Eingang in die alltägliche Vollzugspraxis gefunden hat“ (*Jehle* 2002, S. 9). Dabei hat sie sich auf das Begriffspaar der „Sicherheit und Ordnung“ (11. Teil StVollzG) konzentriert und

Ein abweichendes Verhalten vonseiten der Gefangenen ist in diesem Zusammenhang als ein Auftreten zu bewerten, in dem der Insasse gegen geltende Regeln oder sonstige an ihn gerichtete Anweisungen und Verbote verstößt (vgl. *Ekblom/Engström/Göransson* 2006, S. 221).

Die Reaktionsmöglichkeiten sind für die Strafvollzugsbehörde, in diesem Fall rechtlich betrachtet, begrenzt: So besteht gemäß § 49 (neu: Kap. 12 § 2 Fl) des Gesetzes die Möglichkeit, den Zeitpunkt für die bedingte Entlassung zu verschieben oder diese Verschiebung anzudrohen, sofern ein Insasse in besonderer Weise gegen die Vorschriften verstößt, die im Strafvollzug gelten. In diesem Verfahren wird auf das Kap. 26 §§ 6, 7 des schwedischen Kriminalgesetzbuches verwiesen, wo nähere Bestimmungen zum Aufschieben der bedingten Entlassung festgelegt sind.

Weitere Formen, ein regelwidriges Verhalten zu ahnden, bietet darüber hinaus die Maßnahme, die Aufenthalte außerhalb der Anstalt einzuschränken (vgl. §§ 14, 32, 34 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 Fl), den Insassen für eine bestimmte Zeit von anderen Gefangenen zu trennen (vgl. §§ 20, 23 KvaL; neu: Kap. 6 §§ 5, 6, 7, 8 Fl), und ihn von einer offenen in eine geschlossene Anstalt bzw. in eine Anstalt der höheren Sicherheitsstufe zu verlegen (vgl. § 7 KvaL, § 20a KvaL; neu: Kap. 2 § 4 Nr. 2 Fl).

Zu den zu ahnenden Vergehen im schwedischen Strafvollzug gehören z. B. der Konsum von Alkohol oder Drogen, die Weigerung, eine Blut-, Urin- oder Atemkontrolle über sich ergehen zu lassen, Gewaltausübung oder die Androhung von Gewalt, die Weigerung der geregelten Arbeit nachzugehen, der Besitz verbotener Materialien, wie z. B. Messer oder explosives Material, Ausbrüche

gefragt, in welcher Weise Regelungen hinsichtlich Unterbringung und Ernährung, Besuchen und Schriftwechsel, Religionsausübung und schließlich der Gestaltung der Freizeit „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ (§ 81 Abs. 2 StVollzG) Beschränkungen unterliegen, die nicht dem Sinn des Strafvollzugsgesetzes, nämlich einem Resozialisierungsvollzug, entsprechen.

Jehle kommt in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen resozialisierungsorientierten Vollzug mit dem Strafvollzugsgesetz vorhanden sind, die es erlauben würden, „einerseits den Bedürfnissen der Allgemeinheit an Sicherheit und an einer ordnungsgemäßen Vollstreckung einer Strafe Rechnung zu tragen und daneben dennoch die Rechte des Gefangenen in weitem Umfang zu wahren und ihm so die Möglichkeit zu geben, soziale Verantwortung und sozialverträgliche Konfliktbewältigung zu erlernen.“ (*Jehle* 2002, S. 322). Diese Rahmenbedingungen werden jedoch im Alltag in den Vollzugsanstalten selbst, d. h. durch die Bediensteten ebenso wie durch die Anstaltsleitung, aber auch durch Gerichte und letztlich vonseiten der Politik, nicht in dem Maße ausgefüllt und genutzt, wie dies möglich und nötig wäre. Die Veränderungen, welche erforderlich wären, um eine Verbesserung der Situation im Strafvollzug zu bewirken, müssten ihr zufolge vor allem in der äußeren Ausstattung ansetzen; zum anderen seien ein Wandel in der inneren Einstellung der Vollzugsbediensteten und eine Verbesserung ihrer Ausbildung erforderlich, um zu einem Resozialisierungsvollzug beizutragen und diesen zu gewährleisten (vgl. *Jehle* 2002, S. 322 ff.).

oder Ausbruchsversuche zu tätigen sowie der Missbrauch des Aufenthaltes außerhalb der Anstalt (*Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 221 f.).

Die nachfolgende *Tabelle 13* zeigt die Fälle, in denen die bedingte Entlassung aufgrund von Fehlverhalten seitens der Insassen verschoben wurde.

Tabelle 13: Anzahl der Beschlüsse um Verschiebung der bedingten Entlassung gemäß Kap. 26 §§ 7, 6 BrB 1997-2006

	Jahr									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Beschluss über Verschiebung	1.495	1.635	1.363	1.647	1.916	2.386	3.290	2.907	2.147	1.765
Beschluss über Verschiebung pro 100.000 Hafttage	114	125	104	121	135	159	202	169	125	101
Anzahl der Tage insgesamt	5.278	5.912	10.214	12.305	13.009	18.641	27.329	24.249	17.951	14.272
Was Anstaltsplätzen entspricht bei 100 % Belegung	14	16	28	34	36	51	75	66	49	39

Quelle: *Krantz* 2002, S. 83.

Unter diesen Zuwiderhandlungen sind die Ausbrüche aus der Anstalt sowie die Entweichungen im Zuge von Aufenthalten außerhalb der Anstalt quantitativ am bedeutendsten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Bedingungen, sofern es den Kontakt zur Außenwelt betrifft, im schwedischen Strafvollzugswesen in den letzten Jahren vergleichsmäßig liberal gestaltet waren.

Die folgende *Tabelle 14* veranschaulicht die Zahl der Ausbrüche und Entweichungen für das Jahr 2006 nach Anstaltstyp und der Situation, innerhalb derer der Insasse entflohen ist. *Tabelle 15* zeigt die Anzahl der Ausbrüche, die direkt aus dem Gefängnis erfolgten, in den Jahren 1999 bis 2010.

Tabelle 14: Art und Anzahl der Ausbrüche/Entweichungen 2006

Sicherheitsklasse			
Typ	Geschlossen	Offen	Insgesamt
Direkt von der Anstalt	14	123	137
Beim Transport	2	0	2
Freigang (§ 11 KvaL)		11	11
Freizeitaktivität außerhalb der Anstalt (§ 14 KvaL)	3	2	5
Urlaubsausgang (§ 32 KvaL)	192	117	309
IÖV-Entlassung (§ 33 KvaL)	5	0	5
Aufenthalt außerhalb der Anstalt (§ 34 KvaL)	165	9	174
Krankenhausaufenthalt (§ 37 KvaL)	3	6	9
Insgesamt	384	268	652

Quelle: *Krantz* 2007, S. 63.

Tabelle 15: Anzahl der Ausbrüche bzw. Entweichungen direkt von der Anstalt in absoluter Zahl 1999-2010

Sicherheitsstufe	Jahr											
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Geschlossen	40	41	25	44	39	33	16	14	10	5	2	0
Offen	118	141	120	135	239	236	118	123	64	57	40	34
Insgesamt	158	182	145	179	278	269	134	137	74	62	42	34

Quelle: <http://www.kvv.se/sv/Statistik/Rymningar/Statistik-Rymningar/> (Zugriff: 6.5.11).

Zu ersehen ist in der *Tabelle 15*, dass in den Jahren 2003 und 2004 mit den Zahlenwerten 278 bzw. 269 die meisten Ausbrüche in den schwedischen Strafvollzugsanstalten zu verzeichnen waren, gefolgt von den Jahren 1997 und 1998. Dagegen ist diese Zahl 2010 mit nur 34 Ausbrüchen auf einem Tiefstand in der hier betrachteten Zeitperiode angelangt; keiner dieser Ausbrüche erfolgte hierbei aus einer geschlossenen Anstalt. Betrachtet man die Ausbrüche bzw. Entweichungen in Abhängigkeit vom Typ – wie in *Tabelle 14* geschehen –, so ist erkennbar, dass die meisten Entweichungen von Insassen während der „Ausgänge“ gemäß § 32 KvaL (neu: Kap. 10 § 1 Fl) und der „Ausgänge außerhalb der Anstalt“ gemäß § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) festgestellt werden konnten. Dagegen fällt die Zahl der Gefangenen, die im Zuge der „Freizeitaktivitäten außerhalb der Anstalt“ gemäß § 14 KvaL (neu: nicht mehr vorhanden) abgängig sind, mit insgesamt fünf eher klein aus.

4.2.9 Vorbereitungen auf die Entlassung

Gemäß den Richtlinien, welche die schwedische Strafvollzugsbehörde im Hinblick auf die Entlassung verfasst hat, ist das Ziel der Entlassungsvorbereitung das Folgende:

„Fängelsedömda ska friges med så goda förutsättningar som möjligt att klara ett liv utan kriminalitet och missbruk. Frigivningsarbete från anstalt ska främjas genom att kriminalvården tillhandahåller training för livet i frihet. Särskild uppmärksamhet ska ägnas åt kritiska situationer och förhållanden som äventyrar en gynnsam frigivning. En avgörande kritisk situation kan vara när klienten ska vistas i frihet på heltid, många gånger utan normalt socialt nätverk.“

[Die Gefangenen sollen im Besitz so guter Voraussetzungen wie möglich aus dem Gefängnis entlassen werden, um ein Leben ohne Kriminalität und (Drogen-) Missbrauch zu leben. Die Entlassungsarbeit im Gefängnis ist in der Weise zu gestalten, dass der Strafvollzug ein Training für das Leben in Freiheit darstellt. Eine besondere Aufmerksamkeit soll kritischen Situationen und Verhältnissen entgegengebracht werden, die eine gelungene Entlassung aufs Spiel setzen. Eine kritische Situation kann derart gelagert sein, dass der Klient seine gesamte Zeit in Freiheit verbringt, und dies oft ohne normales soziales Netzwerk.]

(*Kriminalvården* 2004, S. 1.)

Der schwedische Strafvollzug verfügt über Anstalten, in denen eine gewisse Anzahl von Plätzen oder Abteilungen so eingerichtet ist, dass diese auf eine gut organisierte und sukzessive Entlassung vorbereiten. Diese Plätze werden Entlassungswege („utslusningsväg“) genannt. Darüber hinaus gibt es Gefängnisse, die auf Anordnung der Strafvollzugsbehörde hin in ihrer Tätigkeit speziell darauf ausgerichtet sind, soziale Trainings in Vorbereitung auf die Entlassung durchzuführen, sofern für den Insassen das Ende der Haftstrafe absehbar ist. Diese Strafvollzugsanstalten sind als Anstalten mit Entlassungsauftrag („anstalter med utslusningsupdrag“) gekennzeichnet (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 227).

Überdies gibt es in den Strafvollzugsanstalten sogenannte Kontaktmänner für die Entlassung, die in Zusammenarbeit mit dem für den Insassen zuständigen Betreuer („klienthandläggare“)¹⁴⁶ und dem Gefangenen selbst die Entlassung

146 Der „klienthandläggare“ [Klientenbetreuer] ist der erste Ansprechpartner des Klienten und kommt von außerhalb. Er hat die Aufgabe, den Insassen zu betreuen, seinen Aufenthalt zu planen und ihn, z. B. hinsichtlich einer möglichen Selbstmordgefahr, persönlich einzuschätzen. Der Kontaktmann für die Entlassung ist in der Regel ein gewöhnlicher „kriminalvårdare“ [Justizvollzugsbeamter].

Bei den Treffen im Vorfeld einer Entlassung soll das Programm „One-to-One“ angewendet werden, das als erstes Programm im Jahr 1999 – aus England kommend – im schwedischen Strafvollzug angewendet wurde. Es hat den Zweck, die Beziehung zwischen dem Insassen und seinem Kontaktmann bzw. dem Bewährungshelfer zu ver-

gemäß Vollzugsplan vorbereiten. In diesen Gesprächen wird auch überlegt, welche Form der Entlassung für den Klienten passend sowie zeitlich geeignet ist. Der Gefangene soll überdies regelmäßig Besuch von einem Bewährungshelfer („frivårdsinspektör“) bekommen und kann auf Wunsch nach einem Sozialarbeiter und Arbeitsvermittler verlangen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 227).

Der schwedische Strafvollzug arbeitet außerdem mit der staatlichen Arbeitsmarktagentur (AMS) („Arbetsmarknadsstyrelsen“) auf der Grundlage eines offiziellen Abkommens zusammen, das sowohl auf zentraler wie auch auf regionaler Ebene realisiert wird. In den meisten Arbeitsvermittlungen Schwedens werden bestimmte Mitarbeiter eigens dafür abgestellt, in regelmäßigen Abschnitten die Strafvollzugsanstalten zu besuchen und den Insassen im Anschluss an ihre Entlassung beim Einstieg in das Arbeitsleben zu helfen. Der Strafvollzug hat auf der anderen Seite Mitarbeiter, die den Kontakt zu der Arbeitsvermittlung aufrechterhalten. Eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vermittlung einer Wohnung im Anschluss an die Entlassung gibt es nicht (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 227 f.).¹⁴⁷

Die schwedische Regierung hat im Jahr 2001, nachdem durch mehrere Untersuchungen Mängel in der Entlassungsvorbereitung des Strafvollzugs bekannt geworden waren, beschlossen, dass auf diesem Gebiet weitere Anstrengungen unternommen werden müssten. So wurde in einer dreijährigen Probezeit zum einen die Entlassungsform der elektronischen Überwachung („IÖV-Entlassung“) ausgeweitet. Zum anderen ist eine allgemeine Schwerpunktsetzung auf die Ent-

bessern und damit die Entlassungsvorbereitung zu intensivieren. „One-to-One“ besteht aus 20 Treffen zwischen dem Insassen und seinem Kontaktmann/Bewährungshelfer, die über vier bis fünf Monate verteilt sind: Nach der sogenannten „Bestandsaufnahme“ (5 Treffen) folgt die Periode, in der es um Problemlösungen und soziale Fähigkeiten geht (6 Treffen) sowie die Phase der Anwendung, in der das Problem des Klienten fokussiert wird. Das Programm beginnt mit einem motivierenden Gespräch und endet mit einem Treffen, in dem der bisherige Verlauf der Gespräche in Anwesenheit des Klienten ausgewertet wird (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

- 147 Seit 2008 gibt es im schwedischen Strafvollzug sogenannte „visionsrum“ [Visionsräume], die von einer Reihe von sozialen Vereinen und der Strafvollzugsbehörde betrieben werden. In diesen Räumen soll der Insasse mit Unterstützung von Personen, die von außerhalb der Anstalt kommen – wie Vertreter von Versicherungen, des Sozialamtes, von sozialen Vertretungen u. a. –, die Möglichkeit haben, seine Entlassung selbst vorzubereiten. Die Räume sind mit Computern ausgerüstet, sodass nützliche Information aus dem Internet eingeholt werden kann, ebenso ist dieser Raum mit Broschüren ausgestattet. Parallel zu den Visionsräumen wird der Kurs „Bättre Framtid“ [Bessere Zukunft] innerhalb der vollzugsinternen Ausbildung angeboten, der die Insassen bei diesen Vorbereitungen zusätzlich unterstützen soll. Nach einem Modellversuch in den Jahren 2002 bis 2006, gibt es derzeit 20 „Visionsräume“ in Schweden, von denen sich 16 in Strafvollzugsanstalten, einer in einem Untersuchungsgefängnis, einer in einem Büro der Bewährungshilfe, einer in einem Gemeindeamt, und einer in einem gemeinnützigen Verein (KRIS) befinden (Stand: Juli 2010) (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

lassungsvorbereitung innerhalb des Strafvollzugs in den Jahren 2001 bis 2003 beschlossen worden. Geplant wurden hier die folgenden Maßnahmen (vgl. *Wen-nerberg* 2003, S. 8):

- „die Untersuchung, Planung und Dokumentation der Entlassungsvorbereitungen zu verbessern,
- die Kontakte der Insassen zu den verschiedenen öffentlichen Institutionen in der Weise zu unterstützen und zu erleichtern, dass der Bedarf in Bezug auf die Wohnung, Arbeit, Behandlung und Netzwerk gedeckt wird,
- die Zusammenarbeit zwischen der Strafvollzugsanstalt und der Bewährungshilfe zu intensivieren, und
- einen sukzessiven Übergang von der Strafvollzugsanstalt in die Freiheit anzustreben.“

Eine Studie, welche diese dreijährige Versuchsperiode auswertete, konnte allerdings an deren Ende nur wenige positive Veränderungen feststellen: So war die Anzahl der Insassen, die vor ihrer Entlassung Kontakt zur Bewährungshilfe aufgenommen hatten, geringer als in den Jahren zuvor. Die Gruppe der Insassen, die im Rahmen des in § 34 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl) dokumentierten Pflegeaufenthalts, des Freigangs oder der elektronischen Überwachung vorzeitig entlassen wurden, hatte sich verkleinert. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass der Anteil derjenigen, die einen Pflegeaufenthalt vor der bedingten Entlassung wieder abgebrochen hatten, unverändert geblieben war. Parallel dazu wurde offenbar, dass die Zahl der vorzeitigen Entlassungen mit der Länge der verhängten Strafe anstieg. Dies bedeutete im Umkehrschluss, dass die zu einer Haftstrafe bis zu einem Jahr Verurteilten mit nur 15% erstaunlicherweise die kleinste Gruppe der vorzeitig Entlassenen ausmachte, gegenüber den zu einer Haftstrafe von wenigstens zwei Jahren Verurteilten mit 41% (vgl. *Holmberg/Niméus* 2004, S. 6 ff.).

Die innerhalb des reformierten Strafvollzugsgesetzes verabschiedeten, neuen Gesetzesänderungen (2006:432) sind aus diesem Grund auch im Rahmen der Anstrengungen zu sehen, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Entlassungsvorbereitung für notwendig erachtet wurden.¹⁴⁸

148 *Dünkel* zufolge ist der Ausbau der Entlassungs- und Entlassenenhilfe im deutschen Vollzugssystem mangelhaft (vgl. *Dünkel* 2000, S. 407). Formal betrachtet, existieren im deutschen Strafvollzugsgesetz die „Hilfe zur Entlassung“ (§ 74 StVollzG), die in den Händen der Bewährungshilfe liegt, sowie die sogenannte „Entlassungsbeihilfe“ (§ 75 StVollzG), die eine vorübergehende finanzielle Unterstützung für den Gefangenen darstellt, sofern eigene Mittel nicht ausreichen (vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 330 f.). Zur Erstgenannten gehört auch die sogenannte Schuldenregulierung, die in Zusammenarbeit mit den relativ neuen „Resozialisierungsfonds“ immer mehr an Bedeutung gewinnt:

4.2.10 Gemeinnützige Vereine in den Anstalten

Der schwedische Strafvollzug strebt eine enge Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen an. Die Voraussetzung für diese Kooperation ist nach Auffassung der Strafvollzugsbehörde, dass die Arbeit der Vereine zielgerichtet und strukturiert ist. Ein wichtiges Gebiet, in dem die Zusammenarbeit der Behörde zufolge noch verstärkt werden könnte, sind qualifizierte Entlassungsvorbereitungen (vgl. *Kriminalvården* 2003, S. 2).

Dabei ist es das Ziel der Gemeinschaftsarbeit, die Ressourcen und Fähigkeiten der Vereine so zu nutzen, dass die soziale Situation des Insassen gefestigt wird, um ihm die Wiedereingliederung zu erleichtern. Überdies kann nach Meinung der schwedischen Strafvollzugsbehörde das Wirken der Vereine die Kontaktfähigkeit der Gefangenen anregen und damit ihre Integration in die Gesellschaft fördern. Vor diesem Hintergrund betrachtet, findet die Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzug und den gemeinnützigen Vereinen auch die Zustimmung und Unterstützung der schwedischen Regierung (vgl. *Prop. 2000/01:76*).¹⁴⁹

4.3 Die Bewährungshilfe

4.3.1 Organisation und Personal

Die Aufgabe der Bewährungshilfe („frivården“) ist es zum einen, die Überwachung der Insassen zu gewährleisten, die das Gefängnis im Rahmen der bedingten Entlassung verlassen haben (Kap. 26 § 6 BrB), sowie diejenigen Klienten zu betreuen, die zu einer Bewährungsaufsicht (Kap. 28 BrB) verurteilt wurden. Dies kann in Kombination mit einem Pflegeabkommen, einer sozialen Arbeit oder Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle geschehen. Zum anderen ist die Bewährungshilfe in den Anstalten und Untersuchungsgefängnissen im Bereich der Entlassungsvorbereitung tätig und führt die sogenannten Persönlichkeitserforschungen durch (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 13).

Sie orientiert sich in ihrer Arbeit, sofern es den Klienten betrifft, an den drei folgenden Zielen (vgl. *Thylefors/Persson* 2002, S. 11):

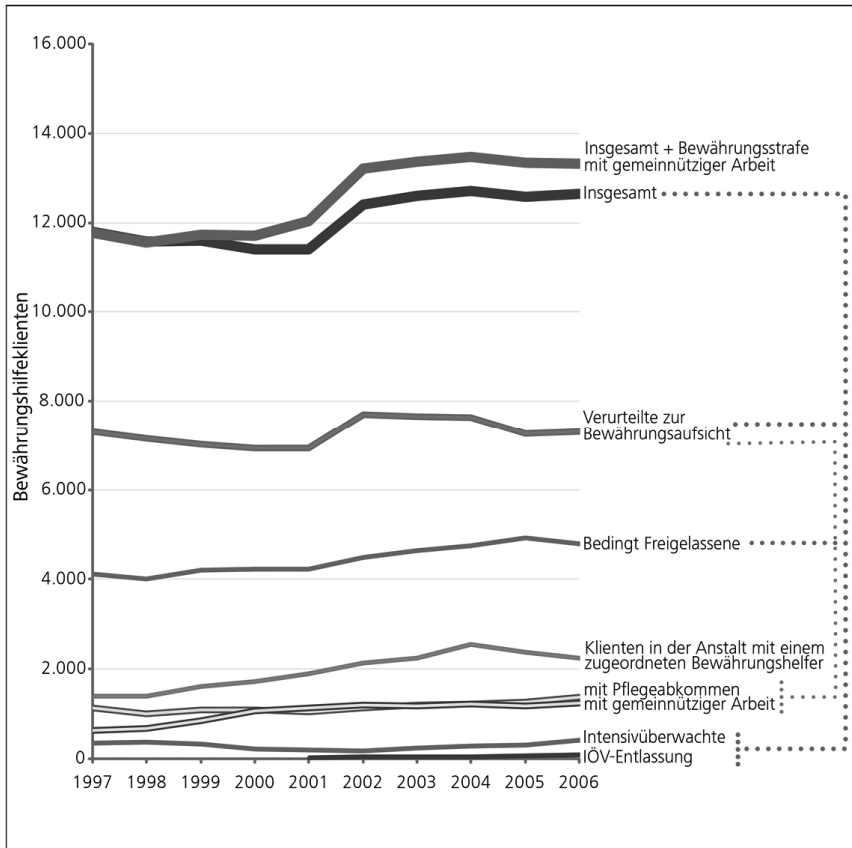
Diese in der Regel von Stiftungen oder gemeinnützigen Vereinen gegründeten Fonds bieten dem Straffälligen Darlehen unter günstigen Bedingungen, um ihn bei der Tilgung seiner Schulden nach der Entlassung zu unterstützen. Allerdings variieren die Ausstattung der Fonds sowie die Vergabebedingungen je nach Bundesland stark (vgl. *Zimmermann* 2003, S. 418 ff.).

149 Von den im Strafvollzugswesen aktiven, gemeinnützigen Vereinen sind in Schweden die Bekanntesten: die „Röda Korsets besöksverksamhet“ [Besuchstätigkeit des Roten Kreuzes], der „Riksförbundet Frivilliga Samhällsarbetare“ (RFS) [Nationaler Verbund freiwilliger, gemeinnütziger Mitarbeiter], die „Kriminellas revansch i samhället“ (KRIS) [Die Revanche der Kriminellen in der Gesellschaft] und die „Förenigen bryggan“ [Die Vereinigung die Brücke].

- „Den Klienten während der Zeit, in der sie überwacht werden, einen Einblick in die Konsequenzen von Verbrechen und Drogenabhängigkeiten zu vermitteln, ihnen die Erfahrung von Alternativen näher zu bringen und den Willen und die Möglichkeit, ein an die Gesellschaft angepasstes Leben zu führen, zu fördern.
- Die Klienten sollen ihre für sie selbst und die Gesellschaft konstruktiven Seiten entwickeln können.
- Die Klienten sollen ihr Verständnis für die inneren Zusammenhänge von Gewalt weiterentwickeln bzw. vertiefen können. Darüber hinaus sollen sie einen positiven Umgang mit sich selbst erlernen.“

Die nachfolgende *Abbildung 8* veranschaulicht die Entwicklung der Klienten, die an einer Maßnahme innerhalb der Bewährungshilfe teilnahmen, in Durchschnittswerten in den Jahren 1997 bis 2006.

Abbildung 8*: Die Entwicklung der Bewährungshilfeklienten in Durchschnittswerten pro Tag von 1997-2006



* Die Zielgruppe ist aufgrund der Neuregelung in Bezug auf die IÖV-Entlassung zum 1. April 2005 erweitert worden.

Quelle: Krantz 2007, S. 15 (Grafik der Autorin).

Hier sind unter „Insgesamt“ diejenigen Klienten verzeichnet, welche a) zur Bewährungsaufsicht in Kombination mit einem Pflegeabkommen sowie gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden, welche b) im Zuge einer bedingten Entlassung das Gefängnis verlassen durften, ebenso wie c) die Personen, welche unter der Überwachung mittels elektronischer Bewachung stehen. Des Weiteren ist die Klientengruppe zu erkennen, der bereits in der Anstalt ein Bewährungshelfer zugeordnet wurde. Unter den Zahlenwerten, die der Kategorie „Insgesamt

+ Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit“ zugerechnet werden, ist eben jene Personengruppe mit verzeichnet, die eine bedingte Verurteilung in Verbindung mit gemeinnütziger Arbeit verbüßt.

Innerhalb der schwedischen Bewährungshilfe spielt das Normalisierungsprinzip – in gleichem Maß wie im Strafvollzug – eine bedeutende Rolle. Der Verurteilte, welcher seine Strafe in Freiheit verbüßt, soll denselben rechtlichen Anspruch auf organisierte und damit sozialstaatliche Unterstützung haben wie jeder andere Mitbürger Schwedens. Diese Unterstützung hat sich der Idee nach an seinem individuellen Bedarf auszurichten, ohne seinem kriminellen Verhalten zu viel Bedeutung zu schenken (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 21).¹⁵⁰

Von der Umstrukturierung, die mit dem 1. Januar 2006 innerhalb des schwedischen Strafvollzugs stattgefunden hat, ist die Bewährungshilfe insofern betroffen, als dass sie nun dem Hauptbüro in Norrköping und ihrem Generaldirektor untersteht (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 234). Auf regionaler Ebene werden die Büros der Bewährungshilfe ebenfalls einem Geschäftsbereich mit Strafvollzugsanstalt und Untersuchungsgefängnis zugerechnet und stehen dabei unter der Leitung des jeweiligen Strafvollzugschefs („kriminalvårdschef“). Eine Ausnahme bilden hier die Städte Stockholm und Göteborg, in denen die Bewährungshilfe eigenständig organisiert ist.

In Schweden gibt es insgesamt ca. 40 Büros der Bewährungshilfe, die – abhängig von der Größe und Einwohnerzahl des Bezirks – über das ganze Land verteilt sind. Die durchschnittliche Anzahl der Klienten, die innerhalb der Bewährungshilfe organisiert sind, belief sich in den Jahren 2002 bis 2006 auf durchschnittlich ca. 12.500 Personen (vgl. *Krantz* 2007, S. 15). Von diesen waren im Jahr 2006 11% Frauen. Bezogen auf das gleiche Jahr sind unter den insgesamt 12.982 Bewährungsklienten 23% wegen Drogendelikten/-schmuggel, 20% infolge eines Gewaltdeliktens, 18% infolge eines Diebstahls und 10% wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt worden (vgl. *Krantz* 2007, S. 16).

Innerhalb der Bewährungshilfe arbeiten neben dem Büropersonal die „kriminalvårdsinspektörer“ [Justizvollzugsbeamte] und „frivårdsinspektörer“ [Bewährungshelfer]. Hinzu kommen die weitgehend ehrenamtlich organisierten

150 Dieses Prinzip bringt es auf der anderen Seite allerdings auch mit sich, dass der schwedische Strafvollzug keine gesonderten Hilfsmittel für die Unterstützung der Verurteilten hat. Diese Mittel finden sich dann bei den Institutionen, die für die jeweilige Unterstützung allgemein verantwortlich sind, wie z. B. die staatliche Sozialbehörde („Social-tjänsten“) oder die staatliche Krankenversorgung („Sjukvården“). In der Regel benötigt der Verurteilte auf diesen Gebieten externe Unterstützung, was eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen dringend erforderlich macht (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 21 und ausführlicher zum Thema der benötigten Hilfe entlassener Gefangener *Kling/Gustavsson* 2002).

„lekmannaövervakare“ [ehrenamtliche Bewährungshelfer]. Während die Justizvollzugsbeamten im Vorfeld der Bewährungshilfe bzw. für die Tätigkeiten rund um die bedingte Entlassung verantwortlich sind, übernehmen die Bewährungshelfer die Aufgabe, den Verurteilten während der Strafe in Freiheit zu überwachen und zu betreuen. Sie sind von ihrer Berufsausbildung her in der Regel Sozialarbeiter und für etwa 25 bis 30 Bewährungsklienten gleichzeitig tätig (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 234).¹⁵¹ Um über diese Beschäftigten hinaus eine gezielte Betreuung zu gewährleisten, gibt es die ehrenamtlichen Bewährungshelfer. Es ist die Vorstellung des schwedischen Strafvollzugs, dass jedem Klienten ein ehrenamtlich arbeitender Bewährungshelfer zur Seite steht, der nicht zuletzt die Verbindung des Straffälligen zur Gesellschaft herstellen soll.

4.3.2 Die Überwachung: Persönlichkeitserforschung, Vollzugsplan und Bewährungshelfer

Klienten, die zu einer Maßnahme innerhalb der Bewährungsaufsicht oder auf bedingter Basis entlassen wurden, stehen unter Überwachung („övervakning“). Dies bedeutet in der Praxis, dass der Verurteilte dazu verpflichtet ist, mit einer ihm zugeteilten Person – was in der Regel ein Bewährungshelfer oder ein Laie („lekman“¹⁵²) sein kann – stets einen engen Kontakt aufrechtzuerhalten. Dieser Kontakt ist durch einen Vollzugsplan gekennzeichnet, der neben der vorgesehenen Anzahl der Treffen auch detaillierte Auflagen und Weisungen für die Be-

151 Die Betreuungssituation ist damit in Schweden weit besser als in Deutschland, wo auf einen Bewährungshelfer ca. 70 Probenaden kommen.

152 Der ehrenamtliche Mitarbeiter arbeitet in der Regel als Bewährungshelfer („lekmannaövervakare“). Der Verurteilte hat das Recht, einen Bewährungshelfer vorzuschlagen, diesen auszutauschen und Berufung gegen den Beschluss hinsichtlich eines solchen einzulegen. Dieser kann bereits während der Urteilsverkündung ausgewählt werden, wird aber meistens vom Kontaktmann im Strafvollzug oder dem Bewährungshelfer selbst vorgeschlagen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 238).

2007 wurden etwa 50% aller Klienten in der Bewährungshilfe von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut, was insgesamt 5.992 Bewährungshelfern entsprach, während der andere Teil auf hauptamtliche Bewährungshelfer zurückgriff. Die „Ehrenamtlichen“ erhielten zum selben Zeitpunkt eine Bezahlung von 150 SK (ca. 16,50 Euro) und zusätzlich eine Kostenentschädigung von 250 SK (ca. 27,50 Euro) im Monat. Erforderlich für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer sind nach Vorstellung des Strafvollzugs ein Interesse an Menschen und gesellschaftlichen Fragen, psychische Ausgeglichenheit und, wenn möglich, eine Anknüpfung an die Interessen und das Milieu des Verurteilten. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich, wird aber innerhalb des Strafvollzugs angeboten (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 15).

Der Verein „Riksförbundet Frivilliga Samhällsarbetare“ (RFS) [Staatlicher Verein ehrenamtlicher Mitarbeiter für Gesellschaftsfragen] setzt sich für die Interessen der „lekmannaövervakare“ [ehrenamtliche Bewährungshelfer] ein (vgl. ausführlicher *Kriminalvården* 2002a).

währungszeit enthält. Dem beaufsichtigten Klienten wird vonseiten der Bewährungsmitarbeiter Hilfe und Unterstützung angeboten (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 235).

Das Ziel dieser Überwachung ist teils dadurch gekennzeichnet, den Insassen zu kontrollieren, und teils davon bestimmt, ihn dazu zu motivieren, ein Leben ohne Verbrechen und Drogen zu führen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 23). Aus diesem Grund spielt das gute und auf regelmäßigen Treffen beruhende Verhältnis zwischen dem Klienten und seinem Betreuer eine zentrale Rolle innerhalb der Bewährungshilfe. Hier begegnet der Insasse nicht nur einer regelmäßigen Verpflichtung, die seinen Alltag strukturiert, der Bewährungshelfer vermittelt, sofern der Klient dies wünscht, auch Kontakte zu den Gesellschaftsorganisationen, die z. B. eine etwaige Drogenabhängigkeit professionell zu behandeln wissen, Arbeit vermitteln können oder sonstige organisierte Hilfe anbieten.

Üblicherweise leitet die sogenannte Persönlichkeitserforschung („person-utredning“¹⁵³) vor der Urteilsverkündung den Kontakt zwischen der Bewährungshilfe und dem Klienten ein. Gemäß der Bewährungshilfeverordnung soll der für den Insassen zuständige Betreuer innerhalb eines Monats, nachdem das Urteil gesprochen wurde, eben mit dem Verurteilten und eventuell einem ehrenamtlichen Mitarbeiter zusammentreffen, um die Rahmenbedingungen des Verhältnisses festzulegen (vgl. Kap 5. § 3 „Lag 1998:642“).¹⁵⁴

In diesem Gespräch wird dem Insassen mitgeteilt, welche Weisungen in Anlehnung an das gesprochene Urteil in der Bewährungszeit für ihn zu gelten haben. Gemäß der Bewährungsordnung soll der Kontakt besonders im Hinblick auf die Verpflichtungen des Klienten eng gehalten werden (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 235). Dies bedeutet auch, dass der Verurteilte so schnell wie möglich über die Folgen seines Verhaltens informiert wird, sofern er im Rahmen der Bewährungshilfe ein Verbrechen begangen oder sich nicht den

153 Dieser Vorgang stellt eine Erforschung der Persönlichkeit und der sozialen Bedingungen derjenigen Person dar, die wegen eines Verbrechens verdächtig wird (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 13). Der Beschluss für eine derartige Untersuchung wird dann gefasst, wenn Anklage erhoben, ein Verdächtiger gefasst wird oder es sonstige Gründe für eine Verdächtigung im Zusammenhang mit dieser Person gibt. Gegenwärtig ist die sogenannte Personenuntersuchung nicht obligatorisch, sondern wird in der Regel nur dann durchgeführt, wenn die absehbare Sanktion eine Bewährungsstrafe ist (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 13 und ausführlicher „Lag 1991:2041“).

154 Sofern der Klient gegen Weisungen ernsthaft verstoßen hat, kann der für ihn zuständige Überwachungsausschuss die Zeit der Überwachung verlängern. Darüber hinaus ist es innerhalb der Bewährungsaufsicht möglich, dass die Strafaussetzung widerrufen wird oder dass der Verurteilte im Rahmen der bedingten Entlassung den Rest der verhängten Strafe in der Anstalt zu verbringen hat (vgl. *Kriminalvården* 2007h, S. 13 und ausführlicher „Lag 2005:118“).

Vorschriften des Vollzugsplans entsprechend verhalten hat (vgl. Kap. 5 § 5 „Lag 1998:642“).

Im Anschluss an dieses erste Gespräch setzt der Bewährungshelfer einen Vollzugsplan auf, in dem er sich an den Angaben aus der sogenannten Persönlichkeitserforschung orientiert. Sofern der Insasse noch in der Strafvollzugsanstalt einsitzt und in seiner Angelegenheit bisher noch keine Untersuchung dieser Art durchgeführt wurde, finden hier der erste Kontakt und die Ausarbeitung des Vollzugsplans im Rahmen der Entlassungsvorbereitung statt.

In diesem Plan werden die Weisungen und die Rechte des Insassen im Hinblick auf die Bewährungsaufsicht präzisiert. Gleichzeitig stellt er die Basis des Gespräches dar, das der Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Bewährungshelfer und der Klient vor Beginn der Maßnahme führen. Während der Insasse sich darin dazu bereit erklärt, gewissen Aufgaben nachzugehen, wie z. B. die Arbeitsvermittlung zu kontaktieren, übernimmt sein Betreuer andere Aufträge, wie beispielsweise einen Plan für die finanzielle Situation des Klienten auszuarbeiten. Diese Abmachungen werden dann in einem elektronisch verarbeiteten Vollzugsplan dokumentiert, dem der Klient Folge zu leisten hat und der der Entwicklung der Maßnahme angepasst veränderlich ist (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 237).¹⁵⁵

Der Vollzugsplan ist dann Grundlage und Referenz für die gesamte Zeit der Bewährungsmaßnahme. Er stützt sich auf biografische Angaben des Klienten (wie frühere und aktuelle Delikte, mögliche Abhängigkeiten, psychiatrische Behandlungen u. a.) und nimmt auf sogenannte „dynamische Faktoren“ Rücksicht, die eine Verbindung zum Rückfallrisiko haben könnten, wie z. B. ein krimineller Umgang, kriminelle Einstellungen und die sozialen Verhältnisse (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 237). Weil der Wille des Klienten, ein Leben ohne Verbrechen zu führen, die Grundlage jedes Vollzugsplans bildet, soll bei der Erstellung desselben auf den persönlichen Bedarf des Klienten besondere Rücksicht genommen werden.¹⁵⁶

155 Auch auf diesem Gebiet wendet der schwedische Strafvollzug zunehmend besondere Programme an, die in die Behandlung des Klienten integriert werden und auf seinen persönlichen Bedarf abgestimmt sind. Beispiele für Werkzeuge, die in der Bewährungshilfe angewandt werden, sind: ASI („Addiction Severity Index“) als grundlegendes Verhaltenstraining, oder SARA („Special Assault Risk Assessment“), das vorwiegend bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich angewandt wird (vgl. <http://www.kriminalvarden.se>).

156 Eine Studie, die in den Jahren 1997 bis 2001 3.286 männliche Personen im Raum Stockholm untersuchte, die unter einer zwölf Monate langen Aufsicht durch den Bewährungshelfer standen, erbrachte folgende Ergebnisse: 87% von ihnen (2.867) waren erfolgreich, d. h., die Personen sind während des einen Jahres nicht rückfällig geworden, während 13% (419) die Bewährungszeit abbrachen (vgl. *Berman* 2005, S. 296). Als wichtiger Faktor erwies sich hier der regelmäßige Kontakt zwischen dem Klienten und dem Bewährungshelfer, was insbesondere für (ehemalige) drogenabhängige

4.3.3 Die Bewährungsaufsicht: Pflegeabkommen und gemeinnützige Arbeit

Im 28. Kapitel des schwedischen Kriminalgesetzbuches ist die Sanktionsart der Bewährungsaufsicht geregelt, die – vorrangig vor einer Gefängnisstrafe – dann anzuwenden ist, wenn eine Geldstrafe als Sanktion nicht ausreicht (vgl. Kap. 28 § 1 BrB).¹⁵⁷ Sie beinhaltet, dass der Verurteilte eine Bewährungszeit von drei Jahren zu absolvieren hat, von denen er ein Jahr unter Aufsicht eines Bewährungshelfers steht (vgl. Kap. 28 § 4 BrB). Wie im Text bereits angedeutet, kann diese Zeit verlängert werden, sofern sich der Klient in einer bestimmten Weise abweichend von den Vorschriften verhält, die in seinem Vollzugsplan festgelegt sind.

Das Gericht kann die Strafform der Bewährungsaufsicht gemäß Kap. 28 §§ 6, 15, 5 BrB mit klar umrissenen Auflagen und Weisungen verbinden, die sich zum Beispiel auf eine bestimmte Behandlung oder Pflege, eine Wohnung, Arbeit oder die Bezahlung ausstehender Schulden beziehen. Hier ist die Auflage zu einer Therapie, meist im Rahmen einer Drogenabhängigkeit, am häufigsten (vgl. *Krantz* 2007, S. 15).¹⁵⁸

„Kontraktsvård“ [Pflegeabkommen]

Anstelle einer Gefängnisstrafe kann das Gericht seit dem 1. Januar 1988 eine Bewährungsaufsicht mit einer besonderen Auflage hinsichtlich einer Behandlung, das sogenannte „kontraktsvård“ [Pflegeabkommen], aussprechen. Die genaueren Regeln bezüglich dieser Auflage sind dabei in Kap. 28 § 6a BrB und Kap. 30 § 9 Abs. 2 Nr. 3 BrB festgelegt.

Eine derartige Sanktion ist in dem Falle naheliegend, wenn eine etwaige Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bei dem begangenen Verbrechen eine tragende Rolle gespielt hat. Dabei sind unterschiedliche Formen der Behandlung, die von der ambulanten Betreuung bis zur Behandlung in bestimmten Heimen reichen, vorstellbar. Die Voraussetzung ist hier, dass der Beschuldigte sich damit einver-

ge Insassen galt. Die besten Resultate wurden bei den Klienten erzielt, die an den organisierten Programmangeboten innerhalb der Bewährungshilfe teilnahmen und über ein gutes Verhältnis mit ihrem Bewährungshelfer verfügten (vgl. *Berman* 2005, S. 298).

157 Im Kap. 27 BrB ist die bedingte Verurteilung („villkorlig dom“) näher beschrieben, die neben der Bewährungsaufsicht („skyddstillsyn“) als selbstständige Sanktion existiert. Auch die bedingte Verurteilung kann mit der gemeinnützigen Arbeit kombiniert werden. Für ihre Durchführung ist die Bewährungshilfe verantwortlich, gleichwohl steht der Verurteilte hier nicht unter Überwachung.

158 Der Anteil der 18-20 Jahre alten Personen ist unter den zu einer Bewährungsaufsicht Verurteilten mit 17% hoch. Übertroffen wird diese Personengruppe – im Jahr 2006 – nur von den 35-44 Jahre alten Klienten mit 21% (vgl. *Krantz* 2007, S. 15). Der Strafvollzugsbehörde zufolge ist das Rückfallrisiko in der Bewährungshilfe unter den Jugendlichen besonders hoch (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 22).

standen erklärt, einem bestimmten Pflegeabkommen zu folgen. Des Weiteren soll die Behandlung als geeignet betrachtet werden und mit der Strafform der Bewährungsaufsicht vereinbar sein (vgl. *Kriminalvården* 2006b, S. 2).

Das Pflegeabkommen darf als Alternative zur Freiheitsstrafe angewandt werden, wenn das Strafmaß zwei Jahre nicht übersteigt. Sofern sich der Verurteilte während der Strafmaßnahme nicht angemessen verhält, kann diese abgebrochen und in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden. Wenn dieser Fall eintritt, meldet der Strafvollzug den Abbruch der Behandlung dem Überwachungsausschuss oder der Anklage. In der Regel wird dann der Strafprozess noch einmal wiederholt, wobei das Gericht dieses Mal von dem ersten Urteilspruch, dem Pflegeabkommen, als Grundlage ausgeht (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 40).

Die nachfolgende *Tabelle 16* veranschaulicht die Anzahl der Pflegeabkommen für das Jahr 2006 nach den Deliktstrukturen.

Tabelle 16: Zugänge bezüglich Pflegeabkommen nach Hauptdeliktgruppen 2006

Hauptverbrechen	Insgesamt		Davon Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Gewaltdelikte	233	16,5	8	5,0
Sexualdelikte	8	0,6	0	0
Diebstahl	142	10,5	10	6,3
Raub, auch schwer	46	3,4	4	2,5
Betrug, Unterschlagung, Kreditbetrug	42	3,1	6	3,7
Straftaten gegen die Allgemeinheit und den Staat	91	6,8	8	5,0
Verkehrsdelikte (ohne Trunkenheit im Verkehr)	7	0,5	0	0
Trunkenheit im Verkehr	494	36,6	73	45,6
Drogendelikte/-schmuggel	266	19,8	46	28,8
Straftaten gegen das Wehrpflichtgesetz	0	0,0	0	0,0
Sonstiges	28	2,1	5	3,1
Insgesamt	1.347	100,0	160	100,0

Quelle: *Kriminalvården* 2007h, S. 18.

„Samhällstjänst“ [*gemeinnützige Arbeit*]

Das Gericht kann die Strafmaßnahme der bedingten Verurteilung oder der Bewährungsaufsicht auch mit einer Auflage kombinieren, die den Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Dabei ist diese Beschäftigung unentlohnt und wird lediglich über eine begrenzte Zeit ausgeführt. Ziel ist hier in erster Linie, die schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs durch eine positive Beeinflussung zu ersetzen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 41). Eine Voraussetzung dafür, dass das Gericht sich für die gemeinnützige Arbeit als Auflage entscheidet, besteht in der Zustimmung des Beschuldigten für diese Maßnahme gemäß Kap. 27 bzw. Kap. 28 § 2a Abs. 1 BrB.¹⁵⁹

Dabei soll die gemeinnützige Arbeit nicht ausschließlich für jüngere Straftäter bestimmt, sondern als eine allgemeine Alternative zur Strafe im Gefängnis betrachtet werden (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 41). Die Strafe sollte sie denn als Freiheitsstrafe geahndet werden, darf in diesem Fall elf Monate nicht überschreiten. Sofern sie in gemeinnützige Arbeit umgewandelt wird, müssen die Beschuldigten dafür geeignet sein. Bei der Urteilsverkündung hat der Richter die potenzielle Länge der Gefängnisstrafe anzugeben, die dann in Arbeitsstunden umgerechnet wird. Diese Stundenzahl beträgt wenigstens 40 und höchstens 240 Stunden, in Abhängigkeit von der Schwere des begangenen Verbrechens (vgl. *Kriminalvården* 1999, S. 2).

Nachdem das Urteil gesprochen wurde, bestimmt der Strafvollzug, indem er einen sogenannten Arbeitsplan aufstellt, wo der Klient seine Arbeitsstunden zu absolvieren hat. Bei der Beschäftigung handelt es sich dann um Arbeiten, die in der Regel von eigens dafür angestellten Personen oder ehrenamtlichen Mitarbeitern ausgeführt werden, wie z. B. Reparatur- oder Instandhaltungstätigkeiten, Aufräumarbeiten, Bürotätigkeiten oder sonstige draußen verrichtete Arbeiten. Die gemeinnützige Arbeit kann auch im öffentlichen Sektor, wie beispielsweise beim Staat oder der Kommune absolviert werden (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 41). Sofern der Verurteilte während dieser Auflage negativ auffällt, riskiert er, dass er die im Gerichtsurteil genannte Gefängnisstrafe tatsächlich zu verbüßen hat.¹⁶⁰

159 Die Strafform der gemeinnützigen Arbeit wurde im Jahr 1990 versuchsweise getestet und zum 1.1.1999 fest in das schwedische Kriminalgesetzbuch übernommen (vgl. „Lag 1998:604“). Gemäß Kap. 27 § 2a Abs. 1 BrB kann seitdem auch die bedingte Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit kombiniert werden, wie bereits weiter oben im Text erwähnt. Die bedingte Verurteilung oder Bewährungsaufsicht in Kombination mit gemeinnütziger Arbeit kann auch durch eine Geldstrafe ergänzt werden, sofern das Gericht diese Variante für sinnvoller hält, als die Arbeitsstunden zu erhöhen. Vgl. ausführlicher zur Auflage der gemeinnützigen Arbeit im schwedischen Strafsystem die Studie von *Linderborg* 2001.

160 Im deutschen Gesetz ist die gemeinnützige Arbeit seit ihrer Einführung im Jugendstrafrecht im Jahr 1990 betrachtet, ist das Modell in Form der so genannten „Arbeitsauflage“

Die nachfolgende *Tabelle 17* veranschaulicht die im Jahr 2006 verhängten Arbeitsstrafen nach Hauptdeliktgruppen.

Tabelle 17: Anzahl der 2006 verhängten gemeinnützigen Arbeitsstrafen nach Hauptdeliktgruppen

Hauptverbrechen	Insgesamt		Davon Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Gewaltdelikte	363	32,8	16	18,2
Sexualdelikte	18	1,6	0	0,0
Diebstahl	105	9,5	6	6,8
Raub (auch schwer)	34	3,1	3	3,4
Betrug, Unterschlagung, Kreditbetrug	38	3,4	3	3,4
Straftaten gegen die Allgemeinheit und den Staat	120	10,8	12	13,6
Verkehrsdelikte (ohne Trunkenheit im Verkehr)	17	1,5	0	0,0
Trunkenheit im Verkehr	238	21,5	34	38,6
Drogendelikte/-schmuggel	152	13,7	13	14,8
Straftatem gegen das Wehrpflichtgesetz/das Gesetz vom Wehrdienst	0	0,0	0	0,0
Sonstiges	23	2,1	1	1,1
Insgesamt	1.108	100,0	88	100,0

Quelle: *Kriminalvården* 2007h, S. 19.

nach *Wolfgang Feuerhelm* mittlerweile die am häufigsten angewendete Sanktion bei Jugendlichen, wengleich dieser in diesem Zusammenhang anmerkt, dass es bei genauerer Betrachtung erhebliche Unklarheiten in Fragen der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit gibt (vgl. ausführlicher *Feuerhelm* 2000, S. 324 ff.).

Im Allgemeinen Strafrecht (Erwachsenenrecht) ist die Sanktionsform der gemeinnützigen Arbeit formell zurzeit in den folgenden sechs Formen zulässig: als Arbeitsaufgabe bei der Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt (§ 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO) und durch das Gericht (§ 153a Abs. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO), als Bewährungsaufgabe bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB), zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen (Art. 293 EGStGB), als Auflage bei der Aussetzung einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung (§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB) sowie bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung (§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB).

4.3.4 Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle (IÖV)

Am 1. August 1994 wurde in Schweden in insgesamt sechs Bewährungshilfebüros ein zweijähriger Versuch mit der elektronischen Intensivüberwachung jener Straftäter unternommen, die nach dem Gesetz zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten verurteilt worden waren (vgl. „Lag 1994:451“). Die sogenannte „Intensivövervakning med elektronisk kontroll“ (IÖV) [Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle] beinhaltete hier, dass dem oder der betreffenden Person ein etwa fünf Zentimeter langes Kunststoffband als eine Art Sender am Knöchel befestigt wird, deren Empfänger in der Wohnung installiert und an die Stromversorgung oder das Telefon angeschlossen ist. Mit diesem Hilfsmittel kann überwacht werden, ob und zu welchen Zeiten der Verurteilte seine Wohnung verlässt, während er seine sogenannte Gefängnisstrafe in Freiheit absolviert.

Das Modellprojekt wurde am 1. Januar 1997 infolge der positiven Rückmeldung aus der ersten Versuchsperiode auf alle Bewährungshilfebüros Schwedens ausgeweitet (vgl. „Lag 1996:784“). Mit dem 1. Januar 1999 ist die IÖV fest in das schwedische Gesetzbuch integriert worden (vgl. „Lag 1998:618“). Sie galt fortan als eine bestimmte Vollstreckungsform für eine kurze Gefängnisstrafe, die seit den Gesetzesänderungen am 1. April 2005 sechs Monate nicht übersteigen darf.¹⁶¹

Der Verurteilte muss dem Gesetz nach selbst einen Antrag stellen, um seine Strafe in Form der IÖV zu absolvieren (vgl. § 2 „Lag 1994:451“). Damit dieses Gesuch vom Gericht bewilligt wird, ist es erforderlich, dass der Verurteilte eine Wohnung besitzt, dass er einer geregelten Beschäftigung nachgeht und gegebenenfalls nicht derart in eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit verstrickt ist, dass er der Überwachung nicht angemessen begegnen könnte. Sofern der Beschuldigte sich seine Wohnung mit einem Mitbewohner teilt, muss dieser mit der Strafmaßnahme einverstanden sein, eben weil die Intensivüberwachung

161 Vgl. über den kriminalpolitischen Entstehungsprozess der Intensivüberwachung in Schweden ausführlicher *Haverkamp* 2002, S. 79 ff.

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass die IÖV Anfang der 1990er Jahre nicht nur aus der Ablehnung des Behandlungsgedankens, der positiven Zustimmung gegenüber dem Neoklassizismus oder aus dem Wunsch heraus geboren wurde, eine Alternative zum Strafvollzug zu finden; diese Strafform war darüber hinaus auch dazu imstande, die infolge von „Trunkenheit im Straßenverkehr“ Verurteilten angemessen zu bestrafen. Für den deutschen Leser vielleicht überraschend, bildete der Anteil der Urteile, die infolge von schwerer Trunkenheit ausgesprochen wurden, Mitte der 1990er Jahre ein Viertel und Ende der 1990er Jahre nur noch knapp ein Fünftel aller ausgesprochenen Gefängnisstrafen insgesamt (vgl. *Haverlamp* 2002, S. 120).

Parallel zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle, ist im Oktober 2001 der im *Kapitel 4.2.6* bereits behandelte sogenannte „IÖV-utsluss“ [IÖV-Entlassung] eingeführt worden, der seit dem 1.1.2007 durch den „erweiterten Ausgang“ (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 Fl) ersetzt wurde.

durch die regelmäßigen Besuche auch als ein Verstoß gegen die Integrität verstanden werden kann (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 23).

Sofern der Antrag auf die elektronische Überwachung bewilligt wird, übernimmt das für den Klienten zuständige Bewährungsbüro die Verantwortung, diese Maßnahme durchzuführen und zu begleiten. Dabei ist der Empfang der Daten im Zusammenhang mit der elektronischen Fußfessel in der Überwachungszentrale in Norrköping – im Hauptbüro des Strafvollzugs – angesiedelt, die 24 Stunden am Tag Auskunft über den Verbleib des Klienten gibt. In Vorbereitung auf die Maßnahme hat die Bewährungshilfe in der Regel mit der betreffenden Person einen Zeitplan inklusive bestimmter Aktivitäten abgesprochen; dazu gehört unter anderem die Teilnahme an den besonderen Behandlungsprogrammen.¹⁶² Sofern der Klient die Weisung bezüglich des Aufenthaltsorts verletzt, ertönt ein Signal im Hauptbüro des schwedischen Strafvollzugs, das an das zuständige Bewährungsbüro weitergeleitet wird.

Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe absolvieren in regelmäßigen Abständen Hausbesuche, bei denen jedes Mal eine Atemalkoholkontrolle vorgenommen wird. Bei gewissen Klienten wird bei dieser Gelegenheit auch eine Urinprobe entnommen, um die mögliche Einnahme von Drogen zu kontrollieren. Das kleinste Anzeichen eines Missbrauchs reicht hier aus, um die Maßnahme zu widerrufen bzw. abubrechen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 23).

Die Strafmaßnahme der elektronischen Intensivüberwachung wird, wie es mehreren Studien auf diesem Gebiet zu entnehmen ist, als starker Eingriff in die Persönlichkeit wahrgenommen (vgl. u. a. *Olkiewicz* 2003, S. 7 ff.). In der aktuellsten Studie über den IÖV als Strafmaßnahme wird dennoch bestätigt, dass die Mehrheit der Befragten die elektronische Überwachung der Gefängnisstrafe vorzieht, nicht zuletzt aus dem Grund, dass sie mit dieser Strafform auf ihre Arbeit und ihre sozialen Kontakte nicht verzichten müssen (vgl. *Holmberg/Wennerberg* 2007, S. 9). Dagegen ist die Meinung der Verbrechenopfer im Hinblick auf die gesteigerte und ausgeweitete Anwendung der elektronischen Überwachung zwiespalten: Während die positiv eingestellten Befragten hervorhoben, dass der IÖV den negativen Konsequenzen des Freiheitsentzuges entgegenstehe, bemerkte der Rest der Befragten, dass diese Strafmaßnahme die Proportionalität der Strafe zum begangenen Verbrechen infrage stelle (vgl. *Holmberg/Wennerberg* 2007, S. 9).

Unumstritten ist hingegen die mit der elektronischen Fußfessel einhergehende Kosteneinsparung: Die Strafvollzugsbehörde spart im Vergleich zu der Betreuung im Gefängnis pro Hafttag und -nacht 800 SK (umgerechnet etwa 83 Euro) ein. Auch schneidet die elektronische Überwachung positiv ab, wenn die Rückfälligkeit der Klienten betrachtet wird, die drei Jahre nach Beendigung der

162 Vgl. ausführlicher zu den Programmangeboten innerhalb der elektronischen Überwachungsmaßnahme *Magnumsson* 2002.

Maßnahme bei ca. 12% liegt (gegenüber etwa 25% derer, die ihre Strafe im Gefängnis verbringen) (vgl. *Frankova* 2007, S. 11).¹⁶³

Von den Personen, die für eine Strafe unter Intensivüberwachung in Betracht gezogen werden, bewerben sich der Strafvollzugsbehörde zufolge ca. 70%, wovon 90% aller Fälle eine entsprechende Bewilligung erhalten. Trotz der mit der Überwachung verbundenen, strikten Vorgaben benehmen sich davon nur sechs Prozent der Verurteilten in der Art und Weise, dass die Maßnahme abgebrochen werden muss (vgl. *Frankova* 2007, S. 10).

Die nachfolgende *Tabelle 18* zeigt, wie lange die anberaumte Haftstrafe gemäß dem Urteil gewesen ist, die dann in eine Strafe im Rahmen der Intensivüberwachung umgewandelt wurde, in den Jahren 2005 bis 2006.

Tabelle 18: Verhängte Haftstrafen vor der Umwandlung in die Strafmaßnahme der elektronischen Intensivüberwachung 2005-2006

	2005		2006	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Weniger als 1 Monat	107	3,7	123	4,1
Genau 1 Monat	1.379	47,8	1.395	46,0
1 Monat bis unter 2 Monate	55	1,9	51	1,7
Genau 2 Monate	620	21,5	553	18,2
2 Monate bis unter 3 Monate	23	0,8	22	0,7
Genau 3 Monate	321	11,1	326	10,7
3 Monate und mehr	381	13,2	564	18,6
Insgesamt	2.886	100,0	2.886	100,0

Quelle: *Kriminalvården* 2007h, S. 17.

Im Jahr 2007 begannen 2.963 Verurteilte mit der elektronischen Intensivüberwachung sowie 2008 3.087 und 2009 3.022 Personen (vgl. *Kriminalvården*

¹⁶³ Gegenwärtig ist die Zukunft der elektronischen Fußfessel in Schweden trotz dieser Erfolge unsicher. So bemängelt *Kjell Carlsson*, Experte für die elektronische Überwachung in der Strafvollzugsbehörde, dass die Bewährungshilfe keine ausreichenden finanziellen Zuschüsse erhalte, um diese Maßnahme so auszuführen wie früher: „Wenn man hier weiter kürzt und der Bewährungshilfe nicht weitere Ressourcen zukommen lässt, damit sie ausreichende Kontrolle über die Bewachten ausüben kann, gefährdet man den guten Ruf der Fußfessel (vgl. *Frankova* 2007, S. 9).

2010c). Dass die Zahl der jährlich in Intensivüberwachung Entlassenen sehr dynamisch wächst, wird in *Kapitel 5.1* in Bezug auf *Abbildung 13* deutlich.¹⁶⁴

4.3.5 *Die Arbeit der Bewährungshilfe in den Anstalten und Untersuchungsgefängnissen*

Das Personal der Bewährungshilfe besucht die in Untersuchungsgefängnissen und Strafvollzugsanstalten einsitzenden Insassen regelmäßig, bietet ihnen Unterstützung an und motiviert sie dazu, unterschiedliche Behandlungsangebote wahrzunehmen (vgl. *Ekbom/Engström/Göransson* 2006, S. 41). Nicht selten arbeiten die Bewährungshelfer in dieser Angelegenheit auch mit dem jeweiligen Kontaktmann des Insassen zusammen. Der Bewährungshelfer hat ebenfalls die Möglichkeit, der für die Unterbringung zuständigen Abteilung in der Strafvollzugsbehörde vorzuschlagen, dass sein Klient in eine andere, für ihn besser geeignete Anstalt verlegt wird. Besondere Einsätze sind dann von der Bewährungshilfe gefragt, wenn es um die Entlassungsvorbereitung geht. Sie entscheidet auch, ob der Insasse nach seiner bedingten Entlassung überwacht werden soll.¹⁶⁵

Sofern es um die Organisation der Zeit nach der Entlassung geht, soll sich die Bewährungshilfe nach Ansicht der schwedischen Strafvollzugsbehörde so

164 Vgl. <http://www.kriminalvarden.se/id=5079-ALT> (Zugriff: 30.08.09).

An der Möglichkeit, diese Strafmaßnahme in das deutsche Strafrecht und Strafsystem zu implementieren, wird in Forschungskreisen trotz der vielversprechenden Modellprojekte, die u. a. in Hessen durchgeführt wurden, gezweifelt. So meint beispielsweise *Dünkel*, dass eine Übernahme der elektronischen Fußfessel in das deutsche System, die sich offensichtlich an ausländischen Beispielen orientieren würde, schlichtweg nicht sinnvoll sei: „Täter, die in den USA, in Schweden und neuerdings der Schweiz unter elektronisch überwachtem Hausarrest stehen, befinden sich in Deutschland im allgemeinen unter normaler Bewährungsaufsicht oder werden zu Geldstrafen verurteilt“ (*Dünkel* 2000, S. 401). Der einzig mögliche Anwendungsbereich läge daher bei Gefangenen mit langen Haftstrafen, die einen Restteil ihrer Strafe auf diese Weise verbüßen könnten.

Gegenwärtig ist der elektronisch überwachte Hausarrest in Deutschland seit Juli 2009 einzig in Baden-Württemberg per Gesetz eingeführt und soll dort über vier Jahre hinweg getestet werden. Möglich ist es hier, den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht anstatt einer Ersatzfreiheitsstrafe im Vollzug anzuordnen. Auch Gefangene, die auf ihre Entlassung vorbereitet werden, sollen künftig unter elektronische Aufsicht gestellt werden können, wenn sie zustimmen und weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr besteht. In der nach wie vor andauernden Probezeit des hessischen Modells läuft die Überwachung mit der elektronischen Fußfessel im Rahmen einer richterlichen Weisung gemäß § 56c StGB.

165 Vgl. ausführlicher dazu *Thylefors/Persson*, die in ihrer Studie die Arbeit der Bewährungshilfe näher beschreiben und analysieren, unter anderem, indem sie den Vergleich zu ihren Arbeitsgebieten in der Vergangenheit ziehen (vgl. *Thylefors/Persson* 2002, S. 39 ff.).

früh wie möglich in die Entlassungsarbeit einbringen (vgl. *Kriminalvården* 2006a, S. 24).

Die Regel zeigt allerdings, dass diese Arbeit gewisse Hürden zu überwinden hat. In der im Jahr 2000 veröffentlichten Studie von *Wennerberg*, die vor den „verstärkten Entlassungsvorbereitungen“ der Jahre 2001 bis 2003 erschien, ist unter anderem kritisiert worden, dass das Pflegeabkommen der Insassen gezielter ausgestaltet und die Kontaktmänner bessere Voraussetzungen besitzen müssten, um eben diese erfolgreich gestalten zu können. So sollten beispielsweise alle Insassen die Möglichkeit haben, an den besonderen Behandlungsprogrammen im Strafvollzug teilzunehmen und das Personal sollte insgesamt besser in der motivierenden Arbeit geschult sein. Darüber hinaus sei es notwendig, dass der Bereich, welcher dem Insassen die meisten Probleme bereitet, so gut wie möglich identifiziert würde, um im Anschluss daran die Vorbereitungen auf die Entlassung effektiv zu gestalten (vgl. *Wennerberg* 2001, S. 8).

Hier ist auch ein Grund für die Maßnahmen zu sehen, die die schwedische Regierung im Hinblick auf die Entlassung in ihrer Gesetzesvorlage „Prop. 2000/01:76“ anstieß und die letztlich in den am 24. Mai 2006 beschlossenen, neuen Entlassungsmaßnahmen im Zuge des „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] mündeten.

4.3.6 *Rückfälligkeit nach Strafvollzug und von Bewährungshilfeprobanden*

In der aktualisierten Studie des schwedischen Strafvollzugs zur Rückfallproblematik „Kriminalvårdens redovisning om återfall“ [Die Rechenschaftsablegung des Strafvollzugs über Rückfälligkeit] aus dem Jahr 2008 betrachten die beiden Verfasser *Lars Krantz* und *Karin Lindsten* auf der Grundlage der von der Strafvollzugsbehörde registrierten Daten die Zahlen zur Rückfälligkeit schwedischer Straftäter. Hierbei wird ein Klient als rückfällig betrachtet, wenn er ein zweites Mal zu einer neuen Freiheitsstrafe innerhalb einer bestimmten Zeitperiode verurteilt wird. Dieser Zeitraum erstreckt sich für die beiden Wissenschaftler bis zum Ende des Jahres 2006. Sie weisen weiter daraufhin, dass bei den Zahlen zur Rückfälligkeit die Veränderungen mit einzubeziehen sind, die beispielsweise auf die Einführung der elektronischen Überwachung im Jahr 1997 oder die Bewährungsaufsicht in Kombination mit gemeinnütziger Arbeit im Jahr 1999 zurückzuführen sind (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 4).¹⁶⁶

166 Vgl. hierzu die vergleichbaren Zahlen in Deutschland *Jehle, Heinz* und *Sutterer*, die im Zeitraum von vier Jahren, zwischen 1994 und 1998, die sogenannte Legalbewährung von 947.382 Menschen nach begangenen Straftaten untersucht haben. Darin wird offenbar, dass die Straftat bei den meisten Untersuchten eine einmalige Verfehlung bleibt;

Krantz und *Lindsten* kommen, sofern sie die Rückfälligkeit für alle Strafmaßnahmen innerhalb des Strafvollzugs in einem Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Verurteilung betrachten, in ihrer Studie zu folgenden Ergebnissen (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 62 ff.)¹⁶⁷:

- Die höchste Rückfallgefährdung (> 75%) wiesen Personen auf, die a) zuvor bereits eine Gefängnisstrafe verbüßt haben, die b) wegen eines Diebstahldeliktcs verurteilt wurden, und die c) eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Monaten bis unter zwei Jahre verbüßt haben. Die Hälfte dieser Gruppenangehörigen war jünger als 25 Jahre.
- Die niedrigste Rückfallgefährdung (< 10%) zeigten Personen, die a) innerhalb des Strafvollzugs nicht vorbestraft waren, die b) zu einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit verurteilt oder einer elektronischen Intensivüberwachung („IÖV“) unterzogen worden sind, und die c) zwischen 25 und 44 Jahre alt oder älter waren. Sofern diese bereits verurteilt wurden, so infolge von Trunkenheit am Steuer, eines Sexualdeliktcs oder gewisser Gewalt- und Drogendeliktcs. Die Hälfte derselben Gruppe hat das begangene Verbrechen durch Strafen verbüßt, die nicht von einem Freiheitsentzug begleitet waren.
- Jugendliche unter 25 Jahren wiesen die höchste Gefahr auf, erneut rückfällig zu werden, wenn sie a) zuvor bereits eine Gefängnisstrafe verbüßt haben, b) wegen eines Diebstahldeliktcs verurteilt wurden, und c) aus einer Haft entlassen wurden, die länger als zwei Monate und kürzer als zwei Jahre andauerte. Die niedrigste Rückfallgefährdung zeigten Jugendliche, die a) innerhalb des Strafvollzugs nicht vorbestraft sind, die b) infolge von Trunkenheit am Steuer verurteilt worden sind, und die c) zu einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit verurteilt oder einer elektronischen Intensivüberwachung („IÖV“) unterzogen worden sind.

fast zwei Drittel von ihnen fielen nicht wieder strafrechtlich auf, nur etwa ein Drittel (ca. 35%) wurde wieder registriert (vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 8, 35). Sofern die Untersuchten erneut straffällig wurden, stieg aber die Rückfallgefahr mit der Schwere der Sanktion an, d. h. je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer scheint auch die Legalbewährung zu sein, so *Jehle/Heinz/Sutterer*. Von den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten wurden etwa 55% wieder rückfällig, von denen wiederum fast 30% erneut eine Gefängnisstrafe erhielten (vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 43).

¹⁶⁷ Für die folgende Auflistung sind insgesamt 204.000 Entlassungen oder begonnene Maßnahmen innerhalb der Bewährungshilfe mit einbezogen worden. Die in Betracht kommenden Personen der Jahre 1994 bis 2003 sind hier zusammengefasst, sodass in den Anfangsjahren der Untersuchung von einem Mittelwert auszugehen ist; die Bewährungsfrist ist in den Jahren 2000 bis 2003 mit berücksichtigt worden (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 62).

- Frauen zeigten die höchste Gefahr, erneut rückfällig zu werden, wenn sie a) infolge eines Diebstahl- oder Drogendeliktens verurteilt worden waren, b) mit einer Gefängnisstrafe belastet waren, die länger als zwei Monate und kürzer als zwei Jahre betrug, und c) zwischen 25 und 44 Jahre alt waren. Die niedrigste Rückfallgefährdung unter Frauen wiesen demgegenüber diejenigen Personen auf, die a) innerhalb des Strafvollzugs nicht vorbestraft waren, die b) wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt worden waren, und die c) zu einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit verurteilt oder einer elektronischen Intensivüberwachung („IÖV“) unterzogen worden waren. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die in Betracht kommende Population mit 5-7% im Strafvollzug und 13-16% in der Bewährungshilfe klein ist; in die Begutachtung sind aus diesem Grund nur solche Teilgruppen mit eingeflossen, die 50 oder mehr Frauen umfassten, was zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen kann.

Die Auswertung der Zahlen in einem Gesamtbild führt zu der Feststellung, dass eine vorherige Gefängnisstrafe, die länger als zwei Monate, aber weniger als zwei Jahre andauerte, das Risiko einer Rückfälligkeit erhöhte, ebenso wie die Verurteilung im Anschluss an einen Diebstahlsdelikt. Das Rückfallrisiko ist unter der Personengruppe, die 25 Jahre oder jünger ist, besonders hoch. Demgegenüber besteht eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit bei einer Verurteilung infolge von Trunkenheit am Steuer, kombiniert mit einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit oder einer elektronischen Intensivüberwachung („IÖV“). Dies gilt auch für Personen, die für vorangegangene Delikte zu Strafen verurteilt wurden, die nicht im Rahmen des Strafvollzugs angesiedelt waren.

Bei der Interpretation dieser Zahlen sind allerdings die mit den Zahlen verbundenen Erfolgskriterien und Messprobleme zu berücksichtigen: So wird hier die Legalbewährung, also „das Ausbleiben neuerlicher strafrechtlicher Registrierung innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums“ (Kunz 2008, S. 262), nach Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe, als das der Studie zugrunde liegende Kriterium für einen Erfolg herangezogen. Dieses grobe Raster birgt allerdings einige Probleme in sich: So wird mit der Legalbewährung instanzbezogen das Augenmerk auf eine mögliche Wiederverurteilung gerichtet. Das „verhaltensbezogene Problem der Rückfälligkeit im Sinne eines erneuten, möglicherweise unentdeckt bleibenden Straffälligerwerdens“ (Kunz 2008, S. 262), das nicht nur im Hinblick auf präventive Strategien interessant wäre, ist auf diese Weise nicht überprüfbar. Überdies ist angesichts der Kontrollintensität, die bekanntermaßen sowohl regional als auch personenbezogen variiert, nicht von einem linearen Zusammenhang zwischen Wiederverurteilung und echter Rückfälligkeit auszugehen, um nur ein weiteres Problem zu nennen.

Auch sollte die Bedeutung und Aussagekraft der Zahlen in Bezug auf die Sanktionsformen und Tätergruppen erkannt werden. So bedeutet z. B. eine niedrige Rückfallrate nach Verbüßung einer Sanktion A gegenüber einer höheren

Sanktion B nicht zwingend, dass Sanktion A spezialpräventiv effektiver ist (vgl. *Harrendorf* 2007, S. 93). Da die Eingriffsintensität der Strafen in verschiedene Stufen unterteilt ist und schwere Sanktionen tendenziell eher gegenüber Personen mit ungünstiger Sozialprognose verhängt werden, sind unterschiedliche Rückfallraten, z. B. nach gemeinnütziger Arbeit auf der einen und einer Freiheitsstrafe auf der anderen Seite, zumindest auch auf Selektionseffekte zurückzuführen. Sofern man zur Ermittlung der Rückfallzahlen nur die erneut registrierte und sanktionierte Kriminalität erfasst, muss zudem mit Verzerrungseffekten durch das bei verschiedenen Delikten unterschiedlich stark ausgeprägte Dunkelfeld gerechnet werden, da bei Weitem nicht jede erneute Straftat auch entdeckt und offiziell sanktioniert wird.

In einem weiteren Abschnitt nutzten die Wissenschaftler, welche die hier herangezogene Studie durchführten, die Jahrespopulation der schwedischen Strafgefangenen in der Gesamtzahl als Grundlage der Datenerhebung und -auswertung, um die Rückfallquote in Prozentzahlen daraufhin unterschiedlichen Variablen wie dem Hauptverbrechen, Geschlecht und Alter, Strafzeit, vorheriger Belastung oder Staatsbürgerschaft und Ausweisung gegenüberzustellen. Einige dieser Ergebnisse sollen nun dargestellt werden (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 19 ff.):

Der erste Befund bezieht sich dabei auf die absoluten Rückfallquoten, berechnet im Verhältnis zur Jahrespopulation. Durchschnittlich etwa 40% der Personen, die zwischen 1994 und 1996 die Strafanstalt verließen, sind innerhalb von drei Jahren wieder rückfällig geworden. Die 1997 und später entlassenen Jahrgänge weisen in diesem empirischen Bezugsrahmen ein deutlich höheres Rückfallrisiko auf. Der Rückfall innerhalb von drei Jahren ist mit 55% am höchsten unter den Entlassenen der Jahrgänge 2001 und 2002.¹⁶⁸ Die folgende *Tabelle 19* soll das soeben Erläuterte veranschaulichen.

168 In die Datenmenge mit einbezogen werden im Folgenden all jene Personen, die das Gefängnis auf Grundlage einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen 1994 und 2005 verlassen haben. Für die ersten zehn Jahrgänge ist eine Rückfallzeit von drei Jahren herangezogen worden, im Jahr 2004 eine Zeit von zwei Jahren und im Jahr 2005 eine Zeit von einem Jahr (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 19).

Tabelle 19: Die absoluten Rückfallquoten pro Jahrespopulation für erwachsene Personen in den schwedischen Strafvollzugsanstalten, die im Zeitraum 1994-2005 entlassen wurden

Rückfall innerhalb von						
	1 Jahr		2 Jahren		3 Jahren	
Jahr	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rückfälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rückfälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rückfälliger %
1994	13.508	24	13.508	35	13.508	40
1995	13.090	25	13.090	35	12.938	41
1996	12.065	26	11.934	37	11.921	43
1997	8.940	32	8.931	45	8.786	51
1998	8.998	34	8.871	47	8.723	54
1999	8.890	32	8.758	47	8.696	54
2000	8.481	33	8.432	47	7.945	55
2001	8.652	34	8.334	48	8.267	55
2002	9.201	33	9.104	49	8.274	53
2003	9.699	32	8.913	44	8.808	50
2004	9.597	29	9.423	43	0	0
2005	9.241	28	0	0	0	0

Quelle: *Krantz/Lindsten* 2008, S. 20.

Die erhöhten Zahlen unter den Rückfällen nach 1996 gehen laut *Krantz/Lindsten* auf die Veränderungen in der Gefängnispopulation, die sich infolge der Einführung von Alternativen zur Gefängnisstrafe ergeben haben. Diese wurden in erster Linie den Klienten gewährt, die bereits ein niedriges Risiko aufwiesen, rückfällig zu werden. Diejenigen, welche nach 1997 inhaftiert wurden, sind also eine im Durchschnitt höher belastete Gruppe (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 19).

Als ein weiteres Ergebnis der Studie aus dem Jahr 2005 kann Folgendes festgehalten werden: Diejenigen Personen, die ihre vorherige Strafe im Gefängnis verbüßten, zeigen ein deutlich höheres Rückfallrisiko als Verurteilte, die bisher keine Erfahrungen mit dem Strafvollzug gemacht haben oder lediglich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sind. Gleichwohl ist hier der Anteil der Rückfälligen in den letzten Jahren um fünf bis sechs Prozentpunkte auf 12 % gestiegen. Innerhalb der Gruppe der Personen, die aufgrund ihrer letzten Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden, steigt die Rückfallquote

ebenfalls leicht, nämlich von rund 25 % auf 28%. Demgegenüber weisen jene Personen, die bereits frühere Erfahrungen im Strafvollzug aufweisen, das höchste Risiko auf, wieder rückfällig zu werden. Darüber hinaus ist der Anteil der Rückfälligen in dieser Gruppe von 43% im Jahr 1994 auf 48% im Jahr 2001 gestiegen, wie die nächste *Tabelle 20* zu illustrieren versucht.

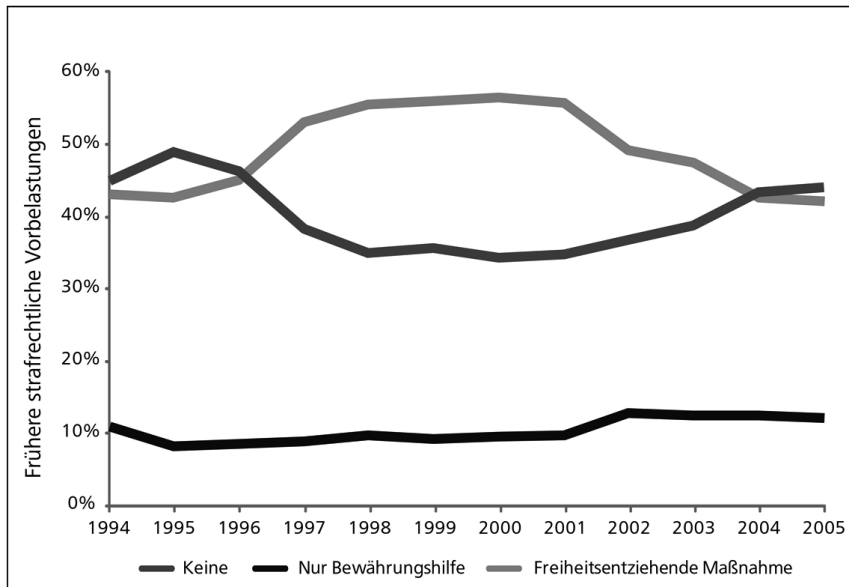
Tabelle 20: Frühere Belastung und Rückfall (Gefängnis)

Rückfall innerhalb eines Jahres										
	1994		1996		1998		2000		2001	
Strafvollzugs- erfahrung	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rück- fälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rück- fälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rück- fälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rück- fälliger %	Absolute Anzahl der Klienten	Anteil Rück- fälliger %
Keine	6.095	5	5.609	6	3.133	10	2.894	10	2.987	12
Nur Bewährungshilfe	1.544	25	976	25	884	30	816	31	856	28
Freiheitsent- ziehende Maßnahme	5.869	43	5.480	47	4.981	49	4.771	47	4.809	48
Insgesamt	13.508	24	12.065	26	8.998	34	8.481	33	8.652	34

Quelle: *Krantz/Lindsten* 2005, S. 22.

In der *Tabelle 20* ist auch zu erkennen, wie sich die Zusammensetzung der Klienten im Strafvollzug in den letzten Jahren verändert hat: Von den 13.508 Entlassenen im Jahr 1994 waren ca. 45% erstmals zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, während 43% vorherige Erfahrungen mit dem Gefängnis gemacht hatten. Dagegen sind von den 8.652 Personen, die im Jahr 2001 entlassen wurden, 35% Erstverbüßer, 56% verbüßten bereits einen Aufenthalt im Gefängnis und 9% waren im Rahmen der Bewährungshilfe bereits verurteilt worden (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 22).

Wie die folgende *Abbildung 9* allerdings veranschaulicht, überwiegt der Anteil derjenigen, die vor ihrem Aufenthalt im Gefängnis noch keine Erfahrungen mit dem Strafvollzug gemacht haben, seit Ende 2003 gegenüber der Gruppe, die ihre Strafe bereits im Gefängnis verbüßt hat.

Abbildung 9: Frühere strafrechtliche Vorbelastungen

Quelle: *Krantz/Lindsten* 2008, S. 20 (Grafik der Autorin).

Indem sie die Themen Staatsbürgerschaft und Ausweisung unter dieser Rückfallperspektive wiederum in der Studie aus dem Jahr 2005 in den Blick nehmen, gelangen die Forscher außerdem zu der Erkenntnis, dass Staatsbürger aus Schweden sowie aus den nordischen Nachbarländern die höchste Rückfallquote aufweisen, mit einer Rückfallquote jeweils für die Jahre 1994 und 2001 betrachtet von 25 bzw. 27% und 36 bzw. 42%. Berücksichtigt sind hier allerdings lediglich all jene Strafgefangenen, die in ihrem Urteil nicht den Beschluss einer Ausweisung erhalten haben. Alle anderen europäischen Mitbürger sowie Personen aus anderen Teilen der Welt weisen ein niedrigeres Rückfallrisiko auf, auch wenn dieses auf alle Gruppen bezogen in den letzten Jahren angestiegen ist (vgl. *Krantz/Lindsten* 2005, S. 23).

5. Die Zukunft des schwedischen Strafvollzugs

Einleitung

Im vorangegangenen Kapitel ist die gegenwärtige Beschaffenheit der strukturellen Bedingungen des schwedischen Strafvollzugs dargelegt worden. Hierbei sind im Einzelnen die Organisationsstruktur, das Ziel, die Ethik und die Ökonomie des Strafvollzugs beschrieben sowie Aspekte wie die Unterbringung der Insassen, die Gestaltung innerhalb des Strafvollzugs, die Kontakte mit der Außenwelt, der Aufenthalt in und außerhalb der Anstalt, die Behandlung von zu langen Freiheitsstrafen Verurteilten, die Vorbereitung auf die Entlassung sowie weitere Aspekte der Vollzugsgestaltung in den Anstalten einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Darüber hinaus sind sowohl die Organisation der Bewährungshilfe in Schweden als auch in einem Exkurs die Rückfälligkeit der Straffälligen im schwedischen Strafvollzugswesen Gegenstand des Interesses gewesen.

In Anbetracht des öffentlichen Strafdiskurses um ein neues Strafvollzugsgesetz in Schweden sind jene Tatbestände überdies innerhalb der wissenssoziologischen Diskursanalyse thematisiert worden. Indem sie in diesem Rahmen als Dispositiv bezeichnet worden sind, sollte ihre Darstellung des Weiteren verdeutlichen, in welcher Art und Weise der Diskurs in der realen Welt Auswirkungen hervorgerufen hat, die außerhalb des Gesagten und Ungesagten – auf der Ebene des Diskurses – zu verorten sind (vgl. *Keller* 2006, S. 136). Aus diesem Grund richtete sich das Interesse in der Beschreibung insbesondere auf die Zeitspanne der Jahre 1997 bis 2006, die Zeit, während der der Diskurs um die inneren Strukturen des schwedischen Strafvollzugs besonders intensiv geführt worden ist (vgl. *Bublitz* 2001, S. 27).

Im Zuge dieser Betrachtung wurde daher versucht, einzuschätzen, wie sich die strukturellen Rahmenbedingungen im schwedischen Strafvollzug parallel zu der Debatte um ein neues Strafvollzugsgesetz entwickelt haben. Diese Perspektive ist nicht zuletzt der Leitfrage dieser Arbeit geschuldet, die sich, wie im Text erläutert, mit der Frage auseinandersetzt, ob Schweden parallel zur Diskussion um einen veränderten Strafvollzug eine Wende in der praktischen Strafvollzugspolitik vollzogen hat, und wenn ja, wie dies mit dem traditionell sozialdemokratischen und universell angelegten Modell des skandinavischen Wohlfahrtsstaates zu vereinbaren ist. Dieser Aspekt wird aufgrund der Bedeutung, welche dieser für die vorliegende Untersuchung besitzt, im Folgenden noch einmal aufgenommen.

Als Gradmesser für die möglichen Veränderungen im Strafvollzug soll hierbei das revidierte Strafvollzugsgesetz („Lag 2006:432“) dienen. Darüber hinaus werden die Änderungen, welche im Zuge der zweiten Gesetzesetappe in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Strafvollzugsbehörde durchgeführt wor-

den sind, sowie das neue schwedische Gefängnisgesetz („Lag 2010:610“) Erwähnung finden. In einem zweiten Schritt geht es darum, diese Umgestaltungen anhand möglicher Theorien zu interpretieren.

Gegenstand der Auswertung sind zunächst jene Entwicklungen in der Praxis des Strafvollzugs, die infolge des öffentlichen Strafdiskurses in Schweden – zunächst auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes vom Mai des Jahres 2006 – eingetreten sind. Herangezogen werden dabei ebenfalls die seit dem 1. Januar 2007 neu geltenden Gesetzesänderungen des schwedischen Strafvollzugs sowie weiteres empirisches Material der schwedischen Strafvollzugsbehörde. Eine neue Perspektive wird daraufhin mit den Ergebnissen des am Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie durchgeführten „Mare-Balticum-Prison-Surveys“ mit einbezogen: Hier sind die Lebens- und Haftbedingungen im Strafvollzug unter dem Aspekt der Beachtung der Menschenrechte im Zeitraum zwischen 2002 und 2005 im internationalen Vergleich, u. a. in Bezug auf Schweden, näher untersucht worden.¹⁶⁹

Daraufhin gilt es, die in einer zweiten Gesetzesetappe neu verabschiedeten Vorschriften des „Kriminalvården“ [Strafvollzugsbehörde] für die nähere Organisation des Strafvollzugs, die „Föreskrifter och allmänna råd“ [Vorschriften und allgemeine Empfehlungen], zu betrachten.¹⁷⁰ Daran anschließend richtet sich das Interesse darauf, das neue, zum 1. April 2011 in Kraft tretende schwedische Strafvollzugsgesetz im Spiegel des bisher Beschriebenen näher zu untersuchen, und zwar vor allem hinsichtlich der folgenden Frage: Welche vorher beschriebenen Tendenzen aus der Diskussion um einen neuen Strafvollzug sind in dem

169 Vgl. *Düinkel* 2009a.

170 Die Vorschriften der Strafvollzugsbehörde beziehen sich – wie bereits in *Kapitel 3.2.3.6* erwähnt – auf jene parlamentarische Entscheidung, die auf Grundlage der Gesetzesvorlage der Regierung (*Prop.* 2006/07:127) am 31.1.2008 im Reichstag verabschiedet worden ist und zum 1.4.2008 in Kraft getreten ist („Lag 2008:35“).

Die mit dem Namen „Några ändringar i kriminalvårdstiftningen“ [Einige Änderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung] betitelt und im August 2007 veröffentlichte Vorlage der Regierung beabsichtigte, „die Strafvollzugsgesetzgebung deutlicher und zielgerichteter in den Fragen zu machen, die sowohl für die Klienten als auch für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit von Bedeutung sind“ (vgl. *Prop.* 2006/07:127, S. 1). Ihr Ziel bestand weiterhin darin, jene Fragen aus dem Dokument „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] eingehender zu behandeln, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen. Darüber hinaus ist ein Vorschlag der Strafvollzugsbehörde mit einbezogen worden, der Gesetzesänderungen im Bereich neuer Formen der Drogenkontrolle beinhaltet (vgl. *Prop.* 2006/07:127, S. 13).

Die Änderungen sind zusammengefasst im „Lag (2008:35) om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ [Gesetz (2008:35) zur Änderung im Strafvollzugsgesetz (1974:203)] enthalten. Durch diese Bestimmung sind die Paragraphen 17, 24, 25, 26, 27, 28, 52d und 59 des alten Strafvollzugsgesetzes (neu: Kap. 6 § 5 Fl; Kap. 5 § 1 Fl; Kap. 7 §§ 6, 7, 8, 9 Fl; Kap. 8 § 6 Fl) revidiert und der Paragraph 16 (neu: Kap. 8 § 1 Fl) neu gefasst worden (vgl. <http://www.riksdagen.se>).

neuen Gesetz verankert und welche Entwicklungen aus der Praxis sind in diesem festgeschrieben worden? Auch hier soll abschließend durch einen knappen Vergleich mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. „Rec(2006)2 on the European Prison Rules“) eine weitere Perspektive in die Betrachtung mit einbezogen werden.¹⁷¹

5.1 Auswertung

Der schwedische Fernsehsender SVT berichtete im Februar 2006 unter Berufung auf eine Untersuchung der eigenen Nachrichtensendung „Aktuell“ [Aktuell], dass im Laufe der Regierungszeit des Justizministers *Thomas Bodström* (2002-2006) 30 Gesetzesvorschläge in den Reichstag eingebracht worden waren, die eine Verschärfung der Gesetzeslage zur Folge haben könnten oder von der Art sind, dass sie die persönliche Integrität des einzelnen Bürgers beeinträchtigen oder zumindest gefährden. Zu diesen Gesetzesvorlagen gehörten beispielsweise der Vorschlag, bereits die Androhung eines Verbrechens zu bestrafen (SOU 2003:74), die Empfehlung, dass die Polizei in einer Strafsache Mobiltelefone orten und heimlich die Daten der privaten PCs ablesen darf (SOU 2005:38), die (bereits beschlossene) Ausweitung der zentral gespeicherten DNA-Datei (*Prop.* 2005/06:29), das (bereits beschlossene) Maskierungsverbot bei öffentlichen Zusammenkünften (*Prop.* 2005/06:11) sowie der mögliche Einsatz des Militärs, wenn die Gefahr eines Terrorangriffs droht (SOU 2005:70).

Diese und andere innenpolitische Vorschläge sind auch hierzulande nicht unbekannt. Doch wie ist ein solch konsequentes Durchgreifen mittels gesellschaftlich restriktiver Verordnungen vonseiten der staatlichen Souveränität aus politiktheoretischer Perspektive zu erklären? In der Mitte des 17. Jahrhunderts verfasste der Engländer *Thomas Hobbes* dafür den „Leviathan“ als Sinnbild für eine staatliche Autorität und Herrschaft, mit der er die politische Ideengeschichte umschreiben wollte. Denn der *Hobb'schen* Konzeption nach liegt es im rationalen Eigeninteresse des Menschen, seine gesamte Macht an einen Souverän abzugeben, welcher im Gegenzug für die „Sicherheit des Volkes“ (*Fetscher/Hobbes* 1966, S. 255) Sorge. Der dadurch entstehenden absolutistischen Herrschaft des Souveräns liegt in diesem Fall ein Vertrag eines jeden Bürgers mit jedem zugunsten eines vertraglich nicht gebundenen Dritten zugrunde, der das friedliche Gemeinwesen erst ermöglicht (vgl. *Fetscher/Hobbes* 1966, S. 102 ff.). Der benannte Dritte ist bei *Hobbes* eine „Menge von Menschen“, die „zu einer Person gemacht“ wird, und nach der Formel „pro protectione

171 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) sind im Internet unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747> (Zugriff: 17.8.09) zu finden. Sie gehen auf die 1955 verabschiedeten „Standard Minimum Rules“ der Vereinten Nationen zurück und sind als Weiterentwicklung der ersten europäischen Fassung der Strafvollzugsgrundsätze von 1973 zu sehen.

oboedientia“ [für Gehorsam Schutz] agiert – nämlich in Form der Staatsmacht (vgl. *Fetscher/Hobbes* 1966, S. 125 f.).

Welche Neugestaltung hat der schwedische Strafvollzug nun durch die staatliche Souveränität in Form der neuen Strafvollzugsgesetze erfahren, und bringen diese ebenfalls eine Verschärfung der Gesetzeslage mit sich oder sind sie von der Art, dass sie die persönliche Integrität des einzelnen Gefangenen beeinträchtigen oder wenigstens gefährden können? Oder besteht gar die Gefahr, dass das humanistische Interesse hinsichtlich eines am Prinzip der Resozialisierung orientierten Vollzugs unterminiert wird? Diese Fragen sollen im Folgenden näher untersucht werden.

5.1.1 Umschwung in der Vollzugsgestaltung?

Im revidierten schwedischen Strafvollzugsgesetz, dem „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)], findet sich unter anderem die folgende die Praxis im Vollzug betreffende Passage. So ist in § 7 Abs. 3 KvaL (neu: in Kap. 1 § 7 Fl) für jene Insassen im Strafvollzug, die zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens vier, in Einzelfällen auch von zwei Jahren verurteilt worden sind, folgende Bestimmung neu festgelegt:

„För den som avtjänar fängelse i lägst fyra år skall det särskilt beslutas om de villkor som skall gälla för verkställigheten när det gäller placering i anstalt samt permissioner och vistelser utanför anstalt enligt 14, 32 och 54 §§. Om det finns särskilda skäl skall sådana villkor beslutas också för annan intagen som dömts till fängelse i lägst två år.“

[Für den, der wenigstens vier Jahre im Gefängnis verbringt, ist gesondert darüber zu entscheiden, welche Bedingungen¹⁷² für die Vollzugsgestaltung gelten, wenn es um die Unterbringung in der Anstalt sowie um Urlaub und Aufenthalte außerhalb der Anstalt gemäß §§ 14, 32 und 54 geht. Wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, sind solche Bedingungen auch für andere Gefangene zu beschließen, die zu wenigstens zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurden.]

Weiter heißt es im fünften Absatz (neu: in Kap. 1 § 8 Abs. 2 Fl) desselben Paragraphen:

172 Dieser Paragraph meint jene „besonderen Bedingungen“, die, wie im *Kapitel 4.2.1* bereits erläutert, für Männer mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens vier Jahren oder für Frauen mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei Jahren zu gelten haben (vgl. auch § 7 Abs. 4 KvaL; neu: Kap. 1 § 7 Fl). Sie erschließen sich aus der individuell erstellten, psychologischen Risikoabschätzung, die nach seiner oder ihrer Ankunft in der zentralen Aufnahmestation („riksmottagning“) erfolgt, und die wiederum die für den Gefangenen geltende Sicherheitsstufe, sprich den Anstaltstyp, bestimmt.

„Beslut om anstaltsplacering, förflyttning till annan anstalt samt permissioner och vistelser utanför anstalt enligt 14, 32 och 54 §§ som strider mot de särskilda villkoren får inte meddelas.“

[Beschlüsse hinsichtlich der Unterbringung in der Anstalt, einer Verlegung in eine andere Anstalt sowie Urlaub und Aufenthalte außerhalb der Anstalt gemäß §§ 14, 32 und 54, die gegen diese besonderen Bedingungen verstoßen, dürfen nicht genehmigt werden.]

Mit diesen Vorschriften kann zukünftig eine restriktivere Vollzugsgestaltung verbunden sein, sofern es die Unterbringung in der Anstalt sowie die Vollzugslockerungen gemäß den Paragraphen 14, 32 und 54 des Strafvollzugsgesetzes (neu: Kap. 10 §§ 1, 2 FI; Kap. 11 § 1 FI) betrifft, was insbesondere für die Insassen gilt, welche eine Gefängnisstrafe von wenigstens vier und unter Umständen auch von wenigstens zwei Jahren verbüßen.

Für alle Gefangenen des schwedischen Strafvollzugs galt dagegen der Paragraph 33 des Strafvollzugsgesetzes (neu: nicht mehr vorhanden), in welchem die Entlassungsvorbereitung und mit ihr die neuen Entlassungsformen festgelegt waren: „Die Voraussetzungen, um dem Klienten eine solche Entlassungsmaßnahme zu gewähren, wie sie in § 54 KvaL (neu: Kap. 11 § 1 FI) beabsichtigt ist, sollen in besonderer Weise abgewogen werden“ (§ 33 Abs. 3 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden). Damit wird auf die Bewilligung der in § 54 KvaL (neu: Kap. 11 § 1 FI) genannten und neu entworfenen vier Entlassungsmaßnahmen des Freigangs (§ 55 KvaL, ehemals § 11 KvaL; neu: Kap. 11 § 2 FI), des Pflegeaufenthaltes (§ 56 KvaL, ehemals § 34 KvaL; neu: Kap. 11 § 3 FI), des Aufenthaltes im Übergangshaus (§ 57 KvaL; neu: Kap. 11 § 4 FI) sowie des erweiterten Ausganges (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 FI) abgezielt.

Ein Blick in das vom Strafvollzugskomitee 2002 erstellte Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] macht den Ursprung dieser neuen Gesetzesabschnitte deutlich. So nehmen in dem Dokument die Unterbringung der Insassen in Abhängigkeit von Ordnung und Sicherheit und ihre Erläuterung eine besondere Stellung ein (vgl. u. a. *SOU* 2005:54, S. 273 ff., 305 ff. u. 323 ff.). Darüber hinaus werden die Urlaubsausgänge ebenso wie die Bewilligung anderer Aufenthalte außerhalb der Anstalt ausdrücklich vom Verhalten des Gefangenen in der Strafanstalt abhängig gemacht (vgl. *SOU* 2005:54, S. 36). Dies gilt auch für das Zustandekommen der vier neuen Entlassungsmaßnahmen, die das Komitee hier noch an das später vom Reichstag abgelehnte, sogenannte „förmänssystemet“ [Vergünstigungssystem] koppelt: „Für diese Aufenthalte außerhalb der Anstalt gilt allgemein, dass der Insasse sich auf dem erhöhten Niveau im Vergünstigungssystem befinden muss“ (*SOU* 2005:54, S. 36).

Doch waren diese Gesetzespassagen auch in den Statistiken des Strafvollzugs erkennbar? Ist das, was Inhalt des Strafdiskurses war und in Teilen bereits

Gesetz geworden ist, auch in der Struktur des Strafvollzugs nachweisbar? Auf den folgenden Seiten sind einige Parameter, die als Kennzeichen dieser Entwicklung dienen können, unter Rückgriff auf die entsprechenden Statistiken Inhalt der Analyse. Da sie das neu verabschiedete schwedische Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) noch nicht berücksichtigen, sollen die Ergebnisse vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedeten Strafvollzugsgesetze (Nr. 2006:432; Nr. 2008:35) beobachtet werden.

Betrachtet werden im Einzelnen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde hinsichtlich der Unterbringung des Gefangenen in einer geschlossenen oder offenen Anstalt (vgl. § 7 KvaL; neu: Kap. 1 § 7 FI; Kap. 2 §§ 1, 2, 4 FI) sowie die Entscheidungen hinsichtlich einer bestimmten Entlassungsmaßnahme (vgl. § 54 KvaL; neu: Kap. 11 § 1 FI). Darüber hinaus richtet sich das Interesse sowohl auf die normalen als auch auf die besonderen Urlaubsausgänge (vgl. § 32 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 FI).

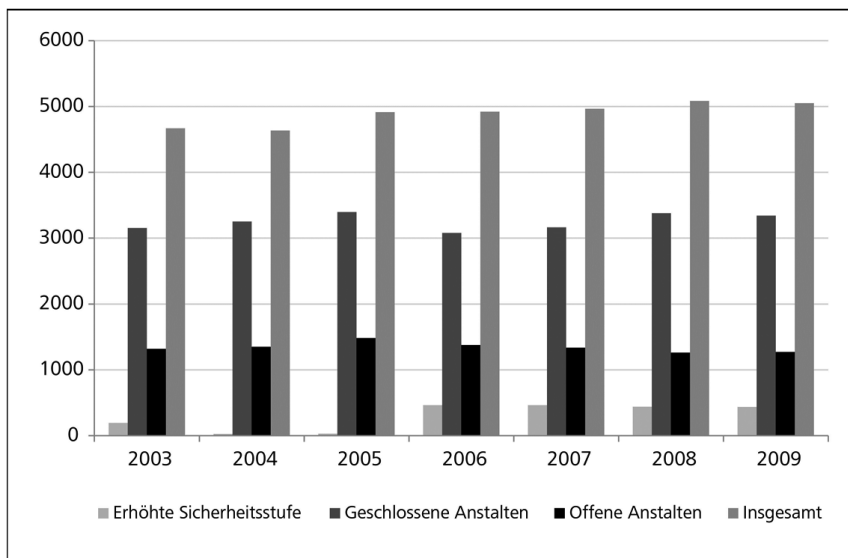
Sofern es die Unterbringung des Insassen in einer Anstalt mit erhöhter Sicherheitsstufe, einer geschlossenen oder offenen Anstalt betrifft, so ist für die Jahre 2003 bis 2009 von den Zahlen auszugehen, die in den nachfolgenden *Abbildungen* veranschaulicht werden.¹⁷³ Hierbei zeigt das erste Bild (*Abbildung 10*) die Entwicklung der verfügbaren Plätze, differenziert nach Anstaltstyp, für die Jahre 2003 bis 2009. *Abbildung 11* veranschaulicht aus der gleichen Perspektive heraus den Prozentanteil der belegten Plätze in der Zeitachse.¹⁷⁴

173 In den folgenden Statistiken, die vonseiten der Strafvollzugsbehörde den aktuellsten Stand der Datenlage zum jeweiligen Thema darstellen, wird für jedes Jahr ein Wert angegeben, der sich aus den 12 Monatswerten zusammensetzt.

Die schwedische Strafvollzugsbehörde hat, wie im *Kapitel 4.2.1* erläutert, die Strafvollzugsanstalten bis 2005 in „Anstalten mit erhöhter Sicherheit“ sowie geschlossene und offene Anstalten eingeteilt und seit 2006 die Einteilung in die fünf Sicherheitsstufen von A bis E vorgenommen. Im Folgenden wird diese dreiteilige Einteilung der Veranschaulichung halber auch für die Jahre 2006 bis 2009 übernommen. Das heißt, dass die Anstalten der Sicherheitsstufe A ab 2006 als „Anstalten mit erhöhter Sicherheitsstufe“ betrachtet und als eine eigenständige Kategorie behandelt werden. Die Anstalten der Sicherheitsstufe B bis E gelten als geschlossene Anstalten, die statistisch in einer Gruppe zusammengefasst werden. Anstaltsplätze der Kategorie F werden analog zu ihrer Bezeichnung als offene Anstalten der Kategorie des offenen Anstaltstyps zugerechnet. Diese vorliegend vorgenommene Einteilung in Anstalten mit erhöhter Sicherheitsstufe, geschlossene und offene Anstalten stimmt mit den Angaben der Strafvollzugsbehörde überein (vgl. <http://www.kriminalvarden.se/sv/Fangelse/Sakerhetsklass-A-F/>) (Zugriff: 30.8.09). Seit dem Jahr 2010 geht die schwedische Strafvollzugsbehörde nur noch von fünf unterschiedlichen Sicherheitsklassen (A-E) aus.

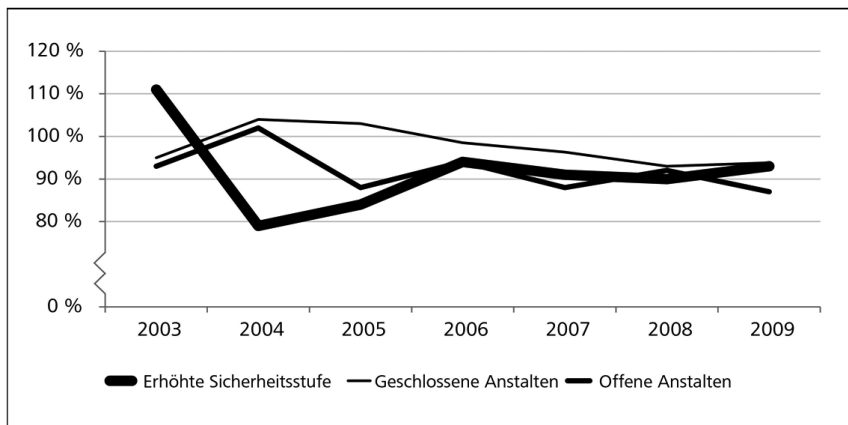
174 Mit den „verfügbaren Plätzen“ wird die durchschnittliche Anzahl der ordentlich bereitgestellten Plätze während eines bestimmten Monats für den jeweiligen Anstaltstyp bezeichnet. Der „utnyttjandegrad“ [Ausnutzungsgrad] bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden, ordentlichen Plätze desselben und wird in Prozentpunkten ausgedrückt (vgl. *Kriminalvården* 2010c).

Abbildung 10: Entwicklung der „verfügbaren Plätze“ in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009



Quelle: *Kriminalvården 2010c* (Grafik der Autorin).

Abbildung 11: Entwicklung der Anteile belegter Plätze in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009



Quelle: *Kriminalvården 2010c* (Grafik der Autorin).

Den beiden *Abbildungen 10* und *11* sind mehrere Erkenntnisse zu entnehmen:

Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Anstalten mit erhöhter Sicherheit haben von 193 im Jahr 2003 auf 437 zugenommen. Auch wenn hier seit dem Jahr 2006 mit den Sicherheitsklassen A-F von einer anderen Klassifizierung in den unterschiedlichen Anstaltsformen auszugehen ist, so wird doch ein gesteigertes Interesse, die Plätze mit erhöhten Sicherheitsanforderungen zu belegen, erkennbar. Diese Plätze sind, wie es der *Abbildung 10* zu entnehmen ist, bis auf die Jahre 2004 und 2005 – und hier bei weitaus weniger zur Verfügung stehenden Plätzen – zu über 90% belegt. Erstaunlicherweise waren ausgerechnet in diesen Jahren die spektakulären Ausbrüche zu verzeichnen. Dies könnte darauf hin deuten, dass eine bestimmte Anzahl bereitgestellter Plätze in diesen beiden Jahren infolge von Um- oder Ausbautätigkeiten vorübergehend stillgelegt worden ist.

Die bereitgestellten Plätze der offenen Anstalten bleiben demgegenüber mit Zahlen zwischen 1.263 im Jahr 2008 und 1.485 im Jahr 2005 auf einem mehr oder weniger konstanten Stand. Betrachtet man die Belegungszahlen in den offenen Anstalten, so wird erkenntlich, dass diese zwischen 87% und 102% schwanken, was im Vergleich zu Deutschland, in dem der offene Vollzug in vielen Bundesländern immer noch ein Schattendasein führt, sehr gute Zahlen darstellt und zugleich als ein Beleg dafür zu werten ist, dass dem offenen Vollzug in Schweden eine weitaus größere Bedeutung zukommt als in Deutschland (vgl. dazu auch *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, 28 f.).

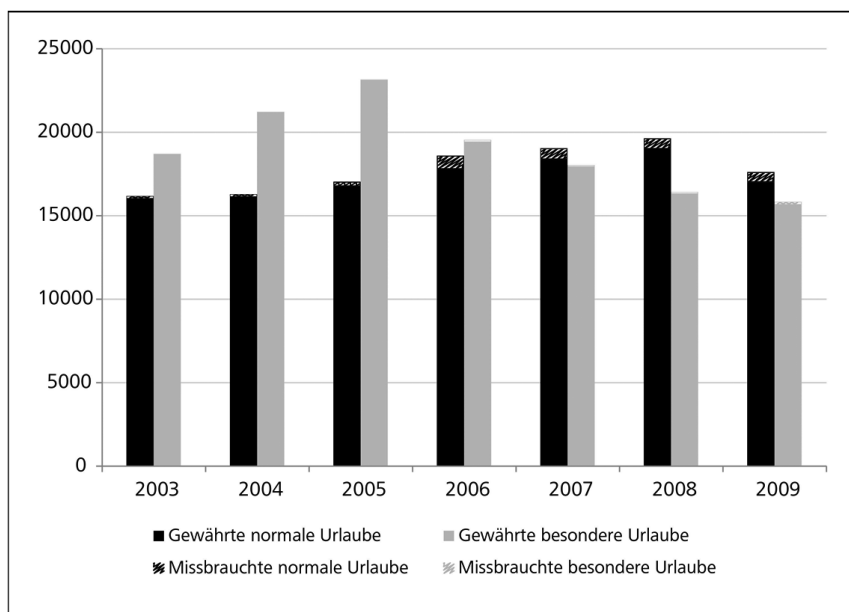
Demgegenüber haben sich die Zahlen der zur Verfügung stehenden Plätze in den geschlossenen Anstalten von 3.153 im Jahr 2003 und 3.080 im Jahr 2006 auf 3.343 im Jahr 2009 leicht erhöht. Mit Prozentzahlen von 95%, 104%, 103%, 98,5%, 96,3%, 93% und 93,8% über die einzelnen Jahre hinweg sind diese Anstaltsformen darüber hinaus konstant ausgelastet. Geht man mit *Dünkel/Geng/Morgenstern* davon aus, dass die Anstalten bei einer Auslastung von über 82% – den Erfahrungen der Vollzugspraxis nach zu urteilen – schon als vollbelegt gelten, kann in diesen Anstalten bereits von einer leichten Überbelegung gesprochen werden (vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 29). Hierin sind ebenfalls die Gründe für den Neubau von Anstaltsplätzen seit dem Jahr 2007 zu finden, wie der Generaldirektor *Lars Nylén* bemerkte (vgl. *Nylén* 2009, S. 2).

Im *Kapitel 4.2.6* ist dargestellt worden, dass die Zahl der gewährten normalen und besonderen Urlaube nach einem vergleichsweise drastischen Rückgang seit dem Jahr 1997 ab 2002 wieder kontinuierlich gestiegen ist. Waren 2002 noch insgesamt 33.655 Beschlüsse einen normalen und besonderen Urlaubsausgang betreffend zu registrieren, so stieg die Zahl im folgenden Jahr auf 35.787, 2004 auf 40.299 und 2005 sogar auf 41.721, um im Jahr 2006 wieder bei 40.491 positiven Entscheidungen zu landen (vgl. *Krantz* 2007, S. 58). Werden diese Ausgänge hinsichtlich des normalen und besonderen Urlaubs diffe-

renziert, ist ebenfalls ein Anstieg seit dem Jahr 2002 zu beobachten, welcher die beiden Formen des Urlaubsausgangs gleichermaßen betrifft (vgl. *Krantz 2007*, S. 58).

Sofern die Anzahl der genehmigten normalen und besonderen Urlaube einschließlich der Missbräuche als Grundlage herangezogen wird und die Jahre 2003 bis 2009 betrachtet werden, ergibt sich das nachfolgende Bild:

Abbildung 12: Gewährte und missbrauchte Urlaube in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009



Quelle: *Kriminalvården 2010c* (Grafik der Autorin).

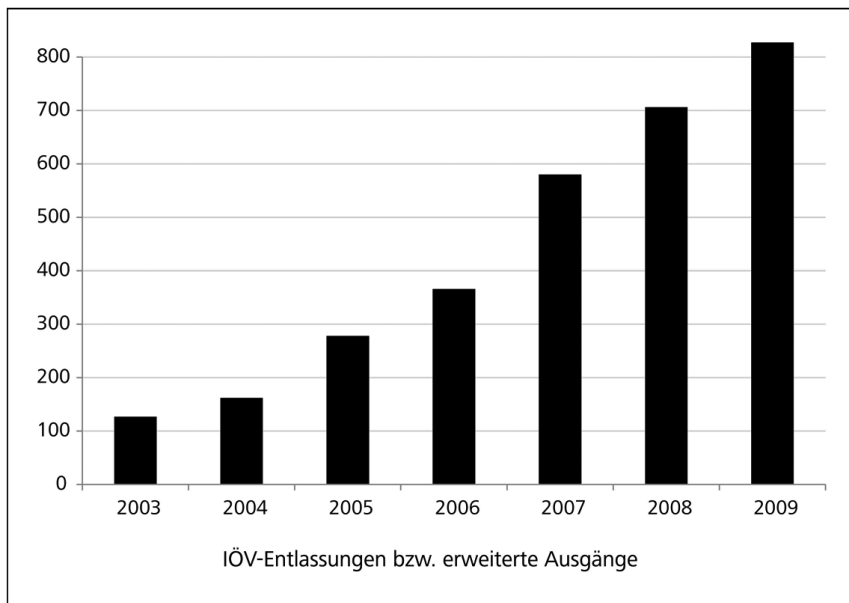
Abbildung 12 zeigt, dass die Zahl der genehmigten normalen Urlaubsausgänge („normalpermission“) von 17.111 im Jahr 2003 und 18.565 im Jahr 2006 auf 16.607 im Jahr 2009 leicht gesunken ist. Dieser Rückgang ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Zahl der Missbräuche – der Statistik nach zu urteilen – steigt, und zwar von 136 im Jahr 2003 auf 605 im Jahr 2009. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Strafvollzugsbehörde im Jahr 2002 – wie in *Kapitel 4.2.6* bereits erwähnt – strengere Regeln bezüglich der Urlaubsausgänge eingeführt hat und die Zahl der Missbräuche seit dem Jahr 2004 zudem auf einer neuen Bewertungsgrundlage berechnet wird (vgl. *Krantz 2007*, S. 58).

Auch die gewährten Urlaubsausgänge aus besonderem Anlass („särskild permission“) sind innerhalb derselben Zeitspanne nach einem vorübergehenden Anstieg gesunken, und zwar von 18.676 im Jahr 2003 und 19.505 im Jahr 2005 auf 15.793 im Jahr 2009. Auch hier ist ein deutlicher Anstieg der Missbrauchszahlen zu verzeichnen, und zwar von 29 im Jahr 2003 auf 155 im Jahr 2009. Dieser ist allerdings erneut vor dem Hintergrund neu eingeführter Regeln für Urlaubsausgänge seit dem Jahr 2004 und damit verbundener neuer Berechnungsroutinen zu sehen.

Wie entwickeln sich die zum 1. Januar 2007 neu eingeführten Entlassungsformen gemäß § 54 KvaL (neu: Kap. 11 § 1 FI) in den Statistiken?

Die folgende *Abbildung 13* zeigt zunächst die Entwicklung für die Entlassungsform des erweiterten Ausgangs (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 FI), der bis zum Ende des Jahres 2006 in Form der sogenannten IÖV-Entlassung ausgeführt wurde. Zu sehen sind hier erneut die Werte für die Jahre 2003 bis 2009.

Abbildung 13: Gewährte IÖV-Entlassungen bzw. erweiterte Ausgänge 2003-2009

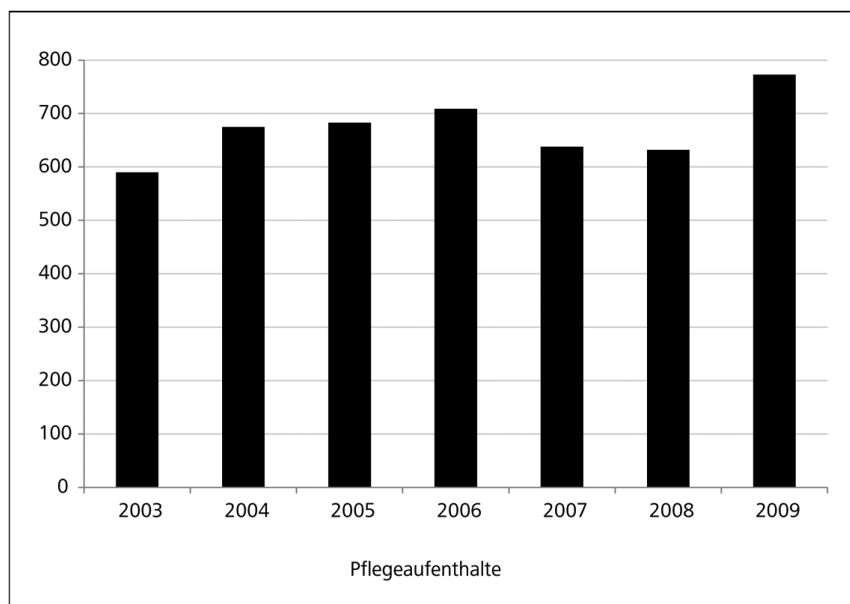


Quelle: *Kriminalvården* 2010c (Grafik der *Autorin*).

Abbildung 13 lässt erkennen, dass die Zahl der gewährten erweiterten Ausgänge unter elektronischer Überwachung zwischen den Jahren 2003 und 2009 kontinuierlich angestiegen ist, und zwar von 127 auf 827. Der Anstieg zeigt, dass diese Entlassungsform nicht nur von den Gefangenen angenommen wird – denn sie müssen sich aktiv um diese Form der vorzeitigen Entlassung bemühen –, die Zahlen sind zugleich ein Beleg dafür, dass sie außerhalb der Anstalt eine Arbeit ausführen, an einem Unterricht oder einer Ausbildung teilnehmen oder sich einer Behandlung unterziehen werden, wie es im Strafvollzugsgesetz für diese Maßnahme Voraussetzung ist (vgl. § 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 Fl).

Wie hat sich demgegenüber die Entlassungsmaßnahme des Pflegeaufenthaltes in den vergangenen Jahren unter dem Einfluss des Strafdiskurses und der neuen Strafvollzugsgesetze entwickelt? *Abbildung 14* zeigt für die Jahre 2003 bis 2009 die Entwicklungen dieser Maßnahme nach dem alten § 34 bzw. § 56 KvaL (neu: Kap. 11 § 3 Fl).

Abbildung 14: Gewährte Pflegeaufenthalte 2003-2009

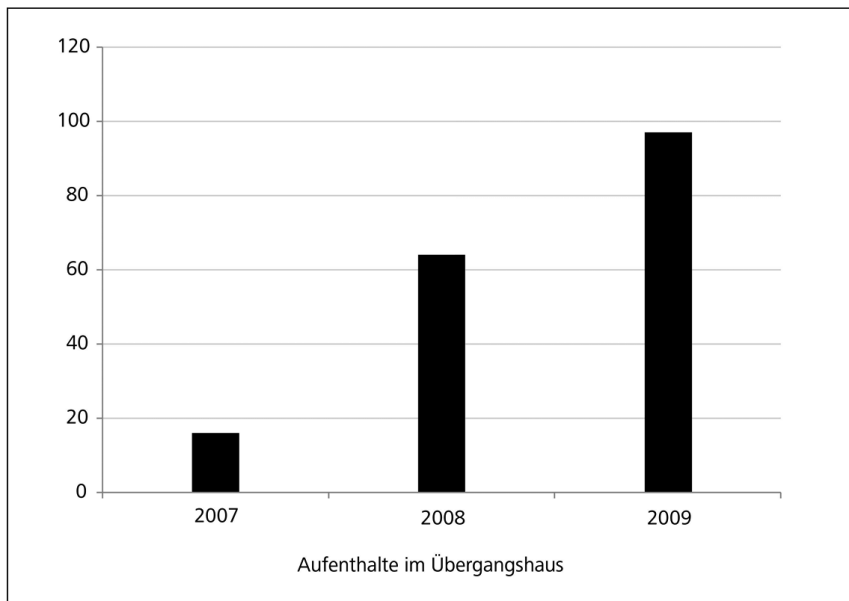


Quelle: *Kriminalvården 2010c* (Grafik der Autorin).

Die Zahl der Pflegeaufenthalte hat sich, wie in *Abbildung 14* zu sehen ist, in dem betrachteten Zeitraum ebenfalls erhöht – und zwar von 590 auf 773 bewilligte Beschlüsse hinsichtlich des Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung außerhalb der Anstalt. Zu bedenken gilt es hierbei ebenfalls, dass diese Maßnahme mit dem 1. Januar 2007 laut Strafvollzugsgesetz als eine eigenständige Form der Entlassung und nicht mehr als alleinige Behandlungsmaßnahme betrachtet wurde, was zu Änderungen in der Organisation dieser Entlassungsform führte, den Zahlen nach zu urteilen jedoch keine negativen Konsequenzen für ihren Fortbestand hatte.

Abschließend soll die Entlassungsmaßnahme des Aufenthalts im Übergangshaus (§ 57; neu: Kap. 11 § 4 Fl) in Augenschein genommen werden. Da es für diese Maßnahme noch keinen Vorgänger im schwedischen Strafvollzugsgesetz gegeben hat, sind in der *Abbildung 15* allein die Werte für die Jahre 2007 bis 2009 ersichtlich.

Abbildung 15: Gewährte Aufenthalte im Übergangshaus 2007-2009



Quelle: *Kriminalvården 2010c* (Grafik der *Autorin*).

Zu erkennen ist hier, dass die Zahl der Aufenthalte von 16 im Jahr 2007 auf 97 im Jahr 2009 angestiegen ist. Die Zahlen zeigen, dass die neue Maßnahme, die derzeit nur in insgesamt drei Halbweghäusern in Schweden durchgeführt

wird, von den Gefangenen angenommen wird und die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind.

Unter Heranziehung der offiziellen Statistikdatenbank der Strafvollzugsbehörde lässt sich die letzten Seiten zusammenfassend, und die statistischen Veränderungen im Bereich des Strafvollzugs in den Jahren 2003 bis 2009 fokussierend, Folgendes schließen:

- Die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Anstalten mit erhöhter Sicherheit, in den übrigen geschlossenen und den offenen Anstalten hat sich von 4.667 im Jahr 2003 auf 5.051 im Jahr 2009 erhöht. Von diesen Plätzen sind, in absoluten Zahlen betrachtet, die meisten Investitionen in Plätze in den geschlossenen Anstalten getätigt worden. Anteilsmäßig sind die Unterbringungsmöglichkeiten in den Anstalten mit erhöhter Sicherheit am meisten angestiegen, ihre Anzahl hat sich zwischen 2003 und 2009 mehr als verdoppelt. Alle bereitgestellten Anstaltsplätze sind mit Prozentzahlen zwischen 84% und 111% annähernd voll belegt, auch die offenen Anstalten.
- Die Zahlen der bewilligten Urlaubsausgänge sind, den normalen und den besonderen Urlaub zusammen genommen, von 35.787 positiven Beschlüssen im Jahr 2003 auf 32.400 im Jahr 2009 gesunken. Dieser Rückgang ist ebenfalls bei den beiden Urlaubsausgängen in der Einzelbetrachtung zu erkennen (normale: 17.111/16.607; besondere: 18.676/15.793). Die Rückgänge sind vor dem Hintergrund steigender Missbrauchszahlen während der Ausgänge zu betrachten. Nimmt man die im Jahr 2009 5.486 Inhaftierten zur Grundlage, so entfallen auf jeden Gefangenen im selben Jahr 3 normale und 2,8 besondere Urlaubsausgänge (vgl. *Kriminalvården* 2010c).
- Die neuen Entlassungsmaßnahmen des erweiterten Ausgangs (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 Fl) sowie des Pflegeaufenthalts (§ 34 Kval bzw. § 56; neu: Kap. 11 § 3 Fl) entwickeln sich überaus positiv – jeweils die alte Variante der Maßnahme miteinbeziehend, lässt sich feststellen, dass sich die Zahlen im ersten Fall mehr als vervierfachen und im zweiten Fall um mehr als 30% steigen. Auch die neu eingeführte Entlassungsform des Aufenthalts im Übergangshaus entwickelt sich nach einem etwas langsamen Start mit insgesamt nur 16 Beschlüssen bemerkenswert. Im dritten Jahr steigt die Zahl um das Sechsfache auf 97 an.

Die Zahlen in Bezug auf die eingangs gestellte Frage betrachtend, lässt sich zusammenfassen, dass die Schweden in den vergangenen Jahren von steigenden Gefangenzahlen ausgegangen sind und dies, berücksichtigt man die Neu- bzw. Ausbauten in Saltvik, Kumla, Hall etc., auch für die kommenden Jahre tun.

In Bezug auf diesen Ausbau der Kapazitäten ist weiterhin ein Schwerpunkt auf der Unterbringung in Anstalten mit erhöhter Sicherheit erkennbar. Hinsichtlich der bewilligten Urlaubsausgänge, insbesondere der neu eingeführten Entlassungsmaßnahmen, lässt sich seit dem Jahr 2003 allerdings keine restriktivere Vollzugsgestaltung in den schwedischen Anstalten ableiten.

Die gezeigten Entwicklungen können durch die Ergebnisse aus dem „Mare-Balticum-Prison-Survey“, das am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald in den Jahren 2002 bis 2005 durchgeführt wurde, ergänzt werden. In dieser Untersuchung sollte ein humaner Strafvollzug unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen Normen und Standards der Ostseeanrainerstaaten gefördert werden (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 180). Zu nennen sind hier neben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 sowie die Anti-Folter-Konvention des Europarates von 1989. Untersucht werden sollten die tatsächlichen Lebens- und Haftbedingungen der Gefangenen in jeweils zwei repräsentativ ausgewählten Strafvollzugsanstalten im geschlossenen Männervollzug in den Ländern Polen, Litauen, Lettland, Estland, Russland, Finnland, Schweden sowie in zwei norddeutschen Bundesländern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 180). Im Weiteren werden uns angesichts der hier erörterten Fragestellung vor allem jene Ergebnisse interessieren, die sich aus der Gefangenenbefragung ableiten lassen und auf den Strafvollzug in Schweden beziehen.

In der standardisierten Gefangenenbefragung, die einen eigenständigen Teil innerhalb des „Mare-Balticum-Prison-Surveys“ bildete, wurden 80 schwedische Gefangene (von insgesamt 821 Gefangenen) befragt, deren Durchschnittsalter 33,5 Jahre betrug. Von diesen wiederum waren 66,2% bereits früher inhaftiert gewesen, 11,3% von ihnen besaßen keinen Schulabschluss (was im Umkehrschluss bedeutet, dass ein relativ großer Anteil von ihnen – allerdings nur laut eigener Aussage – einen Schulabschluss besaß) (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 184 f.).

Betrachtet man die Insassenstruktur hinsichtlich des schwersten der Inhaftierung zugrunde liegenden Deliktes, so waren 12,3% der Befragten wegen Mordes/Totschlags inhaftiert, 0,0% infolge eines Sexualdeliktes, 21,9% infolge eines Raubdeliktes, 47,9 – und damit der überwiegende Anteil – infolge eines Drogendeliktes, 5,5% wegen Körperverletzungsdelikten, 2,7% wegen eines Eigentumsdeliktes, 1,4% wegen Trunkenheit am Steuer und 8,2% wegen sonstiger Delikte (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 185). Bezogen auf die Straflänge dominierten in Schweden sehr lange Freiheitsstrafen. Mehr als 90% der Gefangenen verbüßten eine Haftstrafe von mindestens drei Jahren, davon waren 2,9% zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 186).

Bezüglich der Lebens- und Haftbedingungen, insbesondere der Unterbringungssituation der Gefangenen, sticht Schweden in dergleichen Untersuchung im Vergleich mit den anderen Ostseeanrainerstaaten heraus: Nur hier wird der in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formulierte Anspruch, dass die Ge-

fängenen während der Ruhezeit einzeln untergebracht werden sollen (vgl. Nr. 18.5-7. EPR), „ausnahmslos realisiert“ (*Dünkel* 2009b, S. 186).

In der Untersuchung wurde darüber hinaus mittels eines eigens erstellten sogenannten „Depressivitätsindex“ versucht, das Auftreten depressiver Symptome unter den Gefangenen näher zu beleuchten (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 186 ff.). Dabei stellte sich heraus, dass alle befragten Gefangenen, mit Ausnahme derjenigen in Finnland und Estland, mit Anteilen von 14-19% als schwer depressiv gelten können (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 188). In Schweden betrug der Prozentsatz derer, die keine oder leichte Symptome von Depressionen aufwiesen, 55,1%, 28,2% zeigten manifeste Symptome von Depressionen, und der Anteil derer, bei denen schwere Symptome von Depression zu erwarten sind, lag bei 16,7% (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 188).

Befragt nach dem Klima in den Anstalten war der Anteil der schwedischen Gefangenen, die das Klima als „ziemlich angespannt“ bzw. „sehr angespannt“ beschrieben, mit 19% vergleichsweise niedrig (in Litauen lag derselbe Prozentsatz bei 45%, in Polen bei 52% und in Estland sogar bei 62%) (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 190). Auch betreffend der Einschätzungsskala „wie sicher oder bedroht durch Mitgefangene oder Bedienstete fühlen Sie sich“ gaben in Finnland, Schweden, Lettland und Ostdeutschland nur 9-16% der Befragten an, sich überhaupt bedroht zu fühlen (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 190).

Die tatsächlichen Viktimisierungserlebnisse in den Blick nehmend, erscheint Schweden im Vergleich mit den anderen Ostseeanrainerstaaten ebenfalls auf den unteren Rängen der Skala: So gaben lediglich 16,7% der Befragten an, dass sie im Vollzug Opfer einer Bedrohung geworden seien (im Vergleich zu Anteilen von 45,8% in Litauen oder 47,4% in Lettland), 8,2%, dass sie hier Opfer eines Körperverletzungsdeliktens geworden seien (im Vergleich zu Anteilen von 24,3% in Polen, 28,1% in Lettland oder 23,5% in Estland), 4,1%, dass sie im Vollzug erpresst worden und 1,4%, dass sie Opfer von sexueller Gewalt geworden seien (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 191).

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Vollzugsgestaltung ist die Gefängnisarbeit, die bereits in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen aus dem Jahr 1987 mit den Worten „Gefangenenarbeit soll als positives Element der Behandlung, Ausbildung und Anstaltsführung angesehen werden“ ihren Niederschlag fand. Auch in den EPR aus dem Jahr 2006 wird die Gefängnisarbeit unter Nr. 26.1-2 in ähnlicher Form erwähnt (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 191). Unter Beachtung des Umstands, dass auch in Schweden eine Arbeitspflicht im Gefängnis vorgesehen ist (vgl. § 12 KvaL; neu: Kap. 3, § 2 Abs. 1 FI), liegt hier der Anteil derer, die nach eigener Aussage im Vollzug beschäftigt sind, bei 64%. Darüber hinaus geben 62,7% der schwedischen Gefangenen an, dass sie an einem Behandlungs- bzw. Trainingsprogramm teilnehmen würden – was gegenüber Anteilen von 13,8% in Estland oder 11,8% in Litauen ein vergleichsweise hoher Wert ist (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 192). In Bezug auf die im Gefängnis

arbeitenden Gefangenen wird Schweden allein von Deutschland mit einem Anteil von 65,9% überholt (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 192).

Die Anteile von Gefangenen betrachtend, welche Ausgang oder Hafturlaub erhalten haben, befindet sich Schweden mit 27,8% im oberen Mittelfeld, während Ostdeutschland mit 28,6%, Westdeutschland mit 29,8% und Finnland mit 42,6% die Spitzenränge belegen (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 193). Vor allem da Schweden auf diesem Gebiet von jeher als besonders fortschrittlich galt, erscheint dies beachtlich, wenngleich hier zu bedenken ist, dass der Großteil der Befragten zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Diese obliegen in Schweden gemäß § 7 KvaL (neu: Kap. 1 § 7 Fl) und wie bereits erwähnt einer besonderen Begutachtung.

Eine Möglichkeit, eine restriktivere Lockerungspraxis zu kompensieren, bilden nach *Dünkel* Langzeitbesuche ohne Überwachung, wie es beispielsweise in den baltischen Ländern praktiziert wird (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 193). Auch in Schweden waren den Befragungen zufolge 45,3% zu Langzeitbesuchen zugelassen, während diese Möglichkeit, Besuch zu empfangen, in den anderen Ländern praktisch nicht existiert (*Dünkel* 2009b, S. 193).

Abschließend ist in der Gefangenenbefragung der Anteil jener Personen von Interesse gewesen, die an einer Entlassungsvorbereitungsmaßnahme teilgenommen haben. In Schweden ist der Anteil dieser mit 47,9% im Vergleich zu den anderen Ländern am höchsten gewesen, was bedeutet, dass in den schwedischen Anstalten knapp die Hälfte der Gefangenen an Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen teilnimmt. Sofern ausschließlich jene Gefangenen mit einbezogen werden, die noch maximal zwei Jahre Strafzeit zu verbüßen haben, steigt dieser Wert auf 56%, was den Schweden in Bezug auf diesen Fragenkomplex ebenfalls die Spitzenposition verschafft (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 195).

In einem dritten Untersuchungsteil sind innerhalb des „Mare-Balticum-Prison-Surveys“ Bedienstete befragt worden, wobei hier der Schwerpunkt auf der „Erfassung zentraler handlungsleitender Einstellungen gegenüber Gefangenen, zum Strafvollzug sowie zur eigenen beruflichen Rolle“ wie auch die „Motivation zur Berufswahl und Berufsausübung, die Bewertung der Tätigkeit sowie die subjektiven Zielsetzungen“ (*Dünkel* 2009b, S. 183) von Interesse gewesen sind. Einige wenige Ergebnisse aus dieser Untersuchung sollen im Folgenden dargelegt werden.

In Schweden überwog der Anteil der Bediensteten, die für die Wahl des Berufes im allgemeinen Vollzugsdienst (auch) intrinsische Motive angaben, mit 61,7%. In den anderen Ländern, allen voran Lettland (83,3%), Litauen (80%) und Polen (82,9%), aber auch Finnland (65,8%), standen die extrinsischen Motive (sicherer Arbeitsplatz, Bezahlung u. ä.) im Vordergrund (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 195).

Eine weitere interessante Erkenntnis erwächst aus den Einstellungen der Bediensteten gegenüber dem Strafzweck der Resozialisierung und in Bezug auf

die Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. So gaben in Schweden 87,5% an, dass der Zweck der Strafe in der Resozialisierung bestehen solle, davon waren allerdings 41,7% der Meinung, dass dieser Zweck *in realiter* nicht erreicht ist (auch hier nimmt Schweden unter den Befürwortern der Resozialisierung eine Spitzenposition unter den anderen Ländern ein). Demgegenüber sind 72,9% der Meinung, dass im schwedischen Strafvollzug als Strafzweck der Schutz der Allgemeinheit verfolgt werde (Ist-Zustand), 45,8% halten diese Orientierung für wünschenswert (Soll-Zustand). Im Umkehrschluss vertreten die schwedischen Bediensteten – ebenso wie ihre Kollegen in allen anderen Ländern, mit Ausnahme von Polen und Ostdeutschland –, dass der Strafvollzug zu sehr am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet sei – womit die Diskrepanz hier „in die umgekehrte Richtung“ verläuft (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 195).

Zusammenfassend lässt sich mit *Dünkel* auf die ersten Ergebnisse blickend resümieren, dass die „Lebens- und Haftbedingungen in den Ländern des Ostseeraums (zumindest teilweise) problematische Verhältnisse in allen Ländern ergaben. Allerdings scheinen die Lebensbedingungen im Vollzug in Schweden und Finnland (erheblich) besser und stärker konform mit den internationalen (Mindest-) Standards bzw. zu Menschenrechtsnormen zu sein als in den baltischen Ländern und in Polen. Deutschland liegt dazwischen.“ (*Dünkel* 2009b, S. 195 ff.).

5.1.2 Umschwung im Regelwerk des Strafvollzugs?

Im Folgenden richtet sich das Interesse zunächst auf die „Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd“ (KVFS) [Vorschriften und allgemeine Empfehlungen der schwedischen Strafvollzugsbehörde], die auf die im Januar 2008 getroffene Entscheidung des Reichstags zur Organisation des Strafvollzugs zurückgehend, die zweite Gesetzesetappe in Bezug auf die neue Strafvollzugsgesetzgebung darstellen („Lag 2008:35“) und seit dem 1. April 2008 in den schwedischen Strafanstalten Gültigkeit besitzen. Daraufhin werden wir uns mit dem neuen Gefängnisgesetz („Lag 2010:610“) der dritten und letzten Etappe zuwenden, deren Änderungen zum 1. April 2011 neu in Kraft treten werden.

Mit den Regelungen im Zuge der zweiten Novellierung verfügt die Strafvollzugsbehörde zum Beispiel auf Grundlage der neuen Regelungen über einen größeren Spielraum, was die Drogenkontrolle im Vollzug betrifft (vgl. § 52d KvaL; neu: Kap. 8 § 6 Fl). Die internen Vorschriften sehen hierbei vor, dass „die Drogenkontrolle ein regelmäßiger Bestandteil des Strafvollzugs zu sein hat und sich insbesondere auf die Insassen richten soll, die als drogenabhängig gelten“ (vgl. *KVFS* 2008b, S. 6). Jeder Häftling ist außerdem gemäß Kap. 1 § 13 der allgemeinen Vorschriften zum Strafvollzug dazu verpflichtet, an der Drogenkontrolle teilzunehmen (vgl. *KVFS* 2008a, S. 5). Als Alternative zur Urin-, Blut- und Atemprobe wurden außerdem neue Methoden wie die Speichel-

Schweiß- und Haarprobe im schwedischen Strafvollzugswesen eingeführt (vgl. *KVFS* 2008b, S. 1 ff.).

Die Durchsuchungen der Zellen nach möglichem Drogenbesitz haben gemäß der Vorschrift zu verschiedenen Zeitpunkten und in unregelmäßigen Intervallen stattzufinden, um die Vorhersehbarkeit der Überprüfung für die Insassen zu erschweren. Als geeignete Termine werden hierzu die Zeiten vor und nach einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt oder nach einem unbewachten Besuch betrachtet. Um einzelne Rückfälle auszuschließen, hält die Behörde drei Überprüfungen pro Woche für ausreichend, während ein bis zwei Entnahmen in der Woche das Risiko erhöhen würde, dass kurzzeitig wirkende Drogen eingenommen werden, so die Behörde weiter (vgl. *KVFS* 2008b, S. 6).

In der „Vorschrift zur allgemeinen Vorgehensweise im Strafvollzug“ (*KVFS* 2008a) sind außerdem die neuen Regelungen hinsichtlich der Untersuchung der Briefpost sowie des Besitzes von privatem Eigentum eingearbeitet und näher beschrieben worden (vgl. § 25 KvaL; § 26 Abs. 2 KvaL; § 27 Abs. 2 KvaL; § 28 KvaL; neu: Kap. 7 §§ 6, 7, 8, 9 FI; Kap. 5 §§ 1, 2, 3, 4 FI). Hier ist festgelegt, dass Briefe, die einen Insassen erreichen oder von ihm verschickt werden, standardmäßig und über die vormals geltenden Bestimmungen hinaus durchsucht werden dürfen, wenn dies „aus Rücksicht auf die Ordnung und Sicherheit“ als notwendig betrachtet wird (vgl. *KVFS* 2008e, S. 1). Diese Untersuchungen können demnach auch dann durchgeführt werden, wenn es „in einem bestimmten Fall keinen Anlass dafür gibt“ (*KVFS* 2008e, S. 2). Ebenso ist es möglich, dass es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, „die ganze Post einer bestimmten Anstalt oder Anstaltsabteilung entweder generell oder in bestimmten Abständen zu untersuchen“ (*KVFS* 2008e, S. 2).

Des Weiteren werden die Ausstattung der Zelle und der erlaubte private Besitz der Insassen neu bestimmt – Themen, die in § 24 KvaL (neu: Kap. 5 § 1 FI) nur allgemein behandelt worden sind. Als Grundregel gilt hier, dass die Insassen Bücher, Zeitschriften und Zeitungen entgegennehmen und besitzen dürfen, sofern diese nicht die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt gefährden (vgl. § 24 KvaL; neu: Kap. 5 § 1 Nr. 1 FI). Dieselbe Regelung gilt für Gebrauchsgegenstände, die der Behandlung, welche für den Gefangenen im Vollzug als angemessen betrachtet wird, offensichtlich entgegenwirken (vgl. § 24 KvaL; neu: Kap. 5 § 1 Nr. 2 FI).

Die Praxis im Strafvollzug betreffend, ist es den Insassen gemäß der neuen Vorschrift nicht gestattet, den eigenen Pass in der Haftzelle zu verwahren – sofern nicht eine ausdrückliche Erlaubnis hierfür vorliegt (vgl. § 24 Abs. 3 KvaL; neu: Kap. 5 § 2 Abs. 2 FI). Auch dürfen sie keine privaten Sachen behalten, die nicht von der Anstaltsleitung ausgegeben worden sind (vgl. *KVFS* 2008e, S. 4). Gleichwohl ist es ihnen erlaubt, jene Dinge zu behalten, die sie am Kiosk oder am Automaten gekauft haben. Während in geschlossenen Anstalten nur Unterwäsche und Sportschuhe aus privatem Besitz stammen dürfen, kann es

den Insassen der offenen Anstalten gestattet werden, auch private Oberbekleidung und Schuhe zu tragen (vgl. *KVFS* 2008e, S. 4). Für die im Kap. 7 § 3 der allgemeinen Vorschrift genannten Utensilien, wie CD-Spieler, Kopfhörer, Musikinstrumente, Gesellschaftsspiele und einfache Spielkonsolen sowie die in § 14 erläuterte Computerausrüstung gilt, dass diese von der Anstalt erworben werden müssen. Ausnahmen kann es auch hier wieder bei den Klienten geben, die ihre Strafe in einer offenen Anstalt verbüßen (vgl. *KVFS* 2008e, S. 4). In beiden Fällen gilt allerdings, dass es mit der privat verwendeten Spielekonsole nicht möglich sein soll, Daten zu speichern oder mit anderen Personen in Kontakt zu treten (vgl. *KVFS* 2008e, S. 5). Aus diesem Grund ist es auch nach wie vor in den Strafanstalten untersagt, ein privates Telefon zu benutzen (vgl. *Kriminalvården* 2008a, S. 4).

Die Zelle ist gewöhnlich mit einem Bett, einer Decke und einem Kissen, einem Stuhl, einem Tisch, Sessel, Krug, einem Spiegel, einem Wandbild sowie mit einem Fernseher ausgestattet. Bei Bedarf werden den Insassen ein Tischventilator und ein Wecker zur Verfügung gestellt (vgl. *KVFS* 2008e, S. 2). An privatem Eigentum dürfen die Insassen gemäß Kap. 7 § 7 der neuen Verordnung eine begrenzte Anzahl der folgenden Gegenstände besitzen: Hilfsmittel zum Hören und Sehen, einige wenige Schmuckstücke, einige wenige elektrische Hygieneartikel, Gegenstände zur Religionsausübung (wie z. B. einen Teppich), CDs (maximal 20 Stück) sowie Fotos, Poster, Postkarten etc. (maximal 20 Stück) (vgl. *KVFS* 2008e, S. 3).

Mit den neuen Regelungen bezüglich des privaten Eigentums verbunden ist auch die Diskussion um das Pornografieverbot im schwedischen Strafvollzug.¹⁷⁵ Seit dem 1. April 2008 ist es Insassen, die infolge eines Sexualdeliktes verurteilt sind, verboten, privat pornografisches Material zu besitzen (vgl. *KVFS* 2008a, S. 27). Schon vor diesem Zeitpunkt durften im schwedischen Strafvollzug keine Fernsehkanäle zu empfangen sein, „die regelmäßig pornografische Filme und/oder Filme mit grobem Gewaltein Schlag“ zeigen (vgl. *Kriminalvården* 2007d, S. 1). In einigen Anstalten ist es darüber hinaus untersagt, pornografische Poster und Ähnliches in von der Allgemeinheit genutzten Räumen aufzuhängen. Des Weiteren hat die Strafvollzugsbehörde angewiesen, dass die in den Anstal-

175 Diese Diskussion wurde durch die Klage eines Häftlings beim “Regeringsrätten” [Schwedisches Verwaltungsgericht] angestoßen, der – zu einer Strafe wegen eines Sexualdeliktes verurteilt – beanspruchte, in seiner Zelle pornografische Zeitungen zu besitzen. Die Strafvollzugsbehörde hatte ihm dies mit der Begründung verweigert, dass der Besitz „gegen den Behandlungsgedanken“ im Strafvollzug spreche, während das Gericht mit Hinweis auf § 24 KvaL (neu: Kap. 5 § 1 Fl) keine ausreichende Begründung für ein Verbot sah (<http://www.kriminalvarden.se>). Der Reichstag hatte das Thema daraufhin in seiner Gesetzesvorlage aufgenommen und sich positiv gegenüber einem Verbot gezeigt, das sich allerdings ausschließlich auf Sexualverbrecher zu beziehen habe (vgl. *Prop.* 2006/07:127, S. 18).

ten betriebenen Kioske keine pornografischen Zeitschriften verkaufen dürfen (vgl. *Kriminalvården* 2007d, S. 1).

Die neue Verordnung zur Organisation des internen Strafvollzugswesens sieht zudem vor, dass die Insassen getrennt voneinander untergebracht werden dürfen, wenn dies notwendig erscheint, um die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt aufrechtzuerhalten (vgl. § 17 Abs. 4 KvaL; § 26 Abs. 3 KvaL; neu: Kap. 6 §§ 5, 6, 7 Fl). Eine derartige getrennte Unterbringung darf allerdings in Übereinstimmung mit § 17 KvaL (neu: Kap. 6 §§ 1, 2 Fl) nicht länger als „einige Stunden oder einige Tage“ andauern (vgl. *KFVS* 2008a, S. 19). Gemäß diesem Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes muss bzw. müssen bei einer solchen Maßnahme der bzw. die voneinander zu trennenden Gefangene(n) nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Umständen stehen, die Grundlage für die vorübergehende Isolierung gewesen sind. Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass auch am Ordnungsproblem unbeteiligte Insassen voneinander getrennt werden können. Die neuen Regeln gelten, so die Behörde, sowohl für offene als auch für geschlossene Anstalten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Maßnahme angeordnet wird (vgl. *Kriminalvården* 2008a, S. 11).¹⁷⁶

Des Weiteren ist der Insasse künftig dazu verpflichtet, sich fotografieren zu lassen, um sich eindeutig zu identifizieren, womit die Bestimmungen auf diesem Gebiet den in Untersuchungshaft geltenden Regelungen angeglichen worden sind (vgl. § 16 KvaL; neu: Kap. 8 § 1 Fl). Das Foto wird standardmäßig gemacht, wenn der Gefangene die Haftzeit antritt, und wiederholt, wenn es „Anlass dazu gibt“ (*Kriminalvården* 2008a, S. 10), jedoch höchstens nach zwei Jahren. Diese Regelung dient der Strafvollzugsbehörde dazu, die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt aufrechtzuerhalten sowie die Polizei bei ihrer Arbeit im Falle von Ausbrüchen und Befreiungen zu unterstützen (vgl. *Kriminalvården* 2008a, S. 11).

Darüber hinaus sind im April des Jahres 2005 im schwedischen Strafvollzug neue Richtlinien bezüglich des Krafttrainings eingeführt wurden.

Diese stehen im Zusammenhang mit dem Gutachten „Säkert inläst?“ [Sicherheit eingesperrt?], welches die bereits in Kapitel 3.2.2 erwähnten Ausbrüche aus den Strafanstalten in Kumla, Hall, Norrtälje und Mariefred im Sommer 2004 analysiert. *Björn Eriksson*, Herausgeber des Berichtes und Präsident des Landes

176 Die Zahl der Insassen, die gemäß §§ 20, 23 oder 50 KvaL (neu: Kap. 2 § 4 Fl; Kap. 6 §§ 5, 6, 7 Fl) gesondert untergebracht werden, ist zwischen 2001 und 2005 von 3.318 auf 5.862 gestiegen, was einem Anstieg von 43% entspricht (vgl. *Krantz* 2006, S. 68). Berücksichtigt wurden hier alle Gefangenen, die im Strafvollzug inhaftiert waren. Nach 2005 sind keine Zahlen zu dieser Disziplinierungsmaßnahme mehr veröffentlicht worden (die Informationen basieren auf Auskünften auf eine schriftliche Anfrage der *Auton* bei der Strafvollzugsbehörde).

Östergötland, bemerkte hier in einem Abschnitt, der unterschiedliche Fragen „mit Bedeutung für die Sicherheit“ behandelt, Folgendes: „Es ist meine definitive Auffassung, dass den Insassen nicht die Möglichkeit zum Krafttraining in speziellen Kursen geboten werden soll, wo es allein darum geht, die Muskelmasse aufzubauen. Es ist meiner Meinung nach weiter nicht die Aufgabe des Strafvollzugs, eine Ausrüstung bereitzustellen, die den Insassen die Möglichkeit bietet, ihre Körper durch Training auf ein solches Niveau zu bringen, dass dies als ein Sicherheitsrisiko betrachtet werden kann“ (vgl. *Rymningsutredningen* 2005, S. 20).

Die Strafvollzugsbehörde nahm diesen Bericht zum Anlass, um mit dem Jahr 2005 neue Richtlinien für das Krafttraining im Strafvollzug festzulegen (vgl. *Kriminalvården* 2005, S. 1). Dem Grundsatz folgend, dass „jede Freizeitbetätigung in den Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten auf eine sichere Art durchgeführt wird“, verfügen diese Richtlinien, dass das konditionsfördernde Training nur mit einem Gerät für das Krafttraining und begrenzten Gewichten kombiniert werden darf. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Trainingsausrüstung, „die den Körper umfassend trainiert, um die Kondition zu fördern oder zu stärken“ dem Strafvollzug angemessen ist. Diese Ausstattung darf jedoch nicht dazu führen, dass der sogenannte „Muskelaufbau“ vonseiten der Gefangenen in übertriebener und nicht angemessener Weise betrieben wird (vgl. *Kriminalvården* 2005, S. 1).

Des Weiteren sind die schwedischen Gefängnisse, wie im *Kapitel 4.2.5* bereits angedeutet, seit dem 1. Januar 2008 rauchfreie Zonen. Fortan darf nur noch in eigens dafür vorgesehenen Räumen, jedoch nicht mehr im eigenen Haftraum des Gefangenen geraucht werden. Die Strafvollzugsbehörde begründet ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Wunsch, ein gutes Arbeitsklima herzustellen, in dem kein Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz dem Tabakrauch ausgesetzt ist (vgl. *Kriminalvården* 2007e, S. 1). Diese Einsätze richten sich allerdings, so die Behörde, an die Mitarbeiter und die Klienten im schwedischen Strafvollzug. Sie stützt sich bei der Durchsetzung des Verbots auf die Forschung der letzten Jahre, in der verifiziert wurde, dass der Nikotingenuss eine etwaige Drogenabhängigkeit begünstigt und die mit der Einnahme von anderen Drogen in Verbindung stehenden Effekte verstärkt (vgl. *Kriminalvården* 2007e, S. 1).

Die hier dargelegten Änderungen im Regelwerk des Strafvollzugs legen die Vermutung nahe, dass in Schweden parallel zu dem veränderten Strafdiskurs auch ein Umdenken in der Planung der Vollzugsgestaltung stattgefunden hat. Letztere zeichnet sich dadurch aus, dass sie stärker an Sicherheitsaspekten orientiert ist als zuvor. Deutlich wird dieses Umdenken mit Blick auf die neuen Regelungen in den Anstalten, die eine restriktivere Handhabung in Bezug auf die Isolierung der Gefangenen, den Besitz von Gegenständen in den Haftzellen, die Überprüfung der Briefpost, Drogentests u. a. nach sich ziehen.

Allerdings sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die hier beschriebenen Entwicklungen vor dem Hintergrund der spektakulären Ausbrüche zu sehen sind, welche die schwedische Bevölkerung im Sommer 2004 in Atem hielten (siehe *Kapitel 3.2.2*). Die Bestrebungen nach einer neuen Strafvollzugsgesetzgebung waren in einem sozialpsychologischen Klima zu verorten, in dem nicht nur die schwedische Politik, sondern auch die Strafvollzugsbehörde einem Druck ausgesetzt waren, der ein rasches und vor allem effektives Vorgehen erforderte, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Diese Thematik wird am Schluss des vorliegenden Kapitels noch einmal näher erörtert. Nun soll das neue und zum 1. April 2011 in Kraft tretende Strafvollzugsgesetz, welches den Abschluss einer neuen Gesetzgebung für den schwedischen Strafvollzug bildet, vorgestellt werden.

Am 2. Juni 2010 ist im schwedischen Reichstag eine neue Strafvollzugsgesetz- und Untersuchungshaftgesetzgebung verabschiedet worden, die das alte Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1974 vollständig ersetzen und als sogenanntes „Fängelslag“ (2010:610) [Gefängnisgesetz] zugleich Vorbild für ein neues Untersuchungshaftgesetz sein soll. Es versteht sich darüber hinaus als die dritte Etappe auf dem Weg hin zu einer modernen Strafvollzugsgesetzgebung, die mit den Gesetzen Nr. 2006:432 und Nr. 2008:35 ihren Anfang genommen hat. Wie schon in den beiden Gesetzen zuvor bezieht sich der Gesetzesentwurf der schwedischen Regierung für das neue Strafvollzugsgesetz auf das Gutachten des Strafvollzugskomitees „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]. Des Weiteren ist das Gutachten „En ny häkteslag“ (SOU 2006:17) [Ein neues Untersuchungshaftgesetz] mit einbezogen worden.

Ziel des Gesetzes war es, eine „moderne und leicht zugängliche Gesetzgebung“ zu schaffen, in der die zentralen Änderungen aus den vorhergehenden Novellierungen zusammengeführt werden (vgl. *Kriminalvården* 2010, S. 1). Bei dem ersten Blick in das neue Gesetz fällt denn auch zuerst dessen Übersichtlichkeit auf: So sind die Paragraphen nicht mehr wie bisher in fortlaufender Nummerierung aneinandergereiht, sondern durch übergeordnete Kapitel getrennt, die eine neue Nummerierung zur Folge haben. Diese sind wie folgt benannt: Inhalte des Gesetzes und Anwendungsbereich (Kap. 1 Fl), Unterbringung (Kap. 2 Fl), Beschäftigung und Entlohnung (Kap. 3 Fl), Freizeit (Kap. 4 Fl), Besitz von persönlichen Gegenständen (Kap. 5 Fl), Aufenthalt in Gemeinschaft und getrennte Unterbringung (Kap. 6 Fl), Besuch sowie andere Kontaktformen (Kap. 7 Fl), Disziplinarmaßnahmen (Kap. 8 Fl), Gesundheitsfürsorge (Kap. 9 Fl), Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass (Kap. 10 Fl), besondere Entlassungsmaßnahmen (Kap. 11 Fl), Warnung und Verschiebung im Hinblick auf eine bedingte Entlassung (Kap. 12 Fl) sowie Beschlüsse und Einlegen einer Berufung u. w. (Kap. 13-15 Fl). Darüber hinaus fällt es durch eine knapp und verständlich gehaltene Formulierung auf, die u. a. dadurch zu erkennen ist, dass

nicht wenige Paragraphen aus nur einem Satz bestehen (vgl. z. B. Kap. 2 §§ 3, 5 Fl; Kap. 3 § 1, 6 Fl; Kap. 4 §§ 1, 2, 3, 4 Fl).

Wie in *Kapitel 3.2.3.6* bereits näher erläutert, sollte das Gesetz dem Willen der schwedischen Regierung nach „dem Strafvollzug bessere Voraussetzungen zur Verfügung stellen, einem Rückfall vorzubeugen, indem die Vollzugsgestaltung die individuellen Voraussetzungen und den Bedarf des Gefangenen in stärkerer Weise berücksichtigt als zuvor – ohne den Aspekt der Sicherheit zu vernachlässigen und die eigene Verantwortung des Gefangenen außen vor zu lassen“ (*Prop.* 2009/10: 135, S. 1).

Das Gesetz umfasst allerdings „keine durchgreifenden inhaltlichen Änderungen“, die den Inhalt des Gesetzes entscheidend verändern würden (*Kriminalvården* 2010, S. 1). Gleichwohl ist es vorgesehen, dass alle „Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd“ (KVFS) [Vorschriften und allgemeine Empfehlungen der schwedischen Strafvollzugsbehörde] dem neuen Gesetz angepasst und das Personal des Strafvollzugs in eigenen Schulungen mit den neuen Regelungen vertraut gemacht werden soll. Diesen Arbeitsaufwand hat die Regierung insofern berücksichtigt, als dass sie das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. April 2011 datiert hat, so *Elisabeth Lager*, Chefin der Rechtsabteilung in der Strafvollzugsbehörde (vgl. *Kriminalvården* 2010d, S. 1).

Diesen Aussagen nach zu urteilen, ist das Gesetz zum einen ein Ergebnis des Anspruches, eine moderne und einheitliche Strafvollzugsgesetzgebung zu schaffen, zum anderen wird damit eine gewisse Akzentuierung hinsichtlich jener Aspekte vorgenommen, welche in der Vollzugsgestaltung zukünftig stärker zu berücksichtigen sind.

Damit ist zunächst eine individuelle Vollzugsplanung gemeint, die den Gefangenen fördern, ihn aber auch fordern soll. Dieser individuelle Ansatz spielte bereits im Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] eine bedeutende Rolle und wurde hier auch in Verbindung mit dem Privilegiensystem gebracht (vgl. *SOU* 2005:54, S. 337 ff.). Damit im Zusammenhang stand ebenfalls die Forderung nach einem individuell erstellten Vollzugsplan für jeden Gefangenen (vgl. *SOU* 2005:54, S. 273 ff.). Die schwedische Regierung hatte das vom Komitee geforderte Privilegiensystem abgelehnt, u. a. aufgrund der kritischen Stimmen in Bezug auf dieses System im Remissverfahren (vgl. *Prop.* 2005/06:123, S. 1). Allerdings nimmt sie diesen Aspekt mit den Worten eines „individuell erstellten Vollzugsplanes“ (*Prop.* 2009/10:135, S. 1) wieder auf und verankert diesen im Gesetz (vgl. Kap. 1 § 5 Abs. 2 Fl). Mit der Leitformel lassen sich jedoch noch weitere Änderungen in der neuen Gesetzgebung verbinden.

So sind die zum 1. Januar 2007 eingeführten, neuen Entlassungsmaßnahmen (vgl. Kap. 11 § 1 Fl) – der Freigang, der Pflegeaufenthalt, der Aufenthalt im Übergangshaus sowie der erweiterte Ausgang – im Bereich der individuellen Vollzugsgestaltung zu verorten. Ihr Ziel besteht darin, einen „verbesserten und

strukturierten Übergang“ (*Prop.* 2005/06:123, S. 1) des Gefangenen zu einem Leben in Freiheit zu ermöglichen, indem unter den unterschiedlichen Maßnahmen künftig jene ausgewählt wird, die für den Gefangenen den meisten Erfolg unter Berücksichtigung seiner Voraussetzungen und seines Bedarfs verspricht. Gleichwohl sind mit dem individuell gestalteten Vollzug auch mögliche Einschränkungen für den Gefangenen verbunden.

Dies gilt beispielsweise für die neuen Regelungen in Bezug auf die fakultative Strafaussetzung zur Bewährung und deren Aufschieben (vgl. Kap. 12 § 2 FI). Mit der ersten Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Nr. 2006:432) wird der Beschluss hinsichtlich eines Aufschubs im Gegensatz zur vorherigen Regelung erst dann von der Strafvollzugsbehörde getroffen, wenn die bedingte Entlassung in absehbarer Zeit ansteht. Der ausgewertete Beschluss beruht folglich auf einer Begutachtung, die sowohl das positive als auch das negative Verhalten des Klienten während der gesamten Vollzugszeit mit einbezieht (vgl. *Kriminalvården 2007b*, S. 2). Dieser Aspekt bringt eine weitere Perspektive zum Vorschein, die das neue Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) prägt: die Orientierung an der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsgestaltung sowie in den Anstalten.

Mit den seit dem 1. April 2008 geltenden Regelungen war, wie bereits weiter oben erwähnt, der persönliche Besitz des Gefangenen beschränkt sowie die Regel in Bezug auf die Überwachung des Schriftwechsels und die Einzelunterbringung verschärft worden (Nr. 2008:35). Im neuen Gesetz (Nr. 2010:610) sind darüber hinaus noch weitere Regelungen verankert worden, die im Interesse der Sicherheit innerhalb und außerhalb der Anstalten stehen: So ist es künftig möglich, dass Besuche nur in einem eigens dafür vorgesehenen Raum stattfinden, in dem der Besucher durch eine Trennscheibe von dem Gefangenen getrennt ist (vgl. Kap. 7 § 2 Nr. 2 FI); des Weiteren ist es möglich, dass ein Gefangener während der Ausgänge eine elektronische Fußfessel zu tragen hat (vgl. Kap. 10 § 5 Abs. 2 FI); außerdem ist es im neuen Gesetz vorgesehen, dass ein Gefangener nicht mehr wie früher zu einer Haftstrafe von wenigstens zwei Jahren verurteilt werden muss, um in einer Anstalt mit erhöhter Sicherheit untergebracht zu werden (vgl. Kap. 2 § 4 FI). Gleichwohl sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese Regeln meist nur im Sinne einer *ultima ratio* angewendet werden dürfen (vgl. z. B. Kap. 2 § 1 Abs. 1 FI).

Neben den Leitmotiven der individuellen Vollzugsgestaltung und der stärkeren Orientierung an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, sind im neuen Gesetz (Nr. 2010:610) zwei weitere inhaltliche Neuerungen verankert, die unabhängig davon betrachtet werden können: So ist es künftig möglich, dass der Strafvollzug einen Teil des während des Vollzuges verdienten Geldes einbehält, um davon die Heimreise eines Gefangenen zu bezahlen, der nach Verbüßung seiner Strafe des Landes verwiesen wird (vgl. Kap. 3 § 4 Abs. 2 FI). Darüber hinaus ist von der Regierung beschlossen worden, dass die Institution des Strafvollzugsausschusses in Ermangelung der Aufgaben, die ausschließlich ihm zugekommen sind, abgeschafft werden soll. Diese sollen künftig von den Überwa-

chungsausschüssen, dem Verwaltungsgericht sowie dem Landgericht übernommen werden (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 102 ff.).

Wie lassen sich nun die eben besprochenen neuen Regelungen im Lichte der im Januar 2006 verabschiedeten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) beurteilen?

In den Grundsätzen ist unter der Nr. 103.2-4 die Erstellung eines Vollzugsplanes vorgesehen. Der Gefangene soll dazu motiviert werden, an diesem Plan mitzuwirken, welcher sich auf unterschiedliche Maßnahmen (Arbeit, Aus-/Weiterbildung, Entlassungsvorbereitung u. a.) zu beziehen hat.

In den Punkten 107.1-5 erfolgt die Thematisierung der Entlassungsvorbereitung: Hier wird festgelegt, dass die Vorbereitung frühzeitig zu beginnen hat und nach Möglichkeit mit einem „in der Justizvollzugsanstalt durchzuführenden Entlassungsvorbereitungsprogramm“ zu verbinden ist, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu erreichen. Dieses Programm kann nach der bedingten Entlassung durchgeführt werden und sollte „unter Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung“ stattfinden.

Sofern dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten notwendig ist, können Besuche gemäß 24.2. überwacht werden. Dagegen, dass der Besitz von persönlichen Gegenständen beschränkt wird, spricht nach 31.1-4 nichts. Eine Durchsuchung von Räumlichkeiten und Personen ist in Übereinstimmung mit 54.1-10 ebenfalls gestattet; sie muss allerdings von einem eigens hierfür ausgebildeten Personal – z. B. Vollzugsbediensteten oder Ärzten – durchgeführt werden und darf den Gefangenen nicht erniedrigen.

Unter 51.1 heißt es jedoch auch, dass die „Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich einzelner Gefangener“ auf das „zur Erreichung ihrer sicheren Unterbringung notwendige Mindestmaß“ zu beschränken ist. Das notwendige Maß an Sicherheit muss laut 51.5 außerdem in regelmäßigen Abständen über die gesamte Haftdauer hinweg geprüft werden.

Aus diesem knappen Vergleich lassen sich keinerlei Widersprüche zwischen der neuen schwedischen Strafvollzugsgesetzgebung und den EPR ableiten. Zu klären ist in diesem Zusammenhang, ob es im Einklang mit den Strafvollzugsgrundsätzen steht, dass die Gefangenen dazu verpflichtet werden können, regelmäßig an einem Drogentest teilzunehmen, wie es im schwedischen Strafvollzug nun vorgesehen ist (vgl. Kap. 8 § 6 Fl). In den EPR findet sich jedenfalls keine Auskunft darüber.

Dieses positive Ergebnis kann mit der Gesetzesvorlage für ein neues Strafvollzugsgesetz in Einklang gebracht werden. Dem Entwurf zufolge ist es ein Ausgangspunkt der Beratungen im Vorfeld gewesen, die neuen Bestimmungen mit den EPR in Einklang zu bringen (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 68).¹⁷⁷

177 Unter Beobachtung sollte in diesem Zusammenhang allerdings der Umgang mit psychisch kranken Straftätern im schwedischen Strafvollzug stehen. Eine Untersuchung des

5.1.3 Vergleich mit den anderen skandinavischen Ländern und Einfluss der schwedischen Kriminalitätsentwicklung auf den Strafvollzug

Sofern man das bisher Beschriebene und Analytierte, d. h. den Strafvollzug vor dem Hintergrund des Strafvollzugsdiskurses in Schweden in Bezug zur schwedischen Kriminalitätsentwicklung sowie im Vergleich mit den Nachbarländern Dänemark, Finnland und Norwegen betrachtet, gelangt man zu weiteren interessanten Befunden, welche der Auswertung dienlich sind. Hierbei wird mit der Entwicklung und Häufigkeit der offiziell registrierten Verbrechen begonnen.

Die jüngste Veröffentlichung des „Brottsförebyggande rådet“ (BRÅ) zur „Schwedischen Verbrechenentwicklung bis zum Jahr 2007“ versucht einen Überblick über die Struktur der Verbrechen zu geben, die bei der Polizei registriert worden sind (vgl. BRÅ 2008).¹⁷⁸

Aus der offiziellen Statistik wird ersichtlich, dass unter den der Polizei gemeldeten Straftaten im Jahr 2007 der Diebstahl („tillgreppsbrott“) mit einem Anteil von 44% dominierte. Zählt man nun die Delikte infolge von Sachbeschädigung („skadegörelse“), die weitere 14% ausmachten, sowie verschiedene andere Eigentumsdelikte hinzu, so erhöht sich diese Zahl auf 60% sämtlicher polizeilich registrierter Straftaten im Jahr 2007. Die sogenannte Kategorie „Verbrechen gegen die Person“ („brott mot person“) beinhaltet nach dem schwedischen Gesetzbuch u. a. Delikte wie Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigungs- und Sexualdelikte sowie Raub. Sie schlägt in der Statistik der bei der Polizei regis-

“Statskontoret“ [Behörde für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung] kam im Jahr 2003 zu dem Ergebnis, dass der schwedische Strafvollzug im Einklang mit „den meisten“ der in den EPR genannten Anforderungen gesehen werden kann. Eine Ausnahme bilde hier allerdings der Umgang mit psychisch kranken Straftätern. Diese seien allzu oft im Strafvollzug anstatt in eigens für sie eingerichteten Institutionen untergebracht, in denen ihnen eine Behandlung zuteilwürde, die ihnen angemessen ist. Diese Kapazitäten gebe es in den schwedischen Strafvollzugsanstalten bisher aber nicht, so die Behörde (vgl. *Statskontoret* 2003, S. 40).

178 Es sei an dieser Stelle noch einmal kurz darauf hingewiesen, dass die offiziellen Statistiken der Verbrechenentwicklung unter Vorbehalt zu betrachten sind, da sie das Anzeigeverhalten und die sich verändernden Kontrollstrategien der Strafverfolgungsbehörden zwar beinhalten, diese jedoch in den erhobenen Daten nicht sichtbar sind (vgl. *Lappi-Seppälä* 2009, S. 7).

Darüber hinaus ist das Dunkelfeld der Kriminalität, das nötig wäre, um das faktische Verbrechenaufkommen zu beschreiben, in den polizeilich gemeldeten Statistiken nicht enthalten. In der besagten Veröffentlichung ist die offizielle Kriminalstatistik, d. h. die Statistik der bei der Polizei registrierten Delikte, als Hauptdatenquelle benutzt worden. Gleichwohl ist diese Quelle durch andere Quellen, wie die Angaben von nationalen Verbrechenopferstudien oder Selbsterklärungsstudien ergänzt worden, mit dem Ziel, eine „detaillierte Beschreibung der Verbrechenentwicklung“ zu geben (vgl. BRÅ 2008, S. 12 ff.).

trierten Delikte mit 17% zu Buche, wobei unter den hier aufgeführten Delikten die Körperverletzung dominiert. Delikte, die dem Gebiet der Drogen- und Verkehrskriminalität („narkotika-och trafikbrott“) zuzurechnen sind, bilden weitere 5% bzw. 6% der registrierten Delikte. Auch der Betrug („bedrägeri-brotten“) nahm mit einem Anteil von 6% einen nicht unwesentlichen Platz bei der im Jahr 2007 registrierten Kriminalität ein (vgl. *BRÅ* 2008, S. 30).

Verglichen mit dem Jahr 1990 ist der Anteil der in das Gebiet der Diebstahlskriminalität fallenden Straftaten um 14% gefallen, während Delikte, die ein „Verbrechen gegen eine Person“ beinhalten, um 10 Prozentpunkte gestiegen sind. Auch der Anteil der Gewalt- und Drogenkriminalität ist innerhalb der betrachteten Zeitperiode um 8% bzw. 4% gestiegen, wohingegen die dem Betrug zugerechneten Verhaltensformen um 3% gesunken sind (vgl. *BRÅ* 2008, S. 31). Gleichwohl sind diese Zahlen unter Berücksichtigung der Entwicklung zu betrachten, dass sich die Gesamtheit der Delikte in den 1990er Jahren – nach einer langen Periode eines kontinuierlichen und teils starken Anstiegs – auf ein relativ stabiles Niveau eingependelt hat (vgl. *BRÅ* 2008, S. 38). Seit dem Jahr 2000 stieg die Zahl registrierter Delikte allerdings erneut an, wenn auch langsamer als in den Jahrzehnten vor 1990. In den Jahren 2000 bis 2007 sind in Schweden durchschnittlich 15.000 Delikte zur Anzeige gebracht worden (vgl. *BRÅ* 2008, S. 38).

Die Kategorie „Verbrechen gegen die Person“, die ebenfalls schwerere Delikte wie Mord, Körperverletzung und Vergewaltigung mit einschließt, ist hinsichtlich der Anzahl der auf diesem Gebiet gemeldeten Delikte innerhalb der Zeitspanne zwischen 1950 und 2007 um das Zehnfache angestiegen (vgl. *BRÅ* 2008, S. 40). Im Gegensatz zur Kategorie des Diebstahls stieg die Anzahl dieser Delikte auch in den 1990er Jahren an, und zwar seit 1990 um durchschnittlich 2.000 Verbrechen pro Jahr. Gleichwohl ist auf diesem Gebiet das tatsächliche Aufkommen der Delikte schwer zu bestimmen. Dies liegt zum einen in der bekannten Tatsache begründet, dass die Dunkelfeldzahlen für Verbrechen wie Körperverletzung und Sexualdelikte hoch sind und sich von den Erhebungen der offiziellen Statistiken zum Teil erheblich unterscheiden. Zum anderen wird auf diesem Gebiet in hohem Maße das Anzeigeverhalten der Bevölkerung relevant, das wiederum von deren Einstellung hinsichtlich der Frage, welche Straftat der Polizei gemeldet werden müsse, abhängig ist. Wie u. a. der *BRÅ* konstatiert, hat sich die Toleranz der Bevölkerung in Bezug auf diese Verbrechenkategorie in den letzten Jahrzehnten auffällig gewandelt, d. h., der Anstieg dürfte größtenteils auf ein verstärktes Anzeigeverhalten zurückzuführen sein (vgl. *BRÅ* 2008, S. 40).

Alternativstudien zu der offiziellen Kriminalstatistik – wie die vom *BRÅ* verwendete Quelle ULF¹⁷⁹ und die Statistik über die geschlossene Unterbrin-

179 ULF steht für „Undersökning av levnadsförhållanden“ [Untersuchung der Lebensverhältnisse] und führt seit 1970 Befragungen durch, die auch das Gebiet „Gewalt, Diebstahl und Gewaltverbrechen“ umfassen (vgl. <http://www.ulf.se>).

gung der zentralen Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen („Socialstyrelsen“) –, die sowohl Auskunft über das Vorkommen geringfügiger und schwerer Gewalt geben, zeigen, dass zwischen 1980 und 2000 nur ein leichter Anstieg dieser Delikte zu verzeichnen ist. Einzelnen Studien zufolge, die sich dem Thema der schweren Gewalt und des Mordes widmen, ist in den letzten Jahrzehnten nicht einmal bezogen auf diese Kapitalverbrechen eine Steigerung zu beobachten (vgl. *BRÅ* 2008, S. 40; *Granath* 2007).

Diese Ergebnisse bestärken die Vermutung, dass der Anstieg der registrierten Verbrechen gegen eine Person zu einem großen Teil „ein Resultat dessen ist, dass mehr Verbrechen aufgedeckt und bei der Polizei angezeigt werden“ (*BRÅ* 2008, S. 41), was nach dem *BRÅ* „wahrscheinlich in erster Linie darauf beruht, dass die Toleranz der Bevölkerung gegenüber Gewalt- und Sexualverbrechen in der Gesellschaft gesunken ist“ (*BRÅ* 2008, S. 41). Dass diese Delikte das öffentliche Interesse auf sich gezogen haben, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass der Blick auf Gewaltdelikte durch eine Reihe von Gesetzesänderungen geschärft worden ist (vgl. *BRÅ* 2008, S. 41). Dieser Befund trifft teilweise auch auf die steigenden offiziellen Zahlen im Bereich der sogenannten Aufklärungs- und Eingriffsdelikte („spanings- och ingripandebrotten“) zu, so *BRÅ*, die u. a. Umwelt-, Drogen- und Verkehrsdelikte umfassen; hier ist vor allem die Anzahl der Delikte, die gegen das schwedische Drogengesetz verstoßen, gestiegen (vgl. *BRÅ* 2008, S. 41).

Um einen Blick für das Verhältnis der von der Polizei registrierten Delikte sowie der Belegung im Vollzug zu gewinnen, ist im *Anhang 3* der Arbeit dessen Stichtagsbelegung und ihre deliktspezifische Zusammensetzung angefügt.

Auffallend ist angesichts der geschilderten Passagen, dass die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung keine konsistente Entsprechung in den Gefangenenzahlen zu finden scheint. So ist in *Kapitel 2.2.3* dargestellt worden, dass sich die Gefangenenraten bis in die späten 1990er Jahre hinein auf einem vergleichsweise stabilen Niveau befanden und erst mit dem Sprung in das neue Jahrtausend merkbar anstiegen. Diese Entwicklung läuft quer zu den eben gesehenen Zahlen der Verbrechensentwicklung; denn der Studie von *BRÅ* nach zu urteilen, ist die Kriminalitätsbelastung in Schweden bis zum Jahr 1990 deutlich gestiegen und hat sich erst im folgenden Jahrzehnt auf ein stabiles Niveau eingependelt, um nach 2000 wieder langsam anzusteigen (vgl. *BRÅ* 2008, S. 31). Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass die „Gefangenenraten weitgehend unabhängig von der Entwicklung und Struktur der Kriminalität sind“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 975) – eine These, die mehrere Studien belegen.¹⁸⁰

180 *Lappi-Seppälä* hat in einer seiner jüngsten Veröffentlichung festgestellt, dass die Gefangenenraten von „Viktimisierungsraten ebenso wie von der registrierten Kriminalitätsbelastung“ unabhängig sind (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 974). Untersuchungsgegenstand waren in diesem Fall die Gefangenenzahlen im Zeitraum von 1980 bis 2005

Erklärbar wird der Anstieg der Gefangenenzahlen an der Wende zum neuen Jahrtausend möglicherweise über die Betrachtung der Kategorie der Verbrechen gegen eine Person, die zu einem großen Teil Delikte umfasst, welche eine Gefängnisstrafe bedingen, wie z. B. vollendete Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Wie bereits oben im Text gesehen, ist die Anzahl dieser Delikte seit 1990 überproportional angestiegen (vgl. auch von Hofer 2008a). Allerdings hat *Lappi-Seppälä* erst kürzlich einen statistischen Zusammenhang zwischen Gewaltdelikten und Gefangenenraten für die Jahre 2003 bzw. 2004 ausgeschlossen – in einer Studie, die auch Schweden mit einschloss (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 970 f.).

Doch wie haben die anderen skandinavischen Länder, Dänemark, Finnland und Norwegen in Bezug auf ihre Strafvollzugspolitik im neuen Jahrtausend agiert? Sind dort ähnliche Entwicklungen wie in Schweden zu beobachten? Dieser Aspekt soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Alle drei Nachbarländer Schwedens haben in den letzten Jahren Veränderungen in der Gesetzgebung vollzogen, die in Finnland im Jahr 2006 und in Dänemark und Norwegen im Jahr 2001 die Verabschiedung neuer Strafvollzugsgesetze mit einschlossen (vgl. dazu *Cornils* 2002; *Lappi-Seppälä* 2007). Begleitet wurden diese Gesetze in nahezu allen Ländern von einer verschärften Strafgesetzgebung und Sanktionspraxis nach der Jahrtausendwende (vgl. *Lappi-Seppälä* 2007).

Diese Entwicklungen haben, einer Untersuchung von *Kristoffersen* folgend, insofern keine auffallenden länderbezogenen Auswirkungen nach sich gezogen, als dass sich die offiziellen Gefangenenzahlen im Zeitraum von 2001 bis 2005 in allen skandinavischen Ländern auf ähnliche Weise entwickelten. Der Studie zufolge ist allerdings die Zahl der registrierten Gefangenen¹⁸¹ in Dänemark, Finnland und Schweden zwischen 2001 und 2005 um rund 23-24% gestiegen (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 16). Diese Entwicklung betraf in Dänemark 4.233 gegenüber zuvor 3.455 registrierten Gefangenen, in Finnland einen Anstieg von 3.135 auf 3.888¹⁸², in Norwegen von 2.771 auf 3.174 und in Schweden von 5.708 auf 7.008 Gefangene (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 29 ff.).

für Finnland, Kanada und die USA sowie ein Vergleich der Gefangenenraten mit den Straftaten nach dem StGB für die skandinavischen Länder Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden zwischen 1950 und 2000 (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 973 ff.).

181 Die Erhebungen fanden hier mindestens einmal im Monat statt, wobei diese Zahl für den Vergleich auf das Jahr hochgerechnet wurde und aus diesem Grund die „gesamte Zahl der registrierten Gefangenen“ bezeichnet (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 29 ff.).

182 An dieser Stelle sei angemerkt, dass Finnland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen in Europa beispiellosen Rückgang der Gefangenenzahlen zu verzeichnen hatte; während die Gefangenenrate in den frühen 1920er Jahren aufgrund des finnischen Bürgerkrieges auf 350 pro 100.000 Einwohner hochschnellte und lange Zeit zwischen 150 und 250 lag, pendelte sich diese Rate erst in den 1990er Jahren auf ein Niveau von 60 Gefangenen ein, das zu dieser Zeit vergleichbar mit den anderen skandinavischen Län-

Die vergleichsweise starke Erhöhung der Gefangenenzahlen ist nach *Kristoffersen* auch auf die Länge der verhängten Gefängnisstrafen zurückzuführen (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 16). Die folgende *Tabelle 21* versucht diesen Aspekt näher in den Blick zu nehmen.

Tabelle 21: Die durchschnittliche Anzahl der verhängten Monate einer Gefängnisstrafe in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden 2001-2005¹⁸³

	2001	2002	2003	2004	2005
Dänemark	5,6	6,0	5,9	6,1	5,7
Finnland	8,3	8,4	8,5	8,1	8,8
Norwegen	4,5	4,7	5,6	5,4	5,5
Schweden	---	8,0	8,1	8,1	8,3

Quelle: *Kristoffersen* 2007, S. 17.

Bei näherer Betrachtung ist in *Tabelle 21* allerdings zu erkennen, dass alle Länder einen Anstieg der durchschnittlich verhängten Monate in Bezug auf eine Gefängnisstrafe aufweisen, der allenfalls als moderat zu bezeichnen ist. Bezogen auf den Zeitraum zwischen 2001 und 2005 ist dieser Anstieg mit 22% in Norwegen am höchsten. Schweden und Finnland lassen mit einer Erhöhung der verhängten Monate um 4% bzw. 6% jedoch auf keine härtere Bestrafung schließen. Die Angaben des Jahres 2005 mit 2001 vergleichend, fällt auch der Unterschied in Dänemark mit 0,1% kaum ins Gewicht. Die Veränderungen dürften folglich weniger auf eine härtere Strafzumessungspraxis als auf eine veränderte Deliktstruktur zurückzuführen sein. Auch *Kristoffersen* sieht die Gründe für die veränderten Zahlen in „a combination of more and longer prison sentences in serious crimes, mainly violence and serious sexual crimes“ (*Kristoffersen* 2007, S. 18), wenngleich er sie deutlich kritischer beurteilt. Dafür, dass sich die skandinav-

dem gewesen ist. Der Grund für die hohen Zahlen besteht *Lappi-Seppälä* zufolge in politischen Krisen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Finnland, wohingegen der rasante Rückgang in Reformbestrebungen zu sehen ist, die in den 1960er Jahren einsetzten und unter Verwendung von Slogans wie „good social development policy is the best criminal justice policy“ den Inhalt und die Ausrichtung der finnischen Strafvollzugspolitik zu ändern begannen (vgl. *Lappi-Seppälä* 2007, S. 228 ff.).

183 Die Zahlen geben die durchschnittliche Straflänge in Monaten an, die sich allein auf Gefängnisstrafen bezieht, die ohne Bewährung ausgesprochen wurden. Da die Daten in den Ländern Dänemark, Finnland und Norwegen von den Gerichten erhoben und in Schweden von der Strafvollzugsbehörde festgestellt werden, ist der Vergleich der Zahlen zwischen den Ländern problematisch (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 17).

schen Länder auch auf der Ebene der verhängten Straflänge einig sind, spricht *Kristoffersen* zufolge ebenfalls, dass die Gesamtzahl der verhängten Monate sich mit gut 35 Monaten¹⁸⁴ für alle Länder betrachtet zwischen 2003 und 2005 auf einem relativ stabilen Niveau befand (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 18).

Den Zahlen des ICPS („International Centre for Prison Studies“) vom Januar 2005, Januar 2007 und Januar 2009 zufolge sind die Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner in den skandinavischen Ländern entsprechend der *Tabelle 22* zu veranschlagen.

Tabelle 22: Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner in den Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden 2005, 2007 und 2009

	2005	2007	2009
Dänemark	70	77	63
Finnland	71	75	64
Norwegen	65	66	69
Schweden	75	82	74

Quelle: prisonstudies.org.¹⁸⁵

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass sich die nordischen Länder auch hinsichtlich der Gefangenenzahlen des „International Centre for Prison Studies“ (ICPS), die sich über die Jahre 2005 bis 2009 hinweg zwischen 63 und 82 bewegen, auf einem ähnlichen Niveau befinden. Zu erkennen ist darüber hinaus, dass sowohl bei der Erhebung im Januar 2005 als auch im Januar 2009 Dänemark im Ländervergleich die niedrigste Gefangenenrate, Schweden dagegen die höchste aufzuweisen hatte, gefolgt von Norwegen und Finnland, wengleich sich die dänischen Raten im Januar 2005 im mittleren Bereich befanden.

Die skandinavischen Länder vergleichend, lässt sich zusammenfassend konstatieren, dass diese bezüglich der im Gefängnis durchschnittlich registrierten Gefangenen, der durchschnittlichen Länge der verhängten Monate einer Ge-

184 Eingerechnet in diese Zahl sind noch die Angaben aus Island, die zwischen 2001 und 2005 zu durchschnittlich 7,5 Monaten Gefängnisstrafe verurteilten. Schweden hat im Jahr 2001 diesbezüglich keine Angaben gemacht (vgl. *Kristoffersen* 2007, S. 18).

185 Ein Download der Zahlen ist unter dem Link <http://www.kcl.ac.uk/depsta/law/research/icps/downloads.php?searchtitle=world+prison&type=0&month=0&year=0&lang=0&author=&search=Search> (Zugriff: 20.8.09) möglich.

fängnisstrafe sowie der Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner für die hier herangezogenen Jahre nach der Jahrtausendwende eine auffallende Einheitlichkeit demonstrieren. Gleichwohl fällt auf, dass Schweden in Bezug auf die Zahlen, die unabhängig von der Einwohnerzahl erhoben wurden, die vorderen Plätze belegt – indem es hinsichtlich der Straflänge an zweiter Stelle hinter Finnland und in Bezug auf die Gefangenenraten an erster Stelle zu finden ist. Zugleich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Anstieg der Straflänge eine weitgehende Stabilität erkennen lässt und die Gefangenenraten 2009 im Vergleich zu 2007 mit Ausnahme von Finnland zurückgegangen sind.

Die ausgeführten Entwicklungen im schwedischen Strafvollzug, die in diesem Abschnitt vor dem Hintergrund der näher betrachteten Strafvollzugspolitik dargestellt wurden, lassen sich wie folgt wiedergeben: Auf der einen Seite zeichnet sich ein stärker an Sicherheit und Ordnung orientierter Strafvollzug ab. Diese Ausrichtung wird insbesondere in der zweiten Etappe hin zu einer modernen Gesetzgebung (Nr. 2008:35) erkennbar, indem der Besitz persönlicher Gegenstände im Vollzug beschränkt und die Regeln bezüglich der Kontrolle des Schriftverkehrs und der Einzelunterbringung verschärft wurden. Auf der anderen Seite ist ein auffallender Ausbau der Plätze in Anstalten mit erhöhter Sicherheit zu verzeichnen.

Demgegenüber wird die individuelle Vollzugsgestaltung unter der Leitformel „Fordern und fördern“ und damit eine konsequentere Resozialisierungsorientierung klar forciert.¹⁸⁶ Deutlich kommt dies in den Investitionen zum Ausdruck, die z. B. im Bereich der Arbeit, der Aus- und Weiterbildung sowie der Behandlung im Strafvollzug in den letzten Jahren getätigt wurden und werden (wie in *Kapitel 4.2* näher beschrieben). Aber auch die neuen Entlassungsmaßnahmen aus der ersten Gesetzesnovellierung (Nr. 2006:432), die den weiter oben herangezogenen Zahlen nach erfolgreich durchgeführt werden, sind ein Beleg hierfür. Im neuen Gesetz (Nr. 2010:610) ist allerdings auf das viel diskutierte Privilegiensystem verzichtet worden, das die Motivation des Gefangenen, dem Vollzugsplan zu folgen, gezielt heranziehen wollte. Nichtsdestotrotz sind auch im Rahmen des neuen Gesetzes Möglichkeiten vorgesehen, den Gefangenen diesbezüglich intensiver zur Verantwortung zu ziehen (vgl. z. B. Kap. 12 § 2 Fl).

Wenn auch den Prognosen und Aussagen der Strafvollzugsbehörde zufolge in den nächsten Jahren in Schweden mit beträchtlich steigenden Gefangenenzahlen zu rechnen ist, so wird dieser Trend bisher nicht in den Statistiken sicht-

186 Interessanterweise existieren – und diesen Hinweis verdanke ich *Frieder Dünkel* – in Deutschland ähnliche Ansätze. Dort wird in den Jugendstrafvollzugsgesetzen die Mitwirkungspflicht der Gefangenen statuiert und die Vollzugsplanung insgesamt stringenter gestaltet. Dies gilt auch für die Strafvollzugsgesetze der Erwachsenen, wie sie in Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern verabschiedet wurden oder derzeit in Mecklenburg-Vorpommern und anderen Ländern geplant sind.

bar (vgl. *Nylén* 2009, S. 2; *BRÅ* 2009, S. 11). Er ist weder in den von der Strafvollzugsbehörde veröffentlichten und in *Kapitel 3.1* dargestellten Zahlen der Inhaftierten und Erstaufnahmen noch in den in diesem Abschnitt gezeigten Entwicklungen in Bezug auf die Straflänge sowie die Gefangenenraten zu erkennen.

Dieses Bild gilt es im nächsten Abschnitt zu analysieren. Als Werkzeuge der Analyse sollen hierbei die Theorien der Kriminologen *David Garland* und *Tapio Lappi-Seppälä* fungieren. Im Anschluss an diese beiden Grundgedanken werden wir uns noch kurz einem Gebiet zuwenden, das in einem nicht unerheblichen Verhältnis zur modernen Strafrechtskontrolle zu stehen scheint: den Medien.

5.2 Interpretation

5.2.1 *Eine Ökonomisierung in der Verbrechenskontrolle? Garlands Theorie des untergehenden „penal welfarism“*

Im Jahr 2001 veröffentlichte der Kriminologe *David Garland* seine Studie „Die Kultur der Kontrolle“, welche in der Tradition *Michel Foucaults* stehend das Ziel verfolgt, eine „Geschichte der Gegenwart“ (*Garland* 2001, S. 39) darzustellen. Sie widmet sich den Themen der Verbrechensbekämpfung und der sozialen Ordnung in der modernen Gesellschaft, indem *Garland* die sozialstaatliche Wohlfahrtsorientierung eines Landes der hier ansässigen Strafrechtskultur bzw. Gefängnispolitik gegenüberstellt und in Bezug darauf Längsschnittverläufe sichtbar macht. Als Beispiele zieht er in seinem Buch, das in den USA bereits kurz vor den Terroranschlägen im Jahr 2001 erschien, die Vereinigten Staaten und Großbritannien heran. In dem eigens für die deutsche Ausgabe verfassten Vorwort äußert *Garland*, dass die Befunde des Buches nicht auf andere westliche Industrieländer zu übertragen seien, verweist aber zugleich darauf, dass die Länder grundsätzlich die gleichen Herausforderungen am Ende des 20. Jahrhunderts miteinander teilen. Aus diesem Grund würden unter der Voraussetzung, dass sich die Thesen des Buches bewahrheiten, so *Garland*, „auch andere fortgeschrittene Nationen (...) mit der Art von Problemen zu kämpfen haben, wie ich sie in *Kultur der Kontrolle* beschreibe“ (*Garland* 2008, S. 20).¹⁸⁷

187 Die Einschränkung hinsichtlich dessen, dass die Ergebnisse des Buches auch auf andere Länder – „and elsewhere“ (*Garland* 2001, S. 294) – zu übertragen sind, geht auf die Kritik einer Reihe von Wissenschaftlern zurück. Diese vertraten, wie u. a. *Tonry*, die Ansicht, dass „faced with similar crime trends, different countries react in different ways“ (*Tonry* 2007, S. 3). So müssten in Studien, die sich mit dem Thema der Kriminalpolitik beschäftigen, z. B. Bedingungen wie die politische Kultur, verfassungsrechtliche Bestimmungen, die Eigenheiten der Massenmedien, die jeweilige Kulturtradition (anglosächsisch, frankofon etc.) oder die verfolgte Demokratiekonzeption berücksichtigt werden (vgl. *Tory* 2007, S. 18 ff.).

Vgl. zur deutschen Diskussion vor dem Hintergrund von *Garlands* „Kultur der Kontrolle“ *Hess/Ostermeier/Paul* 2007. *Sack* 1998 gibt darüber hinaus einen Überblick über

In diesem Abschnitt sollen die zuvor dargestellten Entwicklungen im Strafvollzug und in der Strafvollzugspolitik Schwedens auf der Grundlage der von *Garland* geschilderten Veränderungen in der modernen Verbrechenskontrolle analysiert werden. Allerdings sind diesbezüglich vorab zwei Einschränkungen zu formulieren: Zum einen wird sich die Analyse allein auf Veränderungen konzentrieren, die im Zusammenhang mit dem Strafvollzug stehen, den Bereich der öffentlichen Kontrollstrategien vonseiten des Staates wird sie hingegen nicht mit einbeziehen. Zum anderen werden im Folgenden nicht – wie von *Garland* – die Ähnlichkeiten im Bereich staatlicher Sanktionssysteme zwischen den westlichen Industrieländern betont, sondern deren Unterschiede hervorgehoben.

Damit sollen die Möglichkeiten dahingehend eingeschätzt und gezeigt werden, dass die Politik in unterschiedlicher Weise mit den von *Garland* benannten Problemen umzugehen weiß, und seine Thesen darüber hinaus kritisch beleuchtet werden (vgl. *Snacken* 2007, S. 128). Anschließend folgt eine Gegenüberstellung mit den Ergebnissen des finnischen Kriminologen *Lappi-Seppälä*, der sich in seiner jüngsten Studie – dieselbe Problematik behandelnd – auch auf die skandinavischen Länder stützt (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010).

Garland vertritt die Ansicht, dass sich innerhalb der letzten 30 Jahre eine tief greifende Veränderung innerhalb der Verbrechensbekämpfung vollzogen hat. Als Kennzeichen dieser Entwicklung formuliert er u. a. die folgenden Punkte:

- den „Niedergang des rehabilitativen Ideals“ (*Garland* 2008, S. 30), womit der Umstand beschrieben wird, dass das Resozialisierungsprinzip immer weniger Anerkennung findet;
- die „Wiederkehr der Punitivität“ (*Garland* 2008, S. 31), die an dem Trend festgemacht werden kann, dass dem expressiven und vergeltenden Charakter der Bestrafung wieder mehr Bedeutung zugemessen wird, was auch an den gestiegenen Gefangenzahlen sichtbar wird;
- eine Emotionalisierung, ein immer stärker werdender Populismus innerhalb der Kriminalpolitik sowie eine Strafjustiz, die zunehmend von der Politik besetzt und damit durch diese beeinflussbar wird;
- den Bedeutungszugewinn des Opfers im Strafdiskurs und die stärkere Betonung des Schutzes der Bevölkerung sowie
- die „Neuerfindung des Gefängnisses“, welche dasselbe heute funktionieren lässt, weil es „als Mittel des Freiheitsentzugs und der Bestrafung (...) populäre politische Forderungen nach öffentlicher Sicherheit und harter Vergeltung befriedigt“ (*Garland* 2008, S. 60).

die „Ökonomisierungsprozesse in der Kriminalpolitik“, indem er u. a. die deutsche und die amerikanische Situation einander gegenüberstellt.

Garlands These folgend, markiert diese Entwicklung einen Bruch mit jenen emanzipatorischen Idealen, die in den 1970er Jahren auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung vorherrschten. Aus diesem Grund folgt *Garland* der Überzeugung, dass sich das veränderte gesellschaftliche Bewusstsein nicht allein auf die Bereiche der Verbrechenskontrolle und Strafjustiz beschränken lässt, sondern auf tiefer gehende Entstehungsansätze zurückzuführen ist. Die Ursachen für die genannten Veränderungen schreibt er diesem Gedanken folgend „zwei gesellschaftlichen Kräften“ zu: der Entwicklung in der Gesellschaftsstruktur, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ihren Verlauf nahm, und „der marktwirtschaftlichen, sozial konservativen Politik, die in den USA und in Großbritannien in den 1980er Jahren bestimmend wurde (vgl. *Garland* 2008, S. 34).

Garland weist der Ökonomie in seiner Abhandlung als Organisationsprinzip der Entwicklung eine große Bedeutung zu. Denn seiner Untersuchung zufolge haben erst die wirtschaftlichen Turbulenzen im Gefolge der Ölkrise Anfang der 1970er Jahre eine Krise der Strafrechtsmoderne eingeläutet, die den sogenannten „*penal welfarism*“ öffentlich infrage stellte (vgl. *Garland* 2008, S. 36).

Im Gegensatz zu den 1950er und 1960er Jahren, die vom wirtschaftlichen Aufschwung und dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates geprägt gewesen sind, kennzeichneten die 1970er Jahre eine Rezession mit Massenarbeitslosigkeit und einer Umstrukturierung des Arbeitsmarktes; Veränderungen in der Familien- und Haushaltsstruktur mit einer zunehmenden Anzahl berufstätiger Frauen, Alleinerziehender, weniger Kindern und mehr Einpersonenhaushalten; einer gesteigerten räumlichen Mobilität durch die massenhafte Verbreitung von Personenkraftwagen und extensiven Straßennetzen; der Durchsetzung des Fernsehens, das in der Lage war, „expressivere“ Nachrichten als die älteren Massenmedien zu liefern sowie der fortschreitenden Demokratisierung von gesellschaftlichem Leben und Kultur (vgl. *Garland* 2008, S. 160 ff.). All diese Faktoren hatten, indem sie zu einer deutlich höheren Kriminalitätsbelastung führten, eine entscheidende Auswirkung auf das Verbrechen und die Verbrechenskontrolle, so *Garland*. Auf der anderen Seite führte ein veränderter Arbeitsmarkt mit mangelnder Nachfrage nach unqualifizierten Arbeitskräften dazu, dass die Reintegration ehemaliger Straftäter sich deutlich schwieriger gestaltete, was dazu beitrug, dass das zuvor allgemein anerkannte Resozialisierungsprinzip ernsthaft infrage gestellt wurde.

In den von *Garland* beschriebenen demografischen und ökonomischen Veränderungen werden Ähnlichkeiten mit Schweden sichtbar: Galt es einst als Vorzeigeland des liberalen Wohlfahrtsstaates, das in den 1960er Jahren eine Glanzzeit wirtschaftlicher Prosperität durchlebte, so war es durch die Ölkrise Anfang der 1970er Jahre tief getroffen worden. Auch die demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen finden sich zu der hier beschriebenen Zeit in

Schweden wieder. Allerdings ist bis heute keine Distanzierung von dem Prinzip der Resozialisierung im Strafvollzugswesen der Schweden erkennbar.

Im Folgenden sollen einzelne von *Garland* beschriebene Merkmale der modernen Verbrechenskontrolle ausgewählt und im Hinblick auf die Situation in Schweden näher beschrieben werden. Diese sind im Einzelnen: ein Niedergang des Resozialisierungsprinzips, eine Politisierung und Emotionalisierung in der Kriminalpolitik, eine stärkere Berücksichtigung des Opfers, eine Betonung für den Schutz der Gesellschaft und das Wiederaufleben des Gefängnisses sowie eine Neuerscheinung härterer Strafen und eine damit verbundene Ablehnung der Menschenrechte (vgl. *Snacken* 2007, S. 179).

Politisierung und Emotionalisierung der Kriminalpolitik

In Schweden hat eine Politisierung der Kriminalpolitik stattgefunden. Themen wie das Unsicherheitsempfinden der Gesellschaft und die Strafjustiz haben hier im Verlauf der letzten 20 Jahre einen deutlichen Bedeutungszuwachs erfahren. Sichtbar wird dies z. B. an den vielen Gesetzesvorhaben, die sich mit der Sicherheit der Gesellschaft und der Bestrafung sowie dem Strafvollzug auseinandersetzen. Einige dieser Vorhaben sind zu Beginn des Abschnitts 5.1 genannt worden, wie die Gesetzesvorlage, bereits die Androhung eines Verbrechens zu bestrafen (SOU 2003:74), die bereits beschlossene Ausweitung der zentral gespeicherten DNA-Datei (Prop. 2005/06:29) oder das ebenfalls bereits beschlossene Maskierungsverbot bei öffentlichen Zusammenkünften (Prop. 2005/06:29). Neben den drei Etappen, welche das hier detailliert besprochene Strafvollzugsgesetz zur Folge hatten, ist darüber hinaus das aktuelle Gesetzesvorhaben „Straff i proportion till allvar“ (SOU 2008:85) [Strafe in Proportion zur Schwere der Straftat] zu nennen.

Hanns von Hofer weist in einem Artikel aus dem Jahr 2004 auf den Ursprung dieser Politisierung hin. So hätten sich in den 1980er Jahren in Schweden neue Interessenorganisationen (wie zum Beispiel Frauen- und Opferbewegungen) etabliert, die den Diskurs über den Strafvollzug zu beeinflussen wussten, während die bürgerlichen Parteien das Kriminalitätsthema ähnlich wie in den USA und Großbritannien in ihre politische Agenda aufnahmen (vgl. *von Hofer* 2004b):¹⁸⁸ „Auch die Medien – es ist die Periode der Privatisierung von Rundfunk und Fernsehen – markieren in wachsendem Ausmaß ein Eigeninteresse an

188 Vgl. zu der Entwicklung von gemeinnützigen Vereinen in Schweden *Meeuwisse*, die diese in Zusammenhang mit der ökonomischen Krise in Schweden in den 1970er und 1980er Jahren setzt: „As a result of the financial crisis of the Swedish welfare state there was a growing interest in voluntary organizations, self-help and alternative ways of organizing welfare. The co-operative model was gaining interest as a part of 'the social economy' – a way to combat unemployment for marginalized and disadvantaged groups. Welfare provision within the social economy appeared to be an attractive alternative both for those who feared the permeation of welfare supply by market forces, and for those who mistrusted the public sector for political reasons“ (*Meeuwisse* 2008, S. 204).

kriminalpolitischen Fragen, wobei im Zuge einer allgemeinen Emotionalisierung („Entrüstungsjournalismus“) eine deutliche Schlagseite in Richtung auf Straf- und Vergeltungsdenken auffällt“ (von Hofer 2004b, S. 4; vgl. auch von Hofer 2010, S. 741 ff.).

Für die praktische Kriminalpolitik bedeutet dies nach von Hofer, dass sie sich künftig in ihrer Entscheidungsfindung mit weiteren Partnern außer der Justiz absprechen muss:

„Während ehemals das Justizministerium die Aufgabe hatte, eine Balance zwischen mehr oder weniger deutlichen Behörden- und diffusen Allgemeininteressen (sowohl Täter, wie Allgemeinheit betreffend) herzustellen, ist dieser Prozess nunmehr sehr viel komplizierter geworden. Das Zwei-Partner-Verhältnis ist ersetzt worden von einem Multi-Partner-Verhältnis, in welchem die verschiedensten Interessen auszugleichen sind: die Interessen von Behörden, von politischen Parteien, von Interessengruppen, sowie von denen der Medien.“

(von Hofer 2004b, S. 4.)

Kriminalpolitische Fragen würden in Schweden auf diese Weise immer häufiger in der Öffentlichkeit diskutiert, so von Hofer, was dazu führe, dass Lösungen präferiert würden, die denjenigen Interessengruppen gerecht werden, die mit der Öffentlichkeit umzugehen wissen (von Hofer 2004b, S. 4). Gleichwohl sei an dieser Stelle angemerkt, dass in Schweden bis zum September 2010 keine rechts(-radikale) Partei existierte, (wie es sie in Belgien mit der *Vlaams Blok*-Partei oder in Frankreich mit der *Le Pen*-Partei gibt oder gegeben hat), die eine von Garland ebenfalls beschriebene Form der expressiven und ausschließenden Kriminalpolitik favorisiert, welche sich gezielt gegen bestimmte Minderheiten richtet. Wie sich die im Jahr 2010 neu in den schwedischen Reichstag gewählte, rechtsorientierte Partei „Sverigedemokraterna“ (SD) entwickelt, bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten.

In dieser Form der Politisierung, für die bisher nur einige Beispiele genannt wurden, sind Anzeichen einer Emotionalisierung der Kriminalpolitik erkennbar, die nicht nur in der Politik spürbar werden.

So sind auch in den Einstellungen der Bevölkerung, die in Kapitel 3.1.2 unter Bezugnahme auf das „International Crime Victim Survey“ (ICVS) bzw. das „European Crime and Safety Survey“ (EU ICS) in Ausschnitten eingehender dargestellt wurden, Gefühle von Unsicherheit und Angst gegenüber Kriminalität erkennbar. In Bezug auf die punitive Einstellung gegenüber dem staatlichen Sanktionssystem wurde hier gezeigt, dass die schwedischen Befragten diese seit Beginn der 1990er Jahre vermehrt vertreten. Gleichwohl zeigt eine aktuelle Studie von Herre/Tham, dass die politische Forderung nach härteren Strafen nicht unbedingt Rückhalt in der schwedischen Bevölkerung findet, was die zuvor ge-

troffenen Befunde zumindest relativiert (vgl. *Herre/Tham* 2010).¹⁸⁹ Auch hieran wird deutlich, dass Studien, welche die Einstellung einer Bevölkerung mit einschließen, bestenfalls mit Vorsicht zu verallgemeinern sind.

Wie bereits von *Hofer* angedeutet, haben in Schweden auch die Medien das Thema der Kriminalität für ihre Berichterstattung entdeckt und in einer Weise dargestellt, die einer Emotionalisierung der Kriminalpolitik dienlich gewesen ist. Auf diesen Aspekt wird im Anschluss an dieses Kapitel in einem Exkurs näher eingegangen werden.

Eine stärkere Berücksichtigung des Opfers

Garland zufolge sorgt in den 1990er Jahren jene Strömung von Bürgerrechtsaktivisten, die vor zwanzig Jahren mehr Rechte und weniger Sanktionen für Gefangene einforderte, dafür, dass den Kriminalitätsoptionen mehr Beachtung geschenkt wird. Die Gruppe der Neokonservativen setzt sich hingegen innerhalb dieser opferorientierten Politik für eine „Null-Toleranz-Agenda“ ein, die insbesondere an „moralischer Disziplin und traditionellen Werten“ (vgl. *Garland* 2008, S. 192) orientiert ist.¹⁹⁰

In Schweden hat es seit dem Ende der 1980er Jahre ebenfalls eine Bewegung gegeben, die sich den Interessen des Opfers in stärkerem Maße zugewandt und seine Interessen in das öffentliche Interesse gerückt hat. Hierzu gehört die Gründung des „Brottsoffermyndigheten“ [Behörde für Kriminalitätsoptionen] oder des „Brottsofferjourernas Riksförbund“ [Zentraler Verband der Opfer von Verbrechen] im Jahr 1994. Parallel dazu ist in der Zeit der bürgerlichen Regierung (1991-1994) eine stärkere Berücksichtigung des Opfers vollzogen worden (vgl. *Leander* 1995, S. 186).

Im schwedischen Sozialdienstgesetz (Nr. 2001:453) ist unter *Kapitel 5 § 11* festgelegt, dass Verbrechensoptionen das Anrecht auf Unterstützung und Hilfe besitzen. Damit wird insbesondere die Situation von Frauen berücksichtigt, die Opfer eines Gewaltverbrechens oder eines Übergriffs geworden sind. Diesen

189 Im Rahmen der Studie sind die Einstellungen von 119 Stockholmer Bürgern in Bezug auf das „allgemeine Rechtsbewusstsein“, das „informierte Rechtsbewusstsein“ sowie das „konkrete Rechtsbewusstsein“ untersucht worden und mit den Einstellungen von zehn Staatsanwälten verglichen worden. Es zeigte sich, dass die Staatsanwälte in der Regel eine härtere Bestrafung bevorzugten als die befragten Bürger. *Herre/Tham* zufolge ist die Aussage der Justizministerin *Beatrice Ask*, dass die Schweden in Bezug auf das neue Gesetzesvorhaben „Straff i proportion till allvar“ (*SOU* 2008:85) [Strafe in Proportion zur Schwere der Straftat] eine härtere Bestrafung begrüßen würden, damit äußerst fraglich und für eine Verallgemeinerung ungeeignet (vgl. *Herre/Tham* 2010).

190 Zu diesem Trend hat in Skandinavien auch der Abolitionismus beigetragen und dadurch indirekt eine Verschärfung des Strafrechts bewirkt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Publikation „Grenzen des Leids“ von *Nils Christie* zu nennen. In dieser wird proklamiert, dass die Konflikte – im Sinne des Opfers – wieder innerhalb der Gesellschaft gelöst werden müssten (vgl. *Christie* 1986).

soll in ihrer Situation beigestanden werden. Der im alten Strafvollzugsgesetz vorgesehene § 35 KvaL, in dem die Informationsmöglichkeit für das Opfer geregelt ist, soll sich nach dem Willen der schwedischen Regierung künftig in einer Verordnung zum Strafvollzug wiederfinden (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 68). In dieser ist Folgendes geregelt: Sollte der Insasse wegen eines Deliktes eingesperrt sein, der sich gegen „das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder den Frieden eines Einzelnen“ richtet, so ist der Geschädigte zu fragen, ob er davon unterrichtet werden will, a) in welcher Anstalt der Gefangene sich befindet, b) ob der Gefangene in eine andere Anstalt verlegt wurde, c) ob der Gefangene einen Hafturlaub gemäß § 32 KvaL (neu: Kap. 10 § 1 Fl) erhält, oder d) ob sich der Gefangene außerhalb der Anstalt gemäß §§ 14, 37, 38, 43 KvaL; § 54 KvaL (neu: Kap. 9 § 1 Abs. 2 Fl; Kap. 10 § 3 Fl; Kap. 11 § 1 Fl) aufhält.

Das im Jahr 1978 in Kraft getretene, sogenannte „Brottsskadelagen“ (1978:413) [Gesetz über den Schaden infolge eines Deliktes] regelt die Bezahlung von Schadensersatzforderungen an Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Die Voraussetzung hierfür besteht darin, dass die Person selbst geschädigt wurde (§ 2) oder der Täter während der Tat unter staatlicher Obhut stand, d. h. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder in Untersuchungshaft saß (§ 3). Die materiellen Forderungen werden von der „Brottsoffermyndigheten“ [Behörde für Kriminalitätsopfer] geprüft und vom schwedischen Staat ausgezahlt. Am 9. September beschloss die schwedische Regierung, das „Gesetz über den Schaden infolge eines Deliktes“ zu überarbeiten.

Eine „Null-Toleranz-Agenda“, wie von *Garland* angeführt, ist in Schweden in den 1990er Jahren allerdings im politischen Diskurs weder gefordert noch durchgesetzt worden. Die stärkere Berücksichtigung der Opfer führte in Schweden darüber hinaus nicht dazu, dass die Person des Täters und dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft vernachlässigt wurden, wie es insbesondere im Abschnitt 4.2 vorliegender Arbeit nachzulesen ist.

Eine Betonung für den Schutz der Gesellschaft und das Wiederaufleben des Gefängnisses

In dem Gutachten des Strafvollzugskomitees sowie in den Gesetzesvorlagen für eine neue moderne Strafgesetzgebung spielt der Schutz der Gesellschaft eine herausragende Rolle. So sollte sich das Komitee nach Vorstellung der schwedischen Regierung insbesondere mit „Fragen beschäftigen, wie der Strafvollzug so durchgeführt werden könne, dass er den Rückfall verhindere, ohne dass die Forderung nach Sicherheit und dem Schutz der Gesellschaft außer Acht gelassen werde“ (*SOU* 2005:54, S. 25). Die Regierung äußert zuletzt in der Gesetzesvorlage für das neue Strafvollzugsgesetz, dass es Leitformel desselben sei, „die Vollzugsgestaltung den individuellen Voraussetzungen und Bedarfslagen stärker anzupassen – ohne die Sicherheit außen vor zu lassen und das Individuum und dessen Eigenverantwortung in die Pflicht zu nehmen“ (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 1).

Gleichwohl steht diesem Anspruch ein Strafvollzug gegenüber, in dem das Ziel der Wiedereingliederung des Gefangenen ernsthaft verfolgt und in der Praxis verankert wird. Die mit der ersten Gesetzesnovellierung (Nr. 2006:432) neu eingeführten Entlassungsmaßnahmen sowie die stärker am Individuum ausgerichtete Vollzugsgestaltung (Nr. 2010:610) können hierfür als Belege gelten.

Ein Wiederaufleben des Gefängnisses ist, wie weiter oben bereits erwähnt, zu befürchten, wenn allein den Prognosen der Strafvollzugsbehörde Gehör geschenkt wird. Deren Generaldirektor *Lars Nylén* hat versprochen, bis zum Jahr 2014 2.287 neue Gefängnisplätze zu bauen. Auch ist auf der Internetseite der schwedischen Strafvollzugsbehörde zu erfahren, dass die Behörde momentan „vermutlich aktiver als alle anderen europäischen Länder“ neue Gefängnisse baue.¹⁹¹ Die statistischen Gefangenenzahlen sind demgegenüber – wie im *Kapitel 3.1* gezeigt – bisher allerdings nicht besorgniserregend, sofern von den Zahlen seit der Jahrtausendwende ausgegangen wird, und lassen ein Wiederaufleben des Gefängnisses in Schweden zumindestens nicht wahrscheinlich erscheinen. Ausweislich der vom Kings College in London veröffentlichten Gefangenenraten nahm die Zahl in Schweden von 75 im Jahr 2005 und 82 im Jahr 2007 auf 78 im Jahr 2009 ab.

Niedergang des Resozialisierungsprinzips

Aus diesem Grund sind auch die Thesen von *Garland* in Bezug hinsichtlich eines Rück- bzw. Niedergangs des rehabilitativen Ideals nicht auf Schweden übertragbar. Ihm zufolge hat die Mittelschicht, durch die steigenden Kosten des Wohlfahrtsstaates aufgerüttelt und durch Ängste vor der Kriminalität und dem sozialen Abstieg beeinflusst, Ende der 1970er Jahre jener korrekzionalistischen Strafrechtsphilosophie das Vertrauen entzogen, die den Täter im Blick und vorrangig dessen Wiedereingliederung zum Ziel gehabt hatte (vgl. *Garland* 2008, S. 186 ff.). Dadurch kommt es zu einem Wandel der politischen Einstellungen, der in den 1980er und 1990er Jahren die Konservativen in den Wahlen gewinnen lässt und Politikern wie *Reagan* und *Thatcher* zu Macht verhilft. Diese verdanken ihre Wahlsiege zu jener Zeit denn auch „weniger der Anziehungskraft ihrer wirtschaftspolitischen Vorstellungen“, denn „ihrer Fähigkeit, der verbreiteten Unzufriedenheit Ausdruck zu verleihen“ (*Garland* 2008, S. 187 f.). Diese Politik, welche den Fokus in der Kriminalpolitik auf „the crime’ and its seriousness“ (*Leander* 1995, S. 183) legt und demgegenüber die Sozialpolitik vernachlässigt, weiß die gesellschaftlichen Probleme der Zeit freilich nicht zu lösen, sondern verstärkt deren polarisierendes Potenzial, so *Garland*.¹⁹²

191 Vgl. <http://www.kriminalvarden.se/Om-Kriminalvarden/Nya-fangelser-och-hakten1/> (Zugriff: 6.8.09).

192 Vgl. zu dieser Entwicklung auch *Wacquant*, der in seiner Studie „Elend hinter Gittern“ beschreibt, wie der ungezügelte und unhinterfragte Neoliberalismus der 1980er Jahre in den Vereinigten Staaten zu einer Neubestimmung der Aufgaben des Staates führt. In

Der Resozialisierungsvollzug ringt in der Folge dessen, dass die Kritik am Behandlungskonzept nicht abklingt, mit seiner eigenen Existenzberechtigung (vgl. *Garland* 2008, S. 119 ff.). Gesellschaftliche Gruppierungen, die für Gefangenenechte eintreten, prangern den Behandlungsvollzug ob seiner Erfolglosigkeit an. Auf der anderen Seite gesteht die Wissenschaft nach *Garlands* Meinung mit ihrer „nothing works“-Theorie ein, dass das Resozialisierungskonzept gescheitert sei – was in späteren Jahren, u. a. aufgrund einer Reihe von positiven Ergebnissen der Behandlungsforschung, durch ein „something works“ widerlegt werden sollte.¹⁹³

Schweden reagierte auf die von dem Amerikaner *Robert Martinson* veröffentlichte Studie „Nothing works“, indem die positive Generalprävention verstärkt in dem Strafdiskurs und 1989 im schwedischen Kriminalgesetzbuch Einzug erhielt, wie in *Kapitel 2.1.3* näher erläutert wurde. Diese Betonung führte allerdings nicht dazu, dass vom Prinzip der Resozialisierung abgerückt wurde, wie es *Garland* beschreibt. Dafür gibt es weder in der schwedischen Bevölkerung noch in der in *Kapitel 3.1* beschriebenen Politik Anzeichen. Dass in Schweden nach wie vor an einem Resozialisierungsvollzug festgehalten wird, zeigen neben den in der vorliegenden Arbeit angeführten Belegen auch die vor-

dem Maße, wie sich dieser aus der sozialstaatlichen Verantwortung in Form finanzieller Mittel zurückzieht, wird das soziale Netz durch eine zunehmende Überwachung, Kontrolle sowie eine erhöhte Anwendung von Strafe ersetzt. Die Politik der „Inneren Sicherheit“ wird unter der Parole des „law and order“ zum Staatsziel proklamiert. Diese politische Neuausrichtung ist, wie *Wacquant* zeigt, dadurch möglich geworden, dass durch eine nahezu gleichstimmige Medienberichterstattung die Kriminalitätsfurcht unter den Bürgern geschürt worden ist. Außerdem ist eine Debatte entfacht worden, welche die Stigmatisierung armer Bevölkerungsschichten zum Zweck hatte (vgl. *Wacquant* 2000).

Die Entwicklung, dem Individuum die Verantwortung in sozialstaatlichen Belangen zu übertragen, erkennt allerdings auch *Estrada* in Schweden: „Instead of understanding crime as a social problem requiring reforms that improve the living conditions of the most disadvantaged groups in society, the blame is placed firmly at the door of the individual. The state should therefore focus on law and order rather than ‚wasting money on expensive welfare programmes“ (*Estrada* 2004, S. 440).

193 *Lösel/Köferl/Weber* gelangen in ihrer Untersuchung aus dem Jahr 1987, die sich dem Behandlungsvollzug und der Wirkungsforschung im europäischen Ausland sowie den USA widmet, zu dem Ergebnis, dass die „teilweise beobachtete ‚Abkehr von der Behandlungsideologie‘ (...) mehr auf spezifischen rechtlichen und kriminalpolitischen Problemen als auf der empirischen Forschung bzw. nachgewiesenen Wirkungseffekten beruht“ (*Lösel/Köferl/Weber* 1987, S. 261).

Vgl. hierzu z. B. die seit *Lösel* 1987 sich ausbreitende Meta-Analyseforschung, die das Behandlungsparadigma keineswegs als gescheitert ansieht (vgl. auch *Dünkel/Drenkhahn* 2001 sowie z. B. *Andrews u. a.* 1990; *Lösel* 2001). Ein Kennzeichen dafür, dass die Behandlung im Strafvollzug in praxisorientierter Hinsicht nicht an Einfluss verloren hat, ist auch der Aufstieg der Sozialtherapie in Deutschland seit 1998 (vgl. z. B. *Drenkhahn* 2007).

läufigen Ergebnisse des am kriminologischen Lehrstuhl Greifswald durchgeführten „Mare-Balticum-Prison-Survey“: Sie verweisen ebenfalls deutlich auf die im schwedischen Strafvollzug vollbrachten Bemühungen hinsichtlich einer Wiedereingliederung des Gefangenen und sehen die Lebensverhältnisse in den schwedischen und finnischen Gefängnissen im Vergleich zu anderen Ostseeanrainerstaaten als die besten an (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 195 ff.).

Eine Neuerscheinung härterer Strafen und eine damit verbundene Ablehnung der Menschenrechte

Schweden ist, wie bereits erwähnt, auf dem Weg ein Gesetz „Straff i proportion till allvar“ (SOU 2008:85) [Strafe in Proportion zur Schwere der Straftat] zu verabschieden, das härtere Strafen für schwere Gewaltverbrechen vorsieht. Geplant ist, dass die Strafskala für Verbrechen, die einen „ernsthaften Angriff auf das Leben einer Person, deren Gesundheit oder deren Sicherheitsgefühl beinhalten“, erhöht wird. Parallel dazu sollen künftig bei der Urteilsfindung mildernde und/oder verstärkende Umstände stärker mit einbezogen werden und allein der Umstand eines Rückfalls „auf eine konsequentere Weise zu einer strengeren Strafe als vorher führen“ (SOU 2008:85). Allerdings bleibt abzuwarten, ob sich dieses Gesetz tatsächlich strafverschärfend auswirkt, oder damit nicht vielmehr beabsichtigt wird, einem individualisierten, tatproportionalen Strafen wieder mehr Gewicht in der schwedischen Gesetzgebung zu verleihen.¹⁹⁴

In einer neuen Gesetzesvorlage der schwedischen Regierung wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Verjährungsfrist für besonders schwere Verbrechen, zu denen neben Mord und Totschlag schwere Verstöße gegen das schwedische Volksrecht und Volksmord sowie terroristische Delikte zählen, für erwachsene Verurteilte aufzuheben (vgl. *Prop.* 2009/10:50). Nach dem Willen der Regierung soll dabei nicht nur die Durchführung, sondern allein der Versuch, diese Delikte zu begehen, von der Verjährungsfrist von derzeit 30 Jahren befreit werden (vgl. *Prop.* 2009/10:50, S. 1). Überdies gelten diese Bestimmungen für das Delikt der Genitalverstümmelung und können auch rückwirkend angewendet werden (vgl. *Prop.* 2009/10:50, S. 1).

Mögen diese beiden Gesetzesvorlagen ein vermehrtes Aufkommen härterer Strafen in Schweden vermuten lassen, so hat ein knapper Vergleich in *Kapitel 5.1.2* jedoch gezeigt, dass die schwedische Gesetzgebung nicht im Widerspruch

194 Vgl. <http://www.regeringen.se/sb/d/108/a/113479> (Zugriff: 6.8.09).

Angestoßen wurde diese Gesetzesinitiative noch durch den alten Justizminister *Thomas Bodström*. Dieser hatte bemängelt, dass ein schweres Verbrechen in Schweden entweder mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitlich begrenzten Strafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden könne, und gefordert, dass das Gericht über mehr Möglichkeiten verfügen solle, um in diesen Fällen die Strafzeit zu variieren. Dieses Vorhaben wurde von der Justizministerin *Beatrice Ask* aufgenommen und weitergeführt (vgl. *Ask* 2007, S. 1 f.).

zu internationalen Menschenrechten, wie z. B. den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, steht. Dies ist auch das Ergebnis des bereits angesprochenen „Mare-Balticum-Prison-Surveys“, in welchem resümiert wird, „dass die Lebensbedingungen im Vollzug in Schweden und Finnland (erheblich) besser und stärker konform mit den internationalen (Mindest-) Standards bzw. zu Menschenrechtsnormen zu sein scheinen als in den Baltischen Ländern und in Polen. Deutschland liegt dazwischen“ (*Dünkel* 2009b, S. 195 ff.).

5.2.2 *Der konsensorientierte Wohlfahrtsstaat Schweden als Garant einer bedachten Strafvollzugspolitik*

Lappi-Seppälä nimmt in seiner 2009 erschienenen Veröffentlichung eine gänzlich andere Perspektive als *Garland* ein, der *in toto* eine Verstärkung der Kriminalitätskontrolle und eine expressive Bestrafung diagnostiziert, die sich deutlich von der Straf- und Wohlfahrtspolitik der vergangenen Jahrzehnte unterscheidet.

Stattdessen fragt *Lappi-Seppälä*, „warum es Skandinavien insgesamt gelungen ist, für einen historisch gesehen sehr langen Zeitraum ein derart niedriges Bestrafungsniveau zu halten“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 966). In Anlehnung an die wesentlichen Ergebnisse einer von ihm durchgeführten international vergleichenden Studie, die insgesamt 25 Länder untersuchte, formuliert er für die skandinavischen Länder die These, dass der Blick auf die Kriminalitätsbelastung keine Erklärung für unterschiedliche Gefangenenraten bieten könne. Vielmehr sei „die Bestrafungsschwere stark mit der wohlfahrtsstaatlichen Orientierung und Einkommensunterschieden innerhalb einer Gesellschaft sowie dem dort vorhandenen Vertrauen in die politische und rechtliche Kultur assoziiert“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 1004). Die Ergebnisse seiner Studie können wiederum als deutliche Hinweise darauf verstanden werden, dass die relativ niedrigen Gefangenenraten in den „Wurzeln des skandinavischen Strafrechtsmodells“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 1004) zu finden sind. Sie können *Lappi-Seppälä* zufolge mit einer politischen Kultur in Verbindung gesetzt werden, die a) konsensorientiert und korporatistisch veranlagt ist, b) in Korrelation zu einem hohen Grad an sozialem Vertrauen und politischer Legitimität steht, und c) ein Indikator dafür ist, dass der Staat in soziale Dienstleistungen investiert, die wiederum die Einkommensunterschiede in der Gesellschaft eingrenzen (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 1004). Die genannten Kennzeichen gelten neben Schweden auch für die Länder Finnland, Dänemark und Norwegen (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 966).

Auch die hier vorliegende Arbeit ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Wohlfahrtsstaatlichkeit sowie Konsensorientierung und Kooperation innerhalb des politischen Systems in Schweden auffällig sind. In *Kapitel 2.3* ist das skandinavische Wohlfahrtsstaatsmodell dargestellt worden, das sich u. a. durch eine universalistische Form der Bürgerversorgung, eine gezielt verfolgte Gleichheitspolitik sowie eine starke Umverteilungskapazität auszeichnet, was eine

Basissicherung der Bürger ebenso zur Folge hat wie überschaubare Einkommensunterschiede innerhalb der Bevölkerung (vgl. *Mau* 1997, S. 12). Diese Wohlfahrtsstaatlichkeit hat, wie bereits oben beschrieben, ihren Ursprung in einem „ausgeprägten Egalitarismus“ (*Kaufmann* 2003, S. 170) in der schwedischen Gesellschaft; sie kann darüber hinaus vor dem Hintergrund eines politik- und kulturwissenschaftlichen Verständnisses betrachtet werden, welches dem Politikwissenschaftler *Kaufmann* zufolge mit den Begriffen „Produktivität“, „Pragmatismus“ und „Paternalismus“ zu beschreiben ist (vgl. *Kaufmann* 2003, S. 170).

Dass die politische Kultur in Schweden einen stark am Konsens orientierten wie auch praktizierten Politikstil vertritt, innerhalb dessen ein „maximization of agreement“ (*Elder/Alastair/Arter* 1998, S. 28) angestrebt wird, ist in *Kapitel* 3.2.2 geschildert worden. Gemäß dem Politikwissenschaftler *Thomas J. Anton* ist das „Swedish policy-making“ insofern als *consensual* zu bezeichnen, als dass „decisions are seldom made without the agreement of virtually all parties to them“ (*Anton* 1969, S. 94). Die schwedische Politik ist überdies durch ein kooperatives Vorgehen zu charakterisieren, welches „extraordinary deliberative“, „rationalistic“ und „open“ in der Hinsicht ist, „that all interested parties are consulted before a decision is finally made“ (*Anton* 1969, S. 94). Aus der Vormachtstellung der Sozialdemokraten in den 1930er Jahren entstanden ist zudem die Zusammenarbeit mit der Arbeiterklasse und den Gewerkschaften, die bis in die 1980er Jahre einen korporatistischen Politikstil beförderte, der auf Verhandlung und Kooperation hin ausgerichtet war (vgl. *Rothstein* 2001).

Lappi-Seppälä hat in seiner Studie ferner das Vertrauen der politischen Bürger in politische Institutionen gemessen. In Anlehnung an das Konzept der politischen Legitimität von *Max Weber* sowie das Konzept des sozialen Vertrauens von *Émile Durkheim* wertete er hierbei die Daten des „European Social Survey“ (ESS) und der sogenannten „World Value Surveys“ (WVS) aus.¹⁹⁵ Durch diese Datenanalyse gelangt *Lappi-Seppälä* zu der Schlussfolgerung, dass es einen starken Zusammenhang „zwischen dem Grad der staatlichen (strafrechtlichen) Repressivität einerseits und andererseits dem Ausmaß der Anerkennung von Legitimität und von sozialem Vertrauen seitens der Bürger“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 985) gebe. Des Weiteren wird anhand der Daten im Ländervergleich – analog zu den niedrigen Gefangenenraten – deutlich, dass der

195 Das „European Social Survey“ (ESS 2002) beinhaltet Fragen, die das Vertrauen gegenüber anderen Menschen (horizontales, allgemeines oder soziales Vertrauen) und das Vertrauen in eine Reihe von sozialen Institutionen (vertikales oder institutionelles Vertrauen) erfassen. Einen ähnlichen Fragenkatalog enthalten die „World Value Surveys“ (WVS), welche in einer größeren Anzahl von Ländern durchgeführt wurden. Die Ergebnisse von *Lappi-Seppälä* beruhen im internationalen Querschnittvergleich auf der ersten Erhebungswelle des ESS von 2002. Die längsschnittbezogenen Trendanalysen beziehen sich demgegenüber auf die Daten der WVS, die erstmals 1981 erhoben wurden (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 983 f.).

Grad der Anerkennung und Wertschätzung sozialer und politischer Institutionen in ihrer Legitimität in den skandinavischen Ländern und in der Schweiz am höchsten ist (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 985).

Die in dieser Arbeit geschilderte Situation im schwedischen Strafvollzug, welche nach wie vor stark am Resozialisierungsparadigma orientiert ist, sowie die Entwicklung der Gefangenenzahlen, welche, jedenfalls den hier gezeigten Zahlen für Schweden zufolge, eher als dauerhaft stabil anzusehen ist, können im Anschluss an die vorausgegangene Betrachtung unter Rückgriff auf die Thesen von *Tapio Lappi-Seppälä* besser erklärt werden als durch die des an den USA und Großbritannien orientierten *David Garland*.

Allerdings sieht *Lappi-Seppälä* vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gefangenenraten (pro 100.000 Einwohner) in allen skandinavischen Ländern seit der Jahrtausendwende um ca. 40% angestiegen sind, Anzeichen für einen „relativ tiefgreifenden Wandel“ in der Strafrechtspolitik Skandinaviens (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 1013). Dieser Umschwung geht – Skandinavien als Ganzes betrachtet – einher mit einer offensiver gewordenen Kriminalpolitik, die stärker politisiert und empfänglicher für die Sichtweise und Stimme der Medien ist; der Wandel ist darüber hinaus mit häufiger voneinander abweichenden oder gar einander entgegengesetzten Meinungen in der Kriminalpolitik verbunden, was auf eine größere Anzahl involvierter Akteure sowie auf eine verminderte Übereinstimmung in Grundsatzfragen zurückzuführen ist. Aus diesem Grund, so *Lappi-Seppälä*, habe sich die Bedeutung von strafrechtlichem Expertenwissen vermindert und sei zum Teil der eher alltagsbezogenen Sichtweise einflussreicher Interessengruppen und Politiker gewichen. Auch die Erweiterung der Europäischen Union und deren Bestrebungen zu einer Harmonisierung der Strafgesetzgebung hätten dazu beigetragen, dass die Gesetzgebung in den skandinavischen Ländern den europäischen Bestimmungen zunehmend angepasst sei und damit an Liberalität verloren habe, was die strafrechtliche Sozialkontrolle verschärft habe (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 1013).

Die Frage danach, ob mit dieser Entwicklung einhergehend die Grundprinzipien einer „rationalen und humanen Kriminalpolitik“ aufgegeben werden, muss nach *Lappi-Seppälä* für jedes skandinavische Land gesondert beantwortet werden (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 1014). Als Kriterium könne hier u. a. das Ausmaß der Politisierung“ (*Lappi-Seppälä* 2010, S. 1014) berücksichtigt werden, mit der einzelne Delikte an die Öffentlichkeit gebracht und hier diskutiert würden.

Unter anderem in Anlehnung an dieses Kriterium sollen im abschließenden Teil dieses Kapitels die Medien und die öffentliche Meinung sowie deren Funktionen im politischen Prozess näher betrachtet werden.

Hierbei sind vor allem die Rolle sowie die Bedeutung der Medien innerhalb des hier analysierten Themas, der Strafvollzugspolitik, von Interesse. Dazu wird

anfangs auf die Stellung der Medien im politischen Entscheidungsprozess eingegangen, bevor die Frage danach, wie das System der Politik auf den Bedeutungsgewinn der öffentlichen Meinung in Gestalt der Medien reagiert, erörtert wird. Zurückgegriffen wird hierbei auf die Systemtheorie *Niklas Luhmanns* und dessen Funktionsanalyse der öffentlichen Meinung, welche er anhand des sogenannten Spiegelmodells erklärt.

Exkurs: Die Rolle der Medien

Ulrich Beck gehört zu jenen Sozialwissenschaftlern, welche die These vertreten, dass die heutige Zeit durch eine funktionelle Differenzierung einzelner Lebensbereiche gekennzeichnet sei, die vor dem Hintergrund des Pluralismus die Auflösung traditioneller Strukturen bedingt (vgl. *Beck* 2000). Dem stimmt der Medienwissenschaftler *Jo Reichertz* zu. Da es infolge dieses Strukturwandels keine unveränderbaren Wahrheiten mehr gibt, bezeichnet er den sogenannten „Kampf der Perspektiven“ (*Reichertz* 2007, S. 25) als ein Kennzeichen der modernen Gesellschaft, welches für diese zugleich konstitutive Bedeutung besitze: „Unterschiedliche und oft heftig miteinander konfligierende Sitten, Normen und Interessen müssen immer wieder neu miteinander abgestimmt und in ein 'Gleichgewicht' gebracht werden“ (*Reichertz* 2007, S. 25). Diese Entwicklung ist insofern mit einem Bedeutungsgewinn der Medien und der durch Medien vorgenommenen Kommunikation verbunden, als dass Geltungsansprüche und Legitimationen immer öfter und intensiver miteinander ausgetauscht und abgesprochen werden müssen.

Durch die Etablierung privater Rundfunkstationen und Fernsehkanäle hat dieser Prozess sich im Laufe der 1980er Jahre verstärkt und dazu geführt, dass wesentliche Bestandteile des gesellschaftlichen und politischen Geschehens über die Medien transportiert werden. Dies hat den Effekt, dass Letztere sich heute nicht mehr allein auf die Informationsvermittlung politischer Inhalte beschränken, sondern nach *Reichertz* selbst ein wesentlicher Teil der Politik geworden sind (vgl. *Reichertz* 2007, S. 26).¹⁹⁶ Dies ist nur eine der Folgen des Umstandes, dass die Medien in diesem Gesellschaftssystem nicht mehr nur alles, was ihrer Auffassung nach von gesellschaftlichem oder politischem Belang ist, abbilden, sondern sie und ihre Berichterstattung zudem einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie die gesellschaftlichen Akteure ihr Handeln gestalten und ausrichten (vgl. *Reichertz* 2007, S. 26).¹⁹⁷

An diesem Punkt setzt *Niklas Luhmann* an. Um das an den Medien orientierte Handeln der Politik verständlich zu machen, verwendet er mit dem sogenannten Spiegelmodell einen systemtheoretischen Ansatz. Dieser Grundgedanke

196 Vgl. dazu auch *Münch* 1991.

197 *Reichertz* hat für diesen Prozess den Begriff der „Mediatisierung“ geprägt (vgl. *Reichertz* 2007, S. 26 f.).

kann in der hier vorliegenden Arbeit dazu verwendet werden, um jenen Prozess eingehender zu erklären, der bei *Garland* mit der Politisierung der Kriminalpolitik beschrieben worden ist: Aus welchem Grund erscheint es heute als unzulänglich, wenn so wichtige Themen wie die Kriminalpolitik ausschließlich im politischen Diskurs behandelt werden? Welche Veranlassung haben Politiker auf der anderen Seite, sich und ihr politisches Vorhaben in den Medien zu präsentieren? Um diese Konstruktion verständlich zu machen, wird die von *Luhmann* geprägte Systemtheorie im Folgenden kurz insoweit dargestellt, wie sie zum Verständnis des Spiegelmodells notwendig erscheint.

Die Systemtheorie von *Luhmann* beschreibt die moderne Gesellschaft als eine funktional differenzierte Gesellschaft, die wiederum in unterschiedliche Systeme (wie die Politik, die Wissenschaft, die Kunst etc.) unterteilt ist. Diese Systeme besitzen verschiedene Grundmerkmale: Erstens sind sie auf eine eigene Funktion, ein eigenes Kommunikationsmedium, einen binären Code (oder Codes) hin spezialisiert; zweitens entwickeln sie eine eigene Sinnstruktur mittels eigener Programme, und drittens sichern sie sich als System ab, indem sie bestimmte Leistungs- und Publikumsrollen herausbilden. Darüber hinaus sind die Teilsysteme durch sogenannte Leistungsbezüge miteinander verbunden (vgl. *Krause* 2005, S. 48 ff.).

Für unsere Analyse sind im Folgenden das Teilsystem der Politik sowie die Öffentlichkeit als „Beobachtungssystem der Gesellschaft“ (*Gerhards* 1998, S. 269) von Interesse.

Die Funktion des Politiksystems besteht darin, kollektiv bindende Entscheidungen zu ermöglichen, um diese anschließend umzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser Funktions- und Leistungsbeschreibung kommuniziert die Politik nach *Luhmann* über das Medium der Macht. In dieser Kommunikation orientiert sie sich an der Unterscheidung zwischen Macht haben/keine Macht haben sowie Regierung/Opposition und verwendet in ihrem Handeln Regierungs- und Parteiprogramme ebenso wie die ihr zur Verfügung gestellten Budgets (vgl. *Krause* 2005, S. 50).

Die Öffentlichkeit ist nach *Luhmann* hingegen nicht als System mit klaren Grenzen konzipiert, sondern sollte als „gesellschaftsinterne Umwelt der gesellschaftlichen Teilsysteme“ (*Luhmann* 1996, S. 187) wahrgenommen werden, welche den Systemen gegenüber offen ist. Diese Offenheit schlägt sich auch darin nieder, dass der Öffentlichkeit ein eindeutiger Themenbezug fehlt.

Vor diesem Hintergrund erkennt *Luhmann* die Aufgabe der Öffentlichkeit darin, der Gesellschaft die Selbst- und Fremdbeobachtung mittels der Veröffentlichung von Themen zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit dient innerhalb der Systemtheorie folglich als ein Reflexionsmedium. Jedoch wird sie hier keineswegs auf das Spiegelbild der Wirklichkeit gesellschaftlicher Teilsysteme redu-

ziert, sie ist vielmehr die Konstruktion der Wirklichkeit auf der Grundlage der „Beobachtung zweiter Ordnung“¹⁹⁸ (Luhmann 1992, S. 85).

Luhmanns „Theorie der öffentlichen Meinung“ zufolge kann die Öffentlichkeit als der Spiegel der Gesamtgesellschaft betrachtet werden, während die öffentliche Meinung einen Spiegel für die Politik darstellt (vgl. Luhmann 1992, S. 84 ff.). Dies geschieht, indem die Massenmedien als Formgeber der öffentlichen Meinung ein entsprechend ihrer Rationalität selektiertes Bild der Gesellschaft zeichnen und ihr dieses Abbild zur Verfügung stellen. Das Medium ist hier also als ein Spiegel, in dem die einzelnen Teilsysteme der Gesellschaft sich und andere Systeme betrachten bzw. beobachten können (vgl. Luhmann 1992, S. 84). Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die publizierten Beobachtungen jene Systeme wiederum in ihrem Handeln beeinflussen.

Bezogen auf das politische System bedeutet dies, dass die Politiker im Spiegel der öffentlichen Meinung nicht auf das blicken, was die Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich denken (denn der Spiegel ist nicht durchsichtig). Sie sehen nur sich selbst und andere Politiker, die sich vor dem Spiegel und für diesen bewegen (vgl. Luhmann 1992, S. 84). In der Gewissheit, dass sie von den Bürgern auf der anderen Seite beobachtet werden, passen sie ihr Handeln jedoch jenem Bild an, dem entsprechend sie von der Öffentlichkeit (einschließlich der Opposition) wahrgenommen werden wollen. Ihre Selbstbeobachtung korreliert demnach mit einer Fremdbeobachtung in Form einer „Beobachtung zweiter Ordnung“ (Luhmann 1992, S. 85), deren Ergebnis die Politiker jedoch nur erahnen können. Dadurch, dass auch die Zuschauer auf der anderen Seite den Spiegel nutzen, um sich ein Bild von den Politikern zu machen (z. B. um eine Wahlentscheidung zu treffen), dient dieser also zur „Abstimmung von Erwartungen“ (vgl. Luhmann 1992, S. 84) der Gesellschaft auf der einen und der Politik auf der anderen Seite.

Die öffentliche Meinung wirkt diesem Modell zufolge wie ein Spiegel, der es den Politikern ermöglicht, ihre Entscheidungen und Programme mit den Einstellungen der Bürger abzustimmen und gleichzeitig ihr Angebot von dem der Opposition abzugrenzen. In Fernsehen, Hörfunk, Zeitungen etc. erfahren sie, wie Bürger über bestimmte politische Themen denken, welche parteipolitische Linie bevorzugt wird, welche Politiker besonders geschätzt werden usw., auch kennen sie das Angebot anderer Parteien. Auf all diese Informationen abgestimmt, versuchen sie, das Bild, welches von ihnen und ihrer Partei im Forum der öffentlichen Meinung kursiert, als Inszenierung für die Zuschauer bewusst zu gestalten. Weil sie sich überdies im Klaren darüber sind, dass auch sie beobachtet werden können, führen die Agierenden vor dem für beide undurchsichti-

198 Vgl. ausführlicher dazu Luhmann 1992, S. 85 ff.

gen Spiegel ihre Handlungen den Anforderungen der Öffentlichkeit entsprechend aus (vgl. *Luhmann* 1992, S. 85).

In ihrem Handeln orientieren sich die Politiker infolgedessen an zweierlei Dingen: Sie müssen a) die Unterstützung und Zustimmung für ihre Anliegen bei den Bürgern erlangen, um Regierungspositionen besetzen zu können und so wiederum die Möglichkeit zu haben, kollektiv verbindliche Entscheidungen zu treffen; und sie sind b) dazu gezwungen, die Aufmerksamkeit des Publikums in der Öffentlichkeit zu gewinnen, um ihr Anliegen erst einmal vortragen zu können (vgl. *Krause* 2005, S. 236). Es ist diese Konstellation, die Politiker dazu veranlasst, eine Politik zu verfolgen, die als „figurative Politik“ (*Reichertz* 2007; S. 27) bezeichnet werden kann und charakterisiert ist durch die gegenwärtige Bedeutungszunahme der politischen Öffentlichkeit als Beobachtungssystem auf der einen Seite und die Tatsache, dass die Medien Teil der praktischen Politik geworden sind, auf der anderen Seite.

Diese figurative Form der Politik beweist *Reichertz* zufolge insbesondere dann ihre Wirkung, wenn es in Bezug auf ein bestimmtes politisches Thema um die „Neuaustrichtung gesellschaftlicher Herstellung und Verantwortung“ (*Reichertz* 2007, S. 27) geht. Denn in diesem Fall müssen alte Muster aufgelöst sowie neue Zuständigkeiten erklärt und begründet werden. Die Kriminalpolitik und der Charakter der Bestrafung sowie der Strafvollzug und die angemessene Form der Behandlung seiner Insassen ist – so wurde es auch in dieser Arbeit deutlich – ein Thema, bei dem der Handlungskonsens ein brüchiger ist. Gleichzeitig reicht es über den Bereich der Kriminalität und der Strafjustiz weit hinaus und tangiert Bereiche wie die Wirtschaft, die Bevölkerungsentwicklung, die öffentliche Meinung u. a. Das Handeln der Politiker wie auch die Medienberichte sind daher in diesem Zusammenhang auch als aus dem Bedarf an Erklärung und Legitimation in der Öffentlichkeit hervorgegangen zu betrachten, auf den die Politik zu reagieren hat (vgl. *Reichertz* 2007, S. 27).

In letzter Zeit ist diesbezüglich häufig über eine symbolische Form der Politik gesprochen worden, die dann in Erscheinung tritt, wenn trotz begrenzter Möglichkeiten der Einflussnahme auf eine Politik zurückgegriffen wird, die in symbolischer Weise Handlungsfähigkeit demonstrieren soll.

Der schwedische Kriminologe *Henrik Tham* ordnet das Gesetzesvorhaben „Straff i proportion till allvar“ (SOU 2008:85) [Strafe in Proportion zur Schwere der Straftat] und ihre Form der Öffentlichmachung dem Gebiet dieses Politikstils zu, der in Schweden seiner Meinung nach keine Seltenheit mehr ist. Er weist darauf hin, dass hier „a labeled symbolic legislation in the crime policy arena“ (*Tham* 2001, S. 416) stattgefunden habe. So würden schwedische Politiker „increasingly use criminal law as a means of demonstrating (perceived) central social values“ (*Tham* 2001, S. 416). Erkennbar sei diese Entwicklung daran, dass in den letzten Jahren, insbesondere die politischen Themen „Drogen“, „Jugendkriminalität“, „Sex“ und „Frauen“ betreffend, Entscheidungen getroffen

und Gesetze verabschiedet wurden, die offensichtlich die Handlungsfähigkeit der Politik demonstrieren sollten, wenngleich ihre praktische Anwendung bezweifelt werden konnte. Ein Beispiel hierfür ist – auch hinsichtlich seiner praktischen Anwendung – das Gesetz, durch welches der Kauf sexueller Dienste in Schweden verboten wurde (vgl. *Prop.* 1997/98:55).¹⁹⁹

Um den tatsächlichen Einfluss der Medien auf die Kriminalpolitik in Schweden zu bestimmen, bedarf es einer gründlicheren Untersuchung.²⁰⁰ Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu klären, welche Bedeutung die in *Kapitel 3.2.2* bereits erwähnten, spektakulären Ausbrüche im Sommer 2004 auf die hier beschriebenen Entwicklungen ausübten. Jener Ausbruch des zu einer lebenslan-

199 Vgl. ausführlicher zu der öffentlichen Debatte rund um das Gesetz *Hamdrott/Lernestedt* 2000. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz steht das 2005 eingeführte sogenannte „Sexbrottslag“ [Gesetz gegen sexuelle Gewalt], in dem es weniger um die sexuelle Handlung an sich als um die mit dieser Handlung verbundene „Kränkung“ (*Prop.* 2004/05:45) geht. Die schwedischen Forscher *Diesen/Diesen* prangerten in einer kürzlich veröffentlichten Studie angesichts der großen Diskrepanz zwischen den Anzeigen, die sich auf dieses Gesetz berufen, und der tatsächlichen Anzahl der Anklagen die Übertragbarkeit der Bestimmungen an (vgl. *Löfgren* 2009).

Andersson reiht darüber hinaus die Debatte um das in einem Exkurs im *Kapitel 4.1* erwähnte „superfängelse“ [„Supergefängnis“; Hochsicherheitsgefängnis], das für die „unheilbare Klientel“ im Strafvollzug erdacht ist, in die mit Symbolen betriebene Politik in Schweden ein. Dadurch, dass diese Institution „mit einem sicheren und vertrauenswürdigen Strafvollzug“ in Verbindung gebracht werde, erfahre das in der Bevölkerung existierende Schutzbedürfnis eine Neutralisierung (vgl. *Andersson* 2005, S. 495 f.).

200 Vgl. hierzu die schwedischen Sozialwissenschaftler *Demker, Towns, Duus-Otterström* und *Sebring*, die in ihrer Untersuchung einen Zusammenhang zwischen den punitiven Einstellungen schwedischer Bürger und der von ihnen gelesenen Zeitung feststellen. So zeigt sich, dass die Leser einer schwedischen Zeitung, die für ihre sensationsorientierte Berichterstattung bekannt ist – die Forscher konzentrieren sich hier auf das schwedische Abendblatt „Aftonbladet“ –, sehr viel öfter die Todesstrafe bejahen als Personen, die diese Zeitung nicht gelesen haben (*Demker/Towns/Duus-Otterström/Sebring* 2008, S. 322). Vor dem Hintergrund, dass der Anteil der schwedischen Bevölkerung, der härtere Strafen befürwortet, in den letzten vier Jahrzehnten zugenommen hat, kommen die Forscher außerdem zu folgenden Ergebnissen: In den parlamentarischen Debatten der 1990er Jahre sei in Schweden ein Diskurs angestoßen worden, der die Opfer von Verbrechen in den Vordergrund gerückt habe. Parallel dazu sei die Aufmerksamkeit auf das Verbrechen und die Person gerichtet worden, die es begangen hat. Die Zeitungen – erneut das „Aftonbladet“ – hätten diesen Trend insofern forciert, als dass die Berichterstattung über Verbrechenopfer sich geändert habe: Während über diese in den 1990er Jahren „in terms of consumption and support“ (*Demker/Towns/Duus-Otterström/Sebring* 2008, S. 328) noch diskutiert worden sei, so sei sie zehn Jahre später „in terms of personal stories of a person’s experience of crime“ (*Demker/Towns/Duus-Otterström/Sebring* 2008, S. 328) Gegenstand der Berichterstattung. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten, Mitte der 1990er Jahre, ist dann auch eine erhöhte Anzahl punitiv eingestellter Schweden in den Befragungen auszumachen.

gen Haft verurteilten Polizistenmörders und bekennenden Neonazis *Tony Olsson*²⁰¹ – einer der am gefährlichsten geltenden Gefangenen Schwedens – und vier anderer Insassen, die aus der Sicherheitsabteilung in Hall fliehen konnten, sowie die Berichterstattung in den Medien sind z. B. von *Jagefford* 2006 näher untersucht wurden.

In den Medien fanden die Ausbrüche damals ein reges Interesse, das sich nicht nur auf die Abendzeitungen und die sogenannten Regenbogenblätter beschränkte, sondern auch in ernsthaften Blättern wie „Dagens Nyheter“ oder „Svenska Dagbladet“ thematisiert wurde. So berichteten die großen Tageszeitungen im Juli, August und September 2004, als die beispiellosen Ausbrüche und Gefangenenbefreiungen in relativ kurzen zeitlichen Abständen die Bevölkerung in Aufruhr versetzten, täglich von den Ereignissen. Thema der Berichterstattungen waren hier nicht nur die Vorfälle selbst, sondern es wurden auch Mutmaßungen darüber angestellt, wer für diese verantwortlich sei. Neben Äußerungen, dass die Sicherheitsaspekte im schwedischen Strafvollzug allzu wenig berücksichtigt würden (vgl. z. B. „Så lätt flyr de. Unika bilder: Här tar *Tony Olsson* gisslan inne på Hall.“ [So leicht flüchteten sie. Einmalige Bilder. Hier nimmt *Tony Olsson* die Geisel in Hall.] am 28.10.2004 im „Expressen“), wurde auch die Vermutung geäußert, dass die Ausbrüche auf strukturelle Mängel im schwedischen Strafvollzug zurückzuführen seien (vgl. z. B. „Skyll på minskade resurser - inte på *Bodström*“ [Schuld liegt bei den verminderten Ressourcen – nicht bei *Bodström*] am 30.7.2010 im „Aftonbladet“).

Im Zuge der Berichterstattung wurde mehrmals die Forderung laut, dass der Justizminister *Thomas Bodström* zurücktreten müsse (vgl. z. B. „*Bodström* måste gå“ – *Reinfeldt*: Det är en gång för mycket nu.“ [„*Bodström* muss gehen“ – *Reinfeldt*: Das ist ein Mal zu viel jetzt.] am 29.7.2004 im „Aftonbladet“). Letztlich bewirkten diese Vorkommnisse allerdings, dass die damalige Generaldirektorin *Lena Häll Eriksson* ihren Platz in der schwedischen Strafvollzugsbehörde räumen musste (vgl. „Jag blev ett offer för omständigheterna. *Lena Häll Eriksson* talar ut om kriminalvårdens kris och spelet bakom kulisserna.“ [“Ich wurde ein Opfer der Umstände.“ *Lena Häll Eriksson* spricht über die Krise im Strafvollzug und das Spiel hinter den Kulissen.] am 20.12.2004 in „Dagens Nyheter“). Statt ihrer wurde daraufhin *Lars Nylén* damit beauftragt, die strategische Ausrichtung und Verantwortung für den schwedischen Strafvollzug zukünftig zu übernehmen (vgl. z. B. „*Nylén* ska skapa ordning och reda på fängelserna“ [*Nylén* soll Ordnung und Sicherheit in den Gefängnissen schaffen] am 27.9.2004 im „Svenska Dagbladet“).

201 *Tony Olsson* hat über den Ausbruch im Sommer 2004 sein mittlerweile zweites Buch mit dem Titel „Ausbrecher. So gelang es Schwedens meistbekanntem Gefangenen zu fliehen“ geschrieben. Darin beschäftigt sich *Olsson u. a.* mit dem Bild, das von Politikern und den Medien hinsichtlich der Sicherheit im schwedischen Strafvollzug vermittelt wurde (vgl. *Olsson* 2009).

Björn Eriksson kritisiert in seinem Untersuchungsbericht über die vier Ausbrüche des Jahres 2004 darüber hinaus die Leitung der Strafvollzugsbehörde und die ihr angeschlossenen regionalen Dienststellen: So seien neue Formen der Kriminalität, allen voran die organisierte Kriminalität nicht ausreichend ernst genommen worden, überdies habe es im Strafvollzugswesen an einer guten Personalpolitik gemangelt und es sei versäumt worden, eine Kultur im Vollzug ernst zu nehmen, die geradezu offensichtliche Schwachstellen habe erkennen lassen (vgl. *Eriksson* 2005, S. 9). Parallel dazu besaß die Sicherheitsarbeit über Jahre hinweg in der Vollzugsgestaltung sowie beim Personal einen zu niedrigen Stellenwert.

Betrachtet man die im schwedischen Strafvollzug und in den Strafvollzugsgesetzen vorgenommenen und hier dargestellten Investitionen in die Sicherheit vor dem Hintergrund dieser spektakulären Ausbrüche und Gefangenenbefreiungen, so liegt die Vermutung nahe, dass diese gewisse „Sicherheitsdefizite“ evident werden ließen, welche den Diskurs um den Strafvollzug und die Gesetzesänderungen prägten. Hierbei gilt es zu bedenken, dass diese Vorfälle in einer Zeit stattfanden, als das Strafvollzugskomitee die Arbeit an dem Gutachten „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] bereits aufgenommen hatte.

Die in dieser Arbeit nur andeutungsweise geschilderten Ereignisse lassen vermuten, wie hoch dabei der Druck gewesen sein muss, der von der Öffentlichkeit und den Medien direkt auf die schwedische Strafvollzugsbehörde und indirekt auf die schwedische Strafvollzugspolitik ausgeübt wurde. Dass die Änderungen, wie in diesem Kapitel ausführlich geschildert, derart moderat ausfielen, könnte wieder mit den von *Lappi-Seppälä* genannten Thesen in Zusammenhang gebracht werden: dem relativen Beharrungsvermögen der schwedischen Gesellschaft in ihren wohlfahrtsstaatlichen Orientierungen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Am 5. Dezember 1934 hielt der damalige Justizminister, *Karl Schlyter*, anlässlich des 200. Geburtstags der schwedischen Verfassung im schwedischen Reichstag eine Rede. *Schlyter* klagte in dieser Ansprache das Gefängnis an, welches von Insassen überfüllt sei, die aus nichtigen Gründen, wie infolge einer nicht bezahlten Geldstrafe, inhaftiert worden seien und dort unter kümmerlichen Umständen ihr Dasein fristeten. Diesen Umstand nahm *Schlyter* zum Anlass, um Folgendes zu fordern:

„Finn ut ett medel att nedbringa denna strafform till ett minimum; *avfolka fängelserna* på bötesfångar; hindra åtminstone 10,000 årligen att över huvud komma dit in. Famför allt bort med den meningslösa komedin att låta fylleriböter avsittas med några dagars fängelse.“

[Findet ein Mittel, diese Strafform auf ein Minimum zu begrenzen; entvölkert die Gefängnisse von Geldstrafengefangenen; hindert mindestens 10.000 jährlich daran, dort überhaupt hineinzukommen. Und vor allen Dingen weg mit der sinnlosen Komödie, die wegen Trunkenheit Verurteilten ihre Strafe mit ein paar Tagen Gefängnis absitzen zu lassen.]

(*Schlyter* 1935, S. 13.)

Die Rede sollte für die Diskussion um das schwedische Strafvollzugswesen legendär und der Ausspruch „*Avfolka fängelserna*“ [Entvölkert die Gefängnisse] noch oft zitiert werden. 1977 wurde die Strafbarkeit wegen Trunkenheit aus dem schwedischen Gesetzbuch entfernt. Aber besitzen die Worte und das ihnen inhärente Misstrauen dem Einsperren gegenüber auch heute noch Gültigkeit? Schweden hat, wie vorausgehend geschildert, innerhalb der letzten drei Jahrzehnte einen Wechsel in der Kriminalpolitik vollzogen, der einen veränderten Diskurs sowie ein neues Strafvollzugsgesetz zur Folge hatte. Die schwedische Tradition in Bezug auf das Strafvollzugswesen war in den 1970er und 1980er Jahren vor allen Dingen dadurch gekennzeichnet, dass sie für die Rechte der Gefangenen eintrat und es weitgehend vermied, Gefängnisstrafen anzuwenden ob der damit verbundenen, sichtbar schädlichen Auswirkungen, die als indiskutabel galten (vgl. *SOU* 1971:74, S. 25). Jene Konvention besaß überdies nicht nur innerhalb des Strafvollzugs Gültigkeit – auch die Politik und die schwedische Bevölkerung stimmten in der ablehnenden Haltung dem Gefängnis gegenüber überein. Sind diese Prämissen auf die aktuelle Situation in der schwedischen Kriminalpolitik und auf den Strafvollzug übertragbar? Diese Frage soll nach einer kurzen Zusammenfassung abschließend behandelt werden.

Nach einer lang anhaltenden Phase des Behandlungsoptimismus, welcher nicht nur eine starke Wirkung auf die schwedische Vollzugsgestaltung ausübte, sondern auch die deutsche Diskussion beeinflusste, war die Debatte in Schwe-

den in den 1960er und 1970er Jahren von einer strafvollzugskritischen und teilweise an den Ideen der kriminalpolitischen Strömung des Abolitionismus orientierten Gefangenenbewegung geprägt, welche für die generelle Abschaffung der Gefängnisse eintrat. Ihre ablehnende Haltung, die in der Forderung „Riv fängelserna!“ [Reißt die Gefängnisse ab!] kulminierte, ging von dem Standpunkt aus, dass in den Gefängnissen keine wahre Behandlung betrieben werde, die eine solche Institution rechtfertigen könne. Um den Protest zu organisieren, wurden Ende der 1960er Jahre jeweils ein norwegischer, ein dänischer und ein schwedischer Ableger der Organisation gegründet, der sich in Norwegen KROM, in Dänemark KRIM und in Schweden KRUM nannte. Bald war die durch medienwirksame Kampagnen der Organisationen beeinflusste Öffentlichkeit von der außerparlamentarischen Protestbewegung eingenommen. Die Anerkennung der Ideen des Abolitionismus breitete sich dabei nicht nur in der Bevölkerung aus, auch Reichstagsabgeordnete erklärten sich mit den Forderungen nach einem humaneren Strafvollzug einverstanden (vgl. *Tham* 2003, S. 201). Es stellte sich jedoch angesichts des Beifalls für die Kritiker die Frage, welche Forderungen die Bewegung über die Abschaffung der Gefängnisse hinaus stellte, welche Postulate zu verhandeln und unter Umständen politisch zu institutionalisieren waren.

Während der Norweger *Thomas Mathiesen* in seinem Buch „Det Uferdige“ (1972) [Das Unfertige] an einer Strategie für die abolitionistische Gefangenenbewegung arbeitete, begann die schwedische Protestbewegung langsam mit Verhandlungen mit dem Strafvollzugskomitee („Kriminalvårdsberedningen“), das damit beschäftigt war, ein neues schwedisches Strafvollzugsgesetz zu konzipieren. Die Tatsache, dass *Mathiesen* in seinem Buch die Alternative des „Unfertigen“ zum Leitprinzip erhoben hatte, machte es der schwedischen KRUM nämlich möglich, Bedingungen zu verlangen, welche die Lebensverhältnisse der Gefangenen verbessern sollten (vgl. *Mathiesen* 1979, S. 168). Auf dieser Grundlage forderten sie unter anderem, dass geschlossene Anstalten und die Einzelhaft als Sicherungsmaßnahmen abgeschafft werden müssten, die Urlaubsausgänge vermehrt, die Briefzensur eingeschränkt und die Möglichkeiten, Besuche zu empfangen umfangreicher gestaltet werden sollten. Durch einen „Kontakt auf gleicher Ebene“ (*Mathiesen* 1979, S. 159) würde es den Gefangenen möglich sein, sich mit der Außenwelt auszutauschen und Proteste zu organisieren, so die Hoffnung der KRUM. Sie forderte darüber hinaus, dass die Veränderungen als Rechte im Gesetz formuliert werden sollten, um diese nicht von dem Gutdünken der Betreuer und Bediensteten im Vollzug abhängig zu machen (vgl. *Tham* 2003, S. 202).

Im schwedischen Strafvollzugsgesetz von 1974 ist dieser institutionskritischen Position Beachtung geschenkt worden. So wurde die im Wesen der Freiheitsstrafe enthaltene Diskrepanz zwischen dem Eingesperrtsein auf der einen und dem Vollzugsziel der Resozialisierung auf der anderen Seite als allgemein-

gültig anerkannt, indem der vierte Paragraph des Strafvollzugsgesetzes folgendermaßen formuliert wurde: „Die Strafgefangenenpflege in der Anstalt soll derart gestaltet sein, dass die Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft gefördert und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt wird.“ (§ 4 KvaL; neu: Kap. 1 § 5 Abs. 1 Fl).

Darüber hinaus ist das Normalisierungsprinzip – dem zufolge die Gefangenen denselben Regeln hinsichtlich sozialer und medizinischer Pflege und sonstiger Formen öffentlicher Dienstleistung unterstellt werden sollen wie gewöhnlichen Bürgern – im Gesetz verankert (vgl. § 5 Abs. 1 KvaL; neu Kap. 1 § 5 Abs. 3 Fl) und Bestimmungen über Besuche (vgl. § 29 KvaL; neu: Kap. 7 §§ 1, 2, 3 Fl) und Urlaubsausgänge sind vergleichsweise liberal und human ausgestaltet worden (§ 32 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 Fl). Den Insassen wurde ferner die Möglichkeit angeboten, sich an der Gestaltung des eigenen Vollzugsplans zu beteiligen (vgl. § 5 Abs. 2 KvaL; neu Kap. 1 § 5 Abs. 3 Fl) und sich zu organisieren, um über Veränderungen der Vollzugsgestaltung zu beraten (vgl. § 35 KvaL; neu: Kap. 4 § 5 Fl). Unter dem Einfluss von KRUM sind schließlich auch die Bestimmungen zu sehen, derzufolge ein Gefangener nicht dazu verpflichtet werden konnte, an den im Vollzug angebotenen Programmen oder an der Arbeit teilzunehmen (vgl. § 10 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden) ebenso wie die restriktive Handhabung der Briefzensur und der Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme (vgl. §§ 27, 20 KvaL; neu: nicht mehr vorhanden) – Regelungen, die in einer der kommenden Gesetzesnovellierungen (Nr. 1998:674) und dem neuen Gefängnisgesetz (Nr. 2010:610) allerdings wieder revidiert werden sollten (vgl. *Nestius* 1970, S. 7 ff.).

Die Freude über das verabschiedete Strafvollzugsgesetz währte unter den Kritikern des Behandlungskonzeptes in Schweden allerdings nicht allzu lange. Einer der Gründe hierfür bestand darin, dass die kriminologische Effektivitätsforschung seit den 1950er Jahren immer wieder zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Kriminalitätsrate trotz aller individualpräventiven Anstrengungen angestiegen war und die Rückfalldelinquenz zugenommen hatte (vgl. *Cornils* 1987, S. 877). Wengleich eine Erfolglosigkeit des Behandlungsvollzugs in späteren Jahren, z. B. durch die Meta-Analyseforschung von *Lösel/Köferl/Weber*, widerlegt werden sollte, wurde von der schwedischen KRUM in den späten 1970er Jahren die Einführung eines Gerechtigkeits- anstatt des Behandlungsmodells gefordert. In diesem sollte nach dem sogenannten Tatproportionalitätsprinzip die Höhe der Strafe der Schwere des Delikts entsprechen. Das an neoklassizistischen Ideen orientierte Konzept fand sich 1977 im Untersuchungsbericht „Nytt Straffsystem. Idéer och förslag.“ [Neues Strafsystem. Ideen und Vorschläge.] wieder. Sein Inhalt wurde 1989 schließlich in das 29. Kapitel des schwedischen Gesetzbuchs integriert.

Mit der legislativen Berücksichtigung des Modells wurden im schwedischen Strafrecht die Distanzierung vom Behandlungsgedanken sowie die Hinwendung zum neoklassizistischen Modell vollzogen. Das Strafvollzugsrecht – und die

Vollzugsgestaltung selbst – blieben von dieser kriminalpolitischen Wende allerdings insofern unbeeinflusst, als dort nach wie vor und auch in der kommenden Zeit am Behandlungsvollzug sowie am vorherrschenden Prinzip der Resozialisierung festgehalten wurde.

Die Überzeugung, dass die Strafen sowohl auf ihre Dauer als auch auf ihre Ausgestaltung bezogen so weit wie möglich rechtlich vorbestimmt sein sollten, um ihre Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit des Strafrechts zu gewährleisten, war jedoch bereits vor dem Jahr 1989 in anderen kriminalpolitischen Entscheidungen zum Straf- und Strafvollzugsrecht erkennbar geworden. So wurde 1979 die zeitlich unbefristete Freiheitsstrafe im Jugendgefängnis abgeschafft und 1981 die möglicherweise lebenslange Internierung für besonders rückfallgefährdete Erwachsene aufgehoben. 1983 folgte anstatt der fakultativen bedingten Entlassung die vorübergehend geltende obligatorische Halbzeitentlassung für Verurteilte mit Freiheitsstrafen von zwei Monaten bis zu vier Jahren, und die Entlassung nach zwei Dritteln der Zeit für Verurteilte von weniger als zwei Monaten. Diese Reformen wurden von der Regierung mit Rücksicht auf die finanziellen Kosten des Strafvollzugs sowie mit humanitären Beweggründen gerechtfertigt (vgl. *Tham* 2003, S. 203).

Gleichwohl bleibt insgesamt festzuhalten, dass sich die schwedische Strafvollzugspolitik seit Ende der 1970er Jahre in eine vergleichsweise restriktive Richtung hin entwickelte. In mehreren Gesetzesänderungen, die zum größten Teil der Bekämpfung von Drogen im schwedischen Strafvollzug galten, wurden die Möglichkeiten des Ausgangs eingeschränkt (vgl. *Prop.* 1978/79:62), die Anstaltsunterbringung neu geregelt (vgl. *Prop.* 1983/84:148), die Behandlung von zu langen Freiheitsstrafen Verurteilten verschärft (vgl. *Prop.* 1987/88:130) und die Kontrollmöglichkeiten im Strafvollzug erweitert (vgl. *Prop.* 1994/95:124) (vgl. *Lenke/Olsson* 2002).

Zum 1. Juli 1993 wurde schließlich die Entlassung nach der Hälfte der verbüßten Strafe durch die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit auf fakultativer Basis wieder abgelöst und damit der zehn Jahre zuvor herrschende Zustand wiederhergestellt (vgl. *Prop.* 1992/93:4). Außerdem konnte die vorzeitige Entlassung fortan aufgeschoben werden, sofern der Insasse während der Zeit im Strafvollzug gegen die Anstaltsordnung verstoßen hatte. Diese Regelungen galten seit 1998 auch für Langzeitgefangene (vgl. *Prop.* 1997/98:55). Die letztgenannten Gesetzesänderungen wurden dabei mit der Begründung eingeführt, dass den Prinzipien der Generalprävention und der negativen Spezialprävention wieder mehr Beachtung geschenkt werden müsse. Dadurch erhoffte man sich eine Stärkung des allgemeinen Rechtsbewusstseins, um in einem zweiten Schritt eine Reduzierung der begangenen Verbrechen in Schweden zu erreichen und somit dem Aspekt der positiven Generalprävention mehr Gewicht zu verleihen (vgl. *Tham* 2003, S. 204).

Diese veränderte Schwerpunktsetzung war zu Beginn der 1990er Jahre auch mit einem Perspektivenwechsel in der schwedischen Strafvollzugsdiskussion verbunden: Der Fokus wurde zunehmend von der Gesellschaft und ihren Möglichkeiten, Verbrechen zu verhindern und integrativ zu wirken, auf den Straftäter als Individuum hin gelenkt und zu Begriffen wie Schuld und Prävention in Beziehung gesetzt; auch war diese Bewegung mit einer stärkeren Berücksichtigung der Opferinteressen verbunden (vgl. *Leander* 1995, S. 186).

Parallel zu dieser veränderten *Episteme* – Denkstruktur – innerhalb des Strafdiskurses hatte die bürgerliche Koalitionsregierung (1991-1994) eine Untersuchungskommission damit beauftragt, Vorschläge für ein neues Strafvollzugsgesetz in Schweden zusammenzutragen. Obwohl dieser Bericht veröffentlicht wurde, kam es damit noch nicht zu Beratungen über ein neues Strafvollzugsgesetz.²⁰²

Dieser Schritt sollte erst zu Beginn des neuen Jahrtausends in einem zweiten Anlauf unter einer sozialdemokratischen Regierung gelingen. Eingeleitet wurde dies durch den damaligen sozialdemokratischen Justizminister *Thomas Bodström*, der im Oktober 2002 eine Kommission damit beauftragte, das seit 1974 geltende Strafvollzugsgesetz zu novellieren. *Bodström* reagierte mit dieser Entscheidung erstens auf die schwedische Öffentlichkeit, die den Freiheitsentzug mit Beginn der 1990er Jahre zunehmend für eine angemessene Strafmaßnahme hielt – wie es auch den Befragungen aus den „International Crime Victim Studies“ (ICVS) zu entnehmen ist. Zweitens wurde diese Haltung durch hohe Rückfallquoten ehemaliger Gefangener befördert, die mit dem Jahr 1996 weiter anstiegen, indem 26% der 1996 entlassenen Gefangenen nach einem Jahr, 37% nach zwei Jahren und 43% nach drei Jahren erneut wieder rückfällig geworden waren (vgl. *Krantz/Lindsten* 2008, S. 18).

Der Wunsch nach einem neuen Strafvollzugsgesetz kann drittens mit einer Situation im Strafvollzug erklärt werden, die zum einen zunehmend auf eine härtere Praxis in der Bestrafung setzte, was – folgt man der Zahl der Inhaftierten sowie der Erstaufnahmen – in der Zeitspanne zwischen den Jahren 1997 und 2004 auch an gestiegenen Gefangenenzahlen und längeren Strafzeiten erkennbar wurde. Das Bestreben, einen „neuen Strafvollzug“ zu schaffen, kann zum anderen und in geradezu dringlicher Weise mit den spektakulären Ausbrüchen und Gefangenenbefreiungen in Verbindung gebracht werden, welche die schwedische Politik und Bevölkerung insbesondere im Jahr 2004 in Atem hielten.

202 Der Untersuchungsbericht sah u. a. vor, dem „Strafwert und der Art des Verbrechens“ eine größere Bedeutung für die Wahl der Strafe einzuräumen (vgl. *SOU* 1993:76). Verbunden hiermit sollte ein neuer sogenannter Zielsetzungsparagraf für den Strafvollzug eingeführt werden, der das Prinzip der Tatproportionalität im Gesetz stärker gewichten sollte. Wie dieses Ziel in der Institution des Strafvollzugs ausgestaltet werden könnte, war dem Gutachten nicht zu entnehmen (vgl. *Tham* 2003, S. 205).

Im Mai 2005 präsentierte ein Komitee auf das Ersuchen der schwedischen Regierung hin schließlich einen Untersuchungsbericht namens „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft], der Grundlage eines künftigen Strafvollzugsgesetzes sein sollte. Das Komitee hatte sich dabei nach Vorstellung der schwedischen Regierung insbesondere mit „Fragen beschäftigt, wie der Strafvollzug so durchgeführt werden könne, dass er den Rückfall verhindere, ohne dass die Forderung nach Sicherheit und dem Schutz der Gesellschaft außer Acht gelassen werde“ (SOU 2005:54, S. 25). Ein allgemeiner Ausgangspunkt des Komitees bestand darin, die „eigene Motivation des Individuums, etwas verändern zu wollen“ (SOU 2005:54, S. 25) stärker zu betonen. Davon ausgehend sollte überlegt werden, wie ein auf das Individuum ausgerichteter Vollzug gestaltet sein könnte, ohne dass dabei der Gesellschaftsschutz vernachlässigt werde; unter Zuhilfenahme von Belohnungen oder Sanktionen sollten die Möglichkeiten erweitert werden, Einfluss auf das Verhalten der Insassen auszuüben (vgl. SOU 2005:54, S. 25).²⁰³ Ferner verfolgte das Komitee das Anliegen, der kriminalpräventiven Perspektive Gewicht zu verleihen, indem über alternative Straffolgen und -formen nachgedacht wurde und in diesem Bereich vor allem die Bedingungen, die Kontrolle und die Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung beachtet werden sollten (vgl. SOU 2005:54, S. 25).

Um das Vollzugsziel zu erreichen, d. h. den Rückfall zu verhindern, so das Komitee weiter, müsse darüber hinaus jede Form von (Drogen-)Missbrauch „sowohl durch ehrgeizige Behandlungseinsätze als auch effektive Kontrollmaßnahmen (...) identifiziert und bekämpft“ (SOU 2005:54, S. 128) werden. „Kriminellen Einstellungen und Gangbildungen sowie anderen Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens“ sei daher von Beginn an entschieden entgegenzutreten (SOU 2005:54, S. 128). Nicht allein aus diesem Grund war es der Wunsch des Komitees, darüber nachzudenken, wie die Anforderungen an die Insassen in Bezug auf „alltägliche Beschäftigungen und das eigene Verantwortungsbewusstsein“ (SOU 2005:54, S. 128) erhöht werden könnten.

Ausgangspunkt neuer Regelungen sollte es sein, „dass sich jeder Insasse durch Arbeit selbst versorgen kann oder sich alternativ dazu auf eine Arbeit durch Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme vorbereitet“ (SOU 2005:54, S. 128). Um den Strafvollzug vor diesem Hintergrund auf eine „sichere und glaubwürdige“ Weise durchzuführen, erachtete es das Komitee als notwendig, dass der Strafvollzug „effektive Werkzeuge erhält, um den Aktivitäten krimineller Netzwerke in der Anstalt entgegenzutreten und auch darüber hinaus mit

203 Ein von der Expertengruppe vorgeschlagenes „förmänssystemet“ [Privilegiensystem] hat die Regierung in ihrer Gesetzesvorlage vorerst abgelehnt. Als Begründung nannte sie zunächst die negativen Rückmeldungen aus dem Remissverfahren vonseiten mehrerer Institutionen. Im Übrigen war sie der Meinung, dass dieses System erst in der Praxis erprobt werden müsse, bevor es Grundlage eines neuen Strafvollzugssystems sein könne (vgl. Prop. 2005/06:123).

den Insassen umzugehen weiß, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen oder die auf eine sonstige Weise einen negativen Einfluss auf ihre Umgebung haben“ (SOU 2005:54, S. 128 f.) – Forderungen, die vor dem Hintergrund der in *Kapitel 3.2.2* näher erläuterten Ausbrüche aus den schwedischen Strafvollzugsanstalten zu sehen waren, die insbesondere im Sommer der Jahres 2004 für Furore innerhalb des Strafvollzugsdiskurses sorgten.

Ein Jahr nach Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes, im Mai 2006, wurden auf dessen Grundlage neue Regelungen für das Strafvollzugsgesetz beschlossen, die zum 1. Januar 2007 geltend sein sollten (vgl. „Lag 2006:432“). Sie bezogen sich im Wesentlichen auf die vier folgenden neuen Entlassungsformen: den Freigang („frigång“) gemäß § 55 KvaL, den Pflegeaufenthalt („vårdvistelse“) gemäß § 56 KvaL, den Aufenthalt im Übergangshaus („vistelse i halvväghus“) gemäß § 57 KvaL und den erweiterten Ausgang („utökad utgång“) gemäß § 58 KvaL sowie eine neue Verfahrensweise im Hinblick auf das Verschieben der bedingten Entlassung, die aber weiterhin fakultativ blieb. Um jene Fragen aus dem Dokument „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] näher zu behandeln, die im Zusammenhang mit der Sicherheitsarbeit standen, sind im Januar 2008 in einem zweiten Schritt jene Bestimmungen neu in das Strafvollzugsgesetz eingeführt worden, die sich unter anderem auf die Rechte der Gefangenen, das persönliche Eigentum der Gefangenen, die Briefzensur und die Isolierung bezogen und zum 1. April 2008 Gültigkeit besaßen (vgl. „Lag 2008:35“).

War die erste Revidierung des Gesetzes im Zusammenhang mit der Organisation „eines verbesserten und strukturierten Übergangs von einem Leben in der Anstalt in ein Leben in Freiheit“ (*Prop. 2005/06:123*, S. 1) zu sehen, so widmete sich die zweite Änderung der „Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit“ (*Prop. 2006/07:127*, S. 1) in den Strafvollzugsanstalten. Dabei war die letztgenannte Änderung mit Einschränkungen für die Gefangenen verbunden, die sich u. a. auf den persönlichen Besitz des Gefangenen, die Überwachung des Schriftwechsels sowie auf die Möglichkeiten der Einzelunterbringung bezogen. Darüber hinaus zog die zweite Novellierung veränderte Bestimmungen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle und der sportlichen Betätigung im Strafvollzug nach sich. Etwa zur gleichen Zeit ist auch das Rauchverbot in den Anstalten eingeführt worden.

Sachlich begründet wurden die Novellierungen der zweiten Gesetzesänderung sowohl mit der Notwendigkeit, die Rückfall mindernde Arbeit zu intensivieren als auch einer veränderten Klientel im heutigen Strafvollzug, wie es dem Untersuchungsbericht „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] zu entnehmen ist, Rechnung zu tragen. Der Generaldirektor *Lars Nylén* merkte darüber hinaus an, dass „die Anzahl der Personen, die Verbindungen zu kriminellen Netzwerken besitzen, steigt“ (*Nylén 2008*, S. 1). Erschwerend komme zu dieser Tatsache hinzu, dass es insbesondere die Einrichtungen des Strafvollzugs seien, „in denen die wachsende, organisierte Kri-

minalität sich wiederfindet“, was erhöhte Anforderungen an *Nyléns* Organisation stelle (vgl. *Nylén* 2008, S. 1). Vor dem Hintergrund, dass „die heutigen Verhältnisse und Blickwinkel“ andere seien als jene 1974, habe das alte Strafvollzugsgesetz „ausgedient“ (*Nylén* 2008, S. 1).²⁰⁴

Dieser Auffassung folgend ist in einem dritten Schritt im Juni 2010 vom schwedischen Reichstag ein neues Gefängnisgesetz verabschiedet worden, welches das alte Gesetz vollständig ersetzen soll und zum 1. April geltend sein wird (vgl. „Lag 2010:610“). Ziel des Gesetzes war es hierbei, eine „moderne und leicht zugängliche Gesetzgebung“ zu schaffen, in der die zentralen Änderungen aus den vorhergehenden Novellierungen zusammengeführt werden (vgl. *Kriminalvården* 2010d, S. 1). Darüber hinaus sollten dem Strafvollzug nach dem Willen der schwedischen Regierung bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um einem Rückfall vorzubeugen, indem die Vollzugsgestaltung die individuellen Voraussetzungen und den Bedarf des Gefangenen in stärkerer Weise berücksichtigt als zuvor – ohne den Aspekt der Sicherheit zu vernachlässigen und die eigene Verantwortung des Gefangenen außen vor zu lassen“ (*Prop.* 2009/10: 135, S. 1).

Vor diesem Hintergrund sind in dem Gesetz weitere Regelungen verankert worden, die an der Schnittstelle einer individuellen wie sicherheitsbetonenden Vollzugsgestaltung verortet werden können: So ist es künftig möglich, dass Besuche nur in einem eigens dafür vorgesehenen Raum stattfinden, in dem der Besucher durch eine Trennscheibe von dem Gefangenen auf Distanz gehalten wird (vgl. Kap. 7 § 2 Nr. 2 FI); des Weiteren kann ein Gefangener dazu verpflichtet

204 Mit *Tham* lässt sich darüber nachdenken, welchen Einfluss der Strafvollzug selbst daran hat, dass die Klientel im Strafvollzug eine andere ist. Nach seiner Meinung ist – wenn es um die zu einer lebenslänglichen Haftstrafe Verurteilten, die Drogenabhängigen und die psychisch beeinträchtigten Insassen geht – „diese Entwicklung zum Teil selbst geschaffen“ (*Tham* 2003, S. 206). So haben mehrere schwedische Regierungen sowohl die Anzeichen einer steigenden Gewaltkriminalität im Strafvollzug als auch die Bedürfnisse der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten heruntergespielt. *Tham* zufolge ist der hohe Anteil von Drogenabhängigen in den schwedischen Gefängnissen zu einem großen Teil der schwedischen Drogenpolitik sowie der Tatsache geschuldet, dass immer mehr Personen in das Gefängnis kommen, die unter psychischen Problemen leiden; dies sei wiederum das Resultat einer Politik, welche diese Personen bewusst zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, anstatt sie einer psychiatrischen Behandlung zuzuführen (vgl. *Tham* 2003, S. 206).

Zu dieser Einschätzung passt, dass die schwedische Regierung im Juli 2008 beschlossen hat, die Strafform der rechtspsychiatrischen Pflege komplett aus dem schwedischen Gesetz zu entfernen. Seit dem 1.6.2010 haben nicht zurechnungsfähige Straftäter keine Strafe mehr zu befürchten, während alle anderen, die sich „eines schweren Gewaltverbrechens“ strafbar gemacht haben, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden (vgl. *Hägglund/Ask* 2008, S. 1). Die Länge der Strafe soll sich dann nicht mehr nach dem Behandlungsbedarf des Verurteilten, sondern nach der Schwere des begangenen Verbrechens richten. Gleichzeitig werden zusätzlich zu dieser Änderung die Möglichkeiten einer psychiatrischen Zwangsbehandlung erleichtert (vgl. *Hägglund/Ask* 2008, S. 1).

werden, während der Ausgänge eine elektronische Fußfessel zu tragen (vgl. Kap. 10 § 5 FI); außerdem ist es im neuen Gesetz vorgesehen, dass ein Gefangener nicht mehr wie früher zu einer Haftstrafe von wenigstens zwei Jahren verurteilt werden muss, um in einer Anstalt mit erhöhter Sicherheit untergebracht zu werden (vgl. Kap. 2 § 4 FI). Es ist in diesem Zusammenhang weiter vorgesehen, dass die in Kap. 1 § 5 Abs. 2 und 3 FI festgelegte individuelle Ausgestaltung des Vollzugsplans sowohl rechtlich als auch praktisch einen höheren Stellenwert einnimmt (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 1).

Neben den Leitmotiven der individuellen Vollzugsgestaltung und der stärkeren Orientierung an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sieht das neue Gesetz (Nr. 2010:610) vor, dass die Strafvollzugsbehörde einen Teil des im Vollzug verdienten Geldes einbehält, um davon die Heimreise eines Gefangenen zu bezahlen, der nach Verbüßung seiner Strafe des Landes verwiesen wird (vgl. Kap. 3 § 4 Abs. 2 FI). Darüber hinaus ist vom schwedischen Reichstag beschlossen worden, dass die Institution des Strafvollzugausschusses abgeschafft sowie mit dem sogenannten „Urlausausgangsinstitut“ eine neue Einrichtung geschaffen wird, die sich ganz der Bewilligung von Urlauben widmen und diese übersichtlicher handhaben soll (vgl. *Prop.* 2009/10:135, S. 1).

Der schwedische Kriminologe *Henrik Tham* konstatiert diese Entwicklung in den Blick nehmend im Besonderen, dass die Lebensumstände der Gefangenen heute – im Vergleich zu dem Diskurs, der das alte und noch geltende Strafvollzugsgesetz in den 1960er und 1970er Jahren prägte – keine tragende Rolle mehr spielen würden (vgl. *Tham* 2003, S. 206). War ab Mitte der 1990er Jahre eine gewisse Distanzierung von der charakterisierten schwedischen Tradition daran erkennbar, dass die Gefängnisstrafe nicht mehr als *ultima ratio* betrachtet wurde, so bewegen wir uns in diesem Jahrtausend *Tham* zufolge auf eine andere Kultur innerhalb des Strafvollzugs zu. In dieser liegt begründet, dass es nur dann um die Rechte und den Bedarf der Insassen geht, wenn diese Forderungen für die Organisation und Zielsetzung des Strafvollzugs funktional sind, wie etwa für die Rückfall reduzierende Arbeit oder für „die Forderung nach Sicherheit und dem Schutz der Gesellschaft“ (*SOU* 2005:54, S. 25).

Folglich ist in den hier analysierten offiziellen Texten der Strafvollzugsbehörde von Investitionen im schwedischen Strafvollzug die Rede, die ohne Vergleich sind: Wie von dem Generaldirektor der Strafvollzugsbehörde bereits vorab angekündigt, wurden mit dem Jahr 2008 aufwendige Investitionen getätigt, die insbesondere auf die sogenannten Programmangebote, d. h. die Bereiche Behandlung, Arbeit und Ausbildung und sonstige organisierte Tätigkeiten im Vollzug ausgerichtet sind (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4). Allerdings werden diese verstärkten Anstrengungen allein vor dem Hintergrund eines „sicheren und effektiven Strafvollzugs“ proklamiert, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Vision des schwedischen Strafvollzugs – „Bättre ut“ [Besser raus] – genannt werden (vgl. *Kriminalvården* 2007g, S. 4).

Die beschriebenen Veränderungen des in der Strafvollzugsbehörde geführten Diskurses sind parallel zu einer Gefangenenklientel zu sehen, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten *Kling/Gustavsson* zufolge verändert bzw. polarisiert hat. Die beiden Wissenschaftler weisen in ihrer Studie, die Insassen in den Jahren 1992 bis 2002 miteinander vergleicht, nach, dass sich die (ehemaligen) Gefängnisinsassen im neuen Jahrtausend zu einer marginalisierten Gruppe der Bevölkerung entwickelt haben, „die in größerem Maße ein Leben außerhalb der Gesellschaft führt“ (*Kling/Gustavsson* 2004, S. 6). Sie sind im Vergleich zu den 1992 untersuchten Insassen persönlich stärker belastet, verfügen über ein niedrigeres Ausbildungsniveau sowie über eine schlechtere Anbindung an den Wohnungs- und Arbeitsmarkt (vgl. *Kling/Gustavsson* 2004, S. 6).²⁰⁵

Diese Diagnose kann vor dem Hintergrund der neuen Entlassungsformen schwer wiegen: So wird zur Bewilligung dieser Maßnahmen in der Regel von dem Insassen erstens verlangt, dass „kein beachtenswertes Risiko dahin gehend besteht, dass er währenddessen ein Verbrechen begeht, er sich der Strafe entziehen will oder sich in anderer Weise ernsthaft gefährdet“ (vgl. z. B. § 55 KvaL; neu: Kap. 11 § 2 Abs. 2 Fl); zweitens fordern die Entlassungsmaßnahmen des Freigangs (§ 55 KvaL; neu: Kap. 11 § 2 Fl) und des erweiterten Ausgangs (§ 58 neu: Kap. 11 § 5 Fl) ausdrücklich, dass der Freizulassende einer geregelten Beschäftigung nachgeht und eine Unterkunft besitzt. Daraus folgt, dass es einige Gefangene gibt, die mehr Freigang und Urlaubsausgänge gewährt und weniger Restriktionen auferlegt bekommen als andere, welche die Freiheitsstrafe infolge nicht vorhandener Voraussetzungen oder aufgrund einer negativen Risikoeinschätzung unter stärkerem Einschluss als zuvor verbüßen.

Dies ist eine unvermeidbare Folge der Regelungen in Bezug auf die neuen Entlassungsmaßnahmen, dennoch birgt sie die Gefahr einer „Zweiklassengesellschaft“ unter den Gefangenen. Während der einen Gruppe die Rückkehr in die Gesellschaft vereinfacht und dieser näher gebracht wird, rückt die andere Gruppe immer weiter davon ab, das Ziel der Resozialisierung auch in der Praxis zu erreichen. Hier ist in der Zukunft möglicherweise auch in Schweden der Prozess einer „bifurcation“²⁰⁶ zu beobachten, der auf das Nebeneinander einer

205 Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in dieser Studie lediglich die entlassenen Insassen ins Auge gefasst wurden. Aus diesem Grund können die Ergebnisse der Untersuchung nicht ein Meinungsbild wiedergeben, das für die Gesamtheit der Gefangenen in den schwedischen Vollzugsanstalten repräsentativ ist, da die Befragten keinen Querschnitt der Insassenstruktur darstellen.

206 Bifurcation (englisch: Gabelung) bezeichnet die Einteilung der Gefangenen in zwei Gruppen und gilt mehreren Kriminologen zufolge als ein Phänomen der modernen Strafpraxis: Während die eine Gruppe sich aus Gefangenen zusammensetzt, die als Schwerverbrecher gelten und unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen eingesperrt sind, weil von ihnen die größte Gefahr ausgeht, kommt die andere Gruppe von Verurteilten, die als weniger gefährlich gelten, in den Genuss alternativer Strafformen, um ihre Resozialisierung zu gestalten. Dies ermöglicht es der Regierung, „simultaneously hard and

harten und einer weichen staatlichen Strafpraxis abzielt und in anderen europäischen Ländern bereits Einzug erhalten hat (vgl. z. B. *Snacken* 2007).

Betrachtet man die Auswirkungen des veränderten Diskurses in Gestalt der drei Gesetzesetappen, wie in *Kapitel 5.1* geschehen, in der Praxis, so besteht für den Moment allerdings hinsichtlich des Festhaltens am Resozialisierungsparadigma kein Anlass zur Besorgnis. Dieser Befund trifft insbesondere auf die Vollzugspraxis zu.

Die Bewilligung von normalen und besonderen Urlaubsausgängen (vgl. § 32 KvaL; neu: Kap. 10 §§ 1, 2 FI) bewegt sich, die Jahre 2003 bis 2009 betrachtend, mit 17.735 bzw. 18.949 Beschlüssen jährlich auf einem konstanten Niveau. Die Entwicklung der Entlassungsform des erweiterten Ausgangs (§ 58 KvaL; neu: Kap. 11 § 5 FI), die vormals unter der Bezeichnung der sogenannten IÖV-Entlassung fungierte, steigt innerhalb derselben Jahre von 127 auf 827 Bewilligungen um das Sechsfache an, und auch die Maßnahme des Pflegeaufenthaltes gemäß § 34 KvaL bzw. § 56 (neu: Kap. 11 § 3 FI) entwickelt sich mit einer Steigerung von 590 auf 773 Zustimmungen positiv. Dieser Befund trifft ebenfalls in besonderer Weise auf die neue Entlassungsmaßnahme des Aufenthalts im Übergangshaus (§ 57 KvaL; neu: Kap. 11 § 4 FI) zu, die sich nach einem verhaltenen Start im Jahr 2007 mit 16 Bewilligungen auf 97 im Jahr 2009 erhöhte.

Auch die Ergebnisse aus dem „Mare-Balticum-Prison-Survey“, das am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald in den Jahren 2002 bis 2005 durchgeführt worden ist, bescheinigen dem schwedischen Strafvollzug im Vergleich mit sieben anderen Ostseeanrainerstaaten und zwei Bundesländern ein sehr gutes Zeugnis. So befindet sich Schweden etwa hinsichtlich der von den Gefangenen eigens getätigten Angaben über die Anteile der im Vollzug arbeitenden oder an einem Behandlungsprogramm teilnehmenden, die Anteile der Urlaubsausgänge, die Möglichkeiten (Langzeit-)Urlaub zu erhalten und an einer entlassungsvorbereitenden Maßnahme teilzunehmen, durchgehend auf den oberen Rängen (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 191 ff.). Auch das Klima in den schwedischen Anstalten bewertet der Großteil der Gefangenen vergleichsweise positiv, die Angaben über mögliche Bedrohungen bzw. Viktimisierungserlebnisse im Vollzug halten sich in Grenzen (vgl. *Dünkel* 2009b, S. 190 f.).

Aus einem knappen Vergleich der drei Gesetzesneuerungen (Nr. 2006:432; Nr. 2008:35; Nr. 2010:610) mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (EPR) ließen sich darüber hinaus keine Widersprüche zwischen der neuen schwedischen Strafvollzugsgesetzgebung und den EPR ableiten.

Wenngleich, bezogen auf die zur Verfügung stehenden Plätze in den Anstalten in absoluten Zahlen betrachtet, die meisten Investitionen in Plätze in den geschlossenen Anstalten getätigt worden sind, wie ebenfalls in *Kapitel 5.1*

soft“ zu agieren und auch so wahrgenommen zu werden (vgl. *Kilcommins u. a.* 2004, S. 259).

gezeigt, und die Unterbringungsmöglichkeiten in den Anstalten mit erhöhter Sicherheit anteilmäßig berechnet am stärksten gewachsen sind, so kann mit Blick auf die jüngste Vergangenheit ebenfalls keine negative Entwicklung in Schweden festgestellt werden, wendet man sich den tatsächlichen statistischen Fakten der Gefangenenraten zu.

Den vom Kings College in London veröffentlichten Zahlen nach zu urteilen, ist die Gefangenenrate der skandinavischen Länder seit dem Jahr 2000 zwar für alle Länder betrachtet bis zum Jahr 2007 fast kontinuierlich gestiegen, und zwar in Dänemark von 63 auf 77, in Finnland von 55 auf 75, in Norwegen von 57 auf 66 und in Schweden von 60 auf 82.²⁰⁷ Allerdings sind die Zahlen aller nordischen Länder im Jahr 2009 wieder rückläufig, wie in *Kapitel 5.1.3* dargelegt (Dänemark 63, Finnland 64, Norwegen 69, Schweden 74).²⁰⁸ Auch die durchschnittliche Anzahl der verhängten Monate einer Gefängnisstrafe zeigt in den Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden zwischen 2001 und 2005 allenfalls einen moderaten Anstieg, der auf einer veränderten Deliktstruktur, jedoch nicht auf einer härteren Strafpraxis beruhen dürfte.

Die Zahlen können im Zusammenhang mit der schwedischen Kriminalitätsentwicklung gesehen werden. Auch sie rechtfertigt nicht die vermehrte Anwendung von Gefängnisstrafen, sofern die Zahl der Gesetzesübertretungen und der Verurteilungen sowie parallel dazu die Anzahl der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten in der Zeitspanne zwischen den Jahren 1975 und 2003 herangezogen werden. Während auf der einen Seite eine konstante Abnahme der registrierten Straftaten und Verurteilungen zu verzeichnen ist, die auf weniger Kriminalität in der schwedischen Gesellschaft schließen lässt, erhöht sich auf der anderen Seite die Zahl der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten wegen Gewaltkriminalität von knapp 12.0000 im Jahr 1975 auf gut 15.000 im Jahr 2003 (vgl. *BRÅ* 2004, S. 19 f.).²⁰⁹ Betrachtet man die jüngsten Veröffentlichungen des

207 Vgl. hier und im Folgenden zu den Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner <http://www.prisonstudies.org> (Zugriff: 19.09.2010).

208 Die Betrachtung der Gefangenenrate im Ländervergleich über einen kurzen Zeitraum hinweg in der sogenannten Querschnittsperspektive birgt einige Gefahren, da dieser Wert Angaben mit einschließt, die von den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Dazu gehören neben der von der Polizei registrierten Kriminalität Variablen, welche demografische Verhältnisse, das Lebensniveau oder die Einkommensunterschiede betreffen (vgl. von Hofer 2008c, S. 225). Erklärungen für gestiegene oder gesunkene Gefangenenraten sind aus diesem Grund insbesondere über einen kurzen Zeitraum hinweg betrachtet oft „ad hoc“ (von Hofer 2008c, S. 222). Darüber hinaus sind sie *Dünkel* zufolge „nicht durch einen Faktor erklärbar“ (...), „sondern das Resultat einer komplexen Interaktion verschiedener Ursachen“ (vgl. *Dünkel* 2009a, S. 158). Vgl. zur Entwicklung der Gefangenenraten in den skandinavischen Ländern im 20. Jahrhundert ausführlicher *Lappi-Seppälä* 2010, S. 963 ff.

209 Zu den Schwierigkeiten, die mit der Betrachtung dieser Art von Statistiken verbunden sind, vgl. z. B. von Hofer 2008, S. 211 ff. und *Lappi-Seppälä* 2010, S. 967 ff.

”Brottsförebyggande rådet” (BRÅ) [Beirat für Kriminalitätsverhütung] zur Kriminalitätsbelastung, so kann gezeigt werden, dass sich die Gesamtheit der Verbrechen in den 1990er Jahren – nach einer langen Periode eines kontinuierlichen und teils starken Anstiegs – auf ein relativ stabiles Niveau eingependelt hat und erst seit dem Jahr 2000 wieder langsam ansteigt (vgl. BRÅ 2008, S. 38). Diese Zunahme, die insbesondere im Bereich „Verbrechen gegen die Person“ auftritt, ist mit einer deutlich abnehmenden Toleranz der Bevölkerung in Bezug auf diese Verbrechenkategorie in Verbindung zu bringen, wie der BRÅ ebenfalls konstatiert (vgl. BRÅ 2008, S. 40).

Insofern lässt sich an dieser Stelle feststellen, dass in Schweden mit der Diskussion um ein neues Strafvollzugsgesetz und den drei Etappen hin zu einem neuen Gesetz ein Umschwung vollzogen worden ist, welcher den Diskurs über den Strafvollzug verändert hat: Dieser ist und wird in der nächsten Zeit stärker an der Sicherheit, am Schutz der Gesellschaft sowie an der Eigenverantwortung orientiert sein. Innerhalb dieses Diskurses rückt die zuvor genannte, schwedische Tradition in Bezug auf das Strafvollzugswesen, die für die Rechte der Gefangenen eintrat und es weitgehend vermied, Gefängnisstrafen anzuwenden, in den Hintergrund (vgl. SOU 1971:74, S. 25). Gleichwohl ist keine Abkehr vom Prinzip der Resozialisierung erkenn- oder nachweisbar, sofern der Blick auf das neue Strafvollzugsgesetz oder einzelne Statistiken der Vollzugsgestaltung gerichtet wird. Betrachtet man die in diese Richtung hin vollzogenen Neuerungen zudem vor dem Hintergrund der Ausbrüche und Gefangenenbefreiungen in den Jahren 2002 bis 2004, so erscheinen diese vergleichsweise moderat.

Das Interesse vorliegender Arbeit richtete sich auf die Erörterung der Frage, ob Schweden parallel zu der Diskussion um ein neues Strafvollzugsgesetz eine Wende in der Strafvollzugspolitik vollzogen hat, und wie diese Wende mit dem traditionell sozialdemokratischen und universell angelegten Modell des skandinavischen Wohlfahrtsstaates zu vereinbaren ist. Legt man als Maßstab der Betrachtung die von *Esping-Andersen* entworfenen und im *Kapitel 2.3.1* erläuterten Merkmale des skandinavischen Wohlfahrtsstaates zugrunde, so ist hier insbesondere von Interesse, ob die universalistische Zielvorstellung des skandinavischen Wohlfahrtsstaatsmodells – gleiche Rechte, Möglichkeiten und Pflichten aller Bürger – hinsichtlich der schwedischen Strafvollzugspolitik noch Gültigkeit besitzt.²¹⁰

210 Die Beantwortung der Frage stützt sich hier auf die Merkmale des skandinavischen Wohlfahrtsstaatstyps, die nach Meinung der Autorin für die Gefangenen innerhalb des Strafvollzugs von Bedeutung sind: das universalistische Prinzip der Bürgerversorgung, der Bürgerstatus als ausschlaggebende Form, in den Genuss sozialer Rechte zu kommen, und die Gleichheitspolitik als Ausgangspunkt und Zielrichtung des sozialstaatlichen Arrangements (vgl. *Esping-Andersen* 1990, S. 28 ff.).

Die Frage kann nach Einschätzung der Autorin positiv beantwortet werden, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt, wird dem Gefangenen im schwedischen Strafvollzug trotz der restriktiver werdenden Gesetzesregelungen eine Behandlung zuteil, die ihn in seiner Menschenwürde achtet und zu unterstützen sucht. Erkennbar wird dies zum Beispiel in den vergleichsweise gut ausgestatteten Strafanstalten, den vorhandenen und gut organisierten Kontaktmöglichkeiten sowie in den umfassenden Programmangeboten im Vollzug, wie sie im *Kapitel 4.2* beschrieben worden sind. Auch in Anbetracht der hohen Anteile der Insassen, die im Vollzug arbeiten, eine Ausbildung absolvieren oder an einem Behandlungs- oder Trainingsprogramm teilnehmen, sowie der zu 100% realisierten Einzelunterbringung, kann in Schweden von einem Resozialisierungsvollzug gesprochen werden, der sich einem universellen Sozialstaatsprinzip verpflichtet fühlt.

Dass die Gefangenen im schwedischen Strafvollzug als „Klienten“ bezeichnet werden, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls als Interesse an ihrer Resozialisierung verstanden werden, indem weiterhin die Sprache der Behandlung angewendet wird. Auch die Betonung einer individuell ausgerichteten Vollzugsgestaltung ist nach dem bekannten Slogan „Fordern und fördern“ durchaus als Interesse an einer konsequenteren Resozialisierungsorientierung zu interpretieren. Dass die Gefangenen selbst Verantwortung und Motivation für ihre Behandlung entwickeln sollen, dürfte darüber hinaus dem von der KRUM geforderten Menschenbild entsprechen, welches den Gefangenen als Rechtssubjekt, nicht als Objekt staatlicher Besserungsbemühungen versteht. Die Entlassung sowie die Entlassungsvorbereitung betreffend, konnte in der Arbeit (*Kapitel 5.1.1*) ebenfalls ein positives Bild gezeichnet werden. Dies bezieht sich zum einen auf die vorhandenen Strukturen, die eine Entlassung zu einem vorab bestimmten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen des Gefangenen vorbereiten; zum anderen konnte mit Blick auf die Statistiken gezeigt werden, dass die verschiedenen Entlassungsformen tatsächlich wahr- und von den Gefangenen angenommen werden.

Ob die Strafvollzugspolitik den in Schweden traditionell hoch bewerteten Gleichheitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt, bleibt angesichts der Tatsache, dass diese Frage hier nicht explizit behandelt werden konnte, offen. Allerdings gilt es, diesen Aspekt vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Studie von *Kling/Gustavsson* weiterhin zu beobachten. Die Meinung, dass in den Gefängnissen eine Klientel einsitzt, die über die Erfahrung des Gesetzesbruchs hinaus

An dieser Stelle sei angemerkt, dass bei der Beantwortung dieser Frage von dem auf *Max Weber* zurückgehenden Idealtyp eines universalistischen Wohlfahrtsstaats ausgegangen wird, der ein einwandfreies Funktionieren der Wohlfahrtsstaatspolitik voraussetzt. Die Publikation von *Schröder*, die auf eine verfehlte schwedische Integrationspolitik seit den 1980er Jahren hinweist, zeigt, dass von diesem Idealtyp auch in Schweden nicht immer ausgegangen werden kann (vgl. *Schröder* 2009).

der Umstand vereint, dass sie von der Gesellschaft draußen „abgehängt“ sind, teilt in diesem Zusammenhang auch *Tham* (vgl. *Tham* 2003, S. 206).

Es sei an dieser Stelle aber noch einmal erwähnt, dass der schwedische Staat vor dem Hintergrund seines Wohlfahrtsstaatsmodells in unverhältnismäßig großem Umfang in soziale Dienstleistungen investiert, was gleichzeitig dazu führt, dass die Einkommensunterschiede in der Gesellschaft begrenzt gehalten werden. Einen Beleg hierfür bilden die neuesten Zahlen der OECD, nach denen Schweden mit einem Wert von 29,4% hinsichtlich der sozialen Aufwendungen des Staates gemessen am Bruttoinlandsprodukt Spitzenreiter unter den 30 OECD-Nationen ist.²¹¹ Dieser hohe Aufwand sozialstaatlicher Dienste hat nach einer in *Kapitel 5.2.2* vorgestellten Untersuchung von *Lappi-Seppälä* nicht nur zur Folge, dass die Einkommensunterschiede begrenzt gehalten, sondern auch die Gefangenenraten auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau gehalten werden (vgl. *Lappi-Seppälä* 2010, S. 1004). Das Modell verspricht für den Gefangenen ebenfalls eine Betreuung innerhalb und außerhalb des Vollzugs auf hohem Niveau, die unabhängig von der Bedürftigkeit oder der Erwerbstätigkeit gewährt wird und im Zweifelsfall von dem Gefangenen auch mit Hinweis auf den § 2 der Verfassung eingefordert werden kann (vgl. *Esping-Andersen* 1990, S. 26 ff.).

Insofern fällt die abschließende Beantwortung der Leitfrage klar aus: Schweden hat – und das ist das Ergebnis der hier vorliegenden Studie – parallel zur Debatte um ein neues Strafvollzugsgesetz eine Wende in der Strafvollzugspolitik vollzogen, die einen Bruch mit den Grundsätzen darstellt, welche das Gesetz von 1974 prägten. Dieser Bruch ist aber nicht so fundamental, dass er das sozialdemokratische Sozialstaatsprinzip aus den Angeln hebt.

In einer abschließenden Betrachtung ist es darüber hinaus mit Blick auf den international vergleichenden Aspekt angebracht, die gegenwärtige Kriminalpolitik in Schweden der Situation in anderen Ländern gegenüberzustellen. Dadurch kann die schwedische Politik verdeutlicht wie auch relativiert werden; denn wie

211 Vgl. http://stats.oecd.org/Index.aspx?datasetcode=SOCX_AGG (Zugriff: 16.8.09).

Diese Zahl entstammt der sogenannten “OECD Social Expenditure Database” (SOCX) und benennt den Anteil der Sozialausgaben des Staates am Bruttoinlandsprodukt. Die SOCX ist eine umfangreiche Datensammlung der OECD, die Angaben über die öffentlichen Sozialausgaben, einschließlich der Ausgaben für Arbeitslose und Gesundheitsausgaben für die 30 OECD-Länder enthält und seit 1980 geführt wird. Indikatoren sind u. a. Alterszuschüsse, Ausgaben für Arbeitsmarktprogramme, Ausgaben für Berufsunfälle, Behindertenzuschüsse, Krankengeld, öffentliche Gesundheitsausgaben und öffentliche Wohnzuschüsse.

Die oben angegebene Zahl entstammt der Erhebung von 2005. Zum Vergleich der Zahlen hinsichtlich der sozialen Aufwendungen des Staates gemessen am Bruttoinlandsprodukt: In Deutschland beträgt der Anteil 26,7%, in Frankreich 29,2%, in Großbritannien 21,3% und in den USA 15,9%. Der Durchschnitt unter den in der Studie untersuchten und insgesamt 30 Nationen liegt bei 20,6%. Vgl. http://stats.oecd.org/Index.aspx?datasetcode=SOCX_AGG (Zugriff: 16.8.09).

gravierend die hier beschriebene Entwicklung „vom Resozialisierungs- zum Strafvollzug“ tatsächlich ist, hängt – wie *Lappi-Seppälä* treffend bemerkt – stark von den Bezugspunkten ab (vgl. *Lappi-Seppälä* 2009, S. 49). Das Anliegen dieser Arbeit bestand darin, eine Veränderung im öffentlichen Strafdiskurs Schwedens nachzuzeichnen, der bereits die Strukturen des Strafvollzugs erreicht und verändert hat. Als Maßstab der Betrachtung fungierte hierbei der schwedische Strafvollzug unter dem alten, in Teilen noch geltenden Strafvollzugsgesetz („Lag 1974:203“).

Die daraus gezogenen Schlüsse sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die hier teilweise bemängelten Zustände in anderen Ländern aus einer gänzlich anderen Perspektive wahrgenommen und beurteilt werden könnten. Stellt man diese z. B. Großbritannien oder gar den USA gegenüber, wo die Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner bei 153 bzw. 756 liegt, so wirken die in Schweden seit der Jahrtausendwende gestiegenen Zahlen wenig alarmierend.²¹² Und im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in den französischen Gefängnissen, die „Amnesty International“ in ihren Jahresberichten als „schlecht, gravierend“ bezeichnet und von „harten“ Haftbedingungen und chronischer Überfüllung begleitet sieht, erscheint der Strafvollzug in Schweden als hoch erstrebenswert (vgl. *Sander* 2009, S. 60).

Um die unterschiedlichen Strafanstalten international zu vergleichen (wobei auch den unterschiedlichen Bedingungen Beachtung geschenkt werden muss), sind mit Sicherheit weitergehende Studien als die hier vorliegende vonnöten. Die auf einer quantitativ-statistischen Primärerhebung basierende Veröffentlichung von *Dünkel* über die Lebens- und Haftbedingungen in Ländern des Ostseeraums ist dafür ein gutes Beispiel (*Dünkel* 2007; vgl. auch *Dünkel* 2009).

Zur Überprüfung von Qualitätsstandards bieten sich hier nicht zuletzt die am 11. Januar 2006 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ (vgl. „Rec(2006)2 on the European Prison Rules“) an, denn durch diese ist bei der vergleichenden Forschung ein gemeinsamer Bezugsrahmen gegeben, welcher die Ergebnisse unter dem Blickwinkel der Achtung der Menschenrechte auch tatsächlich vergleichbar macht.²¹³ Ob-

212 Vgl. http://www.kcl.ac.uk/depsta/law/research/icps/downloads/w ppl-8th_41.pdf (Zugriff: 16.8.09). Die Zahlen für Großbritannien beziehen sich auf England und Wales.

213 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) sind im Internet unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747> (Zugriff: 17.8.09) zu finden. Sie gehen auf die 1955 verabschiedeten „Standard Minimum Rules“ der Vereinten Nationen zurück und sind als Weiterentwicklung der ersten europäischen Fassung der Strafvollzugsgrundsätze von 1973 und 1987 zu sehen.

Beeinflusst und gestützt haben die EPR nach Meinung von *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* a) die sogenannte Anti-Folter-Konvention des Europarats (in Kraft getreten 1989) und die darauf bezogene Arbeit des Anti-Folter-Komitees des Europarats (CPT), b) die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und c) die Entwicklungen im Zuge der europäischen Erweiterung nach den

gleich die EPR nur allgemeine Richtlinien darstellen, können diese dennoch als „Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen im Vollzug“ (*Dünkel* 2007, S. 103) bezeichnet werden, die bereits in zahlreichen nationalen Gesetzgebungen verwendet worden sind und im Rahmen der angemessenen Strafvollzugsnormen bereits eine tragende Rolle spielen (vgl. *Dünkel* 2007, S. 103).²¹⁴ Dadurch, dass die Regeln klare Handlungsorientierungen für die Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des Strafvollzugs darstellen, lassen sich gut darauf aufbauende länderübergreifende Vergleiche anstellen.

Reizvoll wäre es in einer auf die hier vorliegende Arbeit aufbauenden Untersuchung auch, den Vergleich zwischen den Gesetzesnovellierungen, die auf Grundlage des Untersuchungsberichtes „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft] in Schweden verabschiedet wurden, und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen aus dem Jahr 2006 eingehender zu untersuchen. In einer qualitativ vergleichenden Studie könnte der hier verwendete inhaltsanalytische wie sekundärstatistische Ansatz durch die Durchführung von Befragungen – wie zum Beispiel Interviews mit Gefangenen, Bediensteten im Vollzug oder einzelnen Mitarbeitern der schwedischen Strafvollzugsbehörde – ergänzt und auf diese Weise der Institution des Strafvollzugs eine stärkere Beachtung geschenkt werden.

In der hier vorliegenden Arbeit konnte in der Gegenüberstellung des alten und des neuen Strafvollzugsgesetzes unter Einbezug parlamentarischer und sekundärstatistischer Quellen ein Umschwung im schwedischen Strafvollzugsdiskurs sowie in der Kriminalpolitik dargestellt und nachgewiesen werden. Ob Schweden in seiner kriminalpolitischen Entwicklung in Richtung einer sicherheitsbetonenden wie individuellen Vollzugsgestaltung als Vorreiter einer neuen europäischen Kriminalpolitik betrachtet werden kann, ist mit der vorliegenden Untersuchung leider nicht zu klären. Allerdings war es in diesem Zusammenhang vielmehr das Ziel, die Wandelbarkeit des öffentlichen Strafdiskurses und deren Auswirkungen auf den Strafvollzug aufzuzeigen. Damit wurde gleichzeitig an die eingangs genannte These von *Michel Foucault* angeknüpft, nach der die Zweifel am Erfolg des Freiheitsentzuges eine der Ausgangsbedingungen des Gefängnisses gewesen sind, was die fortdauernde Reflexion einer Verbesserung der Einrichtung und ihres Konzeptes verständlich mache. Es bleibt zu hoffen, dass die bestehende Wandelbarkeit der Institution innerhalb und außerhalb Schwedens in der Politik zukünftig derart ausgestaltet sein wird, dass sie

gesellschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa (vgl. *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006 und auch *van Zyl Smit* 2006).

214 Vgl. hierzu auch das internationale Forschungsprojekt „Langstrafenvollzug und Menschenrechte“ das am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald durchgeführt wird (zu ersten Ergebnissen vgl. z. B. *Drenkhahn* 2009).

zum Wohl der Gefangenen sowie zu einer stärkeren Beachtung des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden kann.

Dafür liegt die Verantwortung jedoch größtenteils aufseiten der Politik, denn ihr obliegt es, die Voraussetzungen für einen Resozialisierungsvollzug zu schaffen, der diesen Namen auch in der Praxis verdient. Das Wohl der Gefangenen bleibt in diesem Zusammenhang von herausragender Bedeutung. Dies heißt zuallererst, dass dem Strafvollzug ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden und diese Vorgehensweise gegenüber der Öffentlichkeit als sinnvoll gerechtfertigt wird. Mit Sicherheit ist das politische Regieren heute schwieriger geworden als vor 30 Jahren. Allein die Tatsache, dass Kriminalpolitik heute nicht mehr allein unter Experten, sondern zwischen vielen unterschiedlichen Parteien geführt wird, zu denen nicht zuletzt die Medien gehören, ist ein Beleg hierfür. Gerade aus diesem Grund ist es jedoch von besonderer Wichtigkeit, dass von einer allein symbolischen Politik, die nicht selten Gesetzesverschärfungen zur Folge hat, abgesehen wird. Der Politik sollte hier der Tatbestand zu denken geben, dass gemäß dem deutschen wie schwedischen Strafrecht nahezu alle Strafgefangenen irgendwann wieder in die Freiheit entlassen werden.²¹⁵ Aus diesem Grund ist es nicht zielführend, in Form eines hektischen Reagierens auf Einzelfälle kriminalpolitische Vorstellungen durchzusetzen, um einen möglichen Wiederholungsfall vermeiden zu können und bei der Öffentlichkeit zu punkten. Gerade innerhalb der Kriminalpolitik muss ein gegenteiliges Vorgehen praktiziert werden, denn hier ist eine Politik der ruhigen Hand vonnöten, die mit Sachverstand, Folgenabwägung und der Besinnung auf Grundsätze agiert.

Längerfristiges Ziel muss es in Deutschland wie in Schweden sein, ein öffentliches Interesse für die Zustände im Gefängnis zu wecken, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese gebührend zu verändern. Mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, die auch als „Ausdruck eines gewachsenen

215 Es ist in diesem Zusammenhang beunruhigend, dass die deutsche Politik in den letzten Jahren wiederholt die Gesetzgebung für die (nachträgliche) Sicherungsverwahrung verschärft hat. So sind in Deutschland derzeit etwa 6.000 Langzeitsassen – dies entspricht fast jedem zehnten Gefangenen – von der Möglichkeit betroffen, nach Verbüßung der regulären Haftstrafe nachträglich in der Sicherungsverwahrung einzusitzen (vgl. *Kreuzer* 2008). Seit dem 12.7.2008 kann diese Form der Sicherungsverwahrung nunmehr auch bei Jugendlichen zur Anwendung kommen.

Vor dem Hintergrund, dass das Instrument der Sicherungsverwahrung im letzten Jahrzehnt bereits sechsmal erweitert worden ist, ist Deutschland am 19.12.2009 durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verurteilt worden. Hier ging es konkret um die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines Gewalttäters. Die Entscheidung ist durch das Urteil des BVerfG vom 4.5.2011, das die Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt hat, im Wesentlichen bestätigt worden (Stand: Mai 2011).

Bewusstseins für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug“ (*Düinkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 1) verstanden werden können, ist hier ein entscheidender Anfang gemacht. In einem zweiten Schritt könnte die Politik somit nicht nur durch die Vorschriften, sondern auch durch eine informierte Öffentlichkeit dazu veranlasst werden, der Institution Gefängnis als „Raum zwischen zwei Welten“ (*Foucault* 1976, S. 159) in Zukunft mehr Beachtung zu schenken als sie ihr heute zuteil wird.

Einer vernunftorientierten Politik und einer aufgeklärten Öffentlichkeit würde es dann obliegen, für eine Bestrafung einzutreten, die Strafe nicht mehrheitlich als Vergeltung im Hinblick auf die Straftat begründet – um so die durch die Tat gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen –, sondern aus einer Haltung erwächst, die Strafe an die Tradition sozialer Rechtsstaatlichkeit und den universellen Wert menschlicher Grundrechte anknüpft.

Nachdem im Jahr 1934 der schwedische Justizminister *Karl Schlyter*, der Großonkel von *Frans Schlyter* (Experte in der Forschungsabteilung der schwedischen Strafvollzugsbehörde) einforderte, die Gefängnisse zu entvölkern, entwirft sein Großneffe *Frans Schlyter* im Jahr 2008 seine eigene Vision.²¹⁶ In weiteren 75 Jahren wird es Gefängnisse nur noch für die Verurteilten geben, welche eine reale Bedrohung für die Gesellschaft darstellen oder für die Menschen, welche das Leben in der Gesellschaft nicht mehr selbst meistern können. Den Gefängnissen werden zahlenmäßig sehr viel mehr staatlich unterstützte Serviceeinrichtungen gegenüberstehen, die als sogenannte Rechtspflegezentralen („rättsvårds-centraler“) konzipiert dazu dienen, den durch eine Straftat verursachten Schaden wieder auszugleichen bzw. zu reparieren. In diesen Zentralen werden all jene Berufsvertreter anzutreffen sein, die im Rechtswesen tätig sind und die gegebenenfalls auch eine Mediation organisieren können. Hier würde eine mögliche Übereinkunft zwischen Opfer und Täter angestrebt, die dazu führen könnte, die Forderung des Geschädigten abzuschwächen, den Straftäter möglichst lange im Gefängnis zu wissen.

Durch diese Form der Strafbarkeit würde nicht nur der Konflikt selbst, sondern auch Täter wie Opfer innerhalb der Gesellschaft angesiedelt sein, wodurch über die Bedingungen einer erfolgreichen Resozialisierung innerhalb der Gefängnisse nicht mehr in der heutigen Form diskutiert werden müsste.

216 Die Information basiert auf Auskünften aus einem persönlichen Gespräch mit *Frans Schlyter* in Stockholm im Januar 2008.

Literaturverzeichnis

- Andersson, R.* (1995): Återinförandet av tvåtredjedelsfrigivningen. En granskning av de straffrättsteoretiska argumenten [Die Wiedereinführung der Zweidrittelentlassung. Eine Betrachtung der straftheoretischen Argumente]. C-uppsats i kriminologi. Stockholm: Eigenverlag der Universität Stockholm.
- Andersson, R.* (2002): Kriminalpolitikens väsen [Der Gegenstand der Kriminalpolitik]. Stockholm: Eigenverlag der Universität Stockholm.
- Andersson, R.* (2004): Behandlingstankens återkomst – Från psykoanalys till kognitiv beteendeterapi [Die Wiederkehr des Gedankens des Behandlungsgedankens – von der Psychoanalyse zur kognitiven Verhaltenstherapie]. Nordisk Tidskrift för Kriminalvetenskap 91, S. 384-403.
- Andersson, R.* (2005): Superfängelset och den obotliga återkomsten [Das Supergefängnis und die Wiederkehr des Unheilbaren]. Juridisk Tidskrift vid Stockholms Universitet 4, S. 483-497.
- Andersson, R., Nilsson, R.* (2009): Svensk kriminalpolitik. Stockholm.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Gendreau, P., Hoge, R. D., Zinger, I.* (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. Criminology 28, S. 369-404.
- Anttila, I.* (1967): Konservativ och radikal kriminalpolitik i Norden [Konservative und radikale Kriminalpolitik im Norden]. Nordisk Tidskrift for Kriminalvetenskap 55, S. 237-251.
- Anton, T. J.* (1969): Policy-making and Political culture in Sweden. http://img.kb.dk/tidsskriftk/pdf/sps0/sps0_0004-PDF/sps0_0004_99305.pdf (Zugriff: 19.8.09).
- Arloth, F.* (2008): Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. Aufl., München.
- Arter, D.* (2006): Democracy in Scandinavia – consensual, majoritarian or mixed? Manchester.
- Ask, B.* (2008): Ny straffskala för mord ger längre tid i fängelse [Neue Strafskala für Mord hat eine längere Zeit im Gefängnis zur Folge]. <http://www.dn.se/DNet/jsp/polopoly.jsp?a=700145> (Zugriff 8.1.08).
- Beccaria, C.* (1998): Über Verbrechen und Strafen. Frankfurt a. M.
- Beck, U.* (2000): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M.
- Berger, P., Luckmann, T.* (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a. M.

- Bergman, L.* (2004): I Kolmården inleds inom kort ett försök med en helt ny typ av anstalt [In Kolmården wird in Kürze ein Versuch mit einem neuen Typ von Anstalt gestartet]. http://www.kriminalvarden.se/templates/KVV_NewsArticle___2616.aspx (Zugriff: 9.1.09).
- Bering, S., Knutson, M., Holmin, M.* (2006): Många skärpta lagar från Bodström [Viele verschärfte Gesetze von Bodström]. <http://svt.se/svt/jsp/Crosslink.jsp?d=58360&a=530389&printerfriendly=true> (Zugriff: 13.10.08).
- Berman, A. H.* (2005): Reconviction outcomes among Swedish male probationers: Pattern analysis by substance use. *Probation Journal* 52, S. 296-299.
- von Beyme, K.* (1992): Skandinavien als Modell. Aufstieg und Verfall eines Vorbilds. *Journal für Sozialforschung* 32, S. 141-155.
- Bishop, N.* (1991): Sweden. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. Deventer, Boston, S. 599-631.
- Blumer, H.* (1973): Der methodologische Streit des Symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): *Alltagwissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. Bd. 1, Reinbeck, S. 80-146.
- Bondeson, U. V.* (2002): *Alternatives to Imprisonment. Intentions and Reality*. 8. Aufl., Boulder, San Francisco, Oxford.
- Bondeson, U. V.* (2003): *Nordic Moral Climates. Value Continuities and Discontinuities in Denmark, Finland, Norway and Sweden*. Boulder, San Francisco, Oxford.
- Bondeson, U. V.* (2005): *Crime and Justice in Scandinavia*. Kopenhagen.
- Bonfadelli, H.* (2002): *Medieninhaltsforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Konstanz.
- Bröckling, U.* (2002): Vermittlung als Befriedung. Über Mediation. *Kriminologisches Journal* 34, S. 2-20.
- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (1977): *Nytt straffsystem. Idéer och förslag. [Neues Strafsystem. Ideen und Vorschläge.]*. Rapport 1977:7. Stockholm.
- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (1980): *Påföljdsval, straffmätning och straffvärde [Die Wahl der Rechtsfolge, Strafbemessung und Strafwert]*. Rapport 1980:2. Stockholm.
- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (1999): *Antologi. 8 reflektioner om kriminalpolitik. [Anatologi. 8 Reflektionen über die Kriminalpolitik]*. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.

- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (2004): Brottsutvecklingen i Sverige 2001–2003 [Die Verbrechensentwicklung in Schweden]. Rapport 2004:3. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (2008): Brottsutvecklingen i Sverige fram till år 2007 [Die Verbrechensentwicklung in Schweden bis zum Jahr 2007]. Rapport 2008:23. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Brottsförebyggande rådet [Beirat für Kriminalitätsverhütung]* (Hrsg.) (2009): Rättsväsendets kapacitetsbehov åren 2009-2012. Centrala prognoser för Polisen, Åklagarmyndigheten, Domstolsverket och Kriminalvården. [Der Kapazitätsbedarf des Rechtswesens in den Jahren 2009-2012. Zentrale Prognosen für die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und den Strafvollzug.]. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Bublitz, H.* (2001): Archäologie und Genealogie. In: Kleiner, M. S. (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt a. M., S. 27-39.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2005): Strafvollzugsgesetz. 10. Aufl., München.
- Cavadino, M., Dignan, J.* (2006): Penal Systems. A comparative approach. 2. Aufl., London.
- Christie, N.* (1978): De fratagbare goder [Die entziehbaren Güter]. In: Christie, N.: Som folk flest. Artikler. Oslo, Kopenhagen.
- Christie, N.* (1983): Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus. Kriminologisches Journal 15, S. 14-33.
- Christie, N.* (1986): Grenzen des Leids. Bielefeld.
- Cornils, K.* (1987): Neuere Entwicklung der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 99, S. 873-887.
- Cornils, K.* (1994): Schweden: Kriminalpolitischer Wechsel. Neue Kriminalpolitik 6, S. 12-14.
- Cornils, K.* (2002): Neue Strafvollzugsgesetze in Dänemark und Norwegen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 114, S. 683-695.
- Council of Europe, Committee of Experts* (Hrsg.) (1999): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 1999. Strasbourg: Selbstverlag des Council of Europe. (zit. European Sourcebook 1999)
- Council of Europe, Committee of Experts* (Hrsg.) (2003): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2003. 2. Aufl., Den Haag. (zit. European Sourcebook 2003)

- Council of Europe, Committee of Experts* (Hrsg.) (2006): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2006. 3. Aufl., Den Haag. (zit. European Sourcebook 2006)
- Demke, M., Towns, A., Duus-Otterström, G., Sebring, J.* (2008): Fear and punishment in Sweden: Exploring penal attitudes. *Punishment & Society* 10, S. 319-332.
- Dijk, J. van, Kesteren, J. van, Smit, P.* (2007): International Victimization in International Perspective. Key Findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS. Den Haag.
- Drenkhahn, K.* (2007): Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach.
- Drenkhahn, K.* (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojektes. *Neue Kriminalpolitik* 21, S. 8-13.
- Dreyfus, H. L., Rabinow, P.* (1994): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim.
- Dünkel, F.* (2000): Resozialisierungsvollzug (erneut) auf dem Prüfstand? In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach, S. 379-414.
- Dünkel, F.* (2002): Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich, Vortrag anlässlich der Tagung „Das Gefängnis als lernende Organisation“, Baden-Baden, 27.-29. November. http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrestuehle/duenkel/Strafvollzug_BRD.pdf (Zugriff: 19.8.09).
- Dünkel, F.* (2005): Das Gefängnis: ein absurdes System? Wie die Gefängniskapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden könnten! Qualitätsverbesserung und Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorgaben durch Reduzierung der Gefängnisbelegung. In: Pecher, W., Rappold, G., Schöner, E., Wydra, B., Wiencke, H. (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim, S. 52-66.
- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. Eine empirische Analyse anhand der Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., Müller, E., Kunz, K.-L., Radtke, H., Britz, G., Momsen, C., Koriath, H. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007. Baden-Baden, S. 99-126.
- Dünkel, F.* (2009a): International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2, Berlin, New York, S. 145-226.

- Dünkel, F.* (2009b): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 58, S. 192-196.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003): Fakten zur Überbelegung und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Ueberbelegung.pdf> (Zugriff: 31.8.08).
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug* 56, S. 14-18.
- Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C.* (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. *Forum Strafvollzug* 59, S. 22-34.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 1-7.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2010): Deutschland, in: *Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, S. 3-23.
- Edling, S., Elwin, G.* (1972). *Obduktion av en död utredning. Om förslaget till en ny fängelselag. [Obduktion eines gestorbenen Untersuchungsberichtes. Über den Vorschlag zu einem neuen Strafvollzugsgesetz.]*. Stockholm.
- Eisenberg, U.* (2009): *Jugendgerichtsgesetz*. 13. Aufl., München.
- Ekbom, T., Engström, G., Göransson, B.* (2006): *Människan, brottet, följderna. Kriminalitet och kriminalvård i Sverige [Der Mensch, das Verbrechen, die Folgen. Kriminalität und Strafvollzug in Schweden.]*. 5. Aufl., Stockholm.
- Elder, N. C., Alastair, T. H., Arter, D.* (1988): *The Consensual Democracies? The Government and Politics of the Scandinavian States*. 2. Aufl., Oxford.
- Elder, N. C., Page, E. P.* (1998): Fragmentation and agency structures in Germany and Sweden. *Public Policy and Administration* 13, S. 28-45.
- Engelmann, J.* (1999): *Botschaften der Macht. Der Foucault-Reader Diskurs und Medien*. München.
- Emtfors, M.* (2005): *Svensk kriminalvård i förändring. En komparativ textanalys av två statliga utredningar. [Der schwedische Strafvollzug in Veränderung. Eine vergleichende Textanalyse zweier staatlicher Untersuchungsberichte.]*

- C-uppsats i kriminologi. http://www.criminology.su.se/content/1/c6/02/15/82/2005c_Maria_Emtfors.pdf (Zugriff: 26.8.09).
- Erikson, R., Hansen, E. J., Ringen, S., Uusitalo, H.* (1987): *The Scandinavian Model. Welfare States and Welfare Research.* New York, London.
- Eriksson, T.* (1967): *Kriminalvård: idéer och experiment.* [Der Strafvollzug: Ideen und Experimente.]. Stockholm.
- Eriksson, T.* (1977): *Politik och kriminalpolitik* [Politik und Kriminalpolitik]. Stockholm.
- Esping-Andersen, G.* (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism.* Cambridge.
- Estrada, F.* (2004): *The Transformation of the Politics of Crime in High Crime Societies.* *European Journal of Criminology* 1, S. 419-443.
- Feest, J., Paul, B.* (2008): Editorial – Ist das Gefängnis noch zu retten? *Kriminologisches Journal* 40, Weinheim.
- Fetscher, I.* (Hrsg.) (1966): *Thomas Hobbes: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates.* Neuwied, Berlin.
- Feuerhelm, W.* (2000): *Arbeit als Strafe? Dimensionen der Gemeinnützigen Arbeit.* In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen.* Mönchengladbach, S. 323-348.
- Fink-Eitel, H.* (1997): *Michel Foucault zur Einführung.* 3. Aufl., Hamburg.
- Foucault, M.* (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.* Frankfurt a. M.
- Foucault, M.* (1980): *Die Archäologie des Wissens.* Frankfurt a. M.
- Foucault, M.* (1987): *Nietzsche, die Genealogie, die Historie.* In: Seitter, W. (Hrsg.): *Von der Subversion des Wissens.* Frankfurt a. M., S. 69-90.
- Foucault, M.* (1992): *Was ist Kritik?* Berlin.
- Foucault, M.* (2000): *Die Gouvernementalität.* In: Bröckling, U., Krasmann, S., Lemke, T. (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen.* Frankfurt a. M., S. 41-67.
- Frankova, Vera* (2007): *Osäkert för fotbojan* [Unsicher für die elektronische Fußfessel]. *Runt i krim: Kriminalvårdens Personaltidning* 1, Heft 3, S. 9-12.
- Frankova, Vera* (2008): *Halvvägs hemma* [Halbwegs/fast zuhause]. *Runt i krim: Kriminalvårdens Personaltidning* 2, Heft 2, S. 12-16.
- Garland, D.* (2008): *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart.* Frankfurt a. M., New York.

- Gerhards, J.* (1998): Öffentlichkeit. In: Jarren, O., Sarcinelli, U., Saxer, U. (Hrsg.): Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Wiesbaden, S.268-274.
- Giehring, H.* (1987): Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normative Begründung des Strafrechts. *Kriminologisches Journal* 19, Weinheim, S. 2-12.
- Götz, N.* (2001): Ungleiche Geschwister: Die Konstruktion von nationalsozialistischer Volksgemeinschaft und schwedischem Volksheim. Baden-Baden.
- Goffman, E.* (1961): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Insassen und anderer Patienten. Frankfurt a. M.
- Goffman, E.* (1967): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a. M.
- Granath, S.* (2007). Rättsliga reaktioner på ungdomsbrott 1980–2005. Påföljdsval, uppsåtsbedömningar och kriminalpolitik. En kriminologisk analys. [Rechtliche Reaktionen auf Jugendkriminalität 1980-2005. Strafwahl, Einschätzungen des Motivs und Kriminalpolitik. Eine kriminologische Analyse.]. Stockholm: Selbstverlag der Universität Stockholm.
- Greve, B.* (1996) (Hrsg.): Comparative welfare systems. The Scandinavian model in a period of change. Basingstoke.
- Greve, V.* (2006): Straffuldbyrdelsesrettens udvikling [Die Entwicklung des Strafvollzugsrechts]. Weiterentwickelte und aktualisierte Fassung des Artikels „Straffuldbyrdelsens mål. Nogle retssammenligninger“. In: Asp, P., Herlitz, C. E., Holmqvist, L. (2002): Flores juris et legem. Festschrift till Nils Jareborg. Uppsala, S. 265-288 (unveröffentlichtes Dokument).
- Hägglund, G., Ask, B.* (2008): Ingen ska kunna dömas till rättspsykiatrisk vård [Niemand soll zu rechtspsychiatrischer Pflege verurteilt werden können]. <http://www.dn.se/opinion/debatt/ingen-ska-kunna-domas-till-rattspsykiatrisk-var-d-1.579685> (Zugriff: 9.9.09).
- Hajighasemi, A.* (2004): The Transformation of the Swedish welfare system: fact or fiction? Globalisation, institutions and welfare state change in a social democratic regime. Huddinge.
- Hamdorf, K., Lernestedt, C.* (2000): Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden. *Kritische Justiz* 33, S. 352-375.
- Hancke, R.* (1988): Kriminalisierungspolitik unter der Bedingung modernisierter Strafrechtskontrolle. *Kriminalsoziologische Bibliographie* 15, Heft 60, S. 26-47.
- Harrendorf, S.* (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen.

- Hassemer, W.* (1982): Resozialisierung und Rechtsstaat. *Kriminologisches Journal* 14, S. 161-166.
- Haverkamp, R.* (2002): Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Eine rechtsvergleichende, empirische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Schweden. Freiburg.
- Heckscher, S., Snare, A., Takala, H., Vestergaard, J.* (1980): Straff och rättfärdighet – en nordisk debatt [Strafe und Gerechtigkeit – eine nordische Debatte]. Stockholm.
- Hellberg, A.* (2004): Inget nytt superfängelse [Kein neues Supergefängnis]. <http://www.dn.se/nyheter/sverige/inget-nytt-superfangelse-1.333939> (Zugriff: 9.9.09).
- Henningsen, B.* (1986): *Der Wohlfahrtsstaat Schweden*. Baden-Baden.
- Hess, H., Ostermeier, L., Paul, B.* (2007): Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland. *Kriminologisches Journal* 39, Weinheim.
- Hillebrand, J.* (2008): Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland. Mönchengladbach.
- von Hirsch, A.* (1983): „Limits to Pain“. Eine (ziemlich) neoklassische Perspektive. *Kriminologisches Journal* 15, S. 57-60.
- von Hirsch, A.* (1985): Past or Future Crimes. Deservedness and Dangerousness in the Sentencing of Criminals. New Brunswick, New York.
- von Hirsch, A., Jareborg, N.* (1991): Strafmaß und Strafgerechtigkeit: die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität. Bonn.
- Hörnqvist, M.* (2004): The birth of public order policy. *Race & Class* 46, S. 30-52.
- Hörnqvist, M.* (2007): The Organised Nature of Power. On Productive and Repressive Interventions Based on Considerations of Risk. Stockholm: Selbstverlag der Universität Stockholm.
- von Hofer, H.* (1974): Behandlung und Strafe. *Zeitschrift für Rechtsprechung*. Heft 7, S. 81-84.
- von Hofer, H.* (1975a): Dutch Prison Population. In: 17e Nordiska forskarseminariet i kriminologi 1975, Norefjell Norge. Stockholm, S. 99-143.
- von Hofer, H.* (1975b): Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden. *Kriminologisches Journal* 7, S. 278-290.
- von Hofer, H.* (2002): Kriminalprävention in Schweden. *Forum Kriminalprävention* 2, Heft 6, S. 16-17.

- von Hofer, H. (2003): Crime and Punishment in Denmark, Finnland, Norway and Sweden – A Summary. http://www.istat.it/istat/eventi/2003/perunasocieta/relazioni/Hofer_rel.pdf (Zugriff: 1.10.09).
- von Hofer, H. (2004a): Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Ländern, 1983-2002: ein Ausdruck für neue Straflust? *Kriminologisches Journal* 36, S. 196-205.
- von Hofer, H. (2004b): „Die dummen Schweden“ oder Warum steigen die Gefangenzahlen in Schweden? Kurzreferat für eine Tagung in Greifswald im Juni 2004 (unveröffentlichtes Dokument).
- von Hofer, H. (2004c): Lechts und Rinks: Schwedische und skandinavische Kriminalpolitik zwischen Moderne und Postmoderne. 9. Christian BRODA Vorlesung. Wien: Selbstverlag der Universität Wien.
- von Hofer, H. (2008a): Current Swedish Prison Policy. Preliminary version, May 2006. Stockholm: Selbstverlag der Universität Stockholm.
- von Hofer, H. (2008b): Brott och straff i Sverige. Historisk kriminalstatistik 1750-2005. Diagram, tabeller och kommentarer. [Verbrechen und Strafe in Schweden. Historische Kriminalstatistik 1750-2005. Diagramme, Tabellen und Kommentare.]. Stockholm: Eigenverlag der Universität Stockholm.
- von Hofer, H. (2008c): Fångtal och kriminalpolitik [Gefangenzahl und Kriminalpolitik]. In: Elholm, T., Asp, P., Balvig, F., Feldtmann, B., Nuotio, K., Strandbakken, A. (Hrsg.): Ikke kun straf. Festskrift til Vagn Greve. København, S. 221-230.
- von Hofer, H. (2010): Schweden. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, S. 735-756.
- von Hofer, H., Marvin, R. (2001): Sweden. In: Dünkel, F., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Condition. 2. Aufl., Den Haag, S. 634-652.
- Holmberg, S., Niméus, O. (2004): Förberedd för frihet? Slutrapport från utvärderingen av förstärkta frigivningsförberedelser åren 2001-2003. [Vorbereitet für die Freiheit? Schlussbericht über die Auswertung der verstärkten Entlassungsvorbereitungen in den Jahren 2001-2003.]. Stockholm.
- Holmberg, S., Wennerberg, I. (2007): Utökad användning av elektronisk fotboja inom kriminalvården [Erweiterte Anwendung der elektronischen Fußfessel innerhalb des Strafvollzugs]. Stockholm.
- Jagefjord, L. (2006): Rymlingarna och säkerheten. En jämförande studie av hur pressen har framställt tre olika rymningar från kriminalvårdsanstalt åren 1972, 1991 och 2004. [Die Ausbrecher und die Sicherheit. Eine verglei-

- chende Studie dessen, wie die Presse drei verschiedene Ausbrüche aus Strafvollzugsanstalten in den Jahren 1972, 1991 und 2004 dargestellt hat.] C-uppsats i kriminologi. http://www.criminology.su.se/content/1/c6/02/15/55/2006c_Lotta_Jagefjord.pdf (Zugriff: 9.9.09).
- Jahn, D.* (2003): Das politische System Schwedens. In: Ismayr, W. (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. 3. Aufl., Opladen, S. 93-130.
- Jareborg, N.* (1988): *Essays in Criminal Law*. Uppsala.
- Jareborg, N.* (1995a): The Swedish Sentencing Reform. In: Clarkson, C., Morgan, R. (Hrsg.): *The Politics Of Sentencing Reform*. Oxford, S. 95-124.
- Jareborg, N.* (1995b): What Kind of Criminal Law Do We Want? In: Snare, A. (Hrsg.): *Beware of punishment. On the utility and Futility of Criminal Law*. Bd. 14, Oslo, S. 17-36.
- Jareborg, N., von Hirsch, A.* (1987): „Neoklassizismus“ in der skandinavischen Kriminalpolitik: sein Einfluss, seine Grundprinzipien und Kriterien. In: Eser, A., Cornils, K.: *Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium*. Freiburg, S. 35-64.
- Jehle, N.* (2002): Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug. Von der Idee des Gesetzes zur Wirklichkeit der Praxis. Frankfurt a. M.
- Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P.* (2003): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach.
- Jerre, K., Tham, H.* (2010): *Svenskarnas syn på straff [Die Auffassung der Schweden gegenüber der Strafe]*. Rapport 2010:1. Stockholm: Selbstverlag der Universität Stockholm.
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (1971): *Kriminalvård i anstalt. Betänkande avgivet av komittén för anstaltsbehandling inom kriminalvården (SOU 1971:74)*. [Die Strafgefangenenpflege in der Anstalt. Das Gutachten, abgegeben vom Komitee für die Anstaltsbehandlung im Strafvollzug.]. Stockholm. (zit. SOU 1971:74)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (1993): *Verkställighet av fängelsestraff (SOU 1993:76) [Der Vollzug der Gefängnisstrafe]*. Gutachten des Strafvollzugskomitees. Stockholm. (zit. SOU 1993:76)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2000): *Justitiekottets betänkande: Påföljdsfrågor (1999/2000:JuU15) [Das Gutachten des Justizausschusses: Fragen im Zusammenhang mit Rechtsfolgen]*. <http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3322&rm=1999/2000&bet=JuU15#bsam> (Zugriff: 21.7.10). (zit. JuU15 2000)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2005a): *Framtidens kriminalvård. Betänkande av Kriminalvårdskommittén (SOU 2005:54)*. [Der Straf-

- vollzug der Zukunft. Gutachten des Strafvollzugskomitees.]. Bd. 1 u. 2, Stockholm. (zit. SOU 2005:54)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2005b): Remissammanställning: Framtidens kriminalvård. Betänkande av Kriminalvårdskommittén (SOU 2005:54). [Zusammenstellung der Stellungnahmen: Der Strafvollzug der Zukunft. Gutachten des Strafvollzugskomitees.]. Nr. Ju 2005/5429/KRIM (unveröffentlichtes Dokument). (zit. Remiss 2005)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2006a): Justitiekottets betänkande: En modernare Kriminalvårdslag. (2005/06:JuU33) [Das Gutachten des Justizausschusses: Ein moderneres Strafvollzugsgesetz]. <http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?bet=JuU33&nid=3322&rm=2005/06> (Zugriff: 9.9.09). (zit. JuU33 2006)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2006b): Ny häkteslag (SOU 2006:17) [Neues Untersuchungshaftgesetz]. Gutachten des Untersuchungschaftkomitees. Stockholm.
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2007a): Förordning med instruktion för Kriminalvården (2007:1172) [Verordnung mit der Anweisung für die Strafvollzugsbehörde]. <https://lagen.nu/2007:1172> (Zugriff: 9.9.09).
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2007b): Tillträdesförbud m. m. inom kriminalvården (Ds 2007:24) [Zutrittsverbot u. w. innerhalb des Strafvollzugs]. <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/08/61/64/9e32292.pdf> (Zugriff: 7.8.10). (zit. Ds 2007:24)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2008a): Uppföljning av kriminalvårdens effektiviseringsarbete. Delbetänkande av Utredningen kriminalvårdens effektivitet (SOU 2008:71). [Weitere Verfolgung der Arbeit zur Leistungssteigerung im Strafvollzug. Vorläufiges Gutachten der Kommission Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs.]. Stockholm. (zit. SOU 2008:71)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2008b): Straff i proportion till brottets allvar (SOU 2008:85) [Strafe in Proportion zur Schwere der Straftat]. Stockholm. (zit. SOU 2008:85)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2009): Kriminalvården – ledning och styrning. Slutbetänkande av Utredningen kriminalvårdens effektivitet (SOU 2009:80). [Der Strafvollzug – Führung und Steuerung. Abschließendes Gutachten der Kommission Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs.]. Stockholm. (zit. SOU 2009:80)
- Justitiedepartementet [Justizministerium]* (Hrsg.) (2010): Justitiekottets betänkande: En ny fängelse- och häkteslagstiftning (2009/10:JuU21) [Das

- Gutachten des Justizausschusses: Eine neue Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetzgebung]. <http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3322&rm=2009/10&bet=JuU21> (Zugriff: 15.8.10). (zit. JuU21 2010)
- Kaiser, G.* (1976): Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie“? In: Wards, G. (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 521-539.
- Kaiser, G.* (1983): Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt.
- Kaiser, G.* (1993): Kriminalpolitik. In: Kaiser, G. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg, S. 280-286.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2003): Strafvollzug. 5. Aufl., Heidelberg.
- Kallenberg, K.* (2007): Arbetshäfte för Etikarbete i kriminalvården [Arbeitsheft für die Ethikarbeit im Strafvollzug]. Best.-Nr. 4950. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kaufmann, F.-X.* (1997): Herausforderungen des Sozialstaates. Frankfurt a. M.
- Kaufmann, F.-X.* (2003): Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. Frankfurt a. M.
- Kautto, M.* (1999): Nordic Social Policy. Changing Welfare States. London, New York.
- Keller, R.* (2004): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 2. Aufl., Wiesbaden.
- Keller, R.* (2006): Wissenssoziologische Diskursanalyse. In: Keller, R., Hirseland, A., Schneider, W., Viehöver, W. (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. 2. Aufl., Bd. 1, Wiesbaden, S. 115-146.
- Keller, R.* (2007): Diskurse und Dispositive analysieren. Die Wissenssoziologische Diskursanalyse als Beitrag zu einer wissensanalytischen Profilierung der Diskursforschung. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/243/538> (Zugriff: 10.9.09).
- van Kesteren, J., Mayhew, P., Nieuwbeerta, P.* (2000): Criminal Victimization in Seventeen Industrialized Countries: Key-findings from the 2000 International Crime Victims Survey. Den Haag.
- Kihlström, S.* (2008): Häkteschef avgår i protest [Untersuchungshaftchef kündigt aus Protest]. <http://www.dn.se/DNet/jsp/polopoly.jsp?d=147&a=744434> (Zugriff: 10.9.09).
- Kilcommins, S., O'Donnel, I., O'Sullivan, E., Vaughan, B.* (2004): Crime, punishment and the search for order in Ireland. Dublin.
- Kling, B., Gustavsson, J.* (2004): Fångarna, fängelset och samhället. En jämförelse mellan 1992 och 2002 samt en diskussion om kriminalvårdens

- framtida inriktning. [Die Gefangenen, das Gefängnis und die Gesellschaft. Ein Vergleich zwischen 1992 und 2002 sowie eine Diskussion um die zukünftige Ausrichtung des Strafvollzugs.]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kötter, M.* (2003): Das Sicherheitsrecht der Zivilgesellschaft. Ein Plädoyer für Transparenz in Zeiten gesellschaftlicher Unsicherheit. *Kritische Justiz* 36, S. 64-81.
- Krantz, L.* (2002): Kriminalvård och Statistik 2001 [Der Strafvollzug und die Statistik 2001]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Krantz, L.* (2006): Kriminalvård och Statistik 2005 [Der Strafvollzug und die Statistik 2005]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Krantz, L.* (2007): Kriminalvård och Statistik 2006 [Der Strafvollzug und die Statistik 2006]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Krantz, L., Lindsten, K.* (2005): Kriminalvårdens Redovisning om Återfall [Die Rechenschaftsablegung des Strafvollzugs zur Rückfälligkeit]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Krantz, L., Lindsten, K.* (2008): Kriminalvårdens Redovisning om Återfall. Uppföljning t.o.m. 2006. [Die Rechenschaftsablegung des Strafvollzugs zur Rückfälligkeit. Weitere Verfolgung bis und mit 2006.]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Krause, D.* (2005): Luhmann-Lexikon. Eine Einführung in das Gesamtwerk von Niklas Luhmann mit 27 Abbildungen und über 500 Stichworten. 4. Aufl., Stuttgart.
- Kreuzer, A.* (2008): Das Licht ausgeknipst. <http://www.faz.net/s/RubD5CB2DA481C04D05AA471FA88471AEF0/Doc~E0FD69D4476764DB7BAA2C487902DFCE3~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Zugriff: 7.1.08).
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (1999): Samhällstjänst. Två kategorier, två verkställigheter. [Die gemeinnützige Arbeit. Zwei Kategorien, zwei Maßnahmen.]. Best.-Nr. 4664. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2002a): Bli övervakare [Werde Bewährungshelfer]. Best.-Nr. 4665. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2002b): Kriminalvårdens strategiska verksamhetsinriktning [Die strategische Tätigkeitsausrichtung der Strafvollzugsbehörde]. Best.-Nr. 4721. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.

-
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2004): Riktlinjer för utslussning från anstalt. Kriminalvårdens riktlinjer 2004:6. [Richtlinien für die Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt. Die Richtlinien des Strafvollzugs 2004:6.]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2005): Nya regler för träning på anstalter och häkten [Neue Regeln bezogen auf das Training in den Anstalten und Untersuchungsgefängnissen]. http://www.kriminalvarden.se/templates/KVV_NewsArticle.aspx?id=3022 (Zugriff: 10.9.09).
- Kriminalvården Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2006a): Kriminalvård i Sverige [Der Strafvollzug in Schweden]. Best.-Nr. 4035. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2006b): Information om skyddstillsyn med särskild behandlingsplan: kontraktsvård [Informationen für die Bewährungsaufsicht mit einem besonderen Behandlungsplan: das Pflegeabkommen]. Best.-Nr. 4585. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2006c): Kriminalvårdens Organisation [Die Organisation des Strafvollzugs]. Best.-Nr. 4017. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007a): Bättre ut. Kriminalvårdens vision och värdegrund. [Besser raus. Die Vision und der ideelle Kanon des Strafvollzugs.]. Best.-Nr. 4951. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007b): Varning och uppskjuten villkorlig frigivning [Die Verwarnung und der Aufschub der bedingten Entlassung]. Best.-Nr. 4911. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007c): Förmånssystemet införs på prov [Das Privilegiensystem wird zur Probe eingeführt]. <http://www.kriminalvarden.se/sv/Medier/Nyhetsarkiv/2007/Formanssystem-infors-pa-prov/> (Zugriff: 10.9.09).
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007d): Dömd för våldtäkt får läsa porr [Verurteilter infolge eines Gewaltverbrechens darf Pornos lesen]. http://www.kriminalvarden.se/templates/KVV_NewsArticle.aspx?id=4926 (Zugriff: 10.9.09).
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007e): Rökfri kriminalvård [Rauchfreier Strafvollzug]. http://www.kriminalvarden.se/templates/KVV_InfoPageGeneral.aspx?id=4845 (Zugriff: 10.9.09).

- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007f): Kriminalvårdens Årsredovisning 2006 [Der Jahresbericht des Strafvollzugs 2006]. Best.-Nr. 4489. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007g): Kriminalvårdens Budgetunderlag 2008 [Die Haushaltsgrundlage des Strafvollzugs 2008]. Best.-Nr. 4569. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2007h): Svar Direkt. Om svensk fangvård. [Direkte Antwort. Über den schwedischen Strafvollzug.]. Best.-Nr. 5000. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2008a): Nya regler om innehav m. m. [Neue Regeln bezogen auf privaten Besitz u. w.]. Best.-Nr. 4968. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2008b): Kriminalvårdens Årsbok 2007 [Das Jahressbuch des Strafvollzugs 2007]. Best.-Nr. 4964. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2008c): Kriminalvårdens Årsredovisning 2007 [Der Jahresbericht des Strafvollzugs 2007]. Best.-Nr. 4489. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2008d): Kriminalvårdens Budgetunderlag 2009 [Die Haushaltsgrundlage des Strafvollzugs 2009]. Best.-Nr. 4489. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2009): Ordlista [Wörterliste]. <http://www.kriminalvarden.se/sv/Om-Kriminalvarden/Ordlista/> (Zugriff: 27.09.09).
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2010a): Svar Direkt. Om svensk fangvård. [Direkte Antwort. Über den schwedischen Strafvollzug.]. Best.-Nr. 5000. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2010b): Kriminalvårdens Budgetunderlag 2011 [Die Haushaltsgrundlage des Strafvollzugs 2008]. Best.-Nr. 4569. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2010c): Statistikportalen [Statistikportal]. <http://www.statistik.kriminalvarden.se:8080/Portal/main.do> (Zugriff 31.08.10).
- Kriminalvården [Strafvollzugsbehörde]* (Hrsg.) (2010d): Nya lagförslag på kriminalvårdens område [Neuer Gesetzesentwurf für den Bereich des Strafvollzugs]. <http://www.kriminalvarden.se/sv/Medier/Nyheter/Nya-propositioner-pa-Kriminalvarden-omrade/> (Zugriff: 01.09.10).

-
- Kristoffersen, R.* (Hrsg.) (2007): *Correctional Statistics of Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden 2001–2005*. Oslo.
- Kunz, K.-L.* (2008): *Kriminologie*. 5. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien.
- Kyvsgaard, B.* (2007): *Kundskabsbaserat Kriminalforsorgspolitik [Wissensbaserade Kriminalpräventionspolitik]*. *Nordisk Tidskrift for Kriminalvedenskab* 94, S. 278–286.
- Lacey, N.* (2008): *The Prisoners' Dilemma. Political Economy and Punishment in Contemporary Democracies*. Cambridge u. a.
- Lager, E.* (Hrsg.) (2002): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om permissioner (2002:2) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für Urlaubsausgänge]*. Norrköping: Kriminalvården. (zit. KVFS 2002)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2006): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om för verkställighet i anstalt (2006:26) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs]*. Norrköping: Kriminalvården. (zit. KVFS 2006)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2007): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om försöksverksamhet med ett system som ökar möjligheterna att uppmuntra och förstärka positivt beteende bland intagna under verkställighet av fängelsestraff (förmånssystem) (2007:3) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für den Versuchsbetrieb mit einem System, das die Möglichkeiten erhöht, das positive Verhalten der Insassen während des Vollzugs der Gefängnisstrafe anzuregen und zu verstärken]*. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2007)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008a): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd för verkställighet i anstalt (2008:3) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für die Vollzugsgestaltung in der Anstalt]*. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008a)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008b): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om prov för drogkontroll (2008:4) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen in Bezug auf die Drogenkontrolle]*. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008b)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008c): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om journal (2008:11) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen zum Journal]*. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008c)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008d): *Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om planering av kriminalvårdspåföljd och häktesvistelse (2008:12) [Die Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für die Planung*

- der Strafe im Vollzug und des Aufenthaltes in der Untersuchungshaft]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008d)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008e): Kriminalvårdens föreskrifter om ändring i Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd för verkställighet i anstalt (KVFS 2008:3) (2008:14) [Die Vorschriften des Strafvollzugs in Bezug auf die Änderung der Vorschriften des Strafvollzugs und allgemeine Empfehlungen für die Vollzugsgestaltung in der Anstalt (KVFS 2008:3)]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008e)
- Lager, E.* (Hrsg.) (2008f): Kriminalvårdens föreskrifter och allmänna råd om fortsatt försöksverksamhet med förmånssystem vid anstalten Luleå (2008:13) [Die Vorschriften des Strafvollzugs in Bezug auf einen weiteren Versuchsbetrieb mit dem Privilegiensystem in der Anstalt Luleå)]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde. (zit. KVFS 2008f)
- Lagergren, F.* (1999): På andra sidan välfärdsstaten. En studie i politiska idéers betydelse. [Auf der anderen Seite des Wohlfahrtsstaates. Eine Studie über die Bedeutung politischer Ideen.]. Stockholm, Stehag.
- Lahti, R.* (1985): Current trends in Criminal Policy in the Scandinavian countries. In: Bishop, N. (Hrsg.): Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-85. Kopenhagen, S. 59-72.
- Lappi-Seppälä, T.* (1998): Regulating the prison population. Bd. 38. Helsinki.
- Lappi-Seppälä, T.* (2007): Penal Policy in Scandinavia. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36, Chicago, London, S. 217-295.
- Lappi-Seppälä, T.* (2010): Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – Vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, S. 937-996.
- Laubenthal, K.* (2008): Strafvollzug. 5. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York.
- Leander, K.* (1995): The Normalization of the Swedish Prisons. In: Ruggiero, V., Ryan, M., Sim, J. (Hrsg.): Western European Penal Systems. A Critical Anatomy. London u. a., S. 169-193.
- Leibfried, S., Voges, W.* (Hrsg.) (1992): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 32. Opladen.
- Lemke, T.* (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin u. a.

- Lemke, T.* (2001): Gouvernamentalität. In: Kleiner, M. S. (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt a. M. u. a., S. 108-122.
- Lemke, T., Krasmann, S., Bröckling, U.* (2000): Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Lemke, T., Krasmann, S., Bröckling, U. (Hrsg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M., S. 7-40.
- Lenke, L., Olsson, B.* (2002): Swedish Drug Policy in the Twenty-first Century: A Policy Model Going Astray. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 582, S. 64-79.
- Linderborg, H.* (2001): Brott och straff. En undersökning av samhällstjänsten som straff. [Verbrechen und Strafe. Eine Untersuchung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe.]. Åbo.
- Lisinski, S., Epstein, L.* (2004): Fängelset alldeles för trivsamt [Das Gefängnis viel zu gemütlich]. <http://www.dn.se/nyheter/sverige/fangelset-alldeles-for-trivsamt-1.300462> (Zugriff: 11.9.09).
- Löfmarck, M.* (1987): Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. In: Eser, A., Cornils, K.: Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium. Freiburg, S. 15-34.
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.* (1987): Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen der Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. *Klinische Psychologie und Psychopathologie*. Bd. 45. Stuttgart.
- Lösel, F.* (2001) Evaluating the effectiveness of correctional programs: bridging the gap between research and practice. In: Bernfeld G., Farrington D., Leshchid A. (Hrsg.): *Offender Rehabilitation in Practice – Implementing and Evaluating Effective Programs*. Chichester, S. 67–92.
- Luckmann, T.* (1999): Wirklichkeiten: individuelle Konstitution und gesellschaftliche Konstruktion. In: Hitzler, R., Reichertz, J., Schröer, N. (Hrsg.): *Hermeneutische Wissenssoziologie*. Konstanz, S. 17-28.
- Luhmann, N.* (1992): Die Beobachtung der Beobachter im politischen System: Zur Theorie der Öffentlichen Meinung. In: Wilke, J. (Hrsg.): *Öffentliche Meinung. Theorie, Methoden, Befunde*. Freiburg, München, S. 77-87.
- Luhmann, N.* (1996): *Die Realität der Massenmedien*. 2. erw. Aufl., Opladen.
- Luksepp, K.* (2008a): FN:s rapport – kritik eller beröm? [Der Report der VN – Kritik oder Lob?]. *Runt i krim: Kriminalvårdens Personaltidning* 2, Heft 4, S. 4-5.

- Luksepp, K.* (2008b): Grönt ljus för Yoga i Kriminalvården. [Grünes Licht für Yoga im Strafvollzug]. Runt i krim: Kriminalvårdens Personaltidning 2, Heft 4, S. 21-23.
- Lundberg, U.* (2009): Das nordische Modell: Antrieb oder Bremse der politischen Entwicklung? In: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): WSI Mitteilungen, Schwerpunktheft „Das nordische Modell unter Anpassungsdruck“. Düsseldorf, S. 25-30.
- Magnusson, D.* (2002): Programverksamhet för intensivövervakning. Nuläge och förslag till förändring. [Programtätigkeit für die Intensivüberwachung. Die neue Gesetzeslage und Vorschläge zur Veränderung.]. Forskningskommitténs rapport Nr. 8. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Marshall, T. H.* (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Frankfurt a. M., New York.
- Mathiesen, T.* (1974): The Politics of Abolition. Essays in political action theory. Scandinavian Studies in Criminology. Oslo.
- Mathiesen, T.* (1979): Überwindet die Mauern. Die skandinavische Gefangenensbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Neuwied.
- Mathiesen, T.* (1985): Die lautlose Disziplinierung. Bielefeld.
- Mathiesen, T.* (1989): Gefängnislogik: über alte und neue Rechtfertigungsversuche. Bielefeld.
- Mau, S.* (1997): Ungleichheits- und Gerechtigkeitsorientierungen in modernen Wohlfahrtsstaaten. Ein Vergleich der Länder Schweden, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. FS III 97-401. Berlin: Selbstverlag des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB).
- Mayhew, P., van Kesteren, J.* (2002): Cross-national attitudes to punishment. In: Roberts, J. V., Hough, M. (Hrsg.): Changing attitudes to punishment. Public opinion, crime and justice. Devon, S. 63-92.
- Meeuwisse, A.* (2008): Organizational innovation in the Swedish welfare state. Critical Social Policy 28, S. 187-209.
- Meidner, R., Hedborg, A.* (1985): Modell Schweden. Erfahrungen einer Wohlfahrtsgesellschaft. Frankfurt a. M., New York.
- Mishra, R.* (1999): Globalization and the Welfare State. Cheltenham u. a.
- Molander, J.* (2002): Straffets grammatik [Die Grammatik der Strafe]. Åbo.
- Morris, N., Rothman, D. J.* (Hrsg.) (1995): The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society. New York, Oxford.
- Münch, R.* (1991): Dialektik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt a. M.

- Nestius, H.* (Hrsg.) (1970): I Stället för fängelse. 20 debattinlägg om nordisk kriminalpolitik. [Anstelle des Gefängnisses. 20 Diskussionsbeiträge über die nordische Kriminalpolitik.]. Stockholm.
- Nilsson, R.* (2003): The Swedish Prison System in Historical Perspective: a Story of Successful Failure? *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 4, S. 1-20.
- Nygård, M.* (2006): Welfare-Ideological Change in Scandinavia: A Comparative Analysis of Partisan Welfare State Positions in Four Nordic Countries 1970-2003. *Scandinavian Political Studies* 29, S. 356-385.
- Nylén, L.* (2008a): Kriminalvårdens rutiner omprövas efter dödsfallen [Die Routinen des Strafvollzugs werden nach den Todesfällen überprüft]. <http://www.dn.se/opinion/debatt/kriminalvardens-rutiner-omprovas-efter-dodsfallen-1.466060> (Zugriff: 3.11.08).
- Nylén, L.* (2008b): Don efter person är rätt princip. Annars riskerar kriminalvårdsprogram att missa målet. [Wie der Herr, so's Gescherr ist das richtige Prinzip. Sonst riskiert das Programm des Strafvollzugs sein Ziel zu verfehlen.]. *Runtkrim: Kriminalvårdens Personaltidning* 2, Heft 12, S. 2.
- Nylén, L.* (2009): Angeläget engagement. Frivilligas insatser ett lyft för Kriminalvården. [Dringliches Engagement. Der Einsatz der Ehrenamtlichen gibt den Strafvollzug Aufwind.]. *Runtkrim: Kriminalvårdens Personaltidning* 3, Heft 1, S. 2.
- Olsson, T.* (2009): Utbrytare. Så lyckades Sveriges mest kända fångar fly. [Ausbrecher. So gelang es Schwedens meistbekanntestem Gefangenen zu fliehen.]. Stockholm.
- Ortner, H.* (1986): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen. Tübingen.
- Olkiewicz, E.* (2003): Fängelse i frihet. En utvärdering av intensivövervakning med elektronisk kontroll. [Gefängnis in Freiheit. Eine Auswertung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.] Rapport 2003:04. Stockholm.
- Olsson, S. E.* (1990): *Social Policy and Welfare State in Sweden*. Lund.
- Olsson, E., Lundquist, C., Kuylenstierna, A. P.* (2003): *Kriminalvård och etnicitet [Strafvollzug und Ethnie]*. Forskningskommitténs rapport Nr. 11. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Palme, J., Fritzell, J., Bergmark, Å.* (2009): Das Ende der Gleichheit? – Der schwedische Wohlfahrtsstaat nach der Krise. In: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): *WSI Mitteilungen, Schwerpunktheft „Das nordische Modell unter Anpassungsdruck*. Düsseldorf, S. 46-51.

- Papendorf, K.* (1985): Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik. München.
- Papendorf, K.* (2006): „The Unfinished“: Reflections on the Norwegian Movement. *Acta Sociologica* 49, S. 127-137.
- Pehle, H.* (2007): Die schwedische Reichstagswahl vom September 2006. Hat der Wohlfahrtsstaat noch eine Zukunft? *Gesellschaft – Wirtschaft – Politik* 56, S. 17-23.
- Petersson, K.* (2003): Fängelset och den liberala fantasin. En studie om rekonstruktionen av det moraliska subjektet inom kriminalvården. [Das Gefängnis und die liberale Phantasie. Eine Studie über die Rekonstruktion des moralischen Subjektes im schwedischen Strafvollzug.]. *Forskningskommitténs rapport Nr. 10*. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Petersson, L.* (Hrsg.) (2008): Kriminalstatistik 2007. *Criminal Statistics, Official Statistics of Sweden*. Rapport 2008:17. Stockholm.
- Popitz, H.* (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen.
- Porschlegel, C.* (2003): Abstieg in die Hölle. Die Lage in den französischen Gefängnissen ist explosiv. *Süddeutsche Zeitung* 58, 27.12.03, S. 13.
- Putnam, R.* (1995): Bowling Alone: America's Declining Social Capital. *Journal of Democracy* 6, 65-78.
- Rahm, E., Turstedt, A.* (2005): Några fängelsepsykologers erfarenheter av och syn på fängelsepåföljd för personer med utvecklingsstörning [Einige Erfahrungen von Gefängnispsychologen im Hinblick auf die Gefängnisstrafe für Personen mit Entwicklungsstörung]. C-uppsats i kriminologi. <http://www.uppsatser.se/uupsats/307f0987b6/> (Zugriff 4.4.08).
- Raiser, T.* (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Frankfurt a. M.
- Rawls, J.* (1998): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 10. Aufl., Frankfurt a. M.
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1979): Proposition om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt, m. m. (1978/79:62) [Gesetzesentwurf bezüglich der Gesetzesänderung (1974:203) des Strafvollzugsgesetzes u. w.]. (zit. Prop. 1978/79:62)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1984): Proposition om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt, m. m. (1983/84:148) [Gesetzesentwurf bezüglich der Gesetzesänderung (1974:203) des Strafvollzugsgesetzes u. w.]. (zit. Prop. 1983/84:148)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1988): Proposition om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt, m. m. (1987/88:130)

- [Gesetzesentwurf bezüglich der Gesetzesänderung (1974:203) des Strafvollzugsgesetzes u. w.]. (zit. Prop. 1987/88:130)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1993): Proposition om villkorlig frigivning, m. m. (1992/93:4) [Der Gesetzesentwurf über die bedingte Entlassung u. w.]. (zit. Prop. 1992/93:4)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1995): Proposition: Ändringar i kriminalvårdslagstiftningen (anstaltsindelningen m. m.) (1994/95:124) [Der Gesetzesentwurf: Änderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung (Anstaltseinteilung u. w.)]. (zit. Prop. 1994/95:124)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (1998): Proposition: Kvinnofrid (1997/98:55) [Der Gesetzesentwurf: Frauenfrieden]. (zit. Prop. 1997/98:55)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2001): Proposition: Från anstalt till frihet (2000/01:76) [Der Gesetzesentwurf: Von der Strafvollzugsanstalt in die Freiheit]. (zit. Prop. 2000/01:76)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2005a): Proposition: En ny sexualbrottslagstiftning (2004/05:45) [Der Gesetzesentwurf: Eine neue Gesetzgebung gegen sexuelle Gewalt]. (zit. Prop. 2004/05:45)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2005b): Proposition: Kriminalvården – en myndighet (2004/05:176) [Der Gesetzesentwurf: Der Strafvollzug – eine Behörde]. (zit. Prop. 2004/05:176)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2006): Proposition: En modernare kriminalvårdslag (2005/06:123) [Der Gesetzesentwurf: Ein moderneres Strafvollzugsgesetz]. (zit. Prop. 2005/06:123)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2007): Proposition 2006/07:127: Några ändringar i kriminalvårdslagstiftningen [Der Gesetzesentwurf 2006/07:127: Einige Änderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung]. (zit. Prop. 2006/07:127)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2008): Proposition: Budgetpropositionen för 2008 (Utgiftsområde 4: Rättsväsendet) (2007/08:1D11) [Der Gesetzesentwurf: Budgetvorlage für 2008 (Ausgabenbereich 4: Rechtswesen)]. (zit. Prop. 2007/08:1D11)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2010a): Proposition: Avskaffande av preskription för vissa allvarliga brott (2009/10:50) [Der Gesetzesentwurf: Die Abschaffung der Verjährung für gewisse schwere Delikte]. (zit. Prop. 2009/10:50)
- Regeringen [Die (schwedische) Regierung]* (2010b): Proposition: En ny fängelse- och häkteslagstiftning (2009/10:135) [Der Gesetzesentwurf: Ein neue Strafvollzugs- und Untersuchungshaftgesetzgebung]. (zit. Prop. 2009/10:135)

- Reibring, K.* (2008): Få resultat av satsning mot brott [Wenige Ergebnisse im Einsatz gegen Verbrechen]. http://www.svd.se/nyheter/idagsidan/artikel_777295.svd (Zugriff: 11.9.09).
- Reichertz, J.* (2007): Die Medien als selbstständige Akteure. Aus Politik und Zeitgeschichte 57, Heft 10, S. 25-31.
- Riksdagen [Der Reichstag]* (Hrsg.) (1928): Andra Kammarens Protokoll: Riksdagens protokoll (1928:3) [Das zweite Protokoll der Reichstagskammer: Reichstagsprotokoll]. Stockholm. (zit. Protokoll 1928)
- Riksdagen [Der Reichstag]* (Hrsg.) (2003): Sveriges Riksdag [Der schwedische Reichstag]. Stockholm.
- Riksdagen [Der Reichstag]* (Hrsg.) (2006): Kammarens protokoll: Riksdagens protokoll (2005/06:127) [Das Protokoll der Kammer: Reichstagsprotokoll]. <http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=101&bet=2005/06:127> (Zugriff: 19.09.09). (zit. Protokoll 2006)
- Riksdagen [Der Reichstag]* (Hrsg.) (2010): Kammarens protokoll: Riksdagens protokoll (2009/10:130) [Das Protokoll der Kammer: Reichstagsprotokoll]. <http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=101&bet=2009/10:130> (Zugriff: 18.8.10). (zit. Protokoll 2010)
- Rose, N.* (1999): Powers of Freedom. Reframing political thought. Cambridge u. a.
- Rotholz, W.* (2003): Wohlfahrts-Skandinavien. Berlin.
- Rothstein, B.* (2001): Soziales Kapital im sozialdemokratischen Staat – das schwedische Modell und die Bürgergesellschaft. In: Putnam, P. (Hrsg.): Gesellschaft und Gemeinsinn. Sozialkapital im internationalen Vergleich. Gütersloh, S. 115-297.
- Roxin, C, Arzt, G., Tiedemann, K.* (2006): Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht. 5. Aufl., Heidelberg.
- Rudstedt, S.* (1994): I Fängelset. Den svenska fängvårdens historia. [Im Gefängnis. Die Geschichte des schwedischen Strafvollzugs.]. Stockholm.
- Ruggiero, V.* (1998): The new European criminology: crime and social order in Europe. London u. a.
- Rymningsutredningen [Ausbruchskommission]* (2005): Säkert inläst? En granskning av rymningarna från Kumla, Hall, Norrtälje och Mariefred 2004 (SOU 2005:6). [Sicher eingesperrt? Eine Untersuchung der Ausbrüche von Kumla, Hall, Norrtälje und Mariefred 2004.]. Stockholm.
- Ryner, M.* (1999): Neoliberal Globalization and the Crisis of Swedish Social Democracy. Economic and Industrial Democracy 20, S. 39-79.

- Sack, F.* (1998): Ökonomisierungsprozesse in der Kriminalpolitik. Marktlogik für staatliches Strafen? In: Reindl. R. (Hrsg.): Effektivität, Effizienz und Ethik in der Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik. Freiburg, S. 87-110.
- Sander, M.* (2009): Strafen nach Zahlen. Die Bedingungen in französischen Haftanstalten sind oft miserabel. Nur langsam bemüht sich die Regierung in Paris, den Strafvollzug zu reformieren. *Amnesty Journal* 36, Heft 6/7, S. 58-60.
- Schmid, J.* (2002) Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme. Opladen.
- Scheerer, S.* (1984): Die abolitionistische Perspektive. *Kriminologisches Journal* 16, S. 90-111.
- Schlyter, K.* (1935): Avfolka fängelserna! Tal å Auditorium den 5 december 1934. [Entvölkert die Gefängnisse! Rede vor dem Auditorium am 5. Dezember 1935.] Stockholm.
- Schröder, L.* (2009): Die schwedische Integrationspolitik. In: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): WSI Mitteilungen, Schwerpunkttheft „Das nordische Modell unter Anpassungsdruck. Düsseldorf, S. 39-45.
- Schünemann, B., von Hirsch, A., Jareborg, N.* (Hrsg.) (1998): Positive Generalprävention. Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Heidelberg.
- Schumann, K. F., Steinert, H., Voß, M.* (Hrsg.) (1988): Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld.
- Seier, A.* (2001): Macht. In: Kleiner, M. S. (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken. Frankfurt a. M. u. a., S. 90-107.
- Sessar, K.* (1992): Wiedergutmachen oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. *Hamburger Studien zur Kriminologie*. Bd. 2. Pfaffenweiler.
- Simson, G.* (1975): Das schwedische Kriminalgesetzbuch. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 96. Berlin, New York.
- Snacken, S.* (2007): Penal policy and Practice in Belgium. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36, Chicago, London, S. 127-215.
- Socialdemokraterna [Die Sozialdemokraten]* (1972): Kriminalvård. Förslag till kriminalpolitisk program. [Strafvollzug. Vorschlag zu einem kriminalpolitischen Programm.]. Stockholm.
- Statistisches Bundesamt* (2009a): Fachserie 10, Reihe 4.1. Rechtspflege: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt* (2009b): Fachserie 10, Reihe 4.1. Rechtspflege: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden.
- Statistiska centralbyrån (SCB) [Statistisches Zentralbüro]* (Hrsg.) (1991): Rättsstatistisk Årsbok [Rechtsstatistisches Jahrbuch]. Stockholm.
- Statskontoret [Behörde für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung]* (2003): Effektivgranskning av kriminalården [Effektivitätsuntersuchung des Strafvollzugs]. Rapport 2003:20. Stöckholm.
- Steinert, H.* (1993): Alternativen zum Strafrecht. In: Kaiser, G. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg, S. 9-14.
- Strahl, I.* (1970): Den svenska kriminalpolitiken. En presentation av brottsbalken och en översikt över den svenska straffrättens utveckling från 1800-talet till vara dager. [Die schwedische Kriminalpolitik. Eine Darstellung des Kriminalgesetzbuches und eine Übersicht über die schwedische Strafrechtsentwicklung vom 18. Jahrhundert bis in unsere Tage.]. Stockholm.
- Streng, F.* (2002): Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart.
- Svenska Filminstitutet [Das schwedische Filminstitut]* (o. J.): Filmfaktablad „Ni ljuger“ [Filminformation „Ihr Lügt“]. <http://www.sfi.se/sv/svensk-film/Filmdatabasen/?itemid=4834&type=MOVIE&iv=PdfGen> (Zugriff: 1.10.09).
- Ternert, G.* (2004): Kriminalvårdsstyrelsens förslag avseende ny säkerhetsanstalt [Der Vorschlag der Strafvollzugsbehörde hinsichtlich einer neuen Sicherheitsanstalt]. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Tham, H.* (2001): Law and order as a leftist project? The case of Sweden. Punishment Society 3, S. 409-426.
- Tham, H.* (2003): Kriminalvårdslagens utveckling i Sverige [Die Entwicklung des Strafvollzugsgesetzes in Schweden]. In: Andenæs, K., Papendorf, K. (Hrsg.): Fortsatt uferdig. Festschrift till Thomas Mathiesen. Oslo, S. 200-210.
- Tham, H.* (2004): Svensk kriminalpolitik vid vägskäl [Schwedische Kriminalpolitik am Scheideweg]. Dagens Nyheter 140, 4.5.04, S. 1-5.
- Tham, H.* (2005): Swedish Drug Policy and the Vision of the Good Society. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 6, S. 57-73.
- Thylefors, I., Persson, O.* (2002): Motivations- och Påverkansarbete inom frivården [Motivations- und Betreuungsarbeit in der Bewährungshilfe].

- Forskningskommitténs rapport Nr. 7. Norrköping: Selbstverlag der Strafvollzugsbehörde.
- Tönnies, F.* (1991): Gemeinschaft und Gemeinsinn. Grundbegriffe der reinen Soziologie. Darmstadt.
- Tory, M.* (2007): Determinants of Penal Policies. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36, Chicago, London, S. 1-48.
- Vogel, J.* (2003): Welfare Institutions and Inequality in the European Union: A Lesson for Developing Countries? In: Carlucci, F., Marzano, F. (Hrsg.): Poverty, Growth and Welfare in the World Economy in the 21st Century. Oxford u. a., S. 189-242.
- Wacquant, L.* (2000): Elend hinter Gittern. Konstanz.
- Wagner, G.* (1985): Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft. Heidelberg.
- Wahlin, L.* (2000): Från anstalt till livet i frihet [Von der Strafvollzugsanstalt in das Leben in Freiheit]. Rapport 2000:20. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Walter, M.* (1999): Strafvollzug. Stuttgart u. a.
- Weigend, T.* (1982): „Neoklassizismus“ – ein transatlantisches Missverständnis. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94, S. 801-813.
- Weiss, R. P., South, N.* (1998): Comparing Prison Systems: Toward a Comparative and International Penology. Amsterdam.
- Wennerberg, I.* (2003): Från anstalt till frihet. Förstärkta frigivningsförberedelser. [Von der Strafvollzugsanstalt in die Freiheit. Verstärkte Entlassungsvorbereitungen.]. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Wiklund, G.* (Hrsg.) (1990): Nordiska kriminologer om 90-talets kriminalpolitik [Nordische Kriminologen über die Kriminalpolitik der 90er Jahre]. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Wittrock, U.* (2007): Kriminalstatistik 2006. Criminal Statistics, Official Statistics of Sweden. Rapport 2007:20. Stockholm: Selbstverlag des Beirats für Kriminalitätsverhütung.
- Zimmermann, D.* (2003): Resozialisierung und Verschuldung. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. Baden-Baden, S. 407-444.
- van Zyl Smit, D.* (2006): The 2006 European Prison Rules. Paper for the International Penitentiary Conference. Barcelona, April 2006 (zu erhalten über den Autor: Dirk.van-zyl-smit@nottingham.ac.uk.).

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

- Abbildung 1:* Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner in Schweden 1975-2008
- Abbildung 2:* Erstaufnahmen und Inhaftierungen in den schwedischen Strafvollzugsanstalten 1997-2009
- Abbildung 3:* Erwachsene Personen in den schwedischen Strafvollzugsanstalten samt Straflänge 2000-2006
- Abbildung 4:* Prozentualer Anteil der Gefängnisbefürworter in Finnland, Dänemark, Deutschland, Norwegen und Schweden (1989-2005 ICVS und 2005 EU ICS)
- Abbildung 5:* Vom Vorschlag zum Gesetz
- Abbildung 6:* Die Organisation des schwedischen Strafvollzugs
- Abbildung 7:* Kosten des Strafvollzugs und klientennahe Kosten 2007
- Abbildung 8:* Die Entwicklung der Bewährungshilfeklienten in Durchschnittswerten pro Tag von 1997-2006
- Abbildung 9:* Frühere strafrechtliche Vorbelastungen
- Abbildung 9:* Entwicklung der „verfügbaren Plätze“ in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009
- Abbildung 11:* Entwicklung der Anteile belegter Plätze in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009
- Abbildung 12:* Gewährte und missbrauchte Urlaube in den schwedischen Strafvollzugsanstalten nach Anstaltstypen 2003-2009
- Abbildung 13:* Gewährte IÖV-Entlassungen bzw. erweiterte Ausgänge 2003-2009
- Abbildung 14:* Gewährte Pflegeaufenthalte 2003-2009
- Abbildung 15:* Gewährte Aufenthalte im Übergangshaus 2007-2009
- Tabelle 1:* Wohlfahrtsstaatsregimes im Überblick
- Tabelle 2:* Praktiken in der wissenssoziologischen Diskursanalyse
- Tabelle 3:* Stellungnahmen der Institutionen im Remissverfahren zu „Framtidens kriminalvård“ (SOU 2005:54) [Der Strafvollzug der Zukunft]
- Tabelle 4:* Finanzierung des schwedischen Strafvollzugs 2007-2011
- Tabelle 5:* Bezahlte Beschäftigungsstunden (in tausend Stunden) 2002-2006
- Tabelle 6:* Freizeitaktivitäten außerhalb der Anstalt gemäß § 14 Abs. 2 Kval. 1997-2006

-
- Tabelle 7:* Gewährte Urlaubsausgänge nach § 32 KvaL 1997-2006
- Tabelle 8:* Gewährte Freigänge gemäß § 11 KvaL 1997-2006
- Tabelle 9:* Gewährte Pflegeaufenthalte gemäß § 34 KvaL 1997-2006
- Tabelle 10:* Gewährte Aufenthalte im Übergangshaus 2007-2009 (nach Delikt)
- Tabelle 11:* Gewährte erweiterte Ausgänge 2007-2009 (nach Haftzeit)
- Tabelle 12:* Anzahl der neu aufgenommenen Langzeitverurteilten und der am 1. Oktober inhaftierten Langzeitverurteilten 1997-2006
- Tabelle 13:* Anzahl der Beschlüsse um Verschiebung der bedingten Entlassung gemäß Kap. 26 §§ 7, 6 BrB 1997-2006
- Tabelle 14:* Art und Anzahl der Ausbrüche/Entweichungen 2006
- Tabelle 15:* Anzahl der Ausbrüche bzw. Entweichungen direkt von der Anstalt in absoluter Zahl 1999-2010
- Tabelle 16:* Zugänge bezüglich Pflegeabkommen nach Hauptdeliktgruppen 2006
- Tabelle 17:* Anzahl der 2006 verhängten gemeinnützigen Arbeitsstrafen nach Hauptdeliktgruppen
- Tabelle 18:* Verhängte Haftstrafen vor der Umwandlung in die Strafmaßnahme der elektronischen Intensivüberwachung 2005-2006
- Tabelle 19:* Die absoluten Rückfallquoten pro Jahrespopulation für erwachsene Personen in den schwedischen Justizvollzugsanstalten, die im Zeitraum 1994-2005 entlassen wurden
- Tabelle 20:* Frühere Belastung und Rückfall (Gefängnis)
- Tabelle 21:* Die durchschnittliche Anzahl der verhängten Monate einer Gefängnisstrafe in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden 2001-2005
- Tabelle 22:* Gefangenenraten pro 100.000 Einwohner in den Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden 2005, 2007 und 2009

Anhänge:

(1) Stellungnahmen der Abgeordneten

(2) Abstimmungsergebnis im Reichstag

(3) Tabellen Prozentualer Anteil der Straflängen (2000-2006) und Deliktstruktur (2003-2010)

Anhang 1: Der Vorschlag des Justizausschusses für den Reichstagbeschluss („Justitiekottets betänkande 2005/06:JuU33: En modernare Kriminalvårdslag“)¹

Avslag på propositionen [Ablehnung des Gesetzesentwurfs (der Regierung, *Anm. der Autorin*): Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju28 Äußerung 1 und 2005/06: Ju31 ab. Vorbehalt 1 (m), Vorbehalt 2 (kd).

Frigång [Freigang]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju28 Äußerung 3 ab. Abweichung Bemerkung 1 (m).

Vårdvistelse [Pflegeaufenthalt]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju28 Äußerung 2 ab. Vorbehalt 3 (m).

Riskbedömning vid vistelse i halvvägshus [Risikoeinschätzung beim Aufenthalt im Übergangshaus]: Der Reichstag nimmt den Vorschlag der Regierung zu einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Nr. 1974:203) an, sofern es sich um § 57 Abs. 2 handelt. Damit befürwortet der Reichstag die Vorlage 2005/06:123 in diesem Teil und lehnt den dazugehörigen Antrag 2005/06:Ju29 Äußerung 4 ab. Vorbehalt 4 (c).

Fotboja vid vistelse i halvvägshus [Fußfessel beim Aufenthalt im Übergangshaus]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju29 Äußerung 5 ab. Vorbehalt 5 (c).

Utslussningsboenden [Entlassungswohnungen]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:So698 Äußerung 6 ab. Vorbehalt 6 (kd).

Utökad frigång [Erweiterter Ausgang]: Der Reichstag heißt gut, was der Ausschuss zum verstärkten Ausgang angeführt hat. Damit befürwortet der Reichstag die Vorlage 2005/06:123 in diesem Teil und lehnt die dazugehörigen Anträge 2005/06:Ju29 Äußerung 2 und 2005/06:Ju30 Äußerung 2 ab. Vorbehalt 7 (fp, c).

1 Anbei sind die Abgeordnetenanträge („motioner“) und die dazugehörigen Vorbehalte („reservationer“) sowie abweichende Bemerkungen („särskilda yttranden“) aufgelistet, die im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage der Regierung stehen und im Gutachten des Justizausschusses („Justitiekottets betänkande 2005/06:JuU33: En modernare Kriminalvårdslag“) enthalten sind. Die in Klammern stehenden Bezeichnungen hinter den „Vorbehalten und „Abweichenden Bemerkungen“ stehen für die Kurzbezeichnungen der schwedischen Parteien, die an dieser Stelle noch einmal kurz wiederholt seien: M („Moderata samlingspartiet“), KD („Kristdemokratiska samhällspartiet“), C („Centerpartiet“), FP („Folkpartiet“), V („Vänsterpartiet“) und MP („Miljöpartiet/De Gröna“).

- Intensivövervakning med elektronisk kontroll** [Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju29 Äußerung 1, 2005/06:Ju459 Äußerung 26 und 2005/06:Ju529 Äußerung 29 ab. Vorbehalt 8 (fp, kd, c).
- Förbättrad utslussningsverksamhet** [Verbesserte Entlassungsdurchführung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju28 Äußerung 11 und 2005/06:Ju398 in diesem Teil ab. Vorbehalt 9 (m).
- Uppföljning av utslussningsåtgärder** [Auswertung der Entlassungsmaßnahmen]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju529 Äußerung 31 ab. Vorbehalt 10 (fp, c).
- Uppskjuten villkorlig frigivning** [Aufgeschobene bedingte Entlassung]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju30 Äußerung 1 ab. Vorbehalt 11 (fp).
- Halvtidsfrigivning** [Halbzeitfreilassung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2004/05:Ju378 Äußerung 4, 2004/05:Ju424 Äußerung 18, 2005/06:Ju29 Äußerung 3, 2005/06:Ju366 Äußerung 2, 2005/06:Ju532 Äußerung 35 und 2005/06:Ju562 Äußerung 15 ab. Vorbehalt 12 (c), Vorbehalt 13 (mp). Abweichung Bemerkung 2 (v).
- Skötsamhet krav för villkorlig frigivning** [Gutes Benehmen als Voraussetzung für die bedingte Entlassung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju263, 2005/06:Ju308 Äußerungen 1 und 2, 2005/06:Ju410 Äußerung 13 in diesem Teil und 2005/06:Ju530 Äußerung 4 ab. Vorbehalt 14 (m).
- Elektronisk fotboja vid villkorlig frigivning** [Elektronische Fußfessel bei bedingter Entlassung]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju314 Äußerung 3 ab.
- Lagförslagen i övrigt** [Der Gesetzesvorschlag im Übrigen]: Der Reichstag nimmt den Regierungsvorschlag an, bezogen auf a) das Gesetz zur Änderung des Kriminalgesetzbuches und b) das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Nr. 1974:203), sofern es nicht bereits in dem vorangehenden Vorschlag des Ausschusses enthalten ist. Somit stimmt der Reichstag dem Gesetzesvorschlag der Regierung 2005/06:123 in diesem Teil zu.
- Kvaliteten inom kriminalvården** [Die Qualität innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju459 Äußerung 1 ab. Vorbehalt 15 (kd, c).
- Samverkan med andra myndigheter** [Das Zusammenwirken mit anderen Behörden]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju459 Äußerung 27 und 28 sowie 2005/06:Ju529 Äußerung 28 ab. Vorbehalt 16 (fp, kd, c).
- Verkställighetsplanering** [Vollzugsplanung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju459 Äußerung 19 und 2005/06:Ju529 Äußerung 1 ab. Vorbehalt 17 (m, fp, kd, c).
- Anstalter för utvisningsdömda** [Anstalten für zur Ausweisung Verurteilte]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju201 ab.
- Kvinnor i kriminalvården** [Frauen im Strafvollzug]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju366 Äußerung 6, 2005/06:Ju380 Äußerung 7, 2005/06:Ju529 Äußerung 10, 2005/06:Ju560 und 2005/06:Ju562 Äußerung 11 ab. Vorbehalt 18 (fp). Abweichung Bemerkung 3(v).
- Barn till intagna** [Kinder von Insassen]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju366 Äußerungen 7 und 8, 2005/06:Ju529 Äußerung 11, 2005/06:Ju562 Äu-

berung 12 und 2005/06:So556 Äußerung 8 ab. Vorbehalt 19 (fp, kd, c), Vorbehalt 20 (v, mp).

Självförvaltning [Selbstverwaltung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju459 Äußerung 2 und 2005/06:Ju562 Äußerung 5 ab. Vorbehalt 21 (kd). Abweichung Bemerkung 5 (mp).

Förmånssystem [Vergünstigungssystem]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju28 Äußerung 4, 2005/06:Ju459 Äußerung 20, 2005/06:Ju529 Äußerungen 6, 7 und 9 samt 2005/06:Ju562 Äußerungen 8 und 9 ab. Vorbehalt 22 (m, fp, kd, c).

Arbetsdrift [Gewerbsmäßige Arbeit]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju28 Äußerung 5 ab. Vorbehalt 23 (m, fp).

Sysselsättning m. m. [Beschäftigung u. w.]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju512, 2005/06:Ju529 Äußerung 8, 2005/06:Ju562 Äußerung 3 und 2005/06:Ub384 Äußerung 3 ab. Vorbehalt 24 (m, fp, c). Abweichung Bemerkung 5 (mp).

Behandling [Behandlung]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju28 Äußerung 6, 2005/06:Ju381 Äußerung 7, 2005/06:Ju410 Äußerung 13 in diesem Teil, 2005/06:Ju529 Äußerungen 2–4, 2005/06:Ju532 Äußerung 34 und 2005/06:Ju562 Äußerungen 17 und 18 ab. Vorbehalt 25 (m, fp, c). Abweichung Bemerkung 6 (mp).

Rehabilitering och återanpassning [Rehabilitierung und Resozialisierung]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju562 Äußerungen 1 und 6 ab. Abweichung Bemerkung 7 (mp).

Motivationsanstalter [Motivationsanstalten]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju459 Äußerung 4 ab. Vorbehalt 26 (kd).

Psykiatrisk vård inom kriminalvården [Psychiatrische Pflege innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2004/05:Ju281 Äußerung 12, 2004/05:Ju460, 2004/05:So518 Äußerung 5 und 2005/06:Ju529 Äußerungen 35 und 36 ab. Vorbehalt 27 (fp, c).

Neuropsychiatriska funktionshinder [Neuropsychiatrische Funktionsstörungen]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju484 Äußerung 4 ab. Vorbehalt 28 (kd).

Kostnad för utvisads hemresa [Kosten für die Heimreise Ausgewiesener]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju206 und 2005/06:Ju459 Äußerung 16 ab. Vorbehalt 29 (m, fp, kd, c).

Tillgång till pornografi [Zugang zur Pornografie]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju297 und 2005/06:Ju350 Äußerung 3 ab. Abweichung Bemerkung 8 (m, fp, c).

Tillgång till pass [Zugang zum Pass]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju205 und 2005/06:Ju459 Äußerung 18 ab. Vorbehalt 30 (m, kd, c).

Kontrollåtgärder i anstalt [Kontrollmaßnahmen in der Anstalt]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanträge 2005/06:Ju28 Äußerung 7, 2005/06:Ju459 Äußerungen 29 und 30, 2005/06:Ju469 Äußerung 2, 2005/06:Ju480 Äußerung 15 und 2005/06:Ju529 Äußerungen 19, 24 und 25 ab. Vorbehalt 31 (m, fp, kd, c).

Fångombudsman m. m. [Ombudsmann für die Gefangenen u. w.]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenantrag 2005/06:Ju366 Äußerungen 4 und 5 ab. Vorbehalt 32 (v).

- Kriminalisera rymning** [Den Ausbruch kriminalisieren]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju30 Äußerung 3, 2005/06:Ju235, 2005/06:Ju251, 2005/06:Ju271 Äußerung 1, 2005/06:Ju283, 2005/06:Ju308 Äußerung 3, 2005/06:Ju340, 2005/06:Ju343, 2005/06:Ju459 Äußerung 17, 2005/06:Ju469 Äußerung 1 und 2005/06:Ju529 Äußerung 26 ab. Vorbehalt 33 (fp, kd, c). Abweichung Bemerkung 9 (m).
- Elektronisk fotboja vid permission** [Elektronische Fußfessel während des Urlaubsausgangs]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju271 Äußerung 2, 2005/06:Ju366 Äußerung 9, 2005/06:Ju459 Äußerung 14 und 2005/06:Ju529 Äußerung 30 ab. Vorbehalt 34 (m, fp, kd). Abweichung Bemerkung 10 (v).
- Långtidspermission** [Langzeitausgänge]: Der Reichstag lehnt den Abgeordneten­antrag 2005/06:Ju562 Äußerung 14 ab. Vorbehalt 35 (mp).
- Kriminalvårdens personal** [Das Personal des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju28 Äußerung 9, 2005/06:Ju366 Äußerung 1, 2005/06:Ju398 in diesem Teil, 2005/06:Ju459 Äußerungen 5 und 22, 2005/06:Ju494, 2005/06:Ju529 Äußerung 27 in diesem Teil, 2005/06:Ju532 Äußerung 32 och 2005/06:Ju562 Äußerung 2 ab. Vorbehalt 36 (m, fp, kd, c). Abweichung Bemerkung 11 (v).
- Psykiater i kriminalvården** [Psychiater im Strafvollzug]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2004/05:Ju466 Äußerung 2, 2005/06:Ju459 Äußerung 3 und 2005/06:Ju529 Äußerung 5 ab. Vorbehalt 37 (fp, kd, c).
- Spetskompetens inom kriminalvården** [Spitzenkompetenz innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt den Abgeordneten­antrag 2005/06:Ju562 Äußerung 7 ab. Abweichung Bemerkung 12 (mp).
- Kriminalvårdsutbildning i Sala** [Strafvollzugsausbildung in Sala]: Der Reichstag lehnt den Abgeordneten­antrag 2005/06:Ju511 ab.
- Sekretess för kriminalvårdens personal** [Verschwiegenheit für das Personal des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt den Abgeordneten­antrag 2005/06:Ju529 Äußerungen 21 und 22 ab. Vorbehalt 38 (fp).
- Entreprenörskap inom kriminalvården** [Unternehmertum innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju28 Äußerung 10, 2005/06:Ju410 Äußerung 14, 2005/06:Ju450 Äußerungen 1–3, 2005/06:Ju459 Äußerung 23 und 2005/06:Ju562 Äußerung 4 ab. Vorbehalt 39 (m, c). Abweichung Bemerkung 13 (mp).
- Behandling för sexualbrottsdömda** [Behandlung von wegen eines Sexualdeliktes Verurteilten]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju350 Äußerungen 1 und 2 samt 2005/06:Ju459 Äußerungen 11 und 12 ab. Vorbehalt 40 (m, kd).
- Behandling för män som misshandlar kvinnor** [Behandlung von Männern, die Frauen misshandeln]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju306 Äußerung 3, 2005/06:Ju378 Äußerung 6, 2005/06:Ju380 Äußerung 23, 2005/06:Ju422 Äußerung 7 und 2005/06:Ju427 Äußerung 2 ab. Vorbehalt 41 (m, fp, kd, c). Abweichung Bemerkung 14 (v, mp).
- Överförande av verkställighet av fängelsestraff** [Übertragung der Vollstreckung der Gefängnisstrafe]: Der Reichstag lehnt die Abgeordneten­anträge 2005/06:Ju28 Äußerung 8, 2005/06:Ju207, 2005/06:Ju410 Äußerung 12, 2005/06:Ju486 Äußerungen 1 und 2, 2005/06:Ju529 Äußerung 39 und 2005/06:Ju550 ab. Vorbehalt 42 (m, fp, c).

- Ersättning till lekmanövervakare** [Entschädigung an Laienbewährungshelfer]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju459 Äußerung 10 und 2005/06:Ju529 Äußerung 27 in diesem Teil ab. Vorbehalt 43 (m, fp, kd, c).
- En ny europeisk fängelsekonvention** [Eine neue europäische Gefängnisconvention]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju529 Äußerung 40 ab. Vorbehalt 44 (fp, c).
- Diskriminering inom kriminalvården** [Diskriminierung innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju562 Äußerung 13 ab. Abweichung Bemerkung 15 (mp).
- Nationellt underrättelsecentrum** [Ein landesweites Informationszentrum]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju529 Äußerung 20 ab. Vorbehalt 45 (fp).
- Endast häktade i häkte** [Nur Verhaftete (und nicht Verurteilte, *Anm. der Autorin*) in der Untersuchungshaft]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju384 Äußerung 10 ab.
- Häktet i Västerås** [Untersuchungsgefängnis in Västerås]: Der Reichstag lehnt den Abgeordnetenansttrag 2005/06:Ju481 Äußerung 6 ab.
- Andlig vård inom kriminalvården** [Geistlicher Beistand innerhalb des Strafvollzugs]: Der Reichstag lehnt die Abgeordnetenanstträge 2005/06:Ju249 und 2005/06:Kr334 Äußerung 27 ab.

Anhang 2: Das Abstimmungsergebnis im Reichstag bezüglich „Justitietskottets betänkande 2005/06:JuU33: En modernare Kriminalvårdslag“ [Gutachten des Justizausschusses 2005/06: JuU33: Ein moderneres Strafvollzugsgesetz]¹

Punkt 1 (Avslag på propositionen) [Ablehnung der Gesetzesvorlage (der Regierung, *Anm. der Autorin*)]

1. Ausschuss
2. Vorbehalt 1 (m)
3. Vorbehalt 2 (kd)

Vorbereitende Abstimmung: 45 für Vorbehalt 1, 21 für Vorbehalt 2, 181 Enthaltungen, 102 Abwesende. Die Kammer pflichtete dem Vorbehalt 1 bei.

Hauptabstimmung: 187 für den Ausschuss, 39 für Vorbehalt 1, 21 Enthaltungen, 102 Abwesende. Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

Anteilige Verteilung der Stimmen: Für den Ausschuss: 102 s, 36 fp, 21 v, 12 c, 16 mp. Für Vorbehalt 1: 39 m. Enthaltungen: 21 kd. Abwesende: 42 s, 16 m, 12 fp, 12 kd, 7 v, 10 c, 1 mp, 2.

Punkt 7 (Utökad frigång) [Erweiterter Ausgang]

1. Ausschuss
2. Vorbehalt 7 (fp, c)

Abstimmung: 198 für den Ausschuss, 49 für Vorbehalt 7, 102 Enthaltungen. Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

Anteilige Verteilung der Stimmen: Für den Ausschuss: 102 s, 39 m, 20 kd, 21 v, 16 mp. Für Vorbehalt 7: 37 fp, 12 c. Enthaltungen: 42 s, 16 m, 11 fp, 13 kd, 7 v, 10 c, 1 mp, 2.

Punkt 8 (Intensivövervakning med elektronisk kontroll) [Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle]

1. Ausschuss
2. Vorbehalt 8 (fp, kd, c)

Abstimmung: 178 für den Ausschuss, 70 für Vorbehalt 8, 101 Enthaltungen. Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

Anteilige Verteilung der Stimmen: Für den Ausschuss: 102 s, 39 m, 21 v, 16 mp. Für Vorbehalt 8: 37 fp, 21 kd, 12 c. Enthaltungen: 42 s, 16 m, 11 fp, 12 kd, 7 v, 10 c, 1 mp, 2.

Punkt 21 (Barn till intagna) [Kinder von Insassen]

1. Ausschuss
2. Vorbehalt (v, mp)

Abstimmung: 142 für den Ausschuss, 37 für Vorbehalt 20, 69 Enthaltungen, 101 Abwesende. Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

1w Anbei ist das Abstimmungsergebnis hinsichtlich des „Lag om ändring i lagen (1974:203) om kriminalvård i anstalt“ (2006:432) [Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (1974:203)] inklusive der Abgeordnetenankträge, die zur Wahl standen, noch einmal ausführlich dargestellt. Die Abkürzungen stehen wiederum für die Kurzbezeichnungen der einzelnen, schwedischen Parteien. Insgesamt sind, analog zu den im Reichstag vertretenen Abgeordneten, insgesamt 349 Stimmen zu vergeben.

Anteilige Verteilung der Stimmen: Für den Ausschuss: 102 s, 39 m, 1 fp. Für Vorbehalt 20: 21 v, 16 mp. Enthaltungen: 36 fp, 21 kd, 12 c. Abwesende: 42 s, 16 m, 11 fp, 12 kd, 7 v, 10 c, 1 mp, 2.

Punkt 35 (Fängombudsman m. m.) [Ombudsmann für die Gefangenen u. w.]

1. Ausschuss

2. Vorbehalt 32 (v)

Abstimmung: 227 für den Ausschuss, 21 für Vorbehalt 32, 101 Abwesende. Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

Anteilige Verteilung der Stimmen: Für den Ausschuss: 102 s, 39 m, 37 fp, 21 kd, 12 c, 16 mp.

Für Vorbehalt 32: 21 v . Abwesende: 42 s, 16 m, 11 fp, 12 kd, 7 v, 10 c, 1 mp, 2.

Övriga punkter [Übrige Punkte]

Die Kammer pflichtete dem Vorschlag des Ausschusses bei.

Anhang 3: Tabellen Prozentualer Anteil der Straflängen (2000-2006) und Deliktstruktur (2003-2010)

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Weniger als 1 Monat	266	2,9	228	2,4	232	2,3	269	2,9	298	2,6	324	3,0	275	2,6
Genau 1 Monat	1.200	13,1	1.152	12,4	1.353	13,3	1.455	15,5	1.698	15,0	1.497	14,0	1.485	14,2
1 Monat bis unter 2 Monate	1.061	11,6	1.025	11,0	1.237	12,2	1.385	14,7	1.355	11,9	1.291	12,1	1.347	12,9
2 Monate bis unter 3 Monate	915	10,0	955	10,3	1.079	10,6	1.054	11,2	1.116	9,8	1.072	10,1	994	9,5
3 Monate bis unter 4 Monate	859	9,4	884	9,5	911	9,0	933	9,9	982	8,7	819	7,7	828	7,9
4 Monate bis unter 6 Monate	540	5,9	553	5,9	599	5,9	578	6,2	626	5,5	513	4,8	539	5,2
Genau 6 Monate	740	8,1	722	7,7	772	7,6	778	8,3	782	6,9	663	6,2	611	5,9
6 Monate bis unter 12 Monate	1.375	15,0	1.422	15,3	1.420	14,0	1.611	17,2	1.635	14,4	1.570	14,7	1.509	14,5
Genau 12 Monate	440	4,8	428	4,6	462	4,5	486	5,2	573	5,1	540	5,1	514	4,9
Mehr als 12 bis unter 24 Monate	1.014	11,0	1.083	11,6	1.165	11,5	1.187	12,6	1.246	11,0	1.242	11,7	1.229	11,8
Mehr als 24 Monate bis 48 Monate	493	5,4	545	5,8	580	5,7	579	6,2	647	5,7	664	6,2	713	6,8
Mehr als 4 Jahre bis unter 10 Jahre	208	2,3	261	2,8	294	2,9	329	3,5	318	2,8	385	3,6	299	2,9
10 Jahre und mehr	52	0,6	52	0,6	58	0,6	66	0,7	57	0,5	77	0,7	71	0,7
Lebenslang	15	0,2	7	0,1	11	0,1	11	0,1	10	0,1	19	0,2	14	0,1
Insgesamt	9.178	100	9.317	100	10.173	100	9.392	100	11.343	100	10.656	100	10.428	100

	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Betrug, Unterschlagung, Gläubigerdelikte	277	5,21	228	5,03	311	5,65	282	5,10	248	4,70	211	3,91	289	5,27	323	6,01
Strafaten gegen die Allgemeinheit und den Staat	245	4,61	311	5,44	284	5,16	281	5,08	250	4,74	256	4,74	243	4,43	239	4,45
Strafaten gegen das Wehrpflichtgesetz/das Gesetz der Totalverweigerung	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Drogendelikte/Schmuggel	1.529	28,74	1.630	28,49	1.695	30,77	1.683	30,42	1.633	30,96	1.649	30,54	1.662	30,30	1.692	31,48
Betrunkenes Autofahren, auch schwer	123	2,31	140	2,45	153	2,78	152	2,75	143	2,71	137	2,54	110	2,01	109	2,03
Raub, auch schwer	513	9,64	568	9,93	508	9,22	509	9,20	499	9,46	501	9,28	530	9,66	526	9,79
Sexualdelikte	266	5,00	311	5,44	372	6,75	466	8,42	432	8,19	469	8,69	457	8,33	442	8,22
Diebstahlsdelikte	695	13,06	665	11,62	466	8,46	406	7,34	386	7,32	374	6,93	353	6,43	339	6,31
Verkehrsdelikt, kein betrunkenes Autofahren	110	2,07	122	2,13	108	1,96	84	1,52	62	1,18	63	1,17	69	1,26	54	1,00
Gewaltdelikte	1.309	24,61	1.441	25,18	1.361	24,71	1.376	24,92	1.381	26,18	1.472	27,26	1.444	26,32	1.383	25,74
Sonstiges	253	4,76	245	4,28	250	4,54	291	5,26	241	4,57	267	4,95	329	6,00	267	4,97
Insgesamt	5.320	100	5.722	100	5.508	100	5.533	100	5.275	100	5.399	100	5.486	100	5.374	100

Wörterbuch des Strafvollzugs (Schwedisch-Deutsch)²

Schwedischer Begriff	Rechtliche Bedeutung	Deutsche Übersetzung
Anpassning	<p>Der Begriff „anpassning“ [Anpassung] legt im Schwedischen gemäß seiner etymologischen Bedeutung den Schwerpunkt auf die Sozialisation und suggeriert damit, dass der Gefangene vor seiner Inhaftierung nicht in die Gesellschaft integriert war (vgl. <i>Haverkamp</i> 2002, S. 60).</p> <p>In den neueren Materialien zum Strafvollzug tauchen analog zu „anpassning“ nun öfter die Ausdrücke „återanpassning“ und „rehabilitering“ auf, welche die vorab genannte Irritation vermeiden (vgl. <i>Kriminalvården</i> 2007h, S. 23; <i>Kriminalvården</i> 2007g, S. 26 u. weiterführend zur Begriffsbestimmung <i>Molander</i> 2002, S. 269 ff.).</p>	Wiedereingliederung
Anstalt	<p>1) Neben der Bewährungshilfe („frivård“) und der Untersuchungshaft („håkte“) eines der drei Tätigkeitsfelder der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvård“).</p> <p>2) Bezeichnung für die Einrichtung, in der die zur Haft Verurteilten während des Strafvollzugs untergebracht werden. Die formell korrekte Bezeichnung für die Anstalten („anstalter“) der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) stellt zum Beispiel die Anstalt Hall („Anstalt Hall“) dar.</p> <p>Als Synonym für Anstalt („anstalt“) verwendet die Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) in vielen Fällen auch den Begriff Gefängnis („fängelse“).</p>	(Strafvollzugs-)Anstalt
Frigång	<p>Entlassungsmaßnahme. Dem Insassen in der Anstalt („anstalt“) kann gewährt werden, während der Haftzeit Arbeit zu leisten oder an Unterricht, Ausbildung oder sonstiger verordneter Tätigkeit außerhalb der Anstalt teilzunehmen. Siehe auch erweiterter Ausgang („utökad frigång“).</p>	Freigang

2 Vgl. zur folgenden Darstellung auch die sogenannte „ordlista“ [Wörterliste] auf <http://www.kriminalvarden.se/om> kriminalvarden (Zugriff: 9.10.09).

Frivård	Neben der Anstalt („anstalt“) und der Untersuchungshaft („häkte“) eines der drei Tätigkeitsfelder der Strafvollzugsbehörde (“Kriminalvården“).	Bewährungshilfe
Fängelse	<p>1) Im Kriminalgesetzbuch („Brottsbalken“) Strafe („straff“), die für eine bestimmte Zeit verhängt wird, in Abhängigkeit von der Zeitdauer, die für das Vergehen verordnet ist. Die Dauer der kürzesten Strafzeit beträgt 14 Tage, die längste zehn Jahre (unter bestimmten Umständen auch länger) oder lebenslänglich („på livstid“).</p> <p>2) Andere Bezeichnung der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) für Anstalt („anstalt“) – die Einrichtung, in der ein zum Gefängnis („fängelse“) Verurteilter seine Strafe („straff“) verbüßt.</p>	Gefängnis
Föreskrift	<p>1) Das Gericht („domstol“) oder der Überwachungsausschuss („övervakningsnämnd“) können eine Vorschrift („föreskrift“) für denjenigen Klienten („klient“) verhängen, der unter Überwachung („övervakning“) steht, bezogen auf dessen Aufenthaltsort oder Wohnung, Anstellung oder Ausbildung, ärztliche Versorgung, Alkoholentzugspflege, andere Pflege oder Behandlung innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses.</p> <p>2) Die Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) ist laut der jüngsten Verordnung (Nr. 2007:1172) des Justizministeriums dazu berechtigt, „Föreskrifter och allmänna råd“ (KVFS) [Vorschriften und allgemeine Empfehlungen] zur detaillierten Durchführung des Strafvollzugs zu verhängen.</p>	Vorschrift, Auflage oder Weisung
Halvvägshus	Entlassungsmaßnahme. Ein von der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) kontrolliertes Wohnen für den Insassen, der besonderer Unterstützung oder Kontrolle vor der Entlassung bedarf und keine Wohnung besitzt oder nicht bereit ist, sich in seiner Wohnung ohne Unterstützung aufzuhalten. Zurzeit gibt es Übergangshäuser („halvvägshus“) in Stockholm, Göteborg und Malmö.	Übergangshaus

Häkte	<p>1) Neben der Anstalt („anstalt“) und der Bewährungshilfe („frivård“) eines der drei Tätigkeitsfelder der Strafvollzugsbehörde (“Kriminalvården“).</p> <p>2) Platz, wo ein Festgenommener oder ein Verhafteter in der Erwartung eines weiteren Beschlusses, einer Strafermittlung oder eines Urteils vom Amtsgericht („tingsrätt“) untergebracht wird.</p>	Untersuchungshaft
Intensivövervakning med elektronisk kontroll, IÖV (fotboja)	<p>Die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle ist eine Art, eine verhängte Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten außerhalb der Anstalt („anstalt“) zu vollstrecken. Mit der Intensivüberwachung ist ein Verbot für den Verurteilten verbunden, sich außerhalb der Wohnung aufzuhalten, außer während ausdrücklich festgelegter Zeiten und für bestimmte Zwecke, wie Erwerbsarbeit, Ausbildung, Pflege, notwendige Einkäufe oder Ähnliches. Das Einhalten des Verbotes wird mithilfe elektronischer Hilfsmittel kontrolliert.</p>	Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle, IÖV (Fußfessel)
Klient	<p>Die geläufige Bezeichnung der „intagna“ [Gefangene, Insassen] umfasst nur jene Personen, die ihre Strafe im Gefängnis verbüßen, während die der „klienter“ [Klienten] auch solche Personen meint, die zu einer Strafe im Rahmen der Bewährungshilfe verurteilt wurden. Aus diesem Grund werden in der weiteren Folge beide Bezeichnungen verwendet und mit dem Bedeutungszusammenhang abgestimmt.</p>	Gefangener, Klient
Kontraktsvård	<p>Einer verurteilten Person kann, statt der Verbüßung einer Strafe („straff“) im Gefängnis („fängelse“), einvernehmlich eine Form von Behandlung oder Pflege zukommen, um von einer Abhängigkeit befreit zu werden.</p>	Pflegeabkommen

Kriminalvård	<p>Der Begriff „kriminalvård“ wird im Schwedischen wortwörtlich mit „Strafgefangenenpflege“ übersetzt und legt den Bedeutungsschwerpunkt damit noch mehr auf die Pflege als im Deutschen (vgl. weiterführend hierzu <i>Molander</i> 2002, S. 244 ff.).</p> <p>Wenn nicht in der direkten Übersetzung verwendet, wird in diesem Text der Begriff „Strafvollzug“ für „kriminalvård“ verwandt.</p>	Strafvollzug, Strafgefangenenpflege
Kriminalvården	<p>Name der Hauptverwaltung der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) mit Sitz in Norrköping. Früher (bis 2005) „Kriminalvårdsstyrelsen“. Vgl. auch http://www.kriminalvarden.se.</p>	Strafvollzugsbehörde
KvaL	<p>Abkürzung für das Gesetz (1974:203) bezüglich des Strafvollzugs („kriminalvård“) in der Anstalt („anstalt“); das Gesetz, welches die Tätigkeiten im Gefängnis („fängelse“) regelt.</p>	KvaL
Lekmannaövervakare	<p>Person, welcher der Auftrag als ehrenamtlicher Bewährungshelfer zukommt, und die nicht als solcher („frivårdsinspektör“) angestellt ist.</p> <p>Der Laienbewährungshelfer („lekmannaövervakare“) erhält gegenwärtig eine Entschädigung von zweimal 250 SK (ca. 27,50 Euro) im Monat. Dennoch wird seine Arbeit von der Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“) als ehrenamtliche eingestuft (vgl. <i>Nylén</i> 2009).</p>	Laienbewährungshelfer
Lufthålspermission	<p>Eine Form des besonderen Freigangs. Bei langem, ununterbrochenem Freiheitsentzug kann es angebracht sein, dem Insassen einen besonderen überwachten Freigang etwa zwei Jahre nach dem Hafttag zu gewähren, anschließend einmal im Jahr. Zweck ist es, den schädlichen Folgen des „Weggeschlossen-Seins“ entgegenzuwirken.</p>	„Tapetenwechselausgang“
Normalpermission	<p>Hafturlaub, der während des Strafvollzugs („verkställigheten“) wiederholt gewährt werden kann, mit der Absicht, die Anpassung des Insassen an die Gesellschaft zu erleichtern und den schädlichen Folgen der Freiheitsentzug entgegenzuwirken.</p>	Normaler Hafturlaub, Ausgang

Permission	<p>Um die Anpassung an die Gesellschaft zu erleichtern, kann dem Insassen im Gefängnis („fängelse“) die Erlaubnis gewährt werden, die Anstalt („anstalt“) für eine kurze Zeit zu verlassen. Die Voraussetzung dafür ist, dass keine offensichtliche Gefahr für eine fortgesetzte kriminelle Tätigkeit oder für einen erheblichen Missbrauch vorliegt.</p> <p>Siehe auch normaler Hafturlaub, Ausgang („normalpermission“), besonderer Hafturlaub, Ausgang („särskild permission“) und „Tapeutenwechselförläggelse“ („lufthållspermission“).</p>	Hafturlaub, Ausgang
Påföljd	<p>Vom Gericht verhängte Strafe („straff“), zum Beispiel Geldstrafe („böter“) oder Gefängnis („fängelse“) bzw. die sogenannte andere Sanktion der Bewährungsaufsicht („skyddstillsyn“).</p>	Rechtsfolge, Sanktion
Rättsväsendet	<p>Diejenigen Behörden, welche es mit Personen zu tun haben, die Verbrechen begehen, unter anderem die Polizei, Staatsanwälte, Gerichte und die Strafvollzugsbehörde („Kriminalvården“).</p>	Rechtswesen
Samhälstjänst	<p>Auflage im Zusammenhang mit der Verhängung von Bewährungsaufsicht („skyddstillsyn“) oder bedingter Verurteilung („villkorlig frigivning“), welches beinhaltet, dass der Verurteilte ohne Lohn für ein Unternehmen oder für eine Vereinigung arbeitet.</p>	Gemeinnützige Arbeit
Skyddstillsyn	<p>Die sogenannte „andere Sanktion“ („påföljd“) für ein Verbrechen, welches den Strafvollzug („kriminalvården“) in Freiheit mit Überwachung („övervakning“) zur Folge hat. Während der Überwachung („övervakningen“) kann dem Verurteilten gegenüber eine Vorschrift („föreskrift“) bezüglich einer Behandlung gegen (Drogen-)Missbrauch und Weiteres verhängt werden, welcher er folgen muss.</p> <p>Die Bewährungsaufsicht („skyddstillsyn“) kann eine Probezeit von drei Jahren fort dauern. Sie endet normalerweise nach einem Jahr, sofern kein Grund für die Ansicht besteht, dass der Verurteilte wegen besonderer Gründe einer verlängerten Überwachung („övervakning“) bedarf.</p>	Bewährungsaufsicht

Särskild permission	Hafturlaub, Ausgang („permission“), welcher gestattet werden darf, damit ein Insasse außerhalb der Anstalt („anstalt“) in die Lage kommt, Angelegenheiten zu erledigen, die von wesentlicher Bedeutung für ihn sind und die nicht während des normalen Hafturlaubs, Ausgangs („normalpermission“) oder in einer anderen Weise erledigt werden können.	Besonderer Hafturlaub, Ausgang
Utökad frigång	Entlassungsmaßnahme („utslussningsåtgärd“). Die Maßnahme bedeutet, dass ein Insasse unter kontrollierten Bedingungen seine Strafe in seiner Wohnung verbüßt. Der Insasse muss einen dauerhaften Wohnsitz besitzen und an einer Tätigkeit teilnehmen, die den Anforderungen für eine Tätigkeit beim Freigang („frigång“) entspricht. Um einen erweiterten Ausgang („utökad frigång“) gewährt zu bekommen, muss der Insasse die Hälfte seiner Strafzeit („strafid“) verbüßt haben, wenigstens jedoch drei Monate. Der erweiterte Ausgang wurde 2007 eingeführt und ersetzte damals den „IÖV-utsluss“ gemäß § 33 KvaL. Siehe auch Freigang („frigång“).	Erweiterter Ausgang
Varning	Wenn ein Insasse in wesentlichem Umfang gegen Regeln verstößt, die für den Vollzug gelten, es in einem solchen Fall jedoch keinen ausreichenden Grund gibt, die bedingte Entlassung („villkorlig frigivning“) auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, erhält der Insasse, wenn er nach der Einschätzung nicht den Verweis korrigiert, stattdessen eine Warnung (§ 49 KvaL; neu: Kap. 12 § 2 FI).	Verwarnung
Verkställighetsplan (VSP)	Ein Vollzugsplan („verkställighetsplan“) wird für alle in die Anstalt („anstalt“) eingewiesenen Insassen und in Zusammenarbeit mit diesen erstellt. Er beinhaltet unter anderem Risiko- und Bedarfsbeurteilungen, Teilziele und Ziele des Strafvollzugs („verkställighet“) sowie die geplanten Entlassungsvorbereitungen. Der Plan wird während des Strafvollzugs („verkställighet“) regelmäßig überprüft.	Vollzugsplan (VSP)

Villkorlig frigivning	<p>Wer für eine bestimmte Zeit eine Gefängnisstrafe („fängeslestraff“) verbüßt hat, soll in der Regel bedingt freigelassen werden, wenn zwei Drittel der Zeit, jedoch wenigstens ein Monat verbüßt worden sind. Für denjenigen, der bedingt freigelassen wird, gilt eine Probezeit, welche der Strafzeit entspricht, die zum Zeitpunkt der Entlassung noch verbleibt, jedoch mindestens noch ein Jahr beträgt. Während der Probezeit kann der Entlassene einer Überwachung („övervakning“) unterzogen werden. Bei bedingter Entlassung verbringt der Klient seine Reststrafe außerhalb der Anstalt („anstalt“). Bei schlechtem Benehmen während der Probezeit kann die Reststrafe verwirkt werden und der Klient wird wieder in die Anstalt („anstalt“) eingewiesen, entweder durch Beschluss des Überwachungsausschusses („övervakningsnämnd“) oder durch ein neues Urteil.</p>	Bedingte Entlassung, Freilassung auf Bewährung
Villkorlig dom	<p>Ein Urteil, welches beinhaltet, dass der Verurteilte keiner Bewährungsaufsicht unterstellt ist; begeht die Person jedoch innerhalb von zwei Jahren eine weitere Straftat, so wird diese in eine Geld- oder Gefängnisstrafe umgewandelt.</p>	Bedingte Verurteilung
Vårdvistelse	<p>Entlassungsmaßnahme („utslusningsåtgärd“). Diese Maßnahme bedeutet, dass einem Insassen, der einen Bedarf an Pflege oder Behandlung, bezogen auf (Drogen-)Missbrauch oder abhängigkeithervorrufende Mittel (oder bezogen auf irgendeinen sonstigen Umstand, für den angenommen werden kann, dass dieser in Beziehung zu seiner oder ihrer Kriminalität steht), hat, ein Pflegeaufenthalt in einem Pflege- oder Wohnheim oder bei einer Pflegefamilie bewilligt werden darf. Wurde früher „§ 34-Unterbringung“ genannt.</p>	Pflegeaufenthalt

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koeppel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006.
ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007.
ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007.
ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008.
ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008.
ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenearbeit in Deutschland. Mönchengladbach 2009.
ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien. Mönchengladbach 2009.
ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-53-2.

Band 36/2

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-54-9.

Band 36/3

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 3. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-74-7.

Band 36/4

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 4. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-75-4.

Band 36/1 bis 4 (Gesamtwerk)

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-52-5.

Band 37/1

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011.
ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Annalena Yngborn: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug. Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011.
ISBN 978-3-936999-84-6.

